

Wissenschaftsfinanzierung (Professorenbesoldung)
und das Problem der Vermögensselbstverwaltung
an der Universität Ingolstadt
(1472 - 1676)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
der Philosophischen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von
Hubertus von Schrottenberg

München 1978

Referent: Prof. Dr. Laetitia Boehm

Korreferent: Prof. Dr. Ludwig Hammermayer

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Februar 1979

Vorwort zur Veröffentlichung 2005

Die Korrelation von Wissenschaft und Wirtschaft war und ist noch heute die Thematik, die mich spätestens seit meiner Studienzeit, insbesondere am Lehrstuhl für Bildungs- und Universitätsgeschichte von Frau Professor Dr. Laetitia Boehm, nicht mehr losgelassen hat, auch wenn danach mein beruflicher Weg eine andere Richtung nahm.

Den universitätsgeschichtlichen Kolloquien, denen ich bereits frühzeitig beiwohnen durfte, verdanke ich unter anderem die Intention zu vorliegender Dissertation. Ihr geht meine Magisterarbeit aus dem Jahr 1976 voraus, die das Besoldungssystem der Professoren an der Universität Ingolstadt darstellt.

Was im Darstellungsteil vorliegender Dissertation zu interpretieren und kommentieren versucht wurde, zeigt der zweite ausschließlich als Quellendokumentation konzipierte Teil „Die Grundherrschaft der Universität Ingolstadt“ exemplarisch: Die Universität als Grundherrin – entstanden aus den Dotationen Herzog Ludwigs des Reichen (1417-1479) von der Landshuter Linie des Hauses Wittelsbach, weiter gewachsen durch neue Stiftungen und Umwidmungen ehemals kirchlich/klösterlichen Grundbesitzes – mit einer Vielzahl von Grundlasten und Abgaben.

Die überwiegend landwirtschaftliche Struktur dieses Grundbesitzes, so läßt sich im nachhinein natürlich leicht feststellen, mußte die Selbstverwaltung der Universität vor nahezu unlösbare Aufgaben stellen: Mißernten, Krieg und andere Ursachen für nicht eingehende Naturalabgaben und Steuern gefährdeten die Aufrechterhaltung des Wissenschaftsbetriebes.

Die Darstellung der daraus entstandenen Problematik, in Verbindung mit der Entwicklung des frühmodernen Beamtenstaates absolutistischer und gegenreformatorischer Prägung, ist das Kernanliegen dieser Dissertation.

Für die Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt danke ich in erster Linie meiner verehrten akademischen Lehrerin, Frau Professor Dr. Laetitia Boehm.

Mein Dank gilt posthum auch Herrn Professor Dr. Johannes Spörl (+ 1977), Ordinarius für Mittelalterliche Geschichte, dessen ich in herzlicher Verbundenheit gedenke.

Reichmannsdorf, im Dezember 2005

Hubertus von Schrottenberg

Geleitwort

Die Untersuchung von Hubertus von Schrottenberg wurde erarbeitet am Lehrstuhl für Bildungs- und Universitätsgeschichte und 1978 bei der Philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation eingereicht. Das Erstgutachten erstellte die hier Unterzeichnete, Korreferent war Prof. Dr. Ludwig Hammermayer. Nach Abschluß des Promotionsverfahrens mit sehr gutem Erfolg lag das von den Gutachtern höchst positiv beurteilte Manuskript 1980 dem Verlag Duncker & Humblot (Berlin) zur Kalkulation vor, zwecks Erstellung des Vertragsentwurfs für den Druck. Die Arbeit sollte aufgenommen werden in die vom Universitätsarchiv München (unter Vorstandschaft der hier Unterzeichneten) herausgegebene universitätsgeschichtliche Reihe „Ludovico Maximiliana, Abt. Forschungen“. Voraussetzung für den Druck war allerdings die formale Überarbeitung gemäß den Verlagsrichtlinien.

Leider blieb das Vorhaben seinerzeit unausgeführt, da der Verfasser sogleich in ein zeitlich anspruchsvolles Berufsleben eintrat, das ihn vorübergehend auch ins Ausland führte.

Wenn die Veröffentlichung erst jetzt realisiert wird, so gab den Anlaß dazu u. a. der Sachverhalt, daß verschiedentlich Anfragen, auch aus dem Ausland, bezüglich der forschnerlichen Nutzung dieser Arbeit eingegangen sind (beim Universitätsarchiv und bei der Universitätsbibliothek München sowie auch an mich persönlich als seinerzeitige Betreuerin der Doktorarbeit, die im Handbuch der Bayerischen Geschichte als „Diss. masch.“ zitiert wurde).

Da es sich um eine intensiv quellengestützte Untersuchung handelt, die auf der Erschließung umfangreichen Archivmaterials beruht, und da die Thematik zur Geschichte der Vermögensverwaltung der Universität Ingolstadt bis ins Vorfeld der Translokation nach Landshut (1800) bisher singulär geblieben ist, begrüße ich es außerordentlich, daß die wertvolle Forschungsleistung jetzt, wenn auch längere Zeit nach Entstehung des seinerzeitigen Schreibmaschinen-Manuskripts, der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden kann.

Die wissenschaftliche Problemstellung - mit Blick auf den Weg der einzigen altbayerischen Landesuniversität zwischen dem Doppelanspruch von mittelalterlicher Korporationsidee und Entfaltung institutionellen Staatsdenkens, also Finanzierung zwischen Immunitätsraum und staatlichem Oktroy - hat in forschnerlicher Hinsicht keineswegs an Aktualität verloren. Die methodensichere Untersuchung von Hubertus von Schrottenberg hat nicht an Originalität eingebüßt, obwohl inzwischen die allgemeine Geschichte deutscher Universitäten entschieden vorangeschritten ist. Für Ingolstadt blieben weitere Neuansätze zur Bearbeitung des breiten Quellenmaterials im einschlägigen Zeitraum jedoch bislang ganz ausgeklammert, während die für den historisch anschließenden Zeitraum der altbayerischen Landesuniversität ab rd. 1800 grundlegende Arbeit von Clara Wallenreiter („Die Vermögensverwaltung der Universität Landshut-München“, 1971) schon mit zu den Anregungen für die hier behandelte Thematik gehörte.

Die Verflechtung von Wirtschafts-, Korporations- und Wissenschaftsgeschichte an deutschen Universitäten in der Frühen Neuzeit wurde in jüngerer Zeit meist nur in Jubiläums-Festschriften, d.h. in einzelnen Aufsätzen, eher überblickmäßig abgehandelt. So stellen nach wie vor die beiden seinerzeit etwa gleichzeitig erarbeiteten einschlägigen Monographien - nämlich von Ernst Schubert („Materielle und organisatorische Grundlagen der Würzburger Universitätsentwicklung 1582-1821: ein rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Beitrag zu einer Institutionengeschichte“, 1978) und die bislang ungedruckte von Hubertus von Schrottenberg für Ingolstadt - in gewisser Weise unüberholte Pionierleistungen dar. Geht es doch gerade um solche ältere Hohe Schulen, deren Mischfinanzierung aus Staatskasse und aus Stiftungseigentum spezifische korporative Selbstverwaltungsstrukturen und daher für deren Untersuchung ziemlich komplexe Vorgänge voraussetzte.

Symptomatisch für die hinsichtlich der Wirtschaftsgeschichte altdeutscher Universitäten teils immer noch unbefriedigende Forschungslage ist es u. a., daß in der großangelegten „Geschichte der Universität in Europa“, herausgegeben von Walter Rüegg (bisher 3 Bde. München 1993, 1996, 2004), im einschlägigen Band II (1500-1800) zwar breit sozialgeschichtliche, insonderheit auf die wirtschaftliche Situation der Studenten bezogene Fragestellungen aufgegriffen sind, jedoch nur recht allgemein und schmal Probleme der Universitäts-, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung. Der jüngst erschienene Tagungsband der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, besorgt von Rainer C. Schwinges über „Finanzierung von Universität und Wissenschaft in Vergangenheit und Gegenwart“ (Basel 2005), enthält speziell für das Alte Bayern keinen forschungsparallelen Beitrag. Der darin einschlägige Aufsatz von Christian Hesse über „Pfründen, Herrschaften, Gebühren“ (S.57-86) gibt einen souverän vergleichenden Überblick zu Möglichkeiten der Universitätsfinanzierung im Alten Reich mit dem Ergebnis, daß sich angesichts der regional unterschiedlichen ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen eine klare Typologie der Universitätsfinanzierungs-Modelle nicht vornehmen lasse, wobei die „sehr moderne Dotierung der Universität Ingolstadt 1472 mit einem Güterkomplex, der auch Gerichtsherrschaften umfasste“, z.B. mit der eher traditionellen Finanzverwaltung des sächsischen Wittenberg kontrastiert. Hesses Literatur-Überblick bestätigt die Lücke einschlägiger Quellenforschung für die altbayerische Landesuniversität, wofür er sich außer auf ältere Studien auch auf einen kurzen gedruckten Beitrag H. v. Schrottenbergs („Alma Mater – Domina Fundi“) von 1991 beziehen konnte. Hingegen sind über Aspekte zum landesgeschichtlich brisanten Problemkreis der Finanzierung von Einrichtungen der Societas Jesu sowohl für das Alte Bayern als auch für Franken und Schwaben manche neueren Untersuchungen entstanden, wie im genannten Tagungsband Rainer A. Müller (+ 2004) in einer seiner letzten Veröffentlichungen darlegt.

Die Schließung des Defizits zur Finanzgeschichte der Universität Ingolstadt durch die hier nun verspätet veröffentlichte Dissertation wird auch von Gewicht sein für die bayerische Behördengeschichte. So darf ich dieser Publikation meines ehemaligen Schülers Hubertus von Schrottenberg einen erfolgreichen weiteren Weg in die wissenschaftliche Öffentlichkeit wünschen!

München, im Dezember 2005

Prof. (em.) Dr. Laetitia Boehm

Vorwort

Die Problematik um Wissenschaftsfinanzierung hat in der universitätsgeschichtlichen Forschung seit der - heute etwas abseits stehenden - Diskussion des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts um Rechtmäßigkeit und historische Grundlage privater Vorlesungsgebühren (Honorare)¹⁾ bis in die heutige Zeit hinein (Abschaffung der Vorlesungsgebühren in den sechziger Jahren) an grundsätzlicher Aktualität nichts eingebüßt.²⁾ Zeigt doch die in der heutigen Reformdiskussion notwendige Besinnung auf "vergangene Sorgen der Ludwig-Maximilians-Universität in ihrer Geschichte" auch ihre "ureigene Problematik" auf: "... einerseits der Dualismus zwischen korporativem Autonomie-Anspruch und wachsendem Aufsichts-Anspruch des finanzierenden Staates, andererseits die Spannung zwischen Lehrverfassung und politischer Verfassung."³⁾

Der Einstieg in die Geschichte der abendländischen Universität - zumal einer frühneuzeitlichen Landesuniversität wie Ingolstadt - kann daher nur gelingen, wenn man sich ihrer wesenseigenen "Korrelation von Institution und Wissenschaft"⁴⁾ bewußt bleibt.

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich nun nahezu ausschließlich mit der einen, der institutionsgeschicht-

lichen Seite; und wenn dennoch gelegentlich die notwendige Doppelbetrachtung betont, bzw. der Versuch gemacht wird, beide Korrelate zusammenzuziehen, so liegt dies auch an der spezifischen Thematik: "Wissenschaftsfinanzierung" beinhaltet die Polarität von Wirtschafts-/Verfassungsgeschichte und Wissenschafts-/Wissenschaftlergeschichte, Wirtschaftsbetrieb - Wissenschaftsbetrieb Universität. Auf der Verbindungslinie beider Bereiche liegt die Kernfrage: Inwieweit besteht zwischen der wirtschaftlichen/finanzorganisatorischen Struktur der Universität Ingolstadt - namentlich in der Form ihrer Vermögensselbstverwaltung und der Leistung des dort dargebotenen Wissenschafts-, besser: Lehrprogramms ein Zusammenhang? Oder anders gefragt: Zieht beispielsweise der finanzielle Niedergang der Universität oder eine Veränderung ihrer Verwaltungsstruktur die zunächst zu erwartenden Folgen für das wissenschaftliche Niveau nach sich, indem für geringere Besoldung auch nur Lehrkräfte geringerer Qualität berufen werden können?⁵⁾ Und: besteht eventuell der Zusammenhang in umgekehrter Richtung, indem der Wunsch nach berühmten und demnach hoch besoldeten Kräften folgend die Finanz-/Verwaltungsstruktur der Universität veränderte? - Diese und viele Fragen mehr stellten sich anlässlich dieser Untersuchung, und die Antworten, die sie zu geben versucht, lassen nahezu jeweils wieder neue Fragen aufrollen.

Nicht zuletzt darum mußte sich die geforderte universitätsgeschichtliche Betrachtung von Institution und Wissenschaft mehr auf erstere konzentrieren. Dies erscheint legitim angesichts der jüngst geleisteten Forschung, welche sich der Fakultätengeschichte der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt - Landshut - München gewidmet hat. Vorlie-

gender Beitrag zur Wissenschaftsfinanzierung - und nur als Beitrag möchten die beiden Teile zu verstehen sein - korreliert daher mit jenen einschlägigen Arbeiten aus der Forschungsreihe "Ludovico Maximiliana - Universität Ingolstadt - Landshut - München" (hrsg. von Johannes Spörl und Laetitia Boehm), die als zuverlässige Grundlagen mit weiterführenden Fragestellungen zu vorliegender Untersuchung angeregt haben.⁶⁾

Diese mag daher, besonders zur "Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt (1472 - 1586)" von A. Seifert,⁷⁾ vielleicht manchmal als zu eng angelehnt erscheinen; angesichts der umfassenden und gründlichen Darstellung aller institutioneller Universitätsbereiche durch Seifert war dies freilich nur ratsam, angesichts der vielfältigen Bezugspunkte der Besoldungsproblematik zur Universitätsverfassung allerdings auch notwendig. "Finanzfragen wurden Verfassungsfragen" - diese Feststellung trifft nicht nur "das Problem der Staatlichkeit"⁸⁾ in der Auseinandersetzung zwischen Landesherr und Landständen,⁹⁾ sondern sie gilt auch für kleinere Verwaltungsbereiche, einer Universität nach innen wie nach außen in entsprechender Abstufung.

Wohin vorliegende Untersuchung über die verfassungsgeschichtliche Seite weiterführen will, ist anhand der Berufungs- und Besoldungsakten wie der Korrespondenz zwischen Landesherren und Professoren die Problematik der Professorenbesoldung abzustecken und als Kern der Verwaltungsorganisation und -reformen an der Ingolstädter Hohen Schule zu umreißen.¹⁰⁾ Trotz mancher gründlicher Vor- und Vergleichsstudien zu diesem Thema, wie sie für andere Universitäten im Alten Reich schon erstellt worden sind,¹¹⁾

bleiben doch viele Fragen offen, die auch hier nur andeutungsweise beantwortet werden konnten, solange nicht umfassende Quelleneditionen über Vermögensstruktur, Professorengehälter, personelle Daten etc. den notwendig vergleichenden Abschluß ermöglichen. Dieses Forschungsdesiderat zu bearbeiten hat der 1976 erschienene Aufsatz "Humanistische Bildungsbewegung und mittelalterliche Universitätsverfassung" (S. 330) von Frau Professor Dr. Laetitia Boehm gefordert;¹²⁾ der Zusammenhang zwischen Besoldung, ständischer Anerkennung und Lehrprogrammatik wird darin in besonders klarer Weise angesprochen.

Vorliegende Untersuchung hat sich zum Ziel gesetzt, mit der Veröffentlichung der Professorengehälter und ihrer Einordnung in den Konnex der Vermögensselbstverwaltung an der Universität Ingolstadt zur Erfüllung der angesprochenen Forderung als Vorarbeit beizutragen. Ihre quantitativen Grenzen erfuhr sie einmal an der Aufbereitung von Materialien zu einer standesvergleichenden Untersuchung über die Einkommensverhältnisse von höheren Beamten des absoluten Fürstenstaates, zum anderen an der eingehenden Auswertung von Quellen zu einer Vermögensgeschichte der universitären Grundherrschaft.¹³⁾ Insofern einerseits die universitätsgeschichtliche Fragestellung hier die Zwecksetzung des Stiftungsvermögens zu behandeln hat, bedarf sie andererseits der wirtschafts- bzw. herrschaftsgeschichtlichen Darstellung der Universität Ingolstadt. Insoweit über die Arbeit von J.G. Brouwere¹⁴⁾ über die Gründungsausstattung und über die Angaben im Historischen Atlas von Ingolstadt¹⁵⁾ hinauszugehen ist, mag der im Anhang veröffentlichte ortsalphabetische Überblick über Umfang und Struktur des Universitätsbesitzes während des Untersuchungszeitraumes und seiner Einkünfte ein Anfang

sein. Mittelpunkt sollte er nicht werden, da hier nicht in erster Linie eine "Wirtschaftsgeschichte" der Universität Ingolstadt zu bieten war, sondern die Untersuchung ihres Finanzierungszwecks.¹⁶⁾

Die Anregung dazu ging von meiner verehrten akademischen Lehrerin, Frau Professor Dr. Laetitia Boehm aus. Ich bedanke mich dafür, für die vielfachen Hinweise und Hilfen sowie für ihre überaus wohlwollende Betreuung der Arbeit. In den Vorträgen und Diskussionen des universitätsgeschichtlichen Kolloquiums, namentlich durch die freundliche Unterstützung von Herrn Priv.-Dozent Dr. A. Seifert und Herrn Dr. R. A. Müller, fand ich Korrektur und Antworten; auch dafür sei an dieser Stelle gedankt. Mein Dank gilt ebenso den Mitarbeitern des Münchener Universitätsarchivs, namentlich Frau H. Spin, sowie des Bayerischen Haupt-Staatsarchivs, des Staatsarchivs für Oberbayern, des Stadtarchivs Ingolstadt und des Staatsarchivs Landshut.

Herr Professor Dr. Dr. h.c. Johannes Spörl, der jahrelang zusammen mit Frau Professor Boehm nicht nur die Herausgabe der "Ludovico Maximiliana" geleitet und gefördert hat, sondern auch den Kolloquiumsteilnehmern in sachkundiger und menschlicher Weise gewogen war, hat bis zu seinem Tode am 19. 4. 1977 gleiches Interesse und Wohlwollen auch für diese Arbeit gezeigt. In dankbarer Verehrung sei daher seiner gedacht.

Hubertus v. Schrottenberg

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

	Wissenschaftsfinanzierung als Korrelat zwischen Institution und Wissenschaft – Das Berufungs- und Besoldungswesen an der Landesuniversität Ingolstadt	1
	Vorbemerkung	2
I	Besoldung als Charakteristik des Gelehrten Standes	5
1	Der Begriff „Sold“	5
2	Der Gelehrte Stand an der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Universität	6
3	Die Dominanz der Ordinarien	16
II	Das Besoldungswesen an der Universität Ingolstadt	19
1	Das Besoldungsverfahren	20
2	Das Leistungsprinzip	30
3	Das Honorar	37
4	Amtsgedanke und Altersversorgung	41
III	Das Berufungswesen an der Universität Ingolstadt	45
1	Die rechtliche Fixierung	45
2	Das praktische Verfahren	47
3	Berufung auf Probe	52
4	Studentische Mitsprache	55
IV	Berufung und Besoldung im Spannungsfeld von korporativer Selbstverwaltung und landesherrlichem Regiment	56
1	Der wachsende Einfluß des Staates	56
2	Besoldung durch staatliche Hilfsgelder	62
3	Das Verhältnis Wissenschaftsbetrieb – Wirtschaftsbetrieb der Universität Ingolstadt	63

Zweiter Teil:

	Wissenschaftsfinanzierung als universitäre Aufgabe und als staatlicher Auftrag – Die Vermögensselbstverwaltung an der Universität Ingolstadt	82
	Vorbemerkung	83
I	Die Mitsprache der Landesherren bei der Vermögensselbstverwaltung der Universität	89
1	Gründung und Aufbauphase der Universität	89
2	Die „Nova Ordinatio“ von 1507	96
3	Die Superintendenzen	103
II	Die Rechnungslegungspflicht der Universität gegenüber der Regierung	115
1	Einzelbeispiele aus der Frühzeit	115
2	Systematische Reformansätze	122
3	Der landesherrliche Rezeß von 1577	125
4	Die Visitation von 1598	130
5	Die Rechnungsrevision von 1610/11	139
6	Die Rechnungsrevision von 1656	162
III	Die personelle Verstaatlichung der Universitätskammer	180
1	Die Entstehung des Kamerariats	181
2	Die landesherrliche Besetzung der Kammer mit Professor V. Schober	198
3	Die staatlichen Kammerverwalter	210
IV	Der Entzug der Vermögensselbstverwaltung 1676	235
V	Ausblick: Die Rückgewinnung der Vermögensselbstverwaltung	242
	Anmerkungen	278
	Verzeichnis der benutzten Archivalien	417
	Literaturverzeichnis	420
	Lebenslauf	445

Quellenanhang:

Die Grundherrschaft der Universität Ingolstadt	446
Anmerkungen: Die Herrschaft der Universität	456
Alphabetisches Ortsverzeichnis der Grundherrschaft	459
Rechnungsbücher der Universitätskammer	611
Erste Kammerrechnung der Universität	611
Liste über die Einnahmen der beiden Universitätskästen Ingolstadt und Aichach sowie über die Ausgaben der Universitätskammer	669
Verzeichnis der Verkaufspreise von Universitätsgetreide für die Jahre 1600 – 1610	682
Korrespondenz zwischen dem herzoglichen / kurfürstlichen Hof und der Universitätskammer	704
Verzeichnis der Professorenbesoldungen 1634-1675	730
Denkschrift der Universität zum Problem der Vermögensselbstverwaltung (1784)	731
Die Gehälter der Professoren (1472-1676)	738

Erster Teil

Wissenschaftsfinanzierung als Korrelat von
Institution und Wissenschaft:

Das Berufungs- und Besoldungswesen an der
Universität Ingolstadt

Vorbemerkung

Wollte man Berufung und Besoldung der Professoren¹⁾ an der bayerischen Landesuniversität in ihren ersten zwei Jahrhunderten umfassend darstellen, dann wäre es notwendig, neben verfassungsgeschichtlichen, standes- und wissenschaftsgeschichtlichen sowie bildungspolitischen Strukturen vor allem die sozio-ökonomischen Verhältnisse jener Zeit - sowohl im Land, wie in jedem einzelnen Professorenhaushalt - auszuleuchten.²⁾ Im Rahmen einer weitergehenden Vermögens- bzw. Wirtschaftsgeschichte einzelner Universitäten haben dies verschiedene Arbeiten der jüngeren Forschung versucht,³⁾ jedoch dabei nicht immer befriedigend die Frage beantworten können, die sich unweigerlich nach der Korrelation von Wissenschaft und Wirtschaft an einer Universität stellt.⁴⁾

Vorliegende Studie kann nicht den Anspruch erheben, Berufung und Besoldung auf der Basis einer Wirtschaftsgeschichte der Ingolstädter Hochschule im Vergleich zu anderen deutschen Universitäten darzustellen,⁵⁾ setzt sich aber zum Ziel, auf die angesprochene Fragestellung hinzuweisen. Es muß dies stets als Versuch angesehen werden, da trotz des ergiebigen Quellenmaterials vorerst nur das Prinzip des Ingolstädter Berufungs- und Besoldungswesens ins Auge gefaßt wurde, d.h.:

I) Besoldung als Charakteristik des Gelehrten Standes; hier soll aus der Unterscheidung des freilehrenden und lernenden "homo litteratus" des Mittelalters von dem durch Berufung und Besoldung privilegierten Professor der Neuzeit deren geschichtliche Bedeutung skizziert werden. II) und III) Berufung und Besoldung in ihrer rechtlichen und praktischen Regel in Ingolstadt; nicht der konkrete Lebensstandard des einzelnen, auch nicht das Gehaltsniveau der Gesamtkorporation und Ingolstädter Lebenshaltungskosten im Vergleich zu anderen Universitäten konnten hier Gegenstand der Untersuchung sein, sondern das Zusammenwirken grundsätzlicher Kompetenzen und Motivationen. IV) Berufung und Besoldung im Spannungsfeld von korporativer Selbstverwaltung und staatlichem Dirigismus; hier zeigt sich, daß im Wesen der frühneuzeitlichen Universität "ex privilegio" dieser Dualismus von vornherein zwar angelegt war, aber das Besoldungsverfahren (daran hängend die Berufung) ihn erst zum Tragen bringen mußte, sobald die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gestört waren; gerade dieses Kapitel birgt mit der Skizzierung der sich ändernden Unterrichtsfinanzierung und damit einhergehenden Stärkung staatlicher Verwaltungskompetenzen die Fragestellung nach der Beziehung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft an der Universität als Problematik des zweiten Teiles vorliegender Untersuchung in sich.

Die Darstellung stützt sich in der Hauptsache auf die Ingolstädter Personalakten vom 15. bis 18. Jahrhundert im Münchner Universitätsarchiv und im Staatsarchiv für Oberbayern.⁶⁾ Zur Literatur sei angemerkt, daß sich die Problemstellung für den Verfasser vorwiegend aus der Lektüre der Beiträge von L. Boehm "De negotio scholaris" in: "Festiva Lanx" (1966) für

Prof. J. Spörl, bzw. "Libertas scholastica und negotium scholare" (1970) entwickelt hat.⁷⁾

I. Die Besoldung als Charakteristik des Gelehrten Standes

1. Der Begriff "Sold".

In den Personalakten des Universitätsarchives wird das Wort "Sold" von Anfang der Universität Ingolstadt an gebraucht.⁸⁾ Die Rechnungsbücher der Universitätskammer weisen es bereits im ersten Rechnungsjahr der Hohen Schule 1472 auf.⁹⁾ Es bezeichnet während des gesamten Untersuchungszeitraumes und darüber hinaus die Entlohnung der akademischen Lehrer in Ingolstadt.¹⁰⁾ Aus dem lateinischen "solidus" (Goldmünze) entstanden, bezeichnet Sold - entsprechend dem altfranzösischen "sou" - die Entlohnung, die jemand für geleistete Dienste erhält.¹¹⁾ Besoldung setzt also ein Dienstverhältnis voraus, ähnlich beispielsweise demjenigen zwischen Soldaten und Kriegsherrn. Was die akademischen Lehrer in Europa betrifft, sei kurz die Entwicklung umrissen, an deren Eingang der unbesoldete, mehr oder weniger auf sich allein angewiesene, frei lernende und lehrende "homo litteratus" des Mittelalters, an deren Ausgang der vom Landesherrn (Staat, Stadt, Kirche) "conductus et salariatus",¹²⁾ ausbildende Professor der Neuzeit steht.¹³⁾

2. Der Gelehrte Stand an der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Universität

Die Geburtszeit der ersten mittelalterlichen Universitäten in Europa,¹⁴⁾ das 12. und 13. Jahrhundert (Bologna 1219, Paris - erste Korperationsrechte der Magister ca. 1208/9, erste Statuten 1215, Oxford 1214),¹⁵⁾ ist geprägt einerseits im theologisch-spirituellen Bereich von dem Streben, die Autorität des Glaubens durch menschliches Wissen, "scientia" zu begründen, andererseits im gesellschaftlich-rechtlichen Bereich durch die Ausbildung vielfältiger Korrelationen von Herrschaft und Genossenschaft. Die Wirksamkeit der Scholastik und die Stärkung korporativer Organisationsformen waren die Grundpfeiler für den Aufbau des mittelalterlichen europäischen Universitätswesens. Mit ihm konnte sich ein Stand entwickeln, der neu war in dem bisherigen Ordo der Gesellschaft, indem er sich weder völlig in die kirchliche noch in die weltlich-feudale Hierarchie eingliederte: die Gelehrten.

Das Grundmotiv ihres Standesbewußtsein war die "libertas scholastica",¹⁶⁾ Freiheit zu lehren und zu lernen, organisatorisch unabhängig von außerständischer Autorität (abgesehen von bildungs-soziologischer Verwandtschaft zum Klerus). Der libertas-Begriff beinhaltete entsprechend mittelalterlichem Freiheitsverständnis auch gesellschaftlichen Freiraum in Be-

ziehung zu den vorhandenen Mächten, Kirche und Reich, selbst wenn nur diese durch Privilegierungen wie Steuerfreiheit, Gerichts- und Verwaltungsautonomie etc. erst die ökonomische und politische Basis für ständische Immunität schaffen konnten.¹⁷⁾ Existenz und Ausformung fand die Berufs-Freiheit im Zusammen-treffen all derer, die ein bestimmtes gemeinsames Grundanliegen hatten: sich dem Studium zu widmen;¹⁸⁾ als "universitas" konstituierten sie sich nicht auf Grund auBerkorporativer, herrschaftlicher Anordnung, weshalb sich für die ersten Universitäten Europas im Mittelalter auch kein ausgesprochenes Gründungs-jahr angeben läßt, sondern aus spontaner Interessen-verbinding und der Gewohnheit ihrer genossenschaft-lichen Zusammenkunft: "ex consuetudine".¹⁹⁾ Kennzeichen des Gelehrten Standes im Mittelalter ist Lehr- und Lernfreiheit,²⁰⁾ organisiert als von Reich und Kirche privilegierte, aber doch relativ immune Korporation.²¹⁾

Gelehrsamkeit (studium) wurde in ihr nicht in erster Linie mit dem Ziel klerikaler und verwaltungsrecht-licher Berufsausbildung betrieben, wenn sie auch von Anfang an mit Philosophie und Theologie zur kirchlichen Standeserhöhung (wie besonders in Paris), oder mit der Reception römischen Rechts zu weltli-cher "auctoritas" (wie in Bologna) verhelfen konnte,²²⁾ sondern um die "Meisterschaft im Docieren" (Horn) zu erlangen, als standesinterne Beschäftigung um ihrer selbst willen.²³⁾ Das "negotium scholare"²⁴⁾ der Gelehrten hatte im Mittelalter noch keine wesentlich "staats"-tragende Funktion. Daher mußte sich der Un-terrichtsbetrieb wirtschaftlich auch standesintern selbst unterhalten;²⁵⁾ ohne direkte Nutzbarmachung durch kirchliche und weltliche Gewalten bestand für diese keine Notwendigkeit, Wissenschaft dieser Form zu finanzieren. Von einem Dienst- und Besoldungs-

verhältnis zwischen den Obrigkeiten und Mitgliedern der Universität im Hochmittelalter kann vom Prinzip her nicht gesprochen werden, auch wenn sich in einzelnen Fällen schon frühzeitig Besoldungen nachweisen lassen.²⁶⁾ Der Unterrichtsbetrieb wurde generell vielmehr dadurch aufrecht erhalten, daß die Lehrenden, falls sie nicht von Haus aus finanziell unabhängig, mit oder ohne persönliche Bindung an örtliche Domkapitel Nutznießer kirchlicher Pfründen oder Ordensmitglieder waren, von ihren Schülern frei vereinbarte Gebühren erhielten.²⁷⁾ Wenn auch an den ersten Universitäten Lehrende und Lernende sich nicht berufssoziologisch in zwei Gruppen trennen lassen, da wechselweise von der gleichen Person beide Funktionen entsprechend ihrem Wissensstand wahrgenommen werden konnten,²⁸⁾ so lag es doch in der Natur eben des Wissensstandes und der Lehrfähigkeit (/erfahrung), daß sich Gruppen von Lehrenden, welche sich von den Schülern zahlen ließen, verengten und stabilisierten. Die Verschiebung der Funktionen des Studiums auf begrenzte, bestimmte Personengruppen bedingte die finanzielle Verlagerung bzw. Aufteilung der universitas in Gebende (Scholarenkorporation) und Nehmende (Magisterkorporation), in Lohn und Arbeit.²⁹⁾ Grundsätzlich stand dies aber im Widerspruch zu der christlichen Auffassung von Unterricht: "scientia donum Dei est, unde vendi non potest".³⁰⁾ Die Problematik dieses Grundsatzes wurde evident, als sich das Wissenschaftsverständnis aus der unbedingten Autorität christlicher Gläubigkeit zu lösen begann und Magister mit Gelehrsamkeit ein privates Gewerbe betrieben, von dem sie leben mußten.³¹⁾

Vor diesem Hintergrund erklärt sich das Selbstergänzungsrecht der Magisterkorporation: Nicht außerkorporative Instanzen stellten vertraglich Lehrer

mit dem Auftrag an, Kirchen- und Staatsdiener auszubilden, sondern die einzelne Genossenschaft der Gewerbetreibenden befand intern über die Mitgliedschaft, der Stand über die Zugehörigkeit des Einzelnen.³²⁾ Die Bedingungen dazu waren wesentliche Elemente der *libertas scholastica*: das akademische Graduiierungswesen und die Vergabe der "*licentia docendi*".³³⁾

Aus ihrer freiberuflichen sozio-ökonomischen Stellung einerseits, mit Privilegierung und Sicherung der Immunitäten andererseits entwickelte sich bei den Gelehrten das Bewußtsein über ihre Freiheit, die *libertas* wurde zum verbindenden, standesbildenden Begriff, und in Besinnung auf antike Bildungstradition erfuhren die "*artes liberales*" neue konkrete Sinngebung.³⁴⁾

Sieht man vom kirchlichen Pfründenwesen, wie es für die Fundierung des gelehrten Unterrichts im Hochmittelalter wesentlich war,³⁵⁾ einmal ab, so wurde für den einzelnen Universitäts-Lehrer außerkorporative, finanzielle Abhängigkeit erstmals faßbar, als die Stadt Vercelli im Jahre 1228 anbot, für 14 Professoren feste Gehälter zu zahlen;³⁶⁾ weiter, als bei der Neubegründung des Studium in Toulouse 1229/33 der Landesherr, Graf Raimund VII., auf Veranlassung Papst Gregors IX. sich verpflichtete, ein "*certum salarium*" für 14 Magister zu übernehmen.³⁷⁾ Bedeuten diese Gehaltszuweisungen erst Vorformen des regulären, staatlichen Besoldungsverfahrens, so stellt bereits im Jahre 1224 die Universität Neapel das Modell neuzeitlicher, staatlicher Professorenbesoldung vor.³⁸⁾

Bei dieser Universität, welche im Gegensatz zu den späteren deutschen Landesuniversitäten das "korporativ-genossenschaftliche Element"³⁹⁾ nach Pariser Vor-

bild in ihrer Gründungsurkunde vermissen läßt,⁴⁰⁾ handelte es sich nicht um eine aus freiem und gewohnheitsmäßigem Zusammenschluß entstandene Gelehrtenkorporation, sondern um eine exakt datierbare - in Europa die erste - Universitätsgründung "ex privilegio",⁴¹⁾ auf Grund außerkorporativer Autorität. Neapel eröffnet den Teil der Universitätsgeschichte, in der mit den Bedürfnissen der aufblühenden Kommunen, der Staaten und der Kirche nach qualifizierten Kräften zur Bewältigung der anwachsenden wirtschaftlichen, verwaltungstechnischen und kulturellen Aufgaben, sowie mit dem Ehrgeiz einzelner Territorialherren im Zeitalter des Humanismus die allgemeine Bildung als Signum der Prosperität in ihren Ländern zu heben, der Gelehrte eine nutzbringende, dienstleistende Bedeutung erlangte.⁴²⁾ Die standesinterne, universelle Berechtigung des mittelalterlichen Gelehrten, öffentlich "profitieren" zu dürfen, hatte ihre neue Bedeutung erhalten: Vom Landesherrn beauftragt und aus öffentlichen Mitteln finanziert versah der Professor der Gründungsuniversität seine "lectio publica", wozu prinzipiell alle Landeskinder Zutritt hatten, ohne dafür dem Lehrer Gebühren zahlen zu müssen. Das öffentliche Lesen war "verstaatlicht".⁴³⁾ Lehrverpflichtungen und Gebührenfreiheit waren sozusagen die technischen Voraussetzungen des Berufungs- und Besoldungswesens an der neuzeitlichen Universität.⁴⁴⁾

Mit der Übernahme der Professorenbesoldung sicherte sich Friedrich II. in Neapel die Kontrolle über die Universität zu, indem er die Lehrer persönlich in Dienst nahm. Die Definition des Gelehrten-Standes hat sich damit grundsätzlich verändert: das privilegierte "negotium" ist zum vereidigten "officium" geworden, zum "obligeden und schuldigen beruef".⁴⁵⁾ Der Stand, welcher sich im Mittelalter im Bewußt-

sein seiner Freiheit analog zu Klerus und Adel behaupten konnte, begann sich zur Berufsgruppe zu wandeln, deren Selbstverständnis und Ethos, neben dem Wissen von gemeinsamer Bildungstradition und Funktion, auf der gleichartigen Beziehung zum Landesherrn, dem Dienstverhältnis, beruhten.⁴⁶⁾ Als solche kann diese Gruppe in ihrer Orientierung auf die übergeordnete Spitze wieder als "Stand" angesehen werden und wurde auch so bezeichnet.⁴⁷⁾

Die Problematik des Mittelalters um die Entlohnung des Gelehrten, hatte nun ihre Antwort gefunden, indem der Lehrer weder für sein (unverkaufbares) Wissen, noch für die Mühe es zu vermitteln von seinen Schülern, sondern für sein officium vom Staat bezahlt wurde. Die Begriffsdeutung von officium ist hierbei eine zweifache: als Dienst und als Amt. Nicht nur für geleisteten Dienst verstand der Gelehrte seine Besoldung, sondern zugleich als Bezüge, die am Amt selbst hingen. Darauf soll an anderer Stelle eingegangen werden.⁴⁸⁾

Der Standesbegriff des Gelehrten wurde von materiell fixierten Bedingungen gekennzeichnet, welche als Symbol für die Ordnung der Stände untereinander angesehen wurden. Dem Stande ("status") gemäß leben beinhaltete die dem Ansehen einer Personengruppe im Staat bzw. ihrem Nutzwert für die "Republica"⁴⁹⁾ entsprechende Formgebung ihres Lebensstandards - besonders augenfällig in barocker Lebenshaltung.⁵⁰⁾ Konkreter Maßstab für den Lebensstandard und damit Standessymbol für den Staatsbeamten wie für den Universitätslehrer wurde in zunehmendem Maße die Besoldung. Die beiden sich bedingenden Kennzeichen des neuen Gelehrtenstandes waren wie im Mittelalter - nur unter grundsätzlicher Änderung der libertas - Ansehen

und Verdienst, "laus et pecunia".⁵¹⁾

Dies bestätigend erscheint das Wort "Stand" oder "Standesgemäß" in den Personalakten der Universität Ingolstadt (besonders im 17. Jahrhundert) daher meist im Zusammenhang mit Besoldungsfragen.⁵²⁾ Die Besoldung schuf die materielle Voraussetzung, um sich und seine Familie "ehrlichen (entsprechend honor) sustentirn und forthbringen" zu können.⁵³⁾ Besonders die zahlreiche Korrespondenz zwischen Professoren und Landesherrn betreffend Solderhöhungen zeigt sowohl das Dienstverhältnis zwischen Soldherrn und Soldempfänger als solches, wie auch den Zusammenhang von Besoldung - Lebensstandard - Stand.⁵⁴⁾

Die Abhängigkeit der Universität vom Staat und die Einbeziehung des Gelehrtenstandes in den beruflich-gesellschaftlichen Ordo gestalteten sich nicht nur in direktem staatlichen Besoldungssystem wie in Neapel, sondern auch indirekt in Form von landesherrlichen Stiftungen ehemals kirchlicher Pfründen zu einer Vermögensmasse oder einzelnen Lehrstuhlpfründen, in Form von Kollegienstiftungen oder staatlicher Vermögenszuwendung; das der Universität übertragene Vermögen sollte die Quelle der Professorenbesoldung bilden. Wenn auch bei den landesherrlichen Universitätsgründungen gerade durch die Vermögenszuweisung das genossenschaftliche Selbstverständnis der alten universitas anerkannt wurde und auch verfassungsgeschichtlich als Tradition weitgehend Bestand hatte,⁵⁵⁾ so kann doch nicht übersehen werden, daß die Stiftungsuniversität durch ihre finanzielle Bezogenheit zum Stifter in eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen korporativer Verwaltung und Gelehrten-Standesbewußtsein einerseits und absolutistischem Dirigismus und beamtenhafter Dienstauf-

fassung andererseits eingetreten ist, wovon an späterer Stelle gesprochen werden soll.⁵⁶⁾

Auf Teilbereiche der innerorganisatorischen Verfassungsstruktur hat die außeruniversitäre Obrigkeit nur selten und kaum wesensverändernd eingewirkt. Das Standesbewußtsein des Gelehrten hatte deshalb neben der neuen Definierung als Staatsbeamter⁵⁷⁾ auch die mittelalterliche Tradition der libertas bis zu einem gewissen Grade aufrecht erhalten können: Die akademische Graduierungsfreiheit und die Lehrlizenz, die nominelle Statuten - und Verwaltungsfreiheit sowie der Universalgedanke, daß promovierte Gelehrte überall lehren dürfen, wurden von den Landesherrn in Deutschland den frühneuzeitlichen Universitäten im Prinzip belassen, auch wenn sie sich gewisse Aufsichtsrechte über "ihre" Universität vorbehielten und ausbauten.⁵⁸⁾

Eine allerdings einschneidende Veränderung der Universitätsstruktur, welche im Zusammenhang mit staatlicher Besoldung steht, darf nicht übersehen werden: der Verlust des Selbstergänzungsrechts. Der Landesherr leitete naheliegenderweise aus seiner Besoldungsermächtis das Recht ab, die Lehrer selbst zu bestellen.⁵⁹⁾ An den hochmittelalterlichen Generalstudien, die keine von "außen" berufenen und besoldeten Professoren gekannt hatten, sondern nur von der universitas zur Lehre zugelassene Magister und Doktoren, hatte sich dementsprechend auch kein auf Berufungs- und Besoldungswesen beruhendes Standesbewußtsein bilden können. Was die libertas der Lehrenden gekennzeichnet hatte, waren die von der Universität in eigener Autorität, wenn auch mit kirchlicher Privilegierung, an ihre Mitglieder verliehenen akademischen Grade einschließlich der von den Universalgewalten kon-

firmierten Lehrerlaubnis.⁶⁰⁾ Der Aufnahme in den Gelehrtenstand, die auf Grund seiner geistigen Struktur endgültig und unbefristet war,⁶¹⁾ entsprach auf weltlich-gesellschaftlicher Seite die Erhebung in den Adelsstand,⁶²⁾ auf kirchlicher Seite die Weihe. Ring, Barett, Mantel sind beispielsweise analoge Symbole für die Zugehörigkeit zum Gelehrten Stand.⁶³⁾

De jure hat der Staat der neuzeitlichen Universität diese Autonomie belassen,⁶⁴⁾ indem er die akademische Graduierung und Lizenzvergabe als Voraussetzung für die Professur anerkannte;⁶⁵⁾ de facto stellte die effektive und letztlich entscheidende Vergabe einer Lehrmöglichkeit für den Gelehrten der Neuzeit jedoch die landesherrliche Berufung zu einer Professur dar. Der Universität verblieb daher eine traditionell wesentliche, aber faktisch untergeordnete Funktion der Vergabe der licentia docendi.⁶⁶⁾

Erst am Ende des 17. Jahrhunderts (1671), als sich der absolutistische Landesstaat auch nach innen weitgehend ausgewachsen hatte, begegnet uns in den Personalakten der Universität Ingolstadt der Fall, bei dem die theologische Fakultät den Landesherrn bat, den Theologen J. Kherl seiner Professur zu entheben, da er angeblich nicht einmal die üblichen vier Jahre Theologie studiert habe; Ferdinand Maria aber ließ die Fakultät wissen, daß Kherl bei seiner einmal begonnenen Professur weiter bleiben solle, "weil die accademische statuta nit bey der professur sondern nur bey den promovendis das quadriennium erfordern", zumal ihm Kherl die Erlangung seiner Doktorwürde doch nachweisen konnte.⁶⁷⁾ Ob dies nun den Tatsachen entsprach oder nicht, die Argumentation ist bezeichnend dafür, wo die Entscheidung getroffen wurde, wer Professor ist und wer nicht.

Es bildeten sich aus dem allgemeinen Gelehrten Stand an den deutschen Landesuniversitäten der frühen Neuzeit zwei Gruppen heraus: jene, welche in einer gemeinsamen Beziehung zum Landesherrn standen (Dienstverhältnis), und jene, die nicht fest angestellt und besoldet, sondern nach wie vor als frei-lesende Lehrer auf Hörergebühren angewiesen waren. Entsprechend der Struktur der Universität ex privilegio und ihrer Bedeutung für den Staat mußte der Teil des Gelehrten Standes innerhalb der Korporation an Einfluß gewinnen, welcher auf Grund neugewonnener Privilegierung seinen materiell und gesellschaftlich determinierten Standort in der Gesellschaftsordnung des Territorialstaates erhalten hatte.⁶⁸⁾

3. Die Dominanz der Ordinarien

Als vollgültige Mitglieder der Universität traten mehr und mehr die staatlich verpflichteten Lehrer auf, die Ordinarien.⁶⁹⁾ Sie bildeten über den später in Erscheinung tretenden ebenfalls staatlich besoldeten Extra-ordinarien⁷⁰⁾ und Licentiaten den an der Universität maßgebenden eigenen Stand.

Der Begriff "Ordinarius" bezeichnet den Universitätslehrer, der regelmäßig, "ordinarie" liest, oder: der einen bestimmten Lehrstoff, zu bestimmter Zeit, gegen eine bestimmte Besoldung zu lesen verpflichtet ist, "ordenlich alls sich dann gebürt".⁷¹⁾ Dies konnten Inhaber von Lehrstühlen - "professurae matutinae" oder "antemeridiana" - und Inhaber von etwas geringer bezahlten Lektionen - "professurae postmeridiana" - ausüben. Das landesherrliche Berufungs- und Besoldungswesen schuf die Voraussetzungen für die Dominanz der Ordinarien in der Universität.⁷²⁾

In Ingolstadt kann man den Begriff Ordinarius zunächst nur bei den Professoren der drei höheren Fakultäten anwenden; denn das Verhältnis der Artistenmagister zum Landesherrn war, abgesehen von den sechs Kollegiaten, von Anfang an ein grundsätzlich anderes.⁷³⁾ Die Bewohner des "Collegium vetus" standen insofern in einem gewissen Dienstverhältnis zum Landesherrn,

als dieser einmal durch die Zuwendung und festgelegte jährliche Auszahlung ihrer Pfründen mittels der Universitätskammer indirekt ihr Soldherr war,⁷⁴⁾ zum anderen bei jeder ihrer Selbstergänzungen zwar "schuldig und pflichtig" war, den Kandidaten aufzunehmen, aber erst nach erfolgter Präsentation, was eine gewisse Entscheidungsfreiheit gewährte.⁷⁵⁾ Die übrigen, frei-lesenden Artisten (ca. 8 - 12) aber hatten keine Besoldung; sie unterhielten sich finanziell durch Vorlesungsgebühren ihrer Hörer. Im Unterschied zu den fest besoldeten Professoren und den Kollegiaten tauchen sie daher weder auf den Ausgabeseiten der Kammerrechnungen noch in den Berufungsakten der Universität auf.⁷⁶⁾

Es waren teilweise zum Magister Artium promovierte Studenten der höheren Fakultäten, die zur Finanzierung ihres Studiums den Neumatrikulierten den artistischen Lehrstoff boten.⁷⁷⁾ Daß sie, wie übrigens auch die Kollegiaten, weitere Graduierung und ordentliche Professuren anstrebten, erklärt sich aus dem Verlangen nach gesichertem und höherem Verdienst⁷⁸⁾ und zeigt die Bedeutung staatlicher Anstellung auch in der ständischen Wertskala der Universität.⁷⁹⁾ Sowie wenig die frei-lesenden Artisten in Ingolstadt in einem solchen Dienstverhältnis standen, ebensowenig übten sie in der korporativen Führung der Universität, im Senat, den gleichen Einfluß aus wie ihre höher gestellten "Kollegen". Senatsfähig waren vielmehr die Doktoren (Ordinarien) der oberen Fakultäten; die Licentiaten und Magister der freien Künste nur soweit, als sie eine Mindestzeit von zwei Jahren als Lehrer bereits wirkten.⁸⁰⁾ Erst mit der Neuordnung ihrer Fakultät im Jahre 1526, als sich das Konzil nur aus sechs besoldeten Lektoren gemeinsam und teilweise synonym mit den Kollegiaten ohne die ent-

mündigten einfachen Magister zusammensetzte, formierten sich die Artisten zur "Ordinarien fakultät".⁸¹⁾ Doch Gleichberechtigung mit den oberen Fakultäten in der Universität hatten sie damit nicht erreicht.

Neben den ordinarie-lesenden Doktoren der oberen Fakultäten, den besoldeten Artisten-lektoren und den Kollegiaten finden wir in den Gehaltsrechnungen noch die Licentiaten.⁸²⁾ Hier handelt es sich um eine Schicht von Lehrern "zwischen" Magistern und Doktoren, die zwar bereits die volle Ausbildung als Theologen, Juristen oder Mediziner hinter sich haben konnten, aber noch auf die Doktorpromotion warteten. Sie erhielten an den oberen Fakultäten teilweise ordentliche und festbesoldete Lehraufträge vom Landesherrn. Voll konzilsberechtigt und Teilhaber an den "emolumenta facultatis" waren sie jedoch in der Regel die meiste Zeit unseres Untersuchungszeitraumes nicht.

II. Das Besoldungswesen der Universität Ingolstadt.

Im Stiftungsbrief Herzog Ludwigs des Reichen kommt seine Absicht bei der Gründung der Universität deutlich zum Ausdruck: in seinem Land Sitten, Vernunft, christlichen Glauben und Recht, das Gemeinwohl überhaupt zu fördern.⁸³⁾ Auch hier wird wie in Martin Mairs Eröffnungsrede⁸⁴⁾ betont, daß Studium und Gelehrsamkeit denen, die von niederer Geburt sind, die Voraussetzung bieten, "zu hohen wirde[n] und stand[n]" zu gelangen, womit nicht nur die Gelehrsamkeit als spezielle Bedingung für staatliche Ämter, sondern generell die konstruktive Rolle der Universität in der Gesellschaft unterstrichen wird.⁸⁵⁾

Entsprechend dieser Einstellung war es nur natürlich, daß der Stifter die Qualität und die Effektivität des Lehrbetriebes selbst zu sichern versuchte, indem er sowohl dafür sorgte, daß ihn bei möglichst breitem Zustrom seitens der Studenten "vil trefflicher doctor Licentiaten und maister" versehen,⁸⁶⁾ als auch dafür, daß der Lehrbetrieb finanziell nicht sich selbst, sondern der Fürsorge des Staates überlassen blieb. Berufung und Besoldung der Professoren finden von daher ihre Berechtigung.⁸⁷⁾

1. Das Besoldungsverfahren

Der Stifter sah vor, daß mindestens ein Doktor in der Heiligen Schrift, zwei in geistlichem und einer in kaiserlichem Recht, sowie einer in der Medizin als Ordinarien angestellt sein sollten. An der Artistenfakultät sollte der Lehrbetrieb von einem festen Stamm von Lehrern, den sechs Kollegiaten, neben den zahlreicheren, frei-lesenden "Maistern" versehen werden.⁸⁸⁾ Die Besoldungsfrage erhob sich also im Prinzip nur für die Ordinarien der oberen Fakultäten und indirekt für die Kollegiaten.⁸⁹⁾ Ihr Unterricht war gebührenfrei, wie ausdrücklich angeordnet wird. Den frei-lesenden Artisten sollten die Studenten "zulon und sold geben ungeverlich, was man zu Wienn davon pflegt zugeben"; ebenso den Kollegiaten für die Stunden, welche sie "ausserhalb der obgemelten ordenung lesen würden".⁹⁰⁾

Grundlage des Besoldungswesens war die landesherrliche Zueignung grundherrschaftlicher Einnahmen und Rechte an die Universität, damit "di doctores und maister solcher Universitet dester ordenlicher und vleissiger lesen und annder sachen zu der universitet gehörend auswarten und ir nutzung und gült frey und ledigklich davon gehaben mögen".⁹¹⁾

Im Vorentwurf des Stiftungsbriefes waren die Sölde

der oben genannten Lehrer in ihrem vollen Umfang festgelegt worden. Es war beabsichtigt, daß der Ordinarius "in den allten rechten" 120 Gulden, der Ordinarius "in den newn rechten" 100 Gulden, der Ordinarius "in kaiserrecht" 130 Gulden und der Ordinarius "in der ertzney" 80 Gulden jeweils rheinischer Münzwährung pro Jahr erhalten sollen. Für den Ordinarius in der Heiligen Schrift, der als Theologe meist die geistlichen Weihen besaß, sah der Stifter als Gehalt die Einnahmen aus der Pfarreipfründe "unser lieben Frawn zw Ingolstat" vor "und von der universitet keinen anderen sold"; dafür sollte er neben seiner ordentlichen Professur auch diese Pfarrei versehen.⁹²⁾

Die sechs Kollegiaten erhielten von den Gesamteinnahmen der Universität zusammen 240 Gulden jährlich zugesprochen, so daß auf jeden von ihnen ein Anteil von 40 Gulden entfiel. Sie sollten diese "Besoldung" gemeinschaftlich genießen, d.h. "gemain cost aus ainem hafem in dem genannten haus samentlich miteinander haben", entsprechend der traditionellen Lebensgemeinschaft im Alten Kölleg.⁹³⁾

Die namentliche Gehaltsfestsetzung der juristischen und medizinischen Ordinarien wurde aber in der offiziellen Endfassung der Stiftungsurkunde wieder fallengelassen;⁹⁴⁾ statt dessen überließ es die Besoldungspraxis den Landesherrn, bei jeder Anstellung das Gehalt des Professors mehr oder weniger frei festzusetzen.⁹⁵⁾ Man hielt es offenbar nicht für nötig, diese Selbstverständlichkeit in der Urkunde ausdrücklich zu kodifizieren. Dennoch wird deutlich, daß nicht die Universität, welche die Sölde auszahlte, sondern der Landesherr es war, der als Soldherr die Professoren in seinen Dienst nahm.⁹⁶⁾

Die Kammerrechnungen weisen aus, daß die Gehälter den weitaus größten Anteil an den Ausgaben der Universitätskammer ausmachten.⁹⁷⁾ Mit der Festlegung der Besoldung hätte die Kammer eine feste und bekannte Ausgabensumme gehabt (670 Gulden im Mindestfall), der eine mehr oder weniger genau kalkulierbare Einnahmensumme in Form kaum veränderbarer Grundrenten und relativ veränderbarer Erlöse aus Getreideverkäufen gegenübergestanden wäre. Mit der Veränderung der Lebenshaltungskosten und damit z.B. einem unvorhergesehenen Anstieg der erforderlichen Gehälter hätte sich auch der Grundpreisindex der Lebenshaltung, der Getreidepreis (nicht die Grundrenten), verändert, was das Gesamtverhältnis von Einnahmen und Ausgaben und somit das Besoldungssystem in seinen Grundzügen aufrecht erhalten hätte.⁹⁸⁾

Doch infolge verschiedener Faktoren, insbesondere der Geldverschlechterung, unvorhergesehener Krisen wie Kriegsverwüstungen, Mißernten etc. und infolge nachlässiger Vermögensverwaltung durch die Universität selbst, geriet das Konzept der Lehr-Finanzierung in Gefahr. Es war daher von vornherein zweifellos realistischer, die Besoldungsausgaben nicht festzulegen, sondern entsprechend der allgemeinen und speziell universitären Wirtschaftslage flexibel zu halten, zumal damit den Landesherren die Möglichkeit gegeben war, den Lehrbetrieb der Universität schöpferisch mitzugestalten, indem unabhängig von einem festen Besoldungsgerüst auch herausragende Gehälter für besonders qualifizierte und berühmte Lehrkräfte gezahlt werden konnten, die ja auch das allgemeine Ansehen der Hohen Schule vermehrten.⁹⁹⁾

Andererseits aber barg eine flexibel gehandhabte Besoldung die Gefahr in sich, in allzu große Bezie-

hungslosigkeit zu den Einnahmen der Universitätskammer zu geraten. Dies wird bei der Durchsicht der Besoldungsakten, besonders bezüglich Gehaltserhöhungen immer wieder bestätigt. Erstaunlich ist nämlich die - zwar nicht generell, aber manchmal sichtbare - Unkenntnis der Landesherrn über die finanzielle Belastbarkeit der Universität,¹⁰⁰⁾ was wohl auf ungenügende, obgleich wiederholt geforderte Rechnungslegung der Kämmerer bei Hof,¹⁰¹⁾ und auf die noch ungenügend durchorganisierte staatliche wie genossenschaftliche Finanzverwaltung¹⁰²⁾ zurückzuführen ist. Die Ignoranz der Universität gegenüber landesherrlichen Besoldungsbeschlüssen andererseits ist freilich nicht so erstaunlich; zeigt sie doch einmal, daß es den Professoren trotz gelegentlicher Warnungen wohl nur recht sein konnte, wenn der Landesherr auch bei beschränkten Universitätseinnahmen mit einzelnen Soldverbesserungen das Gehaltsniveau insgesamt allmählich an hob,¹⁰³⁾ und zum anderen, daß die Besoldungsbefugnis und Verantwortung letztlich bei dem Landesherrn lag.

Er machte von dieser Kompetenz auch autonom Gebrauch. Geradezu paradox im Vergleich zu dem vom Stifter vorgesehenen Besoldungssystem muß es aber erscheinen, wenn seine Nachfolger trotz gelegentlicher Kenntnis der Finanzlage bisweilen der Universitätskammer Gehälter zumuteten, die ihre Kapazität, mag sie seit der Gründung auch durch Zustiftungen gewachsen sein, überstieg, ohne gleichzeitig einen Einnahmenausgleich zu schaffen.¹⁰⁴⁾ Ein typisches Beispiel ist die Berufung des Kodizisten N. Burgundius im Jahre 1627: Während noch gegen Ende des Vorjahres infolge der Bedenken seitens der wirtschaftlich schwachen Universität und der Hofkammer den Additionsgesuchen der Juristen J. Schmidt's, A. Rath's und A. Kiliansteins nur teilweise und geringfügig stattgegeben werden konnte,¹⁰⁵⁾ er-

hielt ihr berühmter Kollege seit seiner Anstellung die ungewöhnliche hohe Besoldung von 900 Gulden im Jahr, auszuzahlen durch die unverändert arme Universitätskammer.¹⁰⁶⁾

Erst seit den dreissiger Jahren des 17. Jahrhunderts, als die wirtschaftliche Lage der Ingolstädter Hochschule durch die Auswirkungen des Krieges und infolge schlechter Verwaltung unhaltbar geworden war, mußten staatliche Hilfgelder die Besoldung der Professoren weiter gewährleisten.¹⁰⁷⁾ Doch gerade dies zeigt, daß Besoldung und Lehrbetrieb unabhängig von der Vermögenslage nicht zusammenbrachen, sondern vom Landesherrn mit außerkorporativen Mitteln aufrechterhalten wurden, zeigt somit auch den Vorzug des landesherrlichen Besoldungsverfahrens.¹⁰⁸⁾ Denn wären die Gehälter allein von den Einnahmen des Universitätsvermögens abgehangen, so ist die Folgerung nicht abwegig, daß ein Niedergang des Wirtschaftsbetriebes Universität den des Wissenschaftsbetriebes nach sich gezogen hätte. Insofern kann man dem autonomen landesherrlichen Besoldungsrecht seine positive Bedeutung für die Bildungsgeschichte in Bayern zusprechen.¹⁰⁹⁾ Man war sich auch in Ingolstadt wohl bewußt, welchen Rang die "Alma Mater" beim Landesherrn einnahm, wenn man ihn mit der Bitte um weitere Subventionen bedrängte, daß "Sye alß Pater patriae hierin genedigist vorgreuffen und das ienige waß die wohlfahrt des ganzen Landes erfordert, statuieren möchten".¹¹⁰⁾

Es wäre voreilig, in dem Besoldungsverfahren aus den Akten allein die landesherrliche Entscheidungsbefugnis und das passive Verhalten der Universität als Regeln erkennen zu wollen. Wenn diese zwar die rechtliche Situation beschreiben, so fand der Herrscherwille in der Praxis doch an einer üblichen Besol-

zungsskala einerseits und an einer mehr oder weniger geduldeten bis gewünschten Mitsprache der Hochschule andererseits seine Gegengewichte.

Die Abstufung der Gehälter sollte die Bedeutung der betreffenden Lehrstühle im jeweiligen Lehrplan¹¹¹⁾ wie bezüglich ihres Nutzens für das Land zum Ausdruck bringen.¹¹²⁾ Daneben konnte sie den Lehrern Anreiz zu einer höher bezahlten Professur sein und damit zu größerem Fleiß anhalten.¹¹³⁾ Wenn auch die namentlich fixierte Gehaltsstufung des Stiftungsentwurfes fallengelassen worden war, so fand sie prinzipiell doch in der Praxis Anwendung.¹¹⁴⁾ Dies zeigen nicht nur die Rechnungsbücher der Kammer, sondern vor allem die zahllosen Bittbriefe von Professoren um "Addition". Die Motive nämlich, die der "Supplicand" meist anführte, spiegeln in bezeichnender Weise wieder, daß eine Soldaufbesserung nicht nur die Anhebung des Lebensstandards bedeutete, sondern zugleich Beförderung in eine bestimmte Gehaltsstufe als Ausdruck verdienten akademisch - wie beamtenständischen Ansehens: Das hohe Lebens- bzw. Dienstalder, welches wie bei allen Staatsbeamten Aufbesserung nach sich zieht;¹¹⁵⁾ die Mühe und der Erfolg bei der Verrichtung der Professur, was manchmal mit der jeweiligen Hörerzahl belegt wird und als Ausdruck für die Einstellung angesehen werden darf, daß der Besoldung das Leistungsprinzip zugrunde liegt;¹¹⁶⁾ der Vergleich mit dem Gehalt des Vorgängers auf dem Lehrstuhl und mit dem der Kollegen aus der Fakultät,¹¹⁷⁾ worin Standesbewußtsein in Form finanzieller Rangordnung am deutlichsten sichtbar wird; die persönliche Notlage, die den Supplikanten zu seinem Additions-gesuch zwingt, wobei hier nicht übersehen werden darf, daß Not nicht bereits absolute Armut bedeutet, sondern unstandesgemäßes Leben; der oberste Ordinarius der angesehe-

nen Juristenfakultät durfte nie weniger Sold erhalten als beispielsweise sein medizinischer Kollege, unabhängig von den persönlichen, familiären oder nebenberuflichen Verhältnissen beider.¹¹⁸⁾

Die Motivation solcher Additionsgesuche zeigt, daß der Landesherr an gewisse beamtenständische Prinzipien gebunden war, Im allgemeinen hielt er sich auch daran; denn das staatliche Anstellungs- respective Besoldungswesen als Charakteristikum für den Stand des neuzeitlichen Gelehrten hatte ja selbst seine Rangordnung geschaffen.¹¹⁹⁾ Daß darin nicht so sehr das traditionelle akademische Ansehen "ratione lectionis",¹²⁰⁾ sondern der öffentliche Nutzwert der Professoren den Maßstab setzte, braucht nicht wiederholt zu werden. Schon im Stiftungsentwurf war ja beispielsweise für den Vertreter des weltlichen Rechts ein höheres Gehalt vorgesehen als für den in der akademischen Rangordnung höher stehenden Kanonisten.¹²¹⁾

Wenn aber ausnahmsweise die Maßstäbe durch zu große Besoldungsunterschiede verschoben wurden, wie z.B. durch die Gehälter der Kodizisten A. Fachineus (1000 Gulden jrl.) oder H. Giphanius (700 Gulden + 50 Gulden Hauszins) - das nächsthöhere des Kanonisten H. Canisius lag um die Hälfte bzw. ein Drittel niedriger!¹²²⁾ -, so blieb dies auf die Dauer nicht ohne Auswirkungen für das allgemeine Besoldungsniveau: als die genannten Professoren 1597/99 Ingolstadt verlassen hatten, konnte der Landesherr nicht umhin, deren Gehälter zum Teil den übrigen Professoren zukommen zu lassen, die Universitätskammer also nicht zu entlasten.¹²³⁾

Im Jahre 1631 argumentierte die Hofkammer in ihrer "Relation der Herrn Professoren zu Ingolstadt besol-

dungs verbesserung betr."¹²⁴⁾ vor dem Kurfürsten für eine Aufbesserung unter anderem damit, daß zwischen dem Gehalt des Kodizisten Burgundius (900 Gulden) und dem der übrigen Professoren (600 Gulden für Kanonist) "ain gar zu großse Ungleichhait" bestehe; man könne aber auch eventuell die Besoldung dem Burgundius etwas kürzen - ein ungewöhnlicher Vorschlag! Ob dabei schon jetzt die Eifersucht und Skepsis seiner Kollegen in Ingolstadt wie in ihrem späteren Brief über die Fähigkeiten des Niederländers in München ihre Wirkung taten, entzieht sich unserer Kenntnis.¹²⁵⁾

Das Münchner Gutachten zeigt weiterhin die beamtenständische Rangordnung der Professorenbesoldung, indem die Hofkammer unter den Gegenargumenten einer Aufbesserung anführt, daß sonst die Professoren es nicht mehr nötig hätten, wie bisher Angebote von Rats- und Kanzleiämtern in München anzunehmen, wie es bei F. Waizenegger (bisher 500 Gulden jrl.) oder K. Hell (bisher 400 Gulden jrl.) schon vorgekommen sein soll. Professoren- und Hofratsbesoldung dürften nicht so nahe beieinander sein; bei einer Soldaufbesserung für jene würde der Landesherr dementsprechend auch für diese "umb etlich hundert gldn. merern geben müessen als ainem Professori"¹²⁶⁾. Das Ergebnis der angeführten Relation brachte vorerst keine Aufbesserung für die Supplikanten, aber auch keine Änderung für Burgundius. Es wäre irrig, daraus ein Desinteresse der Regierung an der Hohen Schule ableiten zu wollen; vielmehr sprach die Hofkammer deutlich aus, wie wichtig gute Besoldung für das Lehrniveau und damit das Ansehen der Universität sei, was wiederum dem ganzen Lande zugute komme. Der Grund für die Sparsamkeit des Kurfürsten dürfte wohl darin zu finden sein, daß die allgemeinen wirtschaftlichen Schwie-

rigkeiten während des Krieges es nicht erlaubten, die verschuldete Universität wie die Hofkammer über Gebühr zu belasten. Auch daran erfuhr landesherrliche Besoldungsautonomie ihre Grenze.

Die andere Einschränkung war die Mitsprache der Universität bei Besoldungsfragen. Wenn auch die rechtliche Oberhoheit des Landesherrn von der Universität nie in Zweifel gezogen worden ist, so formte sich doch in der Praxis die Mitsprache der Universitäts-gremien (Fakultätskonzil, Universitätssenat, Kammer) als Gewohnheitsrecht heraus. Die um Addition bittenden Professoren wandten sich zwar stets direkt oder über ihre Fakultät indirekt an den Landesherrn, dieser aber ersuchte (seit der Frühzeit langsam zunehmend) die Universität umgehend um Stellungnahme dazu: ob der Supplikant fleißig und integer sei, was er bisher bekomme, ob er also eine Aufbesserung verdiene und ob dies mit den "Camergefällen" zu vereinbaren sei. Eine Mitsprache der Universität war also erwünscht.¹²⁷⁾

Aus den ersten Jahren der Hochschule sind noch keine Stellungnahmen in den Personalakten überliefert; die Gehälter der Professoren standen von Anfang an fest, im übrigen waren die wirtschaftlichen Verhältnisse der Universität noch stabil und ertragreich.¹²⁸⁾ Erst als nach einigen Jahren sich das Lehrpersonal ausweitete, sowie Additionen anstanden und sich damit das Einnahmen-/Ausgabenverhältnis der Hochschule zu verändern begann, finden sich die ersten Hinweise darauf, daß die Universität zu Gehaltsfragen gelegentlich "rate und gutbedencken" abgegeben hat.¹²⁹⁾ Für den Landesherrn bedeuteten diese Stellungnahmen jedoch keine rechtliche Verpflichtung.

Das Besoldungsverfahren an der Universität Ingolstadt lief in der regulären Praxis folgendermaßen ab: Der Landesherr machte meist zusammen mit der Berufung ein Besoldungsangebot. Im allgemeinen orientierte er sich dabei an dem Gehalt des Vorgängers auf der betreffenden Lehrstelle.¹³⁰⁾ Wenn die Universität gelegentlich aufgefordert wurde, einen eigenen Besoldungsvorschlag einzureichen, dann meist unter dem Vorbehalt, daß der Berufene zuvor eine unbesoldete Probezeit zu absolvieren habe, und die Fakultät erst danach ihren Gehaltsvorschlag mit dem Gutachten abgeben solle.¹³¹⁾

Die Besoldung, in den Berufsakten meist als Jahresgehalt angegeben, wurde von der Universitätskammer ausbezahlt, da sie ja auch das dazu vorgesehene Vermögen verwaltete. Die Zahlungstermine waren "zu Quottembern eingetheilt": "in der vasten". (Ende April), "Pfinsten" (Ende Juli), "Michaelis" (Ende Oktober) und "weynachten" (Ende Januar).¹³²⁾ Wenn der Kämmerer seine Jahresrechnung abschloß, so trug er als Professorenbesoldung getrennt oder summarisch die vier Quartalsölde des vergangenen Wirtschaftsjahres (3. Februar bis 2. Februar) ein, unabhängig davon, daß das akademische Jahr (Sommerhalbjahr 24. April bis 17. Oktober; Winterhalbjahr 18. Oktober bis 23. April) damit nicht übereinstimmte. Für den neu berufenen Professor begann seine Besoldung mit dem Tag¹³³⁾ (oder gelegentlich mit dem vollen Quartal),¹³⁴⁾ an dem er seine Lehrtätigkeit regulär aufnahm; sie endete mit dem letzten Quartal seiner Dienstzeit.¹³⁵⁾

In Fällen, bei denen ein Berufener erst noch seine Doktorpromotion nachholte, wurde ihm schon beginnend mit dem Quartal seiner Berufung wenigstens zum Teil das vereinbarte Gehalt ausbezahlt.¹³⁶⁾ Denn oft ermöglichte erst dies die Promotion.

2. Das Leistungsprinzip

Wenn bereits darauf hingewiesen wurde, daß als Standescharakteristikum des neuzeitlichen Gelehrten seine Besoldung vor allem Entlohnung für geleisteten Dienst bedeutet,¹³⁷⁾ so wird dies in der Besoldungspraxis besonders darin deutlich, daß den fest angestellten Professoren für jede unentschuldig versäumte Vorlesungsstunde ein Soldabzug berechnet werden sollte.

Schon im Jahre 1488 schlugen herzogliche Räte vor, daß jede Fakultät "ordenlich sich mit lesen und andern zugehörenden händeln hielte, die seumigen (Professoren) nach zal der zeit ires soldes entwerte, und das kaim sein sold geben würd, er hette dan vor zeugnus von seinem dechant, das er die lection disputation und anders nach ordnung der universitet und seiner facultet volbracht het".¹³⁸⁾ Daß dieser Vorschlag in den folgendenden Jahren offenbar noch nicht oder nur halbherzig befolgt wurde, "vermerckt die erfahrung der gebrüch und mánngel der universitet in Inglstat" (Befragung von 1497):¹³⁹⁾ Von der Universität wurde gegenüber der herzoglichen Kommission darauf gedrängt, "das kein doctor kein letzen, so man zulesen schulldig ist, versaumen soll, es wär dann aus kranckhait oder sunsten gescheen, er bestellte dann einen andren für sich zulesen, bey der peen, so ainem von ainer letzen seins sollds gebürte, ausgenommen ein theologus und juristen zehen tag mogen sy im jare versaumen und ein medicus

zwaintzig tag, es wollt dann ainer sein versaumbnuss widerbringen, so man sonst nit les, und so ain camrerr ainem sein solldo zu quottember bezalet, so soll er ime auf den ayd, so er der universitet gethan hat, sagen, der ime allsdann die obgemellten peen abziehen soll". Der Theologe G. Zingel ging noch weiter und forderte zur Kontrolle gar, "das man ainen superinntendenden hett".¹⁴⁰⁾

In der "Nova Ordinatio" von 1507¹⁴¹⁾ befürwortete Albrecht IV. diese Vorschläge zwar, jedoch ohne sichtbare Konsequenz, 1515 beschloß die Universität, Gehaltsabzüge für versäumte Vorlesungen vorzunehmen,¹⁴²⁾ und die "Confirmatio Statutorum Renovatorum de Anno 1522" legte in Entsprechung zu den ca. 180 Lesetagen der Universität im Jahr fest, "ut pro qualibet lectione neglecta secundum quantitatem stipendii de centum dimidius defalcetur florenus (= 1/2 % des Jahresgehaltes). Theologis vero cum alternis legant vicibus, duplum pene imponimus".¹⁴³⁾ Der Rector sollte im ersten Monat seiner Amtszeit unter Strafandrohung von 10 Gulden "omnes stipendiatos ... Lectores" zu sich rufen, welche unter Eid ihre abgehaltenen bzw. versäumten Vorlesungen angeben mußten, und die unentschuldbaren Versäumnisse öffentlich anzeigen und bestrafen.

Die nahezu wörtlich gleiche Regelung begegnet wieder in den Allgemeinen Statuten, welche Herzog Albrecht V. seiner Universität im Jahre 1556 gab.¹⁴⁴⁾ Vielleicht gelang die Durchführung dieser Beschlüsse infolge der versteckten Solidarität der Professoren untereinander gegenüber dem Landesherrn nicht so, wie dieser es sich vorstellte. Jedenfalls erkannte er nun die Notwendigkeit einer Kontrollinstanz, welche mehr ihm als der Universität verpflichtet war. So wurde schließlich

im Jahre 1560 das Amt der Superintendenz in Ingolstadt eingeführt - freilich anders, als es den früheren Befürwortern vorgeschwebt hatte.¹⁴⁵⁾

Im Zusammenhang mit dem Einzug der Jesuiten in die Artistenfakultät und der damit einhergehenden organisatorischen Trennung von den übrigen Fakultäten sollte die Superintendenz ein integrierendes, übergeordnetes Amt bilden, dessen Inhaber zwar der Universitätskorporation angehörte, aber dem Landesherrn "mit dem *aid* verpflichtet" war.¹⁴⁶⁾

In der "Instruction",¹⁴⁷⁾ welche der Herzog seinem ersten Superintendenten in Ingolstadt, dem weltlichen Theologen F. Staphylus 1561 gab, interessiert in unserem Zusammenhang die Anweisung, daß Staphylus zusammen mit dem Universitätskämmerer zwei Studenten beauftragen und dafür bezahlen solle (Rechnungsbelege darüber finden sich nicht), den Vorlesungsbetrieb zu kontrollieren, die Versäumnisse zu notieren und alle acht Tage darüber schriftlich Meldung zu erstatten. Sie selbst sollten "in ander weg auch ir nachfrag haben, welcher lector gelesen hab oder nit". Dem Rector soll dann "im consistorio in beisein des superintendenten" das Verzeichnis übergeben werden, wonach der jeweilige Soldabzug berechnet wird.

Die anderen und bald wachsenden Aufsichtsfunktionen des Superintendenten über Rector und Senat können hier nicht erörtert werden; nur, daß die Universität die Gefahr der immer weitergehenden Untergrabung ihrer korporativen Autonomie erkannte und in ihrem Protestbrief den verheirateten Stand des Staphylus im Gegensatz zu dem des Rectors, der bisher stets "clericus et non uxoratus hatt sein müessen",¹⁴⁸⁾ als Hinderungsgrund vorgab, damit aber eigentlich Amt und Funktion

des Superintendenten angriff, soll nicht unerwähnt bleiben.

Ob und inwieweit auch diesmal die herzoglichen Anweisungen Erfolg hatten, ist aus dem eingesehenen Quellenmaterial kaum zu erkennen.¹⁴⁹⁾ Jedenfalls versäumte der Landesherr keine Gelegenheit, seine Anordnungen in's Gedächtnis zu rufen:

- 1571: die Professoren der oberen Fakultäten sollten ihre Vorlesungen nicht vernachlässigen, "ad hoc conducti", da sie sonst Abzüge gewärtigen müßten; "notum est enim illud: qui non laborat, non manducet".¹⁵⁰⁾
- 1576: der Kämmerer habe vor Gehaltsauszahlungen dem Vizekanzler die Liste der Vorlesungen zuzustellen und dessen Bestätigung abzuwarten.¹⁵¹⁾
- 1577: die Universitätskammer solle ihre Jahresrechnungen bei Hof einreichen, damit man die Besoldungsausgaben kontrollieren könne. Als Entschuldigungsgründe für Vorlesungsversäumnisse gelten nur, "alls da ein professor in unsers genedigen fürsten und herrn geschefften und auf irer fstl. gn. bevelch mit aigner hanndt unterschriben, dene er aufzulegen habe, abgehalten oder durch wissenliche leibsschwachheit, davon ain yeder seines medici urkhunndt nemen und zu seiner entschuldigung gleichfalls fürbringen solle, gehindert wirdet".¹⁵²⁾
- 1584: die Versäumnisliste solle mit einer Stellungnahme des Superintendenten vierteljährlich an die herzogliche Regierung eingesandt werden.¹⁵³⁾

Vom Jahre 1586 ist uns die Kopie einer solchen Liste erhalten, welche der Rektor P. Stevart (die Funktionen der wieder aufgelösten Superintendenz waren seit 1585 teilweise dem Rektor zugefallen)¹⁵⁴⁾ an Herzog Wil-

helm V. geschickt hatte. Er berichtet, nach Anhörung der Vorlesungslisten vergangenen Quartals (2. November 1585 bis 31. Januar 1586) habe er im Beisein der drei Dekane am Lichtmeßtag erwogen, "das Jedem diß viertl Jar völlig außzalt werden soll doch mit dem anhang, das ich etlicher entschuldigung E. f. d. . berichten wölle, und wo E. f. d. dieselben nit für erheblich oder genugsam halten, Inen die versaumbnußen uf künfftig quartal abgezogen werden sollen".¹⁵⁵⁾

Es ist nicht nachzuweisen, ob die Versäumnislisten tatsächlich regelmäßig vor oder nach jeder Quartalsbesoldung nach München eingeschickt worden sind.¹⁵⁶⁾ Jedenfalls zeigt sich in diesem Verhalten der Universität, daß sie nicht erst die landesherrliche Zustimmung vor der Auszahlung abwartete und bei der Abwägung der Entschuldigungsgründe relativ selbständig dachte. In Anlehnung an die Verordnung von 1577 erscheinen ihre Entscheidungen nicht durchweg gerechtfertigt. Die meisten Versäumnisse lagen im November 1585 vor, verursacht durch die Teilnahme vieler Professoren an den Begräbnisfeierlichkeiten für ihren Kollegen G. Everhard; R. Turner entschuldigte sich korrekt mit dem verzögerten Aufenthalt im November und Dezember in München, wo er einen herzoglichen Entscheid abzuwarten hatte.

Wie die Antwort des Landesherrn auf Stevarts Schreiben gelautet haben mag, ist nicht bekannt. Falls sie in einigen Fällen negativ ausfiel, so wurden präziser als in der Regelung von 1522, die Soldabzüge folgendermaßen berechnet: Der gesamte Quartalsold des betreffenden Professors wurde durch die Zahl seiner obligatorischen Vorlesungsstunden dividiert und der entstandene Stundenlohn mit der Anzahl der versäumten Stunden multipliziert, so daß "ihm das stipendium allein pro numero lectionum forthin auszahlt solle werden".¹⁵⁷⁾ Dieses

Zitat wie das folgende Beispiel zeigen deutlich das Prinzip des Besoldungsverfahrens: Zug um Zug Sold des Landesherrn für geleisteten Dienst des Professors.¹⁵⁸⁾

Im Jahre 1647, als der Lehrbetrieb an der medizinischen Fakultät infolge fehlender Studenten und der Kriegsauswirkungen zeitweise eingestellt worden war, bat Kurfürst Maximilian die Universität darum, ihr Gutachten zu der Bewerbung W. Höfers um den Lehrstuhl des verstorbenen M. Marianus abzugeben.¹⁵⁹⁾ Daraufhin antwortete die medizinische Fakultät, es sei gar nicht nötig einen neuen Professor aufzunehmen, da zur Zeit keine Studenten bei ihr seien und die Professoren "bis anhero khaine Lectiones haben khönden".¹⁶⁰⁾ Da währenddessen ihre Besoldung weiterlief, vertrug sich dieser Sachverhalt aber nicht mit dem Leistungsprinzip. Der Landesherr richtete sich daher verärgert an die Universität mit dem nicht ganz einsehbaren Vorwurf, die Mediziner hätten nicht aufhören dürfen zu dozieren, "dann wan schon nur ein studiosus sich alda befunden, so wirdt aber auch mehreren einzustellen khein ursach gegeben, so lang man nit vernimbt, daß man in Medica facultate wider doctiern thue". Sie sollten, sobald auch nur ein Student wieder da sei, den Lehrbetrieb aufnehmen, "dann wir sonsten nit ursach sehen, warumb die professores selbstiger Facultet einen Soldt zu begehren hetten".¹⁶¹⁾ Diese Erklärung kam aber bereits zu spät. Denn schon zwei Wochen zuvor hatte Maximilian dem staatlichen "camerariatsverwalter" der Universität W. Reichmair die Anweisung gegeben, die Sölde der Mediziner für die gesamte nicht gelesene Zeit (Oktober 1646 bis März 1647 !) nachträglich abzuziehen.¹⁶²⁾ Als jene davon erfuhren, verteidigten sie sich damit, daß sie zwar verschiedentlich ihre Vorlesungen öffentlich angeschlagen, "ia gar das auditorium medicum in mai-nung zulesen besucht" hätten, aber ohne Hörer vorfan-

den. Erst nach Ostern seinen wieder die ersten eingetroffen.¹⁶³⁾ Der Kurfürst ließ sich aber auch nach mehrmaligem Bitten nicht von seinem Befehl abbringen, und so erhielt der Mediziner J. Düler für die nicht gelebte Zeit keinen Sold (Höfer d. Ä. war bereits emeritiert, Marianus seit März verstorben).¹⁶⁴⁾ Dieses Beispiel zeigt zwar deutlich die besoldungsrechtliche Situation, stellt in seiner Konsequenz jedoch einen Ausnahmefall dar. Die Durchsicht der Personalakten ergibt eine für die Professoren viel günstigere Situation; offensichtlich konnte der Landesherr die Kontrolle nicht völlig in die Hand bekommen, da sich kaum weitere Besoldungsabzüge finden lassen.¹⁶⁵⁾

Dort, wo sich der Unterricht staatlicher Kontrolle entzog, in den neben den "lectiones publicae" abgehaltenen "collegia privata", kann von Besoldung im eigentlichen Sinne auch nicht gesprochen werden; hier handelt es sich vielmehr um Entlohnung der Lehrer durch ihre Studenten, nicht durch den Staat. Dieses Honorar gewann neben der Besoldung für das Einkommen der juristischen, medizinischen und - vor der Jesuitenzeit - vor allem für die artistischen Lehrer, wie für den akademischen Lehrbetrieb selbst im 16. Jahrhundert zunehmend an Bedeutung.

3. Das Honorar

Wie schon eingangs erwähnt wurde, unterhielt sich ein Teil der Lehrenden an der hochmittelalterlichen Universität finanziell besonders von den Gebühren ihrer Scholaren; sie betrieben ein Geschäft. Dies mag äußerlich als die mittelalterliche Tradition des neuzeitlichen Honorarwesens betrachtet werden; seine Wurzel aber liegt woanders.¹⁶⁶⁾

Der offizielle Lehrkanon an den frühneuzeitlichen Universitäten hatte zwar mit dem Aufkommen des Humanismus und der Zweckbestimmung der "Staats-anstalt"¹⁶⁷⁾ seine zeitgemäße Bedeutung und Funktion erhalten, war aber teilweise noch zu sehr den mittelalterlichen Lehrmethoden und -inhalten verhaftet. So mußte bei den "Ausbildern" wie "Auszubildenden" bald zunehmend das Bedürfnis nach praxisbezogenem Unterricht entstehen.¹⁶⁸⁾ Bezeichnenderweise waren es Juristen,¹⁶⁹⁾ welche neben den öffentlichen Vorlesungen in den Auditorien bei sich zu hause Privatkollegs abhielten, als praktische Übungen zum Lehrstoff (auch wenn sie dazu in den freilich selteneren öffentlichen Disputationen und Consistorien Gelegenheit hatten.)¹⁷⁰⁾

Die ersten Kollegs dieser Art in Deutschland entstanden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vermutlich in Ingolstadt.¹⁷¹⁾ Die dortige Statutenreform von

1555 bezeugt, daß es sich um eine schon bekannte Einrichtung gehandelt haben muß; außerdem gibt sie Nachricht davon, daß der Landesherr an solchen Übungen als praktischer Berufsausbildung interessiert war, auch wenn er sie traditionellerweise nicht finanzierte: "Am funfften weil das profitieren wenig frucht bringt, wo nit daneben, was profitirt und gelesen ist, in yebung gebracht und exercirt werdet, so sollen demnach bey allen faculteten publicä und privatä disputationes declamationes und orationes, in massen jeder facultet sonndere statuta mit bringgen, wider in gangg gebracht und angericht (werden)". Und weiter unten heißt es: "... nachdem sich bisher ausser der präceptor unsere professores und andere unterstanden, in allerley faculteten zum teil umb sonst, etwan umb gelt privatim zulesen, das soll hinfüran ausserhalb vorwissen und bewilligen des decani jeder facultet aus sondern beweglichen ursachen keinem mer, auch anderst nit dann gegen ainen ziemlichen leidenlichen honorario gstat, damit die studiosi mit dem vilveltigen lesen nit distrahirnt noch mit verlierung der zeit wider die gebür übernommen werden".¹⁷²⁾

Wenn auch diese Anordnung einen gewissen Schutz der öffentlichen Vorlesungen darstellte, so könnte doch den Landesherrn für die Duldung der Privatvorlesungen auch bewogen haben, daß die ordentlichen Professoren mit dem Honorar selbständig ihr Einkommen verbessern mochten; staatlicherseits konnte man sich mit Additionsbewilligungen daher unter Hinweis darauf eher zurückhalten und dadurch die Universitätskammer entlasten.¹⁷³⁾ Denn in derselben Urkunde heißt es weiter oben: "Zum andern wiewol ein zeitt lang die salaria der professor hoch gestiger sein, wellen wir doch dieser zeitt ir jeden bei seinen bestimpten salario bleiben lassen, doch soll hinfüran ein solliche

mass und bescheidenheit darinnen fürgenommen, damitt unser universitet chamer über das jürlich einkommen nit beschwert noch beladen werde". Sicherlich hätten sich die Privatkollegs und das Honorarwesen an den deutschen Universitäten nach dem Vorbild der artistischen Präzeptoren an den höheren Fakultäten unabhängig von finanziellen Überlegungen im Zug der Lehrplanentwicklung von selbst durchgesetzt; dennoch darf nicht übersehen werden, daß es auch Bedingungen des Wirtschaftsbetriebes Universität waren, die auf den Fortgang des Wissenschaftsbetriebes eingewirkt haben. ¹⁷⁴⁾

Vereinzelt begegnen wir Hinweisen, daß es in Ingolstadt schon vor dem 16. Jahrhundert private Vorlesungen bzw. Übungen gegeben haben muß. Abgesehen von der Sonderstellung der frei-lesenden Magister an der Artistenfakultät, die gewissermaßen mittelalterliche Tradition und neuzeitliche Notwendigkeit in ihrem "pastus" verbanden, ¹⁷⁵⁾ fand der private Unterricht der höheren Fakultäten bereits in zwei Entwürfen der Stiftungsurkunde Erwähnung: "Item wir erlauben auch anndrn doctorn, die in des rectors puch eingeschriben und des studiumss glieder sind, zulesen, doch nicht auf die stund, die dann den doctoren ordenlich zulesen fürgenommen wirdet". ¹⁷⁶⁾ In der Endfassung der Urkunde fehlt dieser Passus, vermutlich deshalb, weil die Finanzierung des Privatunterrichts von der Stiftung nicht betroffen war, zumal es sich in diesem Fall nicht einmal um Ordinarien handelt; in die Statuten der Universität von 1472 wurde er aber sinngemäß übernommen. ¹⁷⁷⁾

In ähnlicher Weise erwähnt die "Confirmatio" von 1522 den Privatunterricht: "Neminem ad legendum admitti ordinamus, publice vel private in hoc studio, ... Extra ordinem vero nullus ad legendum admittatur sub hora quae suae professionis ordinarius profitetur". ¹⁷⁸⁾

Das Schwergewicht des Studiums lag - ex officio - bei den traditionellen öffentlichen und besoldeten Vorlesungen. Dies blieb im Prinzip offiziell weiterhin so bestehen, auch wenn die "Collegia privata" bei den Professoren immer beliebter, vom Staat bald gebilligt,¹⁷⁹⁾ ja gefordert wurden.¹⁸⁰⁾

Was die Höhe der geforderten Honorare betrifft,¹⁸¹⁾ so läßt sie sich schwer nachweisen, da sie in Abrechnungen und Listen der Kammer nicht auftauchen. Meist zwischen Dozent und Student frei vereinbart, wurden sie zu Beginn jeder Vorlesungsstunde bar bezahlt, wobei ärmere Studenten davon befreit sein konnten. Bei Additions- gesuchen kamen die Honorare gelegentlich zur Sprache. So urteilte der Kammerverwalter der Universität um die Mitte des 17. Jahrhunderts über die Juristen, sie würden durch die Kollegs in ihren Häusern von den Studenten "ein solchen nuzen machen, der etlichen doppelt oder noch mer sovill eintregt, alß Sie das Jahr Soldt haben".¹⁸²⁾ Daß es gelegentlich zu überhöhten Honorarfor- derungen kommen konnte, ist naheliegend und bezeugen Quellen, wo der Landesherr versucht, auch in das Hono- rarwesen regulierend einzugreifen.¹⁸³⁾ Erst Ende des 18. Jahrhunderts gelang es dem Staat, die Honorarta- xen festzulegen, nachdem die "Collegia" den Hauptteil des akademischen Unterrichts absorbiert hatten.¹⁸⁴⁾

Die Einrichtung des Honorarwesens macht als Gegen- stück zum Besoldungswesen deutlich: hier die priva- te, zusätzlich geleistete Arbeit des Gelehrten gegen frei-vereinbartes Entgelt seitens der Studenten, das negotium; dort die öffentliche, schuldige Arbeit des Professors gegen vertraglich zugesicherte Besoldung, das officium. Die Verbindung beider Funktionen in der Person des akademischen Lehrers verdeutlicht sich in dessen Selbstverständnis, im Amtsgedanken und Bemühen um Altersversorgung.

4. Amtsgedanke und Altersversorgung

"Num doctor, vel professor, qui propter supervenientem senectutem, vel aliam infirmitatem, Doctorae, vel Professurae, amplius superesse ac sufficere nequit: propterea removeri, reprobari ac dimitti recte possit?"

Mag auch die Interpretation dieser Fragestellung einer Denkschrift von 1620,¹⁸⁵⁾ daß hier "doctor" als freilesender, "professor" als besoldeter Gelehrter gegenübergestellt würden, beim Lesen des weiteren Textes sich als voreilig erweisen, da der Verfasser wohl mit beiden Bezeichnungen den Ordinarius meinte, so ist sie dennoch dazu geeignet, auf ein Problem aufmerksam zu machen, welches für beide gleich evident war, dem Verständnis ihres Lehramtes. Die bisher versuchte Charakterisierung des neuzeitlichen Gelehrten Standes beabsichtigte die Konstruktion einer Unterscheidung zwischen Lehrer ohne Lehrverpflichtung als mittelalterlichem und Professor mit Verpflichtung als neuzeitlichem Gelehrten, um damit die geschichtliche Bedeutung von Berufung und Besoldung herausarbeiten zu können. Das negotium des ersteren hatte die Wurzel in der libertas scholastica, das officium des letzteren in seinem Verhältnis zum Staat.

In seinem Selbstverständnis fand der Gelehrte der Neuzeit seine mittelalterliche Tradition aber darin, daß

Wissen und Gelehrsamkeit nicht durch administrativen Akt verliehen und wieder entzogen werden konnten, sondern als "donum Dei" einmal erworben, endgültig an der Person hafteten. In Entsprechung dazu waren ihm sowohl das standesinterne negotium wie das staatliche officium auf Grund ihrer geistigen Struktur endgültig und unbefristet.¹⁸⁶⁾ Die akademische licentia docendi stellt daher in beiden Fällen nicht nur den Beginn einer Berufslaufbahn dar, sondern vielmehr die Aufnahme zu einer Würde, die Weihe zu einem Amt. Wenn auch in der praktischen Ausführung unterschiedlich, so mußten beiderlei Lehrtätigkeiten im Selbstverständnis der Gelehrten ebenso endgültig und unbefristet entlohnt werden können.¹⁸⁷⁾

Für den unbesoldeten Lehrer war dies insofern problemlos, als er entweder Nutznießer einer lebenslänglichen geistlichen Pfründe war, oder sein Geschäft in eigener Verantwortung theoretisch so lange betreiben konnte, wie er konnte und wollte, ohne Dienstvertrag. Für den Gelehrten mit Anstellung und Besoldungsvertrag mußte es sich aber als problematisch erweisen, seine Besoldung einerseits für geleistete Arbeit zu verstehen, andererseits (unabhängig von der Dauer dieser Leistung) für die Würde des Amtes bis zu seinem Tod. Die Zeitspanne zwischen dem Punkt, an welchem er seiner Lehrverpflichtung infolge von Altersschwachheit etc. nicht mehr nachkommen konnte, und seinem Tod, die Frage nach der Altersversorgung ist daher entscheidend für das Verständnis von Besoldung.

"Docet Doctores, Professores Academicos, & similes in tali officio constitutos, quod natura sua perpetuum est, quodq. magis datur propter dignitatem, quam propter onus annexum, ob senectutem, vel aliam infirmitatem, ab officio removendos, & salario suo privandos non esse".¹⁸⁸⁾ Daß das Amt des Universitätslehrers "na-

tura sua perpetuum" sei, dieses Motiv erscheint nicht erst im 17. Jahrhundert, als den emeritierten, nicht lesenden Professoren gelegentlich ihr Gehalt ganz oder teilweise weitergezahlt wurde;¹⁸⁹⁾ sein Ursprung liegt im Selbstverständnis des mittelalterlichen Gelehrten. Daher bringt auch der Entwurf der Ingolstädter Stiftungsurkunde zum Ausdruck, daß "welher also zu ainem doctor ordenlich zulesen oder zu ainem Collegiaten, wye vorstet, aufgenommen wirdet, der sol wider seinen willen sein lebttag davon nicht entsetzt werden, ...".¹⁹⁰⁾ Die Textstelle spiegelt die grundsätzliche Einstellung gegenüber dem Amt des Gelehrten wieder. Davon ausgehend bekommt die Besoldung eine neue Komponente: sie wurde nicht als "Kaufpreis" für die Dienstleistung allein angesehen, sondern auch als Bezüge, welche die Würde des Amtes selbst mit sich brachten. Das officium des neuzeitlichen Gelehrten fand zumindest theoretisch im Besoldungswesen entsprechend der ambivalenten Bedeutung als Dienst und Amt seinen Ausdruck. Perpetuum wie das Amt mußte auch das salarium sein.¹⁹¹⁾

Als Beispiel dafür, daß der Staat neben dem Leistungsprinzip den Amtscharakter der Lehrtätigkeit in der Besoldung gelegentlich anerkannte, mag der Mediziner W. Peysser angesehen werden, welcher im Jahre 1507 als Privileg von seinem Dienstherrn ausdrücklich auf Lebenszeit ein jährliches Gehalt von 200 Gulden zugesichert bekam. "auch für den Fall längerer Krankheit oder bleibender Unfähigkeit".¹⁹²⁾

In den Personalakten der Universität finden sich häufig Nachrichten, daß Professoren bis zum Tod das Lehramt aktiv versahen;¹⁹³⁾ mußten sie sich aus Altersschwäche zurückziehen, so behielten sie jedoch nur in vereinzelten Fällen als Emeriti ihre Besoldung bei, auch

nicht immer in der vorigen Höhe.¹⁹⁴⁾ Wurden diese Gelder auch von der Universitätskammer als der Zahlstelle ausgezahlt, so sollte man den Zusammenhang zur regulären Besoldung doch nur mit Vorbehalt herstellen; denn im Gegensatz zu dieser handelt es sich in unserem Untersuchungszeitraum noch nicht um rechtmäßig beanspruchte und vor allem nicht um regulär ausgezahlte, sondern um Gnaden-gelder, wie sie erst für das 17. Jahrhundert zunehmend nachgewiesen werden können.¹⁹⁵⁾

III. Das Berufungswesen an der Universität Ingolstadt

1. Die rechtliche Fixierung

Der Preis, den die Landesuniversität für das Privileg staatlicher Besoldung zahlte, war der Verlust ihres Selbstergänzungsrechtes.¹⁹⁶⁾

Von den Ingolstädter Ordinarien der drei oberen Fakultäten heißt es im Stiftungsbrief, daß sie von den jeweiligen Landesherrn aufgenommen werden: "die wir und nach uns unnsere erben aufzenemen haben".¹⁹⁷⁾ So lapidar dieser Nebensatz im Text wirkt, so selbstverständlich zeigt die Berufungspraxis seinen Rechtswert. Deutlicher drückt es die gleiche Urkunde an anderer Stelle aus: "So aber der doctor ainer mit tod abgiennng oder sonst annder sachnhalben von seinem standd käm, so offft das beschee, so behallten wir uns und unnsern obgemelten erben albegem macht und gewällt, ainen andrn doctor derselben facultet an sain stat zuerwellen".¹⁹⁸⁾ Das landesherrliche Berufungsverfahren hatte also von Anfang an seine verfassungsrechtliche Fixierung.¹⁹⁹⁾

Anders verhielt es sich mit der Ergänzung des artistischen Lehrkörpers. Die nicht besoldeten Magister betraf das Berufungsrecht auch nicht, und infolge mangelnder Quellen läßt sich nicht feststellen, ob dem Landesherrn überhaupt eine Einfluß-, geschweige denn Aufsichtsmöglichkeit über sie gegeben war.²⁰⁰⁾ Bei Tod eines der Kollegiaten aber sollten die übrigen "albegem macht haben, ainen andrn in ainem manad darnach negst volgend an des

abgangen stat zuerwellen"; der betreffende soll dann dem Landesherrn präsentiert werden.²⁰¹⁾ Die Freiheit, welche der Landesherr den Kollegiaten hier beließ, war in der Besoldungsstruktur begründet, indem sie als Nachfahren der früheren Pfründner ihre gleichhohen Bezüge gemeinschaftlich aus dem Stiftungsvermögen hatten und nicht vom Dienstherrn jeweils einzeln bei der Anstellung eine vereinbarte Besoldung zugesichert erhielten. Dennoch galt hier wie bei den Ordinarien in gleicher Weise als Voraussetzung zum Antritt ihrer Lehrtätigkeit, daß ein jeder "uns und denselben unnsern erben zuvoran mit trewn an aid stat gelob, getrew und hollt zusein, auch unser und der universitet nutz zufürdern und schaden zuwenndten und den sachen seines ampts nach seiner höchsten und bessten verstanntnuss an alles geverde nachzukomen".²⁰²⁾ Mit dieser persönlichen Eidesleistung in die Hände des Rektors begab sich der akademische Lehrer Ingolstadts unter beamtenrechtliche Anstellungsbedingungen und somit in die Abhängigkeit landesherrlicher Affirmation.²⁰³⁾

Im folgenden wird in erster Linie (wie bei dem Besoldungswesen) von den juristischen und medizinischen Ordinarien in Ingolstadt die Rede sein, da sich hier landesherrliches Berufungsverfahren, wie es für die Universität "ex privilegio" kennzeichnend ist, auf Grund des Quellenmaterials der Personalakten am augenfälligsten darstellen läßt, zumal mit dem Übergang der theologischen (1556) und der artistischen Fakultät (1588) an die Jesuiten (staatliche) Besoldung und Berufung überhaupt wegfielen und statt dessen dem Orden die Ergänzung und "Finanzierung" der nur ihm vereidigten Professoren zufiel.²⁰⁴⁾

2. Das praktische Verfahren

Berufungsrechtlich hatte die Stiftungsurkunde die Kompetenz klar dem Landesherrn in die Hände gelegt. Doch wie im Besoldungswesen, so divergieren auch hier Berufsrecht und Berufungspraxis.²⁰⁵⁾ Das Verfahren, wie es sich in Ingolstadt als Regel herausbildete, läßt sich folgendermaßen skizzieren:

Ist eine Professur (ordinaria und extraordinaria) durch Tod oder Wechsel ihres Inhabers vakant geworden, so zeigen verschiedentlich Fakultätskonzil oder Universitätssenat dies dem Landesherrn zunächst an.²⁰⁶⁾ Falls sie damit zugleich nicht einen Vorschlag für die Nachfolge eingereicht hatten, erhalten sie daraufhin entweder die Aufforderung dazu, oder gleich die Mitteilung einer Neubesetzung. Im ersteren Fall reicht die Universität (Fakultät) einen oder mehrere Vorschläge ein.

Häufig, besonders seit Ende des 16. Jahrhunderts und vor allem bei den Juristen, betrafen diese Vorschläge den Inhaber der jeweils niedrigeren Professur unter der vakanten.²⁰⁷⁾ Dies hatte zur Folge, daß mit dem Auf-
rücken der übrigen Fakultätsmitglieder zur nächsthöheren Professur schließlich die unterste (in der Regel die eines Extraordinarius) vakant wurde, deren Neubesetzung die Universität dem Landesherrn überließ oder

mit eigenem Vorschlag nahelegte. Dieser Aufrückungsmodus erfreute sich bei den Professoren zunehmender Beliebtheit; denn dadurch erhielten sie alle irgendwann einmal die Chance, im Durchlaufen des gesamten Fakultätslehrplanes mit den angeseheneren Lehrstühlen auf höhere Gehaltsstufen zu gelangen. Die gebräuchliche Abstufung der Gehälter mußte ja diese Bewegung fördern.²⁰⁸⁾ Im übrigen erlangte die Universität in der allgemeinen Anerkennung dieses Verfahrens eine gewisse Einschränkung landesherrlicher Besoldungsautonomie zugunsten korporativer Selbstergänzung.²⁰⁹⁾

Bei den Berufungsvorschlägen, die seitens der Universität auf landesherrliche Aufforderung hin ergingen, spielten die persönlichen Beziehungen des vorgeschlagenen Kandidaten zur Universität stets eine nicht zu unterschätzende Rolle, seien sie verwandtschaftlicher oder der Art, daß er den älteren Lehrern in Ingolstadt als ihr eigener Schüler in Erinnerung war, oder daß er von Kollegen mit Beziehungen zu anderen Universitäten empfohlen wurde.²¹⁰⁾ Verwandtschaftliche Bindungen der Universitätslehrer ergaben sich bei Familien, die sich schon länger in Ingolstadt niedergelassen hatten. Professorenöhne folgten manchmal ihren Vätern im Beruf, so daß sich ganze "Professoren-Dynastien"²¹¹⁾ nachweisen lassen, wie Everhard, Rath, Menzel, Lagus-Denich. Beziehungen solcher Art hatten den konkreten Vorteil, daß die Söhne von Professoren beispielsweise auf Grund des Besitzes der väterlichen Bibliothek, des Wohnens am Ort und des Vertrautseins mit dem akademischen Leben für diese Laufbahn prädestiniert und in den Augen der Väter nicht nur als Nachfolger im Beruf, sondern auch als Erben geistigen Besitzes und Wahrer familiärer Tradition erscheinen mußten.²¹²⁾ Auch auf die Besoldung konnten sich diese Bedingungen auswirken, indem man es sich leisten konnte, anfangs als

Extraordinarius zum Teil ohne Sold zu lesen, um damit auch dem Landesherrn die Anstellung schmackhaft zu machen.²¹³⁾ Darin, daß man unter den Professoren bei Berufungsverhandlungen gerne "familiär" dachte, zeigt sich eine Variante korporativen Standesbewußtseins; man holte sich somit das einst an den Stifter abgetretene Recht der Selbstergänzung in Form gesellschaftlicher "Zufälligkeiten" zumindest teilweise wieder zurück. Staatlicherseits war man diesem Denken gar nicht so abgeneigt und bereit, die Verdienste der Väter für das Fürstentum bei Berufungen in Rechnung zu stellen.²¹⁴⁾

Wenn der Vorschlag der Universität die Billigung des Landesherrn fand, so erging von ihm teils direkt, teils über den Senat der Universität die Mitteilung an die betreffende Fakultät mit der Aufforderung, den ankommenden Professor zu "installieren", ihm seine Rechte und Pflichten vorzuhalten und Lesestoff wie Lesestunde anzuzeigen, sowie der Befehl an die Kammer der Universität, den vereinbarten Sold quartalsweise auszuzahlen. Der Berufene durfte de jure jedoch nicht zu lesen beginnen, "nisi prius coram Rectore Universitatis legitimis argumentis se in eadem professione insignitum docuerit".²¹⁵⁾ In dem bisher eingesehenen Quellenmaterial ist allerdings kein Fall einer persönlichen Auseinandersetzung zwischen Landesherrn und Rektor wegen der Eignung eines Berufenen überliefert. Neben dem Eid auf den Landesherrn hatte der Berufene wie alle Staatsdiener im gegenreformatorischen Bayern bei seiner Anstellung seit 1563 die "Professio fidei catholica"²¹⁶⁾ und seit 1653 auch auf die unbefleckte Empfängnis Mariens²¹⁷⁾ zu schwören.

Obwohl die Universität häufig Berufungsvorschläge einreichte, kann dennoch von einem Vorschlagsrecht als verfassungsrechtlichem Bestandteil des Berufungsver-

fahrens in Ingolstadt nicht gesprochen werden. Vielmehr erwuchs: den Professoren in der Praxis aus der größeren Kenntnis der fachlichen Fähigkeiten eines Bewerbers eine Art gewohnheitsrechtlicher Gutachterfunktion, die sie etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehr und mehr wahrnahmen.²¹⁸⁾ Die Möglichkeit, den Berufungsspielraum des Landesherrn damit einengen zu können,²¹⁹⁾ konnte nur dann wahrgenommen werden, wenn der Landesherr auf Grund mangelnder Kenntnisse oder Interessen den Vorschlägen und Gutachten der Universität nichts entgegenzusetzen vermochte, ihrer Beurteilung also von vornherein vertraute.²²⁰⁾

Infolge der Rechtsposition der Universität gegenüber dem Landesherrn sind harte Meinungsverschiedenheiten bei Berufungen relativ selten überliefert. So versuchte beispielsweise die juristische Fakultät im Jahre 1586 Herzog Wilhelm V. klarzumachen, daß der auf Probe berufene K. Hell fachlich wie moralisch für seine Zivil-professur untauglich sei;²²¹⁾ gegen die Berufung des Mediziners J. Stelzlin im Jahre 1654 führte die Universität ihre Bedenken wegen seiner Untauglichkeit und seines schlechten Rufes in's Feld;²²²⁾ oder 1676 tat desgleichen die juristische Fakultät gegen die Berufung G. Widmonts.²²³⁾ In allen genannten Fällen konnte sich aber der Landesherr durchsetzen: Hell, den der Herzog für gelehrt und berühmt hielt, wurde nach dem Protest der Fakultät dennoch ihr Mitglied als Ordinarius;²²⁴⁾ zu den Bedenken gegen Stelzlin bemerkte Kurfürstin Maria Anna: er sei von ihren Leibärzten genügend examiniert und als qualifiziert bezeichnet worden, im übrigen sollten sich die Herren in Ingolstadt lieber um ihren eigenen Ruf kümmern oder gegen Stelzlin Beweise liefern; vier Wochen darauf meldete die Universität höflich, Stelzlin sei an der medizinischen Fakultät "installiert" und lese bereits "Artem parvum

Galeni";²²⁵⁾ bezüglich Widmont "antwortete der Kurfürst durch ein entsetzlich ungnädiges Schreiben"²²⁶⁾ und beendete damit jede weitere Diskussion. Sind die genannten Beispiele auch Ausnahmen, so zeigen sie als Extremfälle doch die Regel des Berufungsverfahrens, welche als oberste Instanz allein den Dienstherrn anerkannte.²²⁷⁾

Man sollte sich - wie im Besoldungsverfahren - freilich davor hüten, im Berufungswesen fürstliche Willkür zu sehen. Denn einmal darf man mit Sicherheit davon ausgehen, daß sich der Landesherr bei anstehenden Berufungsverhandlungen mit seinen gelehrten Räten (Juristen, Ärzte, Geistlichkeit) unterredete, welche zum Teil ehemals oder beurlaubte Universitätslehrer,²²⁸⁾ auf Grund ihrer neuen "politischen" Verpflichtung zwar gelegentlich nicht in Übereinstimmung mit ihren Kollegen in Ingolstadt waren, jedoch zumindest die Interessen und Verhältnisse der Universität kannten. Ihr Einfluß auf den Landesherrn sollte nicht übersehen werden, wie auch der genannte Fall Stelzlin zeigte. Nicht umsonst richteten daher Professoren bei Bewerbungen ihre Bitten um Empfehlung an die Räte bei Hof.²²⁹⁾

3. Berufung auf Probe

Die Auseinandersetzung um die Berufung Hells zeigt, daß die Fakultät ihr Gutachten nach seiner bereits angelaufenen Lehrtätigkeit abgab. Die Wirksamkeit von Gutachten über Lehrer nach erfolgter Berufung wurde rechtlich prinzipiell dadurch gestärkt, daß im Jahr 1586 von Wilhelm V. (zumindest für die Juristen) eine dreimonatige, in der Regel unbesoldete Probezeit für neuberufene Lehrer angeordnet wurde, nach der sie dann auf Grund des Gutachtens fest verpflichtet oder wieder entlassen wurden.²³⁰ Dabei war das Lesen "auf prob"²³¹ schon in früherer Zeit in Übung.

So beschränkte Herzog Georg in seiner Mitteilung von der Berufung W. Peyssers (1483) dessen Lehrtätigkeit zunächst auf ein Jahr;²³² derselbe erlangte später freilich die Zusicherung der Besoldung auf Lebenszeit.²³³ Der Ausdruck "Probezeit" oder ähnliches erscheint hier zwar nicht, ebensowenig ein entsprechendes Gutachten im folgenden Jahr, und wenn auch Peysser von Anfang an sein volles Gehalt bezog,²³⁴ so zeigt doch diese Berufung schon, daß hinter ihr, wie auch der Verordnung von 1586, die Überlegung stand, sich nicht auf Dauer binden zu wollen. Die Gutachten der Universität nach Ablauf der Probezeit waren aber deshalb nicht einflußreicher, sondern blieben nicht nur in der höflichen Formulierung, sondern auch tatsächlich "unvorgreiflich"

und "ohne eigene Maßgab".²³⁵⁾

Die Berufung auf Probe zeigt aber noch etwas anderes: das Recht des Landesherrn auf Entlassung.²³⁶⁾ Dieses stand ihm ebenfalls schon von Anfang an zu, auch wenn der Entwurf der Stiftungsurkunde die Lebenslänglichkeit des Lehramtes anerkannt hatte. Die Einschränkung dabei, daß der Lehrer in seinem Dienst nicht "etwas missetat tat oder verhandelte, darumb man in billichn absetzt",²³⁷⁾ welche in der Endredaktion mit dem ganzen Absatz verschwand, überließ aber in der Praxis dem Dienstherrn die Entlassungsbefugnis. Daher konnte bereits im Gründungsjahr der Hochschule ihr Stifter bei dem Juristen K. Fromont durchsetzen, daß er prinzipiell das herzogliche Entlassungsrecht anerkenne.²³⁸⁾ Knapp hundert Jahre später (1571) erklärte die Universität, daß der Herzog das Recht habe, alle weltlichen Lehrer zu entlassen.²³⁹⁾

So zeigt sich in der Praxis, daß der um Entlassung suchende Professor sich direkt an den Landesherrn wandte und nach einer - spätestens seit 1556 üblichen²⁴⁰⁾ - Kündigungsfrist von einem halben Jahr seine einst von dort erhaltene Professur "ad manus principis" zurückgab.²⁴¹⁾

In unserem Untersuchungszeitraum ist kein Fall überliefert, bei dem der Landesherr in absolutistischer Weise, ohne rechtliche Übereinkunft mit der Universität von seinem Entlassungsrecht Gebrauch gemacht hätte.²⁴²⁾ Der bekannteste Fall, daß ein Professor notwendigerweise gehen mußte, ist der des Mathematikers Ph. Apian im Jahre 1568, da er nicht dazu gebracht werden konnte, den für das gesamte bayerische Beamtenwesen obligatorischen Eid auf das Tridentinum zu leisten.²⁴³⁾

Durch die Probezeit wurde das Anstellungs- und Ent-

lassungsrecht des Landesherrn zwar keineswegs eingengt, aber doch von vornherein von fachlichen und moralisch-ethischen Kriterien des Berufenen bestimmt, deren Beurteilung nicht ausschließlich die Regierung, sondern auch die Universität wahrnahm.²⁴⁴⁾

4. Studentische Mitsprache

In der Frühzeit der Ingolstädter Universität finden sich die seltenen Fälle, bei denen auch die Studenten versuchten, Einfluß auf Lehrstuhlbesetzungen geltend zu machen. Einmal mit Erfolg, als ihr Vorschlag, dem Juristen W. Fraunhofer die Vorlesung des verstorbenen bis zur endgültigen Nachfolgeregelung zu überlassen, bei Herzog Ludwig Gehör fand;²⁴⁵⁾ einmal ohne Erfolg, als sie nach dem Tod W. Vettters die kanonistische Lektur mit A. Dingolfing besetzt sehen wollten.²⁴⁶⁾

Eine rechtlich zugesicherte Mitwirkung der Studenten bei Berufungen gab es in Ingolstadt freilich nie, und auch diese beiden Beispiele zeigen nur, daß sie sich spontan und vermutlich ungefragt äußerten,²⁴⁷⁾ erinnern allerdings auch daran, daß in der mittelalterlichen universitas die verfassungsmäßige Stellung der Studenten stärker gewesen war.²⁴⁸⁾ Erst mit der Abhängigkeit der Universität von einer sie finanzierenden, übergeordneten Instanz und der Wissenschaft von den Bedingungen der staatlichen Öffentlichkeit mußte der Einfluß der Studentenkorporation in dem Maße zurücksinken, wie die Lehrer zu berufenen Ausbildern, die Studenten Auszubildende wurden.²⁴⁹⁾

IV. Berufung und Besoldung im Spannungsfeld von korporativer Selbstverwaltung und landesherrlichem Regiment

1. Der wachsende Einfluß des Staates.

Das Jahr 1676 stellt in der Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt ein Jahr der Wende dar.²⁵⁰⁾ Die gut 200 Jahre alte Hochschule verliert mit dem offiziellen, verfassungsmäßig fixierten Entzug ihrer Selbstverwaltung ein wesentliches Element ihrer Autonomie, die ihre Wurzel in dem Selbstverständnis hochmittelalterlicher Korporationen hat.²⁵¹⁾

Korporative Autonomie bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die Universität das ihr als einer "wahren und vollen Person"²⁵²⁾ zuerkannte Vermögen in eigener Verantwortung verwaltet, d.h. ohne außerkorporative Mitsprache, Aufsicht oder gar Vorschrift.²⁵³⁾ Doch genau diese drei Nuancen außerkorporativer Einflußnahmen bezeichnen die Stationen des Weges, den die Universität von 1472 bis 1676 ging. Es mag daher fragwürdig erscheinen, den Begriff "Selbst"-verwaltung an der Universität Ingolstadt überhaupt anzuwenden;²⁵⁴⁾ dennoch soll er hier als Gegensatz zur Stiftungsverwaltung durch staatliche Behörden Verwendung finden.²⁵⁵⁾ Obgleich das Jahr 1676 für das Berufungs- und Besoldungswesen kaum etwas änderte, sei der Weg dahin dennoch kurz skizziert, da - um es vorweg zu nehmen - sich zeigen wird, daß die Besoldung und davon abhängig die Berufung das Dilemma der Vermögensverwaltung symptomatisch widerspiegeln.

Das Vermögen der Universität war zur Zeit ihrer Gründung zu dem Zweck der Professorenbesoldung und der "gemain notturfft" ausreichend.²⁵⁶⁾ Die Stiftungsurkunde führt im einzelnen die Vermögenskomplexe auf, neue kamen später hinzu. Soviel kann zusammenfassend gesagt werden, daß es sich im Wesentlichen um drei verschiedene Arten von Einnahmen handelte: um Grundrenten in Getreide und Geld, um Zehntabgaben (vorwiegend in Getreide) und um jährliche Pensionszahlungen einiger Pfarreien.²⁵⁷⁾ Während die vorgesehenen Geldeinnahmen in den Rechnungen einen mehr oder weniger festen Betrag darstellten, war der Erlös aus dem Verkauf von Getreide je nach Ernte und Preis unterschiedlich.²⁵⁸⁾

Die Vermögensverwaltung und Verantwortung lag von Beginn der Universität an bei den Professoren.²⁵⁹⁾ In unterschiedlicher Organisation erfuhren diese schon bald die Beaufsichtigung durch den Staat. So forderte bereits im Jahr 1478 Herzog Ludwig die Universität auf, "das ir ainen rechentag fürnemet und grüntlich rechnung von dem camrer und amptlütten aller derselben unner universitet zinnns güllt rännt und zugehörung aufnemet, zusenndet, das ain wissen zu haben".²⁶⁰⁾ Ebenso erging an die Universität die Aufforderung, ihre Salbücher aufzulegen.²⁶¹⁾

Auch die herzogliche Instruktion für den Superintendenten Staphylus vom Jahre 1561, welche dessen Anwesenheit und Aufsicht "bei allen der universitet auch des neuen collegii rechnungen" mit dem Zusatz vorschrieb, diese an die Regierung einzuschicken, "ob wir jemandt aus unsern retten dabei zesein verordnen wollten",²⁶²⁾ bewirkte noch keine regelmäßige Rechnungslegung vor dem Landesherrn; sie muß aber im Zusammenhang mit der Aufsichtsbefugnis des Superintendenten über die korrekte Auszahlung der Professorenbesoldung gesehen werden.²⁶³⁾

Erst im Jahre 1577 führte eine herzogliche Verordnung dazu, daß "hinfüran järlich die chamer rechnungen, wie sy vom chamerer und casstner aufgenommen und von der hohen schuel vicecanzlern und andern verordneten underschriben und guetgehaissen seind, allsbald gen München geschickht und weder chamerer noch casstner quittiert werden, bis auf ersehung der rechnungen von hove beschaid ervolgt".²⁶⁴⁾ Die Begründung zeigt auch hier den Zusammenhang mit dem Besoldungswesen auf: "Und demnach abermaln von newem bevelch gethan, das anfangs der universitet chamer negste jar rechnung ervordert, also daraus erkunndiget werde, welcher massen den unfleisigen professorn abgezogen, wie auch sonnstn mit gemainem einkommen gehauset worden; aus welchem bald erschienen, das eben der bevolchene punncten mit abstraffung versaumbter lectionen niemals angegriffen gewest, das auch der universitet chamer sachen bey merley ausgaben zu merkhlicher ungebür geraten seyen".²⁶⁵⁾

Neben diesen bereits bekannten Motiven stellen weitere Passagen dieser Urkunde das Besoldungswesen in einen Konnex, welcher für die Entwicklung der Selbstverwaltung bezeichnend wurde: "Zum dritten der hohen schuel rechnung betreffend last es sich ansehen, alls ob man ein zeit heer darauf umbgangen, das eben nichts im vorrat beleiben, sonder gleich alles miteinander aufgeen müsse, wie es dann auf der professorn unersettiget nachlauffen und anhallten in wenig jaren dahin khomen, das der hohen schuel einkhomen bey ytzigem gleichen werth des lieben getraidts die salaria nit wol mer erschwinngen kan, desshalben auch ain tausend gulden angelegten hauptguets aufgevordert und eingepüesset werden müessen. So finndet man auch bei der universitet chamer solche ausgaben, die vil mer den professorn selbs gebürten oder doch an andere ort gehörten und gleichsam zu versteen geben, alls ob dafür gehalten

werde, alles der hohen schule einkhomen sey in irem der professorn gewallt und volmacht und sy mögen damit umbgeen, wie inen gefalle, so es doch weit ein andere mainung, und sich diss orths one verwilligung unsers genedigen fürsten und herrn alls patronen und lannds-fürsten niemands des wenigsten über sein gebürenden bestimbten solde anzumassen oder zu underfahen hat." ²⁶⁶⁾

Diese Argumentation, die uns in ähnlicher Form seitens des "Camerariatsverwalters" W. Reichmair im Jahre 1647 begegnen wird, ²⁶⁷⁾ macht zweierlei deutlich:

1. Obwohl der Landesherr als Dienstherr die Besoldung der Professoren mehr oder weniger autonom festlegen und verändern konnte, machte er deren Additionsge-suche für die schlechte Finanzlage der Kammer ver-antwortlich. Die Unlogik erklärt sich aus der bishe-rigen ungenügenden Information des Herzogs über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Besoldungsquelle und zeigt somit die Notwendigkeit staatlicher Rech-nungsprüfung.
2. Die Leistungsfähigkeit der Universitätskammer hing von zwei variablen Faktoren ab: von dem Geschick und dem Verantwortungsgefühl der Kämmerer und von dem Wert der Getreideeinnahmen. Die Besoldung der Professoren wurde also von zwei Bedingungen gekenn-zeichnet: von der Bestimmung des Landesherrn und von der Wirtschaftslage der Universität. Die Diskrepanz zwischen beiden - infolge Inflation, Krieg, Mißern-te etc. - mußte die Universität in Finanznot brin-gen ²⁶⁸⁾ und den Staat zum Eingreifen veranlassen. ²⁶⁹⁾

Die nächsten Schritte des Landesherrn gingen deshalb konsequent in die Richtung, die maßgeblichen Verwal-tungsämter der Universität durch eigene Beamte zu be-setzen.

Bis zum Jahre 1536 blieb die Besetzung der Kammer ohne staatlichen Einfluß Sache der Universität. Mit der Wahl Agricolas im genannten Jahr machte sich staatliche Einflußnahme darin sichtbar, daß der herzogliche Kanzler Leonhard v. Eck dazu ausdrücklich seine Zustimmung gab.²⁷⁰⁾ Im Jahr 1570 nominierte die Universität dem Herzog Magister W. Zettel, "ut huic officio praeficiatur",²⁷¹⁾ überließ ihm also die Einsetzung des Kämmerers. 1585 wurde der nachlässige Kämmerer K. Lagus von der Visitationskommission im Auftrag des Herzog seines Amtes enthoben und an seine Stelle der Jurist V. Schober mit einem eigens dafür bestimmten Jahresgehalt von 100 bzw. 50 Gulden angestellt.²⁷²⁾

Wenn auch noch nicht die Verwaltung, so war doch das Amt des Kämmerers aus der Befugnis der Korporation in die des Staates gelegt worden;²⁷³⁾ die staatliche Mitsprache war gesichert. Zur Vorschrift wurde sie, als die Visitation vom Jahre 1642 die Vermögensverhältnisse der Universität in so schlechtem Zustand vorfand, daß der Kurfürst seinen eigenen Ingolstädter Salzbeamten W. Reichmair, "so nit ex gremio professorum ist", als "Camera-riatsverwalter" einsetzte, der zwar verpflichtet war, der Universität "jërlich ordenliche rechnung zelaisten" und nichts substanziell wichtiges ohne ihre Zustimmung zu handeln, in Wirklichkeit aber die Verwaltungspraxis völlig an sich gezogen hatte und dem Landesherrn verantwortlich war.²⁷⁴⁾

Bereits im Jahre 1555 war von der Visitationskommission die Überlegung angestellt worden, "solche weg und mittel zufinden, das unser gn. fürst und herr der universitet guether alle anneme und dieselben mit ainer jërlichen gullt vergliche und genugsamlich versicherte".²⁷⁵⁾ Verwirklicht wurde dieser Plan in abgewandelter Form erst 1676.

Der Anlaß dazu lag in der Finanznot der Universität, in die sie unweigerlich durch die Verwüstung ihrer liegenden Güter während des Dreißigjährigen Krieges, durch die Zahlungsunfähigkeit der pflichtigen Bauern und die nachlässige Verwaltung der früheren Kämmerer geraten war. Dies beschreibt treffend Reichmairs Bericht vom Jahre 1647, wobei seine verdeckte Absicht, die eigene Verantwortung damit herauszustellen, nicht übersehen werden sollte, angesichts der konsequenten Bitte um Erhöhung des eigenen Gehaltes.²⁷⁶⁾

Wie in der Verordnung von 1577, so finden wir auch in diesem Bericht den Zusammenhang von Besoldung und Vermögensverwaltung dargestellt. Dennoch ist es voreilig, eine ausschließliche Abhängigkeit des Wissenschaftsbetriebes Universität vom Wirtschaftsbetrieb damit beweisen zu wollen.²⁷⁷⁾ Zwar lassen die Personal-Besoldungsakten diesen Schluß auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gelegentlich noch zu, wenn wirklich Entscheidungen unter diesen Gesichtspunkten getroffen wurden,²⁷⁸⁾ doch war es gerade das System landesherrlicher Besoldungsautonomie, welches in seiner Entfremdung von der Verwaltung der Universität den Lehrbetrieb aufrechterhalten konnte, indem der Staat konsequent durch Hilfgelder die finanzielle Schwäche der Hochschule selbst ausglich.

2. Besoldung durch staatliche Hilfsgelder

In einem Schreiben an Kurfürst Maximilian vom Jahre 1644 bezüglich einer Gehaltsaufbesserung für den Juristen J. Lossius referierte die Universität: "Es haben aber E. cfl. dht. den 3. April anno 1642 sich gnädigst dahin erklärt, daß sie biß zu mehrerem auffnehmen der academischen einkommen iährlich pro Sustentatione professorum 1000 fl. von irer lieben getrewen landschafft, so dann 1000 fl. von irer HofCammer, über das noch als endlich 4000 fl. zur auffhelffung der Universitet guetter folgen lassen wollen".²⁷⁹⁾ Einer Aufbesserung für Lossius um 100 Gulden stünde also nichts im Wege, zumal "den anderen zur Auffhelffung der unbemayerten Gütter vermaindten 4000 fl. kein abbruch geschehe".²⁸⁰⁾

Wir kennen ein "Verzeichnis jener Gelder, so von Hofzahlant München de anno 1634 bis 1675 zu bezahlung der Professoren abgeschössenen besoldungen ausgefolgt worden".²⁸¹⁾ Die angeführten Summen entsprachen in den ersten Jahren der Auszahlung (für die Jahre 1634 - 1641 ist in der Liste "Nihil" eingetragen) noch den ursprünglich bewilligten Summen; seit 1655 begannen sie zu schwanken entsprachen somit nicht mehr der Planung, sondern der Notwendigkeit.²⁸²⁾

Seitens der Landschaft wurden die Hilfsgelder nicht immer in voller Höhe und vor allem nicht immer rechtzeitig ausbezahlt, wie die Beschwerden der Universität bei dem Landesherrn zeigen.²⁸³⁾

3. Das Verhältnis Wissenschaftsbetrieb - Wirtschaftsbetrieb der Universität Ingolstadt

Man kann sagen, daß die Verbindungslinie zwischen Wirtschaftsbetrieb und Wissenschaftsbetrieb der Universität Ingolstadt das Problem der Professorenbesoldung bezeichnen kann, aber nicht muß. Denn daß die Professorenbesoldung nur bedingt in Abhängigkeit zur Vermögenslage der Universität stand, indem der Landesherr durch sein Anstellungsrecht diese Abhängigkeit - mit oder ohne Zuschuß - aufheben konnte, zeigten die Spitzengehälter eines Burgundius, Giphaneus, oder Fachineus, die sich die Universitätskammer im Grunde nicht leisten konnte.²⁸⁴⁾ Ob damit - auf dem Wege einseitiger und nicht zumutbarer Gehaltsfestsetzung - den Landesherrn eine Mitschuld an der Finanzmisere der Universität traf, soll hier nicht zur Diskussion stehen.

Es kann nur schwer gelingen, anhand der Besoldungszahlen den qualitativen Wert des Wissenschaftsbetriebes zu messen; zu viele Differenzierungen betr. Stand, Lebensstandard, Alter, Herkunft, Dienstgrad etc. gegenüber Professorengehältern anderer Universitäten liegen dazwischen und verbieten vorerst jede überindividuelle Aussage. Freilich lassen sich generelle Bemerkungen über den Wert der Landesuniversität und über die Funktion der Gehälter für die Wissenschaft insofern doch finden, als sie Motive sind

für Additionsbewilligungen oder -verweigerungen, Neuberufungen oder Ablehnungen, ja selbst auch für Reformabsichten im Lehrplan.²⁸⁵⁾

Namentlich bei Additionsgesuchen wird die Abhängigkeit ihrer Genehmigung durch den Landesherrn von den "camergeföllen" der Universität ersichtlich,²⁸⁶⁾ jedoch nicht immer konsequent durchgeführt, "in sondern bedenkhen daß qualificierte subjecta, welche ad Cathedram tauglich, oder da sy tauglich, darzue sich brauchen liessen, schwehrlich zuerfragen und zuebewegen."²⁸⁷⁾ Darin hatten Universität und Landesregierung gelegentlich ihrer Bemühung um zwei qualifizierte Artisten der Universität Löwen (1573/74) schon Erfahrung machen müssen.²⁸⁸⁾

Die landesherrliche Besetzung der Lehrstühle an der Universität Ingolstadt mit guten und berühmten Kräften, wie sie schon Wilhelm V. seinem Sohn geraten hatte,²⁸⁹⁾ entsprang dem Wunsch, daß "unser hohenschuel hierdurch zu mehrerm aufnehmen befördert werde."²⁹⁰⁾ Diese Absicht, gegründet auf das politische Motiv fachlicher Beamtenausbildung, wie es in verschiedenen Abstufungen während des Berichtszeitraumes das Verhältnis des Landesherrn zur Universität kennzeichnet,²⁹¹⁾ ließ sich freilich nur verwirklichen, wenn sowohl die Grenzen der universitären Finanzkraft ausgeweitet würden, als auch die Vermögensselbstverwaltung eine optimale Ertragslage gewährleistet, - oder aber staatliche Subventionierung den Fortbestand des Wissenschaftsbetriebes trug; das Schreiben der Universität an den Kurfürsten vom 28. 3. 1673 gibt die Wichtigkeit der letztgenannten Finanzierungsform deutlich wieder.²⁹²⁾

Eine Bemerkung verdient in diesem Zusammenhang die Mitwirkung der Professoren bei der Lösung anstehender Besoldungsprobleme. Die Vorwürfe der Landesregierung im 17. Jahrhundert, die Professoren seien nur auf Erhöhung ihrer Gehälter aus, kümmerten sich aber nicht um die Ertragslage ihrer Universitätsgüter und verließen sich ausschließlich auf die Zahlung von Hilfsgeldern,²⁹³⁾ bedürfen mindestens einer Korrektur insofern, als sie - wenn es Lebensmittelpreise etc. in Ingolstadt zuließen - auch versuchten, den Universitätshaushalt durch Gehaltseinsparungen zu entlasten, bzw. bei Additionsgesuchen ihrer Kollegen in den Gutachten an den Landesherrn gelegentlich Zurückhaltung anempfehlen - zumindestens so lange, bis die Finanzsituation der Kammer geklärt sei und beispielsweise der "Verwalter zu Schamhaubten sein Rechnung thäte".²⁹⁴⁾

Es liegt nahe, anhand solcher Rechnungen sowohl die Entwicklung der universitären Einnahmen, zusätzlich ihrer Hilfsgelder, als auch die Entwicklung ihrer Ausgaben, in erster Linie der Gehälter, nachzuzeichnen, um zwischen beiden Bewegungslinien den Spielraum der Wissenschaftsfinanzierung herauszuarbeiten; ein Versuch, dies durch Zahlen zueinander in Relation zu bringen, muß - jedenfalls vorerst - scheitern, angesichts der zu lückenhaften Überlieferung universitärer Einkommenszahlen sowie ihrer Korrelate, der Gehaltszahlen. Wenn auch letztere in vorliegendem Anhang veröffentlicht werden konnten, so lassen diese Angaben wie die - ergiebigeren - Begleittexte zu Additionsgesuchen in den Personalakten der Ingolstädter Professoren nur unter Vorbehalten die Korrelation von Wissenschaft zu Wirtschaft ziehen; sie beschränkt sich meist auf Aussagen der universitären oder landesherrlichen - "staatlichen" Seite über das Problem der Besoldung (und dementsprechend der Berufung) als sol-

ches; einschlägiges Beispiel davon gibt das Gutachten Reichmairs vom 10. 10. 1647,²⁹⁵⁾ doch lassen solche Aussagen deshalb noch nicht auf eine regelmäßige Beobachtung des Einnahmen- und Ausgabenverhältnisses schließen - die Forderungen nach universitärer Rechnungslegung gegenüber dem Staat blieben in dieser Hinsicht de facto ergebnislos.²⁹⁶⁾

Dennoch wird gerade in der Abrechnungspflicht als Angelpunkt der universitären Vermögensverwaltung die Korrelation Wirtschaft - Wissenschaft deutlich und zwar in der Richtung, daß die Besoldungsfrage Einfluß auf Stil und Reformen der Ökonomie ausübte.²⁹⁷⁾ Die Geschichte der Ingolstädter Vermögensselbstverwaltung beinhaltet die Geschichte der Besoldungsproblematik. Dies läßt sich verdeutlichen, wenn man vor vereinzelt Zahlenvergleichen und quantitativen Auswertungen die gleiche oder ähnliche Problematik an anderen Höheren Schulen im Alten Reich aufzudecken versucht, zumal wenn sich diese durch den bildungsgeschichtlichen Zeitpunkt ihrer Entstehung sowie finanzierungstechnische Modifizierungen von Ingolstadt abhebt - wie beispielsweise im Falle Göttingens.

Stand doch die dortige Gründung (1735/36) selbst schon unter dem Zeichen des aufgeklärten Staatsmerkantilismus, indem man sich aus dem Geld, das durch die zuziehenden Studenten (Landeskinder waren auf Göttingen verpflichtet) der Stadt bzw. dem Lande zufließe, große Einnahmen in die Steuerkassen erwartete.²⁹⁸⁾ Im Gegensatz zu der Stiftungsuniversität Ingolstadts basierte die "Anstalt" Göttingens aber direkt auf dem Steuerhaushalt (sowohl aus landesherrlicher als auch Ständekasse) des jungen (1692) Kurfürstentums.²⁹⁹⁾ Dessen Einnahmen standen daher in ebenso direkter Verbindung zur Wissenschaftsfinanzierung wie die Ingolstädter Stif-

tungsmittel, nur mit dem organisatorischen Unterschied der Vermögensselbstverwaltung. Anders als es der bayerische Stifter für seine Universität nach vollzogener Dotation konzipiert hatte, war der Göttinger Universitätsbetrieb von Anfang an und weiterhin auf die direkte staatliche Finanzierung angewiesen.

Inwieweit dabei die Möglichkeit der Prägung des wissenschaftlichen "Fortschritts" durch so verschiedene Finanzierungsmodelle bestand, läßt sich schwerlich entscheiden.³⁰⁰⁾ Zu ähnlich stellen sich zunächst die Probleme der Wissenschafts-"politik" für den Hannoverischen wie Münchener Fürsten dar, indem der gute Ruf und die Anziehungskraft der Universitäten jeweils in Abhängigkeit von der Qualität der Lehrkräfte und diese wiederum von der Höhe der Gehälter angesehen wurde.³⁰¹⁾

Die Chance, die zunächst ein anfangs reichlich ausgestatteter und später aufgestockter Wirtschaftsbetrieb wie die Ingolstädter Hohe Schule gegenüber dem Modell der Göttinger Staatsabhängigkeit bot, mußte freilich in dem Augenblick sinken, als die universitäre Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen konnte, sei es infolge von Inflation, Kriegen, Mißernten oder Mißwirtschaft - Faktoren jedenfalls, wie sie sich für Ingolstadt (ähnlich anderen Universitäten) nachweisen lassen.³⁰²⁾ Der Ausbau der staatlichen Einflußmöglichkeiten in die universitäre Vermögensverwaltung muß von daher gesehen werden, aber auch grundsätzlicher von der schon erwähnten Scheidung zwischen Verfügungshoheit und Verwaltungsbefugnis. Darin war den bayerischen Landesherren eine bleibende Verantwortung für den "flor" ihrer Stiftung - trotz der einmaligen "dotatio" 1472 - erwachsen. Daß sie sich ihrer nicht entzogen, wurde an anderer Stelle schon erwähnt und

belegen die Summen der Hilfgelder. Diese legen auch den Gedanken nahe, das Göttinger "Modell" der Staatsfinanzierung als modern zu apostrophieren gegenüber der nur inkonsequent gehandhabten Versuche in München, von Zeit zu Zeit direkt zu subventionieren, die traditionelle Struktur des Stiftungsvermögens aber nicht anzutasten.

Daß die Ingolstädter Universität überhaupt zu diesem, ihrem spezifischen Modell der Finanzierung gelangte, erklärt die Vorgeschichte ihres Vermögens.³⁰³⁾ Umfang und Struktur der herzoglichen Seelenmessenstiftungen für Pfründner und Psaltristen sowie das Vorhandensein eines geeigneten Gebäudekomplexes und Bargeldvorrats hatten im Jahre 1456 den möglicherweise von Heinrich dem Gebarteten bereits einbezogenen Plan erwähnen lassen, "an der psaltristen stat ain pessers und loblichers zestiffen".³⁰⁴⁾ Die drei Jahre später (1459) von Papst Pius II. erlassene "Bulla pro Universitate erigenda" beglaubigt jedenfalls das frühere Planen solcher Stiftungsumwidmung.³⁰⁵⁾

Zieht man diese Bedingungen von der Verwaltungs- respective Besoldungsstruktur ab, so schält sich in der Konzeption des Stifters ein völlig anderes (gescheitertes) Finanzierungsmodell heraus, dessen Vorlage sich an den Universitäten Wien bzw. Heidelberg findet. Namentlich nach dem Wiener Vorbild des St. Stephanstiftes³⁰⁶⁾ (Collegium ducale) sollten an der Ingolstädter Frauenkirche Kanonikate eingerichtet werden und sowohl für (wohl 3) Juristen als auch sechs Artisten den materiellen Unterhalt bieten (im "Collegium vetus", dessen Einnahmen sich von dem übrigen Universitätsvermögen nicht mehr heraustrennen ließen und somit auch von der Kammer zentral verwaltet wurden, fanden die sechs artistischen Kollegiaten in den An-

fangsjahren der Hohen Schule ihr "Gehalt" von jeweils 40 Gulden); die beiden theologischen Lehrstühle waren Eichstätter Kapitelpfründen und für die beiden Mediziner die Einnahmen aus den Pfarreipensionen zu Landshut und Landau bzw. aus der Ingolstädter Frauenpfarrei vorgesehen.³⁰⁷⁾

Das ganze Modell erinnert ebenso an die Universität Heidelberg, deren Einnahmen aus ihren verschiedenen Vermögenstiteln nicht zentral, sondern entsprechend ihren Einkunftsgebieten durch die dort ansässigen Schaffnereien und Kollekturen verwaltet wurden.³⁰⁸⁾ Ein näherer Vergleich der dortigen Besoldungsstruktur mit der dann in Ingolstadt tatsächlich eingerichteten läßt sich erst anstellen, wenn die Naturaleinkünfte, die die Heidelberger Professoren in großem Maße neben ihrer Barbesoldung bezogen,³⁰⁹⁾ in Geldwert umgerechnet und im Währungsniveau mit der ausschließlichen Barbezahlung der Ingolstädter Professoren ausgeglichen werden. Verwaltungsgeschichtlich jedoch weisen beide Universitäten recht enge Parallelen auf, die jeweils auf der grundherrlichen Vermögensstruktur basieren; sie verliefen im allgemeinen in den Bahnen, die durch Kriegsverwüstungen und Mißernten zur "zerrüttung der Universitätsfinanzen am Ende des 17. Jahrhunderts" führten.³¹⁰⁾

Im Vergleich mit anderen landesherrlichen Gründungsuniversitäten im Alten Reich stellt die Geschichte der Universität Ingolstadt, trotz ihres einmalig einheitlichen Stiftungscharakters mit zentraler Vermögensverwaltung, ein typisches Beispiel dar für die akademische Besoldungsproblematik in der frühen Neuzeit.³¹¹⁾ Mit dem nahezu überall gleich ausgeprägten landesherrlichen Besoldungsrecht war die Möglichkeit gegeben, einerseits die Gehälter der durch äußere Fak-

toren veränderten Einnahmen - Ausgaben - Gleichung der Universitätskassen anzupassen, andererseits unabhängig davon für berühmte Gelehrte eine Besoldung anzuordnen, die zwar das Unterrichtsniveau über die universitären Finanzbedingungen anzuheben versprach, gleichzeitig aber die Funktion der universitären Vermögensverwaltung ad absurdum führte. Die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaftsbetrieb zu Wissenschaftsbetrieb muß von hier, von der Beziehung "Universität und Staat" ihren Ausgang nehmen.³¹²⁾

Dabei ließe sich die Überlegung anstellen, ob die Besoldungsstruktur an den frühneuzeitlichen Landesuniversitäten (seien es Pfründen, Naturalien, Bargehälter, direkte staatliche Finanzierung oder Dotationen etc.) mit dafür verantwortlich zu machen ist, daß sich teilweise Wissenschaft und Unterricht nicht dynamisch genug in neuen Lehrmethoden und -inhalten und in stärkerem Bezug zur gesellschaftlichen und geistesgeschichtlichen Anforderung des 17. und 18. Jahrhunderts erweitern konnten, indem das wechselseitig statische Verhältnis von (in der Hauptsache!) kanonisierten "Lectiones publicae" und traditionell ausschließlich dafür abgeschlossenen Anstellungs- und Besoldungsverträgen weitgehend von Universität und Staat aufrecht erhalten wurde und schließlich in den Augen eines Leibniz etwa die Universitätslandschaft im Alten Reich als wissenschaftlich (im Newton'schen Sinne) wenig fruchtbringend erschien.³¹³⁾ Die hier nicht weiter zu verfolgenden Verbindungslinien zwischen Professorengehältern alter Prägung und den finanziellen Verhältnissen der neu aufkommenden Akademien und Gelehrten Gesellschaften sowie ihrer Mitglieder könnten wichtige Indikatoren der Institutionalisierung neuer Wissenschaftsvorstel-

lungen (historische, philologische sowie naturwissenschaftliche, medizinische Gebiete) sein und als Faktoren im überterritorialen Vergleich den bildungsgeschichtlichen Ort der Akademiebewegung weiter präzisieren.³¹⁴⁾

Im Vergleich dazu blieb auch das Göttinger Universitätsmodell streng genommen "zurück", wenn auch die personellen Beziehungen zwischen Universität und der "Königlichen Societät der Wissenschaften" den neuen, namentlich durch konfessionelle Toleranz (statt dessen Kirchengeschichte!) geprägten Aufbruch markierten. Doch stand im Mittelpunkt der Göttinger Universitätsgründung (wie bei den älteren Landesuniversitäten) die vom Staat geforderte Aufgabe, Staatsdiener und berufstüchtige Männer hervorzubringen.³¹⁵⁾ Der Anspruch Göttingens, die beste deutsche Rechtspflege zu bieten³¹⁶⁾ (Fächer wie "jus naturale et gentium, jus civile Germanicum, jus feudale Alamanorum et Saxonum, jus publicum, europäische Staatswissenschaft" u.a. mehr standen zum Teil auch im Lehrprogramm der Universität Ingolstadt, doch erreichte diese nicht die verbreitete Anerkennung wie Göttingen³¹⁷⁾), hatte seine grundsätzliche Tradition in landesfürstlichem Bildungs-Ehrgeiz und Drang zu territorialer Konsolidierung schon seit dem Ausgang des Mittelalters; die Bedeutung der Rechtspflege an der Universität Ingolstadt war ihrem Stifter wie seinen Nachfolgern bewußt. Dementsprechend nun hatte das landesherrliche Besoldungsprogramm in beiden Fällen seinen Schwerpunkt bei den Gehältern der Juristen.³¹⁸⁾

Da es also in dieser Hinsicht kaum eine Rolle spielte, welche Vermögens- und Verwaltungsgrundlage diese Priorität der Rechtsgelehrsamkeit trug, Eigenvermögen mit Selbstverwaltung oder direkter und aus-

schließlicher Staatshaushalt, und da sich aus beiden Finanzierungsmodellen der landesherrliche Berufungs- und Anstellungsanspruch herleiten ließ, wäre zu fragen, inwieweit diese beiden Universitäten in ihrem Verhältnis Wirtschaftsbetrieb - Wissenschaftsbetrieb letztlich divergieren. Denn: die Konsequenz des Verwaltungsentzuges von 1676 stellt die Universität Ingolstadt als Vorläuferin der konsequenter und ursprünglich "verstaatlichten" Anstalt Göttingens dar, wobei die Problematik der Scheidung von Verfügungshoheit und Verwaltungsbefugnis in beiden Fällen dadurch gelöst worden war, daß die Landesregierung beides in die Hand genommen hatte, auch wenn das dadurch nicht enteignete Ingolstädter Stiftungsvermögen diese Universität von der Göttingens weiterhin abhebt.³¹⁹⁾

Von den Vorschlägen, das Stiftungsvermögen der Universität Ingolstadt entweder in "staatliche" Verwaltungsregie zu legen,³²⁰⁾ oder alle liegenden Güter überhaupt zu verkaufen, damit die Universität selbst aus den Zinsen des angelegten Verkaufserlöses ihren Wissenschaftsbetrieb besser finanzieren könne, als es bisher geschehen sei, verdient letzterer auch deshalb besondere Beachtung, weil die Begründung dafür in augenfälliger Weise den Zusammenhang zwischen Vermögensverwaltung - Professorenbesoldung - wissenschaftliches Niveau darlegt: Ein anonymes Gutachten (der Schreiber nennt sich "ein guethertziger academicus", der hier "sein ainfeltig bedenckhen, wie diser sachen zuhelffen sein möchte, verzeichnen" will; - verfertigt wohl um 1585³²¹⁾ nimmt eingangs Bezug auf den Willen des Landesherrn, daß "die universitet wider in ein recht auffnehmen" gelange. Eine vorangegangene herzogliche Visitationsinstruktion des Jahres 1585 gab als Vorlage dazu zwei Punkte zu

bedenken:

- 1) "wie die administration der universitet güetter mit bessern nutz regiert, administriert und also gehalten werden mechten, dardurch nit allain die professores irer salarien jerlichen vehig, sunder auch noch andere mehr aufgenommen und erhalten."
- 2) "wie die universitet in mehrern berueff und auffnehmung der studenten gebracht werden mechte." 322)

In der Zusammenschau beider Punkte berichtet der Gutachter zunächst, daß das Einkommen der Universität, wie sich aus der (letzten?) Jahresrechnung zeigt, zum größten Teil (abgesehen von den geringen und unsicheren Kanonikatspensionen von Freising, Regensburg, Augsburg und Passau) aus Getreidezehnten, Geld- und Naturalgülten sich zusammensetze, das Vermögen ausschließlich aus "ligenden stuckhen" bestehe. Diese Einnahmen seien in anbetracht des schwankenden Getreidepreises, etwaiger Mißernten etc. nicht alle Jahre gleich hoch, die finanzielle Basis der Professorenbesoldung dementsprechend schwankend, verzinsliche Kapitalanleihen daher nötig. Die Voraussetzung für die finanzielle Sicherstellung sei zwar schon eine gewissenhafte Vermögensverwaltung, insbesondere ein Verwalter, der nicht nur einmal im Jahr den Zustand der universitären Grundherrschaft begutachte (vor allem die Universitäts-Waldungen besser nutze), sondern auch nach Möglichkeit die Grunduntertanen zu ihrer gebührenden und pünktlichen Abgabenleistung anhalte; dadurch ließe sich gewiß das jährliche Einkommen der Universität erhöhen, jedenfalls besser sichern, so daß "mehrere professores erhalten werden" könnten. Doch trotz dieser administrativen und personellen Verbesserungsmöglichkeiten werde sich das jährliche Kammereinkommen bestenfalls um "etlich

hundert gulden" erhöhen, was freilich eine immer noch zu geringe wirtschaftliche Basis darstellt, "sovil professores zuerhalten, bevorab wan man externos solte annehmen, wie hoch von nöthen unnd hernach solte vermelt werden." ...

Bekanntermaßen sei die Universität Ingolstadt, namentlich ihre juristische Fakultät, zu Zeiten eines Fabius Arcas de Narnia, eines Franz Zoanetti oder eines Bartholomäus Romuleus in hohem Ansehen gestanden.³²³⁾ Der jetzige Mangel an hervorragenden, ausländischen Juristen sowie die Nachlässigkeit der Ingolstädter Professoren und nicht zuletzt die Konkurrenz neu entstandener "schueln" (Dillingen 1549/1551, Lauingen 1561, Würzburg 1582, Altdorf 1575/1580)³²⁴⁾ ziehe die Studenten scharenweise von Ingolstadt ab. "Damit man aber dise schuel wider in ein aufnehmen bring, wiert erstlich von nöthen sein, das ir f.g. einen Italum oder Gallum iuris peritum famosum alheer bestellen, welcher primarius professor iuris alhie sey, der zu Bononia wol zubekommen, man wolte dan einen Gallum, so bey disem tumult inn Franckreich auch zuerlangen, unnd je ehe ainer alheer khöm, ye ehe die universitet zunehme, dan zu einem solchen externo zugen die studiosi iuris alßpaldt zue." Daneben bedürfe es wirkungsvollerer Strafen für Vorlesungsversäumnisse sowie eines finanziellen Anreizes für die Professoren (etwa sechs Gulden) zu öffentlichen Disputationen an der Juristenfakultät, wie sie "bey andern schuellen breuchlich" seien. ...³²⁵⁾

Solche Vorschläge, namentlich einer Berufung ausländischer Juristen mit Spitzengehältern, konnten freilich nur verwirklicht werden, wenn der Finanzhaushalt der Universität erweitert würde. Im Jahre

1606 war dies mit der Inkorporation der ehemals klösterlichen Herrschaftseinkünfte von Schaumhaupten auch der Fall; die dadurch im Prinzip gleichbleibende Einkommens- und Verwaltungsstruktur von grundunteränigen Abgaben und Getreideernten sowie die seit den Dreissiger Jahren des 17. Jahrhunderts jährlich wiederholten Ausfälle ließen jedoch den Aufschwung vermissen. Unabhängig davon aber legt das Gutachten einen Plan vor, der, ähnlich der Finanzierung der Universität Würzburg durch ihren Gründer Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn,³²⁶⁾ die Wissenschaftsfinanzierung der Universität Ingolstadt auf die Grundlage ausschließlicher oder teilweiser Kapitalverwaltung gestellt hätte: "... ob man aintweders die ligenden güeter alle oder zum thail verkhauffe, denselbigen khauffschilling der universitet auff einen ewigen gewissen zinß anleget."³²⁷⁾

Die Vorteile gegenüber der jetzigen Verwaltungs- und Besoldungsstruktur lagen dem Gutachter deutlich vor Augen: "Dardurch wurde daß jerlich einkommen sich auff doppeltes einkhomen erstreckhen; damit wurde nit allain etlicher diener besoldungen, sonnder anderer uncossten, so der universitet jerlich aufgeht, erspart, unnd khöndt man desto mehr professores und dieselben desto statlicher erhalten; unnd bedunckht mich, es wehr der universitet nutz vil mehr, quotemberlich ire gewisse zinß einzenemmen, dan also zuhause. Man wurde auch befunden, daß nit allain darbey vil erspart, sonder daß jerlich einkommen vil grösser. Damit man aber dessen alles zuvor gewiß, khöndt man die güeter, waß sie jerlich ertragen, anschlagen, dagegen wie man dieselben verkhauffen und hinbringen möchte setzen, alßdan wurde man den nutz unnd jerlich einkommen bey einem pfening sehen können."³²⁸⁾

Der Plan scheiterte, vermutlich infolge der nicht so einfach zu lösenden Rechtslage, wonach das Vermögen der Universität von seinem Ursprung her und auch in der Umwidmungsform eines universitären Stiftungsvermögens Kirchengut war.³²⁹⁾ Noch im 18. Jahrhundert wurde dieser Sachverhalt von der Universität selbst so angesehen und bei ihrem Wunsch um Verwaltungsrückgabe als Argument eingebracht.³³⁰⁾

Dennoch hat dieser Plan auch bei der historischen "Begutachtung" der Ingolstädter Verwaltungsgeschichte etwas Bestechendes an sich: zeigt er doch die Möglichkeit auf, die Finanzierung im Sinne modern universitäts-kameralistischer Methode zu "mathematisieren", wobei natürlich der Unterschied zwischen Finanzierung aus Staatshaushalt wie in Göttingen und aus Eigenkapital-Anlage bestehen bliebe; für letztere Form bietet die Würzburger Universität ein Beispiel; ob ihre (zweite) Gründung (1582) und finanzielle Ausstattung dem Ingolstädter "academicus" bekannt war, entzieht sich der Kenntnis. Ebenso liegen die Professorengehälter Würzburgs aus unserem Untersuchungszeitraum in tabellarischer Übersicht nicht vor, eine komparative Darstellung über die Effektivität der Wissenschaftsfinanzierung anhand solcher Zahlenvergleiche kann demnach noch nicht erbracht werden. Die Forschung über die finanzielle Gründungsausstattung sowie die "materiellen und organisatorischen Grundlagen der Würzburger Universität³³¹⁾sentwicklung" geben jedoch deutlich zu erkennen, daß das Problem der Wissenschaftsfinanzierung im Zusammenspiel landesherrlicher Kapital- bzw. Zinsverschreibungen zugunsten der Universität mit deren geschickter Vermögensverwaltung in fakultativ getrennten Organisationsformen (bis 1727) besser gelöst wurde, als es in Ingolstadt die rein grundherr-

liche Einkommensbasis erlaubte.³³²⁾ Dieser Vorzug des Würzburger Modells, "als einer akkumulierten Stiftungsuniversität"³³³⁾ war in verwaltungsgeschichtlicher Hinsicht - beispielsweise im Vergleich zu Wien oder Heidelberg - zwar durchaus kein Novum, doch ermöglichte die in starker Weise vom Stifter und seinen Nachfolgern abhängende kapitalistische Form der Vermögensanlage eine flexiblere Verwaltung und Verwendung der Gelder³³⁴⁾ als im Falle einer selbstverwalteten reinen Grundherrschaft (wenn auch letztere Form der Vermögensanlage im 17. und 18. Jahrhundert für Würzburg immer stärker in den Vordergrund rücken mußte). Hinzu kam, daß nach Auflösung der Societas Jesu (1773) deren Vermögen im Hochstift der Universität durch fürstbischöfliche Verordnung zugeteilt wurde,³³⁵⁾ eine Deckung bestehenden Finanzbedarfs, die in Kurbayern nicht verwirklicht worden war.³³⁶⁾

Wenn im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Ingolstädter Gutachtens von universitäts-kameralistischer Methode und von mathematisieren die Rede war, so läßt sich dies am besten mit jenem Passus daraus beschreiben, in dem versucht wird, den Vorzug der reinen Kapitalanlage in Beziehung zu setzen mit einem klar überschaubaren Ausgaben-(Besoldungs-)Etat: "Will man der universitet helfen, die professores so alberait in schola nit allain, damit sie dessto vleissiger lesen, disputieren, consistoria hallten, continuirn, sondern noch externos, wie ohn alles mitl geschehen solle, bestellen, mueß erstlich nur daß einkommen der universitet ersehen, gemehrt unnd gebessert werden, damit man bestehn khonde unnd wissen mög, waß man einem unnd dem andern jerlich geben khöndte. Unnd wehr sehr nutzlich, daß man gewisse unnd fixa salaria ainem jeden pro suo statu et lectione machet, damit man dess jerlichen ad-

direns uberhaben. Stientd dannoch bey ir f. gn., nach einem jeden vleiss unnd geringen stipendi ainen weiter, nach dem er sich gehalten, zuverehren, unnd daß sovil den erssten capital puncten beriert, dan do man in der cammer mit dem jerlichen einkommen nit staffiert, wiert wenig hierinnen zuordinieren sein."³³⁷⁾

Der Plan, die Gehälter der Professoren in Übersichtlichkeit des jährlichen Ausgabenvolumens von vornherein festzusetzen, begegnete schon im Entwurf der Stiftungsurkunde der Universität.³³⁸⁾ Daß er im Zusammenhang mit der Anstellungs- und Besoldungshoheit des Landesherrn und seinem bildungs- und konfessionspolitischen "Temperament" nicht verwirklicht wurde, konnte schon besprochen werden; ebenso die Vorzüge dieses "freien" Systems im Hinblick auf besondere Berufungen und entsprechende Gehälter (was ja auch dieses Gutachten fordert). Was aber diesen Vorschlag von dem frühen Stiftungsentwurf abhebt, scheint der Gedanke zu sein, daß in einem mathematisch klaren Etat die Ausgaben für die Gehälter nicht mehr an der persönlichen Lebenslage oder dem Alter etc. gemessen werden, sondern an der Stelle ("pro suo statu et lectione") des Beziehers; nicht mehr der Professor wird besoldet, sondern die Professur (um nicht zu sagen "Planstelle") wird bewertet. Vorausgesetzt, daß die Lebenshaltungskosten stabil bleiben (worauf das Gutachten an späterer Stelle eingeht: "Sovil dan die victualien berüert, da wehr hoch von nöthen ain guete ordnung zumachen ..."),³³⁹⁾ gäbe es auch weniger Veranlassung, die Gehälter zu erhöhen. Dieser Gedanke der Professurbewertung wurde an der Göttinger Universität in die Tat umgesetzt;³⁴⁰⁾ er ist bezeichnend für die im späteren Absolutismus fortschreitende Verbeamtung des akademischen Lehrkörpers und die

aufklärerische Etatisierung der Universität. In Ingolstadt führte dieser Vorschlag jedoch während des Untersuchungszeitraumes nicht zur Verwirklichung, wenn auch - unabhängig davon - schon früh Gehaltsabstufungen sichtbar wurden.³⁴¹⁾ Die Besoldungspraxis blieb im Prinzip aber ad personam gebunden und zwar sowohl an die des Landesherrn wie an die des Professors; sie blieb freie Vereinbarung und somit infolge inkonsequenter Berücksichtigung der Universitätseinnahmen ein erster Unsicherheitsfaktor für die Stabilität der Wissenschaftsfinanzierung und der Verwaltung. Das zweite variable Moment lag (wie auch dieses Gutachten erkennt) in der Unsicherheit der jährlichen Ernteerträge, also Einnahmen. Der Vorschlag durch Güterverkauf und Kapitalanlage des Erlöses von diesen Schwankungen unabhängiger zu werden, wurde zwar ebensowenig in der Ingolstädter Universitätsgeschichte verwirklicht, allerdings doch immer wieder in anderen Gutachten aufgegriffen. So beispielsweise von den Abgeordneten der Universität,³⁴²⁾ die im Jahre 1602 dem Herzog neben verschiedenen Vorschlägen zur Wiedereinrichtung einer vakanten theologischen Professur und Erweiterung der zur Zeit nur auf zwei Professoren zusammengeschrumpften Juristenfakultät (H. Canisus als Kanonist und J. Denich als Pandektist) auch bedeuteten: das Einkommen der Universität würde um etliche 100 Gulden verbessert, wenn der Herzog erlaube, daß die Universität einige in der Pfalz-Neuburg entlegene Güter und im Landgericht Aichach liegende Waldparzellen "versilberte"; darüber hinaus wäre der Universität aber besonders gedient, wenn der Herzog die Landstände anweise, der Universität (auf ein fiktiv entliehenes Kapital?) ca. 1000 Gulden als jährliche Pension zu entrichten; dann könnten die "salaria" sicherer und beständiger "augiert" und den Rektoren für ihre Amtsobliegenhei-

ten wieder ("so hievor jedem Rector") jeweils 50 Gulden aus der Universitätskammer gezahlt werden.³⁴³⁾ So kennzeichnend für die Probleme der grundherrlichen Vermögensverwaltung und Wissenschaftsfinanzierung dieser Antrag auch ist, so offen der Landesherr auch auf all diese Vorschläge einging und auf bereits frühere Verkaufspläne (betr. Pfalz-Neuburgische Güter) hinwies,³⁴⁴⁾ so wenig freilich wurde die materielle Grundlage der Ingolstädter Universitätsentwicklung wirklich reformiert; die Replik der Universität auf die grundsätzliche Zustimmung des Herzogs konnte ihm näherhin unterbreiten, daß die pfälzischen Güter im Verkauf wohl nicht mehr als 3000 Gulden erbringen würden, der daraus fließende (üblicherweise fünfprozentige) Zinssatz nur 150 Gulden betrage und den Professoren damit wenig geholfen sei; besser seien wohl die Aussichten bei einem Verkauf der Aichacher Waldungen (etliche 1000 Gulden), doch genauere Zahlen seien im Augenblick nicht bekannt. Im übrigen aber sei seit der letzten herzoglichen Resolution betr. die "Cammersachen" ein gewisser Stillstand eingetreten, die Rechnungen nicht mehr aufgenommen worden.³⁴⁵⁾ Die Hofkammerkanzlei bat um nähere Zahlenangaben über den zu erwartenden Verkaufspreis der Wälder, wies die Professoren an, sich mit ihrer Bitte um Zuschüsse an die Landschaft direkt zu wenden (!) und kündigte schließlich die herzogliche Resolution zur Rechnungslegung der Universität an.³⁴⁶⁾

Damit kehrt die engere Problematik vorliegender Untersuchung von den Alternativmodellen der Wissenschaftsfinanzierung zum Ausgangspunkt zurück: Die Besoldung der Professoren wurde im Prinzip nicht auf andere materielle Grundlagen gestellt (wenn auch staatliche Subventionierung mitwirkte), sondern auf dem vom Stifter dotierten grundherrlichen Vermögen belassen. Die

Reformen setzten dagegen an den organisatorischen Grundlagen an: Wissenschaftsfinanzierung als universitäre Aufgabe und als staatlicher Auftrag.

Zweiter Teil

Wissenschaftsfinanzierung als universitäre Aufgabe
und als staatlicher Auftrag:

Die Vermögensselbstverwaltung an der Universität
Ingolstadt.

Vorbemerkung

Mit der Übereignung der ehemaligen Stiftungen Herzog Ludwigs des Gebarteten an die Universität,¹⁾ wie sie in der Stiftungsurkunde eindeutig formuliert und vollzogen wird ("So des ersten eygen wir der Schul und universitet, sovil uns alls weltlichen hern und lanndssfürsten gepürt, die capellen mit-sambt dem pfründhaus ..."),²⁾ stellt sich die Frage, ob der Landesherr damit auch die Möglichkeit oder das Recht einschloß, daß die vermögentragende Korporation der lehrenden Doktoren und Magister die Organisationsform der Vermögensverwaltung selbst bestimmen konnte (oder ob eine Form von außerkorporativer Autorität aufgezwängt beziehungsweise die Verwaltung selbst von daher ausgeübt wurde).

Lediglich die vage Bemerkung im Stiftungsbrief ließe sich zunächst als Hinweis auf eine tatsächliche Selbstverwaltungskompetenz in Vermögensangelegenheiten für die Universität heranziehen, wonach der Herzog diejenigen Einnahmen ("gült") aus dem Universitätsbesitz, welche über die Auszahlung der (in der Erstfassung des Stiftungsbriefes festgesetzten, in der Endredaktion offengelassenen) Professorengehälter hinaus übrig blieben, "der universitet ingemain" zusprach, "also das sy ir gemain notturft davon ausrichten und bestellen mügen", wie sie dann solchs zu yeder zeit in irm ob-

gemeltn gemainen rate erfinnden und erkennen;"³⁾

Die augenscheinliche Selbstverständlichkeit, mit welcher der fürstliche Stifter diese Verwaltungsfrage unerwähnt ließ, gilt auch für die neuen Vermögensträger selbst; denn trotz der großen Bedeutung der täglichen Verwaltungsgeschäfte, ihrer ausführenden Organe und der recht bald auftretenden grundsätzlichen Probleme für die gesamte Universität bleibt dieser Bereich ihrer genossenschaftlichen Existenz in den ersten Statuten (1472) ebenfalls unerwähnt,⁴⁾ in den darauf aufbauenden späteren "Reformationes" weitgehend unberücksichtigt.⁵⁾ Nur von einer "archa Universitatis" ist 1472 die Rede, worin "Privilegia, Sigillum, et pecunia Universitatis reponantur"⁶⁾ - also die Hoheits- und Vermögenswerte im engeren Sinn. Ferner wird festgelegt, wie diese Truhe in Gewahrsam gehalten wird, nämlich: "... ut duo eligantur, qui claves habeant ad Archam vel cistam Universitatis. Rector quoque terciam habeat ad eandam... Dicti autem claves tenentes jurare debent, quod cistam aperiri ipsis absentibus non permittant, nec aliis claves tradant. Quilibet quoque eorum teneatur pecuniam inventam et in cista relictam manu propria conscribere, et talem scripturam in Archa relinquere."⁷⁾

Parallel zu dieser allgemein universitären Finanzverwaltungsform bestimmen die Statuten für die einzelnen Fakultäten "De receptore pecuniarum: Ordinamus, ut quilibet Decanus pecuniam vie, et consilio suo debitam colligat, recipiat, et in arcam communem claudat, ac rationem ut prefertur, faciat."⁸⁾ Angaben, welche über diesen Rahmen üblicher, allgemeingegenossenschaftlicher Weisungen hinausgehend zur alltäglichen, faktischen Vermögensverwaltung und über die

erforderlichen Kompetenzen und deren Träger etwas aussagen, bieten diese Statuten nicht. Selbst die Namen der "claves tenentes" sind nicht überliefert, und es bleibt zu fragen, ob jenes Dreierkollegium für die Archiv- (Siegel- und Privilegienbewahrung) und Finanzverwaltung (pecunia Universitatis) überhaupt je so in's Leben getreten ist.⁹⁾

Das Vorbild der Ingolstädter Universitätsverfassung war Leipzig.¹⁰⁾ Auch in den dortigen Universitätsstatuten findet sich keine Bestimmung hinsichtlich der Vermögensverwaltung,¹¹⁾ und so kann man zunächst thesenartig diesen Mangel in der Tradition der Stiftungen und im Selbstverständnis der Statuten sehen, welche die autonome Struktur - Selbstbestimmung auch in der Vermögensverwaltung - aus dem spätmittelalterlichen Genossenschaftsrecht und der Praxis geistlicher Pfründenverwaltung übernahm, bei den spätmittelalterlich/frühneuzeitlichen Stiftungsuniversitäten stillschweigend voraussetzte und daher in Stiftungsbriefen wie Statuten als selbstverständliche, internste Alltagsangelegenheiten übergang.¹²⁾ Für die Wirkung des Leipziger Vorbildes auf Ingolstadt wäre freilich damit auch das Thema einer Untersuchung zu der dortigen Vermögensverwaltung als Forschungsaufgabe gestellt.¹³⁾

Denn im Gegensatz zu jener Universität oder auch beispielsweise zu Prag, Wien oder Heidelberg, Körperschaften, die nicht oder nur in geringem Maße als Gesamtheit ein gemeinsames Vermögen besaßen und zentral verwalteten, statt dessen ihre einzelnen Fakultäten, Kollegien und auch Lehrstühle,¹⁴⁾ bedurften Umfang und Struktur des Ingolstädter Universitätsvermögens wie der zentralen Gehaltsauszahlungen für die Professoren aller Fakultäten einer zentralisierten

und gesamt-korporativen Verwaltungsorganisation, deren Organe die Vermögens- und Einkommensrechte der universitären Grundherrschaft gegenüber ihren Untertanen, außeruniversitären Behörden oder selbst gegenüber dem Stifter und seinen Nachfolgern vertraten.¹⁵⁾

Einen Teil des alten Verwaltungsapparates der Liebfrauenstiftungen, die beiden Kastenämter Ingolstadt und Aichach, hatte die Universität zwar übernehmen können, aber an die Stelle des ehemaligen Ausschusses von "geschäftherren",¹⁶⁾ welcher die höchste Verwaltungsbehörde der Stiftungen nach außen hin dargestellt hatte, mußte nun aus der Mitte der Gelehrten-Korporation eine eigene Instanz treten. Hinweise auf die "camer" als entsprechender Behörde sind im Gegensatz zu "Casten" und "Casten-Sold" im ersten Jahr der Universität noch nicht vorhanden.¹⁷⁾ Die ersten Kammerstatuten, welche nach den Angaben des Juristen Peter Baumgartner aus dem Jahre 1488 von ihm und anderen Professoren verfertigt worden sein sollen, sind nicht erhalten, ihre Anwendung höchst zweifelhaft.¹⁸⁾

Daher ließ sich die Ausbildung der Vermögensverwaltungsgorgane zunächst nur in den Linien gewohnheitsrechtlich bedingter Entwicklung personalgeschichtlich rekonstruieren. A. Seifert hat dazu im Rahmen der Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt eingehend Klärung verschafft.¹⁹⁾ Seine daran anschließenden Ausführungen über "das akademische Vermögensverwaltungsrecht in seinen Grenzen"²⁰⁾ weisen auf die Dimension, in der Organisation und Reformen der Vermögensverwaltung neben der verfassungsgeschichtlichen Seite zu betrachten sind und zwar im Hinblick (auf Umfang und Struktur des dominierenden Universitätsvermögens, der Grundherr-

schaft, im Hinblick auf die daraus fließenden Einnahmen, auf die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte und schließlich) auf die Zwecksetzung dessen, die Finanzierung des Wissenschaftsbetriebes, präzise: die Professorenbesoldung.²¹⁾

Dabei bleibt die grundsätzliche Problematik, wie sie von Seifert schon erkannt worden ist, bestehen und weiter zu behandeln, die sich auf dieser "Grenze" der akademischen Vermögensverwaltung als der "neuralgische Punkt" schlechthin erweist: "das Verhältnis von Staatsfinanzierung und akademischer Selbstverwaltung".²²⁾ Nicht erst in den letzten vergangenen Jahrzehnten der Hochschul-Reformdiskussion zeigt diese Problematik ihre elementare Tragfähigkeit für die neuzeitliche Universitätsgeschichte, sondern schon in der Humboldt'schen Reformepoche mit ihrer erneuten *libertas academica*, ebenso in der Periode der Aufklärung, die zu den Gründungen der Staatsuniversitäten Halle, Göttingen, Erlangen führte, Universitäten mit dem Anspruch wissenschaftlicher Lehr- und Lernfreiheit sowie konfessioneller Toleranz, aber unter straffer staatlicher Oberkuratel, einer bis in alle Verwaltungseinzelheiten festgelegten Observanz, oder in der Zeit gegen-/reformatorischer Universitätsgründungen (wie Würzburg oder Marburg) unter landesfürstlichem Schulregiment, und schließlich in der Zeit der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit mit den Ansprüchen von Humanismus, Klerusreform und Schaffung eines Beamtentums für die innere Territorialisierung und Stärkung der dafür wirkenden Landes-herrschaft.²³⁾

Angelegt ist dieser Finanz-Dualismus Universität - Staat im Wesen dieser frühneuzeitlichen Stiftungsuniversitäten überhaupt, insofern nämlich, als beispielsweise - um den Blick auf Ingolstadt zu richten - Her-

zog Ludwig der Reiche das Vermögen den Doktoren und Magistern wohl übereignet, die Höhe der Professorengehälter aber selbst festzulegen berechtigt bleibt, somit die Zwecksetzung des Vermögens und seiner unerwähnten Verwaltungs-re-/form in Händen hat.²⁴⁾ Grundsätzlicher zeigt sich der Dualismus im landesherrlichen Statuten-Bewilligungsrecht, was der Möglichkeit, über die Köpfe der Genossenschaftsmitglieder hinweg in die Universitätsverwaltung einzugreifen, gleichkommt.²⁵⁾

Eine Verwaltungsinstruktion im Sinne des aufgeklärten Absolutismus seitens der herzoglichen Regierung für die Korporation konnte in der Zeit des ausgehenden Mittelalters freilich noch nicht im Bereich des Staates liegen; noch ließ die "Respektierung" mittelalterlicher Verfassungstraditionen eine Aufhebung alter Immunitäten nicht zu.²⁶⁾ Von der Warte des Jahres 1676 aus aber läßt sich die Frage aufrollen, ob von Anfang der Universität Ingolstadt an überhaupt eine Vermögens-selbst-verwaltung der Korporation je bestanden hat; denn vom landesherrlich oktroyierten Entzug der Vermögensselbstverwaltung wird diese "verstaatlichende" Dimension der zweihundertjährigen Universitätsentwicklung deutlich; sie läßt sich markieren mit den Stufen, auf denen die staatliche Autorität die korporative Autonomie überwand.²⁷⁾

i) Die Mitsprache der Landesherren bei der Vermögensselbstverwaltung der Universität.

1. Gründung und Aufbauphase der Universität

Die Geschichte der Vermögensverwaltung an der Universität Ingolstadt ist gekennzeichnet von zahlreichen Bemühungen nicht nur der Universität, sondern auch der Landesherren, ein optimales Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben der Universitätskammer, d.h. die finanzielle Sicherstellung des Wissenschaftsbetriebes zu garantieren. Daß derartige Anstrengungen freilich nicht nur den "Wirtschaftsbetrieb" Universität, also letztlich spezielle Fragen der Vermögensverwaltung wie Höhe und Sicherung grunduntertäniger Leistungen, Verkaufstermine der Getreidevorräte, Verzinsung verliehener Kapitalien oder ähnliches betrafen, sondern auch in den "Wissenschaftsbetrieb" Universität hineinreichten, zeigen u.a. landesherrliche Erlasse, welche beabsichtigten, nicht auf der Ausgabenseite Besoldungsgelder durch eine für die Studierenden, also letztlich für Staat und Gesellschaft, uneffektive Lehrtätigkeit der Professoren verschwenden zu lassen.²³⁾ Waren Inhalt und Tenor solcher herzoglicher Schreiben an die Ingolstädter Professorenschaft im ersten Drittel unseres Untersuchungszeitraumes noch von der grundsätzlichen Einsicht geprägt, die Tradition der korporativen Autonomie und ihrer Vermögensselbstverwaltung im Prinzip nicht antasten zu dürfen, so wurden sie doch etwa seit der Mitte des 16., besonders aber dann während des 17. Jahrhunderts befehlsmäßiger,

absolutistischer. Die hohen Summen zahlreicher "Hilfsgelder", die die Hofkammer (neben der Landschaftskasse) an die Universität mit ihrem wachsenden Haushaltsdefizit seit Beginn des 17. Jahrhunderts schon gezahlt hatte,²⁹⁾ und der Umstand, daß spätestens seit den Verwüstungen des Ingolstädter und Aichacher Landes durch schwedische wie kaiserliche Truppen in den Dreissiger Jahren die Professoren mehrmals jährlich an den Landesherrn mit der Bitte um Sicherung ihrer laufenden Gehälter, um Auszahlung rückständiger Summen, aber auch um grundsätzliche Verbesserung des Universitätsvermögens wandten,³⁰⁾ gaben der Regierung Gewißheit und Rechtfertigung, diese Sanierung in eigener Regie - auf Kosten der universitären Autonomie - "anschaffen" zu können.³¹⁾ Angelegt aber war das spannungsvolle Verhältnis zwischen korporativer Selbstverwaltung und staatlichem Dirigismus im Verhältnis des Landesherrn zu "seiner" Universität³²⁾ mit dem Recht der Professoren-Berufung und -Besoldung, der faktisch stifterischen Statutenhoheit. Dies ließe sich damit rechtfertigen, daß die Initiative zur Gründung und Sorge um das Gedeihen der Hohen Schule in erster Linie vom Landesherrn ausgegangen war.³³⁾ Als Konsequenz dieser Tatsache muß anerkannt werden, daß die fürstliche Munifizienz, welche die Ausstattung der Universität ermöglicht hatte, sich nach der Gründung nicht einfach als weiterhin überflüssig aufgeben ließ, sondern der Entwicklung des Betriebes weiter zuwandte.³⁴⁾ Dies ist umso verständlicher, als die Universität seit ihrem Beginn wachsend zum "instrumentum dominationis" in konfessions- wie verwaltungspolitischer Hinsicht wurde.³⁵⁾ Die "providentia" des Stifters mußte sich somit zur "observantia" des Landesherrn wandeln.³⁶⁾

Vorliegende Untersuchung will sich dabei nicht auf die Gesamtheit der Universität als Wissenschafts-

und Wirtschaftsbetrieb ausdehnen, zumal es hier nicht im Thema liegt, den Einfluß des Staates auf die Entwicklung des Wissenschaftsbetriebes zu beleuchten.³⁷⁾ Dennoch sei der Hinweis erlaubt, daß sich landesherrliche Mitsprache stets auf beide Bereiche bezog - man denke nur an das Eingreifen in den artistischen Wegestreit Ende der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts³⁸⁾ oder an die unzähligen Bestimmungen und Ermahnungen zu Inhalt und Methode des juristischen Unterrichts besonders im 17. Jahrhundert.³⁹⁾

Vom 9. August 1488 kennen wir ein Schreiben Herzog Georgs des Reichen an die Universität,⁴⁰⁾ worin er ihr zunächst auf ihre Unterrichtung über einen hier nicht zu erörternden Streit in der Artistenfakultät antwortet,⁴¹⁾ er billigt die Bestrafung des Magisters Michael Butersaß und bestätigt im übrigen für eventuelle künftige Streitfälle: "... das alsdenn ein yeder rector und rate unser universitet zu Ingolstat als ir geordnet richter nach laut ir statut und freiheit macht habe, sy darumb gütlich und rechtlich zuentscheiden."⁴²⁾ Diese schon im Stiftungsbrief verankerte, auf mittelalterliche Tradition zurückreichende Enthaltensamkeit des Staates im Bereich der korporativen Jurisdiction schützte die Universität freilich nicht vor gelegentlichen Eingriffen;⁴³⁾ ihre Sanktionierung fanden diese bereits in der "Nova Ordinatio" von 1507, worin zwar die jurisdictionelle Kompetenz von Rektor und Senat nicht grundsätzlich aufgehoben, aber von jenem "vorbehalt" überwölbt wurde, "das wir als lanndtfurst macht haben sollen und wöllenn, solchen span beder seit für unß oder unsere rathe zufordern, die theil derhalb guetlich oder rechtlich, wie uns geliebt, zuhoren unnd on weitter waigerung, wie sich geburt zuentscheiden."⁴⁴⁾ Den kurzen Exkurs in den Bereich der akademischen Gerichtsbarkeit legt nicht nur die Lek-

türe dieses Briefes nahe, sondern nochmals und immer wieder die theoretisch einheitliche Betrachtung aller Universitätsbereiche. Der weitere Text lenkt den Blick sodann auf die spezielle, die vermögens- und verwaltungsgeschichtliche Thematik:

"Und nachdem wir gelewbligh bericht sind, das bisher in derselben facultet ettwovil gellts gesammelt und eingenomen und dasselb gellt unnützlich angelegt und ausgeben, so ist unser bevelh, so dieselb facultet negst rechnung hallten werden, das ir rector und pfleger von unsern wegen bey solicher irer rechnung und darob seit, was gellts vorhannden be Leibet und fürer gefellt, das das alles in ein gemeine behaltnuss gelegt und weiter nit anders dann zu der facultet nutz und notdurft auch mit wissen ausgeben werde und uns nichtsmynder solcher rechnung in schrift berichtet." Der Brief schließt mit der Weisung, die Universität möge generell über alles, was sich an der Artistenfakultät in Unordnung befinde, dem Herzog melden, "verrer darnach wissen zuhallten ...".⁴⁵⁾

Abgesehen von der noch zu erörternden Forderung nach Rechnungslegung läßt sich der Grundtenor dieses Briefes beliebig in der Korrespondenz zwischen Universität und Landesherren antreffen: Die Korporation soll als Gesamtheit oder Teil (Fakultät) dem Fürsten (beziehungsweise seinen Räten) über alle Vorkommnisse ihres wissenschaftlichen wie institutionellen Lebens berichten, damit er aus der Kenntnis der Dinge die "Resolution" erlassen kann.

Frühestes Zeugnis für die Rolle des Fürsten in der Selbstverwaltungspraxis der Universität geben zwei

anonyme Gutachten über Zustand und Verbesserungsmöglichkeiten an der Hohen Schule und ein anonymes Brief an den Rentmeister (zu Landshut).⁴⁶⁾ Entstanden sind die drei Texte (von Prantl zu einem Stück zusammengefaßt) wohl im Herbst 1488.⁴⁷⁾ Die Verfasserfrage konnte bisher noch nicht eindeutig geklärt werden. Wenn auch die Texte der beiden Gutachten gelegentlich von "unser universitet" und in der Wir-Form sprechen, so läßt doch der kritische und distanzierte Inhalt der Äußerungen über verschiedene Angelegenheiten wissenschaftlicher und institutioneller Lebensbereiche der Universität und der Professoren die Autoren in beiden Fällen nicht unter diesen suchen, jedenfalls kaum mit deren korporativem Selbstverständnis vereinbaren. Als Beispiel diene die Stelle, wo es heißt: "Item das die obgemelt ordnung (bezüglich Lesetage und -stunden, Fleiß der Professoren, Disziplin der Studenten etc.) dester fürderlicher gehalten würd, wär gut, das zwen auffmerker, einer der pfleger oder sunst meins gn. hn. amptman und ein doctor oder maister nach ordnung der facultetten erwelt von der Universitet, gesetzt würden ...";⁴⁸⁾ sie sollten darauf achen, daß die Vorlesungstermine pünktlich eingehalten werden. Es scheint, als würde der Schreiber dieser Zeilen nur für seine eigene Person urteilen, kaum im Namen der Universität. Der Tenor ist in beiden Gutachten der gleiche. Der bei Prantl vorausgesetzte Brief beginnt nach der Anrede mit den Worten: "... euer anbringen den doctoren nechst gethan, auch ir antwort wisst ir wol; dem nach habt ir etlich unnterrichtung derselben antwort, die nit rechtlich, nützlich zu auffnehmen der universitet und versehung erber leut chinder gethon ist; darumb ir alhie habt weiter unnterrichtung, die vast zu auffnehmen der universitet, ordenlichem wesen und zuversehen erber leut

chinder dienen mögen ..."⁴⁹⁾ Diese Textstelle erlaubt den Schluß, daß es sich bei dem Absender um ebenfalls kein Mitglied der Universität, sondern wohl eher um einen Vertreter der Stadt (der "erber leut") oder einen staatlichen Beamten handelt, der seine staatsutilitaristische Stellungnahme zu Schwierigkeiten innerhalb der Universität abgibt. Für die Beurteilung des weiteren Briefinhaltes und die anknüpfenden Überlegungen sollte diese Zuordnung nicht unerwähnt geblieben sein.⁵⁰⁾

Der Verfasser macht nämlich den Vorschlag, "das unser gn. h. etlich seiner räte unpartheisch in die universitet schicket und die liesse visitiren, so möcht der warhait innen werden, wie es vast sammlich unordenlich mit schaden und schanden in vil sachen gehandelt wuret wider got eer und recht ...", wodurch die Universität ihr Ansehen und ihre Studenten verliere, indem die Eltern ihre Kinder nicht mehr nach Ingolstadt schicken wollen, da doch "offenbar und wissentlich ist, was zucht und vleis geschicht durch die, so soldt darumb einnemen;"⁵¹⁾ damit ist der entscheidende Punkt angesprochen: die Doktoren, zum Teil schon Nachfolger der ersten Professoren an der jungen Universität, ließen an Fleiß zu wünschen übrig; dennoch werde an ihrem Gehalt nichts abgezogen. In vorliegender Arbeit war vom "Leistungsprinzip" im Besoldungsverfahren bereits die Rede.⁵²⁾ Hier kann nur festgestellt werden, daß der Landesherr in Form von Visitation die Möglichkeit bekommen sollte und auch bekam, sowohl bei der Gestaltung des Unterrichts als auch bei Internas der Finanzverwaltung wie Auszahlung der Gehälter mitzusprechen, ja eigenmächtig einzugreifen. Die Visitationen stellen die Institutionalisierung der landesherrlichen Mitsprache (Relationes) bei der (Ver-

mögens-) Selbstverwaltung der Universität Ingol -
stadt dar, sie sind die entscheidenden Ansatzpunk-
te ihrer Reformen.⁵³⁾

2. Die "Nova Ordinatio" (1507)

Die erste bedeutende Reformperiode formuliert als ihr vorläufiges Ergebnis die von Prantl so genannte "Nova Ordinatio" vom 19. März 1507.⁵⁴⁾ Initiator waren wohl in gleicher Weise die Universität und der Herzog Albrecht IV. Den universitätsgeschichtlichen Hintergrund zu dieser landesherrlichen Reform der Statuten bildete der schon seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Ingolstadt schwelende Streit der "antiqui" und "moderni" an der Artistenfakultät. Die Unruhen wirkten von der gespaltenen Fakultät aus auf die Eintracht der ganzen Universität und damit auch auf Bereiche ihres institutionellen Lebens wie z.B. auf das Scheitern einer ordentlichen Rektorwahl im Herbst des Jahres 1488.⁵⁵⁾ Der Herzog wurde von den Parteien der Universität jeweils nicht nur in versuchter Rechtfertigung der eigenen Standpunkte informiert, sondern griff auch selbst in die Diskussion ein.⁵⁶⁾ Im Zuge von Darstellung und Gegendarstellung kam es zu einem jener beiden bereits zitierten anonymen und außeruniversitären Gutachten, welches als Gegenstimme zu der des Universitätskonzils "Vermerkt etlich untterrichtung zu gemeiner universitet erfunden;"⁵⁷⁾ Wie gesagt, sicherlich nicht aus dem Kreis der Universitätsglieder (Magister) selbst stammend, wohl von staatlicher Seite her kritisiert der (die) Verfasser zunächst die

schlechte Disziplin besonders der juristischen Studenten, den dadurch verfallenden guten Ruf der Universität, die Vernachlässigung probater Unterrichtsmethoden und die Faulheit der Professoren.⁵⁸⁾ Die Kritik dehnt sich sodann aber auch aus auf die institutionellen, die Verwaltungs-Bereiche, die mit dem Ausgangspunkt, dem Wegestreit der Artisten, direkt nichts mehr zu tun haben: "Vermerkt etlich männgl der chamer."⁵⁹⁾ Nach alter Ordnung (!) sollten die Anstellungsbriefe aller fest besoldeten Professoren in ein Buch eingetragen beziehungsweise in der Universität öffentlich vorgelesen werden.⁶⁰⁾ Dies sei bisher nicht geschehen; allein der Kämmerer nehme die Anstellungsbriefe an sich, nur er wisse daher (unkontrolliert !) die wahre Höhe der verordneten Gehälter, "mit dem unser gn. hr. die universitet und ander betrogen mügen werden".⁶¹⁾ So kenne die Universität beispielsweise die Anstellungsbriefe S. Tuchers, J. Rosas, J. Ramelsbachs, W. Peyssers, J. Megersheimers und "Fridrichs" (?) überhaupt nicht,⁶²⁾ "damit betriegnus mag gschehen, sonnderlich bei den, in der bestellbrieff chain summa wirt ausgetruckt, und nemen doch, als ins der chamerer gibt, und macht freundt auss der chamer gut."⁶³⁾ Den weiteren besoldungstechnischen Mißständen folgt am Schluß des Schreibens die generelle Kritik an der Kammer: "Item doctor Peter Baumgartner und ander haben etlich statut und ordnung gemacht, die nit bei diesen chamern angenommen noch ye gehalten sind worden biss auff heutigen tag, villeicht darumb das dieselben irem fürnemen und händln widerwart sind gewesen, als man das an der universitet unwiderbringlich schäden täglich und ye lennger ye päss merket."⁶⁴⁾

Dies Gutachten selbst führte freilich noch zu keinen direkt anschließenden Reformvorschlägen für die

Kammer. Erst in der Nova Ordinatio zeigen sich Parallelen dazu. Im weiteren Verlauf der artistischen und allgemein universitären Auseinandersetzung aber, die vorerst im Schatten der Gründung des Georgianums (1494) standen, kündigte Herzog Georg der Universität eine Befragung ihrer Angehörigen durch seine Räte Peter Kraft, Heinrich Ebrom und Ulrich Albersdorfer an, die vom 19. bis 22. September des Jahres 1497 stattfand und deren Protokoll Auskunft gibt über ⁶⁵⁾

- 1) allgemeine Universitätsverhältnisse,
- 2) Angelegenheiten der theologischen Fakultät,
- 3) der juristischen Fakultät,
- 4) der artistischen Fakultät (nicht der Mediziner !)
- 5) über den Poeten Konrad Celtis,
- 6) über das Collegium vetus,
- 7) über das Georgianum und die Bursen und
- 8) über verschiedene kleinere Fragen der Lehrorganisation. ⁶⁶⁾

Befragt wurden alle lesenden Doktoren und einige Artistenmagister über Zustand und Verbesserungsvorschläge an Universität und Fakultäten. Wenn auch die Bezeichnung noch nicht auftaucht, so kann man diese Befragung, der die herzogliche Aufforderung an die Universitätsglieder, den Räten "genntzlich gelauben (zu) geben und inen davon nichts (zu) verhallten"⁶⁷⁾, vorausgegangen war, doch als Vorläufer späterer "Visitationes" ansehen. Im einzelnen haben die Befragten in diesem Falle für die Reform der Vermögensverwaltung zwar nichts beigetragen und beantwortet; als Zeichen landesherrlicher Mitsprache bei allgemeinen Verwaltungsinternas wird aber der von G. Zingl im Zusammenhang mit einer Vorlesungs- und Besoldungskontrolle eingebrachte Antrag, "das man ainen superinteden hett"⁶⁸⁾ noch Bedeutung erlangen und bei seinem erstmaligen Auftreten im Jahre 1561 noch behandelt werden. ⁶⁹⁾ Der verfassungsgeschichtliche Zu-

sammenhang dieser Befragung mit der Nova Ordinatio ist in anderen Bereichen wichtig, wie der Beschränkung der Anzahl der Konzilsmitglieder.

Die Bedeutung der Statutenreform von 1507 für den Wissenschaftsbetrieb zu würdigen, ist nicht mehr notwendig,⁷⁰⁾ auch nicht Aufgabe vorliegender Untersuchung. In Bezug auf die vermögensgeschichtliche Seite der Universität erinnert sie zunächst an den Stiftungsbrief von 1472. Folgender Auszug gibt wieder, wie sehr die finanzielle Sicherstellung des Wissenschaftsbetriebes Anliegen des Landesherrn, aber auch Teilbereich seines Aufsichtsanspruches und -rechtes über die institutionelle Korrelation von funktionalen Leistungen des Lehrkörpers und finanzieller Ausstattung der Universität bildete: "Damit aber die doctores unnd annder, so wie obsteet lesen, solchs irs vleiss unnd gehaltner müe in irem lesen merer belonung gewartten seyen, wöllen wir als lanndtsfürsten gedacht sein, die rännt der Universitet in fueglich wege, so wir vor unndß habenn, zemerer unnd pessern, auch dabey den selben doctorn unnd lesern gnädig fürsehung thun, damit sy dardurch zu mererm vleiß irs lesens bewegt werden, dergestalt, ob ir einer oder mer alters oder zufallennder ungeschickhlicheit halber nit mer lesen möchten, das der oder die dannoch irs lebens narung ir lebenslang haben mögen."⁷¹⁾ Für die vermögens- und verwaltungsgeschichtliche Seite der Universität Ingolstadt besagt diese Zusicherung der Nova Ordinatio zwar nichts anderes als eine quantitative Erweiterung dessen, was schon der Stifter 1472 als "Zueignung" der Vermögenswerte aus den ehemaligen Stiftungen Heinrichs des Gebarteten formuliert hatte; auch da war der Zusammenhang der wirtschaftlichen Fundierung mit dem Leistungsprin-

zip des Lehrbetriebes deutlich zum Ausdruck gekommen.⁷²⁾ Daneben aber mußte durch den Umstand, daß die numerische Ausweitung der Professuren⁷³⁾ gegenüber der Anzahl der im Stiftungsbrief noch vorgesehenen Lehrstühle eine finanzielle Erweiterung der Kammereinkünfte bedingte, die Mitsprache des Landesherrn dazu drängen, nicht nur bei der wirtschaftlichen Ausstattung (als jeweils einmaligem Akt), sondern auch in der Praxis der permanenten universitären Vermögensverwaltung selbst zum ausschlaggebenden reformerischen Element ihrer Entwicklung zu werden. Daher nahm Herzog Albrecht IV. die Reform von 1507 gleichzeitig zum Anlaß, zur Gewährleistung einer soliden Vermögensselbstverwaltung der Universität Anordnungen zu treffen: "Wir wollenn auch, das der rector unnd sein rat mit allem vleiß auff der universitet camer ir gult, rennt, zinnß, frünnd unnd zustend ir getrewe aufsehenn haben söllenn, damit recht unnd nutzlich zuenthaltung unnd auffnehmung derselben gehandlet werde; das auch in den rechnungen, so järlich geschechen söllenn, vleissig auffmerckhen durch die, so vom rector unnd rat darzu verordnet werden, gescheche dabey auch füran unnsere pfleger an stat unnsere sein soll, dem wir das hie mit thun bevelchenn."⁷⁴⁾

Abgesehen von der "staatlichen" Aufsicht über das Rechnungswesen der Universitätskammer⁷⁵⁾ enthält diese Passage zwar keinen Hinweis auf Mitsprache des Landesherrn in die Alltagsarbeit des Kämmerers im Detail, allein aber die Tatsache, daß hier zum ersten Mal und grundsätzlich im Zusammenhang mit Statutenreformen seitens außerkorporativer Obrigkeit der Versuch gemacht wird, die Vermögensselbstverwaltung der Universität zu "regulieren", verdeutlicht die (oben erwähnte) "verstaatlichende" Di-

mension ihrer gut zwei Jahrhunderte dauernden Entwicklung. Eine direkte Verbindung zwischen dem anonymen Gutachten von 1488 und dieser Bestimmung von 1507 läßt sich zwar nicht rekonstruieren; im gesamten Kontext der Vorgeschichte der Nova Ordinatio aber stellt sie die erste, wenn auch vorsichtige und das Selbstverwaltungsrecht der Körperschaft noch nicht im Prinzip antastende Konsequenz landesherrlicher Observanz auf die mißtrauische Kritik des früheren Gutachtens an den Kämmerern dar.

Nach Erlaß der Nova Ordinatio, die aus verschiedenen Gründen nicht sogleich in Vollzug, d.h. zu neuen Universitätsstatuten umgesetzt wurde,⁷⁶⁾ zogen sich die Beratungen des Universitätskonzils in Korrespondenz mit Albrechts IV. Nachfolgern noch etliche Jahre hin, bis es im Jahre 1522 zur "Confirmatio statutorum renovatorum" durch die Herzöge Wilhelm (IV.) und Ludwig kam.⁷⁷⁾ Wenn man sich den traditionell bedingten Mangel nahezu jeglicher Bestimmungen über Angelegenheiten der Vermögensverwaltung in den Statuten von 1472 vergegenwärtigt,⁷⁸⁾ so erscheint es bezeichnend genug, daß die vom Universitätskonzil (schon 1517 im Wesentlichen zum Abschluß gebrachten) an den Hof gesandten neuen Statuten - trotz des vorliegenden Paragraphen der Nova Ordinatio über die Aufsicht durch Rektor und Konzil bzw. der staatlichen Mitaufsicht durch den landesherrlichen Pfleger ("an stat unnsen") über das Kammer - respektive Rechnungswesen der Universität - davon nicht mehr sprechen, ja die Bestimmung im Grunde aufheben; so heißt es darin über die Stellung des Rektors in der Universität: "Ne autem Collegium acephalum sit, Rectorem eligat apud quem summa rerum existat, que jurisdictionem et meliorem ordinem Universitatis respiciunt, causis Camerae dumtaxat exceptis."⁷⁹⁾ Die universitäre Selbst-

verwaltung hatte sich durch die Konfirmation der Statuten von 1522 freilich insofern vor der Verantwortlichkeit gegenüber dem Landesherrn erfolgreich zu schützen verstanden, als sie die Bestimmungen über einzelne Ämter ihrer korporativen Institution aus den Statuten und damit aus herzoglichem Bewilligungsrecht ausklammern, statt dessen vielmehr in eigener Regie und Verantwortung als Einzelstatuten für ihre Kanzlei, das Norariat, das Pedellamt und die Kammer erlassen konnte.⁸⁰⁾ Die Geschichte der Vermögensverwaltung an der Universität Ingolstadt zeigt allerdings, daß das hier erscheinende Bild ihrer Autonomie troy, wenn auch die Statutenneufassungen von 1556 und 1642 letztlich auf dieser Fassung von 1522 beruhten.⁸¹⁾

3. Die Superintendenz (1560/61)

Die folgende, zweite Reformperiode der Universität Ingolstadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts läßt sich im verfassungsgeschichtlichen Überblick so charakterisieren: "Unter der Regierung Herzog Albrechts schrumpften die praktischen Grenzen der akademischen Selbstverwaltung gegenüber dem Reglementierungswillen der staatlichen Behörden rapide zusammen. Die Universitätsstruktur blieb zwar im Ganzen erhalten, aber nachdem die akademischen Organe der doppelten Gefahr ausgeliefert waren, teils in ihrem Betätigungsfeld zunehmend beschnitten, teils zu Subalternbehörden des Staates herabgedrückt zu werden, blieb ihnen auch der Schritt vom Praktischen zum Prinzipiellen nicht erspart: eine neue Amtskonstruktion trat in die Universitätsgeschichte, die den Ruin der universitären Autonomie auch formell zu besiegeln schien.⁽⁸²⁾ Es war die Superintendenz.

Schon unter Albrechts Vater Wilhelm IV. war in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts mit der steigenden Frequenz der Studenten und der Belebung des Lehrbetriebes, vor allem aber mit dem landesherrlichen Ruf an die Societas Jesu nach Ingolstadt die Notwendigkeit einer Neuorganisation ihres wissenschaftlichen und institutionellen Lebens deutlich geworden. Treibende Kraft dabei war der herzogliche

Kanzler Leonhard Eck.⁸³⁾ Die Initiative zur Verbesserung der universitären Finanzlage hatte der Herzog im Jahre 1548 ergriffen, indem er von Papst Paul III. die Genehmigung erhielt, vom bayerischen Klerus drei Jahres-Kirchenzehnten erheben und für die Universität verwenden zu dürfen.⁸⁴⁾ Der Lehrbetrieb sollte im Zusammenhang mit dieser Hilfe nicht nur neu organisiert, sondern auch erweitert und qualitativ im Sinne seiner gegenreformatorischen Intention verbessert werden.⁸⁵⁾ Auch von universitärer Seite wurde die Reformbedürftigkeit ihrer Organisation, in erster Linie aber die aus Steuer- und anderen Differenzen mit der Stadt erwachsene Notwendigkeit einer Konfirmation alter korporativer Rechte und Privilegien durch den Landesherrn erkannt. Wenn auch nicht direkt kausal, so steht doch das Schreiben Herzog Albrechts an die Universität vom 20. 4. 1554 mit diesem Anliegen der Professoren in sachlichem Zusammenhang; um sich ein Bild vom bisherigen Zustand der Universität machen zu können, forderte der Herzog die Professoren auf, die dazu nötigen Unterlagen wie Privilegien, Immunitäts- und Freiheitsbriefe etc., deren Konfirmation die Universität erbeten hatte, an den Hof nach München einzuschicken, sowie ihr Konzept einer genauen Ordnung mit Vorschlägen zur Reform der Statuten beizulegen, damit er davon Kenntnis nehmen und entsprechend seine Resolutionen erlassen könne.⁸⁶⁾ Die Befolgung dieser Aufforderung läßt sich nicht mehr belegen,⁸⁷⁾ unabhängig davon aber läßt dieses Schreiben schon die Einstellung erkennen, mit der der Landesherr gewillt war, bei der kommenden Statutenreform seine Mitsprache entscheidend zur Geltung zu bringen.

Vom 27. 11. bis 7. 12. des folgenden Jahres fand an der Universität eine Visitation statt, vorgenommen

durch die herzoglichen Räte Wiguleus Hund, Simon Eck, Heinrich Schweicker und Christoph Raindorfer.⁸⁸⁾ Offensichtlich lag den Visitatoren in Ingolstadt eine von der Universität vielleicht schon im Jahre 1554 (nach der obigen herzoglichen Aufforderung) angefertigte Neufassung der Statuten im Konzept vor, "an der sie kaum mehr etwas zu ändern fanden."⁸⁹⁾ So sehr die Bestimmungen der erst vom 29. 12. 1556 datierten endgültigen Neufassung⁹⁰⁾ bis ins Detail hinein von der landesherrlichen Observanz reglementiert erscheinen, so enthalten sie doch - bezeichnenderweise - hinsichtlich der Organisation oder gar Reform der universitären Vermögensselbstverwaltung wieder keinen einzigen Satz. Auch befaßte sich die vorausgegangene herzogliche Reformverordnung (19. 12. 1555)⁹¹⁾ im Unterschied zur Nova Ordinatio vor den Statuten von 1522 - nicht mit diesem, traditionell außerhalb statuarischer Gesetzgebung liegenden Gegenstand der akademischen Institution. Die Frage nach dem Anteil der Universität und herzoglicher Räte an dieser Reformschrift liegt im Dunklen;⁹²⁾ initiiert aber wurde sie vermutlich - wie Formulierung und Inhalt immer wieder nahelegen - durch die wenige Tage zuvor erfolgte Visitation bzw. die Relation ihres Befundes.⁹³⁾ Stand auch die Angliederung der Societas Jesu an den Universitätsbetrieb sicherlich dabei aus aktuellem Anlaß im Vordergrund, so spiegelt doch die Aufmerksamkeit der Visitatoren gegenüber Fragen der akademischen Vermögensverwaltung in besonderer Weise auch das Interesse des Landesherrn an diesem Gegenstand wieder.

Unter Punkt 4 wird dem Herzog berichtet,⁹⁴⁾ daß das Rechnungswesen der Verwaltung im Argen liege; in den letzten Jahresrechnungen des Aichacher Kastners finde sich der Mangel, daß die Jahr für Jahr jeweils

anfallenden Einkommens-Ausstände nicht ebenso jährlich gesondert verrechnet werden; statt dessen summiere der Kastner in jeder Jahresrechnung die alten Ausstände mit denen des laufenden Rechnungsjahres, so daß mit der Zeit eine wirksame Kontrolle des Aktivstandes in den Rechnungen ebenso wie die Möglichkeit späterer Schuldforderungen für die Verwaltung sehr erschwert werde; man habe daher dem Kastner aufgetragen, innerhalb von vier Wochen ein Verzeichnis der alten und neuen, namentlich und nach Datum zugeordneten Ausstände anzufertigen und an Dr. Hund zu schicken. Bei der Prüfung der Rechnungen aus der Kammer habe man zwar keinen Mangel gefunden. "Doch befindet sich durchauß, das mit der universitet liggenden guethern ettwas zu milt und nachlessig gehandelt wurdet, dan die underthan meer herrn seindt als rector, camerer und rath; dan sy handeln ires gefallens mit den guetern, stifften und zinsen davon, was sy selbs wellen, daraus zubedenken, das diese der universitet güether one sondere beschwernus der hindtersassen zu pesserm und hoherm nutz wol mochten gepracht werden. Aber zubesorgen ist, die von der universität werdens dahin nit pringen mögen und doch damit vil zeit verlieren müessen, die man nit hiemit verzert und die lectiones dieweil sampt den scholaren verseumbt. Demnach haben die rathe undertheniglichen bedacht, das solche weg und mittel zefinden, das unser g. furst und h. der universitet guether alle anneme und dieselben mit ainer jarlichen gullt vergliche unnd gnuagsamlich versicherte, mochte diser beschwerden abgeholfen werden. Und wo irn f. g. solliches furnemen gefellig, als dan möcht man verrer darvon beratschlagen. Doch ist in allweg fur ratsam und nothwendig angsehen, das aufschirist khunfftigen frueling alle der universitet guether, wie hievor auch bedacht worden, beritten,

zu dorff und veld und sonderlich die ghültz besichtiget, die hindtersassen mit iren gerechtigkeiten erfordert etc. und ain ordenlich saalbuech oder beschreibung deren allen auffgericht werden. Zu sollichem werckh seindt hievor furgenummen unnd noch fur tauglich geacht der Raindorffer cammerrath und secretari Schweikher zu unsers g. herrn wolgefallen." Es sei bereits dem Kämmerer, dem Kastner zu Aichach und dem Regens des Georgianums befohlen worden, von ihren jeweils in Händen habenden Salbüchern Kopien anzufertigen und diese an Dr. Hund innerhalb eines Monats zu schicken, "das man sich darinnen auff obbemelte beede weg ersehen unnd richten möge."⁹⁵ Damit die Universität ihre Zinsen und Gülten von den Grunduntertanen nun ohne große Verwaltungskosten gewissenhaft einbringen kann, habe man mit dem Stadtmagistrat Ingolstaßts vereinbart, daß er dem städtischen Überreiter bzw. Pfändungsbeamten gegen die gewöhnliche Besoldung (wie sie die Bürger auch zahlen) aus der Universitätskammer erlaube, diese Abgaben für die Universität einzufordern bzw. darum zu pfänden.

Gerade dieser letzte Passus verdeutlicht die Notlage der universitären Vermögensverwaltung, in der sie infolge mangelnder exekutiver Möglichkeiten gegenüber zahlungsunfähigen (oder -willigen) Untertanen auf den Arm außerkorporativer behördlicher Hilfe angewiesen war. Freilich, nicht die Stadtverwaltung untergrub durch ihre Beamten die Verwaltungsautonomie der Universität, sondern die Visitatoren des Landesherrn; daß dies in der schlechten wirtschaftlichen Situation der Hohen Schule sicherlich nicht gegen den Willen, wohl eher in (wenn auch nicht quellenmäßig überliefertem) Einvernehmen mit den Professoren geschah, darf im Interesse der finanziellen Sanierung

angenommen werden. Doch signalisiert dieser, keineswegs einmalig auftretende, staatliche Beistand⁹⁶⁾ schon die Tendenz, die bei gleicher bzw. sinkender Wirtschaftskraft der Universität zu einer immer intensiveren staatlich/landesherrlichen Überwölbung korporativer Verwaltungskompetenzen bis hin zur alleinigen staatlichen Verwaltungshoheit (1676) führte.

Ob dem Drängen staatlicher Mitsprache durch die Visitatoren von Seiten der akademischen Verwaltungsorgane mit der sofortigen Einsendung ihrer kopierten Salbücher nachgekommen wurde, ist unbekannt; jedenfalls scheinen spätere landesherrliche wie universitäre Klagen über den Mangel solcher Grundbesitzbeschreibungen ihre damalige Anfertigung bzw. Abschrift nicht zu bestätigen. Die heutige Quellenlage bietet uns zwei nahezu gleichlautende Salbücher aus der Frühzeit der Universität (1499⁹⁷⁾ und aus dem 16. Jahrhundert ein als Original im Bayerischen Hauptstaatsarchiv einmalig erhaltenes Salbuch, dessen genaue Entstehungszeit nicht eindeutig zu klären ist.⁹⁸⁾ H. Freilinger (Hist. Atlas, Ingolstadt) legt das Datum zwischen die Jahre 1562 und 1566⁹⁹⁾, wofür fol. 94 bei der Beschreibung des Benefiziums "beatae Mariae Virginis" in der Eisenkapellen (St. Moritz-Pfarrei) und verschiedener Streitpunkte mit dem früheren Rat der Stadt Ingolstadt die Textstelle sprechen könnte, daß die neuen Ratsherren in ihren Büchern die Zugehörigkeit des Benefiziums zu ihnen "das vergangene 61. Jahr" ersehen haben, wenn nicht die (weder durch Schriftbild noch nachträgliche Anfügung oder Randglossierung auffallende) Passage in der Fortsetzung des Textes die Befürchtung äußern würde, die Stadtväter Ingolstadts möchten in diesem Streit auch in Zukunft "etwas attendiern contra Universitatem, sicut nunc anno 1587"¹⁰⁰⁾. Man wird füglich das erwähnte 61.

Jahr als bereits länger vergangen ansehen dürfen, zumal auch die Interpretation nicht völlig ausgeschlossen werden kann, wonach das 61. Jahr in dem Buch (Chronik, Rechnung ?) der Stadt als Eintragungsdatum zu verstehen ist.¹⁰¹⁾

So interessant die Vorschläge der Visitatoren für die künftige Vermögensverwaltung der Universität bzw. die ganz andersartige, schon sehr modern, aufgeklärt-kameralistisch (vgl. Halle, Göttingen) klingende, staatliche Wissenschaftsfinanzierung aus den Erträgen der staatlich verwalteten Universitätsgüter in der Relation auch erscheinen,¹⁰²⁾ eine annähernd praktische Verwirklichung oder auch nur Reform der Verwaltung ließen die folgenden Jahre vermissen.¹⁰³⁾ Die oft pedantischen Mahnungen und Klagen des Landesherrn über die universitäre Vermögensverwaltung, verbunden mit häufig erklärten und deshalb wohl ebenso wirkungslosen wie inkonsequenten Reformabsichten, aber auch die wechselweise je nach Getreide- und Geldeinnahmen der Kammer drängenden Bitten der Professoren um staatliche Finanzhilfen - nie um reformerische Eingriffe in die Verwaltung ! - beweisen, daß diese Probleme zwar im Gespräch waren, doch auch, daß die Vermögensselbstverwaltung diese zweite Reformperiode der Universitätsverfassung ohne Reform überstanden hatte. Dennoch wird schon wenige Jahre später deutlich, in welchem Maße Herzog Albrecht V. im Stil seines persönlichen Regiments auf dem bei den Reformverhandlungen eingeschlagenen Weg seiner Mitsprache in korporative Internas hinein vorwärtsschritt, die Autonomie der Universität beschnitt und schließlich die Versaatlichung der Vermögensverwaltung vorbereitete.¹⁰⁴⁾

Die bereits erwähnte Notwendigkeit, die Geschichte der universitären Vermögensselbstverwaltung mit den

Stufen ihrer Reformen nicht isoliert, sondern stets mit dem Blick auf das Ganze, also auch den Wissenschafts- bzw. Lehrbetrieb zu betrachten, wird bei der Lektüre der nach der Visitationsrelation erfolgten Reformverordnung Albrechts V. wieder erkennbar.¹⁰⁵⁾ Vor ihren zahlreichen, detaillierten, hauptsächlich auf den Unterrichtsbetrieb sowie disziplinarische und jurisdiktionelle Angelegenheiten bezogenen Bestimmungen drückt sich der Vorwurf des Landesherrn aus, "was grosser mengel, missbreuch und gebrechen bey unser universitet zu Ingolstatt ein zeit her eingerissen sein, nemlich das bey etlichen professoren grosser unfleiss und bey ettlichen faculteten an professoren mengel und abgang erscheinen ...". Der Herzog fordert daher "die universitet in gemein betreffendt" die Professoren auf, daß sie "zu den zeitten und an den tagen, daran sy nach vermög der jetzt verneuerten statuten zu lesen schuldig sein, ire lectiones vleissig und treulich verrichten, kheinlerlay frembde materias, sonnder was yeder faculteten sonnderbare durch uns confirmirte statuten aussweisen und vermögen, profitieren, sich in demselben schleinig und fürderlich absolviren, damit sy auf einer materi mit schaden der auditores nit zu lang verligen, item das sy nit merere ferias und vacantz, als wie die in jetztberürtten statuten underschidlich benentt seind, on erheblich und fürtreglich ursachen machen, noch von iren prälectionibus cessiren, auch on und ausser vorwissen und erlaubnuss rectoris decani und camerarii zur zeit, do man zu lesen pflegt, auss der statt nit raysen, denselben auch über acht tag durch sy nit erlaubt werden, do aber einer auss inen eehafter ursachen halber verraisen und lenger als ungefärllich acht tag auspleiben wollte, der soll von uns erlaubnuss nemen, dem wirs nach glegenhait der sach dermassen mit gnaden vergonnen wellen, das er die versaumbte lectiones hernach in zeitt der ferien wider erstatte,

wiewol sonst unser ernstliche meinung, das sy die professores zur rechten ordenlichen zeit lesen, ire selbs aigne gschefft und hendl in den ferien verrichten und sich mit nichten darauff verlassen, ire versaumbte lectiones in den vacantien wider zu-pringen ausserhalb notwendig eehaffte ursachen, unserm vorwissen und gnediger bewilligung. Und das alles soll ainem jeden angehenden Professorn neben anderer seiner pflicht ernstlich eingebunden und von ime anglobt werden." ¹⁰⁶⁾

Der in diesen Sätzen anklingende Wille, das Leistungsprinzip des Wissenschaftsbetriebes in statuarisch geordnete Bahnen zu lenken, bekam seinen Erfolg mit der Einrichtung der landesherrlich verordneten Inspektion bzw. Superintendenz in der Universität. Am 27. 5. 1560 "... Staphylus commendatus est nomine principis illustrissimi totae nostrae academiae ac omnium actionum inspector constitus ...".¹ Der verfassungsgeschichtliche Zusammenhang dieses Amtes mit der Statutenreform von 1555/56, sein Vorbild in der Wiener Universitätsgeschichte, die Verbindung mit der Problematik der Angliederung der Societas Jesu an die alte akademische Korporation sowie die spannungsgeladene Position des Superintendenten gegenüber dem Rektor und den übrigen Professoren-Kollegen innerhalb der Genossenschaft braucht im Kontext vorliegender Thematik nicht mehr behandelt zu werden; ¹⁰⁸⁾ hier interessiert allein die Tatsache, daß die in der Reformverordnung von 1555 angesprochene Verantwortlichkeit der besoldeten Professoren gegenüber dem Landesherrn in der Superintendenz erstmalig die wirkungsvolle Kontrolle einer quasi staatlichen Instanz erfuhr.¹⁰⁹⁾ Ihr Sinn lag (neben allgemeiner Statutenaufsicht) vor allem darin, daß der Landesherr das Korrelat Wissenschafts- und Wirt-

schaftsbetrieb Universität durch Aufsicht über die Zwecksetzung der Vermögensverwaltung, die Professorenbesoldung, effektiver zu gestalten versuchte und nicht - sozusagen von der anderen Seite her - durch eine Aufstockung des Universitätsbesitzes oder eine Reform der Kammer.

Entscheidend im Hinblick auf die Autonomie-Tradition der Universitätsverfassung bzw. des genossenschaftlichen Selbstverständnisses dabei war, daß der Herzog im Superintendenten das personelle Instrument hatte, innerhalb der Korporation (Staphylus war ja als Theologieprofessor auch Konzilsmitglied) mit- und nicht mehr nur von außen an die Universität heran - zusprechen;¹¹⁰⁾ denn in dieser Funktion war Staphylus nur dem Herzog verantwortlich, wie es die am 20. 1. 1561 erlassene Instruktion zu Beginn ausdrücklich festhält ("was er von unsern wegen und in unserm namen bei ermelter universitet handln thun und lassen solle"); dem Herzog soll er "mit dem eid verpflichtet sein, nemblich uns getreu gehorsam und gewertig zu sein, auch seinem ambt treulich und vleissig auszuwartten und, was dise unsere instruction vermag oder ime khünfftiglich durch uns auferlegt und bevolhen wirdet, demselben treulich und mit vleiss nachzukhomen." Die daran folgenden Bestimmungen umreißen seine Funktionen zwischen Mitsprache- und Aufsichtskompetenzen: "... so oft auch ain rector oder camrer ein consistorium hellt ... solle der superintendens schuldig sein, ... was der universitet notturfft ist beratschlagen zuhelffen", bzw. falls die Universität Beschlüsse fasse, die den Statuten und ihrer Reformation widersprechen, der Hohen Schule selbst oder auch dem Landesherrn nachteilig wären, die Professoren darauf mahnend aufmerksam zu machen, "wa sy aber bei irem fürnemen verharren würden, die

sachen an uns underthenigclich gelangen lassen".¹¹¹⁾
Zwar enthält die Instruktion hier noch keine konkreten Bestimmungen, in welcher Weise der Superintendent das Interesse des Landesherrn im Universitätskonzil oder bei der Vermögensverwaltung zu wahren habe, auch scheint letztere von ihm nicht mit Sachkenntnis der Verwaltungspraxis beaufsichtigt worden zu sein,¹¹²⁾ dennoch stellt die Instruktion einen Angelpunkt des - für die frühe Neuzeit so typischen - Dualismus zwischen korporativ-autonomer Universitätsverfassung und landesherrlichem Aufsichtsanspruch dar.¹¹⁾

Hinsichtlich der Effektivität von Wissenschaftsleistung und Wissenschaftsfinanzierung machte der Herzog seinen Aufsichtsanspruch allerdings durch sehr konkrete Instruktionen für Staphylus geltend: Mit Hilfe von 2 Studenten und "in ander weg" sollen der Superintendent und der Universitätskämmerer den Fleiß, die Pünktlichkeit und den Nutzen für die Studenten bei den Vorlesungen der Professoren genau beobachten; die aus der Kammer besoldeten Professoren dürfen ihre vierteljährlich ausbezahlten Gehälter nicht eher empfangen, als bis der Superintendent die wöchentlichen Vorlesungsberichte und Versäumnislisten eingesehen und danach Rektor und Konzil übergeben habe, wo in seinem Beisein die Soldauszahlungen für jeden Professor entsprechend der vollständigen Leistung seiner Lehrverpflichtung angeordnet werden; erst dann können sie durch den Kämmerer vollzogen werden.¹¹⁴⁾

Im Zusammenhang mit dieser Leistungs-/Zahlungskontrolle steht ferner die Instruktion, wonach der Superintendent "bei allen der universitet auch des neuen collegii rechnungen sein und in selben auch das pösste hanndln. hellfen und betrachten (soll) und solchè rechnung sollen zu ainer zeit fürgenomen, die-

selb uns zugeschrieben werden, ob wir jemandt aus unsern reten dabei zesein verordnen wollten."¹¹⁵⁾ In der Geschichte der Universität Ingolstadt ist weder der Gedanke an eine Superintendenz noch der einer Kontrolle über die Gehaltsauszahlungen neu.¹¹⁶⁾ Erst Herzog Albrecht V. aber konnte im Stil seines persönlichen Regiments diese Gedanken nicht nur in die Tat umsetzen, sondern auch in den "Praeliminaria pro reformatandis statutis" (1562), welche sich inhaltlich wie formal stark an die Reformation von 1555 anlehnen, die Superintendenz in der Universitätsverfassung verankern.¹¹⁷⁾ Die Tendenz dazu lag freilich schon seit den ersten Universitätsstatuten von 1472 im landesherrlichen "Gratifikationsrecht" bei Universitätsangelegenheiten, deren Entscheidung an der Stimmengleichheit der Konzilsmitglieder zu scheitern drohte.¹¹⁸⁾ Ebenso hatte sein Aufsichtsanspruch über das Rechnungswesen der Universitätskammer Tradition.

Landesherrliche Mitsprache wie universitäre Rechnungslegungspflicht stehen nicht in zeitlich-steigernder Folge zueinander, sondern sie bestimmen das Entwicklungsbild der universitären Vermögensselbstverwaltung und ihrer Reformen als Parallelen durch den gesamten Untersuchungszeitraum. Bei einer strukturellen Markierung der Stufen, auf denen staatliche Autorität die korporative Autonomie der Universität überwand, ist allerdings der qualitativ-steigernde Unterschied zu beachten zwischen Mitsprache (wie beispielsweise der herzoglichen Mahnung an den Regens des Georgianums, die überschüssigen Einnahmen der Stiftung nicht unter die Stipendiaten zu verteilen, sondern davon einen Geldvorrat anzulegen,¹¹⁹⁾ oder der Mitteilung Albrechts V. an die Universität, daß er ihren Zehent zu Gachenbach für das nun beginnende Wirtschaftsjahr 1562/63 seinem Pfleger v. Haslang zukommen lassen wolle)¹²⁰⁾ und staatlicher Aufsicht über die jährlichen Rechnungen der Universitätskammer.

II. Die Rechnungslegungspflicht der Universität gegenüber der Regierung

1. Einzelbeispiele aus der Frühzeit

Die Aufsicht "staatlich"/landesherrlicher Organe über die jährlichen Rechnungen der Universitätskammer hatte insofern schon Tradition in der Vermögensverwaltung, als die Verwaltungsorganisation der ehemaligen Stiftungen Ludwigs des Gebarteten, aus der mit den beiden Kastenämtern in Ingolstadt und Aichach die universitäre Verwaltungsform zu einem wichtigen Teil erwachsen war, in alleiniger Verantwortlichkeit gegenüber dem Stifter und seinen Nachfolgern stand. Herzog Heinrich hatte zwar die Aufsicht und oberen Verwaltungskompetenzen in die Hände einer Kommission von "geschäftherren" gelegt,¹²¹⁾ doch zeigt deren Zusammensetzung die starke personale Bindung an ihn; im Jahre 1438 hatte der Herzog dazu folgende Personen berufen: seinen Beichtvater, den Pfarrer zu St. Moritz Johann Halbritter, den Pfarrer der Frauenpfarre Gabriel Glesein, den herzoglichen Kammermeister Wieland v. Freyberg und zwei Kirchenpröpste der Frauenpfarre; dazu traten zwei Vertreter des Ingolstädter Stadtrates; im Jahre 1441 wurde noch ein Vertreter der beiden kirchlichen Stiftungskonservatoren dafür eingeplant.¹²²⁾ Dieser Kommission unterstand als ausführendes Verwaltungsorgan ein in den Stiftungsbestätigungen Heinrichs d. Reichen von 1449 genannter "Brobst",¹²³⁾ dessen Funktionen unter der Bezeichnung eines "stiftsprobstes" seit den sechziger Jahren Gilg Holch wahr-

nahm; durch ihn wurde die Verwaltungsorganisation in der Übergangsphase von der herzoglichen Seelenstiftung zur Universität in deren erste Jahre tradiert.¹²⁴⁾

Ob die Aufsichtskommission überhaupt so in's Leben getreten ist bzw. ihren Auftrag getreu dem Willen des verstorbenen Stifters ausführte, einmal im Jahr "ain gannze rechnung zw hörn von allem dem, das zw denen zwaien stifften (Pfründhaus- und Psalteristenstiftung) gehört", bleibt ungewiß;¹²⁵⁾ hoch in der Bestätigungsurkunde Heinrichs d. Reichen für die Pfründhausstiftung vom 8. 9. 1449, worin er für sich und seine Nachkommen den Verzicht auf alle zuvor aufgezählten Grundstücke der Stiftung gelobt und deren Verwaltung den von ihm oder seinen Nachfolgern ernannten Pflegern anvertraut, befiehlt er diesen: "... daß sy uns, oder von wem wir das schaffen zu thun, davon järlich Rechnung thun".¹²⁶⁾ Sicher überliefert aber ist die Wahrnehmung der Verwaltungsfunktionen und der Rechnungsführung durch den Frauenpfarrer Glesein. Seine 1456 dem Herzog vorgelegte detaillierte Rechnung¹²⁷⁾ über die verschiedenen Einnahmen des Stiftungsvermögens wurde zwar in erster Linie nicht aus der verordneten Verpflichtung nach regelmäßiger Rechnungsvorlage angefertigt, sondern "in der Vorahnung seines erst 13 Jahre später eintretenden Todes und in dem Bewußtsein, daß er als einziger den ganzen Komplex der Stiftungen zu überschauen in der Lage sei",¹²⁸⁾ doch beweist gerade diese Motivation die Selbstverständlichkeit, mit der sich der Vermögensverwalter seinem landesherrlichen Stifter-Nachfolger verantwortlich fühlen mußte.

Nach Gleseins Tod (1469) übernahm Holch die Führung der jährlichen Stiftungsrechnungen; seine erste aus

dem Jahre 1469 beginnt mit den Worten: "Die Raythung die ich Gilg Holch nach geschafft meins gnadigen Hern hertzog Ludwigs getan hab Gebrieln Herbantzen Rantmayster jn Oberlande jn beywesen hern Jorgen mayr pfarrer zu Sand Moritzen Caspar Stange Camerer und hannsen Stawn Reyttter zu Ingolstat von allem des Stiftes zu Ingolstat gullten von dem Lxviiiij Jar wenn alle Rechnung einnemen und aussgeben selbs gehandelt hatt Als man das In den Registern die man vor er (Glesein) gestorben ist verpettschaft hat wol sehen wirdet"¹²⁹⁾ Demnach scheint die Aufsichtskommission wenigstens teilweise ihre aufgetragenen Funktionen doch ausgeübt zu haben. Jedenfalls aber war die Vermögensverwaltung dem Landesherrn durch seine hier genannten Beamten neben dem Moritz-Pfarrer (die Ingolstädter Frauen-Pfarre wurde erst im Jahre 1473 wieder besetzt) direkter unterstellt als die frühere überwiegend klerikal besetzte Stiftungskommission vermuten ließ. Dies war allerdings in der schon seit Jahren andauernden Phase landesherrlicher Bemühungen um die Gründung der Hohen Schule und die damit verbundene Transformation der Stiftung nur notwendig¹³⁰⁾ ebenso wie auch nach Gründung der Universität: Als Holch um Lichtmeß 1473 an Stelle der Kämmerer in den folgenden Jahren die allgemeine Rechnung des ersten Universitäts-Wirtschaftsjahres vor den "würdigen hochgelerten Doctorn" ablegt, so tut er dies "in beywesen Hannsen Hofman Rentmayster im Obernlande, der von meins gnadigen hrn wegen darzu geschafft ist".¹³¹⁾

Im folgenden Jahr beginnt die Form der Rechnungsführung, wie sie künftig für die universitäre Vermögensselbstverwaltung üblich sein wird: Die beiden Kastner von Ingolstadt und Aichach führen ge-

trennte Rechnungen über ihre Geld- und Naturaleinnahmen, detailliert nach Orten und Namen der Untertanen geordnet, und die Ausgaben ihrer Verwaltung etc. und legen sie "den Hochgelerten Doctorn" vor; ¹³²⁾ der Kämmerer führt als den Kastnern übergeordnete Verwaltungsbehörde seine Kammerrechnung, worin er deren Einnahmen und Ausgaben summarisch einträgt. ¹³³⁾ Die Kammerrechnungen enthalten neben den Summen aus den Kastenämtern der Universität auf der Einnahmenseite noch Einkünfte, die direkt an die Kammer flossen, wie kirchliche Pensionszahlungen, Zinsen verliehener Kapitalien; nicht dagegen die fakultativ verwalteten Promotions- und Immatrikulationsgelder, bzw. vom Rektor eingezogenen Strafgeelder, deren Verwendung mit der allgemeinen universitären Vermögensverwaltung nichts zu tun hatte. Auf der Ausgaben-
seite sind an erster Stelle die Gehälter der Professoren eingetragen, danach Bau- und Reparaturkosten, Verwaltungsausgaben der Kammer (die Kastner hatten ihre eigenen Verwaltungsausgaben und Gehälter von ihren Einnahmen bereits abgezogen), Schulden und ausständige Geld- bzw. Naturalabgaben der Grunduntertanen. ¹³⁴⁾

Die erste Kammerrechnung der Universität Ingolstadt legte Christoph Mendel seinen "herren doctorn" vor; ¹³⁵⁾ von herzoglichen Beamten oder landesherrlicher Rechnungsaufsicht ist darin wie in sämtlichen erhaltenen späteren Universitätsrechnungen nicht mehr die Rede; das Bild der universitären Verwaltungsautonomie scheint durch diese personal-bezogene Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane gegenüber der genossenschaftlichen Vermögensträgerin bestätigt zu werden. Inwieweit die Rechnungsprüfung durch die Professoren, d.h. Rektor und Konzil, zum alljährlich regelmäßigen Vorgang wurde, wie es landesherrliche

Mandate (z.B. die Nova Ordinatio) forderten, läßt sich mit Bestimmtheit nicht rekonstruieren. Doch sprechen neben den - freilich recht unverbindlich formulierten - Kopfeinträgen in den Rechnungen die Modalitäten der Kämmererinstallation dafür. Das Amtsjahr eines Kämmerers konnte erst nach seiner Rechnungsablegung und Verantwortung gegenüber der Universität fortgeführt werden, bzw. ein abtretender Kämmerer durfte erst nach Vorlage seiner letzten Jahresrechnung das Amt seinem Nachfolger übergeben.¹³⁶⁾ Ausdrücklich bestätigt wird die Prüfung der Kammerrechnung durch den Rektor einmal, indem J. Adorf in dieser Eigenschaft die Jahresrechnung 1480/81 des Kämmerers W. Fraunhofer mit seiner Unterschrift gegenzeichnete.¹³⁷⁾ Dennoch wird sich später zeigen, daß die Führung der Verwaltungsgeschäfte von den Kämmerern, zumal bei einer über viele Jahre andauernden Amtszeit, in recht eigenständiger, unkontrollierter Weise gehandhabt wurde und eine regelmäßige, vor allem aber sachverständige Rechnungs kontrolle durch Rektoren und Konzilsmitglieder zweifelhaft bleibt.

Grundsätzlich läßt sich anhand der Rechnungen selbst noch keine "staatliche" Prüfung feststellen, zumal auch irgendwelche statuarischen Bestimmungen dafür fehlen. An Stelle der früheren, dem landesherrlichen Stifter nahestehenden Kommission von "geschäftherren", denen der Ingolstädter Frauenpfarrer als ihr eigenes Mitglied und nach seinem Tod der Stiftsprobst G. Holch die Jahresrechnungen zur Prüfung vorzulegen hatte, war nun als neue Vermögensträgerin und darin Rechtsnachfolgerin der Pfründner- und Psalteristenstiftungen die Universität, d.h. Rektor und Konzil, getreten; der Vorgang der Rechnungslegung vor den "Doctoren" war also korporationsintern. Doch macht sich auch hierin der für die neuzeitliche Stiftungs-

universität so typische Dualismus zwischen genossenschaftlicher Autonomie und fürstlich-absolutistischem Dirigismus zunehmend bemerkbar.¹³⁸⁾

Im Falle Ingolstadts war er wie in anderen Bereichen ihrer institutionellen Existenz schon mit der Gründungsverfassung der Universität angelegt. Denn allein durch das Berufungs- und Anstellungsrecht des Stifters und seiner Nachfolger, was faktisch eine Verfügungsgewalt über die aus dem Stiftungsvermögen der Universität von ihren Verwaltungsorganen erwirtschafteten Einkünfte bedeutet, war es für die in den kommenden Jahrhunderten sich mit politischen wie verwaltungsrechtlichen Kompetenzen ausbauende absolutistische Landeshoheit nur konsequent, wenn der Fürst aus seiner Stifter-Tradition und -Verantwortung für das Gedeihen der Hohen Schule nicht allein den Anspruch erhob, bei Angelegenheiten ihrer Vermögensverwaltung gehört, sondern auch regelmäßig über die Bereitstellung der von ihm verfügbaren Gelder informiert zu werden.¹³⁹⁾ Zwar war eine solche regelmäßige Informationspflicht der Universität gegenüber dem Herzog bis zum Jahre 1577 noch nicht statuarisch verankert, doch wird der Wunsch danach schon in den ersten Jahren der Universität von landesherrlicher Seite deutlich.

Im Jahre 1478 befahl Herzog Ludwig d. Reiche dem Rektor und Konzil der Universität, "das Ir ainen Rechen-tag fürnemet und grüntlich rechnung von dem camrer und Amptlütten aller derselben unser universitet zinns güllt Raennt und Zugehörung aufnemet die aigentlich beschreiben lasset und uns verslossen zusenndet, des ain wissen zu haben".¹⁴⁰⁾

Der hertzogliche Aufsichtsanspruch begnügte sich nicht

mit der Prüfung der allgemeinen universitären Kammerrechnungen, sondern versuchte auch in interne Bereiche korporativer Finanzverwaltung einzudringen; zehn Jahre nach Ludwigs d. Reichen Befehlsschreiben beauftragt sein Sohn, Herzog Georg d. Reiche, die Universität (im Zusammenhang mit der Bestrafung des M.A. Michael Butersaß und der Streitigkeiten innerhalb der Artistenfakultät) wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung artistischer Fakultätsgelder, daß beim nächsten Rechnungsabschluß der Fakultät "ir rector und pfleger von unsern wegen bey solicher irer rechnung und darob seit, was gelts vorhanden beleibet und füro gefellt, das das alles in ein gemeine behaltnuss gelegt und weiter nit anders dann zu der facultet nutz und notdurft auch mit wissen ausgeben werde und uns nichtsmyster solcher rechnung in schrift berichtet." 141

2. Systematische Reformansätze

Von den Bemühungen der Landesherren um reguläre "staatliche" Aufsicht über das Rechnungswesen der Universität und Mitsprache bei Verwaltungsangelegenheiten in den Reformjahren des 16. Jahrhunderts war schon die Rede (1507 Nova Ordinatio, 1555 Visitation herzoglicher Räte); es blieben freilich nur Bemühungen, die Mitsprache der Regierung bei der körperschaftlichen Vermögensverwaltung zu sanktionieren und zu systematisieren; diese reformerischen Ansätze zu unterlaufen, mußte der Universität gelungen sein; denn weder die Statuten von 1522 noch die "Confirmatio" von 1556, ja selbst die ihr vorausgegangene herzogliche Reformverordnung vom 19. 12. 1555 nahmen den Gedanken als Artikel auf.¹⁴²⁾ Es findet sich auch in den Akten des Universitäts- und Kammerkonzils im 16. Jahrhundert kein einziger Hinweis darauf, ob der Vorgang universitärer Rechnungsprüfung - unabhängig von der statuarischen Ausklammerung - in der alljährlichen Praxis durch das "beywesen" eines herzoglichen Beamten aus der korporativ-internen Verwaltungskompetenz herausgebrochen worden wäre.¹⁴³⁾ Ansatzweise gelang dies erst mit der Superintendenzenz.

Im Zusammenhang mit der Berufung des Theologen Friedrich Staphylus zu diesem Amt wurden im Januar 1561

neben ihm der Rektor (Paul Brunner M.A.), der Kämmerer (Johann Agricola) und der Magister Wolfgang Zettel (seit 1570 Nachfolger Agricolas im Kamerariat) nach München berufen zu einer Befragung durch die Universitätspatrone Simon Eck und Wiguleus Hund über den Zustand der Universität.¹⁴⁴⁾ Der Gesandtschaftsbericht Zettels führt aus: "Secunda causa evocationis fuit, ut clarissimus d. camerarius rationes omnium reddituum et expensarum universitatis magnificis d. patronis offerret; quod cum clarissimus iam nominatus vir propria persona causa valetudinis non satis firmæ, partim propter frigus nimium, præstare non potuerit, scriptas rationes suas ad patronos transmisit. Hoc autem negocium cum inter ipsos solum vertatur, non est, ut copiosius hic recitetur."¹⁴⁵⁾

Ein greifbares Ergebnis dieser Rechnungsprüfung liegt nicht vor; doch läßt sich unschwer vorstellen, daß bei den Beratungen in München über die Einrichtung der Superintendenz die Räte und der Herzog selbst darauf drängten, nicht nur aufgrund einmaliger oder jährlich wiederholter Erlasse die Rechnungen der Universität zur Einsicht vorgelegt zu bekommen, sondern mit dem Superintendenten ein in der Universitätsverfassung verankertes Instrument in der Hand zu haben, das eine regelmäßige, indirekt landesherrliche Kontrolle über den Haushalt der Universität gewährleisten sollte. Seine Anwendung nach Geist und Buchstaben der Instruktion blieb freilich zu einem gewissen Grade einerseits der Akribie des Intendenten, andererseits von der Bereitschaft der traditionell rektoral geführten, gegenüber außerkorporativ verpflichteten Instanzen mißtrauischen Professoren-Genossenschaft, seinen Weisungen Folge zu leisten, abhängig. Die Wiederholung der Instruktion an Staphylus am 10. 1. 1564 mit dem Befehl, dafür zu sorgen, "damit

der Coryceus mit aller ehisten fürgenomen und hinfürter auff der professoren vleis bessere acht gegeben werde",¹⁴⁶⁾ sowie die nach seinem Tode (5. 3. 1564) sechs Jahre dauernde Vakanz dieses Amtes¹⁴⁷⁾ lassen noch keinen wirklichen Erfolg landesherrlicher Aufsicht über die Universitätskammer vermuten.

Auch unter Staphylus' Nachfolger Martin Eisengrein (seit 20. 10. 1570 als "Inspector". in dieser Funktion), dessen Kompetenzen diejenigen seines Vorgängers übertrafen,¹⁴⁸⁾ scheint eine regelmäßige "Inspektion" der Kammerrechnungen im Auftrage des Landesherrn nicht wirksam angewandt worden zu sein. Anders ließe sich nämlich der herzogliche Rezeß gut sieben Jahre nach Eisengreins Amtsantritt (17. 11. 1577) nicht erklären, der nun einen Vollzug direkter landesherrlicher Rechnungskontrolle zu gewährleisten beabsichtigte.¹⁴⁹⁾

3. Der landesherrliche Rezeß von 1577

In diesem Rezeß wird - wie schon öfters zuvor - der Befehl zur Rechnungslegung im Zusammenhang mit der Effektivität der wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Grundlagen für ihre Zwecksetzung, die Professorenbesoldung, gesehen. Doch anders als in der Reformverordnung und der Superintendenten-Instruktion gibt sich dieser Rezeß nicht damit zufrieden, den trotz "merlei visitationen reformationen newe statute und bevelch irer fstl. gn."¹⁵⁰⁾ anhaltenden, angeblichen Unfleiß der Professoren zu kritisieren und daher zum wiederholten Male kontrollierte Gehaltszahlungen nur nach nachweislich vollständig geleisteten Vorlesungsverpflichtungen für jeden einzelnen Lehrer zu verordnen, sondern er geht nun auch ausführlich ein auf die Verwaltungshoheit der Universität über ihr Stiftungsvermögen, d.h. auf die Bereitstellung der Besoldungsmittel; das Interesse daran findet die legitime Begründung in dem Umstand, daß - wie der Rezeß sagt - das Verfügungsrecht über diese Mittel in Form von Gehaltsfestsetzung und -erhöhung nie der Universität zugestanden habe, sondern ausschließlich dem Landesherrn. Es habe aber bei den Professoren den Anschein, "alls ob dafür gehalten werde, alles der hohen schuel einkhomen sey in irem der professorn gewallt und vollmacht und sy mögen damit umbgeeen, wie inen gefalle, so es doch weit

ein andere mainung ..."; so sollen bei den Ausgaben gewisse Rubriken wie "honoraria mendicantes trinckgelt in die kuchen", welche anläßlich festlicher Mahlzeiten und sonstiger Gelegenheiten die Professoren eher aus ihrem eigenen Geldbeutel hätten bezahlen sollen als von der Universitätskammer, aus den Rechnungen verschwinden, "dann honoraria zuverordnen wellen fstl. gn. alls der hohen schuel herr und patron gegen denen, die es verdienen, yeder zeit bei iren hannden behallten". 151)

Es ist charakteristisch für den Stil des persönlichen Regiments, hier zu lesen, wie weit in's Detail hinein dieser - schon nicht mehr Mitsprache-, sondern Mitverwaltungsanspruch des "Staates" reicht, um schließlich in dem Befehl nach direkter Rechnungslegung der Universität gegenüber der Regierung die zweite Stufe jener Entwicklung zu besteigen, die 1676 mit der vollständigen Verstaatlichung der universitären Vermögensverwaltung ihren Abschluß fand. Dem Herzog mißfalle es, fährt der Rezeß fort, daß der Kämmerer es bislang versäumt habe, die Gült für den "burger See" (Wiesengrundstück vor Ingolstadt) von der Stadt jährlich einzufordern; er solle dies "gewislich" mit nächstbeginnendem Wirtschaftsjahr tun und das Geld anlegen. Ferner, unnötig erscheine es, daß aus dem Kammereinkommen sovieler Bau- und Reparaturkosten für die Auditorien beglichen werden, wo doch die Fakultäten, zu denen die betreffenden Räumlichkeiten gehören, ihre eigenen Einnahmen und Finanzmittel hätten. "Da aber die faculteten inen bey solcher notdurft selbs ye nit zuhelffen hetten, solle doch aus der chamer one verwilligung von hove nichts aufgewenndet oder, da es gleich beschähe, in der rechnung nit zugelassen werden." 152)

Daß selbst ein korporativ-interner Verwaltungsvorgang dieser Art unter landesherrliche Aufsicht auch tatsächlich gelangte, verdeutlicht ein Schreiben Herzog Albrechts an die Universität ein Jahr nach dem Rezeß, worin er, bezugnehmend auf ihre Klage über die zu kleinen Fenster im Alten Kolleg, ausnahmsweise der Universitätskammer anordnet, die bauliche Verbesserung zu finanzieren, da sich die Artistische Fakultät dazu außerstande sehe.¹⁵³⁾

Weiter kritisiert der Rezeß von 1577, daß dem Universitätsnotar ohne herzogliche Anweisung seit etlichen Jahren "ein bestendig honorarium gegeben und also der chamer ein neue ausgab aufgeladen worden, welches hinfüran abzustellen, und ein notarius bei seiner allten besoldung zulassen were, da man nit seinen vleiss und geschickhlicheit bedächte."¹⁵⁴⁾ Schließlich erinnert der Rezeß daran, daß es der Universitätskammer als Grundherrin auch über ihre Pfalz-Neuburgischen Güter nicht zukomme, ja vom Münchener Hof ausdrücklich verboten sei, für die Zehnten und Gülten von ihren dortigen Grunduntertanen "den anbegerten pfälztischen zol bey der sonnen pruggen" zu bezahlen.¹⁵⁵⁾ All diesen Bestimmungen solle sich der Kämmerer gewissenhaft fügen; bei selbstverschuldeten wirtschaftlichen Verlusten für die Kammer "wirdet er das seinem söckhl clagen und selbs tragen müessen."¹⁵⁶⁾

Wenn auch die Gehälter der Professoren in den letzten Jahren stark angestiegen seien, fährt der Rezeß fort, so daß man kaum die Finanzmittel dafür aus dem regulären Einkommen der Universität bereitstellen könne, so sei doch zu hoffen, daß mit der Abstellung der erwähnten unnötigen Ausgaben, mit Rückzahlung verschiedener Schulden des ehemaligen Käm-

merers W. Zettel durch seine Erben und nicht zuletzt mit dem eventuellen Verkauf des Weilers Moos (bei Burgheim/Donau in Pfalz-Neuburg) "besserung gemacht werden mag".¹⁵⁷⁾

Diese keineswegs neu klingenden Gedanken und Vorschläge lassen vermuten, daß dem Herzog bzw. seinen Räten ebenso wie der Universität selbst die "Paradoxie" in der universitären Vermögensselbstverwaltung nicht unbewußt gewesen ist, die durch die Trennung von universitärem "Verwaltungsrecht" über die wirtschaftliche Ausstattung zur Bereitstellung der finanziellen Mittel und deren Verwendung durch landesherrliches "Verfügungsrecht" schon seit der Gründung der Ingolstädter Universität hervorgerufen worden war.¹⁵⁸⁾ Nach anfänglicher Zurückhaltung des "Staates" in korporativen Verwaltungsinternas und zeitweise partieller Selbstbestimmung der Universität auch bei Gehaltsfragen, also in eigentlich landesherrlichem Rechtsterrain, konnte jedoch mit dem Ausbau des verwaltungstechnischen Instrumentariums einer Hofkammer und anderer staatlicher Behörden in der Regierungszeit Herzog Albrechts V. sowie der allmählich vollständigen Überwölbung korporativer und anderer ständischer Immunitäten durch seine Landeshoheit dieses spätmittelalterliche, kirchenstiftungsrechtliche Verhältnis von Corpus und Patronus nicht mehr lange Bestand haben.¹⁵⁹⁾ Aus dem Selbstverständnis des absolutistischen Regiments, dem Verständnis des Fürsten von Leistungsprinzip und Beamtenstatus der von ihm angestellten Professoren sowie aus seiner Verpflichtung zur finanzierenden Gegenleistung war es nicht anders denkbar, als daß sich seine Verfügungshoheit unter dem seinerseits berechtigten Vorwand der Absicherung ausdehnen mußte in Bereiche der nicht statuarisch und daher nur traditionell verankerten Verwaltungs-

autonomie der Universität. Beispielhaft für solches Vorgehen formuliert der Rezeß die Konsequenz aus dieser Einsicht: "Damit nun dies alles dessto gewiser und bestenndiger in guete ordnung khomme und dabei beleibe, sollen hinfüran järlich die chamer rechnungen, wie sy vom chamerer und casstner aufgenommen und von der hohen schuel vicecanzlern und andern verordneten unterschriben und guetgehaissen seind, allsbald gen München geschickht und weder chamerer noch casstner quittiert werden, bis auf ersehung der rechnungen von hove beschaid ervolgt."¹⁶⁰⁾

4. Die Visitation von 1598

Die Reaktion der Universität auf jenen Rezeß von 1577 ist nicht bekannt; die wenigen erhaltenen Rechnungen ihrer Kammer geben keinen Hinweis darauf, ob sie jährlich regelmäßig an den Hof nach München eingeschickt und dort ratifiziert, oder in Ingolstadt durch herzogliche Räte geprüft wurden, wie es für den Jahresabschluß 1589/90 Wilhelm V. der Universität angekündigt hatte.¹⁶¹⁾ Wenn auch die Annahme nahe liegt, daß der Universität nichts anderes übrig blieb, als sich dem landesherrlichen Befehl zu beugen, so sprechen doch die häufig wiederholten herzoglichen Mahnschreiben an die Kämmerer dafür, daß sie der Aufforderung teilweise nur lustlos nachkamen.¹⁶²⁾ Der Grund dafür mag in dem traditionellen korporativen Autonomiebewußtsein gelegen haben, wie es sich anlässlich weiterer "verstaatlichender" Schritte ausdrücken wird.

Die reservierte Haltung scheint aber auch in dem resignierten Bewußtsein begründet gewesen zu sein, daß auch bei noch so eingehender Rechnungskontrolle und Vermögensverwaltung die Finanzierung der Universität nicht mehr in erster Linie aus universitärem Eigenvermögen in korporativer Selbstverwaltung, sondern letztlich nur durch staatliche Zuschüsse aufrechterhalten werden konnte. So berichtete im Jahre 1585 C. Lagus (Universitätskämmerer seit 1576) befehlsge-

mäß dem Herzog, er habe vor Jahren (vielleicht bei seinem Amtsantritt) auf Anordnung Herzog Albrechts V. hin "ain bilantz dess einkommen und aussgeben der hohenschuel camer ausszogen und überschickht, so noch zu hoff under den schuelsachen zefinden sein würdet. Darauss wol zuersehen, dass biss anhero die bürde und aussgaben der schuelen der camer intra- den überstigen. Dass aber dannoch dass alte schuel- einkommen also ongeschmelert bestandn, hatt es dise gelegenhait, dass, wan abgang verhanden gewesen, et- wan von hoff geholffen, wie dan höchst und seligst gedachter E. fstl. gn. herr vatter ohngeverlich anno 70 mit 500 fl. der armen erschöpfften schuelcamer succurrit, auch jeh anno 76 auss fürstlichem be- velch, alss ich auff ableiben hern Zettelii erst in camerariatu angetretten, zwelff hundert floren an- gelegtes gelt miessen auffordern zu nottgedrangter abzalung der professorn, welche 1200 fl. doch her- nach durch mich widerangelegt worden, wie in meiner rechnung zefinden." Ebenso fänden sich in den Rech- nungen die Erlöse der letzten Jahre verzeichnet, wel- che aus den gestiegenen Getreidepreisen und aus - vom Landesherrn ausdrücklich genehmigten - Holzverkäufen erzielt worden waren.¹⁶³⁾

Aus diesem Zeitraum ("sicher aus d. J. 1586")¹⁶⁴⁾ ist eine summarische Aufstellung des Universitätshaus- haltes erhalten, wonach sich die Einnahmen der Kam- mer "zu gemainen jarn" auf 3500 Gulden, die Ausga- ben für die Besoldung der Professoren und der Uni- versitätsbediensteten (Kämmerer, Notar, Granarius) auf 2280 Gulden beliefen.¹⁶⁵⁾ Dieses positive Bild über die wirtschaftliche Sicherung des Lehrbetriebes soll- te allerdings nicht darüber täuschen, daß die Ein- nahmen der Universität aus ihrer Grundherrschaft in Abhängigkeit von den jährlichen Getreidepreisen,

Ernteerträgen, der Zahlungsfähigkeit der Bauern u.ä. Imponderabilien, aber auch infolge mangelhafter Verwaltung der Kammerbeamten sehr schwanken konnten und spätestens seit den dreissiger Jahren des 17. Jahrhunderts unaufhörlich sanken, so daß der Lehrbetrieb nun nahezu ausschließlich durch die regelmäßige Zahlung jährlicher "Hilfsgelder" aus der Hofkammer- und Landschaftskasse finanziert werden mußte.¹⁶⁶⁾

Im Zusammenhang mit dieser Abhängigkeit der Professoren von der Zahlungsbereitschaft des Landesherrn führte die Abrechnungspflicht der Kammer allmählich zu dessen konsequenter Aufsicht über die Verwaltungspraxis. Allerdings kam es noch lange nicht zur vollständigen Verstaatlichung der universitären Verwaltungsbefugnis, obwohl der Regierung die mit den Klagen der Universität kommentierte, bald aussichtslos defizitäre Haushaltslage aus den Kammerrechnungen bekannt gewesen sein mußte. Die Kontrolle des Landesherrn begnügte sich andererseits freilich nicht nur mit der detaillierten Revision der einzelnen Ausgabenposten in den Rechnungen, wenn sie auch bezeichnenderweise sich zunächst kaum (in der heutigen Überlieferung der Quellen) über eventuelle Ungereimtheiten bei den Einnahmen der Kammer äußerte, wie wir es in dem Rezeß von 1577 hinsichtlich der Gülteinnahme "vom burger See" als seltenen Fall kennengelernt hatten.¹⁶⁷⁾ Ob die Universitätskammer bei der Erhebung ihrer Geld- und Getreidegülden und -zehnten keinen Anlaß zur Kritik bot, daß sie sich in den Rechnungen niedergeschlagen hätte, oder ob seitens des Landesherrn effektive Vorschläge und kritische Hinweise zur Gestaltung der Vermögensnutzung einfach an den zeitbedingten Möglichkeiten einer erst entstehenden kamerali-

stischen Verwaltungstechnik im 16. Jahrhundert ihre Grenzen fanden, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden.¹⁶⁸⁾ Erst mit dem Beginn der Regierungszeit Maximilians I. zieht für die universitäre Vermögensselbstverwaltung die Rechnungslegung effektive Konsequenzen.¹⁶⁹⁾

In seiner prompt nach dem Bittschreiben¹⁷⁰⁾ der Universität um finanzielle Hilfen erlassenen Visitationsinstruktion vom 16. 9. 1598,¹⁷¹⁾ die den "Wert" der Landesuniversität für den Herzog hinsichtlich seiner konfessionspolitischen Intentionen eingangs zum Ausdruck bringt, weist er seine (ungenannten) Räte an, u.a. in Ingolstadt genau zu verzeichnen, wie hoch die Gehälter der Juristen- und Mediziner-Professoren derzeit sind, da, "uneracht die theologi und artisten nit mehr von der universitet einkommen besoldet werden,¹⁷²⁾ dannoch jerlich auf die andern professoros mehr geen, als sich der hochenschuel einkommen erstreckhen solle". Die Visitatoren sollten daher herausfinden, "ob nit etliche der schuel weit entlegne güeter, grund holtzwachsen und dergleichen verkhaufft und das gelt der universitet zu besserm dero nutz angelegt oder in ander weeg dern einkommen gebessert werden moge." Zu diesem Zweck sollten sie die Rechnungen der Universität (und des Georgianums) fleißig durchsehen.¹⁷³⁾

Der darauf folgende Visitationsbericht vom 30. 9. 1598¹⁷⁴⁾ legt dar, daß - nach Ansicht der Visitatoren - das Hauptproblem der Universität überhaupt darin liegt, "das man ain aigentlichs wissen habe, wie der universitet einkommen und dagegen die außgaben, welliche der academicorum clagen und schreiben nach die einnahmen järlich umb ain starckhs übertreffen sollen, beschaffen (sei)¹⁷⁵⁾. Befehlsgemäß habe man

daher vom Kämmerer V. Schober die letzte Jahresrechnung angefordert; aus verschiedenen Ursachen aber sei er an der Rechnungsführung verhindert gewesen, will es aber bald nachholen. Im Jahre 1590 habe er bereits seine vorangegangenen Kammerrechnungen den herzoglichen Räten zur Einsicht vorgelegt und sei "derentwegen quittiert" worden. Seit 1590 dann habe er jährlich "general exträct" über Einnahmen und Ausgaben der Universität vorgelegt, woraus ersichtlich wurde, daß bei der Kammer kein Geldvorrat vorhanden sei, sondern im Gegenteil Gelder aufgenommen und Schulden gemacht werden mußten; die Gründe dafür lagen vor allem darin, daß

- 1) die Anzahl der juristischen Professuren und damit die Höhe der Ausgaben in den letzten Jahren stark angestiegen seien; ¹⁷⁶⁾
- 2) infolge eines früheren Befehls Herzog Wilhelms V. 2000 Gulden zur Bezahlung des Buchdruckers Eder für verschiedene juristische Lehrbücher Wolfgang Hungers durch die Universitätskammer aufgenommen und verzinst werden mußten; ¹⁷⁷⁾
- 3) die Verpfändung der Getreide- und Geldausstände des früheren Universitätskastners Joh. Chr. Simon auf herzoglichen Befehl von der Universitätskammer rückgängig gemacht werden mußte; ¹⁷⁸⁾
- 4) der Kastner Samuel Scheuring der Universität noch 200 Gulden ohne Versicherung schuldig geblieben ist. ¹⁷⁹⁾

In der Analyse der universitären Wirtschaftsstruktur, wie sie sich auch für die quellenkritische Forschung aus den Kammerrechnungen und Salbüchern der Universität als richtig erweist, zogen die Visitatoren folgendes Resümé: "Und dieweil das maisste der universitet einkommen an getrayd, derselben außgaben und professorn noth also beschaffen, das sy nit porgen

oder man den getrayd, bis er was mehrers gült, auf-
behalten khan, sonnder nottwendig, er sey in was
gelt er welle, jürlich verkhauffen und abgeben mueß,
derselb aber etliche jar nacheinander her wolfail
gewesen, haben dise possten, außgaben und ausständt
weit ain mehrers als man aufgenommen und sich laut
der verzeichnus nr. 13 in die 4400 fl. erstreckht,
causiern und ursachen sollen, also das mehr zuver-
wundern, das die hochschuel darbey noch in disem
esse, wies ist, verbliben, als das man in dise
schulden gerathen."¹⁸⁰⁾ Was den herzoglichen Vorschlag
betreffe, das Bar-Guthaben der Universität durch
die Verzinsung des Kapitals aus dem Verkaufserlös
verschiedener Universitätsgüter und Waldungen zu
verbessern, so habe man darüber mit den Professoren
gesprachen; doch "Das die güetter oder gehülz umb
gelt verkhaufft werden sollen, khünden sie in rath
nit finden."¹⁸¹⁾ Daher schlage man - im Einvernehmen mit
der Universität - vor, daß sie ihren Wald bei Augs-
burg zwar verkaufe, von dem Erlös aber die Zehent-
hoheit zu "Haunstetten" (Nieder-/Unterhaunstadt)
erwerbe, wo sie schon die Hofmarksgerichtsbarkeit
innehabe, "und also der leuth mächtig sein khundte."¹⁸²⁾
Wenn zudem die Zahl der Professoren in der juristi-
schen Fakultät etwas verringert werde und man "in
ander weg der universitet außgeben einzühe, sonnder-
lich e.(ure) d.(urchlaucht) derselben mit auflag un-
erschwincklicher außgaben g(nädig)st verschonten",
so könne die Hohe Schule aus ihrer Verschuldung her-
auskommen.¹⁸³⁾

Wenn auch Gutachten und Vorschläge dieses Berichtes
keine Kritik an der Verwaltung der Kämmerer üben,
ja prinzipiell nicht einmal die universitäre Verwal-
tungshoheit in Frage stellen, so führen sie doch da-
zu, die seit 1577 verfassungsgültige landesherrliche

Kontrollhoheit über den Haushalt der Universität auch auf die Verwaltungspraxis der Kammer auszudehnen: In jedem Falle nämlich, so folgert der Bericht, sei es notwendig, daß die Universitätsrechnungen jährlich zur Revision nach München gelangten (was offensichtlich bishernicht regelmäßig geschah) "und also wie gehaust, zugesehen werde, damit bey zeit der sachen rath geschafft werden khünde und man nit mehr so weit hinein rinne. In allwegen sollen sie unsers underthenigisten erachtens mit anschaffung der besoldungen oder anndern der universitet außgaben und sachen nichts namhaftts anschaffen oder bevelchen, ehe und zuvor sy darüber iezgehörter personen, (Vizekanzler Albert Hunger und Kammerrat Kaspar Lagus), weils ohne das all e. d. rath sein und der hochenschuel sachen am bössten wissen, bericht und guetachten vernemmen." ¹⁸⁴⁾

So bestimmt der Tenor dieses Textes den staatlichen Aufsichtsanspruch über die Universitätskammer zum Ausdruck bringt, so erfolgreich und konsequent wird Maximilian zeit seiner Regierung um die peinliche Einhaltung dieser Empfehlungen bemüht sein. ¹⁸⁵⁾ Sein Schreiben vom 6. 11. 1598 an die Universität faßt die Ergebnisse des Visitationsberichts zusammen und zieht daraus, die Vorschläge der Visitatoren im Wesentlichen bestätigend, die Resolution, daß der Kämmerer (V. Schober) seine noch rückständigen Rechnungen (1593 - 1598) schleunigst verfertigen und wie die künftigen nach München zur Revision einsenden solle; an der vorausgehenden inneruniversitären Rechnungsaufnahme sollen in Zukunft jeweils die drei Senioren der oberen Fakultäten als Kammerdeputierte anwesend sein und künftig überhaupt für das Kammerwesen der Universität als Fakultätsvertreter gegenüber dem Landesherrn neben dem Kämmerer mit-

verantwortlich sein.¹⁸⁶⁾ (Die verfassungsgeschichtliche Beurteilung dieser "demokratischen" Verwaltungsform und die Schilderung der daraus sich ergebenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen diesen sogenannten Kammerräten und dem Universitätskonzil hinsichtlich der Rechnungsaufnahme und Verwaltungshoheit soll nicht in die Thematik vorliegender Arbeit nochmals einbezogen werden.)¹⁸⁷⁾ Die vom Landesherrn verordnete Mitverantwortung einzelner Träger der Korporation, so der Fakultätssenioren, bedeutete keineswegs eine Erweiterung oder zurückgegebene Bestätigung korporativer Selbstverwaltungshoheit, sondern stellt wiederum den Versuch dar, die Vermögensverwaltung aus der Hoheit von Rektor und Konzil als den traditionellen Repräsentanten der universitären Immunität mittels - zwar der Korporation eo ipso angehörenden, aber dem Landesherrn in besonders benannter Weise verantwortlichen - Einzelpersonen der Kompetenz staatlicher Behörden unterzuordnen. Die Korrespondenz zwischen dem Herzog, der Gutachten zur Finanzlage im Allgemeinen und einzelnen Jahresrechnungen im Besonderen forderte,¹⁸⁸⁾ und den Kammerräten, welche diese Gutachten nach München einsenden,¹⁸⁹⁾ bestätigt den Erfolg dieses Versuches. Die Voraussetzungen dafür lagen (wie bereits mehrfach festgestellt werden konnte) nicht allein in der Person des Fürsten, seinen gegenreformatorisch-bildungspolitischen wie verwaltungsreformerischen Intentionen oder in der evolutionären Struktur des Absolutismus, sämtliche Freiräume innerhalb des Territoriums durch staatliche Verordnungen zu überwölben, sondern auch und von vornherein in der Besoldungsstruktur der Ingolstädter Universität begründet, die verfassungsgeschichtlich markiert war einerseits von dem Recht der Landesherrn, die Professoren zu berufen und in Anstellungs- und Besoldungsdekreten ihr

Gehalt festzulegen bzw. zu ändern, andererseits von der Verpflichtung der Universität, die Mittel für diese Finanzierung des Lehrbetriebes aus dem Stiftungsvermögen aufzubringen bzw. zwischen traditionell verteidigter Eigenverantwortung und aufoktrozierter Fremdverantwortung zu verwalten.

5. Die Rechnungsrevision von 1610/11

Es mußte daher trotz aller Vorbehalte auch im Interesse der Ingolstädter Professoren gelegen haben, wenn Herzog Maximilian beispielsweise am 19. 4. 1610 im Zusammenhang mit dem Gesuch einiger Juristen um Gehaltsaufbesserung den Kammerräten der Hohen Schule befahl, zu berichten, ob die Einkünfte der Universitätskammer dies zuließen, bzw. "was an dem aerario Academico und Schambhauptischen geföllten jerlichen pro resto verbleibe"¹⁹⁰⁾, und diese ihrem Antwortschreiben (19. 5. 1610) die Listen über die jährlich regulären Einnahmen und Ausgaben der beiden Universitätskästen Ingolstadt und Aichach zur Einsicht beilegten.¹⁹¹⁾ Einen Hauptgrund für das Finanz-Loch im "aerario" sahen die Professoren in der Schuld des Aichacher Kastners, der 1168 fl. vom vergangenen Jahr der Universitätskammer noch nicht ausbezahlt habe.¹⁹²⁾

Möglicherweise hatte diese (keineswegs erstmalige)¹⁹³⁾ Unkorrektheit den Anlaß zu einem weiteren Gutachten von Ende Mai 1610 geboten, welches sich nicht mehr mit normativen Zahlenangaben des Universitäts Haushaltes begnügend nun die Jahresrechnungen des Kämmerers bzw. die "summarischen Extracte" daraus für die Zeit von 1599 bis 1610 zugrunde legte.¹⁹⁴⁾ Eben- sowenig begnügte sich das Gutachten damit, allein

die Ausgaben der Universitätskammer unter dem Aspekt möglicher Einsparungen, also der Effizienz des Wissenschaftsbetriebes wie bisher zu beleuchten, sondern die Aufmerksamkeit der Autoren wandte sich nun auch der Einkommenseite der Universitätskammer zu. Der Text läßt darauf schließen, daß die ungenannten Verfasser im Kreise der Universitätsmitglieder - vermutlich in den Kammerräten - zu finden waren; jedenfalls scheinen Tenor und Argumentation des Gutachtens - wohl in Erwartung näherer Untersuchung durch den Landesherrn - die Vermögensselbstverwaltung der Universität schützen und deren praktische Ergebnisse wie auch die persönliche Kompetenz der Verwaltungsorgane rechtfertigen zu wollen.

Das Gutachten verzeichnet in zwangloser Reihenfolge alle Punkte, deretwegen sowohl in künftigen Rechnungen Sorge zu tragen sei, als auch der Kämmerer Dr. V. Schober "ratione praeteritarum rationum" gehört werden sollte:

Betr. Einnahmen:

- 1) In allen Rechnungen werden zwei Bauern zu Rothenthurn aufgeführt,¹⁹⁵⁾ deren einer nur 16 fl., der andere nur 14 fl. 6 B. als jährliche Gült reichen, obwohl jeder etliche Ingolstädter Schaff Getreide abführen könnte (deren Erlös den Wert der Gült überträfe); da beide Bauern aber ihre Höfe erbrechtsweise besitzen, könne man sie jetzt nicht davon abstiften; der Kämmerer möge aber ein Auge darauf haben, daß bei Besitzerwechsel (durch Kauf oder Erbfall) die Universität sich des Einstandsrechts bediene, die Güter mit der Getreidegült belege und dann wieder auf Freistift, Leib- oder Erbrecht vergebe.
- 2) Die Universität hat drei Bauern zu Gerolfing und

einen zu Haunstadt,¹⁹⁶⁾ welche bei Besitzerwechsel (durch Erbfall) nur 4 fl. zu An- und Abstand jeweils reichen, obwohl ihre Güter an die 1800 bis 2000 fl. Kaufwert haben, die übliche 5%ige ("Erbschafts-") Steuer also 90 bis 100 fl. betragen müßte. Da die Eigentümer aber Erbrecht haben, müßte der Kämmerer wie in obigem Falle auf die geeignete Gelegenheit warten, um die Taxe erhöhen zu können.

3) Dr. Gerick, Prof. theol., dem die Universitätskammer 500 fl. jährlich als Gehalt zahlt,¹⁹⁷⁾ solle "mit einem kompetenten beneficio", wie es ihm ehemals von Herzog Maximilian in Aussicht gestellt worden war, begabt werden, damit man die Ausgaben der Universität etwas reduzieren könne.¹⁹⁸⁾

Betr. Ausgaben:

1) Anno 1588 sind den Jesuiten die Gefälle der Artisten-Fakultät "per literas Ducales" entzogen und der Universitätskammer zugewendet worden,¹⁹⁹⁾ aber zu deren großen Nachteil, da das ordinari Einkommen dieser Fakultät nur 27 fl. 23 kr. 4 h., 1 Schaff 3 Viertel Korn und 1 Schaff 3 Viertel Hafer beträgt, die "Accidentia" hinsichtlich der Promotionsgebühren aber "gar in manu Patrum" liegen, da diese ihren Baccalaureis und Magistris die Jura und Promotionsgelder nach eigenem Gutdünken remittieren und schenken; die Ausgaben (wofür die Universitätskammer aufzukommen hat) "circa prae-miorum distributionem et Comoediarum institutionem" treffen sie aber nach ihrem Gefallen, bauen in "Scholis", wie und was sie wollen, uneracht des Kämmerers; was P. Rector, Praefectus, Regens Collegii oder ein anderer Jesuitenpater der Artistenfakultät unterschreibt, das muß der Kämmerer auszahlen, wie z.B. 60 fl. jährlich "pro musica" u.ä. für ihren Saal, wenn ihre Scholaren Gottesdienst haben, so daß wohl im Jahr an die

300 bis 400 fl. und mehr anlaufen und so in den vergangenen 22 Jahren die Ausgaben die Einnahmen um 1272 fl. 6 B. 23 d. 1 h. übertroffen haben. Dies sollte gemäßigt werden und den Patres "die Hand etlicher massen gebunden werden", so daß sie ihre Coemodien, Bauereien u.a. Ausgaben nur mit Vorwissen des Kämmerers und der Kammerräte vornehmen können - oder aber die Fakultätsgefälle selbst behalten, verwalten und ihre Ausgaben danach richten müßten.²⁰⁰⁾

- 2) Für 1599 und 1600 wurden etliche Posten auf den Namen des verstorbenen Universitätsnotars J. Eßlinger gesetzt, welche vielleicht hätten können erspart werden; weil bei ihm aber "summa paupertas" bestanden habe, und er von Herzog Wilhelm, dessen "Collectanus" er gewesen war, commendiert worden war, und gemeiniglich "vel a toto Senatu Academico, vel a Senioribus" ihm die verzeichneten Posten bewilligt worden waren, trifft den Kämmerer keine Schuld.²⁰¹⁾
- 3) In der Rechnung vom Jahre 1602 zeigt sich, daß die Universität für ein Tabulat der Pfarrkirche zu Haunstadt 54 fl. gegeben hat, obwohl die Universität de jure nichts schuldig gewesen wäre, da sie dort weder das "jus patronatus" noch die "decimas" innehat, noch auch die "Academici parochiani" sind oder ein Beneficium dort besitzen; dies wurde bei der Rechnungsaufnahme dem Kämmerer angezeigt.
- 4) In der Rechnung de Anno 1607 zeigt sich, daß die Universität bei Emanuel Welser sel. in einem Anlehen neben den Zinsen auch noch die Kapitalsumme von 500 fl. verloren hat, worüber der Kämmerer verhört werden soll.
- 5) In allen Rechnungen sind die (Verwaltungs-) Ausgaben für Zehrung recht hoch. Weil aber der Kämmerer, oder wer in seinem Namen sonst reist, auf dem Weg nach Aichach oder ins Pfalz-Neuburgische

jedesmal etliche Tage zubringen muß, kann daran in Anbetracht der gestiegenen Preise wenig geändert werden.²⁰²⁾ NB! wäre es ratsam, die Güter und Gülden im Pfalz-Neuburgischen zu verkaufen und innerhalb des bayerischen Herzogtums neue zu erwerben.²⁰³⁾

- 6) Hinsichtlich der anderen Posten unter "Gemeinen Ausgaben" halte man den Kämmerer für redlich und gewissenhaft und glaube, daß er nichts eingenommen habe, was er nicht "in rei veritate" aufgeführt hat, weshalb hierin keine weiteren "Verificationes" vorgenommen wurden.
- 7) Betr. die Schamhauptische Rechnung:²⁰⁴⁾ hier sind die Küchendienste etwas zu gering angeschlagen worden; ob sie aber erhöht werden können, wird der Kämmerer gelegentlich noch zu erläutern haben; ebenso das, wie sonst das Einkommen der Universitätskammer verbessert werden kann. (Die 18 fl. Vogteigeld für Schamhaupten wird man sich wohl künftig sparen können, da dieser Besitz kein Kloster mehr, sondern eine Universitäts-Hofmark ist.)

Da eine Kontrolle bzw. Ratifikation dieser Punkte des universitären Gutachtens seitens der Hofkammer nur aufgrund der exakten Einsicht in alle Rechnungen möglich war, diese aber offensichtlich auch jetzt noch nicht oder nur teilweise vorlagen, forderte der Herzog am 17. 9. 1610 Vizekanzler P. Stavart auf, umgehend die rückständigen Rechnungen vom Kämmerer einzufordern und nach München zu schicken.²⁰⁵⁾ Auch hierzu lag die treibende Kraft in Besoldungsproblemen, zu deren Klärung die für Universitätsfragen zuständigen (anonymen) Hofkammer-Räte den Herzog um Resolution gebeten hatten:²⁰⁶⁾ Wegen der Additionsgesuche einiger Professoren sei nämlich noch keine Resolution ergangen, obwohl doch die Universität befehlsgemäß bereits die Verzeichnisse über die ordentlichen und

außerordentlichen Ausgaben ihrer Kammer eingeschickt habe, woraus ersichtlich worden war, daß die ordentlichen Ausgaben 4785 fl., die außerordentlichen ca. 800 fl. im Jahr ausmachen; auch Rechnungsauszüge seien schon vorgelegt worden,²⁰⁷⁾ worin sich gezeigt habe, daß auf den Kastenämtern zu Ingolstadt und Aichach mehr nicht als jährlich zusammen sowohl an Geld- als auch an Getreidegülden (zu Geld verrechnet) 4857 fl. 1 B. 25 1/2 d. eingehen, wohingegen die jährlichen außer-/ordentlichen Ausgaben ca. 5347 fl. ausmachen, also um 489 fl. 5 B. 4 1/2 d. die Aktivseite des Haushaltes übertreffen; allerdings komme zu den Einnahmen seit 1606/10 das jährliche Einkommen der inkorporierten Hofmark Schamhaupten hinzu, welches sich auf 1954 fl. 5 B. 17 d. bzw. nach Abzug der entsprechenden Verwaltungskosten und Unterhaltungspflichten auf ca. 600 fl. im Jahr (1609: 663 fl.) belaufe, so daß also , "weil dies alles ain corpus", der Universität ca. 600 fl. von dort zufließen; die momentane Bargeldlücke im akademischen "Aerario" sei also nicht auf mangelnde Einnahmen der Universitätsherrschaft zurückzuführen, sondern - laut Bericht der Professoren - auf die Unkorrektheit des Aichacher Kastners.-Soweit die Hofkammerräte.

Am 29. 10. 1610 wurden von den Universitätskammerräten die Rechnungen der Jahre 1599 - 1602 zur Einsicht nach München geschickt.²⁰⁸⁾ Ihr Begleitschreiben²⁰⁹⁾ bestätigt die Richtigkeit der angegebenen Summen, spricht aber auch von einigen wenigen "Irrtümern darin", die nicht näher erläutert werden. Dieses Schreiben enthält eine bemerkenswerte Stelle, die über das Verhältnis der Universität zum Staat bzw. Landesherrn auf der Ebene der Rechnungsführung und -kontrolle bzw. Verwaltungshoheit einigen Aufschluß gibt: In der Rechnung des Jahres 1601/02 habe der

Kämmerer mit einem Minus von rund 3000 fl. abgeschlossen; dies sei nicht auf mangelhafte Verwaltung oder gar eigennützige Verwendung von Finanzmitteln durch den Kämmerer zurückzuführen, sondern auf hohe Geldzuweisungen, die einige Professoren vom Herzog erhalten hätten (K. Hell 400 fl., L. Zindecker 700 fl. + 100 fl. Aufzugsgeld, H. Giphanius 500 fl.), sowie auf die wegen Buchdrucks an W. Eder verliehenen 1000 fl.²¹⁰⁾

Da das Gutachten wohl von Professoren in Ingolstadt verfaßt worden war, kann man kaum annehmen, daß als Konsequenz dieser Erklärung eine Reduzierung von Gehältern ihrer Kollegen beabsichtigt gewesen war. Vielmehr wird hier deutlich, daß vom Standpunkt der Universität aus die Liquidität der Universitätskammer dadurch untergraben worden war, daß der Landesherr von seinem Berufungs- bzw. Besoldungsrecht Gebrauch machend einerseits die Ausgabenhöhe selbst festsetzte und der Universität aufbürdete, ohne andererseits gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die wirtschaftliche Fundierung seiner Stiftung dementsprechend der neuen Etatsituation angepaßt würde. So plausibel diese Logik auch erscheint, so war in diesem Circulus: Besoldungshöhe - wirtschaftliche Ausstattung (Wissenschaftsbetrieb - Wirtschaftsbetrieb) in Wirklichkeit der Landesherr jedenfalls nicht allein das treibende Element, sondern auch die Universität selbst;²¹¹⁾ denn bei aller Rücksichtnahme der Professoren auf die Finanzkraft ihrer eigenen Kammer mußte doch bei jeder stattgegebenen Bitte um Gehaltsaufbesserung ihr Haushalt mehr belastet werden; so auch am Ende dieses Schreibens an den Herzog, indem von den Kammerräten der Hoffnung auf wirtschaftliche Sanierung Ausdruck verliehen wird und, "da nun die Sachen bei dero Löblichen Universitet alhie also gestaltet,

daß nun mehr der allte Schuldenlasst der mehrern thyl abgelediget auch aniezo Schamhaubten, auß sonderbahren Gnaden und g(nädig)ste beforderung E. F. dht. darzu khommen, daß also das Einkommen umb etwas gemehret", gleichzeitig darum gebeten wird, "daß denjenigen Professorn, so deßwegen vor diesem bey E. F. dht. ... supplicirt, Ihre Salaria annua möchten gebessert, auch der Extraordinarius Juris, Doctor Johann Georg Bruglacher zur ordinari lectur nun mehr g(näd)i(g)st promoviert werden", ferner daß die canonistische Lectur einem fähigen Professor übertragen und die ganze juristische Fakultät so eingerichtet werde, daß der Ruhm der Hohen Schule gewahrt und gemehrt werden könne.²¹²⁾

So geschickt die Universität ihren finanziellen Wert in diesem (wie in vielen ähnlichen Schreiben)²¹³⁾ der landesherrlichen bildungs- und konfessionspolitischen Wertung anempfahl, so konnte sie freilich nicht vermeiden, daß sie dadurch einer außer korporativen Verwaltungshoheit ungewollt in die Hände spielte. Die Praxis der Wissenschaftsfinanzierung konnte trotz korporativen Autonomieanspruchs ohne "staatliche" Rechnungsaufsicht nicht mehr auskommen, da sie auch auf "staatliche" Finanzzulagen angewiesen war.

In der Geschichte der universitären Vermögensselbstverwaltung lag im Zusammenhang mit der landesherrlichen Kontrollhoheit über die Rechnungsführung der Kämmerer der entscheidende Ansatz für weitere Reformen mit "verstaatlichender" Tendenz darin, daß der Landesherr die jeweiligen universitären Verwaltungsbeamten ebenso wie seine eigenen "Staats"-beamten im Land für die Einnahmen- und Ausgabensituation ihrer jeweiligen Jahresrechnungen persönlich verantwortlich und bei selbstverschuldetem Verlust finan-

ziell haftbar machte.²¹⁴⁾ Die verstärkte Abhängigkeit der Verwaltung vom Herzog durch die Universitätskämmerer und -kastner zeigt sich nicht zum ersten Mal, aber deutlicher als bisher am folgenden Beispiel "staatlicher" Rechnungsrevision:

Kurz vor Weihnachten erinnerte der Herzog²¹⁵⁾ die Universität nochmal an die Einsendung ausstehender Rechnungen zw. 1599 und 1610 und forderte zusätzlich diejenigen, welche vor 1599 angelegt worden waren, damit die Additionsgesuche verschiedener Professoren endlich behandelt werden könnten; bei dieser Gelegenheit sollten zwei bis drei Professoren und der Kämmerer selbst in München an der Hofkammer erscheinen, die Salbücher der Universität vorlegen und weitere Resolutionen abwarten. Die Universität sagte dem herzoglichen Befehl zu.²¹⁶⁾ Über den Aufenthalt der Professoren in München, eventuelle Verhandlungen und Resolutionen sind wir nicht unterrichtet; vom Februar des Jahres 1611 sind aber das Ergebnis der Revision in Form eines Gutachtens aus der Hofkammer über die in den Rechnungen (1599 - 1610) vorkommenden bedenklichen Posten sowie die verteidigende Antwort des Kämmerers Schober erhalten:²¹⁷⁾

"Bedencken welliche sich in D. Veit Schobers rechnungen über die universitet Ingolstatt fürnemblich under der Rubric gemainer ausgaben sich befinden:"	"Uff fürgehaltene Puncten gibt D. Veitt Schober nachfolgenden underthenigsten bericht:"
--	---

1599

15 fl. für einen Mantel dem Herrn Regenten des "collegii Ignatiani".

Weil Herr Regent mit Vorwissen der Universität einem Fremden, der sich Dr.

122 fl. an Hans Christoph Vestenmair für dasjenige Silber, das Hzg. Maximilian (unserem gndgstn. Hrn.) verehrt wurde. 150 fl. an Abzugsgeld für Dr. Giphanius; hzgl. Anweisung vorzeigen!

20 fl. dem Univ.-Notar "uff nit mehr widergeben gelichen."

13 fl. 2 B. 15 d. ist dem Notar über seine reguläre Besoldung bezahlt worden; überprüfen, ob es ihm später wieder abgezogen wurde!

(Zusammen: 320 fl. 2 B. 15 d.)

Liebler (?) genannt und etliche Tage an der Universität aufhielt, einen seiner Convictmäntel geliehen, derselbe aber damit abgereist ist, sind dafür 15 fl in Verlust gesetzt.

122 fl. anlässlich des Regierungsantritts des Herzogs für ein Silber-Geschenk.

Der Anweisungsbefehl ist vorhanden und wird vorgelegt.

20 und 13 fl. wurden dem auf Wunsch Hzg. Wilhelms V. angestellten Univ.-Notar infolge seiner Armut geschenkt.

1600

2 fl. 28 d. den Trompetern in München.

1 fl. 10 d. dem Diener des Pflegers zu Vohburg als Trinkgeld für den Transport von Zinsgeldern.

Wurde den Trompetern wegen innehabender Patente im Namen der Univ. bezahlt. Die Zinsgelder betragen 500 fl., weshalb nicht weniger Trinkgeld gegeben werden konnte.

4 fl. 5 B. 18 d. dem Univ.-Notar als "Zehrgeld"; wohin steht nicht dabei.	Zehrung für eine Reise nach Regensburg im Namen d. Univ.
100 fl. dem Dr. Holling geliehen, wovon er alle 3 Monate 10 fl. bezahlen sollte.	Die Summe ist mit dreimonatlichen Raten (à 10 fl.) bereits erstattet.
4 fl. dem Univ.-Notar. 3 fl. M.A. Beringer (?) für zeitweise Vertretung des Notars; doch wurde diesem sein völliger Sold ausbezahlt.	Wegen langer Krankheit. Nach dem Tode des alten, bis zur Anstellung des neuen Notars.
50 fl. für Dr. H. Rath; warum?	Für sein Rektorat (wie üblich)
24 fl. für Hauszins des Dr. Giphanius.	Kraft hzgl. Befehls, daß man der Frau Giphanius nach Abreisen ihres Mannes den Hauszins in Ing. etliche Monate bezahlen solle.
500 fl. sind von Dr. P. Stewart geliehen worden; überprüfen, ob die Summe in der Rechnung von 1597 unter Einnahmen verzeichnet ist!	500 fl. sind in Rechnung 1597 als Einnahmen verrechnet.
17 fl. 4 B. 28 d. für das Begräbnis des Univ.-Notars an seine Witwe. (Zusammen 706 fl. 4 B. 16 d.)	17 fl. ... Begräbnisgeld versteht sich.

1601

150 fl. an Dr. Holling geschenkt; beruft sich auf hzgl. Anweisung vorzeigen!	Befehl vorhanden.
--	-------------------

60 fl. dem Vizekanzler
Zehrung nach Regensburg
zum Theol. Kolleg.
Anweisung vorzeigen!
(Zusammen: 210 fl.)

Befehl vorhanden.

1602

24 fl. zur Hochzeit für
Dr. N. Everhard.

Ist an der Univ. Brauch,
den Professoren u. ihren
Kindern zur Hochzeit Ge-
schenke zu machen.

2 fl. der Notars-Witwe.

Wegen ihrer Armut.

4 fl. 5 B. 18 d. dem
jetzigen Univ.-Notar
wegen vieler außeror-
dentlicher Mühen.

Vom Univ.-Konzil bewilligt
wegen vieler Schreibereien
in einer Totschlag-Ange-
legenheit.

20 fl. dem Schulmei-
ster bei U. Lieben
Frau für ein Gesangbuch,
das er der Univ. verehr-
te.

Für ein großes "Cantional"
für die Frauenkirche als
"Parochia Academica".

50 fl. 3 d. 1 h., als
Hzg. Ferdinand die Univ.
besuchte, ausgegeben;
Quittung suchen!

Befehl der Herzogin Renate
vorhanden.

6 fl. der Notars-Witwe.

Wegen ihrer Armut.

21 fl. 4 B. 13 d. für
Vorhänge; prüfen, warum
alle Jahre dafür Geld
ausgegeben werden muß!

Nicht nur für die Vorhänge,
sondern auch für Leichen-
tuch.

24 fl. 5 B. 5 d. für
ein Geschenk an den Bi-
schof von Eichstätt.

Zu seinem Jubiläum; ist
"Cancellarius perpetuus" der
Univ.

(Zusammen: 153 fl. 1 B. 1 h.)

1603

100 fl. an Dr. Zindecker
für Aufzugsgeld; Anwei-
sungsbefehl vorzeigen!

Befehl vorhanden.

700 fl. an Dr. Hell; An-
weisungsbefehl vorzei-
gen!

Befehl vorhanden.

(Zusammen 800 fl.)

1604

62 fl. 3 B. "Ad fabricam
S. Benonis" nach München
geschickt.

Auf Hzg. Wilhelms V. Be-
fehl

126 fl. in der Totschlag-
Sache (s.o.); warum?

Die Unkosten hat die Univ.
zu bezahlen übernommen, da
die beteiligten Studenten
arm sind.

(Zusammen: 188 fl. 3 B.)

1605

6 fl. dem Univ.-Notar.

Sind ihm auf Bitte wegen
seiner schlechten Besol-
dung "ex gratia bewilliget,
und der universitet der-
gleichen hie vor niemaln
verbotten worden."

35 fl. dem Univ.-Kämmerer
für Bemühungen, die er in
München im Auftrag der
Univ. gehabt haben soll;

Habe ich nicht mir selbst,
sondern die Univ. mir ver-
ehrt (laut Decret), weil
ich sonst schlecht besol-
det.

25 fl. einem Schulmei-
ster für ein "Cantional."

Einem alten Schulmeister
dafür und teils als Almo-
sen.

100 fl. Dr. A. Giereck
als sein Aufzugsgeld; An-

Befehl liegt bei.

weisungsbefehl vorzeigen!
(Zusammen 166 fl.)

1606

100 fl. für Dr. Labricque als Aufzugsgeld; Befehl vorzeigen! Befehl liegt bei.

35 fl. dem Univ.-Notar "pro honorario". Warum? Siehe Beilage.
(Zusammen 135 fl.)

1607

100 fl. dem Univ.-Notar auf einmalige Rückzahlung geliehen. "... weil er sonst ein geringe besoldung...", dem Notar geliehen.
2 fl. dem Univ.-Notar geschenkt. 2 fl. sind kein Geschenk, sondern für Papier zum Führen der verschiedenen Univ.-Protokolle.

(Zusammen: 102 fl.)

1608

2 fl. der Witwe des ehemaligen Univ.-Notars. Wegen ihrer Armut.

20 fl. 2 d. 1 h. dem Sohn Prof. J. Denichs wegen seiner bestandenen Disputation für einen Becher. Weil Dr. Denichs Sohn "Anno aetatis XVII in Philosophie publico disputiert und seine Thesen zum Ruhm der Universität dediciert" hat, ist ihm der Becher verehrt worden.

13 fl. der Witwe des ehem. Univ.-Notars in 2 Posten. Wegen ihrer Armut.

22 fl. dem Schulmeister zu U. Lieben Frau für 2 Cantionale.

(Zusammen: 57 fl. 2 d. 1 h.)

1609

16 fl. dem Schulmeister zu
U. Lieben Frau für ein Can-
tional.

(Zusammen: 16 fl.)

1610

100 fl. Dr. E. Holling ge-
liehen, die er viertelj.
zu 40 fl. zurückzahlen
soll.

26 fl. 4 B. 24 d. für
einen Becher, der Dr.
Bruglacher verehrt wor-
den ist.

5 fl. 5 B. 13 d. für Vor-
hänge in der Ratsstube.

(Zusammen: 132 fl. 3 B. 7 d.)

.....

"Insgemain bey allen rech-
nungen befinden sich die
zehrungen vassst über-mes-
sig, fürnemblich aber in
bereuthung der Zehent und
einnemmung der stüfften,
Ist wol, unnd dazu umb
ein starckhes gewähr ein-
zuziechen auch mit weni-
gen Personen zuverrich-
ten."

Die Summe wird bereits
viertelj. mit 10 fl. zu-
rückerstattet; über eine
Vereinbarung zu 40 fl.
ist nichts bekannt.

Für ein Geschenk zur Hoch-
zeit nach altem Brauch der
Univ.

Diese waren nötig.

.....

Betr. Zehrung: ich habe je-
weils nur meinen Diener
dabei oder, wenn ich Geld
mit mir führe, einen Ein-
spänniger, wie er in den
Rechnungen verzeichnet ist;
die Unkosten sind nicht Zeh-
rung allein, sondern, alles
"was der Casstnerin zu Ai-
chach wie allezeit gebrau-
chig gewesen, und dene
Hausgesindlein daselbst ver-
ehrt, desgleichen was deme
Ainspenniger geben worden."
Daß der Kämmerer zweimal

Gleiche Meinung hat es mit der Ausgabe an Lehensroß und Botenlohn bezahlung.

So werden den Armen, Item verbrennten Leuten (darunter oft vil (... unleserlich) und Almusens unwürdige Leute sich befinden) starcke allmußen geraicht.

An den Handlungen wirdt jederzeit der 10. Pfennig abgezogen, zuerleuttern, wie es damit beschaffen.

Nota. Anno 1607 ist die bestenndig einnahm 871 fl. 6 B. 24 d., Anno (160)8 aber befindet sich ein abgang, woher sich sollicher nemme, zuerleuttern."

Das Resümee aus diesen beiden Schriften zieht ein Gutachten von ungenannten Hofräten in München (Mai 1611)²¹⁸⁾, welches sich an den Herzog richtete und neben

im Jahr nach Aichach reise, ist nötig, um zu sehen, wie der Kastner dort wirtschaftete.

Betr. Lehensrösser, muß man derzeit 2 haben, zumal die Zehentkäufer dafür bisher korrekt gezahlt haben.

Botenlohn wird nur soviel wie unbedingt nötig gegeben, i.A. nur im Auftrag der Univ. insgesamt, manchmal der Jur. Fak.

Betr. Almosen, geben wir weniger als die Stadt; ganz lassen sich diese Ausgaben aber wegen der vielen Armen nicht umgehen.

Betr. Handlung, der 10. Pfennig wird wie hier üblich für die Verwaltung (Kämmerer) abgezogen, doch es macht "jערlich ein geringes".

Den Abgang verursachen noch nicht zurückbezahlte verliehene Gelder.

verschiedenen Streitfällen zwischen den Jesuiten und den weltlichen Professoren dem Rechnungswesen und der gesamten Vermögensverwaltung der Universität breiten Raum einräumt:

- 1) Zu den Kammerrechnungen (1599 - 1610) wurden dem Kämmerer die Bedenken bereits mitgeteilt; seine Antwort dazu liegt bei. Die in den Rechnungen mit herzoglichen Befehlen ausgewiesenen Ausgabe-Posten können nun nicht mehr rückgängig gemacht oder dem Kämmerer angelastet werden. Doch befinden sich auch sonst noch genügend Ausgaben darin, die unnötig wären, z.B. das verlorene Mantelgeld für den Regenten des Collegii Ignatiani, die Almoßen für den verstorbenen Universitäts-Notar Eßlinger bzw. seine Witwe, die Rekompensationen für den Schulmeister, die Gelder für die Trompeter, für die Hochzeitsgeschenke an Professoren-Söhne, für Vorhänge, für Verwaltungskosten (Zehrungen), Botenlohn etc.; bei letzteren Posten berufe sich der Kämmerer nur auf alte Gewohnheiten, welche doch wohl überflüssig sind. Gegenüber dem Kämmerer sollte dahingehend Sorge getragen werden, "Ime die Handt so weith zue spärren, daß er hinfürter ohne vorwissen Rectoris, proCancellarij und anndern Seniorn durchaus nichts nambhafftes außgeben, oder machen lasse, sonder iederzeit mit guethaissen derselben hanndle, unnd von Innen unnderscribene Zetteln ain- und anderer außgab, wie die namen haben mag, als bey Ew. fl. Dt. Cammer alhie gebreichig, unnd wol angestellt, nemme ...". Dem Prokanzler und den Senioren möchte zu befehlen sein, daß sie auch wirklich alljährlich die Kammerrechnungen Posten für Posten durchsehen, taxieren, verificieren etc. und den Kämmerer zur Rede stellen, sodann die Rechnungen mit ihren Gutachten "pro iustificatione" an die Geheime Kanz-

lei einschicken.

- 2) Betr. die Getreiderechnungen: darin zeigt sich teilweise, daß das Getreide zuweilen hätte höher "versilbert" werden können, wenn auch der Preis zu Ingolstadt niedriger ist als beispielsweise zu München.²¹⁹⁾ Damit aber künftig der Kämmerer nicht mehr seines Gefallens nach mit dem Verkauf handle, solle ihm aufgetragen werden, daß er kein Getreide mehr ohne Vorwissen und Genehmigung der Senioren und des Prokanzlers samt unterschriebenen Zetteln sowohl beim Kasten Ingolstadt als beim Kasten Aichach abgebe und verkaufe.
- 3) Weil der Kastner zu Aichach 1000 fl. schuldig bleibe, was nicht erfolgt wäre, wenn der Kämmerer ihn besser kontrolliert hätte, soll diesem seine Fahrlässigkeit verwiesen und mehr Fleiß anbefohlen werden; im übrigen solle darauf geachtet werden, daß bei der Vermögensversteigerung des Kastners diese Ausstände "suo sub periculo" (d.h. des Kämmerers) der Universität zukommen. Damit aber die Universität in Zukunft bei den Kämmerern und Kastnern besser abgesichert sei, ist es ratsam ihnen zu befehlen, daß sie bei Amtsantritt - wie auch bei herzoglichen Beamten üblich - "ordenliche Porgschafft laisten".
- 4) Daß der Kämmerer schon seit elf Jahren keine Rechnungen alljährlich mehr vorgelegt hatte, ist unverantwortlich, nicht nur von ihm selbst, sondern auch von den "Academicis"; eine Straf-Modalität sollte dafür in's Auge gefaßt werden.
- 5) Betr. die Schamhauptischen Rechnungen, sind solche bis zum Jahre 1609, als die Herrschaft noch klösterlich war, bei der Hofkammer in München aufgenommen worden.²²⁰⁾ Im Jahre 1610 hat der Kämmerer die erste Universitäts-Rechnung darüber gefertigt, die bei Hofe unter Zuziehung der Universitäts-Kammerräte ponderiert und justificiert wurde; im allge-

meinen fand sich darin kein Bedenken, allerdings wurde der positive Rest des Vorjahres vom früheren Verwalter in Höhe von 108 fl. durch V. Schober nicht in diese Rechnung eingetragen. Im übrigen haben die Einnahmen im Jahre 1610 dort 3000 fl., die Ausgaben 2300 fl. betragen, unter anderem deshalb, weil unter die Rubriken "Zehrung" und "Verehrungen" 156 fl. 4 B. 19 d. 1 h. unter die Rubrik "Baukosten" gar 331 fl. und wegen Räumung eines Weihers 88 fl. eingetragen wurden, was doch wohl hätte billiger geleistet werden können. Deshalb wird auch diesfalls dem Schober mehr aufzutragen sein, wie die ordentlichen Gefälle erhöht und die Ausgaben verringert werden können. Inzwischen wurden für dieses Gutachten folgende Vorschläge ausgearbeitet:

- a) Der Klein- oder Küchendienst solle Stück für Stück höher und dem heutigen Realwert angeglichen werden;
- b) ebenso müßten die Äcker, Wiesen, Gärten und die Dechel (=Eichel)-Nutzung höher als bisher den Bauern verstiftet werden;
- c) Weil dem bisherigen Verwalter zu Schamhaupten sowohl der Küchendienst insgesamt als auch die Verstiftung der Äcker etc. ca. 80 bis 90 fl. einbrachte, dazu die reguläre Besoldung von 92 fl. kam (dazu noch 6 Schaff Korn zu 60 fl. und 10 Schaff Hafer zu 80 fl.), zusammen also rund 300 fl. zufließen, sollte dieser Verwalter künftig eingespart und die erforderliche Tätigkeit dem Universitätskämmerer auferlegt werden gegen 92 fl. Sold und Einnahmen aus dem Küchendienst, aber ohne Getreidedeputate;
- d) die Einnahmen aus der Hofmark Schamhaupten ließen sich u.a. dadurch um ca. 1400 bis 1500 fl. im Jahr steigern, wenn man aus den dortigen Universitätswäldern etliches Holz schlagen und im Scharwerk nach Ingolstadt zum Verkauf bringen würde.²²¹⁾

6) Betr. die Rechnungen der Artisten-Fakultät, so sind diese für die Jahre von 1588 bis 1610 im Original vorgewiesen worden, woraus zu ersehen ist, daß

jährlich - besonders in früheren Jahren - zwar zum Nutz des Gymnasiums für Holz, Aufführung von Kommödien, für Prämien, für Musik und ähnliches 15 bis 60, ja sogar 100 bis 300 fl. ausgegeben worden seien; daß aber dadurch in jenen 22 Jahren die Ausgaben die Einnahmen insgesamt um 1272 fl. 6 β. 23 d. 1 h. übertroffen haben; dieses Übermaß rühre nach den Erläuterungen der Professoren daher, daß die Promotionsgefälle allein "in manu Patrum" seien, und sie ihren Baccalaureis und Magistris diese remittieren und schenken, wie sie wollen; "Gleichfalls pro Libitu in iren Scholis wie und was sie wellen, ohneracht deß Camerarij oder Universität, pauen, unnd waß also P. Rector, Praefectus Scholarum, Regens Collegij, oder auch andere der Artisten facultet unnderschreiben, daß müesse Camerarius ohne widerrödt ußzallen. In Summa da die patres vorbenambste Possten von Irem selbs einkommen abgerichtet, hette der universitet in diesen 22 Jaren hero in die 3700 fl. erspartet unnd erhalten khönnen werden." Da diese Beschwerde der Universitätsprofessoren nicht unerheblich ist, wurde von diesen Rechnungen ein Extract verfaßt und dem Rector des Jesuitenkollegs zugeschickt; dieser konnte oder wollte sich dazu aber nicht äußern. Im Urteil der Gutachter sollen die Patres nicht für ihr Gymnasium "expensas der Universitet causirn", sondern - weil das Jesuiten-Gymnasium mit der Universität direkt nichts zu tun hat - aus ihrem eigenen Einkommen bestreiten, oder aber - "weil das Gymnasium dennoch pars artisticae facultatis, und die geföll solcher Facultet penes Universitatem" - diese Ausgaben nur mit Vorwissen des Universitätskämmerers und der Senioren vornehmen. Damit schließlich das Fakultätseinkommen aufgebessert werde, sollen die Patres die Promotionsgelder künftig, außer bei bewiesener Armut, nicht zurückerstatten oder erlassen, sondern in die Fakultätskasse abführen ("so bishero

gar selten in Rechnungen eingeführt").

- 7) Betr. den Kasten Aichach und seine Einkünfte: "weil diß der best nervus der Universitet Cammer ist", wäre dem Rector und "ceteris patribus Academicis", besonders aber den Senioren zu befehlen, besser darauf zu achten, daß die Rechnungen alljährlich pünktlich und korrekt aufgenommen werden, und sie "ainem Casstner nit sovil wie bishero beschechen trauen sollen". Die Unkosten (Fuhrlohn und Zehrung) des Kämmerers bei seinen Fahrten nach Aichach sollen in Zukunft möglichst gering gehalten werden.
- 8) Betr. die Additionsgesuche etlicher Professoren und Besetzung einiger Lecturen: früheres Gutachten²²²⁾ soll nun nicht mehr wiederholt werden; dafür kurz gesagt: "daß, so man ain anndere Haußhaltung bey der Universitet Cammer anstellt, nit allain die besserung der besoldungen wol statt sonnder auch der Universitet, sonnderlich wegen Schambhaupt, noch ein guettes übrig verbleibt".

Das Gutachten schließt mit (hier nicht weiter zu verfolgenden) Vorschlägen zur Gehaltsaufbesserung einiger Professoren in der juristischen und medizinischen Fakultät, zu Berufungsfragen hinsichtlich eines Theologen und Modalitäten der Vorlesungen.²²³⁾ Der bis dahin hier vorgelegte Inhalt, wie er sich nahezu unverändert in einem Resolutionsschreiben des Herzogs an die Universität vom Juni 1611 wiederfindet,²²⁴⁾ weist in der Geschichte der universitären Vermögens-Selbstverwaltung diejenigen Züge auf, wie sie charakteristisch sind für die Beurteilung der Universität aus "staatlich"-behördlicher Sicht:

- 1) Die Vermögensverwaltung der Universität wird zwar nicht dadurch in Frage gestellt, daß neue, "staatliche" Verwaltungskompetenzen an ihre Stelle gesetzt würden, sondern im Gegenteil, die Verwaltung

des Universitätskämmerers wird namentlich in der Verantwortlichkeit gegenüber Rektor, Fakultätssenioren, und Prokanzler bestätigt; dennoch aber wird diese inneruniversitäre Beziehung dadurch sozusagen von "außen" überwölbt, daß zum einen landesherrliche Beamte dem Kämmerer und den Professoren über diese interne Beziehung und detaillierte Fragen der Vermögensverwaltung wie Ausgaben, Verkaufstermine etc. Vorschriften machen, zum anderen den Kämmerer und damit auch die ihm vorgesetzten Universitätsorgane in Form der Rechnungslegung der außeruniversitären Behörde (ob Hofkammer oder Geheime Kanzlei) direkt verpflichten.

2) Abgesichert wird die universitätsinterne Bindung der Verwaltungsbeamten an Rektor, Konzil, Senioren oder Prokanzler, also an die vermögenstragende Körperschaft, nach dem Modell landesherrlich-bayerischer Behördenorganisation²²⁵⁾ durch die finanzielle Bürgschaft und Haftbarmachung bei Amtsantritt; wenn auch damit keine Tendenz zur "Verstaatlichung" der universitären Vermögensverwaltung aufgezeigt werden kann, so läßt sich doch zumindest festhalten: außer-korporative, landesherrliche Verwaltungsbeamte konnten die universitäre Verwaltungsorganisation nach dem Vorbild eigener Verwaltungsmodelle ausrichten; die Absicht dieser Maßnahmen, die das finanzielle Gedeihen der Hohen Schule im Auge hatte, ließ sich im Falle mangelnder universitärer Executiv-Möglichkeiten nur dadurch verwirklichen, daß der "Staat" von "außen" in die Praxis der Vermögensverwaltung eingriff, wenn die Haushaltslage der Universität durch Verschuldung mangelhafter Kämmerer oder Kastner gefährdet war.

Die Konsequenz dessen zeigt sich a) wiederholt und nicht immer erfolgreich in der Forderung nach Rech-

nungslegung,²²⁶⁾ b) mehr und mehr in fast kleinlich wirkenden Anordnungen und Rückfragen seitens des Landesherrn oder seiner Beamten gegenüber dem Universitätskämmerer oder der Universität als solcher,²²⁷⁾ c) schließlich darin, daß der Landesherr die Verwaltungsbeamten der Universität selbst bestimmte und ein- bzw. absetzte, d.h. die Kompetenz vom institutionell-aufsichtsrechtlichen Bereich in den der personalen Verantwortlichkeit hinüber zog und damit die inneruniversitäre Bindung zwischen Verwaltungsbeamten und Körperschaft letztlich doch auftrennte.

6. Die Rechnungsrevision von 1656

Bevor die personelle "Verstaatlichung" der Universitätskammer im folgenden Kapitel zur Behandlung gelangt, wird die Korrespondenz zwischen Universität und Landesherrn, bzw. seinen Behörden anhand eines weiteren ähnlichen Beispiels wie obige Rechnungsrevisionen verdeutlichen, inwiefern die Rechnungslegungspflicht der Universität gegenüber dem Hof und die daraus entspringende Kontrolle landesherrlicher Autorität über die universitäre Vermögensselbstverwaltung neben personellen, besoldungstechnischen und allgemein wirtschaftlichen Argumenten entscheidend sein konnte für die Nuancen der Geschichte der Ingolstädter Universitätsverwaltung im absolutistischen, bayerischen Territorialstaat.²²⁸⁾

Am 9. 2. und nochmals am 3. 3. 1656²²⁹⁾ erinnerte Kurfürst Ferdinand Maria an seinen gleichlautenden Befehl vom 8. 10. 1655,²³⁰⁾ worin er die Universität (also Rektor, Kämmerer und Rat) aufgefordert hatte, die Rechnungen der Kastenämter Aichach und Schamhaupten für das Jahr 1654/55 zur Revision nach München einzusenden; für das gleiche Rechnungsjahr befahl er die nochmalige Vorlage der Kammerrechnung bei der Hofkammer am 12. 4. 1656.²³¹⁾

Das generelle Interesse der landesherrlichen Behörde am Rechnungswesen der Universität steht hier in

dem besonderen Zusammenhang mit dem gleichzeitig geäußerten Wunsch, anhand dieser und ähnlicher ebenfalls angeforderter Unterlagen ein Salbuch über den Universitätsbesitz der Nachkriegszeit anfertigen zu können.²³²⁾ Dieser Aufforderung nach Einsicht in und Kontrolle über die Besitz- und Verwaltungsverhältnisse der Universität mag sicherlich keine Berechtigung abzuspochen sein, zumal sie in der Kontinuität des Verhältnisses einer frühneuzeitlichen Stiftungsuniversität zu der Landesregierung kein Novum bedeutete; bestätigen doch auch die Fakten der quellenkritischen Sicht, was der Unterton des kurfürstlichen Schreibens zum Ausdruck bringt, indem den Professoren der Widerspruch vorgeworfen wird zwischen der Nicht-Beachtung bisheriger ähnlicher Befehle und der Tatsache, daß "ihr doch immerdar bey uns umb beyhilff und abstattung Eurer Salarien bitten thuet".²³³⁾ Aus der Sicht der Regierung könnte somit die Finanzierung des Wissenschaftsbetriebes nur garantiert werden, wenn sie nicht nur einfach geleistet wurde, sondern dafür auch die Kontrollhoheit über den Wirtschaftsbetrieb Universität dem Geldgeber einhandelte.²³⁴⁾

Dieser Auffassung entspricht das Antwortschreiben²³⁵⁾ des Kurfürsten an die Universität auf deren Bitte um Hilfgelder und die eingesandten Kastenrechnungen von Aichach und Schamhaupten hin vom 19. 5. 1656, versehen mit Vorwürfen gegen die für die Selbstverwaltung verantwortlichen Professoren: die Ursache für die Verwaltungsmängel und Einkommenslücken, wie sie sich in den Kammer- und Kastenrechnungen gezeigt hätten, liege darin, "daß mit einbringung der schuldigen iarlichen Zins und Gülten der gepürende Fleiß und Eyffer nit gebraucht, noch durch den Camerariats Verwalter, und hohenschuel Castner zu Aichach, auf

einbringung der schuldigkeit und Ausständt gesehen, sondern fahrlässig genueg ambtiert, und von einem jeden gleich nur, was er selbst bringt, angenommen und verrechnet, das übrig als uneinbringlich ausgelassen, und dardurch der hochenschuel je länger je mehr zu schaden gehaust würdt, welches Ihr (=Rektor, Kämmerer und Rat) gleichwol solang nit zueseuchen und verstatten, sondern den Camerariats Verwalter und hohenSchuel Castner zu Aichach, zu mehrerm Fleis und einbringung der Ausständt anweisen und halten, Euch auch der hochenschuel Camerwesen, davon Ihr Eur underhaltung habt, mehrers annehmen sollt, allermassen Ihr es dann noch zuthuen wisset, und weilen dergestalten der sachen nit geholfen, so wöllen Wir, das hinfüran, bis der hochenschuel Camerwesen wider in rechten formb und gang, auch bessers aufnehmen gebracht würdt, die jährliche Rechnungen zu unserer hoffCamer umb der Aufnamb willen eingeschickt werden, Ingestalten Ihr dann die Camer Rechnung von nächstverschinem 1655. Jahr, sambt dene Aichach- und Schamhauptischen Rechnungen neben denen darzue gehörigen verifications fürderlich hieher zu Unser hoffCamer überschicken sollet." Trotz der Vorwürfe endet das Schreiben mit der Zusicherung rückwirkender Zuschüsse für das vergangene Jahr (700 fl. jeweils vom Hofzahlamt und von der Landschaftskasse).²³⁶⁾

Auch dieser Text macht wie vorhergegangene Rechnungsrevisionen deutlich, daß es der Regierung in München zunächst nicht darum ging, die Selbstverwaltungskompetenz der Universität substanziell und statuarisch aufzuheben, auf direkte Weise zu "verstaatlichen"; im Gegenteil: die Vermögensverwaltung wird den Empfängern des Briefes, Universitätsgliedern, ausdrücklich anempfohlen. Doch zeigt die - wenn auch

oft ohne die erwünschte Wirkung oder wie hier vorläufig formulierte - wiederholte Aufforderung nach Vorlage früherer und künftiger Rechnungen bei Hof, daß es den Professoren nicht erlaubt war, sich selbst in wirtschaftlicher Hinsicht so zu verwalten, wie sie in ihrem Selbstverständnis beanspruchen zu dürfen glaubten; denn die Reaktion auf den Verwaltungsentzug zwanzig Jahre später wird diesen Anspruch in der Rückblende auf die 200 Jahre alte Ingolstädter und allgemeine, vermeintliche oder tatsächliche Universitätstradition zum Ausdruck bringen.²³⁷⁾

Zunächst aber zeigt sich sozusagen im Bild- Negativ der universitären Vermögensverwaltung durch die "Bedencken" der Hofkammer über die Verwaltungspraxis die problematische Tendenz zu dem Jahr 1676 hin. Folgende elf Vorwürfe im Einzelnen enthält die Beilage der Hofkammer²³⁸⁾ zu dem zitierten Brief des Landesherrn:

- 1) Den Untertanen zu Schamhaupten sind laut früherer Rechnungen über 2000 fl. geliehen und verzinst, in den jüngeren Rechnungen aber nicht mehr als Aktiva, sondern in Verlust gesetzt worden; hierfür bedarf es einer glaubwürdigen Begründung.
- 2) Der Erlös aus Holzverkäufen soll nicht wie bisher pauschal (summarisch), sondern künftig Posten für Posten detailliert eingetragen werden.
- 3) Bei den Geldeinnahmen der Universität werden in den Rechnungen von allen 100 fl. "als ein altes Herkommen" 15 kr. abgezogen und als Provision für die Verwaltungsbeamten in Ausgaben gesetzt; dieser Brauch ist abzuschaffen, die Geldeinnahmen sind künftig in voller Höhe zu verrechnen.
- 4) Von den Getreidevorräten auf den Kästen ist vom alten Getreide des Vorjahres der 40. Teil, vom

- neuen Getreide des Rechnungsjahres der 20. Teil für die Verwaltung abgezogen worden; üblicherweise betragen die Deputate für die Verwaltungsbeamten aber nur den 80. bzw. 40. Teil der Getreidevorräte.
- 5) Über das Soll der Getreideabgaben einiger Untertanen besteht Ungewißheit; bisher habe man sich mit den unzulänglichen Angaben eines alten, zerrissenen Salbuches begnügt.
 - 6) Bei den Aichacher Kastenrechnungen findet sich, daß von jedem Schaff Getreide 1 Viertel in Ausgaben (für die Verwaltung?) gesetzt wird; dies ist zu erläutern.
 - 7) Der Sold des Aichacher Kastners scheint etwas zu hoch, besonders in Getreidedeputaten, zumal bei geringeren Einnahmen (357 fl. Geld und 456 Schaff Getreide) seine Mühe so groß nicht sein kann; daher sollten seine Besoldung von 50 fl. und die Getreidedeputate von 15 Schaff Korn und 10 Schaff Hafer möglichst verringert werden.
 - 8) "Es scheint, daß man von dene Underthonen nimbt, was sie gern geben, das überig würdet für unmöglich in nachlaß geschrieben, so dene Castnern hinfüron nit mehr also zupassiern, sondern die Underthonen sollen die nachläß bey der Universitet erhalten, und mit deren Bewilligung die Castner ihre Rechnungen verificieren."
 - 9) Die alten Urbare sollen überprüft und mit den Rechnungen verglichen werden, so daß neue Grundbücher angefertigt werden können.
 - 10) Zuvor aber sollen die Grunduntertanen vernommen werden, ob ihre Besitzrechte strittig sind, welchen Wert die Güter haben etc.
 - 11) Da man sich erinnert, daß die Universität bei der Stadt Nürnberg und dem Kloster Brühl noch mehr Einkommensrechte besitzt, als in den Rechnungen aufgeführt sind, sollen die Urkunden und Belege

vorgewiesen und die Rückstände eingefordert werden.

Detaillierter noch als diese "Bedencken" ist eine Beilage der Hofkammerkanzlei zu einem Brief Ferdinand Marias an die Universität vom 15. 11. 1656.²³⁹⁾

In ihm wird dem Kammerverwalter vorgehalten, seine Rechnungen für das Wirtschaftsjahr 1654/55 nicht entsprechend der obigen Bescheidspunkte korrigiert bzw. noch immer keine Erläuterungen dazu gegeben zu haben; die folgende Rechnung 1655/56 weise 40 zu beanstandende Punkte auf:

- 1) Unter der Rubrik Einnahmen beständiger Pfennig-gült wird Ulrich Allinger mit 3 fl. 54 kr. 1 hl. im Ausstand genannt; zur Begründung wird angedeutet, daß sein Söldengut noch seit Kriegszeiten öde liege und daher der Bauer seine Gült nicht aufbringen könne; es scheint also, daß man in der Rechnung nur das aufgeführt habe, was er wirklich bezahlt hat; ebenso verhält es sich mit einigen weiteren Posten. Weil so aus den Rechnungen aber nicht zu ersehen ist, wie hoch die normalen beständigen Gülten sind, so sollen diese "Idealwerte" künftig vollständig als Aktiva verrechnet werden, unabhängig ob sie der wirklichen Zahlungsleistung entsprechen; was an Gülten nachgelassen oder wegen Verödung als uneinbringbar angesehen wird, soll spezifiziert verfaßt und den Rechnungen zur Bewilligung durch Rektor und Konzil bzw. Kammerräte beigelegt und als Passiva verrechnet werden.
- 2) Der Kammerverwalter solle bei Dr. Denich anmahnen, daß er die unklaren Posten bei den beständigen Gülten und Pensionen versprochenermaßen richtigstelle.
- 3) Unter Einnahmen wurden von D. Frhr. v. Servi (Fstl. Pfalz-Neubg. Rat) 22 fl. eingesetzt, die

als beständiger Zins noch vom Jahre 1654 herrühren; dieser Betrag hätte unter die Ausstände des Vorjahres verrechnet und neu für das laufende Rechnungsjahr eingezogen werden müssen.

- 4) Wenn in der Rechnung auf Einnahmen verwiesen wird, die unter anderen Rubriken stehen, muß man die Fundstelle (Seitenzahl) angeben.
- 5) Nach dem Zustand von Sixt Stiglmairs Acker bei Burgheim sollte nochmals nachgeforscht und nötigenfalls die darauf liegende Gült wieder erhoben werden.
- 6) Weil man nicht ersehen kann, ob und wie die auf Verzinsung verliehenen Kapitalien versichert sind, soll man darauf dringen, entsprechende Briefe anzufertigen, sowie Daten und Bürgen genau anzugeben.
- 7) Im Fall verrechneter Promotionsgelder sollen künftig dazugehörige Spezifikationen den Rechnungen beigelegt werden.
- 8) Bei verkauftem Getreide ist anzuzeigen, an welcher Stelle in der Rechnung der Erlös in Empfang eingesetzt wurde.
- 9) Im Falle ausgebliebener Einnahmen wie bei den beständigen Geldeinnahmen der Herrschaft Schamhaupten hat der Kammerverwalter dies zu erläutern und zu Beginn der Rechnungen anzuführen, wie hoch die betreffende Summe im Normalfall ist.
- 10) Bei den "Summarien" der Einnahmen und Ausgaben sollen künftig die Differenzen und deren Ursachen zu den Summen des Vorjahres niedergelegt werden.
- 11) Vom Kasten Aichach werden für dieses Jahr 430 fl. für Pfenniggülten und verkauftes Getreide insgesamt verrechnet; die Einzelbelege weisen aber 112 fl. 17 kr. für Pfenniggülten und 376 fl. 18 kr. für verkauftes Getreide, also zusammen 488 fl. 35 kr. aus; es ist daher zu erläutern, wo die übr-

gen 58 fl. 35 kr. verrechnet wurden.

- 12) Anhand der Quittung von Prof. Lossius zeigt sich, daß ihm sein Rektoratssold (50 fl. im Semester) um ein halbes Jahr vorgeschossen worden war; da aber die Universität immer darüber klagt, mit der Bezahlung der übrigen fälligen und teilweise verfallenen Salarien nicht nachkommen zu können, soll künftig dergleichen "Anticipation" unterbleiben.
- 13) Für Zinszahlungen an aufliegenden Kapitalien bei Stipendienstiftungen hätte sich gebührt, von den Professoren entsprechende Bescheinigungen sich ausfertigen zu lassen und den Rechnungen "pro verificatione" beizulegen.
- 14) In einer beigelegten Bescheinigung ist von der Bezahlung von "Rittersteuer" für die Hofmark Rockolding die Rede, aber in der Rechnung findet sich nichts davon; es ist also zu erläutern, ob diese Hofmark der Universität gehört, und gegebenenfalls darüber eigens Rechnung abzulegen.
- 15) In der Rechnung zeigt sich, daß durch den Verwalter ziemlich hohe Reise- und Zerungskosten verursacht werden; da aber bekanntermaßen das Einkommen der Universität für solche unnötig hohen Verwaltungskosten nicht ausreichend beschaffen ist, sollen dergleichen Ausgaben eingezogen bzw. vermindert werden und die Verwaltungsangelegenheiten nach Möglichkeit schriftlich erledigt werden; widrigenfalls lasse man diese Summen nicht mehr passieren.
- 16) In diesem Zusammenhang hat der Kammerverwalter im Falle notwendiger Reisen wie beispielsweise hier zur Einbringung der Stift in Schrobenhausen oder zur Bereitung der Zehnten in Zuchering genau anzugeben, wieviele Tage er an diesen Orten zugebracht hat, mit wieviel Pferden er gereist sei etc.

- 17) Eine weitere unnötige Ausgabe ist, daß die Universität "um das Salarium" (zur Beschaffung von Hilfgeldern) einen eigenen tag- und nachtlaufenden Boten nach München bezahlt hat, obwohl man sich doch auch der üblichen vierzehntägigen Gelegenheiten hätte bedienen können.
- 18) Die Ausgaben von insgesamt 6 fl., welche einem Advokaten in München wegen verschiedener Mühen bezahlt und verrechnet wurden, hätten in der Rechnung näher spezifiziert werden müssen.
- 19) Die Ausgaben für die Anatomie sollen künftig besser spezifiziert werden.
- 20) Unnötig erscheint auch die Besoldung, die dem Kammerverwalter für das Abschreiben der Rechnung (wohl: Anfertigen der Kammerrechnung aus den Kastenamtsrechnungen) ausbezahlt wurde; da üblicherweise jeder Beamte im Land seine Rechnungen selbst zu leisten und zu schreiben schuldig ist, soll dergleichen Ausgabe künftig unterbleiben.
- 21) Ebenso unnötig und abzuschaffen sind die Ausgaben von 4 fl. 30 kr. anlässlich der Verrechnung von eingenommenen Zinsen; Ihre Kfstl. Durchlaucht haben diese "Honoraria" auch bei den Zahlämtern abgeschafft.
- 22) Wie schon bei der Revision der Vorjahresrechnung bemängelt worden war und auch in dieser Rechnung festgestellt wurde, schreibt sich der Verwalter von allen 100 eingenommenen Gulden 15 Kreuzer gut und verrechnet sie als Ausgaben; weil ihm aber dies kraft vorausgegangener "Beschaids-puncten" nicht nur verboten, sondern auch befohlen wurde, den für 1654/55 unter Ausgaben gesetzten Betrag in folgender Rechnung wieder unter Einnahmen zu bringen, so soll ihm das ernstlich verwiesen werden; er soll die 15 fl. 18 kr. vom Vorjahr

und die 12 fl. 30 kr. von diesem Wirtschaftsjahr daher in künftiger Rechnung (1656/57) wieder in Einnahmen setzen (d.h. der Universitätskammer zurückerstatten).

- 23) Bei der Verrechnung der an Dr. Denich bezahlten Zinsen hätte erwähnt werden sollen, wie hoch die schuldige Kapitalsumme der Universität noch ist und welche Tilgungsrate mit ihm vereinbart worden war.
- 24) Dem Universitätsuntertan S. Meyerrieder zu Oberlauterbach wurden 10 fl. zur Instandsetzung seines verödeten Hofes geliehen; in der Rechnung ist aber nicht zu ersehen, ob und wie diese Summe versichert wurde und wie hoch sie verzinst wird; diese Angaben sind nachzuprüfen.
- 25) Bei den Unkosten für die Reparationen des baufälligen Gotteshauses zu Schamhaupten bezieht sich die Rechnung auf einen (landesherrlichen?) Befehl, kraft dessen die 105 fl. von den Gefällen der Universitätskammer bereitgestellt werden müssen; dieser Befehl soll der Rechnung beigelegt werden.
- 26) Da bei der "Justification" der Rechnung gar viele "errores calculi" gefunden wurden, sei der Kammerverwalter hiermit ermahnt, sich mehr Mühe bei der Anfertigung seiner Rechnungen zu geben.
- 27) In der Ingolstädter Kastenrechnung betragen die Abgänge und Abzüge an den Getreideeinnahmen zu viel; dies darf künftig nicht mehr in diesem Umfang passiert werden; "sondern es soll dem Getraidt fleissiger gewart: von dene Underthonen Casstenmässiges Guett eingefordert, und allweg zum beschluß des Jahrs ordentlich umbgemessen werden".
- 28) Es hätte dem Kastner gebührt, zu Beginn seiner Rechnung anzugeben, welche Maßeinheiten an seinem

Ort gebräuchig sind und wie sie sich von den Ingolstädter Maßen unterscheiden, damit künftig die Rechnungen klarer belegt und justificierbar werden.

- 29) Auch in dieser Rechnung zeigt sich, daß man bei fast allen Getreideeinnahmen nur das eingetragen hat, was der jeweilige Untertan wirklich gegeben hat, bzw. "Nihil" eingesetzt hat, falls er nichts abgab. Weil daraus hervorgeht, daß fast kein Untertan seine Schuldigkeit völlig bezahlt hat, so soll in den künftigen Rechnungen bei jedem auch die Ursache seiner Zahlungsunfähigkeit angegeben werden.
- 30) Auch in der Kastenrechnung muß künftig verwiesen werden an welcher Stelle ein bestimmter Posten zu finden ist, wenn er an anderem Ort nur summarisch eingetragen ist.
- 31) In der Schamhaupter Rechnung stimmen teilweise die Zahlen mit denen des Salbuches nicht überein.
- 32) In dieser Rechnung zeigt sich auch, daß Herr von Muggenthal für eine hinter dem Schloß zu Schamhaupten liegende Wiese der Universität 3 β . oder 25 kr. 5 h. im Jahr zahlen muß, wozu sich der Betroffene aber nicht bekennen will. Daher soll in alten Rechnungen nachgeforscht werden, ob auf dieser Wiese wirklich 3 β . Gült liegen, und gegebenenfalls der Muggenthal zur korrekten Zahlung gezwungen werden.
- 33) Weil aus der Rechnung ersichtlich ist, daß der Pfarrer zu Schamhaupten Sold erhält, ist zu erläutern, ob er nicht selbst zur Erhaltung des Pfarrhofes verpflichtet ist.
- 34) Von den Zehentforderungen, die der Universität in der Hofmark Schamhaupten zustehen, soll der Verwalter ein genaues Zehentregister an- und den Rechnungen jeweils beilegen.
- 35) Laut einer früheren Klosterrechnung (1596) soll

die Korngült zu Schamhäupten mindestens 26 Schaff 3 Viertel 1 Mezen betragen haben; der Verwalter soll in den dazwischenliegenden Rechnungen nachforschen, wie bisher der Verlust an diesem Normalertrag zustande gekommen ist.

- 36) Aus der Rechnung geht auch hervor, daß den Universitätsuntertanen bei der Scharwerk das Futter für das Zugvieh von der Universitätsverwaltung zugeteilt wurde; wenn es sich hierbei um altes Herkommen handelt, so soll es dabei bleiben, andernfalls ist dies abzustellen.
- 37) In der Aichacher Kastenrechnung sind an mehreren Stellen verschiedene ausgeliehene Kapitalien und vorgestreckte "Hilfsgelder" verrechnet, als ob die Kammerverwaltung heuer die Summen vom Kasten Ingolstadt dem Aichacher Kastner ausgehändigt und dieser die Gelder im gleichen Rechnungsjahr zurückerstattet hätte. Wenn dem so ist, so hat es damit sein Bewenden; es hat aber doch den Anschein, daß diese Transaktion schon im Jahre 1648 vorgenommen wurde und diese Gelder bereits damals verrechnet wurden; daher soll in den vorhergegangenen Rechnungen nachgeforscht werden.
- 38) Zahlungsunwillige Universitätsuntertanen wie M. Paur u.a. sollen gegebenenfalls durch gerichtliche Mittel zur Zahlung ihrer Schuldigkeiten gezwungen werden; Nachlässe soll der Kastner nicht selbständig, sondern nur mit Bewilligung der Universität (Rektor und Rat, bzw. Kammerräte) vornehmen.
- 39) Betr. die Kastner-Besoldung wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß bei so geringer Mühe für die Einbringung der wenigen Getreide- und Geldabgaben Kürzungen vorzunehmen sind.
- 40) Auch die zu dieser Kasten-Rechnung gehörenden, ausstehenden "Verificationes" sind noch an die Hofkammer nach München einzusenden. -

Die beiden Schreiben der Hofkammer verdienen die ausführliche Wiedergabe deshalb, weil sie einerseits verdeutlichen, bis in welche Details der Verwaltungspraxis hinein die landesherrliche Behörde um Mitsprache bemüht war, andererseits folgende Grundzüge erkennen lassen, wie sie kennzeichnend sind für die Entwicklung der Rechnungslegungspflicht vom grundsätzlichen Aufsichtsanspruch der Hofkammer über das Bemühen um "moderne", landesübliche Rechnungsführung (um nicht zu sagen Bilanzerstellung) bis hin zu landesherrlich-behördlicher Verwaltungskompetenz:

- a) Die Jahresrechnungen der Universität sollen als Dokumente der jährlichen faktischen Einnahmen nach Möglichkeit den Stand der Salbücher, in denen die Idealwerte der Universitätsgülten und -grundrechte fixiert sind, erreichen. Wenn die Ergebnisse der Rechnungen nach unten abweichen, so muß dies Posten für Posten begründet und mit den Bewilligungen der Universität bzw. der Regierung schriftlich belegt werden; andernfalls werden Universität bzw. ihre Verwaltungsbeamten für unbegründete Verluste vom Hof zur Verantwortung gezogen.
- b) Die Anfertigung der Rechnungen soll im Bilanz-Verfahren erfolgen, d.h. Ausgaben und Einnahmen sind so aufzuführen bzw. aufeinander abzustimmen, daß kein Posten unter der gleichen Rubrik mehrfach verrechnet werden kann. Vor allem hinsichtlich verliehener oder geliehener Kapitalsummen und nachgelassener oder rückständiger Naturaleinnahmen läßt sich durch doppelte Buchung, sowohl unter Einnahmen als auch unter Ausgaben ein klares Bild über den Haushalt der Universität gewinnen.
- c) Grundsätzlich sollte die Verrechnung jedes einzelnen Postens schriftlich belegt sein. Ob die Sammlung solcher Belege und Quittungen als Buch angefertigt oder als lose Blattsammlung den Rechnun-

- gen beigelegt werden sollte, geht aus den Bemerkungen der Hofkammer nicht hervor. (Verschiedene Belege zu Universitätsrechnungen sind im einzelnen zwar vorhanden, Belegbücher, wie aus dem 18. Jahrhundert üblicherweise bekannt sind, sind nicht erhalten).
- d) Die personellen Verwaltungskosten sollen um die unterschiedlich gebräuchlichen, vermeintlich oder tatsächlich traditionellen Deputate verringert bzw. landesüblich vereinheitlicht werden.
- e) Nach Möglichkeit sollen die Einnahmen der Universität nicht nur auf den Stand vor dem Dreissigjährigen Krieg gebracht, sondern auch generell erhöht werden, soweit Rechtslage und Vereinbarungen zwischen Grundherrin und -untertanen dies zulassen.

Ziel dieser grundsätzlichen Bemühungen um Ordnung des Rechnungswesens könnte man die "Mathematisierung" des Haushaltens bezeichnen; Mathematisierung insofern nämlich, als ein möglichst fixiertes Einnahmenvolumen berechnen lassen konnte, ob bzw. inwieweit der Wirtschaftsbetrieb Universität die finanziellen Mittel für den Wissenschaftsbetrieb selbst bereitzustellen in der Lage war.²⁴⁰⁾ Dies sollten schriftliche Fixierbarkeit der grunduntertänigen Abgaben anhand von Salbüchern, Quittungen und Rechnungen einerseits, sowie mehr oder weniger genormte Verwaltungsleistungen andererseits und schließlich "staatliche" Kontrollhoheit über beides zustande bringen. Dabei liegt es nahe, auf ein sich anbietendes typisches Beispiel zu verweisen, das zeigt, wie "fließend" die Scheidung von Kontrollhoheit und praktischer Verwaltungskompetenz für die Staatsbehörden angesehen wurde, wenn es darum ging, eventuelle Entscheidungen der Universität - und seien sie finanziell auch noch so geringfügig - prinzipiell von der Bewilligung bzw. dem Verbot der Regierung abhängen zu lassen:

Am 27. 1. 1665 berichtete der Kammerverwalter der Universität, W. Reichmair, dem Kurfürsten,²⁴¹⁾ daß in der Vergangenheit der Universitäts-Bote ein universitätseigenes Haus in Ingolstadt unentgeltlich bewohnt habe und von der Universitätskammer 5 fl. im Jahr zum Gebäudeunterhalt bekam; im Zuge verschiedener Einsparungsbemühungen sei nach dem Tode des Boten kein neuer mehr eingestellt worden, sondern er (Reichmair) habe das Haus an den Substituten des Redells, Schmidt, um 7 fl. jährlich vermietet; dieser verweigere aber nun die Mietzahlung mit der Begründung, die Universität (Rektor und Konzil) habe ihn davon für das Jahr 1664/65 befreit; der Kurfürst möge seine "Resolution" dazu erlassen, ob es mit diesem Einnahmeausfall seine Richtigkeit habe, da andernfalls die Kammerrechnung der Universität nicht korrekt verfaßt werden könne. Ebenso erscheine landesherrlicher Entscheid darüber notwendig, ob es mit dem Dekret der Universität für die Medizinische Fakultät, sich von der Kammerverwaltung 45 fl. Anatomiegelder auszahlen zu lassen, seine Richtigkeit habe, da doch die Rechnungen von 1600 bis 1642 gezeigt hätten, daß die Unkosten einer einzigen von insgesamt 12 (verrechneten) Anatomien dieses Zeitraumes höchstens 24 fl. bzw. von 8 Anatomien zwischen 1643 und 1661 durchschnittlich nur 37 fl. betragen hätten. Daher die Anfrage: "ob ich bey jeziger geltclemmen zeitten die begehrt und von der Hohenschuel zu bezahlen anbefohlene 45 fl. und zwar nur gegen blosen schein, wie mans biBhero gepflegt, oder gegen ordentliche specification und Rechnung, folgen und bezahlen lassen solle. Sonsten haben die Professores Medicinae for disem dergleichen gelter, waß über die Außgab noch verbliben, ohneracht sie forhin besoldet, undereinander außgetailt, und neben dem noch zu Zeitten die Studenten belegt."

Die umgehende Antwort (30. 1. 1665) aus München entschied:²⁴²⁾

- 1) betr. den Hauszins: "Wie aber den professorn nit gebiert von der hohenschuel fallenden Zinsen und einkommen etwaß zuvergeben und den Schuldnern nachzusehen", so soll Schmidt seine Miete zahlen, der Kammerverwalter die Summe entsprechend als Einnahme buchen. Falls den Schuldner aber jemand von den Professoren "protegiern" will, soll der Kammerverwalter dies unverzüglich nach München melden.
- 2) betr. die Anatomiegelder: sie sollen gegen spezifizierte Aufstellung der Unkosten an die Medizinische Fakultät ausbezahlt werden; die Quittungen und Rechnungen mit Spezifikationen, was dergleichen in früheren Jahren gekostet hat, sollen nach München eingesandt werden.

Während daraufhin die Auszahlung der Anatomiegelder problemlos vollzogen werden konnte, mochte sich die Universität offenbar mit erster Direktive des Landesherrn nicht recht zufrieden geben; zwei Extracte aus ihren Ratsprotokollen, datiert vom 14. 3. 1664 und wieder vom 5. 4. 1665 besagen: "Georg Schmitt Pedelli Substituto ist verwilligt worden, das Acad. Pottenhaus ein Jahr ohne Zinsraichung zu lassen, doch soll er uffs iahr wider absonderlich darumben anhalten."²⁴³⁾ So mußte Reichmair im Vollzug seiner vom Landesherrn verordneten Pflichten den Widerstand der Universität zu spüren bekommen: "Nun hab ich zu schuldigster Volge Magnificum Rectorem bey Lobl. hohenschuel auf solch mir zugefertigt gdsten. bevelch ersuecht und gebetten, besagtem Schmidt sein Quartals Soldt beym Pedelln in arrest nemmen zulassen, und vermitls dessen mir zur bezahlung zu verhelffen, welcher arrest zwaar verwilligt, hernach aber auf for-

weisung inligenten Extracts wider relaxirt worden. Wann ich dann bey so gestalten dingen von ermelttem Schmidt die pactirt und versprochene 7 fl. hauszins für das verwichne 1664ste Jahr nit einzubringen wais, zumaln ich bey lobl. hohenschuel mit meinem Clagen anders nichts, als das ich mich odios mache, ausrüchten würde."²⁴⁴⁾

Wie zu erwarten war, reagierte der Hof auf diese Klage mit dem verschärften Befehl, den säumigen Schuldner mit allen Mitteln der Execution zur Zahlung seiner Miete zu zwingen.²⁴⁵⁾ Der Erfolg ist nicht überliefert; doch dürfte er nach Lage der Machtverhältnisse wohl außer Zweifel stehen.

Um gegen Ende des Untersuchungszeitraumes den Entwicklungsstand der universitären Vermögensverwaltung einordnen zu können, sei der Klage des Kammerverwalters über die Unbekümmertheit bei der Verwendung übriger Gelder durch die Professoren jener Passus aus der Stiftungsurkunde der Universität entgegengehalten, der bestimmte: "Was aber über diese ordnung gült vorhanden wär, dieselben ordinirn, schaffen und geben wir der universitet ingemain, also das sy ir gemain notturft davon ausrichten und bestellen mügen, wie sie dann solchs zu yeder zeit in irm obgemeltn gemainem rate erfinden und erkennen."²⁴⁶⁾

Um durch diesen Kontrast die Probleme und Entwicklung der Vermögensverwaltung an der Universität Ingolstadt nicht zu vereinfachen, sei betont, daß ihre Kammer auch mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die nicht von den Gewohnheiten des professoralen Haushaltens abhängen - abgesehen von der Frage, ob Reichmairs Vorwurf gerechtfertigt

war oder nicht. Die Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges und verschiedentliche Mißernte-Jahre hatten den Fluß der grundherrlichen Einnahmen zu stark gehemmt. Gerade dieser Umstand aber zwang einerseits die Universität, den Landesherrn um finanzielle Unterstützung zu bitten, andererseits diesen bzw. seine Regierungsstellen, neben der Leistung von Hilfgeldern auch die universitätseigenen Einnahmen wieder zum Fließen zu bringen. Rechnungslegungspflicht und Verwaltungskontrolle waren die eingeschlagenen Bahnen.²⁴⁷⁾

Daß Reichmair die universitäre Vermögensverwaltung - nicht nur - in obigem Zitat so einseitig beurteilte, erklärt sich daraus, daß er nicht Mitglied der Universität war, sondern vom Landesherrn bestallter Kammerverwalter, Staatsbeamter. Diese personelle Veränderung des Kämmereramtes stellt in gewisser Weise die Konsequenz der Rechnungslegungspflicht dar; nicht in zeitlich-logischer Folge, sondern qualitativ.

III. Die personelle Verstaatlichung der Universitäts-
kammer

Bevor in diesem Kapitel die Bestallung des Ingolstädter Salzzollbeamten W. Reichmair zum Kammerverwalter der Universität im Jahr 1642 näher behandelt wird, soll im Rückblick der personalgeschichtliche Abriß des universitären Kämmereramtes in seiner Entstehungszeit aufgezeigt werden und verdeutlichen, in welcher Weise die spätere Geschichte der Vermögensselbstverwaltung an der Universität Ingolstadt geprägt wurde einerseits von der Entwicklung des sich festigenden neuzeitlichen Beamtenstaates, andererseits von der frühneuzeitlichen Stiftungsuniversitäten ureigenen Tradition korporativen Eigenlebens,²⁴⁸⁾ wie es sich am Beispiel Ingolstadts mit der Entstehung des Kamerariats aus dem ersten Rektorat der Universität verdeutlichen läßt.

1. Die Entstehung des Kamerariats

Mit dem Stiftsprobst bei der Ingolstädter Frauenkirche Gilg Holch, dem Grundbesitz- und Kapitalienverwalter der ehemaligen Stiftungen Herzog Ludwigs des Gebarteten wurde die Verwaltungsorganisation in die Anfangsphase der Universität tradiert.²⁴⁹⁾ Wenn er auch während seiner letzten Amtsjahre nach 1472 mehr die Funktionen eines Kastners als die der Universitätskämmerer späterer Ausprägung wahrnahm, die künftigen Kastner als seine Nachfolger somit in einer originärerem Stellung gegenüber den Kämmerern innerhalb des Verwaltungsaufbaus anzusehen wären, so soll doch der personalgeschichtliche Abriß der entstehenden Verwaltungsorgane sich auf letztere beschränken, da sie bald als konstitutiver Bestandteil der Universität - obwohl in der Verfassung noch unerwähnt - neben Rektor und Senat (bzw. "zwischen" beiden, wie sie die formelhafte, vom Landesherrn ausgehende Anschrift der Universität einordnete: an "Rector Camerer und Rate unnsere universitet ...")²⁵⁰⁾ die Korporation vertraten und die Geschäfte der Vermögensverwaltung in eigentlicher Sachkenntnis und Verantwortlichkeit zu leiten hatten. Während die Kastner nur den Status von Universitätsverwandten einnahmen, waren die Kämmerer als promovierte Lehrer an der Universität Mitglieder ihrer Genossenschaft; insofern sollen sie in den Vordergrund und die Kastner

nur am Rande in Erscheinung treten.²⁵¹⁾

Für das erste Jahr der Universität Ingolstadt darf die ausführende Funktion der Vermögensselbstverwaltung in den Händen des ersten Rektors (seit 25. 7. 1472), Christoph Mendel von Steinfels, Professor ordin. für Zivilrecht, gesehen werden. Eine Definition als Kämmerer nennen im Gründungsjahr der Universität die Quellen im Zusammenhang mit seinem Namen zwar noch nicht; auch legte in der ersten Jahresrechnung der Universität Kastner Holch noch nicht ausdrücklich vor seinem vorgesetzten Kämmerer Rechenschaft ab, der sie dann als Kammerrechnung überarbeitet der Universität insgesamt (bzw. bald schon auch der Regierung in München) vorlegte, wie dies in den nächsten zwei Jahrhunderten die geforderte Regel wurde,²⁵²⁾ sondern sozusagen in Übergehung eines scheinbar noch nicht amtierenden Kämmerers gleich direkt "den würdigen und hochgelerten Doctorn"²⁵³⁾ (die dafür zuständig waren); jedoch gebrauchte der Kastner diese Formulierung (mit Einschluß der Kollegiaten) auch in folgender Jahresrechnung, welche er faktisch aber nicht diesem Gremium, sondern direkt seinem Amtsvorgesetzten, dem nun als Kämmerer genannten Mendel in die Hände gab.²⁵⁴⁾ Darüber hinaus weisen Holchs Eintragungen in der ersten Universitätsrechnung (1472/73) über die Ausgaben darauf hin, daß der Rektor Mendel in der gleichen Funktion vom Kastner summarisch Geldbeträge für verschiedene Anschaffungen und Zahlungen empfing und verwahrte wie der Kämmerer Mendel der folgenden Rechnungsjahre, und wenn er auch die Verrechnung der Soldausgaben für die Professoren im ersten Jahresabschluß noch dem Kastner überlassen hatte, so hatte er bei der Auszahlung selbst mitgewirkt, wohl Zeit und Modus geregelt.²⁵⁵⁾

Grundsätzlich als ersten Kämmerer der Universität bezeichnet ihn das Vorsatzblatt des ersten Jahresrechnungsbandes: "Doctor U I D (= Utriusque Juris Dominus) Christoff Mendel Primus Camerarius Universitatis";²⁵⁶⁾ darunter wird auf "folio 34" verwiesen, auf welcher Seite dieses Bandes (eigentlich schon Folio 33) sich Mendel zu Beginn der erstmals von ihm selbst angelegten zweiten Jahresrechnung der Universität (1473/74, im engeren Sinne aber der ersten Kammer-Rechnung) als "kamerer" benennt und zwar für die Zeit "vom anfang meynes ampts pyss auff lichtmess anno Lxxiiij^o" (= 2. 2. 1474)²⁵⁷⁾. Daß der Anfang seiner Amtszeit bis vor Lichtmeß 1473, also in das erste Rechnungsjahr der Universität zurückreichen mußte, verdeutlichen zwei andere Stellen in dieser Rechnung. Die eine, welche "Vermerckt von was Stucken ich doctor cristoff mendel als kamerer gelt eyngenomen hab", nennt ein Datum, an dem er vom Landshuter Pfarrer die jährlichen (üblicherweise halb zu Weihnachten, halb zu Michaelis fälligen) Pensionen für die Universitätskasse in Empfang nahm, nämlich "michal Lxxij^o" (= 29. 9. 1472)²⁵⁸⁾. Der zweite Hinweis auf Mendels leitende Funktionen in der Vermögensverwaltung während des ersten Universitätsjahres besteht in einer Notiz am Ende derselben Rechnung, wo nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen noch ein Aktivposten von 202 fl. 4 B. 2 1/2 d. ausgewiesen wird: "Item von dem allem haben sy (= die Doktoren und Magister der Korporation/des Konzils) mich für meinen sold abziehen hayssen von anfang meines ampts xx gldn also pin ich noch schuldig 1^c Lxxx ij gldn iiij B. iij/2 d."²⁵⁹⁾ Bei diesen 20 Gulden zusätzlich zu Mendels Professoren-Jahresgehalt von 80 Gulden handelt es sich um seine Kämmererbe-soldung. Die Summe von 20 Gulden ergibt sich aus den schon von Kastner Holch seit 1469/70 bekannten 16

Gulden²⁶⁰⁾ zuzüglich vier Gulden für das letzte Quartal des ersten Rechnungsjahres (November-Dezember 1472/Januar 1473). Für das folgende Rechnungsjahr weist Mendels Rechnung (1474/75) wieder die auch bei seinen ersten Nachfolgern üblichen 16 Gulden als Kämmerergehalt aus.²⁶¹⁾

Diese Selbstzeugnisse Mendels stammen aus der Zeit, als er sein Rektorat bereits dem Nachfolger übergeben hatte; im Vergleich dazu ist eine Lehnurkunde vom 29. 3. 1473, in der sich Mendel "der zeit rector und oberster cammerer der universitet zu Ingolstatt" nennt, als die früheste Überlieferung einer Definition für seine Verwaltungsfunktion anzusehen.²⁶²⁾

Am 24. 4. 1473 hatte Johann Tolhopf durch Wahl die Würde des Rektors übernommen,²⁶³⁾ Christoph Mendel aber führte die Geschäfte der Vermögensverwaltung für die Universität weiter. Grund dafür mag gewesen sein, daß er schon im vorausgegangenen Jahr während seines Rektorates sich als Kämmerer bewährt hatte. Allerdings ist unbekannt, ob Mendel zum Weiterführen der Vermögensverwaltung vom neuen Rektor oder übrigen Doktoren und Magistern, ja ob er überhaupt darum gebeten, dazu gewählt oder bestimmt wurde, oder ob er es freiwillig tat. Sicherlich war dieser Schritt für die Kontinuität der Verwaltung zumindest im Hinblick auf die von früher übernommene und allgemein übliche Periodik der Rechnungsjahre (Lichtmeß - Lichtmeß) besser als ein mit der ohnehin ausgelasteten Rektoratswürde verbundener halbjähriger Amtswechsel.²⁶⁴⁾

Daß Mendel in seiner Eigenschaft als erster Rektor der Universität zugleich auch ihr erster Kämmerer war, ist eine Konsequenz der Tatsache, daß wie ge-

sagt die ersten Statuten der Universität (wie auch spätere Statutenreformen) über Organisationsform und -träger der Vermögensverwaltung nahezu keinerlei Aussagen machen. Die Verfassung des Stiftungsbriefes, an die sich die Statuten anlehnten, hatte ebenfalls darüber nichts im Einzelnen festgelegt, sie muß es stillschweigend dem obersten Verwaltungsgremium der Korporation, Rektor und Konzil, in seiner Eigenschaft als personifizierte Träger der Verfassung überlassen haben, Modus, Organe und Beamte aus den neuen, spezifisch universitären Erfordernissen und alteingespielten Regelungen der alltäglichen Vermögensverwaltung selbst herauszufinden und zu bestimmen.²⁶⁵⁾ Es liegt nahe, daß damit dem Rektor als "caput potissima pars Consilii Universitatis"²⁶⁶⁾ zunächst die oberste Verantwortung und Leitung - in Korrelation zum Konzil ("den würdigen hochgelerten doctorn dy sy darzu geschafft haben")²⁶⁷⁾ zukam. Die aus der kurzen Gewohnheit mangelnder Institutionalisierung und möglicherweise in Erinnerung an Leipzig²⁶⁸⁾ in den Händen Mendels vereinigten Kompetenzen des Rektors und Kämmerers wurden mit dem Datum der Wahl J. Tolhopfs zum Rektor getrennt. Statuari-sche Festlegung dieser Ämterscheidung sollte freilich erst das Jahr 1522 bringen.²⁶⁹⁾

Nun unterstand das Kamerariat, wie sich aus der Verfassungsstruktur der Universität nicht anders denken läßt, institutionell dem Rektorat neben dem Konzil.²⁷⁰⁾ Wenn auch die Kämmerer im Lauf der Zeit ihr Amt immer selbständiger bzw. in nicht leicht überprüfbarer Kenntnis (oder auch Unkenntnis) der Dinge ausüben konnten, so zeigt sich ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Universität bzw. ihrem Rektor jedoch darin, daß es seit 1473/74 (mit der ersten Kammerrechnung) Mendel und seinen Nachfolgern im Kam-

meramt zur regelmäßigen, alljährlichen Pflicht wurde, ihre Rechnungen der Universität d.h. Rektor und Konzil zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen²⁷¹⁾ (auch wenn sie dieser Pflicht nicht immer ebenso regelmäßig nachkommen sollten). Die "Nova Ordinatio" (1507) bringt diesen Willen Herzog Albrechts IV. zum Ausdruck.²⁷²⁾ Es bleibt offen, ob der nun von diesen Verwaltungsangelegenheiten entlastete Rektor von einem Aufsichts-Recht gegenüber dem Kämmerer Gebrauch machte, oder ob er sich dessen Verantwortlichkeit in anderer Weise versicherte; immerhin ist uns die Tatsache bekannt, daß Rektor J. v. Adorf im Wintersemester 1480/81 (wohl kurz nach Lichtmeß) die fällige Jahresrechnung (1480/81) des Kämmerers W. Fraunhofer mit seiner Unterschrift gegenzeichnete.²⁷³⁾ Wie sich die Rechnungslegung im Untersuchungszeitraum weiter gestaltete, wem gegenüber die Kämmerer dazu verpflichtet waren etc. wurde an früherer Stelle bereits dargelegt.²⁷⁴⁾

Christoph Mendel blieb bis zum Frühjahr 1476 als Kämmerer im Amt. Gründe für sein Ausscheiden sind nicht bekannt. Während dieser Zeit hatte er sich durchaus nicht nur der Vermögensverwaltung alleine gewidmet, sondern ebenso seiner Lehrtätigkeit; 1474 war er vom Pandektisten zum Kodizisten, der höchsten juristischen Zivilprofessur, mit einer Gehaltsanhebung von 80 Gulden auf 100 Gulden (kurz darauf 120 Gulden) im Jahr aufgestiegen.²⁷⁵⁾ Im Wintersemester 1476/77 wurde er noch einmal zum Rektor gewählt. 1479 resignierte er von seiner Lehrtätigkeit, im Jahre 1508 ist er dann gestorben.²⁷⁶⁾ Die Jahre nach seinem Kamerariat muß Mendel noch in verschiedenen Missionen für die Universität tätig gewesen sein, da ihm 1476/77 für "tzerunng gen Lantshutt und munichen X fl." und 1477/78 "fur etlich expens durch In in sachen der

universitet getan V re. g. und vj d." in den Kammerrechnungen gutgeschrieben worden waren.²⁷⁷⁾

Der Kammernachfolger hieß Wilhelm Fraunhofer, Professor ordin. für Zivilrecht (Pandekten).²⁷⁸⁾ Seine erste Kammerrechnung eröffnete er mit den Worten: "In nomine domini Amen. Anno domini M^oCCCC und im Lxxvj^{ten} Jar des vierden tags des merzen pin Ich doctor Wilhelm Fraunhofer erweldt zw kamrer der universitet zw Ingolstat und hab das Jar pis auff hewt den zehenden Tag des monats februarii des Sibenundsibzenigsten Jar eingenommen dis Suma gulden wie hirnach volget".²⁷⁹⁾ Was zu Beginn der Universität Ingolstadt aus gewohnheitsrechtlich bedingter Übung der Verbindung rektoraler und kammeraler Funktionen anlässlich der Rektornachfolge in deren Trennung einmündete, wurde bei der Frage nach dem Besetzungsverfahren der Kammernachfolge insofern institutionalisiert, als der neue Kämmerer gewählt und dadurch als Organ der Vermögensselbstverwaltung der Universität installiert wurde.

Es ist nicht eindeutig auszumachen, wer an dieser Wahl teilnahm. Prüft man zunächst in den Eingangsbemerkungen der ersten Rechnungen, vor wem sie abgelegt wurden, so deutet die Rechnung des Kastners Holch (1472/73) darauf hin, daß sie vielleicht nicht allen Universitätsmitgliedern (Doktoren und Magistern) vorlag, sondern nur denjenigen Doktoren, "dy sy darzu geschafft haben",²⁸⁰⁾ wobei die Bezugspersonen des Wortes "sy", welche den möglicherweise begrenzten Kreis von Rechnungsprüfern - zumindest keine Magister - beauftragt haben, ungenannt bleiben.

Es liegt nahe, dabei an die "... Doctores et Licentiati omnium Facultatum, ac etiam Magistri in Artibus (qui membra Universitatis nostre, et in matricula

ejusdem intitulati ac incorporati sint, eidem Consilio tanquam Persone consiliares interesse, et in quibuslibet actibus et causis in eodem tractandis vota sua dare possint, et debeant")²⁸¹⁾ zu denken, die - ebenso wie sie den Rektor zu wählen hatten - evtl. auch die Wahl des Kämmerers vornahmen, zumal sie später (in Gemeinschaft bzw. unter Leitung des Rektors) Kammerrechnungen aufnahmen und wahrscheinlich schon in den ersten Jahren der Universität, sicher aber in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und später an der Vermögensverwaltung in verantwortlich beratender Funktion beteiligt waren.²⁸²⁾ Plausibel erscheint diese Überlegung vielleicht aufgrund der Parallelität der beiden Ämter (Rektor und Kämmerer), wie sie den Konzilsmitgliedern durch Mendel bekannt war.

Ebenso unbestimmt wie bei Holch lauten auch die Wendungen Mendels eingangs seiner Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1473/74, "davon ich meynen herrn doctorn rechnung in nachvolgender mass gethan hab"; und am Schluß: "... pin ich meinen herrn noch schuldig ...".²⁸³⁾

Da, wie schon näher gezeigt worden war, der hauptsächlichste Verwendungszweck der Vermögenseinnahmen und somit auch Sinn ihrer Verwaltung von Anfang der Universität an in der Besoldung ihrer Lehrer bestand, drängt sich die Frage auf, ob nicht all diejenigen dem Wahlkollegium vom 4. März 1476 angehörten, welche aus den Universitätseinnahmen ihre Gehälter bezogen, somit auch ein legitimes Interesse an der Besetzung des Kamerariates haben mußten. Laut Soldlisten in vorjähriger Kammerrechnung Mendels (Quartal November - Dezember 1475 / Januar 1476) und in der Frauhofers selbst (1476/77)²⁸⁴⁾ wären demnach an der Kämmererwahl folgende Universitätslehrer beteiligt

gewesen: J. Adorf (Theol. Ordin.), W. Federkiel (M.A., Kollegiat, Rektor Wintersemester 1475/76), W. Fraunhofer (Jur. Ordin.), K. Fromont (Jur. Ordin.), W. Kyrmann (Jur. Ordin.), Ch. Mendel (Jur. Ordin.), N. v. Regensburg (Med. Ordin.), A. Rieder (Med. Ordin.), W. Vetter (Jur. Ordin.), G. Zingl (Theol. Ordin.), vier bis fünf Kollegiaten, deren Namen in den Soldlisten nicht genannt sind (zusammen 14 - 15 aus der Universitätskammer besoldete Lehrer).²⁸⁵⁾

Unbesoldet und daher ungenannt sind weitere ungefähr 24 Magister der Freien Künste,²⁸⁶⁾ welche ihren Unterhalt aus den mit ihren Scholaren (frei) vereinbarten Hörgeldern bestritten. Ob auch sie an der Wahl teilnahmen, ist fraglich. Denn einerseits spricht für die These der besoldeten Wähler die Bemerkung Fraunhofers, mit der er in seiner zweiten Amtszeit als Kämmerer die Jahresrechnung 1481/82 "dem würdigen Rector Wolfgang von Öder collegiat und anderen meinen mitgewantten, so dy zeit Solde von meinem gnedigen herrn hertzog Georgen etc. gehabt haben",²⁸⁷⁾ vorlegte; Rektor und übrige besoldete Lehrer bildeten demnach das "corpus academicum", dem gegenüber der Kämmerer sich rechenschaftspflichtig, in dessen Unterhalt er seine Aufgabe sah. Andererseits ist auch denkbar, daß es die Mitglieder des allgemeinen Universitätskonzils - und damit auch wenige unbesoldete Artistenmagister²⁸⁸⁾ waren, die Fraunhofer zum Kämmerer wählten. Für die Verantwortlichkeit des Konzils in Angelegenheiten der Rechnungsabnahme und Vermögensverwaltung sprechen nicht nur die Eintragungen in den Konzilsprotokollen,²⁸⁹⁾ sondern auch die schon erwähnte Weisung des Herzogs in der Stiftungsurkunde, die überschüssigen Einnahmen der Universität nach dem Beschluß "in irm obgemeltn gemainem rate" zu verwenden.²⁹⁰⁾

Die hier nicht mehr zu schildernde Entwicklung des Universitätskonzils in seiner Reformepoche zwischen 1497 und 1522²⁹¹⁾, bei der es um Zulassungsbestimmungen der Artistenmagister und Beschränkung der Sitzzahl ging, und in deren Verlauf bei der Befragung von 1497 der Jur. Ordinarius J. Rosa den Vorschlag einbrachte, daß nur von der Kammer besoldete Lehrkräfte, dazu der jeweilige, also evtl. unbesoldete Dekan der Artistenfakultät, die theologischen Lizentiaten und Bakkalare (un-/besoldet) und Bursenkonventoren (un-/besoldet) konzilsfähig sein sollten²⁹²⁾, ergab in der "Nova Ordinatio" (1507) eine Beschränkung auf sechs, in der Statutenreform (1522) auf vier Sitze der Artisten im Konzil - und zwar ausschließlich für besoldete bzw. bepfründete Magister.²⁹³⁾ Von dieser Entwicklung des Konzils, die unter standesgeschichtlicher Sicht im Zusammenhang mit der Besoldungsproblematik schon angeklungen war,²⁹⁴⁾ läßt sich im Rückblick die Frage nach der Zusammensetzung der Wähler Fraunhofers zwar aufrollen, jedoch nicht abschließend beantworten; immerhin aber läßt sich denken, daß diejenigen Lehrer an der Universität Ingolstadt, deren Einkommen von der gewissenhaften Verwaltung des Universitätsvermögens durch die Kämmerer letztlich ebenso abhing, wie von der Anweisung der Landesherren, stärker an der richtigen Besetzung der Kammer interessiert sein mußten, als ein um unbesoldete Lehrer erweiterter Kreis.

W. Fraunhofers erste Amtszeit dauerte zwei Jahre (1476 - 1478). Wie sein Vorgänger war auch er von der Lehrverpflichtung als Ziviljurist nicht entbunden.²⁹⁵⁾ Angefangen hatte er im Herbst 1474 in Ingolstadt als Institutionalist mit 60 Gulden im Jahr; zum Pandektisten stieg er auf im September 1475 mit 80 Gulden jährlich; im letzten Quartal des Rech-

nungsjahres 1476/77 wurde er auf 100 Gulden aufgebessert; als Kodizist war er seit 1479 ebenfalls Nachfolger Christoph Mendels.²⁹⁶⁾ Daß er als akademischer Lehrer Ansehen genoß, beweist ein Brief Herzog Ludwigs d. Reichen an die Scholaren des päpstlichen Rechts, in dem er sich mit der zeitweisen Vertretung des Kanonisten W. Kyrmann durch Fraunhofer nachträglich einverstanden erklärt;²⁹⁷⁾ der Vorschlag dazu war von den Studenten ausgegangen; Fraunhofer berechnete 13 Gulden für das halbe Quartal dieser Lehrstuhlvertretung Ende 1477 - also während seines Kamerariates.²⁹⁸⁾ Auch Herzog Georg muß von seinen Fähigkeiten als Jurist überzeugt gewesen sein, als er ihn 1481 wegen eines Rechtsstreites mit Instruktionen nach Landshut rief.²⁹⁹⁾ Seine Fähigkeit auch als Kämmerer - eine detaillierte Würdigung erlaubt die Quellenlage allerdings nicht - führte zu seiner zweiten Amtszeit in den Jahren 1480 - 82.

In den dazwischen liegenden Jahren wurden die Verwaltungsgeschäfte zuerst von dem M.A., Kollegiaten und Rektor im Wintersemester 1475/76, Wolfgang Federkiel (1478 - 79), dann von dem Moritz-Pfarrer, Professor ordin. Jur. can. und Rektor im Sommersemester 1478 und Wintersemester 1484/85, Georg Maier (1479 - 80) besorgt. Mit Federkiel wird deutlich, daß die Leitung der Vermögensselbstverwaltung nicht auf Juristen beschränkt war, wie dies nach Mendel und Fraunhofer, aber auch aus der Materie selbst als notwendig erschienen sein mochte. Zwar war Federkiels Nachfolger wieder Jurist (für canonisches Recht) und danach wieder Fraunhofer Kämmerer, und sind auch in der Reihe der Kämmerer die Juristen am häufigsten vertreten, da ihr Sachverstand in Verwaltungsangelegenheiten, besonders bezüglich der Wahrung von Rechtstiteln gegenüber den

eigenen Untertanen oder benachbarten Herrschaften, eine geeignete Interessenvertretung der Universitätsherrschaft am meisten garantieren mochte, so stellen doch Artisten, Mediziner und Theologen als Kämmerer keine Einzelfälle dar. Im Korporationsverständnis der in vier Fakultäten organisierten Universitätsglieder mußte es ja nur selbstverständlich erscheinen, daß in Anlehnung an die statuarische Ausführung über die Wahl der Rektoren auch das Amt des Kämmerers unter ihnen ebenso interfakultativ zu wechseln habe; ein regelrechter Fakultätenturnus kam dabei aber nicht zustande.

Federkiel war seit dem 5. 10. 1472 als Kollegiat mit 40 Gulden jährlich Mitglied der Universität; 1485 promovierte er zum Dr. theol.³⁰⁰⁾ Wie weit seine Fähigkeiten als Kämmerer reichten, ob seine nur einjährige Amtszeit damit oder möglicherweise mit dem Versuch, durch Ablösung systematisch den Fakultätenturnus einzuführen, zusammenhing, entzieht sich der Kenntnis. Die unsaubere Form seiner Jahresrechnung läßt im Gegensatz zu seinen Vorgängern jedenfalls nicht auf große Gewissenhaftigkeit und Ausführlichkeit schließen.³⁰¹⁾

Ebensoviel läßt sich über seinen Kammer-Nachfolger, G. Maier aussagen.³⁰²⁾ Als Moritz-Pfarrer bepfründet (ursprünglich hatte der Stifter für diese Professur keine kirchliche Pfründe, sondern in der Erstfassung der Gründungsurkunde 120 Gulden im Jahr aus der Universitätskasse vorgesehen)³⁰³⁾ mit einer Barzulage von 50 Gulden im Jahr,³⁰⁴⁾ las er seit Mitte 1477 bis Mitte 1480 kanonisches Recht.³⁰⁵⁾ Für seine Tätigkeit als Kämmerer weist seine Rechnung die auch bei seinen Amtsvorgängern üblichen 16 Gulden als Jahresgehalt aus.³⁰⁶⁾

Nach Federkiel und Maier nennen die Jahresrechnungen wiederum Fraunhofer als Kämmerer und zwar vom "freitag vor Letare in der Vassten im achtzgisten Jar Bis auff freitag vor Mathie im ainundachtzgisten Jare" und von da an bis "Montag nach Letare".³⁰⁷⁾

Im Gegensatz zu der semestralen Periodik des Wissenschafts- und rektoralen Verwaltungsbetriebes läßt sich bei der Amtszeit der Kämmerer von einer einjährigen Amtsperiodik sprechen, die sich naheliegenderweise aus der der Wirtschaftsjahre (Lichtmeß - Lichtmeß) und der jeweils fälligen Termine der Jahresabschlußrechnungen ergab.³⁰⁸⁾ Ein abtretender Kämmerer konnte erst nach Prüfung seines Jahresabschlusses durch die Mitglieder des Konzils und den Rektor sein Amt niederlegen;³⁰⁹⁾ in der Regel geschah dies um Lichtmeß, wodurch die Periodik des Wirtschaftsjahres auch mit der Amtszeit des nachfolgenden Kämmerers fortgesetzt wurde. Statuarische Bestimmungen über genaues Datum, Wahlverfahren und Installierung der Kämmerer wie sie für den Rektor vorliegen (Fakultätenturnus; Rektor muß "clericus" sein, übernimmt innerhalb von drei Tagen nach seiner Wahl vom Vorgänger die beiden Universitätssiegel, die Matrikel und Rektoratskasse etc.),³¹⁰⁾ finden sich für unseren Untersuchungszeitraum nicht.³¹¹⁾ Auch besteht kein Hinweis, anzunehmen, daß nach Abschluß eines jeweiligen Rechnungsjahres der Kämmerer beim Verbleiben in seinem Amt für das neue Wirtschaftsjahr jeweils wieder ausdrücklich gewählt oder installiert wurde.³¹²⁾ Seine grundsätzliche, wohl mündlich Rektor und Konzil angezeigte Bereitschaft, die Verwaltungsgeschäfte weiterzuführen, sowie der korrekte Abschluß seiner Jahresrechnung dürfen als ausreichend für die Zulassung zu einem weiteren Amtsjahr angesehen werden. Diese Aneinanderreihung mehrerer Amtsjahre ohne ausdrück-

liche formelle Bestätigung steht im Vergleich zu Wahlverfahren etc. des Rektors am Rande der "demokratischen" Verfassungsstruktur der Korporation selbst. Denn es bestand immerhin die Möglichkeit, daß sich der Kämmerer als Verwaltungsorgan und einer der wichtigsten Institutionsträger der Universität überhaupt durch die Permanenz seiner Amtszeit (34 Jahre und mehr)³¹³⁾ aus der statuarisch formulierten genossenschaftlichen Organisation des übrigen Universitätsbetriebes absonderte, zwar eine Kontinuität in der Vermögensverwaltung dadurch gewährleistete, aber doch sowohl der übergeordneten Kontrolle durch Rektor und Konzil aufgrund seiner langjährigen Amtserfahrung, als auch einer durch regelmäßigen und interfakultativ geordneten Amtswechsel bedingten Ähnlichkeit mit anderen, statuarisch genannten Ämtern und damit der gewohnheitsrechtlichen Bindung an die Verfassung der Universität entziehen konnte. Die Herauslösung der Vermögensverwaltung aus dem Bereich der von den Professoren spätestens 1676 als verfassungsrechtlich verstandenen Universitäts-"grundrechte" wird u.a. durch diese Sonderentwicklung des Kammerariates im übrigen Universitätsgefüge vorbereitet werden.³¹⁴⁾

Befragt man nun die Quellen, um nach den ersten zehn Jahren der Universität innehaltend die Qualitäten der bisher genannten Kämmerer in ihrem Amt herauszulesen, so bleibt man auf spärliche Andeutungen ohne Bezug auf Leistung und Wert der Einzelperson angewiesen. So lassen die ersten Kammerrechnungen nur Rückschlüsse auf die Arbeit der Kämmerer im Allgemeinen zu.

An erster Stelle ihrer Aufgaben ist die Auszahlung der Professorengehälter zu nennen. Wie sich bereits

in der Rechnung Holchs von 1472/73 niederschlug und in den folgenden abzulesen ist, so wird auch in der Korrespondenz der Universität mit den Landesherren von Anfang an und in den Personalakten der Universitätsprofessoren deutlich, daß die vierteljährliche Ausbezahlung der "herren sölde"³¹⁵⁾, nachdem sie von den Landesherren (unter Mitwirkung der Universität) festgesetzt, der betroffenen Person und nicht zuletzt dem Kämmerer mitgeteilt wurden, dessen eigentlich aufgegebene Verantwortung und Sinn der Vermögensverwaltung darstellte. Die "Ausgab von allem vorgeschriben einnehmen"³¹⁶⁾ sämtlicher erhaltener Rechnungen wird stets mit den Besoldungen eröffnet, im Ausgabenetat machen die Gehälter den Hauptanteil aus.³¹⁷⁾

Anschließend zeigen die Rechnungen in der Regel, mit welchen Verwaltungskosten die Voraussetzung für diese Finanzierung, die Erhebung der Geld- und Naturalabgaben von den Universitätsuntertanen, der Pensionszahlungen von den Pfarreien etc. verbunden waren; soweit diese Angaben detailliert sind, erlauben sie uns eine ungefähre Vorstellung vom Umfang der Verwaltungsarbeit. Meist sind es Reisekosten und Spesen ("Zerung"),³¹⁸⁾ die bei Besichtigung und Verkauf des Zehntgetreides, bei Kontrollritten zu den Gütern der Untertanen oder zum Aichacher Kastner anfielen. Dabei zeigt sich, daß die Kämmerer beinahe zu allen Zeiten des Wirtschaftsjahres einen Großteil der Ortschaften, in denen sich Universitätsbauern befanden, von Ingolstadt aus aufsuchen mußten, wollten sie die Besitz- und Einkommensrechte der Universität ungeschmälert wahren. 1472/73 bereits bereiste der Kastner Holch an Stelle Mendels die Orte: Unterhaunstatt, Irgertsheim, Rothenthurn (bei Ingolstadt), Ebenhausen, Züchering, Aichach, Burgheim, Schönesberg, Hienbrunn (bei Burgheim), Straubing, Gutting,

Moos, Schrobenhausen, Neukirchen.³¹⁹⁾ Der relativ weit gestreute Grund- und Rechtsbesitz der Universität machte somit einen arbeitsintensiven Aufwand für die Verwaltung nötig.³²⁰⁾ Üblicherweise fielen dabei neben den Reisekosten auch Ausgaben für Mahlzeiten an. Holchs Spesen und Reisekosten beliefen sich im ersten Universitätsjahr auf 19 Gulden 2 Pfennige (und damit um ca. 3 Gulden mehr als sein jährlicher Kastnersold von 16 Gulden).³²¹⁾ Auch die folgenden Rechnungen der Kämmerer nennen "Ausgab dye camern berurend ausserhalb der solde" mit Reisekosten in teilweise beträchtlicher Höhe.³²²⁾ Sie zeigen, daß die Verwaltungstätigkeit nicht allein von Ingolstadt aus bewältigt werden konnte und daß Kammer- und Lehramt für den Betroffenen hohe Anforderungen an seinen Fleiß stellten. Daß beide Pflichten sich nicht immer leicht vereinbaren ließen, werden in späteren Jahren landesherrliche Mahnschreiben noch genügend verdeutlichen.³²³⁾ Eine Wertung der Wirksamkeit und des persönlichen Engagements der einzelnen Kämmerer geht aus diesen Reiseangaben allerdings nicht hervor, zumal auch die teilweise ungleiche Rechnungsführung einen qualitativen Vergleich nicht gestattet.

Eine Variante der korporativen Verwaltungsform ist die einmalige Doppelbesetzung der Kammer am 28. März 1482 mit zwei gleichberechtigten Kämmerern, Georg Zingl und Wolfgang Öder: "Electi sunt in Camerarios Doctor Georgius Zingl et Magister Wolfgangus Öder ...".³²⁴⁾ Ihre Amtszeit zusammen dauerte ein Jahr. Ob die Doppelbesetzung mit einem Theol. Ordinarius und einem Magister Artium wegen mangelnder persönlicher Fähigkeit eines einzelnen von ihnen als Behelfslösung angesehen werden kann, oder ob fakultatives Proporzdenken dazu geführt hatte, bleibt ungewiß. Ihre gemeinsam geführte Kammer-

rechnung ist zwar erhalten,³²⁵⁾ doch gibt sie keine Auskunft über den Stil ihrer Verwaltungstätigkeit. Diese Form scheint sich allerdings nicht bewährt zu haben, denn schon im Frühjahr des folgenden Jahres übernahm wieder ein einzelner Kämmerer, wieder ein Jurist, Gabriel Baumgartner die Amtsgeschäfte und zwar diesmal für die Dauer von insgesamt sechs Rechnungsjahren.³²⁶⁾

Neben den bisher genannten Namen der Kämmerer tauchen seit 1474 in den Rechnungen vereinzelt Namen von Universitätslehrern auf, die man als Assistenten der jeweiligen Kämmerer bezeichnen kann; "Mitkämmerer" werden sie öfters genannt. So weist schon Mendels Rechnung von 1473/74 auf die Assistenz Magister Kilian Pflügers im Zusammenhang mit der Verrechnung der Landshuter Pensionszahlung hin.³²⁷⁾ An anderer Stelle wird vom "beywesen der camerer"³²⁸⁾ gesprochen, allerdings ohne Namensangabe. Erst in folgender Jahresrechnung (1474/75) nennt Mendel Magister Pflüger und Dr. Snicher seine "mitkamerer" mit einem Jahresgehalt für ihre Tätigkeit von je fünf Gulden.³²⁹⁾ Im folgenden Wirtschaftsjahr bekleiden Dr. Wilhelm Fraunhofer, Magister Wolfgang Federkiel und Stockerer (? unleserlich) das "mitkamereramt" gegen insgesamt zehn Gulden; im selben Jahr, zwei Quartale später (Weihnachten), Dr. Adorf und Magister Dingling (ebenfalls gegen zehn Gulden zusammen).³³⁰⁾ Das folgende Rechnungsjahr (1476/77 - Kämmerer ist Fraunhofer) kennt nur Magister Martin Prenning als "mit Camrer" mit fünf Gulden Jahresgehalt; Dr. Wilhelm Kyrmann wurden "von den herren" für etliche Dienste an der Kammer zwei Gulden angewiesen.³³¹⁾ Danach nennen die Rechnungen keine Mitkämmerer mehr.³³²⁾ Ihre Tätigkeit - in den ersten Jahren sonst nirgendwo belegt - war wohl der Art, dem hauptamtlichen

Vermögensverwalter Schreibarbeiten, Zahlungsquittierungen etc. abzunehmen; als Kastner dürfen sie nicht angesehen werden. Ihnen eine Kontrollfunktion oder Verantwortlichkeit der Korporation gegenüber dem Kämmerer beizumessen, ist für diesen Zeitraum noch nicht möglich, wenn auch ihr Vorhandensein sich aus dem Geist korporativer, freilich nicht interfakultativ proportionaler Zusammenarbeit der Vermögensträger zur gemeinsamen Selbstverwaltung ableiten mag. In die Materie eingearbeitet waren sie zur Nachfolge abtretender Kämmerer prädestiniert (z.B. Federkiel)³³³⁾. Da sich nach ihrem Verschwinden in den Rechnungen findet, daß dem Universitätsnotar J. Altenpeck für Schreibarbeiten der Kammer erstmals eigens ein bis zwei Gulden im Jahr bezahlt wurden,³³⁴⁾ läßt sich ihre Benötigung für die Vermögensverwaltung und die Wichtigkeit ihres Amtes auf lange Sicht sehr in Zweifel ziehen.

2. Die landesherrliche Besetzung der Kammer mit Professor V. Schober

Die Amtszeit aller Kämmerer im Einzelnen zu beleuchten, würde bei auch teilweise spärlicher Quellenlage von der eigentlichen Linie und Problematik dieser Arbeit wegführen: Aussagekräftig für das Thema: "Wissenschaftsfinanzierung" sind in dem Zusammenhang mit der personalgeschichtlichen Darstellung der Vermögensselbstverwaltung solche Quellen, in denen die reformerischen Ansätze zur Verwaltungsorganisation erkennbar werden.

Personalgeschichtlich bildet so die landesherrliche Absetzung des Prof. jur. C. Lagus vom Amt des Universitätskämmerers im Jahre 1585 das Vorspiel zu der späteren "Verstaatlichung" der Kammer. Zu Zeiten W. Zettels, der selbst auf Vorschlag der Universität hin schon vom Landesherrn zum Kämmerer bestimmt worden war,³³⁵⁾ hatte Albrecht V. der Universität mitgeteilt, daß er das Kastenamt Ingolstadt, welches zu J. Agricolas Amtsjahren mit dem Kamerariat personell verbunden war, nun wieder besetzt sehen wollte; darüber hinaus setzte er C. Lagus zum Gehilfen Zettels ein und bestimmte, "das er (Lagus) ime (Zettel) in verstoffung der güetter, trayd anschlagen und verkhauffen, item mit holz abgeben und dergleichen ansehlichen puncten retlich und hilflich seye".³³⁶⁾ Als W. Zettel am 16. 7. 1576 verstarb, lag es nahe,

daß sein Gehilfe die Nachfolge im Kamerariat antrat. Inwieweit dabei ein Wahlgang durch die übrigen Konzilsmitglieder erforderlich war oder stattfand wie in den früheren Jahren der Universität bei Frauenhofer beispielsweise, entzieht sich heute der Kenntnis; ebenso, ob nochmals eine landesherrliche Bestätigung bzw. Bestallung ausgefertigt worden war. Die Quellen lassen erst am Ende dieser Amtszeit erkennen, wo die Entscheidungskompetenz für die Besetzung des Kamerariats nun lag. In einem Schreiben an seinen Hofratskanzler, Chr. Elsenheimer, vom 8. 8. 1585 klagt Herzog Wilhelm V., "das es mir vhon den academicis zu Inglstatt nitt wenig misfelt, daß sy auff meine sovilfelttige und mitt aigner handt untterzeichnete schreiben und bevelch nit allein nichts handlen, sonnder mermals mir khain andtwortt geben, wie dan noch ettliche derselben außen. Darauß ich den wenig gehorsam oder respect gegen meine pershon spüren khan, und macht mir sölchs wie billich allerlay gedenken. Wie es auch schir das ansehen hatt, als verlassen sy sich ains thails mher auff andere leutt alls auff meine bevelch, welchs, da im also und ich sölchs hinfüran erfahren solle, wurde ich andere wendung fürzunemen getrungen, wie ich dan verursacht würde, auch dessen ain anhang zumachen. Den euch whol bewist, wie offft und mitt was ernst d. Lagus zu dem, so im obligtt, vermanett worden, wie vhillmals in auch sein grosser unfleiß verwisen worden; wie es aber geholffen und ersprossen, erfhare ich und vernimb ich alle tag, aber mit schlechtem nutz der interessierten. So hab ich auch auff eur guetachten und anhaltten die jungst wholverdientte straff gegen in eingestellt, welhs dan sovil gewierckhtht, das ehr pas hailloser ist, weder er zuvor nie. Derohalben mein endtlicher will unnd

meinung ist, das gemelter Lagus, dieweil es doch alles mitt im vergebens, so whol vhon dem camera-riat als der lectur gethan und noch zwischen hie und Michaelis amoviert werde, dapey es auch gentslich bleiben solle. Wie aber sölchs anzustellen, das ehr und andere spuren, das es zu ainer straff, andern zu ainem exempel gemaindt und doch, sovil sein khan, sine magna sua infamia, und wie ehr zu andern diensten zu gebrauchen sein mecht, darauff wellet ehist bedachtt und mir euer furderlich guettachten zuekhumen lassen, dan ich in dieser gestallt waitter nitt gedulden will".³³⁷⁾

Eine dieser früheren Ermahnungen, auf die der Herzog hier Bezug nimmt, erließ Wilhelm V. am 20. 9. 1584 als Rezeß an die Universität, respektive den Kämmerer; er verdeutlicht im Zusammenhang mit obigem Befehl die qualitative Konsequenz von Rechnungslegungspflicht der Universitätskammer und Personalverpflichtung des Kämmerers gegenüber dem Landesherrn: "Nit weniger fleis und aufmerckhen solle auch bei dem beschehen, das der hohen schuel cammerer sein raittung jerlich zw gebürender zeit vor den verornten fleissig und lauter thue, und wann die also von ime ufgnommen und von beysitzern unterschriben worden, soll dieselb alsfalt umb guethaissen und adprobation geen München geschickht, im fall auch cammerer, wie man yetzt etliche jar her gespürt, saumig und nachlässig erscheinen wurde, er allsdann vom vicecantzler und assistenten desswegen angehalten, oder da die gebürente volge bey ime nit sein wolt, solches yederzeit geen hof bericht werden".³³⁸⁾

Ohne allen einzelnen Mahnschreiben ähnlichen Inhalts von München nach Ingolstadt um des Nachweises

tatsächlichen oder nur vermeintlichen Ungehorsams willen nachgehen zu können, zeigt doch sowohl die ausgeführte Absetzung Lagus' von seinem Verwaltungsamt (nicht dauernd von seiner Lectur)³³⁹⁾ als auch und vor allem die Neubesetzung der Stelle mit Prof. jur. V. Schober "bis auf widerrueffen" ausschließlich durch den Landesherrn, daß die Vermögens-selbstverwaltung der Universität nicht allein oder so sehr in institutionell-statuarischer Hinsicht durch die Observanz des "Staates" ihre Grenzen erfuhr, sondern auch und wohl wirksamer nun in personeller Hinsicht. So gesehen läßt sich auch die im Jahre 1586 erlassene herzogliche Instruktion für den neuen Kämmerer sozusagen als Behördenstatut verstehen wie sie bereits für landesherrliche Behörden in der Regierungszeit Herzog Albrechts V. entwickelt worden waren.³⁴⁰⁾ Daß Schober seinerseits um Dienstanweisungen beim Hof in München gebeten hatte, mag wohl nicht als Indiz für die beginnende Einsicht in die Fragwürdigkeit korporativ-universitärer Autonomie, sondern eher in der wachsenden Sorge vor weiterem landesherrlichen Oktroy als Absicherung gewertet werden können. So weicht der eben in das Amt berufene Kämmerer dem herzoglichen Befehl um Bericht über die derzeitige Vermögens- und Verwaltungssituation an der Universität vorsichtig aus mit der Erklärung, er als junger, unerfahrener Mann wisse mit diesen Angelegenheiten noch wenig anzufangen, bevor er nicht eine Instruktion seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten vom Herzog erhalten habe.³⁴¹⁾ Die Instruktion - die erste, erhaltene Kammerordnung - bestimmte im Einzelnen:³⁴²⁾

- 1) Der Kämmerer hat die Privilegien und ähnlichen Urkunden der Universität neben den Geldvorräten im "archivo" aufzubewahren"; außer den vier Dekanen besitzt auch der Kämmerer einen Schlüssel

dazu; sie alle sollten nur in vollständiger Anwesenheit den Raum betreten können.

- 2) Über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer solle der Kämmerer täglich Register anlegen und diese in einem eigens anzufertigenden massiven Kasten in seinem Haus aufbewahren; nur er und der Ingolstädter Kastner sollten dazu je einen Schlüssel haben, Entnahmen nur in gegenseitigem Beisein tätigen und in das Tagesregister eintragen.
- 3) Der Kämmerer ist eidlich verpflichtet, "khain amtgellt" für eigene Zwecke zu entnehmen (d.h. zu borgen) und zu eigenem Vorteil anzulegen oder zu verleihen ohne Vorwissen und Billigung durch Rektor und Konzil.
- 4) Die Register und Salbücher soll er ordentlich führen, "das er jederzeit, ob es gleich in mitten deß jars, ja quatter- oder monatlich, auf unnsere oder unnsere commißarien begern daraus neben dem casstner gebürliche rechnung allsbald thuen könne, auch der resst an geltt unnd traid also baar oder doch in gueten richtigen nomini- bus bey dem casstner zu aßigniren wisse."
- 5) Er soll weder für sich noch für die Universität Ausgaben, die in fürstlichen Rezessen ausdrücklich verboten wurden, "bey verlierung derselben possten und noch sovil straff an geltt" in die Rechnung eintragen und auch dem Kastner solches nicht gestatten; Bauarbeiten, welche über zehn Gulden kosten, soll er ohne ausdrückliche herzogliche Bewilligung nicht vornehmen lassen, sowie Geschenke, wem sie auch immer gelten, nicht ohne schriftlichen Konsens verehren.
- 6) Der Kämmerer soll neben seinem Kammeramt auch seine öffentlichen Vorlesungen fleißig verrichten und nicht unter Vorwand seiner Kammergeschäfte versäumen. Er soll auch die "poenas negligentes"

- tiarum" wie andere Professoren zu zahlen verpflichtet sein.
- 7) Er soll den Konzilien und allen Geschäften der Universität fleißig beiwohnen, damit er, falls etwas mit dem Magistrat der Stadt oder anderen vorgefallene, persönlich mitreden kann.
 - 8) Er soll die Kammerakten sorgfältig "beschreiben" (d.h. signieren), besonders die "missiven unnd senndschreiben" mit dem summarischen Inhalt durch den Universitätsnotar registrieren und bezeichnen, so daß man die Akten schnell einsehen und benutzen kann.
 - 9) Er soll "alls ainer aus der juristen facultet, da er annderst derselben gefell unnd nuzung thailhaftig sein will, mit consultiren und referiren vleissig auswartten unnd das thuen, was anndere gemellter facultet zuthuen schuldig."
 - 10) Er soll bei den Universitätskastnern darauf achten, daß jährlich am 31. 12. ihre Rechnungen abgeschlossen und bereit sind, "das sy auf unnsere abgeordneten räth ankunfft stündtlich unnd unverlenngt die rechnung thuen mügen." Damit die Rechnungen jährlich richtig zum Abschluß gebracht werden können, soll wie bisher die Auszahlung der Professorengehälter "zu drey monaten vorterrhin beschehen." 343)
 - 11) Der Kämmerer und der Ingolstädter Kastner sollen "alles deß jhenigen, was inen an yzt angeantwortt worden, ordenliche inventaria zumachen schuldig sein unnd in abtrettung ires diennst laut angezogner inventarien widerumb die einantwortung ohne abgannng thuen."
 - 12) Der Kämmerer soll bei den Kastenämtern Ingolstadt und Aichach "alls ir verordneter inspector guet achtung unnd einsehen haben, damit von inen der universitet in allem zum treulichsten gehaust werde, khain lehen vertuscht, leibgeding oder erb-

recht ohne austruckhlichen unñsern consens verkhaufft oder die güetter abgeschlaipfft werden; von zehenden unnd güllten nichte verleihen oder verennern, unnd das die gehülz hin unnd wider nit abgeschwenn-det." Wo er aber Unfleiß oder Nachteile bei der Vermögensverwaltung wahrnehme, soll er sowohl uns (Herzog) als auch Rektor und Konzil davon berichten und selbst den Schaden wenden.

13) Er soll auf Mittel und Wege sinnen, "ob unnd wie der hohen schuel camer einkommen gebessert oder doch ein vorrath gemacht werden möcht."

Für seinen Dienst als Kämmerer erhält Schober neben den "Accidentia", wie sie bei dem Kamerariat seit alters her gebräuchig waren, 50 Gulden zur Besoldung im Jahr.³⁴⁴⁾ "Auf solches alles hat offtermellter unñserer universitet cammerer doctor Schober rector unnd rhat daselbs an statt unnd in namen unñser, auch gemainer universitet wegen, mit mund unnd hand einen geschwornen leiblichen aydt gelaist, gelobt, versprochen unnd zuegesagt, unñsern unnd unñserer universitet frommen zubefürdern, schaden warnen unnd möglichkeit nach wennden, auch sonnsten allem unnd jedem, wie nach lenngs hieoben geschrieben, getreulich unnd vleissig nachzukommen. Darüber ime diser bestallungsbrief aufgericht unnd mit unñserm secret innsigl gegen herausgebung aines revers verferttigt, zuegestellt worden (...)"

Daß nach Erlaß dieser Instruktion freilich deren Einhaltung ebenso mangelhaft war wie die Befolgung früherer und künftiger Rechnungslegungspflicht, wurde im Einzelnen bereits dargelegt und stellt in der Wertung der faktischen Entwicklung eine strikte Gegensatz-Konstruktion: hie universitäre Vermögensselbstverwaltung, hie dirigistischer Staat, in Frage. Dennoch: die Verwaltungsgeschichte läßt sich in den ersten zwei Jahrhunderten der Ingolstädter Universität

historisch klarer einordnen, wenn die beiden Prinzipien, wie sie prägend sind für die deutsche frühneuzeitliche Universitätsgeschichte überhaupt, als solche herausgearbeitet werden: mittelalterliches "Libertas"-Standesbewußtsein der "academici (die sich) zu mehrmaln beschwerd, das inen iren privilegiis zugegen allerlay neuerung durch fürstlichen bevelch und recess aufgetrungen werden..." - absolutistische Egalisierung durch die Landesherren, die "was der hochenschuel zu guetem, anzuordnen und zubevelchen macht hetten ...".³⁴⁵⁾ Der Entzug der Vermögensverwaltung aus der traditionellen personellen Kompetenz der Professoren in die Hände Reichmairs, des außeruniversitären Landesbeamten, bestätigt diese Interpretation der Entwicklung vielleicht am deutlichsten. Die finanziell-persönliche Haftbarmachung des Kämmerers und der Kastner für selbstverschuldete Verluste in ihren Jahresrechnungen steht mit dieser personellen Veränderung des Verwaltungsorgans zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang, ist aber signifikant für das "System" absolutistischer Behördenorganisation und somit doch Voraussetzung der späteren Verwaltungsgeschichte bis 1676.

Typisch dafür ist die Kritik Herzog Wilhelms V. in seinem Schreiben an die Universität vom 9. 6. 1586 über ihre bisherige Vermögensverwaltung aufgrund der Visitationsberichte Adam Veters und Johann Lichtenauers: "Weil auch in den beeden casstenrechnung Ingolstatt und Aichach ein ungleublicher ausstandt einkombt, solle yetzer von neuem aufgenommenner camerarius neben ainem zugeordnten von der universitet alle underthanen, welche in den übergebenen ausstend biechern begriffen, für sich erfordern und von inen anhören, ob sy der schuld gestendig oder nit, damit man des ain gewishait und sich darnach zerichten

hab, gleichfalls sollen sy auch des gewesnen cammerarii D. Lagi angelegten gelts und erkauffte zinssverschreibung mit vleis ersehen, ob die universitet mit denselben der gebür nach zu geniegen versichert sey, sonderlich ob die specificierten und verschribne underpfand des darauf gelichnen gelts wol werdt, erwögen, solche von ime Lago gegen ainer recognition abfordern und im archivo innhalts des cammerers bestallung bey andern sachen verwahrn." 346)

So war es nur konsequent, daß der Landesherr im gleichen Schreiben weiter unten für den neu bestellten Ingolstädter Kastner Samuel Scheuring bestimmte, "das er zuvor umb 2000 fl. mit angesessenen erbarn leuthen porgschafft thue und sowol iren fstl. gn. als der hochenschuel verpflichtet sey, der solle alles einnemen und ausgeben underhanden haben und jerrlich ordenlich verrechnen, auch die professorn auf die neglecta, so ime rector yederzeit solle zuschickhen, quatterberlich auszalen, wie ime dann ain ordenliche bestallung deswegen zugestellt, deren er zugeleben schuldig sein solle." 347)

Man muß diesen Passus in dem Gesamtkonzept sehen, mit dem der Herzog versuchte, die Verhältnisse der Universität zu ordnen - nicht, um sie sodann den Professoren weiter selbst zu überlassen, sondern um Verwaltungsorganisation wie akademischen Stand selbst enger an sich bzw. in die bayerische Landes-Beamtenschaft zu binden: "Dem juramento professorum sollen dise nachfolgende worth einverleibt werden, nemblich das sy schwören, so oft sy durch uns oder unser zu der universitet sachen deputirte reth schriftlich oder mundlich de statu qualitate diligentia rerum et personarum academicarum gefragt

werden, das sy sine respectu die warhait anzaigen und darinnen das wenigist nit verhalten wellen." ³⁴⁸⁾

Wie nun im Falle unkorrekter Rechnungsführung der jeweilige Verwaltungsbeamte zur Rechenschaft gezogen wurde, zeigt ein Brief Wilhelms V. an die Universität vom 18. 8. 1586, ³⁴⁹⁾ in dem er zunächst seine Befriedigung darüber äußert, daß die Professoren dem Vernehmen seiner Räte und Kommissare (Ludwig Müller und Johann Lichtenauer) nach gewillt sind, den vorangegangenen Ermahnungen nachzukommen. Versöhnlich zeigt sich der Herzog auch im Falle des ehemaligen Kastners Johann Chrysostomos Simon, der wegen seiner groben und unverantwortlichen Rechnungsfehler während seiner Amtszeit eine Leibesstrafe verdient hätte; weil er jedoch von den Professoren und den Kommissaren in Schutz genommen wurde mit der Begründung, daß seine Mängel nicht aus böser Absicht ("ex malitia"), sondern aus Dummheit entstanden seien, und er seine Vergehen teilweise schon im Gefängnis gebüßt habe, so soll ihm in Anbetracht seiner Armut die restliche Strafe nachgesehen werden. Die Professoren sollen ihn aber ernsthaft zur Berichtigung seiner Rechnung anmahnen. Die noch verbliebenen Rückstände sollen folgendermaßen ausgeglichen werden:

- 1) Zu seiner früheren Besoldung sollen ihm für die Dauer seiner Tätigkeit 50 fl. jährlich addiert und von den Schulden abgezogen werden. Der Rest soll von seinen Pfändern, die Dr. Lagus seinerzeit arrestiert hatte, bezahlt werden.
- 2) Falls der Wert der Pfänder zur Rückzahlung nicht ausreicht, soll mit ihm eine erschwingliche Fristenzahlung für den Rest vereinbart werden.
- 3) Im anderen Fall, daß der Pfandwert die Schulden übertrifft, sollen ihm die verbliebenen Pfandstücke zurückerstattet werden.

- 4) Weil jedoch Verdacht besteht, daß man der Rückstände nicht anders habhaft werden könne, als daß Simon ein Gewerbe und Verdienst suchen müsse, wozu er sein verpfändetes Wohnhaus benötige, so soll ihm dieses wieder zugesprochen werden, doch dergestalt, daß er die schuldige Kapitalsumme, die auf dem Haus verschrieben ist, jährlich verzinst und fristenweise zurückzahlt. Damit sich ähnliche Fälle nicht wiederholen werden schließlich Rektor und Kämmerer ermahnt, dem neuen Ingolstädter Kastenbeamten Scheuring die geforderte Amtsbürgschaft abzuverlangen sowie dem ebenfalls neu angestellten Aichacher Kastner Krabler gegen Revers die beiliegende herzogliche Bestallungsurkunde und Verschreibung seines gesamten Vermögens auszuhändigen.

Ob diesen klaren Bestimmungen die baldige Entlassung Scheurings infolge seiner Bürgschafts unfähigkeit oder genereller Bemühungen um Verwaltungseinsparungen folgte, läßt sich schwerlich entscheiden. Die Visitationsinstruktion Herzog Wilhelms V. vom 29. 10. 1587³⁵⁰⁾ ging jedenfalls von der nur bedingt richtigen Annahme aus, daß der Kämmerer vor Jahren keinen Kastner in Ingolstadt gehabt, sondern dessen Amtsgeschäfte selbst besorgt habe, daher auch jetzt dies tun könne und Scheuring nach erfolgter Rechnungsrevision durch die Visitatoren auf Lichtmeß 1588 aus seinem Dienst zu entlassen sei. Der Visitationsbericht des gleichen Jahres berichtete die vollzogene Einverleibung des Ingolstädter Kastenamtes in das Kamerariat.³⁵¹⁾

Von Schobers Rechnungsführung und dem Verweis durch den Landesherrn 1610/11 war bereits die Rede.³⁵²⁾ Die Revision hatte für ihn keine weiteren Konsequenzen. Schober blieb bis zu seinem Tode im Jahre 1620 mit

der Ausübung beider Amtspflichten betraut. Zum Nachfolger wurde Professor jur. Kaspar Denich von Herzog Maximilian im Sommer des gleichen Jahres ernannt. Zuvor hatte die Universität selbständig dessen Vater, den Juristen Joachim Denich, dem Herzog präsentiert; der Kandidat selbst lehnte aber das Angebot ab und schlug seinen Sohn Kaspar dafür vor; die Universität erhob gegen diesen Vorschlag und die herzogliche Anfrage dazu keine Bedenken,³⁵²⁾ und so konnte Denich das Kamerariat antreten, das er als letzter in der Eigenschaft als Professor und Mitglied der Universität vierzig Jahre lang innehatte. In seiner Amtszeit erfuhr die Organisation der Vermögensselbstverwaltung die entscheidende Umgestaltung, die dann erst 1676 auch verfassungsrechtlich fixiert wurde. Die Vorgänge um das Jahr 1642 soll nun der folgende Abschnitt zu erhellern versuchen.

3. Die staatlichen Kammerverwalter

Am 23. 1. 1642 kündigte der Kurfürst der Universität eine eingehende Visitation an,³⁵⁴⁾ die dann die vierte Statutenredaktion in der Ingolstädter Universitätsgeschichte hervorbringen sollte.³⁵⁵⁾ Neben wissenschaftsorganisatorischen Bereichen wandte sich die Aufmerksamkeit der Visitatoren auch der Vermögensverwaltung zu. Wenn ihr Bericht selbst auch nicht erhalten geblieben ist, so kennen wir doch die Beurteilung der universitären Wirtschaftslage durch einen Beamten der Verwaltungsorganisation selbst, des Ingolstädter Kastners Bartholomäus Schmelzer. Er verfaßte den vom Landesherrn anbefohlenen Bericht am 3. 2. 1642, also kurz nach Erlaß obiger Visitationsankündigung:³⁵⁶⁾ Im Kastenamt Ingolstadt sind vier Höfe im Krieg (wohl 1632) völlig verbrannt und seitdem nicht mehr aufgebaut worden; die meisten übrigen Güter und Höfe sind schlecht bemeiert, halten maximal zwei Pferde, "weilen Inen von der Herrschafft nichts geholfen hat werden khünden." Zu früheren, guten Erntejahren hatte man in diesem Kastenamt ca. 90 Schaff Gültgetreide einnehmen können, jetzt nur mehr 10 - 20 Schaff. Ebenso hatte das Zehentgetreide bei Zuchering, Irgertsheim und Niederhaunstadt früher oft 90 - 100 Schaff ergeben, heuer und voriges Jahr dagegen nur 18 Schaff.³⁵ Im Kastenamt Aichach und in der Hofmark Schamhaupten sind die meisten Untertanen von ihren Gütern fortge-

zogen, die Güter verbrannt oder verfallen; aus beiden Gebieten kann man derzeit mehr nicht als insgesamt 600 fl. von den restlichen Untertanen erwarten, wovon aber zum Teil die Priesterschaft (besonders zu Schamhaupten) erhalten werden muß. Das gesamte Universitätseinkommen beläuft sich zur Zeit auf maximal ca. 3000 fl. im Jahr; die Ausgaben hingegen betragen insgesamt rund 5000 fl.³⁵⁹⁾ "Wann dann anderweitig sonst ein Knecht ablastung oder parschaft zu machen, in dem die Universität nichts zu versilbern, da nun die Capitalia gleich sollten aufgeschrieben und eingefordert werden, würdet man selbige von den schuldnern der Zeit nicht bekommen mögen, und würdet der Universität Einkommen an Interesse noch mehrer geschmellert, dann es ziehen ohne daß schon etlich 1000 fl. Capital, so diese nächste Jahr aufgenommen worden, eines guten teils zinsung hinweckh." Der Universitätsbetrieb kann daher nur durch Hilfgelder aufrechterhalten werden, solange bis der Zustand des Wirtschaftsbetriebes die Finanzierung wieder allein übernehmen kann.

Die Konsequenzen aus diesem Bild wie es auch die Kommissare aus München gesehen haben mögen, ziehen diese selbst in einem Verzeichnis von Vorschlägen und Ergebnissen aus ihrer Visitation:³⁵⁹⁾ Die "oeconomie" betreffend heißt es darin:

- 1) Die Universitätsgüter müßten mit der Investition größerer Geldsummen (seitens der Landesregierung) wieder bewirtschaftbar gemacht werden.
- 2) Bis dieses Ziel erreicht ist, sind laufende "Hilfgelder" von ca. 2000 fl. jährlich aus Staatskassen für die Aufrechterhaltung des Wissenschaftsbetriebes notwendig.
- 3) "Soll und muß das Camerariat auf andere weiß bestückt und selbiges einem andern, welcher kainen

Professor ist, aufgetragen werden, welcher gleichwol der Universität verpflichtet und dero Rechnung zuei-
sten schuldig sein solle." Da etliche Professoren
auf Befragung hin den Kämmerer K. Denich als nicht
fleißig genug befunden hätten, schlage man jetzt
eine Lösung des Verwaltungsamtes aus den Händen der
Professoren vor.

Jene "Interrogatoria die ganze universitet betr.",
welche die Hofräte bei der Visitation den Professoren
und versehen mit deren Antworten und Datum vom 30. 1.
1642 dem Landesherrn vorlegten,³⁶⁾ bezogen sich detail-
liert neben statuarischen und verfassungsrechtlichen,
wissenschaftsorganisatorischen und disziplinarischen
Problemen auch auf die "oeconomiam":

- 1) Ob der jetzige Kämmerer, Dr. Denich, tauglich sei ;
- 2) ob er sowohl vor Zeiten des Feindeinfalls (1632)
als auch danach gut amtiert habe ;
- 3) ob und welche "defectus" an der Vermögensverwal-
tung vorhanden seien ;
- 4) ob Denich oft ohne Rücksprache mit Senat und Kam-
merräten handle ;
- 5) wie es mit den "consultationibus" betr. das Kam-
merwesen bisher gehalten wurde ;
- 6) wie bei Vermögensveränderungen bzw. Rechtsstrei-
tigkeiten, die die ganze Universität angehen, bis-
her verfahren wurde ;
- 7) wie und von wem bisher Gutachten zu Additionsge-
suchen erstellt wurden ;
- 8) ob der Kämmerer jährlich dem Senat Rechnung vor-
lege ;
- 9) wer solche Rechnungen dann gegebenenfalls aufnahm ;
- 10) warum der ehemalige Rektor, Oswald v. Zimmern, die
seinerzeit an die Hofkammer zur Revision einge-
sandten Kammerrechnungen nicht "absolute", sondern
nur "cum reservato" unterzeichnet habe ;

- 11) wie Administration und Verwaltungsbeamte zu Schamhaupten und
- 12) bei den Kastenämtern Ingolstadt und Aichach beschaffen;
- 13) ob der Kämmerer bei seinen Untergebenen (Universitätsuntertanen ?) Respekt genieße;
- 14) welche Mittel man zur Sanierung des Kammerwesens und schließlich
- 15) welchen Nachfolger man für den jetzigen Kämmerer im Falle seiner Unfähigkeit vorschlage.

Von den Antworten sind nur die des Rektors (K. Manz) und des Prokanzlers (Osw. v. Zimmern) erhalten. Obwohl beide sicherlich als Vertreter der universitären Verfassungsform gelten müssen, verhalten ihre Aussagen doch einstimmig mit zu dem Eindruck über die universitäre Vermögensverwaltung, wie ihn der Landesherr selbst schon gehabt haben mußte. Die Antworten lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: K. Denich hat sich bisher als nicht überaus tauglicher und fleißiger Kämmerer erwiesen; die hoffnungslos verwahrlosten Güter der Universität besichtigt er kaum selbst; bei seinen Amtsgeschäften zieht er niemanden von den übrigen Professoren bei, begutachtet Additions-gesuche und trifft sonstige wirtschaftliche Entscheidungen stets allein, so daß man in der Universität schier nicht wisse, was des Kämmerers Amt eigentlich sei. Im übrigen scheint Denich an seiner Tätigkeit selbst nicht übermäßig zu hängen, offenbar denke er schon daran zu resignieren.³⁶¹⁾ Wer aber als Nachfolger unter den übrigen Professoren in Frage komme, läßt sich nicht sagen: "Ex professoribus wurdte sich kheiner brauchen lassen." Es wäre wohl besser, wenn der künftige Kämmerer nicht Professor wäre und wenn man das gesamte Kammerwesen Ihro Fstl. Durchlaucht übergeben könnte.

Solche, im Zusammenhang mit der inneruniversitären Auseinandersetzung um die Kompetenzverteilung der Vermögensverwaltung stehenden, nicht ganz objektiven Vorwürfe gegen K. Denich³⁶²⁾ und die sich ergebenden Vorschläge, sowie vermutlich auch der querelige, nicht enden wollende Widerspruch von Subventionierung der Regierung und sinkender Wirtschaftskraft der Universität schienen dem Landesherrn, der fruchtlosen Mahnungen früherer Jahre müde, Anlaß genügend geboten zu haben, die Vermögensverwaltung nun einem Beamten zu übertragen, der nicht allein und so sehr der Universität verpflichtet war, sondern ihm und der als staatlicher Salzbeamter von Ingolstadt die Voraussetzungen für geschulte, landesübliche Rechnungsführung und korrekte Haushaltung mitzubringen versprach. Wenn auch K. Denich als letzter Universitätskämmerer nominell die Würde dieses Amtes bis zu seinem Tode (1660) noch weiterbehalten durfte - Zugeständnis vielleicht an ihn oder auch an Standesbewußtsein und Stiftungstradition der Professoren, wovon noch gehandelt wird -, so entzog ihm das kurfürstliche Dekret vom 26. (29.) 3. 1642 in Ausführung obiger Visitationsvorschläge doch sowohl dessen praktische Ausübung als auch Gehalt (200 fl.)³⁶³⁾ und verordnete den Professoren, Reichmair die Amtsgeschäfte zu überlassen und bei der Verwaltungsarbeit "an die handt zugehen".³⁶⁴⁾

Der Inhalt dieses Dekrets wirft ein Problem auf, welches nicht nur in verfassungsgeschichtlicher Betrachtung, sondern auch in der Geschichte der Vermögensverwaltung für die folgenden Jahre prägend war. Die Universität erscheint rechtlich demnach in ihrer Selbstverwaltungs-Tradition keineswegs beschnitten; der Kammerverwalter war ihr zwar vom Landesherrn verordnet worden, allerdings zumindest teil-

weise auch auf Wunsch der Professoren selbst hin; und er war ihnen verpflichtet, Rechnung zu legen und wichtigere wirtschaftliche Entscheidungen nicht ohne ihr Wissen zu treffen. Doch zeigt sich, daß Reichmair nicht sonderlich gewillt war, die Wünsche und Vorstellungen der Professoren über ihren Etat zu respektieren. Diese seine Haltung fand Unterstützung letztlich in der verfassungsrechtlichen Struktur der Landesuniversität wie in den "Machtverhältnissen" zwischen Universität und Landesherren bei wirtschaftlichen Fragen. Großzügig und bestimmt konnte einerseits Maximilian der Universität auf ihre Bitte um weitere Hilfsgelder 2000 fl. jährlich (je 1000 fl. vom Hofzahlamt und von der Landschaftskasse) für die Besoldungen zusichern, darüber hinaus 4000 fl. zur "aufbringung der hochenschuel verderbten, und oedtligenden Güetter nach und nach" in Aussicht stellen und dem Kammerverwalter befehlen, daß diese Gelder "wol und muglich angelegt, den Güettern widerumb aufgeholfen, und hergegen andere ausgaben, sovil möglich eingezogen werden";³⁶⁵⁾ minutiös sah andererseits der Vollzug dieser Anordnung für Reichmair aus. Einen Vorgeschmack davon gaben bereits die Mißtöne zwischen ihm und der Universität anlässlich seiner Zahlungsaufforderung an den Substituten des Pedells, Schmitt, sowie seine abfällige Beurteilung des professoralen Finanzgebahrens; der Fall bewies aber auch die landesherrliche "Rückendeckung" seiner Maßnahmen.

Daß sich die Vermögensverwaltung hinsichtlich der Güterpflege, der Anlage staatlicher Subventionen oder auch der Einsparung unbedeutender Verwaltungsausgaben durch Reichmair von den Professoren im übrigen unbehelligt ausüben ließ, ist angesichts der Fremdheit dieser Materie für die meisten Pro-

fossoren an sich nicht verwunderlich; interessant wird die Vermögensverwaltung für sie - wie für die thematische Problematik vorliegender Arbeit - freilich in dem Augenblick, als der "staatliche" Kammerverwalter mit der Zwecksetzung seiner Tätigkeit, Wissenschaftsfinanzierung, in direkte Berührung kam. Probleme um die Sicherstellung ihrer Besoldungen waren den Professoren nicht nur vertrauter als Zehentverstiftungen oder Getreideverkäufe, sie forderten auch mit Recht ihr persönliches Engagement. Die nuancenhafte und doch entscheidende Umkehrung der Verhältnisse im Vergleich zur früheren Ingolstädter Universitätsgeschichte verdient dabei erwähnt zu werden: Während der Landesherr früher Rektor, Kämmerer und Rat der Universität, gelegentlich nur den Kämmerer, mit Soldanweisungen und um Gutachten zu Additionsgesuchen angeschrieben hatte, die Antwort dazu also jedenfalls von Kollegen des Bittstellers empfangen hatte, so richtete er sich jetzt, wenn auch nicht ausschließlich, so immerhin im Vertrauen auf die eigentliche Sachkenntnis um die Finanzkraft der Universität, auch an den Nicht-Professor Reichmair;³⁶⁶⁾ daß dieser aber nicht als der "Mann des Vertrauens" schlechthin angesehen werden darf, und der Landesherr auch auf anderen Wegen Informationen über die Universität bezog,³⁶⁷⁾ zeigen Gutachten der Hofkammer zu Additionsgesuchen. Reichmairs Schreiben mit seinen generellen Beurteilungen der universitären Verwaltungssituation legen jedoch nahe, in ihm den klassischen Vertreter absolutistischer, kameralistischer Verwaltungstendenzen zu sehen, die eingangs dieser Arbeit für die Universitätskammer als verstaatlichend apostrophiert werden. Mag sein Standpunkt auch einseitig gewesen sein, so läßt er doch den Schluß zu, daß es eine Gegenseite gab. In der Tat wird das Urteil der Universität über

die eigene Vermögensverwaltung dies bestätigen und die Konstruktion des Dualismus: Universität - Landesregierung, für die Darstellung der Verwaltungsgeschichte im Rückblick rechtfertigen.

Reichmairs Gutachten vom 10. 10. 1647³⁶⁸⁾ schildert die Situation der universitären Finanzen, bietet aber auch einen Rückblick auf die bisherige Vermögensverwaltung, als sie noch von den Professoren selbst besorgt worden war. Daß der Kammerverwalter seine Vorgänger im Amt dabei nicht gerade schonend beurteilte, läßt sich vielleicht auch aus menschlicher Schwäche erklären; dennoch kann sein Urteil als eines von mehreren gleichklingenden gelten, wie sie auch Landesherrn und Hofkammer verlauten ließen. Anlaß war - wie so häufig - die Besoldungsfrage.³⁶⁹⁾ Ähnliche Gutachten waren bisher in der Ingolstädter Universitätsgeschichte keine Seltenheit gewesen, auch für Reichmair nicht. Das Besondere an diesem Gutachten jedoch ist, daß der Kammerverwalter es zum Anlaß nahm, die Vermögensverwaltung der Universität insgesamt zu beleuchten, nicht zuletzt auch deshalb, um dem Landesherrn (seinem Dienstherrn) die eigenen Verdienste im rechten Licht erscheinen zu lassen. Der Inhalt dieses Schreibens gliedert sich folgendermaßen auf:

- 1) Die Professorenbesoldung durch staatliche Hilfgelder;
- 2) die wirtschaftliche Lage der Universität;
- 3) die Vermögensselbstverwaltung der Universität;
- 4) die jetzige Kamerariatsverwaltung.

- 1) Anders als der Kurfürst am 3. 4. 1642 der Universität (neben jährlich 2000 fl. zur Sicherstellung der Besoldungen) 4000 fl. zur Sanierung ihrer Finanzen zugesichert hatte,³⁷⁰⁾ und im Gegensatz zu

den Professoren vertrat Reichmair die Ansicht, daß die jährlichen 2000 fl. alleine schon sowohl für Besoldungen, als auch "zu abrichtung verfallener, und starckh aufgeschwollenen zinßgeltern von vor diesem aufgenommenen Capitalien, alß auch andern der Hochenschuel obligenten oneribus" zu verwenden seien. Diese Auffassung mag daraus entstanden sein, daß in der Tat jene zugesicherten 4000 fl. weder bis dahin, noch offensichtlich später jemals bei der Universität eintrafen. Es bleibt Spekulation, aber wahrscheinlich, daß die Umstände dafür in der allgemeinen - auch für Staatskassen - schwierigen Wirtschaftslage jener Kriegsjahre lagen.³⁷¹⁾ So mußte der Kammerverwalter auf die restlichen Zuschüsse von jährlich 2000 fl. hinweisen und unterstreichen, daß man im Hinblick auf die Besoldungsauszahlungen darauf nicht verzichten dürfe, zumal das derzeitige Einkommen der Kammer aus der Grundherrschaft bei weitem zur Finanzierung der Universitätsprofessoren nicht ausreiche, geschweige denn "Additiones" zulasse.

- 2) Die wirtschaftliche Lage der Universität bedürfe ebenso regelmäßiger Subventionen. Die in den Kriegsjahren ruinierten Güter der Universitätsuntertanen konnten sich bisher nicht erholen, so daß die Kammer deren Schuldigkeiten bis auf weiteres entrichten müsse. Die Universität sei somit selbst in Schulden und Zahlungsrückstände geraten und bedürfe auch hierzu der "Hilfsgelder".
- 3) Neben dem Krieg haben aber auch die früheren Universitätskämmerer schuld an der Misere. Die Professoren wollten sich zu diesem Thema aber aus gegenseitiger Rücksichtnahme nicht äußern; so gingen der Kammer etliche 1000 fl, die vor Jahren unversichert verliehen worden waren, verloren. Die Kämmerer und Kammerräte der Universität hätten versäumt, die alten Gerechtigkeiten und Rechte der

Universität aufrecht zu halten; das Hauptversäumnis dabei aber sei im Rechnungswesen geschehen, indem weder die Jahresrechnungen noch die Schuldverzeichnisse genügend examiniert worden wären. Der frühere Kämmerer, Denich, wolle zu diesen finanziellen Verlusten keine Stellungnahme abgeben, obwohl er schon öfters dazu aufgefordert worden sei. Daher die nochmalige Bitte des Kammerverwalters an den Kurfürsten um Resolution, damit Denich entweder die Schuldbriefe der Universität mit ausreichenden Sicherheiten beibringe, oder aber für die Verluste selbst finanziell zur Verantwortung gezogen werden könne.

- 4) Das Kamerariat der Universität mit den weitläufigen Herrschaftsgebieten um Ingolstadt, Aichach und Schamhaupten, mit den beiden Hofmarken Rockolding und Unterhaunstadt und den abgelegenen Ortschaften im Pfalz-Neuburgischen bedürfe eines fähigen, erfahrenen Leiters, der mit anderen Ämtern nicht verpflichtet sein darf. Da seine vielfältigen Aufgaben für das Salzamt wie für die Universität ihm zumal in diesen schwierigen Kriegsjahren viel Mühe machen, so bittet Reichmair um 50 fl. Addition, damit er das gleiche Gehalt (200 fl.) wie seine professoralen Vorgänger im Kamerariat genieße, oder aber um Arbeitsentlastung.

Reichmairs Gutachten erweckt nicht den Eindruck, wesentlich Neues über die Vermögensselbstverwaltung der Universität auszusagen; vielmehr faßt es Bekanntes zusammen. So bedurfte es auch seitens des Kurfürsten keiner eingehenden Antwort darauf. In seinem Bescheid an den Kammerverwalter³⁷²⁾ gewährte er den Professoren die erbetenen Additionen. Reichmairs unmittelbarer Vorgänger, K. Denich, scheint wirklich zur Verantwortung für verlorene Schulden gezogen worden zu sein: Von seiner Besoldung (600 fl. jährlich)³⁷³⁾ sei-

en inzwischen, wie die Universität dem Kurfürsten am 15. 2. 1649 berichtete, "die mittelmessigen und zweiflichen Posten" (670 fl.) abgezogen bzw. mit nicht ausbezahlten Gehaltssummen ausgeglichen worden.³⁷⁴⁾ Reichmair selbst blieb in seinem Wunsch um Gehaltsaufbesserung wohl unerhört, jedenfalls im Jahre 1649 laut Aussage einer Quartal-Soldliste bei 37 fl. 30 kr., also 150 fl. im Jahr.³⁷⁵⁾

Ob dies der Grund für sein baldiges Demissionsgesuch war, oder die Strapaze seiner verschiedenen Amtspflichten, läßt sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden, auch wenn sein Schreiben an die Witwe Kurfürst Maximilians finanzielle Motive nicht anführte;³⁷⁶⁾ darin bescheinigte sich der Beamte selbst in höflicher aber bestimmter Form eine in schwierigen Zeiten korrekte, ja sanierende Kamerariatsverwaltung seit 1642, so daß sich die Universität gegen ihn nicht beschweren könne. Das Verwaltungsamt erfordere aber doch eine - auch personell - ausschließliche Verantwortlichkeit und sei "nit von geringer und schlechten importanz, sondern von solcher bewandtnus ..., daß dasselbe wol seinen aigen und fleissigen Mann, der ihme des Amts nothdurft stettig angelegen sein läßt, haben will ...". Diesen Mann sah Reichmair in seinem Sohn Blasius; ihn schlug er der Kurfürstin als seinen Nachfolger vor, unter anderem auch in Erwägung der vielen mühsamen Reiseverpflichtungen zu den einzelnen Universitäts-Herrschaftsbezirken, wovon er nicht allein durch sein Alter, sondern auch infolge der Geschäfte als Ingolstädter Salzbeamter verhindert wurde. Die Kurfürstin forderte auf Reichmairs Gesuch hin am 3. 5. 1652 die Universität auf, ihr Gutachten dazu einzusenden.³⁷⁷⁾ Dieses ist nicht überliefert, aber in der folgenden Resolution vom 30. 12. 1652 erwähnt: Dem Gesuch des Kammerverwalters wurde somit auch aufgrund der uni-

versitären Billigung stattgegeben, seinem Sohn Blasius das Kamerariat übertragen und den Professoren aufgetragen, den ausscheidenden Verwalter zur Hilfeleistung für seinen Nachfolger anzumahnen.^{37P)}

In diesem Vorgang der Amtsübernahme, wie auch anhand einiger Beispiele von Besoldungsanweisungen wird die "Zwitterstellung" des Kamerariatsverwalters deutlich, wie sie bereits seit 1642 in der Problematik der Vermögensselbstverwaltung der Universität begründet lag: Der Kammerverwalter war sowohl der Universität verpflichtet, indem er ihr Stiftungsvermögen verwaltete - daher auch deren Gutachten zum Amtswechsel -, als auch seinem fürstlichen Dienstherrn, indem er als staatlicher Beamter auf ihn vereidigt worden war - daher letztthin das fürstliche Besetzungsrecht des Kamerariats. Besoldungsanweisungen ergingen von München sowohl an den Kammerverwalter, als auch in Form der Mitteilung an die Universität (Rektor, nominellen Kämmerer und Rat) verbunden mit der Aufforderung, den Vollzug der Anweisung durch den Verwalter zu überwachen.^{37Q)} Die Universität hatte Aufsichtsrechte und -pflichten über den Verwalter ihrer Kammer und traditionell de jure die institutionelle Hoheit; de facto aber war die Kammer zur halb-staatlichen Unterbehörde geworden. Symptomatisch für die Geschichte frühneuzeitlicher Landesuniversitäten überhaupt hatten sich die Verhältnisse der frühen Universitätsjahre zwischen selbstverwaltender Stiftung und observierenden Stifter-Landesherrn nun umgekehrt: dirigistische Beamtenverwaltung - professoral-kollegiale Verwaltungs-Mitverantwortung. Da diese Entwicklung dem Wesen der Stiftungsuniversität inhärent und in der Ingolstädter Stiftungsurkunde bereits angelegt war, so mag die zeitraffende "Konstruktion" für die historische Dimension der Universitätsgeschichte

als Geschichte ihrer Reform(en) gerechtfertigt erscheinen. Im historischen "Alltag" des Untersuchungszeitraumes dagegen sollten jene versteckten Quellenaussagen nicht als geringfügig übersehen werden, welche solche Dimensionierung vielleicht etwas relativieren: Daß Reichmair nicht die Regierung in München, sondern den Rektor der Universität um die Privilegierung der Befreiung von Bier- und Weinsteuern für sich bat, wie sie neben den Professoren selbst "noch andere 4 Persohnen, die wolgemelter hochenschuel bedient oder sonsten derselben zugethon seind",³⁸⁰⁾ genossen, beweist nicht nur seine Anerkennung gegenüber traditionellen, verfassungsrechtlichen Gegebenheiten universitärer Hoheit, sondern auch das Rollenverständnis eines Universitätsdieners bzw. Universitätsverwandten wie eines Notars, Buchdruckers oder Kosthalters.³⁸¹⁾ (Die Antwort auf seinen Wunsch ist nicht überliefert, ebensowenig eine eventuelle notwendige Stellungnahme oder Resolution des Kurfürsten dazu.)

Ferner verdient für die Abwägung der Relation von universitärer Selbstverwaltung zu staatlichem Dirigismus ein Schreiben Ferdinand Marias vom 20. 12. 1656 an die Universität³⁸²⁾ Beachtung, worin er eingangs an den Bericht des Kammerverwalters Blasius Reichmair über die Zahlungsunwilligkeit des Herrn v. Servi für die Nutzung einer universitätseigenen Wiese knüpfend das Gutachten der Professoren dazu und überhaupt mehr Engagement bei der Verwaltung ihrer Grundherrschaft verlangt: "und weilen aus besagtem bericht erscheint, daß ihr euch umb die Camerariatssachen weiters nit annemen, sondern alles auf ihme Reichmair verschieben wollet, da Euch doch die beschaffenheit dises Wesens am besten bewußt, als befelchen Wir Euch hiemit zueverlässig, gedach-

ten Camerariats Verwalter hinfüro gleichwie vordisem beschehen, in dergleichen fällen, bevorab wo ain oder anderer die schuldigkeit nit laissten würde, gepürendt an handen zugehen". Dieses Zitat macht deutlich, daß die Universität als kollegialer Träger des Stiftungsvermögens keineswegs dadurch von der Verwaltungsverantwortung befreit worden war, daß ein Beauftragter des Landesherrn sozusagen von außen die Geschäfte der früheren Professoren-Kammerer übernommen hatte und allein für deren wirtschaftliche Ergebnisse mit seiner Rechnungslegung geradestehen mußte. Ob diese Ansicht bei den Professoren vorgeherrscht haben mag, sei dahingestellt. Wenn sie sich, wie ihre früheren Aussagen über die Nachfolgeschaft Denichs vermuten ließen, bei landesherrlicher Garantie ihrer Finanzierung von Verwaltungsarbeiten entlastet sehen wollten, so wurden sie durch den Kurfürsten nun ihrer verfassungsrechtlichen und -verpflichtenden Aufgaben aufmerksam gemacht. Dieser scheinbar retardierende Vorgang der "verstaatlichenden" Verwaltungsgeschichte ist durchaus eingebettet in die Problem-Kontinuität der Stiftungsuniversität: ihre Verantwortlichkeit empfang sie vom Stifter und seinen Nachfolgern (bzw. dem Staat) auch in Angelegenheiten, die aufgrund mangelnder Stiftungsbestimmungen bei ihrer Gründung eigentlich als Korporations-Internas anzusehen gewesen wären. Die bald einsetzende landesherrliche Mitsprache bei der Vermögensverwaltung sowie die Rechnungslegungspflicht hatten diese Problematik schon angezeigt. Die Vermögensverwaltung der Universität Ingolstadt war in zweifacher Weise dem Landesherrn verantwortet worden, einmal in der Institution der Korporation als Stiftung, zum anderen - seit 1642 - in der Person des Kammerverwalters.

Spekulativ wäre die Frage interessant, ob und inwieweit die Geschichte der Vermögensselbstverwaltung auch bei dauerhafter florierender Wirtschaftslage ihres Grundvermögens in ebendenselben Entwicklungsstufen verlaufen wäre, wie sie es im Falle vorliegenden Untersuchungszeitraumes konkret mit seinen Mißernten, Kriegen und anderen Imponderabilien tat. Daß die Finanzmisere tatsächlich aber die Verwaltungsgeschichte in diese Bahn gelenkt hatte, liegt auf der Hand angesichts der finanziellen oder mindestens organisatorischen Hilfen landesherrlicher Kassen; als Preis dafür sowie für den "Wert" der Universität hinsichtlich Gegenreformation und Beamtenausbildung ergab sich die Verwaltungsaufsicht der Regierung. Als Parallele ließe sich auf die Entwicklung der Universität zum "instrumentum dominationis" in bildungspolitischer und gesellschaftlicher Hinsicht verweisen.³⁸³⁾ Ohne auf diese Frage näher eingehen zu können, sei auf jene Quellen verwiesen, die vom Standpunkt der Regierung selbst dazu Stellung nahmen.³⁸⁴⁾ Demnach konzentrierte sich die verwaltungsgeschichtliche Entwicklung auf die personelle Kritik. Das Urteil Reichmairs in seinem Gutachten von 1647 wird durch folgenden Auszug aus einem Schreiben Ferdinand Marias an die Universität (7. 3. 1657) bestätigt;³⁸⁵⁾ für die Situation der Verwaltungseinheit mit traditionellen Immunitäten innerhalb des absolutistischen Territorial- und Beamtenstaates ist der kritische Ansatz symptomatisch: Im Zusammenhang mit der Bitte einiger Universitätsuntertanen bei Schamhaupten um Nachlaß der Getreidegült für das vergangene Jahr (1656) erinnerte der Kurfürst die Professoren daran, daß in dergleichen Fällen nicht nur der Kammerverwalter seinen Bericht an den Hof einzusenden habe, sondern auch die Professoren selbst dazu ihre Stellungnahme abzugeben hätten; letzteres sei aber bisher

nicht geschehen. Aus Reichmairs Bericht gehe hervor, daß der frühere Verwalter des Schamhaupter Herrschaftsgebietes, Bart. Schmelzer, dem Kammerverwalter weder Sal- und Grundbücher, noch vorangegangene Rechnungen und Verwaltungsprotokolle ausgehändigt, noch ihm angezeigt habe, wie er bisher die Gülten verkauft, welche Moderationen er den Untertanen gewährt und welchen Accord er mit ihnen vereinbart hätte. Daher habe Reichmair jetzt keinen vollständigen Bericht über obiges Gesuch verfassen können. Die Schuld an diesem Mißstand aber trage letztlich die Universität; so sollten die Professoren umgehend berichten, "warumb Ihr gedachtem Schmelzer verstattet, der hohen Schuel Güetter gleich für sich selbst, und ohne Eur vorwissen und guethaissen zukauffen und zuverstüfften, auch so grosse moderation an den Traidtgülten zuthuen, massen dann von ihme ein ordentliche beschreibung aller verkhauffter und verlassner Güetter abzufordern, da aber solche von Ihme nit mehr zuhaben were, hettet Ihr Euch in anderweeg der beschehenen handtlungen zuerkhunndigen, und uns solche zuüberschreiben." Die nicht überlieferte Antwort der Universität läßt sich inhaltlich summarisch aus einem weiteren kurfürstlichen Brief vom 23. 6. 1657³⁸⁶⁾ rekonstruieren, wonach die Professoren in der Tat den ehemaligen Verwalter Schmelzer zur Aushändigung aller oben genannter Dokumente an Reichmair anmahnt hätten; der wahre Grund jener Gültrückstände liege aber diesmal nicht in Mängeln der Verwaltung, sondern schlechthin in der Ertragslage der Universitätsgüter. Daher - so replicierte der Kurfürst - sollten den Untertanen an ihrer Korngülte 4 Schaff 8 Mezen nachgelassen werden. Was die früheren Moderationen betreffe, sollten die Professoren bei Schmelzer durch Reichmair nachforschen lassen, in welchem Ausmaß und wem sie gewährt worden seien. Zum anderen - so der

Brief aus München - habe es den Anschein, daß die Untertanen der Universität von Jahr zu Jahr nur mehr das geben, was ihnen gefällig sei, wodurch "der hohen Schuel übel und unverantwortlich gehaust wurde"; die Professoren sollten Erbgerechtigkeit nur solchen Bauern belassen, die sie schon seit alters her nachweisen könnten; alle Rechte und Gerechtigkeiten sollen in einem neu anzulegenden Urbar genau eingetragen werden.

Auch diese Befehle schienen der Universität die Kompetenz der Selbstverwaltung ihres Vermögens grundsätzlich nicht streitig machen zu wollen, selbst wenn der eigentliche kompetente Verwalter vom Landesherrn eingesetzt worden war; hatte doch die Universität Befugnis und Pflicht, ihn zu beaufsichtigen, ja zu beauftragen. Es konnte freilich nur eine Frage der Zeit sein, bis der Landesherr im Falle, daß die Professoren sich - seiner Ansicht nach - weiterhin von Verwaltungspflichten fernhielten, die Geschäfte auch in rechtlicher Hinsicht einer Behörde übergab, die ihm direkt unterstand, und sich nicht mehr mit Mahnungen und Vorwürfen zufrieden gab.

Es wäre allerdings vereinfacht dargestellt, in dieser bald tatsächlich gezogenen - Konsequenz die alleinige Entwicklungslogik der Ingolstädter Selbstverwaltungsgeschichte zu sehen. Denn in starkem Maße sind hierbei Faktoren mitbestimmend, die vermutlich auch bei erfolgreicher bzw. gewissenhaftester Vermögensverwaltung nicht völlig auszuschalten gewesen wären: Einmal die wirtschaftliche Misere des ganzen Landes während und nach dem Kriege, der sich auch staatliche Verwaltungsbehörden und Kassen nicht entziehen konnten,³⁸⁷⁾ zum anderen die Erstarkung des absolutistischen Landesregimentes, ganz gleich, ob sich kleinere und mittel-

große immediate Herrschaften und mittelalterliche Immunitätstraditionen dagegen zur Wehr setzten.³⁸⁸⁾ Im Falle der Universität Ingolstadt waren beide Faktoren maßgebend. Dies erscheint nur verständlich, entnimmt man einem Bericht Reichmairs an Ferdinand Maria,³⁸⁹⁾ daß die Struktur der universitären Grundherrschaftsverwaltung in vielen Bereichen nur dadurch funktionstüchtig bleiben könnte, wenn ihr seitens der Regierung selbst die Sicherstellung alter Grundrechte gegenüber den Untertanen exekutiv gewährleistet würde. So konnte der Kammerverwalter in jenem Schreiben klagen: trotz seines Bemühens um korrekte Einbringung der Zinsgülden und anderer Schuldigkeiten für das Jahr 1657 "so ist doch umb daß Lobl. hohenschuel alhie in der Statt kein Jurisdiction, und daher keine gerichtliche Zwangmittl, dardurch ihre underthonen zur billigkhait und gehorsamb zu bringen, hat, mit einbringung der Geföll ohne andere anstaltmachung länger forthzukommen gleichsamb unmiglich. Seithemahlen damit einem was vorgenommen, und verfahren werden will, der Burgermaister umb den Ambtknecht, der OberRichter aber umb das Ambts- haus ersuecht werden mues, und baldt einer zue haus, der ander nit, darnach sich dann auch die underthonen, da sie was dergleichen besorgen, mit dem Ambtknecht artlich zurichten wissen." Daher bitte Reichmair um landesherrliche Genehmigung, die zahlungs-unwilligen Untertanen mit Amtshilfe des Stadtmagistrates ohne weiteres ins Gefängnis werfen zu dürfen. Der Erfolg dieser Bitte ist aus den Quellen nicht ersichtlich; Ferdinand Marias Befehl an die Universität, dazu Stellung zu nehmen, blieb - nach Aktenlage - unbeantwortet.³⁹⁰⁾ Solche Bitte um landesherrliche Exekutionshilfe stellt in der Verwaltungsgeschichte keinen Einzelfall dar; auch die Professoren selbst hatten sich schon an den Landesherrn

darum gewandt.³⁹¹⁾ Das gegenseitige Interesse zwischen Universität und Regierung lag auf der Hand: Beide waren sich in dem Bemühen einig, daß angesichts der allgemeinen, auch landesbehördlichen Finanznöte die Universitätskammer nicht mehr auf "Hilfsgelder" angewiesen sein durfte, sondern selbständig aus ihren eigentlichen Einnahmequellen versorgt wurde.

So zu verstehen ist Ferdinand Marias Befehl an Reichmair, dafür zu sorgen, daß die Professoren künftig wieder ausschließlich aus den Einnahmen der Kammer ihre Besoldung bezögen.³⁹²⁾ Doch befreite dieser Auftrag weder den Kammerverwalter noch die Professoren selbst von ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Regierung. In deren absolutistischen Geist ließ sich die Sanierung nur in Verbindung mit Verwaltungskontrolle bzw. -übernahme verwirklichen. Die personelle Möglichkeit dazu, der staatliche Kammerverwalter, war ergriffen worden. Seine persönliche Bindung sowie die gesamte Verpflichtung der Professoren zum Landesherrn wurde anlässlich der Rücktriffsfrage B. Reichmairs evident:

Am 29. 4. 1671 schrieb der Kurfürst den Professoren,³⁹³⁾ er habe aus einem Bericht des Kammerverwalters (betreffend 800 fl. Zinsen aus der Landschaftskasse und den versäumten Getreideverkauf) entnommen, daß Reichmair seine Amtsgeschäfte zur Verfügung gestellt habe und die Professoren diese bereits einem gewissen Caspar Älbel übertragen hätten: "Wie Euch nuhn aber in unseren Interessensachen und ämbtern ohne unser vorwissen und einwilligen ainige mutation vorzunemen nit gebürt, Als ist Euch auch nit zuegestanden, des Reichmayrs resignation zuverstatten, noch weniger das Casten Amt alsoogleich mit dem Älbel zubestellen". Dies sei ein "ungebürlische anmassen" der

Professoren, zumal die Resignation des Kammerverwalters vom Landesherrn nicht gebilligt werde. So wolle der Kurfürst den Kammerverwalter solange nicht aus seinem Amt entlassen, bis er Rechenschaft darüber abgelegt habe. Die Professoren sollten demnach Reichmair anhalten, daß er seine noch ausstehenden Jahresrechnungen zum Abschluß bringe und ihnen zur Examinaton übergebe; das Getreide auf dem Kasten, welches durch seine Nachlässigkeit vom Wurm befallen wurde, solle er mit Hilfe des Ingolstädter Salzzollbeamten "förderlichst zu gelt machen"; widrigenfalls müsse er den Verlust selbst ersetzen.

Die Passagen sprechen für sich; die Kammerverwaltung der Universität durfte weder im Detail, noch prinzipiell unkontrolliert sein. Schließlich bewahrte selbst die landesherrliche Besetzung der Kammer mit erfahrenen Beamten aus dem Staatsdienst die Verwaltung nicht vor Fehlern und Verlusten. Ob dafür freilich allein die Verwalter persönlich verantwortlich waren, wie die Regierung es sah, erscheint in jenen Jahren höchst zweifelhaft, auch wenn das Prinzipielle an den Vorwürfen gegen Reichmair und die Universität dadurch nicht völlig entkräftet sein mag: Mängel bei der Rechnungsführung oder Getreidelagerung konnten sicher nicht allein auf zeitbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten zurückzuführen sein, wie man es Reichmair nachweisen konnte. Ob dieser für die finanziellen Verluste wirklich aufkam, bleibt unbekannt. Der Landesherr gab seinem Resignationsgesuch schließlich statt; zum Nachfolger beorderte er unter Mitteilung an die Universität seinen Hofkammer- und Kriegskanzlisten Georg Christoph Erhardt.³⁹⁴⁾

Im Zusammenhang mit dieser Anstellung erscheint es angebracht, das Bild des Kammerverwalters als eines

staatlichen Beamten innerhalb der Universitätsverwaltung abzurunden. Dafür sprechen die Bewerbungen des langjährigen Universitätsnotars, Sebastian Hainoldt und jenes Caspar Äbel, dem die Universität den Vorzug gegeben hatte; letzterer hatte, von der Universität wohl in der Annahme unterstützt, den Kurfürsten nicht fragen zu müssen, gleich als Kammerverwalter antreten wollen und die gewöhnliche Bürgschaft von 300 fl. versprochen.³⁹⁵⁾ Vorsichtiger hatte sich der Universitätsnotar, in richtiger Einschätzung der Lage sowohl an die Universität als auch an den Kurfürsten gewandt.³⁹⁶⁾ Dieser Vorgang wäre angesichts der bisherigen Anstellungspraxis keineswegs nennenswert, wenn nicht ein Blick auf die Entstehung und Besetzung der Kammer in den früheren Universitätsjahren diesen stufenweisen und ur-angelegten Gang der Selbstverwaltungsproblematik verdeutlichen würde.³⁹⁷⁾ Nachdem Reichmair bis 1672 im Amt bleiben mußte, unterstützte die Universität nun ihren Notar in seiner Bewerbung.³⁹⁸⁾ Georg Chr. Erhardt, der das Kamerariat aber dann schließlich erhielt, verdankte es wohl einem Gutachten der Hofkammer an Ferdinand Maria bereits vom 29. 12. 1671.³⁹⁹⁾ Die Empfehlung enthält Hinweise auf die Stellung des Kammerverwalters als solcher, auf die - trotz persönlicher Bindung an die Regierung und deren Aufsichtsstreben - unter Reichmair vorgefallenen Verwaltungsmängel und schließlich auf die grundsätzliche Reform der Verwaltungsorganisation: Nach Ableben C. Denichs (1660) habe an der Universität kein eigentlicher "Camerarius" mehr die Geschäfte der Vermögensverwaltung geleitet, sondern der seit 1642 amtierende "Camer Verwalter". Da unter seiner wie seines Vorgängers Amtszeit im Kammerwesen eine "ziemliche Unrichtigkhait" geherrscht habe und noch anhalte, sei die Frage geboten, ob nun nach B. Reichmairs Resignation wieder wie früher einer "ex gremio" der

Professoren das Kamm̄erwesen leiten solle, oder weiterhin ein Nicht-Professor; ferner sei zu fragen, ob in dieser Wirtschaftslage des Universitätsvermögens wie bisher die Professorengelälter aus der Kammer bezahlt werden sollten. Was Reichmairs Ausscheiden und Rechnungslegung betrifft, so habe man zu diesem Zweck einige Räte nach Ingolstadt beordert. Es zeige sich, daß die Rechnungen für die Jahre von 1655 bis 1660 in "lauter Confusion" sind, Rechnungen für die Hofmark Rockolding überhaupt nicht angefertigt wurden. etc. "Sonsten aber ist haubtsächlichen in deme ein grosser fehler, unnd die von der Universität selbst vorgeschribne unrichtigkeit, daß die Beamte dise Rechnung mit gebürender Ordnung unnd richtigkeit zeführen, nit zugeniegen verstannden, auch Inen allem ansechen nach, die gedanckhen, bevorab der Universität Casstner zu Aicha gemacht, es werde die Universität mit aufnembung solcher Rechnungen nit so punctual sein, wie sich dan die Universität gleichwoln auch vorhero in ainem bericht entschuldiget, das Inen wegen Irer verrichtung aus mangl nit habender genuegsamer information nit seye, daraus dan erfolgt, das bei der Universität Einkommen und underthonen die geltausstent, welche eben wegen der so confusen vorschreibung, in dem thails nur per pausch seindt in empfang gebracht, hienach aber widerumben per Ausgab unzuelessig gefiehr, auch thails wol gar ausgelassen worden, dis orths nit specificiert werden künden, so starckh aufgeschwollen sein, Allermassen dan auch bei den underthonen die nachläß durch ainseitige bewilligungen der beamten wol auch mit der Universität selbst gar zu freygebigen Consens unverantwortlich beschehen, und haben solche getraidt nachläß bei den samentlichen Ämbtern von annis 1656 bis 1669 getroffen als bei der Camerverwaltung: Waiz 22 Schaff 1 Viertel 6 Mezen, Khorn 598 Schaff 3 Viertel 8 Mezen, Ger -

sten 40 Schaff 10 Mezen, Haabern 491 Schaff 3 Viertel 3 Mezen, zusammen 1153 Schaff 1 Viertel 3 Mezen. Cassten Aicha: Waiz 9 Schaff, Khorn 345 Schaff 9 Strich, Gerssten 20 Schaff 5 Strich, Feesen 10 Schaff, Haabern 289 Schaff, zusammen 674 Schaff 4 Strich. So seindt ausser dieser zum thail specificierten getraidt ausstendten von den Pfärrlichen zu der hohen Schuel gewidmeten schuldigen Pensionen von annis 1656 bis 1669 yber 1600 fl. darhinden gebliben, ia von ainem und andern allein das ienige, was man gern bezalt oder geben hat, angenommen, unnd deren resst gleich in abgang unnd verlust gesezt worden ...". Dies alles, so fährt das Gutachten fort, gereiche der Universität zu größtem Nachteil. Die Schuld daran tragen sowohl die Verwaltungsbeamten als auch und besonders die Universität selbst. Die Professoren verließen sich nur auf das Hofzahlamt mit seinen Hilfsgeldern, (die von 1655 bis 1671 ca. 22030 fl. 15 kr. zusammen ausmachten)⁴⁰⁰⁾ und vernachlässigen andererseits die Verwaltung der Einnahmen aus dem Universitätsbesitz. Diese offensichtliche Interesselosigkeit lasse nicht vermuten, daß - wie die Professoren wünschen - einer aus ihrem gremio als Camerarius aufgestellt der Universität zum Vorteil gereiche, zumal hier bei Hof kein Professor bekannt sei, der sich auf Oekonomie und Kammerverwaltung verstünde. Selbst wenn dies aber der Falle wäre, so käme doch sicherlich infolge der umfangreichen Verwaltungsarbeit seine Professur zu kurz. Deshalb schlage man vor, "es mechte widerumb ein Camerariatsverwalter aufgestellt" werden. Um dieses Amt bewerben sich der Licentiat Max Zöpfl, der Ingolstädter Rat Caspar Älbel, der ehemalige Kloster-richter zu Weissenohr Johann Jacob Soyer, der Hofkammer- und Kriegskanzlist Georg Christoph Erhardt, der Hofkammeraccessist Johann Wilhelm Syber, der Landaufschlageinnehmer zu Ingolstadt Johann Siben-

här! Wenn auch Älbel als Ingolstädter Ratsfreund qualifiziert sein mag, insbesondere als Vermittler zwischen der Universität und dem Stadtmagistrat bei Steuerdifferenzen⁴⁰¹⁾, so empfehle man doch zuvörderst den Erhardt, der bei der anbefohlenen Rechnungsrevision das Protokoll geführt hat und über die Einnahmen der Universität gute Information besitzt. Im übrigen rate man, daß mit der Kammerverwaltung auch noch der Richterdienst zu Schamhaupten verbunden werde. Als Sold schlage man für Erhardt vor: für die Kammerverwaltung 150 fl., für das Ingolstädter Kastenamt 25 fl. für die Verwaltung der Hofmark Rockolding 12 fl., für den Richterdienst zu Schamhaupten 50 fl.; an Natural-Deputaten insgesamt 3 Schaff Korn, 5 Schaff Hafer; daneben freie Wohnung im Kastenhaus zu Ingolstadt. Da der bisherige Kastner zu Aichach, Erzinger, auf sein Amt ebenfalls resigniere, so schlage man dafür den ehemaligen Hofmarksrichter zu Schamhaupten, Fehleisen vor; Sold 50 fl. und je 10 Schaff Korn und Hafer.

Neben diesen Empfehlungen enthält das Gutachten der Hofkammer noch einen Vorschlag, der die Frage der Verwaltungsorganisation auf völlig andere Grundlagen stellte: Die Alternative zu der bisherigen Struktur der Verwaltungsorganisation, worin das Kollegium der Professoren doch in erheblichem Maße beteiligt war bzw. sein sollte und die Verwaltungsbeamten zumindest verfassungsrechtlich im Dienst der Universität standen, sahen die Hofräte in der Möglichkeit, daß der Kurfürst die gesamte Verwaltung der Universität entziehen und in die Kompetenz seiner eigenen Kastenämter in Ingolstadt und Aichach legen wolle. Dabei blieb offen, ob und inwieweit die Professoren auch diesen Verwaltungsbehörden gegenüber ein Recht auf Information (Einsicht in Rechnungen, jurisdic-

tionelle Mitsprache gegenüber den Untertanen etc.) beanspruchen könnten bzw. sogar gewisse Aufsichtsfunktionen wahrnehmen dürften, wie sie es in dem universitären Selbstverwaltungsorganismus ihrem Kammerverwalter gegenüber tun sollten. Der Vorschlag blieb aber vermutlich aus organisatorischen Gründen unausgeführt. Ferdinand Maria schloß sich der Empfehlung Erhardts an und teilte unter dem 22. 4. 1672 der Universität die Verleihung der Kammerverwaltung an ihn mit.⁴⁰²⁾ Die Professoren sollten ihn in seine Amtspflichten einführen und die notwendigen Dokumente und Unterlagen aushändigen; daraufhin habe er ihnen den Amtseid zu leisten. Ferner wies der Kurfürst die Professoren auf ihre Verwaltungspflichten hin; alle Angelegenheiten und Probleme der Kammer, die Erhardt ihnen vortrug, sollten sie in ihrem Plenum beraten und beantworten. In dieser Form der Mitverantwortung blieb die Struktur der universitären Vermögensselbstverwaltung seit 30 Jahren unverändert erhalten.⁴⁰³⁾

IV. Der Entzug der Vermögensselbstverwaltung (1676)

Wenn der Alternativvorschlag der Hofkammer, in obigem Gutachten, die Verwaltung des Universitätsvermögens den kurfürstlichen Kastenämtern Ingolstadt und Aichach einzuverleiben, diesmal auch nicht in die Tat umgesetzt wurde, so schien die Idee als solche deswegen doch nicht völlig in Vergessenheit zu geraten, zumal sie auch Tradition hatte: Schon im Jahre 1555 hatten herzogliche Räte von ihrer Visitation Albrecht V berichtend die Verwaltung des Universitätsvermögens schonungslos kritisiert und anschließend vorgeschlagen, "das unser g. furst und h. der universitet guether alle anneme und dieselben mit ainer jarlichen gullt vergliche unnd gneugsamlich versicherte"⁴⁰⁴⁾. Der Plan mochte nicht nur an verwaltungsorganisatorischen Problemen einer Landesregierung, deren Behörden und Verwaltung eben selbst erst im Aufbau begriffen waren, sondern auch an der Respektierung universitärer Lebens-traditionen gescheitert sein, selbst wenn der Landesherr als Stifter-Nachfolger gegenüber der Universität sein Recht einer Stiftungs-Umwandlung bzw. Verwaltungsreform hätte ausüben können. Hätte doch die Gründungs-urkunde selbst mit jenem "vorbehalt" einer Umwandlung in ein Kollegiatstift nach Wiener Muster den Präzedenzfall dafür abgeben können.⁴⁰⁵⁾ Doch mußte es nur nahegelegen haben, den Haushalt staatlicher bzw. fürstlicher Kassen nicht noch mit der laufenden Finanzie-

rung des universitären Wissenschaftsbetriebes zu belasten ohne dafür einen funktionstüchtigen, ertragreichen Wirtschaftsbetrieb übernehmen zu können.⁴⁰⁶⁾ So boten die päpstlich genehmigten Zehentverschreibungen des bayerischen Klerus auf die Universität und die Inkorporation des verlassenen Augustinerklosters Schamhaupten zunächst den wirtschaftlichen, die landesherrliche Aufsicht und Kammerbesetzung den verwaltungstechnischen Lösungsversuch an. Seitens der Regierung erschien die Erwartung nur gerechtfertigt, daß bei geschickter Vermögensverwaltung die Professorenbesoldung keine Probleme aufwerfen dürfte.⁴⁰⁷⁾ Daß sie es dennoch weiter tat, war in besonderem Maße sicher der wirtschaftlich hoffnungslosen Lage der Grundherrschaft während und nach dem Dreissigjährigen Krieg zuzuschreiben.⁴⁰⁸⁾ Doch zeigten die Antworten der beiden Universitätsprofessoren Manz und v. Zimmern auf die "Interrogatoria" der Visitatoren von 1642 hin, daß man auch innerhalb der Universität mindestens teilweise die Verwaltung des Kollegen Denich als unzureichend empfand, jedoch auch nicht sonderlich gewillt war, seine Geschäfte selbst zu übernehmen.⁴⁰⁹⁾

Die Haushaltslage der Universität verbesserte sich auch zu Zeiten der Kammerverwaltung durch landesherrlich bestellte Beamte in keiner Weise, auch wenn W. Reichmair in seinem Gutachten vom 10. 10. 1647 diesen Eindruck offensichtlich wecken wollte. Die Professoren blieben weiter auf staatliche Zuschüsse angewiesen und es läßt sich kaum entscheiden, ob dies in erster Linie auf Verwaltungsfehler zurückzuführen war, und wer gegebenenfalls daran die Hauptschuld zu tragen hätte: die Verwaltungsbeamten oder die aufsichtspflichtigen Professoren. Der Bericht des neuen Kammerverwalters Erhardt vom

29. 6. 1672 über die von ihm vorgefundenen Zustände mag bei der Regierung jedenfalls frühere Urteile bestätigt haben: Er (Erhardt) habe von seinem Vorgänger bisher immer noch nicht die Registratur und Verwaltungsdokumente ausgehändigt bekommen, geschweige denn seine Amtsräume im Kastenhaus neben der Hohen Schule beziehen können, da dort trotz kurfürstlichen Räumungsbefehls immer noch der Medizin-Professor J. Stelzlin wohne. Was nun die Finanzierung und die Geldvorräte der Universität betreffe, "wais Eur Churfrl. Dhl. ich dermahlen khein mitl zu abstattung der Professorn und anderer bedienten negstverfallenten quartallsoldts vorzuschlagen, es wolten dan Eur Churfrl. Gn. gdist. befelchen, das die, vermög des den 20.^{tn} Junij bey der hohen Schuel Cassten alhie vorgenommenen Traidtumsturzes sich bezaigte 95 Schaff Korn, und was auf dem Cassten Schambaupten (zumallen der Umbsturz alda erst uf den 11.^{tn} Julij angestellt ist, und ich also bis dahin nit wissen khan, was aigentlich verhandten) sich bezaigen mechte, zumallen der schaff dermahlen nur pro 4 fl. verkhaufft wirdt, und sonst derzeit ganz und gar kheinen abgang hat, bey dero Magazin oder Profianthaus alhie angenommen und das gelt aintweders bey dero Salzamt oder in anderweeg erlegt und angeschafft würde. Und wan man der hochenschuel einkhonfften völlig zusamben nimbt, so wirdt man darmit ainzig unnd allein zu entrichtung der besoldtungen, indeme selbige das Jahr hindurch yber 4000 fl. treffen, unnd schier alle Jahr ain oder anderm Professori der Soldt verbessert, und dardurch die ausgab vergressert wirdt, schwerlich gelangen khündten, zugeschweigen anderer unvermeidentlicher ausgaben, welche sich ain Jahr ins anderer weith yber 1000 fl. erstreckhen, daher bey diesen Zeiten und iezigen gar schlechtem abgang des liben gethraidts ein unmiglichkeit ist, ohne Eur

Churfrl. Gn. hilfgeltern auszukommen, es khundte dan das gilt und zehent gethraidt, welches sowol bey der Universitet alhiesigem, als dem Schambhauptischen, und Aichachischen Cassten das Jahr hindurch eingehet, völlig verschlissen und versilbert werden." ⁴¹⁰⁾

Kurz vor diesem Schreiben, in dem Erhardt die Problematik der Kammerverwaltung zwischen landesherrlichem Besoldungsverfahren und universitärer Finanzierungspflicht knapp zu umreißen versuchte, hatten die Professoren den Kurfürsten um weitere Hilfgelder zur Auszahlung ihrer Gehälter angeschrieben und dem Brief ein Verzeichnis beigelegt, "was zu abfuehrung 2.^{ten} Quartals (= April, Mai, Juni 1672) bey lobl. hochschuell für zahlungsmittl verhanden, und was daryber noch abschiesset": ⁴¹¹⁾ Beim Landschaftszahlamt 470 fl. an Zinsen; an verkauftem Getreide 132 fl. 45 kr.; zusammen 602 fl. 45 kr. Demgegenüber betragen die Personalkosten: Dr. J. J. Lossius, (Prof. Jur. can.) 150 fl.; Dr. C. Manz (Prof. Cod. und Archivar der Universität) 164 fl. 30 kr.; Dr. J. A. Crollolanza (Prof. Digest.) 100 fl.; Dr. I. Rath (Prof. Instit.) 100 fl.; Dr. D. Bassus (Prof. extr.-ord. jur.) 50 fl.; Dr. W. S. Brem (Prof. Med.) 125 fl. Dr. J. J. Stelzlin (Prof. Med.) 125 fl.; Dr. J. H. Scheiffler (Prof. Med.) 75 fl.; der Philosophischen Fakultät 20 fl.; den Augustiner-Patres wegen Schambaupten 100 fl.; dem Universitätsnotar 18 fl. 45 kr.; dem Kammerverwalter 37 fl. 30 kr.; dem Universitätskastner zu Aichach 6 fl. 15 kr.; den Beneficiaten an der "eysen-Capellen" 11 fl.; dem Schulmeister bei ⁴¹²⁾ Unser-Lieben-Frau-Pfarrei 4 fl.; zusammen 1087 fl. So bleiben noch 484 fl. 15 kr. für dieses Quartal offen. Die finanzielle Kraft der Universitätskammer mußte der Regierung demnach so hochgradig erschöpft er-

schienen sein, daß an ein Ende der staatlichen Subventionierung bis auf weiteres nicht zu denken war.

Da auch der jetzige Kammerverwalter ähnlich wie seine Vorgänger mit der korrekten Führung seiner Jahresabschlüsse Schwierigkeiten hatte, schien die Zeit reif für eine grundsätzlich andere Verwaltungsgrundlage. Konkreter Anlaß war die Tatsache, daß Erhardt nach vierjähriger Amtszeit immer noch keine Kammerrechnung zur Ratifikation nach München eingesandt und die Universität es versäumt hatte, ihn dazu zu drängen sowie in alle Grundherrschafts-Dokumente und -urkunden ihres Archivs zur Erstellung einer detaillierten Güterbeschreibung einsehen zu lassen.⁴¹³⁾ Die Folge davon war, daß der Kurfürst dies nun seinerseits vornehmen ließ durch "die bei der Universität wegen Wiederaufrichtung des übel bestehenden Cammer und Oeconomiewesens Anno 1676 durch die kfstl. Hofkammerräte Johann Franz Schleich und Johann Paul Willnauer verrichte Commission und Visitation"⁴¹⁴⁾ In dem Beglaubigungsschreiben vom 30. 5. 1676 für die beiden Räte befahl der Kurfürst den Professoren, ihnen die verlangten Archivalien und Register auszuhändigen und sich der Vollstreckung seines Mandates vom 10. 3. 1676 zu beugen: jegliche Kompetenz der Vermögensverwaltung abzugeben.⁴¹⁵⁾

Die Professoren reagierten offenbar nicht sofort. Erst als einige Grunduntertanen im Herbst gleichen Jahres sich an die Universität mit der Bitte um Abgabennachlaß gewandt hatten, in der Hoffnung, die Grundherrin werde sich wie bisher nachsichtig zeigen, kam es zur Kollision: Zwar waren die Professoren vorsichtig genug, die Entscheidung nicht ohne landesherrlichen Konsens treffen zu wollen, dazu waren sie ja im Grunde schon zu Zeiten ihrer Vermögensselbst-

verwaltung verpflichtet, doch nahmen sie die Anfrage zum Anlaß, ihre grundsätzlichen Einwände gegen den Verwaltungsentzug zu äußern: "... welches unns umb sovill schmerzlicher fallen thuet, weillen es vasst das ansehen haben will, als möchte unns respect, und existimation bey den unnderthonnen, unnd sonnst meigelichs, bevorab auch bey andern Universiteten dardurch etwas schmällerung leyden, in sonderbahrem gdigisten bedencken, das nach der H. Commissarien nunmehr den 17. abgescheinten Monats Septembris genommener zurückhrais villfeltige Supplicationes der Unnderthonnen, unnd andere geschäften gleichsamb täglich voffallen, deren expedition unnd verhandlung ohne Eur Churfrl. Dht. Universitet Camersachen nachthail unnd schaden in die länge nit khann verschoben werden, unnd wür daher nötig erachtet, bey Eur. Churfrl. Dht. unns hiemit gehorsambist anzufragen, wie wür unns hierinfahls zuverhalten haben." 416)

Die Antwort Ferdinand Marias bestätigte den Verwaltungsentzug mit dem Vorwurf, "das ein zeithero von Euch und vorig gewesten Professorn der Universitet hofmarch und Güetter nit solcher gestalten administriert worden, das wir einiche Ursach hetten, Euch selbe widerumben zu uberlassen, als khünden wir Euch in solch Eurem Anlangen bis wür das von Euch und vorigen Profeßorn in hechste confusion und verwirrunge gebrachte oeconomiaewesen widerumben zu vorigen würden, flor und volstenndige richtigkeit bringen lassen werden, vor dismahlen nit wilfahren." Die Professoren sollten alle Gesuche der untertänigen Bauern dem Kastner zu Aichach bzw. dem Kammerverwalter aushändigen.⁴¹⁷⁾ An diese ergingen die Befehle, jene Supplicationen umgehend an die Hofkammer nach München zur weiteren Beschließung zu senden; mit

dem Einbringen der diesjährigen Stifte und Gülden sollten die Verwaltungsbeamten ihren Pflichten gemäß wie bisher verfahren, jedoch "ohne zuziehung der Professorn"; die Universität dagegen solle sich "durchgehendt aller weitterer Administration bis uf unser verner gdiste Resolution enthalten".⁴¹⁸⁾

Die Geschichte der Vermögensselbstverwaltung an der Universität Ingolstadt war damit zu ihrem vorläufigen Ende gekommen; nach Versuchen der Professoren, sie zurückzugewinnen, wovon im folgenden Kapitel die Rede sein soll, begann sie erst wieder unter neuen Voraussetzungen politischer, gesellschaftlicher und wissenschaftsgeschichtlicher Art in den Landshuter und Münchener Epochen.⁴¹⁹⁾

V. Ausblick: Die Rückgewinnung der Vermögensselbst-
verwaltung

Daß die Ingolstädter Professorenschaft nicht sogleich nach dem ersten kurfürstlichen Mandat des Verwaltungs-entzuges im Frühjahr 1676 sich massiv dagegen zur Wehr zu setzen vermochte bzw. offensiv eine Alternativ-Lösung zur Sanierung ihres Wirtschaftsbetriebes sozusagen aus der Schublade vorweisen konnte, war nur selbstverständlich angesichts der lange vorbereiteten Überwölbung ihrer schon ursprünglich zweifelhaften Immunitäten durch die absolutistische Autorität der landesherrlichen Regierung einerseits,⁴²⁰⁾ sowie ihres eigenen, wohl nur mit Lethargie umschreibbaren Verhaltens bei einer konstruktiven Verwaltungskooperation mit der Hofkammer andererseits.⁴²¹⁾ Bei den Münchener Regierungsbehörden mußte es in deren "modern"-kameralistischen Verwaltungsverständnis als widersprüchlich angesehen werden, wenn die Professoren zwar auch den guten Willen zur grundlegenden Sanierung ihrer Finanzen und Verwaltung bekundeten,⁴²²⁾ jedoch den staatlicherseits eingeschlagenen Weg der Reformen nur zögernd bzw. passiv mitgingen, letztlich auch so zu keinen Rechnungserfolgen gelangten und sich immer einseitiger auf monotone Klagen und Bitten um Hilfgelder festlegten. So jedenfalls beurteilte man die Situation vorwurfsvoll am Hof in München.⁴²³⁾

Anders freilich die Universität selbst. Ihre Geschich-

te zwischen 1676 und 1815 (als sie wirtschaftliche Selbstverwaltung in einer der veränderten Situation angepaßten Organisationsform erhielt), ist gekennzeichnet von ihrem Bemühen, den rechtlich wie faktisch autonomen Status "wieder"-zuerlangen. Dabei wird mit Recht der Einwand zu bedenken sein, ob es sich anfangs des 19. Jahrhunderts um ein "Zurück"-gewinnen alter Rechte und Freiheiten handelte, oder ob nicht vielmehr zwar das universitäre Traditionsbewußtsein die neue Selbstverwaltung als angestammtes Universitätsrecht feierte, die historische Analyse jedoch zu unterscheiden hat zwischen jener nur bedingten Autonomie der herzoglichen Stiftungsuniversität und dem Novum einer rechtlich wie faktisch weitgehenden Vermögensselbstverwaltung in der Landshuter Zeit.⁴²⁴⁾

So mag die in vorliegender Arbeit gezeichnete Gegensätzlichkeit korporativer Autonomie und absolutistischer Bevormundung durch die Landesregierung infolge dieser Fortentwicklung vielleicht als Konstruktion universitätsgeschichtlicher Betrachtung von der Warte des 19. Jahrhunderts aus, also Humboldt'scher Universitäts- und Stein'scher Verwaltungsreformjahre, erscheinen, doch historisch wohl auch dadurch legitimiert sein, daß die Ingolstädter Professoren seit 1676 das ganze 18. Jahrhundert hindurch jene Polartät in dieser Weise sahen und als Partei damit selbst unter Beweis stellten. Die auszugsweise in Text und Anhang vorliegender Arbeit besprochenen Zeugnisse mögen dies bestätigen.

Es ist bezeichnend für das Selbstverständnis der Korporation als standesgeschichtlich immune Genossenschaft im Verband mit anderen alten Hohen Schulen des Reiches - und nicht ausschließlich und unbedingt

als territoriales Herrschaftsinstrument -, daß ihre Reaktion auf die Vorwürfe des Landesherrn und den Verwaltungsentzug einerseits standespolitisch ("... respect und existimation ...") formuliert war,⁴²⁵⁾ andererseits bald ebenso kritisch den Vorwurf mangelnden Verständnisses für ihre Probleme an die staatliche "Bürokratie" zurückgab. So antworteten unter dem 25. 11. 1676 die Professoren dem Kurfürsten auf seine persönlichen Vorwürfe hin zunächst zwar mit der Zusicherung ihres Gehorsams gegenüber den abgeordneten Kommissaren und landesherrlichen Mandaten;⁴²⁶⁾ dies finde jedoch an der grundsätzlichen Wahrung universitärer Verfassungs- und Lebenstradition seine Grenze: so z.B. wenn die Herren Räte bei ihrer Visitation,⁴²⁷⁾ welche sich doch "nur ad certas causas particulares et solummodo Camerales" zu beschränken hatte, "in alijs publicis actibus et Conventibus" wider alles Verhoffen die Präzedenz vor Rektor und Konzil prä-tendierten und sich unterstanden, gegenüber dem Kurfürsten die Professorenschaft dermaßen zu "denigniern", daß ihr solches überall zu stetem schimpflichen Nachteil und Schmälerung des Ansehens gereiche.⁴²⁸⁾ In dieser ihrer Übertretung von Kompetenzen und universitärer Autonomie hätten die Kommissare z.B. die ausschließlich der Universität verpflichteten Beamten und Diener, die sich ohnehin nur zu gerne von den Professoren "independent zu machen gesucht", zu sich gerufen und alleine mit ihnen ohne Zuziehung eines einzigen Professors um besserer Information willen (!) die Universitätsgüter besichtigt und -untertanen befragt.⁴²⁹⁾

Wenn auch die Ansicht der Autoren dieses Textes über die ausschließliche Verpflichtung ihrer Beamten an die Universität (alleine wohl durch deren bisherigen Amtseid)⁴³⁰⁾ insofern nicht eindeutig begründbar war, als

nämlich die Professoren selbst als landesherrlich bestellte Beamte ja ihrem Dienst- und Landesherrn mit dem Eid verpflichtet waren, so belegt diese Ansicht dennoch eindeutig das Herrschaftsverständnis von Rektor und Konzil sowohl innerhalb der Universität gegenüber ihren Verwaltungsbeamten, als auch das der verfassungsrechtlich bis dato noch existenten Universitätskammer nach außen, gegenüber dem Universitätsvermögen und ihren Untertanen, der Grundherrschaft. Als "domina fundi"⁴³¹⁾ hatten die Professoren im weiteren Sinne die universitas, im engeren Sinne die Kammer seit jeher verstanden. Daß es so zum Konflikt mit den Kommissaren, unterstützt wohl durch Reibereien zwischen Professoren und Verwaltungsbeamten der Universität, kommen mußte, und die Visitation mit dem vorausgegangenen Mandat des Verwaltungsentzuges von der Universität nun nicht mehr als Dienstleistung der Staatsbehörde begrüßt wurde, lag auf der Hand.⁴³²⁾

Die Verwaltung über die Köpfe der Professoren hinweg hatte diese an ihrem empfindlichen Nerv getroffen: Respektierung universitärer Tradition. So blieb ihnen als nächstes nur noch die Wendung zur Kritik nach außen. Die Verwaltungsbeamten hätten die niederen Einnahmen infolge übler Amtspraxis, insbesondere ungebührlich angeeigneter Amtsnutzungen zu verantworten. Darüber hinaus aber sei es inzwischen "in discursu" bekannte Sache, daß die Hofkammer selbst an der wirtschaftlichen "confusion" der Universität Anteil habe, "weil selbige der Universität Rechnungen so lange Jahr hat unauffgenommen ligen lassen, welches dann auch in warheitsgrundt sich also bezaigen würdt, und haben weder wir noch die Beambte mit unseren inständigen berichten, Monitorijs und Supplicationibus nichts ausrichten können, zu geschweigen, das die ganze Jahrs Rechnung de Anno 1662 ein Zeitlang gar

verlohren, und uns die Schuldt wollen beygemessen, entdtlich aber eben aldorten gefunden und von da uns widerumb zuegeschickht worden." ⁴³³⁾

Dieser Passus verdeutlicht: Ein - wenn nicht das - Grundproblem der Vermögensselbstverwaltung an der Universität Ingolstadt lag in der Führung und Kontrolle ihrer Jahresabschlüsse. Kennzeichnend für die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzende Epoche der Ökonomisierung und Mathematisierung noch mittelalterlich-traditioneller und feudal-gewohnheitsrechtlicher Wirtschaftsprozesse auf dem Lande bis hin zur kameralistisch geprägten "Landwirtschaft" im 18. Jahrhundert war es für korporativ-private wie landesherrlich-staatliche Verwaltungseinheiten in gleicher Weise nur langsam möglich, von Mißernten begleitet und von der persönlichen Erfahrung einzelner Beamter abhängig die Verwaltung einer spätmittelalterlich strukturierten Grundherrschaft im Sinne der Leistungssteigerung bzw. zumindest -sicherung zu straffen und zu reformieren. ⁴³⁴⁾ So läßt sich die universitäre Verwaltungsorganisation, die Kammer als Zentralbehörde der Einnahmen- und Ausgabenverwaltung, schon seit der Frühzeit der Universität verglichen mit anderen Hohen Schulen dieser Zeit zwar durchaus als "modern" ⁴³⁵⁾ und rationell im Sinne der später einsetzenden Verwaltungsentwicklungen an staatlichen Ämtern oder in Aufklärungsuniversitäten (Halle, Göttingen, Erlangen) ⁴³⁶⁾ bezeichnen, doch war sie gerade deshalb auch so anfällig für Organisationsmängel wie sie selbst auch an der Hofkammer in München nicht ausblieben. Die plausible Kritik der Professoren an der Rechnungsaufsicht jener Behörde darf somit nicht als Abschieben von Schuld gedeutet werden, sondern vielmehr als Sympton für das Frühstadium aufklärerischer Verwaltungs- und Behördenorganisation wie Finanzregulation. ⁴³⁷⁾

In dem Wunsch um Sanierung und Reform ihres Wirtschaftsbetriebes hätten, so fährt die Schrift fort, auch die Professoren selbst "zu verschiedenen mahlen die höchst nothwendige auffstellung eines Cammerarij oder Camerae Directoris gleichwol aber ohne unverhofften effect, underthenigst remonstriert".

Um welche personelle Organisationsform es sich bei diesem ebenso unbeantworteten wie in den Quellen unauffindbaren Vorschlag gehandelt haben mag, bleibt ungewiß. Vermutlich handelte es sich nicht um eine Stelle innerhalb der Hofkammer, welche ausschließlich und effectiver als das Kollegium der Räte für die Belange der Universitätsfinanzierung zuständig gewesen wäre, da wohl dadurch gerade das erreicht worden wäre, wogegen die Universität sich jetzt (und besonders in der Gedenkschrift des Jahres 1784)⁴³⁸⁾ zur Wehr setzte: die straffe Bindung der Vermögensverwaltung an die staatliche Regierungsbehörde. Vielmehr mußte es sich dabei um die Bitte der Professoren gehandelt haben, statt außerkorporativer Kammerverwalter (über deren Fähigkeiten nicht erst dieser Brief vorwurfsvoll urteilt) wieder einen "ex gremio" als alleinverantwortlichen Kämmerer aufzustellen und ihm mit Unterstützung der Regierung die wirtschaftliche Sanierung der Universität aufzutragen.

Umso schmerzlicher müsse es daher fallen, mitanzusehen, wie die Verwaltungsbeamten bei der jetzigen Stiftseinnahme und üblichen Güteradministration seit jener völlig überflüssigen Visitation vom Sommer vergangenen Jahres den Professoren in der Kompetenz vorangestellt würden, zumal sie doch der Universität, d.h. den Professoren verpflichtet seien; so seien die "confusiones" der Verwaltung auch darauf zurückzuführen, daß die Beamten nun von der Hofkammer kei-

nerlei Amtsinstruktionen bekommen hätten und zu keiner Amtsbürgschaft verpflichtet worden seien;⁴³⁾ im übrigen habe die Universität den Räten der Hofkammer nachgewiesen, daß der letzte Kammerverwalter unterschiedlich starke Beträge in die Ausgaben eingeführt habe, welche sich jedoch als keineswegs bezahlt herausgestellt hätten, woraufhin von der Hofkammer dennoch keine Revidierung erfolgt sei.

Ähnlich wie vorausgegangene Abschnitte des Briefes zeigt auch dieser das Bemühen der Professoren, die Schuld des Versagens nicht auf sich allein sitzen zu lassen, sondern in der mangelhaften Verantwortlichkeit des Kammerverwalters wie der Hofkammer zu suchen. Wenn auch die dabei aufgeführten Rechnungsbedenken der Professoren und die Vorwürfe unterlassener Amtsinstruktionen sich aus der Quellenlage nicht nachweisen ließen, so läßt doch die Tatsache solcher Anschuldigungen gegenüber der landesherrlichen Behörde ein gewisses Maß an Ungeschicklichkeit oder mangelnder Taktik erkennen, mit der die Universität ihre Verwaltungskompetenzen, die sie gerade jetzt durch ihre Über-Kritik wohl nur als Autonomie ansehen konnte, zurückzuholen sich bemühte. Mußten solche Vorwürfe doch bewirken, daß die Regierungsbeamten wie wohl auch der Landesherr selbst die Kontrolle und Verwaltungshoheit eben erst recht und ausschließlich sich unterordneten und in jeder Kompetenzaufteilung, geschweige denn Verwaltungsrückgabe an die Professoren nur ein Hindernis auf dem Weg zu geordneten Vermögensverhältnissen erblickten. So läßt sich denken, daß auch der letzte Passus dieses Universitäts-Briefes mit der abschließenden Bitte um Verwaltungsrückgabe keine offenen Ohren in München finden würde:

Man habe, so heißt es darin, der Hofkammer in der Vergangenheit oft berichtet, wie die Universitätsgüter (ohne Verschulden der Verwaltung) seit vergangenem Krieg völlig ruiniert worden seien, so daß man sowohl deshalb, als auch wegen der immer noch währenden Bürden und außerordentlichen Ausgaben die Schuldigkeiten nicht so bald würde aufheben können; aber auch die Kommissare und Referenten der Regierung würden "mit all ihren gedanckhen" bei solcher Sachlage nicht mehr erzwingen können. So hätte man doch weit mehr Nutzen haben können, wenn man in den Relationen und Gutachten attendiert hätte, daß interim die Abschußgelder ausbezahlt würden, so daß man seitens der Universitätskammer das Getreide nicht so billig hätte abgeben müssen, um wieder einige Geldmittel flüssig zu haben. Aus all dem Gesagten gehe hervor, "daß von dero Lobl. HoffCamer, oder denen gewesten Commissarijs, uns die schuldt ungüetig zugemessen worden." Daher bitte man, nicht nur die Abschußgelder für die ausstehenden Professorengehälter der Universitätskammer zu überweisen, sondern auch für die Kammer selbst wieder einen "Camerarium oder Camerae Directorem" aufzustellen, und der Universität die Akten der vergangenen Kommission (Visitation) kopienweise zuzustellen, damit man sich dementsprechend richten könne.

Soweit dieses Schreiben der Professoren an Ferdinand Maria. Als Verteidigung wie Bitte um Rückgabe der Vermögensselbstverwaltung ungeeignet faßt es doch prägnant die Probleme zusammen, von denen die 204jährige Verwaltungsgeschichte gekennzeichnet war: korrekte Rechnungsführung, landesherrlich-behördliche Aufsicht, persönliche Fähigkeit und Ehrlichkeit der Verwalter, die unverschuldete Notlage nach dem Dreißigjährigen Krieg - alles Verwaltungsprobleme, deren

Lösung durch Reformen nahezu ausschließlich vor dem Hintergrundproblem der Wissenschaftsfinanzierung, genauer: Professorenbesoldung, erforderlich war und auch von den zeitgenössischen Partnern so gesehen wurde, und nicht primär im Kontext der zeittypischen Auseinandersetzung zwischen immuner Grundherrschaft und absoluter Landesherrschaft stand. Darüber hinaus weist die von traditionell universitärem Autonomiebewußtsein bedingte standespolitische Argumentation sowohl im Rückblick auf das Selbstverständnis der Professoren, die in landesherrlichem Oktroy und behördlicher Aufsicht vor 1676 nur eine Ergänzung und exekutive Stützung ihres grundsätzlich unangetasteten Selbstverwaltungsrechtes sehen konnten, als auch programmatisch auf die künftige Entwicklung hin: die Rückgewinnung der Selbstverwaltungskompetenzen.

Erfolgreich waren die Professoren freilich lange nicht. Vom 7. 3. 1679 datiert ist ein Schreiben Ferdinand Marias,⁴⁴⁰⁾ welches er zwar in alter Tradition noch mit der Adresse versah, die schon seit frühen Jahren die Universität als Körperschaft mit drei Komponenten titulierte: an "Rectorn, Cammerern, unnd Rhäten";⁴⁴¹⁾ doch abgesehen von der Fragwürdigkeit dieser Anschrift seit C. Denichs Tod (1660) lässt der Inhalt dieses Briefes keinen Zweifel darüber offen, daß es an der Universität keinen eigentlichen Kämmerer als Vertreter der Korporation in Vermögensfragen mehr gab. Dieser Tatbestand sollte sich in standesgeschichtlicher Hinsicht durch den Wegfall des Kämmerers in der Anschrift der Universität erst im 18. Jahrhundert manifestieren. Jenes hier genannte Schreiben Ferdinand Marias nimmt zu Beginn Bezug auf einen Befehl vom 31. Dezember 1678, worin der frühere Verwaltungsentzug nochmals bestätigt worden war. Ebenso bestätigt dieser Brief, was schon zwei Jahre zuvor an Kammerverwalter Erhardt

und Kastner Feleisen bekannt gegeben worden war: daß sie aus ihrer bisherigen Verpflichtung gegenüber den Professoren entlassen seien und die Verwaltung, welche bisher die Professoren ohne Nutzen geführt hätten, mit der Jurisdiction über die Universitätsgüter und Untertanen zu leiten und gegenüber der Hofkammer zu verantworten hätten. Eine Antwort auf obiges Schreiben der Universität mit den Anschuldigungen gegen Verwaltungsbeamte und Hofkammer enthielt dieser Brief des Kurfürsten nicht.

Zwei Tage später, am 9. 3. 1679 erließ Ferdinand Maria der Universität (unter der gleichen Anschrift) eine Resolution, wonach er ihr unter anderem befahl, künftig die Anordnungen der Hofkammer genauer zu beachten und gegen die von ihm verordneten Räte und Kommissare nicht mehr so "hart" und "verweislich" zu urteilen, sondern die deputierte Kommission in größeren Respekt zu nehmen, "damit wür zu einem mehrern nit Ursach bekommen, zemahlen Sye mitls ihrer, der Hochenschuell Cammerwesen zu sonderm nutzen, verrichten Commission gnuegsamb erweisen, mit was schaden unnd Nachtheil die vorige von der Hochenschuell aufgestellt geweste Camerarij und Verwalther die administration gefierth, und darbey vilmehr verderbt, als verdient haben." ⁴⁴²⁾

Dieser Verweis des Landesherrn an die Professoren läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und bestätigt die Ungeschicklichkeit der Reaktion, mit der die Universität die Schuld für die Verwaltungsmisere auch bei landesherrlichen Behörden und Beamten gesehen wissen wollte. Das Verhältnis zwischen Universität und Regierung schien nach diesem Brief hinsichtlich einer weiteren Diskussion über die Verteilung von Verwaltungskompetenzen nun hoffnungslos

getrübt. Daher erklärt sich auch, daß nach Ferdinand Marias Tod (1679) nun auch die traditionelle Anschrift der Universität mit Einschluß des Kämmerers in Vergessenheit geraten konnte. Die Universität beklagte sich deshalb in einem Brief vom 1. 8. 1715 an Kurfürst Max Emmanuel darüber und nahm die Formfrage zum Anlaß, ihren grundsätzlichen Wunsch nach Rückgabe der Vermögensselbstverwaltung zum Ausdruck zu bringen.⁴⁴³⁾ Dabei formulierten die Professoren geschickt um, was des wohl wenig interessierten Kurfürsten Vorgänger, Ferdinand Maria, beim Verwaltungsentzug "bis uf unser verner gdiste Resolution" genannt hatte -⁴⁴⁴⁾ ohne an der Gültigkeit und Dauer seines Mandats Zweifel säen zu wollen; dagegen schrieben die Professoren: "Nun gleichwie wür der underthenigsten Hoffnung leben, Euer Lobl. Hofcammer werde hierdurch (durch diese veränderte Anschrift der Universität - ohne den Kämmerer) uns nichts widriges zumuthen, noch das Cammerwesen (so anno 1678 nur zeitlich uns per modum suspensionis aldahin trasferirt worden) eben gar benemben wolle", so bitte man diesbezüglich um Bescheid.⁴⁴⁵⁾

Die Antwort Max Emmanuels willigte in diese Bitte ein,⁴⁴⁾ d.h. er beließ die Universität bei ihrer traditionellen Anschrift mit Einschluß des - obschon nicht existenten - Kämmerers; die Hofkammer blieb freilich bei der Ausübung ihrer Verwaltungshoheit, ohne daß der Kurfürst auf den Standpunkt der Professoren eigens einging, ihn also auch nicht widerlegte. So bleibt zu fragen, ob damit den Professoren die Aussichtslosigkeit ihrer Ansicht klar wurde, oder ob sie aus diesem Brief des Kurfürsten nur Desinteresse oder Desinformation vermuten und auf die Gelegenheit hoffen durften, daraus Vorteile für neue Bitten um Verwaltungsrückgabe ziehen zu können.

Das zähe Festhalten alter und neuer Professoren nach 1676 und während des 18. Jahrhunderts an diesem Ziel brachte in der weiteren Korrespondenz mit München geschicktere Argumentationsweise und vorsichtigere Formulierungen hervor und wurde nicht zuletzt dadurch gefördert, daß die Verwaltungsorgane der "Staats"-Verwaltung, Kammerverwalter und Kastner, auch unter der Aufsicht der Hofkammer offenbar nicht den erwünschten Erfolg erzielten. So verlautet in einem (von der Universität nicht unterzeichneten, daher ungewiß abgesandten) Schreiben (wohl Konzept) an die Hofkammer (gleichlautend, adressiert an Kurfürst Karl Albrecht),⁴⁴ daß es mit dem Ökonomiewesen übel bestellt sei, die Universitätskasse bei vorletztem Kammerverwalter, Johann Georg Kramer, sowohl infolge seiner Krankheit als auch deshalb nicht zugenommen habe, weil während seiner Amtszeit weder seine Kassenrechnungen noch seine übrigen Verwaltungsverhandlungen geprüft worden seien; ebenso habe auch bei jüngst verstorbenen Kammerverwalter Soldner nicht nur das Kammervermögen abgenommen, sondern es seien sogar Gehaltszahlungen wieder in's Stocken geraten, "obwohlen nit unbekannt, daß der Universitets intraden darzu hinlänglich seyn;" und zwar vermutlich deshalb, weil er - obgleich ein fleissiger und ehrlicher Mann - von den Gerichts- und Ökonomiesachen, geschweige denn von Getreideverkauf dieserorten nichts verstanden hätte; obwohl auch ein Universitätskastner seine Berichte etc. an die Hofkammer einsenden muß, so wird und kann diese doch selbst über die wirtschaftlichen Verhältnisse der universitären Grundherrschaft auch nicht mehr wissen, als was ihr dieser Verwaltungsbeamte eben "pro suo arbitrio" mitteilt, zumal es schwierig sei, entsprechend den u. U. rasch schwankenden Getreidepreisen sofort die benötigten Verkaufsaufschlüsse aus München abfolgen zu lassen;

die möglichen Gewinnchancen aus dem Verkauf von Universitätsgetreide würden somit oft ungenutzt verstreichen; gleichermaßen ersehe man, daß bei einem Kammerverwalter viele Verwaltungsmängel daher rühren, daß er hier ganz allein ohne einen verpflichteten Gegenschreiber ein "so confiderables Amt" versehen muß und niemand hat, "der ihm in die Karten sieht".

Wenn auch dieser Text die Aufsichtsfunktion bzw. -fähigkeit der Hofkammer wieder kritisch angreift, so geschieht dies doch im Vergleich zu der Reaktion des Jahres 1676 nur indirekt, indem die Verwaltungsbeamten in Ingolstadt davorgeschoben werden. Damit mußte es den Professoren gelungen sein, die vorhandenen Besoldungsmängel nutzend, jene Lücke aufzuspüren, die infolge des zeitlichen und generationsmäßigen Abstandes zu jenen aktuellen Jahren der Verwaltungsreform im 17. Jahrhundert zwischen der Regierung in München und der Vermögensverwaltung in Ingolstadt offenbar entstanden war. Der Ansatz, die Verwaltungsbeamten am Ort von ihrer Dienstbehörde in München abzuspalten, um damit die eigene Kontrollfunktion als nötig erweisen zu können, war im Interesse der Professorenbesoldung prinzipiell richtig; doch sollten die Professoren noch eine Generation warten, bis ihr Wunsch erfüllt wurde, den sie in ihrem Schreiben zum Schluß anbrachten; nämlich "aus uns einen und zwey und ohne unsere Maßgebung einen Geistlichen oder Weltlichen Professorn gnädigst zu bequalten, damit dem der Kammerverwalter in ein so andern correspondiren, selbigen in Verhandlungen zuziehen, und gleiche Cassa Spör halten lassen, solchem die Rechnungen anvor vorlegen, und mitsamt deren Bedenken höchster Orthen unterdessen einschicken, und alles eidlich erhollen

müsse."

So vorsichtig und doch bestimmt diese Bitte auch vorgetragen wurde, so lag doch der Zweifel nahe, ob denn die Qualitäten der Verwaltungsarbeit bei den Professoren so viel effektiver seien als die der mißtrauisch kritisierten Beamten. Wie um solchen Zweifel gar nicht erst aufkommen zu lassen, fährt der Brief fort mit der Erklärung, die Notwendigkeit professoraler Verwaltungsfunktionen sei umso mehr selbstverständlich, "als die zur Universität gewidmete Güter und Einkünfften meistens in uralten Geistl. Stiftungen, wirklichen Clöstern, decimis spiritualibus, incorporirten Canonicaten, und Parochiis und daher ziehenden pensionen, mithin meris bonis et retidibus (sic!) pure spiritualibus ac ecclesiasticis, und zwar mit umständigen Bewilligung und dispensationen der päbstl. Heiligkeit bestehen, welche geistl. Einkünfften directe zu Erhaltung der Professorn gemeinet, und dann als geistl. reditus sonderbar versorget seyn wollen."

In dieser Argumentation drückt sich universitäres Standesbewußtsein in deutlicher Form aus: als "corpus ecclesiasticum"⁴⁴⁸⁾ verstanden die Professoren im Augenblick landesherrlicher Immunitätsverletzung nicht nur sich selbst, sondern auch das vom Gründer ihnen zum Unterhalt "zugeeignete" Stiftungsvermögen, weshalb sie als genossenschaftliche Vermögens-träger letztlich auch von der Vermögensverwaltung nicht völlig ausgeschlossen werden könnten; eigentliches Argument dafür war also die Zwecksetzung des Vermögens und seiner Verwaltung: die Professorenbe-soldung. Daher, so schließt das Schreiben, müsse man für die Besetzung des vakanten Kammeramtes einen eigenen Vorschlag einreichen, "da doch der

entledigte dienst ex sua qualitate et origine und proprie loquendo ein Klosterrichter-, Geistlicher Stiftungs-Kastner, und Hofmarksverwaltungs dienst ist", und man nannte aus praktischen Gründen der Verwaltungskennntnis dafür den Sohn des bisherigen Kammerverwalters.

Es bleibt ungeklärt, ob dieses - wie gesagt als Konzept - vorhandene Schreiben als Brief den Kurfürsten bzw. die Hofkammer erreichte, wobei freilich nichts gegen, vielmehr der ausgereifte sprachliche Stil, der Aufbau der Argumente und nicht zuletzt ein Bezug darauf in einem tatsächlich an den Hof nach München abgegangenen späteren Brief der Universität (8. 8. 1732) dafür sprechen dürften.⁴⁴⁹⁾ Dieses weitere Schreiben wiederholt freilich die voraufgegangenen Argumente in eindringlicher Form, gebietet seine Besprechung jedoch deshalb, weil hier der thematische Zusammenhang vorliegender Arbeit: Wissenschaftsfinanzierung (Professorenbesoldung) - Vermögensselbstverwaltung der Universität, von den Professoren selbst deutlicher als in vorigem Konzept zum Ausdruck gebracht wird: Sie wenden sich an Kurfürst Karl Albrecht mit der Bitte, aus beiliegender Spezifikation⁴⁵⁰⁾ selbst zu ersehen, "welchergestalt uns Professoren die Salaria bereits etl. Quartale im Rückstand hatten", zumal man sich eines derart großen Rückstandes nie erinnern könne - d.h. auch nicht zu Zeiten akademischer Vermögensselbstverwaltung.

Die Gründe dafür seien bekannt, und es ist nicht ohne Reiz, diese - wie sie Jahre und Jahrhunderte zuvor von München mehr oder weniger deutlich formuliert bei den Professoren gesucht worden waren - nun von ihren Nachfolgern als Vorwürfe gegenüber den Vollzugsorganen landesherrlichen Dirigismus' zu le-

sen: So hätte der Kammverwalter beispielsweise im vergangenen Jahr bei der Verstiftung der Zehnten in Zuchering ca. 8 Schaff Getreide mehr bekommen können, wie der dortige Pfarrer bei seiner priesterlichen Ehre den Professoren versichert habe; wie nun aber bei der Verstiftung der Zehnten auf den Nutzen der Universität schlecht reflektiert werde, ebenso ergehe es mit der Einkassierung ausstehender Zinsen und beim Verkauf von Getreide, zumal von der Hofkammer in München bei zeitweise höherem Getreidepreis die Verkaufslizenz nicht rechtzeitig genug eingeholt werde bzw. in Ingolstadt eintreffe, so daß der Preis inzwischen wieder gesunken sei oder das Korn von Würmern und Mäusen zerfressen auf den Kästen in Ingolstadt und Aichach verrotte. Von alledem erfahre die Hofkammer selbst kaum etwas, sondern müsse sich allein auf die Berichte und Jahresabschlüsse des Kammerverwalters verlassen, dem weder ein "Commissarius" noch ein Gegenschreiber zugeteilt seien. Man halte es daher für notwendig, daß dem Kammerverwalter künftig keine so freie Hand gelassen werde, sondern von den Professoren einer oder zwei als Aufsichtspersonen - wie dies beim Georgianum sehr zum Nutzen der Stiftung praktiziert werde - zur Rechnungslegung zugezogen werden. So erhalte auch die Hofkammer glaubwürdigeren Bericht über die Verwaltungsarbeit ihrer Beamten, da diese folglich auch unter der Kontrolle der am Ort wohnenden Professoren stünden. Dies sei umso notwendiger, als der Kammerverwalter kürzlich beispielsweise das Getreide trotz rechtzeitiger Verkaufslizenz durch die Hofkammer nur viertel-, halb- oder schaffweise verkauft und die Professorengehälter nach eigener Willkühr abgeführt habe, so daß man deswegen fast "auf dessen discretion leben" müsse, was umso schmerzlicher falle, als einerseits man annehmen darf, die reguläre Besoldung

durch harte Arbeit und Studien an der Universität rechtmäßig verdient zu haben, andererseits es bekannt ist, daß die zumeist aus geistlichen Gütern fließenden Einnahmen der Universität allein zur Bezahlung der Professorengehälter gewidmet sind. Daher bitte man nicht allein dafür zu sorgen, daß die Salaria künftig pünktlich und korrekt ausbezahlt, sondern auch, daß wenigstens der "Decanus Juridicus et Medicus" zu Jahresabschlüssen und Getreideverkäufen zugezogen werden.⁴⁵¹⁾

Damit war der zentrale Punkt in dem Umkreis der Probleme um Vermögensselbstverwaltung und Professorenbesoldung getroffen: Nach Ansicht der Universität konnte letztere effektiver und entsprechend ihrer Vermögens- und Stiftungsstruktur verfassungskonform nur so gestaltet werden, indem die Universität an der Vermögensverwaltung selbst zumindest beteiligt war. Völlig konträr zu dieser und jeder Form universitärer Vermögensverwaltung war jener Vorschlag der Hofkammer aus dem Jahre 1555 gestanden,⁴⁵²⁾ wonach die Verwaltung des Stiftungsvermögens zwar - wie jetzt - in den Händen des Staates lag, die Professoren aber von einer landesherrlichen Behörde (wohl Hofkammer) vierteljährlich und in voller Höhe ihre Gehälter empfangen sollten bzw. die Universität insgesamt die dafür nötige Pauschalsumme garantiert erhalten und auf die Einzelbezieher aufteilen sollte und nicht - wie jetzt, nach dem Verwaltungsentzug - von der Fähigkeit und wohl auch Gunst staatlicher Verwalter ihres Vermögens und von dessen unsicheren Erträgen abhängig war. Darin aber lag der Konfliktstoff, indem der Landesherr bzw. die Hofkammer den Wirtschaftsbetrieb Universität allein in eigener Regie sanieren wollte, da er Grund hatte, die diesbezüglichen Fähigkeiten der Professoren in Zweifel zu ziehen. Es kann

bei der Beurteilung beider "Parteien" im Disput um die "Schuld" an der Finanzmisere nicht genug hervor-gehoben werden, daß die Realität auf dem Lande, an den Orten universitärer Einkünfte und Rechte eben anders aussah, als Reformgutachten, Mandate oder verfassungsrechtliche Kompetenzstreitigkeiten die Verwaltungsprobleme sahen. Neben staatlichen Verwaltungsbehörden hatten seit dem Dreissigjährigen Krieg auch kommunale "Wirtschaftsbetriebe" wie Ingolstadt selbst ihre finanziellen Sorgen, deren Bewältigung ebenso aussichtslos schien.⁴⁵³⁾

Die für die Vermögensgeschichte der Universität Ingolstadt in der Praxis einschneidenden Veränderungen lagen in den Jahren neuer Inkorporationen oder finanzieller Zuwendungen größerer Art sowie in den Verwüstungen der Dreissiger Jahre des 17. Jahrhunderts. Für die im spezifisch universitätsgeschichtlichen Sinne aufzuzeigende Problematik von Vermögensselbstverwaltung innerhalb der Korrelation institutioneller und wissenschaftlicher Bereiche, von Wissenschaftsfinanzierung also, bedeuten diese Ereignisse der Vermögensgeschichte nur Randgebiete (deren quellenkritische Erforschung dennoch notwendig ist); landesherrliche Mitsprache, Rechnungslegungspflicht, staatliche Kammerbesetzung und Verwaltungsentzug stellen aber geradezu klassische Reformen dar, deren historische Dimension vielleicht schon den Verfassern obiger und weiterer Texte, allenfalls aber der heutigen Betrachtung der Ingolstädter Universitätsgeschichte zwischen 1472 und 1676 deutlich wird.⁴⁵⁴⁾

Wie schon in den ersten Jahren nach dem Verwaltungsentzug Ferdinand Marias, so reagierte auch Kurfürst Karl Albrecht in seiner Antwort vom 11. 4. 1733 an die Universität ungnädig auf die gegenüber dem Kam-

merverwalter geäußerten Vorwürfe; wenn die Professoren sich dadurch auf lange Sicht auch nicht in ihrem Wunsch nach Verwaltungsbeteiligung bzw. -rückgewinnung beirren ließen, so mußten sie sich doch vorläufig dem Standpunkt der Regierung beugen, wonach ihre Anschuldigungen nicht statthaft seien, ihnen auch nicht unbekannt sein dürfte, daß man vom Hof zu Zeiten, als sie ihre Vermögensverwaltung selbst in Händen hatten, eine "considerable Summa" zur Finanzierung des Lehrbetriebes beischießen lassen mußte. Daher habe es bei der jetzigen Form der staatlichen Vermögensverwaltung sein Verbleiben. "Wie würd ich euch dann mit euren Gesuchen der Coadministration gänzlich ab- und dahin anweisen, daß ihr mit Euren bisher erhaltenen und fürtershin zu erhalten habenden richtigen Besoldungen Euch zu begnügen, auch mit euren zeitlichen Cammer Verwaltern inskünftige besser als bisher geschehen ist, zu betragen wüßet." ⁴⁵⁵⁾

Trotz dieser Klarheit über die absolute Gültigkeit des Verwaltungsentzuges sowie die Verweigerung jeglicher Verwaltungsbeteiligung oder -kontrolle durch die Professoren wäre es verfehlt daraus zu folgern, daß zu jener Zeit, als der Absolutismus über die vielfältigen Klein- und Kleinstherrschaften innerhalb des Territoriums völlig gesiegt hatte, sozusagen als "ideologische" Konsequenz auch für die Vergangenheit jegliche Vermögensselbstverwaltung der Universität von der Regierung geläugnet worden wäre. Bedurfte es doch gerade deren Anerkennung auch nach 1676 deshalb, weil sich unter Hinweis auf das Scheitern der Professoren ihre neuerlichen Bemühungen um Verwaltungsrückgabe leicht abschlagen ließen.

Wenn dann dennoch um die Mitte des 18. Jahrhunderts jener Prozeß einsetzte, der mit kleinen Reformschrit-

ten zur universitären Vermögensverwaltung des 19. Jahrhunderts führen sollte, so läßt sich an diesem Wandel eine Problematik ablesen, die als ureigenes Wesensmerkmal neuzeitlicher Universitätsgeschichte (zumindest in den deutschsprachigen Ländern) auch der Thematik vorliegender Arbeit zugrunde liegt: "Aus dem in der 'Gründungs-Universität' zusammenfließenden Doppelanspruch von mittelalterlichem Korporationsgedanken und institutionellem Staatsdenken versteht sich das erregende Zentralproblem, das sich fortan der hohen Schule in jeder Epoche aufs neue stellen wird: das spannungsvolle Wechselspiel nämlich zwischen dem Ringen der universitas um die Integrität ihrer Eigensphäre und der notwendigen Expansion der Staatssphäre durch Eingliederung aller Immunitäten, - ein kontinuierlicher Kampf zweier Geschichtskräfte, der seine besondere Note erhält durch die souveräne eigengesetzliche Entfaltung geistigen Lebens."⁴⁵⁶⁾ Eines dieser Kampffelder sollte diese Arbeit abgesteckt haben: die Vermögensselbstverwaltung der Universität als (ein) Problem der Wissenschaftsfinanzierung.

Als mit den ersten Überlegungen um eine Translokation⁴⁵ der Universität aus der engen Festungsstadt auch Fragen um die Modernisierung ihrer Vermögens- und Verwaltungsstruktur berührt wurden,⁴⁵⁸⁾ und für den Juristen Ickstadt das Amt eines Universitäts-Direktors geschaffen wurde,⁴⁵⁹⁾ konnte die Universität ihren Wunsch nach Mitsprache bei Finanzfragen von Kurfürst Maximilian Josef erfüllt sehen. Der Extrakt aus der dem Geheimen Rat und Direktor der Universität, Ickstadt, erteilten Instruktion besagt u.a.:⁴⁶⁰⁾ "Nachdem der Universität die Einsicht und Mitverwaltung ihrer Güter und Gefälle wieder zugestanden worden sei, solle dem Prof. Ickstadt neben dem Universitätsrektor nicht allein als erstem weltlichen Professor bei der Juri-

stischen Fakultät, sondern auch als einem Universitäts-Direktor die Sorge für die getreue und richtige Verwaltung der Güter obliegen sowie allem, was Dekrete der Hofkammer an die Universität enthalten, genau nachzukommen, die Verrechnung der Einkünfte und Vorschläge zu ihrer Steigerung dem Akademischen Senat und der Regierung zur weiteren Entschliebung vorzulegen; er soll auf die Erhaltung der universitären Rechte und Privilegien etc. achten; dafür sei ihm freier Zugang zum Archiv der Universität gewährt. Im übrigen beauftragte diese Instruktion den Direktor mit ähnlichen Aufsichtsfunktionen wie jene von 1561 den Superintendenten der Universität.⁴⁶¹⁾

Der Vergleich mit dem Superintendenten bietet sich insofern ebenfalls an, als Ickstadt, (neben dem semestral abwechselnden Rektor) von der Regierung eigens zur Vermögensmitverwaltung beauftragt war, nicht dagegen die Gesamtheit zumindest der besoldeten Professoren - entsprechend der rektoral-konziliaren Verfassungstradition. Die gesamt-korporative Verwaltungshoheit sollte die Universität in neuer Organisationsform erst im Jahre 1815 erhalten. Abgesehen von dieser Form universitärer Mitsprache bei der staatlichen Verwaltung ihres Vermögens durch einen Vertrauten der Regierung aus dem Kreise der Professoren weist die Instruktion darauf hin, wie konsequent die Vermögensverwaltung der Universität im Jahre 1676/78 entzogen worden war, indem sie offenbar weder ihre aus der Stiftung herrührenden Hoheitsrechte selbst ausüben, noch die dafür wichtigen Dokumente und Urkunden selbst in Gewahrsam halten und somit ihre Grundherrschaft nicht einmal in rechtlicher Hinsicht nach außen vertreten durfte.

Kurz nach Erlaß der Instruktion für Ickstadt teilte

Kurfürst Maximilian Josef der Universität aufgrund ihrer Berichte um bessere Einrichtung der Verwaltung seine Befehle an die Hofkammer und den Geistlichen Rat mit;⁴⁶²⁾ aus den Universitätsberichten sei zu vernehmen, wie schwer es den Professoren falle, von der Administration der Universitätsgüter und dem "exercitio der Jurium nominandi et respective praesentandi" bei den inkorporierten Pfarreien und Benefizien von der Hofkammer ausgeschlossen worden zu sein. Solche alten Universitätsrechte räume er den Professoren "aus Zuneigung" nun wieder ein. Bei der Güteradministration aber gestehe er ihnen nur die "Einsicht" und "Mitobsorg" zu. Demnach habe er der Hofkammer folgendes Dekret erlassen: daß die Administration zwar noch fernerhin bei der Hofkammer in der Hauptsache verbleiben, dem Universitätskonzil aber gleichzeitig die Mitobsorg dergestalt anvertraut werden solle, daß bei allen wichtigen Angelegenheiten der jeweilige Rektor und die zwei ersten juristischen Professoren dabei Einsicht erhalten und nach Befund der Umstände dem Konzil berichten sollten, dieses "in corpore" sodann sein Gutachten nach München einschicken solle; darüber hinaus dürfe der Senat bei kleineren Reparatur-, Versendungs- und anderen unaufschiebbaren Ausgaben die erforderlichen Anweisungen (jedoch nicht über 30 fl.) selbständig an das Universitäts-Kastenamt erteilen; die Jahresrechnungen sollten vor ihrer Einsendung an die Hofkammer dem Konzil zur Einsicht und Stellungnahme vorgelegt werden.

Mit dieser korporativen Erweiterung universitärer Mit-Verwaltungskompetenzen befanden sich die Professoren in der Lage, auf die Finanzierung ihres Lehrbetriebes mittelbar Einfluß zu nehmen ohne selbst zur Verantwortung gezogen werden zu können.

Jedoch war damit das Problem der Vermögensselbstverwaltung in verfassungsrechtlicher Hinsicht noch nicht gelöst, und es läßt sich schon jetzt festhalten, daß es der Universität in ihrem Bemühen nicht in erster Linie um die effektive, ausschließlich eigene Gestaltung der Wissenschaftsfinanzierung ging, auch wenn dies im Zusammenhang zwischen Verwaltungshoheit und Interesse an Besoldungssicherheit die Professoren selbst so sehen ließ, sondern mehr verfassungsrechtliche Vorstellungen ihrer Gemeinschaft als einer traditionellen Stiftung mit Vermögen und Rechten, wie sie nachträglich erst von der Genossenschaftsforschung des 19. Jahrhunderts definiert worden waren.⁴⁶³⁾

Drei Jahre nach der oben erwähnten Kompetenzerweiterung wies der Kurfürst seine Hofkammer an, der Universität auch das "Jus praesentandi ad Stipendia, so wie selbes denen Fundationsbriefen gemäß, anwiderum gänzlichen und privative einzuräumen." Daneben erging an den Ingolstädter Universitätskastner der Befehl, die Summen für die Stipendiaten aus der Kasse der Universität gegen Quittung auszuzahlen.⁴⁶⁴⁾

Wenn bei der Darstellung des Verwaltungsentzuges jene beiden Teilbereiche der Pfarrei- und Stipendien-Präsentationsrechte bis jetzt aufgespart worden waren, so hat dies seinen Grund darin, daß die früheren Mandate etc. darüber in jeder Weise geschwiegen haben. Daher kann erst anlässlich der Rückgabe jener Rechte die Folgerung angemerkt werden, daß es für die Hofkammer in München wohl nur als selbstverständlich angesehen worden war, wenn mit dem Entzug der Verwaltung die Universität auch die aus ihrer vom Ursprung her geistlichen Grundherrschaft abgeleiteten Hoheitsrechte der Pfarrei-Nomination/Präsen-

tion verlor,⁴⁶⁵⁾ so wie sie als Parallelerscheinung dazu auch die Ausübung ihrer grundherrlichen Gerichtsbarkeit über die Universitätsbauern an die Hofkammer abgegeben hatte. Daß darüber hinaus auch das Recht der Stipendiaten-Präsentation entzogen worden war, welches im Zusammenhang mit universitätsinterner Studienorganisation wohl mit größerer Selbstverständlichkeit den Professoren zuzubilligen gewesen wäre, macht die Komplexität der universitären Vermögensselbstverwaltung auch in rechtlicher Hinsicht deutlich: insofern nämlich die Stifter der privaten Stipendien (wie z.B. das Landauische oder das Grill'sche Stipendium) die Universität insgesamt als Stiftungsverwalterin mit der daraus abzuleitenden Befugnis der Stipendien-Besetzung bestimmt hatten,⁴⁶⁶⁾ mußte es nur konsequent sein, daß die Hofkammer mit der universitären Verwaltung der Stipendienfonds auch die entsprechenden Nominations- und Präsentationsrechte übernahm.

Mit der Rückgabe beider Kompetenzen (nicht dagegen der grundherrlichen Gerichtsbarkeit) wurde im Verhältnis Universität und Staat eine Situation geschaffen, die man im engeren Sinne analog dazu auf wissenschaftsorganisatorischer Ebene, der Wissenschaftsfinanzierung, im 19. Jahrhundert als fortschrittliches Modell ansah, wohingegen sie sich während des eigentlichen Untersuchungszeitraumes (1472 - 1676) geradezu gegenteilig darstellte: Während jetzt (1749) die Hofkammer in München die Pflicht der Vermögensverwaltung wahrnehmen mußte und die Universität das Recht bekam, die Verwendung der daraus ihr zustehenden Einnahmen auf bestimmten Gebieten und unter gewissen Einschränkungen selbst zu bestimmen, indem sie die Namen der nutznießenden Stipendiaten der Hofkammer wenigstens vorschlagen konnte, waren im Be-

reich der Vermögensverwaltung Verwaltungs- und Verwendungsbefugnis in den ersten zwei Jahrhunderten der Universität infolge des landesherrlichen Besoldungsrechts und der universitären Finanzierungspflicht genau umgekehrt verteilt. Die Rückgabe der Präsentations- und Nominationsrechte an die Universität sollte freilich bald in dem Bereich der Wissenschaftsfinanzierung seine Nachahmung finden.

Die Dekrete von 1749 machen zudem einerseits die Ähnlichkeit der jetzigen Vermögensverwaltung der Professoren mit der Rechnungslegungspflicht früherer Jahre deutlich, andererseits aber auch die Unterschiedlichkeit der verfassungsrechtlichen Verhältnisse, indem frühere Verwaltungskompetenz eindeutig bei der Universität gelegen hatte, bei der Hofkammer hingegen nur Aufsichtskompetenz. Um diesen Zustand wieder zu erreichen, nahmen die Professoren unter der Herrschaft Kurfürst Karl Theodors wieder einmal die Verzögerung ihrer Gehaltsauszahlungen zum Anlaß, in einem ausführlichen Schreiben die Rückgabe der Vermögensverwaltung dem Landesherrn vorzuschlagen.⁴⁶⁷⁾ Dabei läßt die Fußnote auf dem ersten der Textblätter, welche den Inhalt "ad Intimum" kennzeichnet, die Frage offen, ob das Schreiben seinen Adressäten, Karl Theodor, überhaupt erreicht hat oder vielmehr innerhalb der Universität zur Diskussion und Vorklärung des eigenen Standpunktes als Konzept diente. Dennoch verdient der Text Beachtung deshalb, weil vier Jahre später das "Pro Memoria" Professor Spengels, welches tatsächlich dem Kurfürsten vorgelegen hat, Passagen dieser Schrift aufgriff und geschliffen formuliert die spätere Verwaltungsrückgabe entscheidend vorbereiten half.

Die Verlegenheit der Professoren, so beginnt der

Text, zwingt sie zu diesem Brief: Es gehe bereits das vierte Quartal dieses Jahres zu Ende und dennoch hätten manche von ihnen vom vergangenen dritten Quartal nur ein Drittel oder die Hälfte ihrer zustehenden Besoldung, ja manche noch gar nichts bekommen. "Und da wir keine Kapitalisten sind, die von dem Vorrathe leben können, so muß es uns schwer fallen ganz kümmerlich, oder wohl gar auf die Borg dahin zu leben." Dies sei umso empfindlicher, weil es nicht Noth erheische, in dieser Bedrängnis zu sein, indem die ältesten der Professoren sich nicht erinnern, daß jemals mehr Getreide vorhanden gewesen sei als jetzt, welches aber durch allzu langes Lagern schließlich der Gefahr des Verderbens ausgesetzt werde; es schein vielmehr, daß die Hofkammer bzw. deren Universitätskommission, unter der die Professoren hinsichtlich der Güterverwaltung "wie Pupillen unter der Vormundschaft zu stehen haben", nicht genug Bedacht nimmt, die Universitätskasse in zahlbaren Zustand zu halten. Daher richte man an den Kurfürsten jetzt die Bitte um Befehl an die Hofkammer, damit nicht nur für diesmal die Gehaltsrückstände ausbezahlt werden, sondern auch künftig ein Vorrat an Bargeld für mindestens ein halbes Jahr vorhanden ist.

Nachdem durch den Ersatz der 1773 abgezogenen Jesuiten in der theologischen und philosophischen Fakultät mit weltlichen, besoldeten Lehrern auch der gesamte Ausgabenetat der Universität um deren Gehälter, aber auch überhaupt infolge notwendiger Gehaltserhöhungen angestiegen war, die der Hofkammer aus dem Universitätsvermögen zur Verfügung stehenden Mittel zur Deckung des Bedarfs aber noch nicht im gleichen Ausmaß gewachsen waren, indem die enteigneten Jesuitengüter der Bayerischen Zunge des Malteserordens zugewiesen worden waren, konnte die Universität

die Regierungsbehörde mit ähnlichen Vorwürfen angreifen, denen sie sich zu Zeiten der eigenen Vermögensverwaltung selbst ausgesetzt gesehen hatte. Damals wie jetzt schienen die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, allenfalls die mangelnden Besoldungsressourcen, die Vorwürfe der jeweiligen Partei unterstützt zu haben, woraus sich die - freilich hier nicht zu erörternde - Frage nach der rechtmäßigen Schuldzuweisung und die Diskussion über die Vor- und Nachteile akademischer Vermögensselbstverwaltung überhaupt anstellen ließe.⁴⁶⁸⁾

In einem weiteren Schreiben, welches am 16. 11. 1781 tatsächlich an Kurfürst Maximilian Josef abgegangen war,⁴⁶⁹⁾ unternahm die Universität einen neuen Vorstoß zur Rückgewinnung ihrer Verwaltungskompetenzen in der ausdrücklichen Hoffnung, der Kurfürst werde ihre diesbezüglichen Vorstellungen nicht zurückweisen. Dabei sei als Tatbestand anerkannt, daß die Universität von Anfang ihres Bestehens an "ihre Güter selbst verwaltet habe." Erst nach K. Denichs Tod (1660) "neigte sich selbe gleichsam zum Verderben" (also unter staatlicher Kammerverwaltung), weshalb die Vermögensverwaltung der Universität abgenommen und der Hofkammer zugeteilt worden sei. "Es muß aber die Sache doch noch nicht auf das beste eingerichtet worden seyn, weil der Senatus academicus nach Inhalt unterthänigst in Abschrift beygebogenen Decrets im Jahre 1746 wiederum zur Mitverwaltung gdigst. gelassen worden." Wenn auch dieser kurze Rückblick die aus der Aktenlage des Untersuchungszeitraumes ersichtliche Position der Universität zweifellos beschönigte, so schien die Universität dennoch rechtmäßigen Grund gehabt zu haben, die ihr vor 35 Jahren zugestandene Mitverwaltung als ungenügend, ja unverwirklicht anzusehen. Dabei war es lebenswichtig, in der Ausein-

andersetzung um die Zuweisung der Schuld an der Finanzmisere von vornherein keinerlei Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, ja -notwendigkeit, aufkommen zu lassen, wonach das Recht der Vermögensselbstverwaltung ureigenes Wesensmerkmal der Universität und Intention des Gründers war.

Daher sei der inzwischen eingetretende Zustand mit Recht zu bemängeln: "Dermahlen kommen die Universitäts Güter Angelegenheiten nicht mehr in Pleno, sondern nur vor einem Ausschusse der hochlobl. Hofkammer vor, und der Senatus Academicus bekommt von allem nicht die mindeste Einsicht, ja seit einigen Jahren nicht einmal mehr eine Rechnung zu Handen." Man wolle die Rechtschaffenheit der Universitätskommission bei der Hofkammer nicht in Zweifel ziehen; aber sie kann eben wegen der Entfernung von Ingolstadt und den Universitätsgütern in die praktischen Verwaltungsangelegenheiten des Alltags selbst kaum Einsicht nehmen und eben darum durch manche widersprüchliche Vorstellungen dahin gelangen, etwas geschehen zu lassen, was sie bei näherer Einsicht verhindern würde. Es könne zudem den Professoren nicht gleichgültig sein, wenn sie schon seit einiger Zeit glauben müßten, daß bei Quartalsende nicht genügend Geld zur Auszahlung der Gehälter vorhanden sei. Man höre hingegen verschiedene Gerüchte, wonach z.B. die Jagdrechte, welche zur Grundherrschaft der Universität gehören, vergeben worden sein sollen; oder der Zustand der Universitäts-Waldungen es gebiete, daß um mehrere 1000 fl. Holz aus ihnen geschlagen wird, welches sonst der Fäulnis verfällt; oder: nach Ablauf der Pachtzeit für den Braumeister zu Schamhaupten (eines Mannes von sehr großen Mitteln) soll sich ein anderer beworben haben, der für die Universität weit vorteilhaftere Bedingungen eingegangen wäre; dessen ungeachtet aber

sei der vorige Braumeister weiter behalten und darüber hinaus für ihn anstatt der bisher seinem Stand und Bedürfnis entsprechenden Wohnung ein neues, weitläufiges und prächtiges Gebäude errichtet worden; dadurch seien die Einkünfte der Universität nicht nur erschöpft, sondern auch durch die jährlich neu zu zahlenden Gebäudereparaturen weiter geschwächt worden.

Gleichgültig ob es sich bei diesen Details um die - aus der Aktenlage nicht nachweisliche - Wahrheit oder wirklich nur um Gerüchte handelte, konnten die Professoren allein schon aus der Tatsache ihrer Anschuldigung, insbesondere hinsichtlich der mangelhaften Kontrolle ihrer Verwalter durch die Hofkammer, deshalb für ihre Sache Nutzen ziehen, weil der Begründung der Ortsferne nichts entgegenzusetzen war; die Verwaltungskontrolle durch die Professoren mußte sich demnach nicht nur aufgrund des naheliegenden Eigeninteresses an solider Finanzierung, sondern auch aufgrund der Ortsnähe als vernünftiger Vorschlag anbieten.

Im einzelnen lautete dieser folgendermaßen:

- A) daß der Senatus academicus per deputatos in Zukunft zu der Mitverwaltung der Universitäts Güter gdigst zugelassen werde.
- B) daß zufolge dieser Mitverwaltung der Universitäts Güter der hohen Schul Kammerverwalter einseitig ohne zuziehung der Universitäts Deputirten keinen unterthänigsten Bericht in Betref der Universitäts Güter erstatten könne, außer es fände selber für gut wider den Senatun academicum, oder dessen Deputirte selbst Beschwerden vorzubringen.
- C) daß die im Belange der Universitäts Güter von der hochlobl. Hofkammer zuerlassende gdigste Befehle

unmittelbar der HohenSchule zugeschrieben, sodann von dem Rector den Deputirten, damit selbe das behörige ad Plenum referiren können, dann dem Hohenschulkammer Verwalter zugestellet werden.

- D) daß aber die Einbringung der Universitäts Einkünften doch noch dem Hohenschulkammer Verwalter allein obliege; selber aber bey einig vorfallender Bedenklichkeit den Deputirten seine Auskunft zu geben gehalten seyn solle.
- E) daß zwar die Kassa wie bishero bey dem Hohenschulkammer Verwalter in Verwahr bleibe; daß aber auch die zwey Deputirten zur cumulative Sperr möchten gdigst gelassen werden; dergestalten, daß ersagtem Verwalter um die täglich vorfallende Ausgaben einseitig bestreiten zukönnen jedesmal eine hinlängliche Summe Gelds gegen kurz abzulegender Beutel Rechnung zu Handen gestellet werden solle.
- F) daß endlich die Angelegenheiten der Universitäts Güter künftighin in Pleno der hochlobl. Hofkammer in Erwegung möchten gezogen werden." ⁴⁷⁰⁾

Der Text, ausgesprochen geschickt formuliert und aufgebaut, stellt unter den Versuchen, die Vermögensselbstverwaltung zurückzugewinnen einen entscheidenden Schritt dar: Was die Universität verlangte, war äußerlich gesehen zum einen nichts anderes als eine Bestätigung schon 1746 zugestandener Kompetenzen, zum anderen eine Regulierung des Instanzenweges zwischen Hofkammer und Verwaltungsbeamten, indem Befehle und Gutachten über die Universität und ihre Verwaltungsdeputirten (die ersten beiden juristischen Professoren neben den jeweiligen Rektoren) laufen sollten.

Dahinter verbargen sich zwei Motive:

- 1) die Verwaltungsbefugnis der Beamten in Ingolstadt und Aichach der universitären Aufsicht und teilweisen Entscheidung unterzuordnen, dabei von der

direkten Verbindung zur Staatsbehörde abzukoppeln und somit letztlich die ursprüngliche und wesens-eigene Selbstverwaltung wieder in vollem Umfang herstellen zu können;

2) durch die Überlassung der Pflicht für Einkünfte und Kassastand der Universität im wesentlichen bei dem bisherigen Verwaltungsbeamten die Tür für weitere, im Falle finanzieller Schwierigkeiten notwendige Reformen der Verwaltung offen zu halten und trotz oder gerade wegen der Mitverantwortung in besonderen Situationen gegebenenfalls die Schuld dem Kammerverwalter zuweisen zu können, dessen Ersetzung durch einen "ex gremio" der Professoren nicht im Bereich realisierbarer Reformen lag.

Der Erfolg dieser Taktik sollte sich nicht in genauer Entsprechung einstellen; zunächst war es von Wichtigkeit, daß die Vorschläge der Professoren wenig später vom Kurfürsten in vollem Wortlaut bestätigt und der Hofkammer als Dekret zugeleitet wurden.⁴⁷¹⁾

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer "Curatel", unter der alle Schulsachen ("alle deutschen, Real, Lyceischen, Gymnasischen Schulen und aus der Wesenheit der neuerlich getroffenen Schul-Einrichtung die Theolog- und philosophische Facultäten der hohen Schule zu Ingolstadt") zusammengefaßt und vom Kurfürsten auch die juristische und medizinische Fakultät nachträglich eingegliedert wurden,⁴⁷²⁾ schien jedoch für die Universität eine rückläufige Tendenz auf dem Weg zur Vermögensselbstverwaltung eingesetzt zu haben. Zwar stellte das Dekret des Kurfürsten über die Errichtung jener Curatel noch keinen sichtbaren Gegensatz zur bisher geübten Mitverwaltung und der angestrebten völligen Selbstverwaltung dar, wonach

- 1) in allen die gesamte Universität betreffenden Angelegenheiten von erheblicher Wichtigkeit (Einführung neuer Lehrpläne, Besetzung neuer Professuren, Besoldungsregelungen, Belohnungen und Verwaltung der Universitätsfonds) die Curatores unter Vorsitz des Grafen Seinsheim und Freiherrn Kreitmayer sich beraten, dem Kurfürsten Vorschläge unterbreiten und seine Beschlüsse ausführen sollten,
 - 2) alle Lehrbücher etc. prüfen sollen,
 - 3) betr. die medizinische Literatur etc. mit dem Collegio Medico sich in's Benehmen setzen sollten,
 - 4) alle allgemeinen Universitätsangelegenheiten aber von Rektor und Senat, alle Fakultätssachen von den Dekanen zu höchsten Händen eingesandt werden sollten, von wo sie wieder an das Präsidium der Hofkammer bzw. die Curatel weiter gelangten. -
- Was die beiden Kastenämter der Universität betraf, so wurden diese am 5. 2. 1784 der Curatel unterstellt.⁴⁷³⁾

Kurz vor diesem Datum aber schien die Universität Anlaß zur Sorge gehabt zu haben, daß ihr die Güter-Mitverwaltung wieder entzogen werden könnte, indem in Ingolstadt neben dem Kastenamt eine Behörde eingerichtet würde, deren Beamte keine Glieder der Universität wären und doch die Verwaltung ausschließlich in Händen hielten, somit der universitären Aufsicht entzogen wären. Um dies zu verhindern und ihre bisher erreichte Mitverwaltung nicht gefährden zu lassen, übersandten die Professoren die oben angeführten Vorschläge des Jahres 1781 im Wortlaut an den Kurfürsten, ⁴⁷⁴⁾ sozusagen zur Erinnerung; als "Pro Memoria" bezeichnet existiert unter gleichem Datum (22.1.1784) eine Denkschrift des Professores Spengel, welche als Beilage zu diesen Vorschlägen "administrationem bonorum Universitatis ad normam Heidelbergensem concernens"

zum Gegenstand hatte.⁴⁷⁵⁾

Der Bezug auf das Beispiel Heidelbergs hatte seinen Grund nicht nur in dessen konservativer Verwaltungsstruktur und Tradition, sondern auch in der dynastischen Verbindung Bayerns mit der damaligen Kurpfalz durch den Adressaten der Denkschrift, Karl Theodor.

Im Zusammenhang mit verschiedenen, geraume Zeit andauernden Streitfällen der Universität Heidelberg mit der kurpfälzischen Geistlichen Güteradministration um die zweifelhafte Nutzung ehemals kirchlicher, inzwischen längst "säkularisierter" Präbenden durch die Universität, wurde von der Hofkammer im Jahre 1786 der Vorschlag gemacht, die linksrheinischen Besitzungen der Universität gegen Einkünfte der Hofkammer in der Nähe Heidelbergs einzutauschen.⁴⁷⁶⁾ Hinter diesen Details stand der grundsätzliche Wunsch der Regierung, die Vermögensverwaltung der Universität zu vereinfachen. Doch beließ der kurfürstliche Vergleich vom 22. 10. 1787 zwischen der Geistlichen Güteradministration und der Universitätsverwaltung letztere in ihrer traditionellen Struktur, wie sie schon die ein Jahr zuvor erlassenen Universitätsstatuten garantiert hatten.⁴⁷⁷⁾ Wirtschaftliche Grundlage der Universität Heidelberg blieben demnach weiterhin die grundherrlichen Foundationen ihrer Frühzeit sowie "säkularisierte" Klosterherrschaften seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bzw. die daraus fließenden Einnahmen in Geld und Naturalien, besonders Getreide, deren Erträge wie überall jährlichen Schwankungen, darüber hinaus den Krisen und Kriegen jener Gebiete im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts unterworfen waren. Doch hatte es die Universität Heidelberg verstanden, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Einnahmen wieder zu konsolidieren, infolgedessen auch die Gehälter für den Lehrkörper im Jahre 1746 an-

heben bzw. neu festsetzen zu können. "Unverändert wie das ökonomische System im Gesamten war auch die Erhebungsorganisation im einzelnen von der Vergangenheit her übernommen und im 18. Jahrhundert nur mit geringen Abänderungen beibehalten worden. Die linksrheinischen Rezepturen wurden von ihren Schaffnern und Kollektoren wie zur Zeit ihres Überganges in Universitätsbesitz im 16. Jahrhundert weiter verwaltet und nach einem System, das im Mittelalter ausgebildet worden war."⁴⁷⁸⁾

Wenn auch im Datum jene Vorgänge in Heidelberg der zu erörternden Schrift Spengels von 1784 erst nachfolgen, so mag wohl die Ingolstädter Professorschenschaft in Karl Theodor auch den Herrn jener Universität gesehen haben, die in ihrer früheren Entwicklung als Beispiel praktizierter Vermögensselbstverwaltung dienen konnte. Nachdem nämlich ein Versuch der kurpfälzischen Regierung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die linksrheinischen Gebiete der universitären Grundherrschaft gegen eine jährliche Ausgleichszahlung von 1500 fl. "sich selbst einzuverleiben", gescheitert war, verwalteten die Professoren seit Beginn des 18. Jahrhunderts wieder als "Grund- und Eigentumsherren" auch ihre dortigen Besitzungen selbst.⁴⁷⁹⁾

Diese im Verlauf des 18. Jahrhunderts nicht mehr in Frage gestellte Vermögensselbstverwaltung der Universität Heidelberg bot den Ingolstädter Professoren genügend Stoff, die Angleichung der eigenen Organisation im einzelnen an das pfälzische Vorbild anzuraten und zwar in dreifacher Hinsicht:⁴⁸⁰⁾

- 1) die eigene Verwaltung der Güter und Gefällen;
- 2) die Errichtung einer Oeconomie-Commission, und
- 3) die Anstellung eines Juridici."

Die grundsätzliche Bitte um Rückgabe der Vermögensselbstverwaltung, welche in erster Linie mit dem Vertrauen des Fürsten zu der Gemeinschaft ("corpus") der Professoren zu gewinnen war, wurde von dem konkreten Vorschlag unterstützt, nach Heidelberger Vorbild an der Ingolstädter Universität eine Ökonomie-Kommission einzurichten, bestehend aus drei Professoren als "Commissarii" unter Zuziehung des "Oeconomus" (z.B. des Universitäts-Kastners) als eigentlichen Verwaltungsbeamten mit einem "voto consultativo" und des "Syndicus als actuarius Commissionis"; die Kommission habe wöchentlich einmal ihre Sitzung abzuhalten und das Rechnungs- und Liquiditätswesen, Verwaltungsberichte, Anzeigen etc. zu beraten und die Entschlüsse dem Senat "ad ratificationem" vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten müsse der Senat zur Entscheidung aufgerufen werden, im Falle weiterer Unentschiedenheit die ganze Angelegenheit mit den betreffenden Protokollen der Ober-Curatel weitergeleitet werden. Der Oeconomus solle als Kassier der Universität vierteljährlich dem Konzil den Kassastand anzeigen und jährlich seine Rechnung vorlegen. Der Juridicus (nach Möglichkeit ein Professor der Rechtswissenschaft) habe bei Rechtsstreitfällen der Universität mit anderen Herrschaften etc. die Interessen der Universität zu vertreten, im übrigen notarielle Funktionen auszuüben.

Betrachtet man diese vorgeschlagene Verwaltungsorganisation im Rückblick auf die Struktur der Vermögensselbstverwaltung vor 1676, so fällt die Ähnlichkeit auf, von der sich nur die Tatsache abhebt, daß bis inclusive K. Denich die Kammer der Universität stets von Professoren, also eigentlichen Universitätsgliedern geleitet wurde. Die jetzige Ökonomiekommission, welche sich sowohl aus Mitgliedern des corpus academicum als auch aus einem nichtprofessoralen Verwal-

tungsbeamten zusammensetzt, wäre vergleichbar mit dem Organ der Kammerräte (Fakultätsseniores) in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Kammerverwalter, freilich mit dem Unterschied, daß jene eben kein geschlossenes Gremium zusammen gebildet, sondern in ihren Anschuldigungen sogar gegeneinander gearbeitet hatten.

Es ist hier nicht mehr Aufgabe vorliegender Arbeit, die Realisierung des Organisationsentwurfs und damit die Einführung der Vermögensselbstverwaltung im Zusammenhang mit den Translokationen der Universität von Ingolstadt nach Landshut und nach München⁴⁸¹⁾ in den Formen der "Fonds-Administration" und des "Verwaltungsausschusses" im 19. und 20. Jahrhundert aufzuzeigen.⁴⁸²⁾ Spengels "Pro Memoria" bietet sowohl den Ausgangspunkt der weiteren Verwaltungsgeschichte als auch den Abschluß im Rückblick auf das Thema des Untersuchungszeitraumes: die Geschichte der Vermögensselbstverwaltung an der Universität Ingolstadt als Problem der Wissenschaftsfinanzierung (Professorenbesoldung), somit in der Korrelation von Institution und Wissenschaft, einzuengen. Denn nicht die Geschichte einer bayerischen Grundherrschaft, ihrer Vermögens- oder isolierten Verwaltungsgeschichte als solche konnte das Thema sein, sondern der eigene, universitätsgeschichtliche Bezug zu der Zwecksetzung dessen. Freilich schließen die Grenzen des zu bewältigenden Umfangs eine Paralleldarstellung von institutions- und wissenschaftsgeschichtlicher Entwicklung aus; Einzelbeispiele für die Berührungspunkte zwischen beiden Bereichen anhand von Gehaltshöhen und Berufungsverhandlungen, mit dem Ziel, sozusagen bildungspolitische, zeitbezogene Universitäts-"Werte" sowohl innerhalb des Gelehrten Standes als auch in der Auffassung der Regierung zu gewinnen, konnten infolge des noch aufzuarbeitenden Quellenmaterials doch gelegentlich angesprochen werden.

Anmerkungen

Vorwort

- 1) Vgl. dazu die Diskussion u.a. zwischen E. Horn (Kolleg und Honorar, 1897), F. Paulsen (Professorengehalt und Kollegienhonorar in geschichtlicher Beleuchtung: Preus. Jbb. 87 (1897), S. 136 - 144) und G. Runze (Die Verstaatlichung der Kollegengelder und die Professorengehaltsfrage, II. Deutschland: Acad. Revue 27 (1897), S. 138 - 142).-

- 2) Zu nennen sind hierbei u.a. die Aufsätze von H. Gerber, H.v. Heppe, L. Raiser (Staatliche Subventionen und Akademische Freiheit: DUZ 15, 1953; Die Universität im Staat: Schriften des Hofgeismarer Kreises 1, 1958), R. Reinhard (Universität und Staat. Selbstverwaltung und Staatsverwaltung als Ziel einer Hochschulreform, 1951) - s. Literaturverzeichnis. - Stellvertretend für andere Untersuchungen und Fragestellungen sei auch auf L. Bernhard verwiesen, - s. Literaturverzeichnis - zumal sein "Beitrag zur Universitätsreform" in der Abgrenzung französischer von deutscher Universitätsgeschichte auf letztere gerade auch im Hinblick auf vorliegende Thematik manch bedenkenswerte Akzente setzt (S. 97): Die Krise der deutschen Universität, insbesondere ihr Verhältnis zur staatlichen Unterrichtsverwaltung im 20. Jahrhundert wird demnach bestimmt durch vier historische Momente:
 1. "Abstammung der akademischen Kollegialverfassung aus spätmittelalterlichen Formen."
 2. "Die seit Beginn des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert in Deutschland entwickelte

'cameralistische Administration' der Universitäten, d.h. der erste systematisch unternommene Versuch der Staatsgewalt, sich der Universitätsorganisation zu bemächtigen."

3. "Zu Beginn des 19. Jahrhunderts: die eigentümliche, ich möchte sagen, in den Anfängen stecken-gebliebene Anpassung der akademischen Verwaltung an die organisationstechnischen Forderungen der damals aufblühenden 'Selbstverwaltung'."
 4. "Um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert: Das Zurücktreten der 'akademischen Selbstverwaltung' vor dem staatlichen Eingriff der 'Ära Althoff'." -
- 3) L. Boehm, Universitätsreform S. 62; vgl. auch L. Boehm, Universitätsidee S. 189 ff. -
 - 4) L. Boehm, Universitätsreform, S. 58 und passim. -
 - 5) Ebendies fragt und bejaht z.B. für die Wirtschaftsgeschichte der Universität Erlangen H. Jaklin, S. 82, indem "die Qualifikation der anzuwerbenden Lehrkräfte in unmittelbarem Zusammenhang mit den hierfür bereitgestellten Mitteln" gesehen wird. -
 - 6) Zu nennen sind hierbei im einzelnen: H. Wolff und K. Neumaier für die Juristen-Fakultät, W. Kausch und K. Faußner (in Vorbereitung) für die Theologen-Fakultät, L. Liess (Diss. Masch.) für die Mediziner-Fakultät und A. Liess (in Vorbereitung) für die Artistenfakultät; neben diesen Titeln sei auch auf den "Fakultätenband" 1 verwiesen: Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten, hrsg. von L. Boehm und J. Spörl, 1972. - s. Literaturverzeichnis. -
 - 7) Ebenfalls aus der Reihe "Ludovico Maximiliana". -

s. Literaturverzeichnis. -

- 8) So R. A. Müller in der Rezension der auch in vorliegende Untersuchung einbezogenen Arbeit von E. Klein (Geschichte der öffentlichen Finanzen, vgl. Literaturverzeichnis) im HJb. 95/II, 1975, S. 495. -
- 9) Vgl. dazu E. Klein, S. 16; V. Wittmütz, S. 3 ff.; H. Engelhardt, *passim*. -
- 10) Daher gelangen zur Behandlung zuvorderst die Gehälter der Mediziner und Juristen, da sie als Bar-auszahlungen von der zentralen Verwaltungsbehörde an die Professoren ausgegeben wurden und ihr Aufkommen in direktem Zusammenhang mit der Leistung des Wirtschafts- und Verwaltungsbetriebes Universität stand. Die finanziell kaum abmeßbaren Pfründenwerte von den Ingolstädter Pfarreien Unser Lieben Frau und St. Moritz wie des Eichstätter Kanonikats für die Theologen standen in keinem direkten Zusammenhang mit den Einkünften und der Verwaltung der Universität; insofern stellen sie kein eigentliches Problem der Vermögensselbstverwaltung dar. Ebenso gelangen die "Gehälter" der artistischen Kollegiaten und der nur vereinzelt auftretenden besoldeten Lektoren artistischer (Neben-)Fächer nur am Rande zur Darstellung, da sie für den verwaltungsgeschichtlichen Zusammenhang nie so relevant wurden wie die medizinischen, vor allem aber juristischen Gehälter, zumal auf jene Humanisten-Gehälter in einem breiteren Kontext von L. Boehm, Humanistische Bildungsbewegung S. 327 - 330 ausführlich eingegangen wurde. -

- 11) Zu nennen sind hier in erster Linie die Arbeiten von S. Adler, C. Bauer, P. Baumgart, F. Ernst, E. Gutbier, H. Haussherr, H. Jaklin, G. Merkel, J. Paquet, J. Rosen, E. Schubert, H. Wießner. - s. Literaturverzeichnis. -
- 12) S. Literaturverzeichnis. -
- 13) Beide Bereiche ließen sich erst nach umfangreichen editorischen Vorarbeiten untersuchen, welche wenigstens teilweise in statistischer Form vorlegen müßten, was ein sinnvolles Korrelat zu den hier veröffentlichten Gehaltszahlen der Professoren ergibt.
- 14) S. Literaturverzeichnis. -
- 15) S. Literaturverzeichnis; zu nennen sind hierbei noch die Atlanten der Landgerichte Rain, Friedberg und Mering, von Eichstädt - Beilngries - Greding, der Landgerichte Pfaffenhofen und Aichach sowie des Pfleggerichts Wolnzach. -
- 16) Darin soll auch die Abgrenzung liegen zu den neuesten, umfassenden Wirtschaftsgeschichten von G. Merkel, H. Jaklin und E. Schubert. (s. Literaturverzeichnis). Mag auch der forschertliche Ausgangspunkt bei Merkel rundweg zu bejahen sein, welcher für die Universitätsgeschichte neben der bisher hauptsächlich gepflegten Wissenschaftsgeschichte nun die Darstellung der Universität auch als Vermögensträger und Wirtschaftsbetrieb fordert, zumal ihre "Probleme und ausgedehnten organisatorischen Aufgaben" - wie durchaus anerkannt wird - "einen Großteil

ihrer Kräfte beanspruchten und sich damit oft indirekt auf den allgemeinen wissenschaftlichen Betrieb auswirkten" (Vorwort S. XXI), so macht doch sowohl diese Arbeit wie die H. Jaklins und vor allem die E. Schuberts deutlich, daß ihr Bezugsrahmen nicht so sehr spezifische Universitätsgeschichte darstellt und den Wirtschaftsbetrieb Universität im Hinblick auf seine wesenseigene Zwecksetzung umschreibt, sondern allein wirtschaftsgeschichtlich determiniert bleibt; die Geschichte der Würzburger Universität als einer "geistlichen Mediatherrschaft, ausgestattet mit bedeutendem Kapitalbesitz, mit Gütern, Herrschaftsrechten und Untertanen" versteht somit Schubert als "Beitrag zur Herrschaftsentwicklung im fränkischen Raum" (S. 13) - zur fränkischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (ebd.). Wenn dieses Konzept auch dem Ansatz entsprungen war, der bisher überwiegenden Gelehrten- und Wissenschaftsgeschichte nun eine rein institutions-/wirtschaftshistorische Untersuchung gegenüberzustellen, wie der Herausgeber P. Baumgart in seinem Vorwort zu Schubert bekennt (S. 5), so sei doch gleichzeitig auch angemerkt, daß sich Schubert durchaus der universitäts-spezifischen Problematik bewußt ist, wenn er schreibt, daß der "materielle Unterbau" der Würzburger Universität auch "den Charakter dieses studium generale" gezeichnet hatte: "denn die Probleme der Organisation der Universität, ihrer Autonomie, ihres mehrfachen Wandel unterworfenen Verhältnisses zum Landesherrn, zum Staat, zeichnet sich in der Geschichte des Grundbesitzes ab. Die Organisation der Verwaltungsbehörde des Besitzes läßt Schlüsse auf die verschiedenen Integrationsformen der Universität in den Staat zu." (S. 13). - Zu ergänzen wäre die Frage nach parallelen Entwicklungen des Wissenschaftsbetriebes. Freilich, daß die "Kombination von beiden" Bereichen

(Baumgart ebd., S. 5), von Institution und Wissenschaft für diesen - wie für vorliegenden Ingolstädter - universitätsgeschichtlichen Beitrag einfach an dessen Umfang und Fragestellung seine Grenze finden muß, bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Die hier dennoch versuchte "Kombination", auf dem Gebiet der Wissenschaftsfinanzierung - Professorenbesoldung wurde u.a. schon von H. Jaklin als Möglichkeit gesehen: K. Jaspers' (Die Idee der Universität, S.68) zeitlos aktuelle Frage: "Wovon lebt die Universität, hat sie ihre Forschungs- und Unterrichtsmittel? Und: wovon leben die Professoren, Privatdozenten und Studenten?" bietet seiner und vorliegender Untersuchung einen geeigneten "Einstieg" insofern, als sie eben nicht (nur) mit der Darstellung der Vermögens- und Verwaltungsgeschichte der Universität beantwortbar ist, als vielmehr mit der Geschichte der Professorenbesoldung (und -berufung) als Problem der Vermögensselbstverwaltung - in der Auseinandersetzung oder Ergänzung mit dem Stifter-Staat. -

Erster Teil

Vorbemerkung

- 1) Vorliegender Teil der Untersuchung behandelt ausschließlich die von den Landesherren festgelegten und von der Universitätskammer an die Professoren ausbezahlten Gehälter; die Besoldung anderer Universitätsangehöriger und -bediensteter (Notar, Pedell, Kastner u.s.w.) sowie der Lehrer von Kavaliersübungen des 17./18. Jahrhunderts (Tanz-, Fecht-, Ball-, Sprachmeister), welche im wissenschaftlichen Personaletat der Universität während des Untersuchungszeitraumes vergleichs-

weise unbedeutend war (in den Kammerrechnungen und Besoldungsakten nahezu nie auftaucht) und für die Problematik dieser Arbeit nichts beiträgt, ebenso die schwer faßbaren Nebenverdienste einzelner Professoren im allgemeinen aus juristischer und medizinischer Praxis, welche ebenfalls den Kern vorliegender Thematik nicht berühren, bleiben unberücksichtigt. -

- 2) Vgl. dazu die überaus instruktive und weiterführende Untersuchung von S. Hofmann über "die soziale Struktur der Bevölkerung Ingolstadts im ausgehenden 17. Jahrhundert", der das auch für vorliegende Arbeit eingesehene Grundbuch der Stadt aus dem Jahre 1675 (StA Ingolstadt B 50) zugrundeliegt. Daß die daraus ersichtlichen Zahlenangaben über "die Verteilung des Liegenschaftsvermögens auf die verschiedenen Berufe und Gewerbe" (S. 16 - 18), über "das durchschnittliche Pro-Kopf-Liegenschaftsvermögen in den einzelnen Berufen und Gewerben" (S. 19 - 23) über "die Belastung der Liegenschaftswerte und den Anteil an den regelmäßigen Leistungen an kirchliche und soziale Institutionen" (S. 23 - 25) u.v.a. hier nicht mit zur vergleichenden Auswertung über den Lebensstandard der Ingolstädter Professoren-Einwohner gelangten, liegt einmal in der Abgrenzung der Thematik, zum anderen in dem singulären Charakter eines einzelnen Jahresdurchschnitts begründet; ähnlich informative Untersuchungen zu anderen Jahren des Untersuchungszeitraumes (wie sie die Quellenlage des Ingolstädter Stadtarchives freilich nur in begrenztem Umfang erlaubt) stehen als Vorarbeiten noch aus. Dem Verfasser bleibt, an dieser Stelle Herrn Stadtarchiv-Direktor Dr. S. Hofmann nicht nur für seinen wissenschaftlichen Beitrag zu danken, son-

dern ebenso für sein überaus freundliches Entgegenkommen und sachkundiges Helfen bei den Ingolstädter Archivbesuchen im Sommer 1976. -

- 3) Vgl. dazu oben Vorwort Anm. 11 und 16 . -
Eine Darstellung der materiellen Lebensverhältnisse der Professoren können auch diese Arbeiten nicht bieten, solange die einschlägigen Quellen - vor allem Gehalts- und Lebenshaltungszahlen - Vergleiche und damit eigentliche Zuordnung nicht erlauben, sondern sie stellen - wie auch hier versucht wird - die Bedeutung von Besoldung in der Verwaltung der Universitäten als Zentralproblem heraus. -
- 4) Aufgegriffen wurde dieses Problem tendenziell von L. Boehm, Universitätsreform S. 61. - Im Schlußkapitel des ersten Teils wird vorliegende Untersuchung sich mit dieser Fragestellung kursorisch beschäftigen (S. 63 ff.). -
- 5) Vgl. dazu als mögliche Vorlage K. Pleyer allgemein und besonders (für Ingolstadt) S. 16, 18, 33 f., 38 f. -
- 6) S. Verzeichnis der benützten Archivalien. -
- 7) S. Literaturverzeichnis. -

Der Begriff Sold

- 8) UA, E I 1, 1474; Herzog Ludwig d.R, an Universitätskämmerer Ch. Mendel betr. "sold" für A. Rieder. - Vgl. auch Stiftungsurkunde (1472) bei Prantl II, Nr. 3, S. 24: "soldt", "versoldet",

"sold". -

- 9) UA, F I 1, 89': "so tut mein Gilg Holchen jar-sold von Pffingsten anno LXXII bis auf Pffingsten im LXXIII. XVI lib.d." - G. Holch war Universitätskastner in Ingolstadt und im ersten Rechnungsjahr noch eigentlicher Vermögensverwalter (vgl. unten zweiter Teil S. 180). - Die Besoldungsposten finden sich in den Rechnungen i.A. unter der Überschrift: "Ausgaben auf die Herrn Professorn und andre Personen so aus der Universitet Camer besoldet werden" (UA, GG IVa 3 u. 4, 1590 u. 1591). -
- 10) So auch noch für die Ex-Jesuiten-Professoren in Ingolstadt und anderen Orten ehemaliger Kollegen: UA, E I 1, 22. 11. 1773. -
- 11) Vgl. F. Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. von W. Mitzka, ¹⁹1963: "Sold" (S. 714). -
- 12) Vgl. H. Wolff, S. 103: "So erscheint der Professor der Jurisprudenz als conductus et salariatus, der auf Geheiß der Landesherrn Stellung und Bezahlung erhält." - Vgl. auch das "anonyme Memorial" über die "vom Herzog geplante Studienreform" (Seifert, Texte S. 549) um 1570, abgedruckt bei Prantl II, Nr. 88, S. 265, worin die Professoren "mercenarii" und "conducti" bezeichnet werden. -
- 13) Die folgenden Ausführungen basieren im wesentlichen auf L. Boehm, Libertas scholastica bzw. De negotio scholaris; die weiteren Anmerkungen haben quasi affirmativen Wert. -

Der Gelehrte Stand

- 14) Vgl. zum Folgenden u.a. P. Simon, Voraussetzung S. 5 - 34; Ch. Haskins, S. 1 - 25; H. Denifle, S. 745 ff. -
- 15) Vgl. H. Denifle, S. 41 - 218, 237 - 251; LThK Bde. 2, 7, 8; H. Rütling, S. 15, 19, 32 ff. -
- 16) Erstmals überliefert im Jahr 1233 für das studium generale in Toulouse; vgl. L. Boehm, De negotio scholaris, S. 33; H. Denifle, S. 328. -
- 17) Vgl. E. Horn, Kolleg S. 2: "... öffentlich-rechtlicher Charakter" schon für die universitas magistrorum et scholarium des Mittelalters, "daß ihre Sonderrechte Geltung hatten". - Vgl. L. Boehm, De negotio scholaris, S. 41 - 48. -
- 18) Vgl. K. Pleyer, S. 6. - L. Boehm, Universitäts-idee, S. 196 ff. -
- 19) L. Boehm, De negotio scholaris, S. 30; L. Boehm, Libertas scholastica, S. 24, formuliert die Entstehung der universitas "ex consuetudine" als "Schöpfung einer sozial keineswegs homogenen, aber in ihren Zielen gleichgerichteten gesellschaftlichen Gruppe, die unter den wissenschaftsgeschichtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des 12. Jahrhunderts zu neuartigen rechtlichen Lebensformen kam." -
- 20) Dabei gilt zu bedenken, daß Begriffe wie "Lehr"- und "Lernfreiheit" nicht im Sinne des Bildungsgedankens im 19. Jahrhundert zu verstehen sind, sondern als Berufs-Freiheit im Sinne des Gefreit-

seins zu dem "Gewerbe" des Studiums; freilich, der bildungs-"politische" Gehalt jener "libertas scholastica" in einem Werbeschreiben der jungen Toulouser Universität, worunter auch die Freiheit von geistiger Bevormundung gegenüber den aristotelischen "libri naturales" verstanden wurde (vgl. G. Kaufmann, I, S. 257), ließe sich - vielleicht wegen ihrer immerwiederkehrenden Aktualität - durchaus auch mit der "Freiheit von Forschung und Lehre" des 19. Jahrhunderts (als Reaktion auf napoleonisch-französisches Fachschulprinzip wie auf zeitlich vorangegangene staatlich-beaufsichtigte Ausbildungsmaxime) zusammenbringen. -

- 21) Der Korporationsgedanke findet sich in der universitätsgeschichtlichen Forschung naheliegenderweise im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert ausgeprägt, im Zusammenhang mit vorliegender Thematik aber auch bis in die neuere Forschung hinein, namentlich z.B. bei K. Pleyer, S. 7 - 9, J. Barion: Universitas und Universität, 1954, S. 50 - 53; C. Bornhak, Korporationsverfassung, S. 1 - 4; in rechtsgeschichtlicher Betrachtung ebenfalls vor allem im 19. Jahrhundert, so bei O.v. Giercke, Bd. I, S. 438. - Vgl. auch L. Boehm, De negotio scholaris, S. 41 - 48; G. Post, Parisian Masters, S. 421 ff. -
- 22) Vgl. L. Boehm, Libertas scholastica, S. 25 - 24. -
- 23) E. Horn, Kolleg, S. 29; ebd., S. 2 werden die mittelalterlichen Universitäten als "Zünfte, Gilden, Korporationen, die ihren Zweck wesentlich in sich selbst trugen", bezeichnet; der öffentliche Unterricht als "gewerbliches Monopol" für die Mitglieder des Gelehrten Standes.

- 24) L. Boehm, *Libertas scholastica*, S. 29, Anm. 44. -
- 25) Dazu E. Horn, *Kolleg*, S. 3: "Die ständische Natur des Universitätswesens, die Selbständigkeit der Schulen und Universitäten bedingte die Selbstverwaltung dieser Korporationen nach ihrer formalen und materiellen Seite." - Vgl. K. Pleyer, S. 6 f., 15 f. -
- 26) S. unten, S. 9. -
- 27) Vgl. L. Boehm, *Libertas scholastica*, S. 32. - E. Horn, *Kolleg*, S. 3. - G. Runze, S. 138. - G. Post, *Masters Salaries*, S. 181 ff. -
- 28) E. Horn, *Kolleg*, S. 28. - Ch. Haskins, S. 27 - 57. - H. Rütting, S. 9 ff. -
- 29) L. Boehm, *Libertas scholastica*, S. 30 f.; *De negotio scholaris*, S. 38 - 41. -
- 30) Zitiert nach L. Boehm, *Libertas scholastica*, S. 31. -
- 31) Ebd.
- 32) Vgl. K. Pleyer, S. 6 u. S. 18. -
- 33) Vgl. H. Rütting, S. 27. - Wenn auch die "licentia ubique docendi" aus dem römisch-kirchlichen Universalanspruch abgeleiteter Auftrag zur Erhaltung der reinen Wahrheiten darstellte und i.d.R. von den Bischöfen an den jeweiligen Universitäten erteilt wurde, somit also die Lehr-erlaubnis der Magister und Doktoren von der Kirche abhing, so läßt sich doch festhalten, daß

dies im Einvernehmen mit den in universaler Privilegierung und über-"nationaler" Anerkennung eingebetteten Universitäten und in ihrem von christlich-abendländischer Theologie determinierten Wissenschaftsverständnis geschah, zumal in personeller Hinsicht vielfältige Verbindungen zwischen wissenschaftlichem Lehramt und kirchlichem Weihegrad bestand. Wenn in diesem Zusammenhang also dennoch von Selbstergänzungsrecht der Universitätslehrer an den mittelalterlichen Hohen Schulen ex consuetudine gesprochen wird, so deshalb, weil der korporationsinterne Vorgang der Prüfungen und wissenschaftlichen Auslese sowie die Verleihung der akademischen Grade als unumgängliche Vorbedingung der Lehrlizenz auch von der Kirche gegenüber den Universitäten anerkannt wurden, somit der Bischof bzw. Universitätskanzler "als Rest der einstigen Schulaufsicht des Domscholasters einen Anspruch auf die formale Lizenzerteilung" wahren konnte; vgl. L. Boehm, *De Negotio scholaris*, S. 45 f. -

34) Vgl. ebd., S. 42 f. -

35) Zur Überlassung kirchlicher Pfründen mit Befreiung von Residenzpflicht für Kleriker vgl. L. Boehm, *De negotio scholaris*, S. 45: "Hier ruhte eine ganz wesentliche wirtschaftliche Voraussetzung für die Entstehung und Lebensmöglichkeit einer Universität und eines gelehrten 'Standes' überhaupt. Wurden die Universitäten doch bis in die Neuzeit hinein wesentlich getragen vom kirchlichen Pfründenwesen." -

36) L. Boehm, *Libertas scholastica*, S. 34. -

37) Ebd. - H. Denifle, S. 326. -

- 38) L. Boehm, *Libertas scholastica*, S. 34. - Vgl. dazu auch H. Denifle, S. 452 - 461; H. Rüthing, S. 48 ff. - Ebd., S. 62: Besoldung von Professoren durch die Stadt Bologna (ca. 1274). -
- 39) K. Pleyer, S. 8. - Vgl. C. Bornhak, S. 4: Neapel als "Staatsanstalt". -
- 40) Vgl. H. Rüthing, S. 48 - 50. -
- 41) L. Boehm, *De negotio scholaris*, S. 48. -
- 42) Vgl. E. Horn, *Kolleg*, S. 3 - 6. - L. Boehm, *De negotio scholaris*, S. 49, nennt drei Wesensmerkmale, die u.a. die Gründungsuniversität kennzeichnen: 1. Verbot für Landeskinder, im Ausland zu studieren - Verpflichtung auf die Landesuniversität. 2. Berufung und Besoldung der Universitätslehrer durch die Landesregierung. 3. "Verklammerung von Universitätsausbildung und staatlichem Berufswesen" ("*utilitas reipublicae*"). - Vgl. ebf. R. A. Müller, *Universität und Adel*, S. 33 - 43. -
- 43) E. Horn, *Kolleg*, S. 5 f. - G. Runze, S. 139. -
- 44) E. Horn, *Kolleg*, S. 26. - F. Paulsen, *Professorengehalt*, S. 140. - Vgl. zum Ganzen: C. Bornhak, *Preußische Universitätsverwaltung*, S. 17 - 25. -
- 45) Prantl II, Nr. 107, S. 320. - Dazu L. Boehm, *Hochschulwesen* (HB 2), S. 823. -
- 46) L. Boehm, *Libertas scholastica*, S. 49 f. -
- 47) Vgl. R.A. Müller, *Universität und Adel*, S. 35. -

- K. Neumaier, *Jus publicum*, S. 86 - 103. -
- 48) S. unten Kapitel "Amtsgedanke und Altersversorgung", S. 41 ff. -
- 49) UA, E I 3b, 3. 5. 1631: Die Hofkammer rät dem Kurfürsten zu Soldverbesserungen für einige Ingolstädter Professoren, da sie in "Republica nit geringen nuzen schaffen mögen". -
- 50) Vgl. K. Neumaier, *Barocke Gelehrsamkeit*, S. 157 ff.
- 51) L. Boehm, *Libertas scholastica*, S. 50. -
- 52) So z.B. StA Obb, GL 1482/I 18, 6. 6. 1605: Die Theologische Fakultät an Herzog Maximilian betr. Besoldung für A. Giereck, damit er "ehrlich und seinem standt gemeß" leben kann. -
- 53) UA, E I 4a, Januar 1662: J. Stelzlin bittet den Kurfürsten um Gehaltsaufbesserung. -
- 54) Vgl. dazu u.a. die einschlägigen Passagen der "Relation" die Professorenbesoldung betr. im Anhang S.696-703.- Zum Ganzen vgl. für die Universität Helmstedt, P. Baumgart, *Wirtschaftliche Situation*, S. 957 - 958. -
- 55) Vgl. dazu H. Bley, S. 7: "... denn diese Finanzverfassung basierte darauf, daß die Universität, dem mittelalterlichen Korporationsbegriff entsprechend, alle vermögensrechtlichen Fähigkeiten und weitgehende Befugnisse hatte. Problematisch wurde die Vermögensfähigkeit der deutschen Universität erst mit der ihre Struktur heute kennzeichnenden Trennung zwischen Wissenschaftspfle-

ge und ihrer Finanzierung, wie sie sich im 18. und 19. Jahrhundert nach und nach durchgesetzt hat." - Freilich läßt sich schon jetzt anmerken, daß diese Problematik bereits im ausgehenden Mittelalter in der verfassungsrechtlichen Struktur der Stiftungsuniversität als solcher angelegt war (vgl. unten Teil II Kap. 1). Ingolstadt liegt als landesherrliche Universitätsgründung mit mittelalterlichen Traditionen sozusagen zwischen den ersten beiden der drei "Verfassungsgrundtypen", die H. Bley S. 11 unterscheidet: "1. Die wirtschaftlich weitgehend selbständige, geistig eng mit der Kirche verbundene Universität des Mittelalters, organisiert in der ihrer Zeit gemäßen Rechtsform der Korporation; 2. die Universität des Absolutismus, die ihre Bindungen zur Kirche und ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hatte und zur Einrichtung des Staates geworden war, der auch ihre Finanzierung besorgte; 3. die geistig autonome Universität des 19. Jahrhunderts, deren Finanzverfassung im spätabolutistischen Zustand verharrte." Zur "Mischform" zwischen 1 u 2 bemerkt H. Bley a.a.O., S. 13: "Die Rechts- und Vermögensfähigkeit wie auch die durch Organe ermöglichte Willens- und Handlungsfähigkeit bestimmten die damalige Finanzverfassung der Universität: Bis weit in die Neuzeit hinein unterhielten sich die im ausgehenden Mittelalter gegründeten deutschen Universitäten aus eigenem Vermögen. Diese Vermögensfonds wurden den Universitäten bei der Gründung als Grundstock für ihre Finanzierung vom Stifter übereignet (dotatio)." - Darauf wird im Teil II vorliegender Untersuchung noch einzugehen sein. - Im Hinblick auf die bestehende verfassungsgeschichtliche Tradition der landesherrlichen Gründungsuniversitäten sei schließlich die richtige Differenzierung angebracht, indem diese ihre alten "korporativen Ele-

mente ... nun nicht mehr aus eigenem Recht, sondern kraft staatlicher Duldung" besaßen (H. Bley, a.a.O., S. 17). -

56) Dazu s. unten Kap. "Berufung und Besoldung im Spannungsfeld von korporativer Autonomie und landesherrlichem Regiment" (S. 56 ff.). - Was Beamtenstatus und Dienstauffassung betrifft sei auf die vorzügliche knappe Darstellung von K. Neumaier, Jus publicum S. 88 verwiesen, die nicht nur auf die Juristen, sondern auch auf die Mediziner und - vor dem Hintergrund der landesherrlichen Schulaufsicht mit Ausnahme über die Jesuiten - auch auf die Artisten und Theologen anzuwenden ist: "Die landesherrliche Berufung von Professoren ist eines der Merkmale, das die Gelehrten zu Staatsbeamten machen kann." Über den Zusammenhang von landesherrlicher Besoldungshoheit und professoralem Beamtenstatus a.a.O., S. 95: "Deshalb mußte die Sicherung des Lebensunterhalts durch den Dienstherrn gegeben sein. So steht das Besoldungssystem in engster Beziehung zum Anstellungsverhältnis." - Vgl. dazu grundsätzlich O. Hintze, insbes. S. 24 u. 27 f. -

57) K. Pleyer, S. 8: "Die Lehrer dieser Universitäten waren Staatsbeamte". - Vgl. auch F. Hufen, S. 147 f.; Th. Keck, S. 102. -

58) Dazu insbesondere A. Kluge, S. 36. - Vgl. L. Boehm, Hochschulwesen (HB 2) S. 824. - Zur Frage der Lehrlizenz (vgl. oben Anm. 33) ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß trotz ihres Ursprungs aus kirchlichem Privileg die universelle Lehrlizenz für die Universität des Mittelalters doch wesenseigenes Merkmal darstellte, das

ihrer Struktur als universelle Institution einerseits, der theologisch-überterritorialen Thematik ihrer Wissenschaft andererseits entsprach; so stellte sie sich im Zeitalter der landesherrlichen Gründungsuniversität (auch der konfessionellen Territorialisierung) als unveräußerbares Universitäts-Recht dar, welches - wenn von der Kirche nicht erbetbar - von der zweiten Universalgewalt, dem Kaiser erbeten wurde (z.B. u.a. Marburg, 1541); in der Praxis landesherrlicher Machtkonsolidierung über Berufungs- und Besoldungswesen wurde die Lizenzvergabe überwölbt von der Zulassung (Ruf) auf die besoldete Professur und der Universalgedanke der Lizenz letztlich konfessionell "territorialisiert". - Vgl. dazu auch L. Boehm, De negotio scholaris, S. 47. -

- 59) Th. Keck, S. 110. - A. Ziegler, S. 53. - A. Kluge, S. 43. -
- 60) Vgl. L. Boehm, Hochschulwesen (HB 2) S. 817: "... Promotions- und Habilitationsrecht als Kern und Kriterium des Universitätsstatuts". -
- 61) Vgl. dazu unten Kapitel: "Amtsgedanke und Altersversorgung", S. 41 ff. -
- 62) Dazu ausführlicher R.A. Müller, Universität und Adel, S. 38 ff. u. S. 53 ff. -
- 63) Dazu eingehend L. Boehm, Die akademischen Grade, insbes. S. 175. -
- 64) Vgl. A. Kluge, S. 42. - In der Ingolstädter Stiftungsurkunde überließ der Landesherr den Fakultätsdekanen das Recht, die akademischen Grade nach erfolgter Präsentation des Kanzlers

zu verleihen: Prantl II, Nr. 3, S. 18 f. -

- 65) UA, E I 1, 1478 u. 1479: So ließ Herzog Ludwig d.R. den 1478 von ihm berufenen Juristen G. Baumgartner vor Beginn seiner Lehrtätigkeit noch im Frühjahr 1479 in Italien seine Doktorpromotion nachholen. - UA, E I 2, 1. 10. 1611: Herzog Maximilian bot dem als Extraordinarius an die Medizinische Fakultät berufenen Th. Molitor 150 fl. aus der Universitätskammer an, zur "Erholung des Gradus Doctoratus" in Rom. -
- 66) Vgl. Th. Keck, S. 107. - A. Kluge, S. 38 f. -
- 67) StA Obb, GL 1482/I 6, 19. 8. u. 22. 9. 1671. -
- 68) Vgl. L. Boehm, Hochschulwesen (HB 2), S. 824. - K. Neumeier, Jus publicum, S. 95 sieht die Voraussetzung für den gesellschaftlich determinierten Standort des Universitätsprofessors im Territorialstaat richtig: "Für die Entstehung des Beamtentums wurde die Geldwirtschaft ein maßgeblicher Faktor." - Und K. Pleyer, S. 8 bezeichnet die Universitätsprofessoren der königlichen Stiftungsuniversität Neapel richtig schon als "Staatsbeamte", deren Rechtsverhältnisse nicht durch genossenschaftliche Statuierung, sondern durch "königliche Verordnung" geregelt waren. -

Die Dominanz der Ordinarien

- 69) Zur Problematik dieses Kapitels vgl. A. Kluge, S. 37 - 41. -
- 70) Der Begriff "Extraordinarius" erstmals 1560/61

bei den Berufungsakten des Juristen K. Lagus: UA, E I 2, 4. 11. 1560 u. 12. 10. 1561. - Der Sache nach erlaubt schon die Stiftungsurkunde extraordinarie gehaltene Vorlesungen (und dementsprechend Professoren), "die in des rectoris puch eingeschriben und des studiumss glieder sind, doch nicht auf die stund, die dann den doctoren ordenlich zulesen fürgenomen wirdet." (Prantl II Nr. 3, S. 26). -

- 71) So in der Stiftungsurkunde, Prantl II, Nr. 3, S. 23. - Vgl. auch H. Wolff, S. 39 f.; A. Seifert, Statuten S. 168; Ders., Collegium vetus S. 33 insbes. Anm. 1. -
- 72) Vgl. L. Boehm, Hochschulwesen (HB 2) S. 824: "Indem sich auf diese besoldeten Berufenen allmählich das Schwergewicht verlagert, bildet sich die neuzeitliche Lehrstuhl- und Ordinarien - Verfassung aus, wobei der Staatsgewalt naturgemäß erhebliche Einflußmöglichkeit bleibt." - Die folgenden Ausführungen basieren im wesentlichen auf A. Seifert, Statuten S. 148. - 173. -
- 73) Vgl. Th. Keck, S. 102: "Die unterschiedliche Behandlung der Lehrer der höheren Fakultäten auf der einen und der Artistenfakultät auf der anderen Seite lag in der engen Beziehung zwischen Anstellungsverhältnis und Besoldungswesen begründet." - Zu den Kollegiaten s. A. Seifert, Collegium vetus S. 33 f. -
- 74) A. Seifert, Statuten S. 157 bezeichnet daher die Kollegiatur als "verdeckte Professur". -
- 75) So z.B. im Falle der Stiftungsurkunde: Prantl II, Nr. 3 S. 25. - Zulassung Mg. Willibald Krapf

auf eine Kollegiatur (UA, E I 1, 1502). -

76) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 158 f. - Als Ausnahmen müssen die Lehrer jener artistischen Nebenfächer angesehen werden, die im Zuge der humanistischen Bewegung an der Universität teilweise freilich nur vorübergehend gelesen haben (so z.B. K. Celtis für Poetik mit 80 fl., oder J. Reuchlin für Hebräisch und Griechisch mit 200 fl. je halbtellig von der Universitäts- und von der Hofkammer, oder J. Locher-Philomusus für Poetik mit 80 fl. - s. Quellenanhang). - Über V. Amerbachs (Physica) Wirken in Ingolstadt befindet sich eine Dissertation von H. Hradil in Vorbereitung. - Zum Ganzen vgl. L. Boehm, Humanistische Bildungsbewegung insbes. S. 328 - 330. - Zum Übergang von der artistischen Vorlesung in den Bursen mit Hörgeldern zu der 'lectio publica' des besoldeten Magisters in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts (vgl. dazu auch Th. Keck, S. 103) bemerkt A. Seifert, Statuten S. 159 f.: "In der großen Fakultätsreform von 1526 trafen sich diese beiden Entwicklungslinien, die finanzorganisatorische und die lehrplangeschichtliche, um das Gesicht der alten Artistenfakultät total zu verändern. Fünf von der Fakultät mit Beteiligung der Universität bestellte Lektoren, dazu ein für den grammatischen Anfangsunterricht zuständiger 'paedagogus' wurden aus einer Fakultätskasse besoldet, in die neben den Professoreneinnahmen eine jährliche Zahlung der Universitätskammer in Höhe von 75 Gulden floß." - Gerade diese Sonderform der Besoldung, die sich neben dem Jahresfixum in erster Linie aus Fakultätseinnahmen (Einschreibe-, Promotionsgebühren) ergab, also in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Universitätskammer und

ihrer Vermögensverwaltung stand, soll deshalb für die weitere Untersuchung nicht näher berücksichtigt werden. -

77) Über den Unterschied zwischen den drei höheren Fakultäten und der 'facultas inferior' und seine Grundlage in der propädeutischen Funktion des artistischen Studiums vgl. A. Seifert, Statuten S. 150 - 154. -

78) A. Seifert, Statuten S. 172 f. - Th. Keck, S. 104. -

79) Dazu im Speziellen L. Boehm, Humanistische Bildungsbewegung S. 327 f. -

80) S. Stiftungsurkunde: Prantl II, Nr. 3 S. 17. - Vgl. A. Seifert, Statuten S. 148. -

81) A. Seifert, Statuten, S. 162. -

82) Erstmals: UA, F I 1, 66' (Rechnungsjahr 1478/79) für Lic. U. Vogt (32 fl.). - Vgl. dazu A. Seifert, Statuten S. 163 - 166 u. S. 169 - 173. -

Das Besoldungswesen an der Universität Ingolstadt

83) S. Stiftungsurkunde: Prantl II., Nr. 3 S. 11. - Vgl. allgemein dazu R.A. Müller, Anfänge S. 85 ff.

84) Prantl II, Nr. 2 S. 7 ff. -

85) Dazu vgl. die Ausführungen bei R.A. Müller, Universität und Adel S. 35 f; K. Neumaier, Jus publicum S. 86 - 88 u. S. 99 - 103. -

86) Prantl II, Nr. 3 S. 11. -

87) Th. Keck, S. 110: "Personalverwaltung und Berufungswesen waren eng miteinander verknüpft. Die Personalverwaltung lag in den Händen dessen, der für die Besoldung aufkam." - Das Besoldungssystem bot dem Landesherrn auch in Form der Dotation die beste Möglichkeit, seinen Einfluß zu behaupten; auch im 19. Jahrhundert, nachdem also der Universität die Vermögensverwaltung entzogen und wieder zurückgegeben worden war, blieb es im Prinzip so bestehen; vgl. dazu C. Wallenreiter S. 140 f. - Darüber hinaus wäre m.E. zu überprüfen, inwieweit der landesherrliche Einfluß bei Pfründenbesetzung auf Grund von Patronatsrechten, mit Hilfe päpstlicher Privilegien sowie auf Grund der Landeshoheit eine Analogie darstellt zu seinem Berufs- und Besoldungsrecht gegenüber Korporationsmitgliedern, deren Vermögensrechtsform in einem ähnlichen Verhältnis zum Stifter stand wie die Pfründe zum Patron; vgl. dazu H. Rankl, Kirchenregiment S. 228 - 268. -

Das Besoldungsverfahren

88) Prantl II, Nr. 3 S. 23. -

89) Es soll hier und im weiteren Verlauf der Arbeit in erster Linie von den Juristen und Medizinern und nur am Rande von den Artisten und Theologen die Rede sein (zu Medizinergehältern vgl. L. Liess, S. 47 - 51, zu den Juristengehältern vgl. H. Wolff, S. 102 - 109 u. K. Neumaier, S. 95 - 97.) dies gebietet nicht allein die nahezu ausschließlich über Juristen und Mediziner sprechende Quel-

lenlage (Personalakten und Rechnungen), sondern legt auch die Thematik insofern nahe, als bei Bepfründung und Kollegiatur von landesherrlich bestimmter und universitär vollzogener Barbesoldung im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden kann (vgl. oben Anm. 1). -

90) Prantl II, Nr. 3 S. 24. - Über deren Einnahmen sind wir weder in Einzelfällen noch summarisch (beispielsweise in Fakultätsrechnungen) unterrichtet. -

91) Prantl II, Nr. 3 S. 21. -

92) Prantl II, Nr. 3 S. 22 - 24. - Daß die Einnahmen aus dieses Pfarreipfründe nicht immer ausreichend waren, zeigen bereits im Jahre 1474 die Quartalsrechnung der Kammer, die für den Frauenpfarrer und Theologen J. Adorf 8 Gulden ausweist, und die übrigen Jahresrechnungen (bis 1490) mit jeweils 20 Gulden Zusatzgehalt: UA, F I 1, 46, 54 ff., 1474 - 1481; GG I 2, 1482 - 1490. -

93) Prantl II, Nr. 3 S. 24. - Über ihre Lebensgemeinschaft und Lehraufgabe vgl. A. Seifert, Collegium vetus S. 34 ff. -

94) Über die chronologische und redaktionelle Zuordnung der verschiedenen Passagen im Stiftungsbrief bietet A. Seifert, Statuten S. 15 - 39 eingehend Klärung. -

95) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 346; L. Boehm, Humanistische Bildungsbewegung S. 329. - Ich kann K. Neumaier, Jus publicum S. 95 in diesem Punkte nicht folgen, wenn er schreibt: "Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts bestimmte die Universität

die Salarierung selbst, dann wurden die Gehaltszahlungen genehmigungspflichtig. Zwar wurde die Besoldung aus dem vom Herzog dotierten Universitätsvermögen bestritten, aber nun setzte der Landesherr die Höhe der Gehaltszahlungen fest und kontrollierte sie." - Mit welchem Verfassungsakt im 17. Jahrhundert (1642 ?) sollte der Kurfürst seine Befugnis auf Besoldungsentscheid eingeführt haben? Mag auch im Verlauf des 17. Jahrhunderts seine Kontrolle sich verbessert haben, so war die Gehaltsbestimmung (Verfügungsgewalt) im Gegensatz zu der erst mählich "verstaatlichten" Verwaltungsbefugnis der Universität doch schon von vornherein in der Hand der landesherrlichen Regierung, wie erste Anweisungen im 15. Jahrhundert bereits bezeugen: so z.B. für J. Adorf: UA, E I 1, 1474; für das Jahr 1499 ist uns eine Liste der Gehälter erhalten, wie sie "laut Hofanordnung" gegeben werden sollen: UA, E I 1, 1499. Im übrigen zeigt die Besoldungspraxis von Anfang an generell, daß die Universität keineswegs das Recht hatte, die Salaires zu bestimmen - wohl gelegentlich vorzuschlagen. -

- 96) Vgl. H. Wolff S. 102 - 109. - Vgl. dazu auch die Anstellungsverhältnisse der Professoren in Löwen, J. Paquet, S. 7 f., für Tübingen F. Ernst, Anstellungsverhältnisse passim; für Helmstedt, P. Baumgart, Wirtschaftliche Situation S. 960 f. -
- 97) Rechnungssignaturen s. Archivalien-Nachweis; im Durchschnitt betrug die Professorenbesoldung 70 - 80 % der jährlichen Ausgaben; vgl. z.B. im Anhang die Jahresrechnung 1591: UA, GG IV a 4. -
- 98) Zu der Bedeutung des Getreidepreises als Lebenshaltungsindex s. H. Aubin - W. Zorn, Handbuch

der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, 1971, S. 307 - 315. -

- 99) Vgl. unten Anm. 110. -
- 100) Immer wieder - trotz vorangegangener Rechnungsrevision durch die Hofkammer - begegnet die (vielleicht auch stereotype) Frage des Landesherrn an die Universität, ob die erbetene Gehaltsaufbesserung für einen Professor auch die "Camergefälle" erlauben, z.B.: UA, E I 3b, 23. 1. 1625. -
- 101) Dazu s. unten Teil II, Kapitel: "Rechnungslegungspflicht" S. 114. -
- 102) A. Seifert, Statuten S. 350 f. - Vgl. auch H. Dollinger, Finanzreform S. 9 - 28; Th. Mayer, S. 214 ff. (allgemein). -
- 103) So z.B. nach dem Ausscheiden der Professoren A. Fachineus und H. Giphanius bzw. Freiwerden ihrer übermäßig hohen Gehälter (1000 fl. bzw. 755 fl.): UA, E I 2, 26. 3. 1598 (Gutachten des Kämmerers V. Schober zur Finanzlage der Universität. -
- 104) Zu diesem Problem s. unten Kapitel "Berufung und Besoldung im Spannungsfeld von korporativer Selbstverwaltung und landesherrlichem Regiment", S. 56 ff. - Daß die Aspekte der sparsamen Organisation des Hofstaates unter Wilhelm V. gelegentlich ebenfalls inkonsequent betrachtet wurden, s. M.H. Dausch, S. 32 - 36. -
- 105) UA, E I 3b, 20. 9., 27. 10. und 13. 11. 1626. -

- 106) UA, E I 3b, 7.4. und 24. 6. 1627. Burgundius lag um 300 Gulden über dem Gehalt des ranghöchsten Kanonisten J. Denich. -
- 107) S. unten S. 62. -
- 108) H. Wolff, S. 107 ist daher zuzustimmen: "Vollends freie Hand mußte der Landesherr haben, wenn er so überragende Männer wie Andreas Fachineus und Hubert Giphanius auf Dauer für seine Universität gewinnen wollte." -
- 109) H. Wolff, S. 34 und S. 159 anerkennt das Bemühen der Landesherren, "gute, ja hervorragende Lehrer an die Landesuniversität zu ziehen. - Herzog Wilhelm V. gibt unterm 8. 5. 1602 bezüglich Professoren-Berufungen seinem regierenden Sohn Maximilian I. den Rat, "man solle neben den andern ein fürnemen Italum dortten haltten, sölcher miess aber plus minus wie der Fachineus qualificirt sein, den sonst villeicht nitt ein jeder, welcher daher taugen würde, zu dem man in auch mieste grosse besoldung geben ...": Prantl II, Nr. 123 S. 354. -
- 110) UA, E I 4a, 29. 5. 1669. - Schon im Jahre 1507 konnte der Jurist J. Rosa (sein Gehalt ließ sich nicht rekonstruieren) selbstbewußt von seiner Fakultät sagen: "quod haec facultas iuris non minima pars huius inclitae universitatis nostrae existit, quae quondam sua fama amplissima ipsam totam universitatem exornavit et gloriosam fecit... ": Prantl II, Nr. 31 S. 140; er hatte dabei wohl in erster Linie den Nutzwert seiner Wissenschaft für den Staat als Argument hinter sich. Die seit der Universitätsgründung

über den gesamten Untersuchungszeitraum hinaus in der Soldskala oben stehenden Juristengehälter sind dafür beredte Zeugnisse (vgl. Soldliste im Anhang). - Vgl. auch die Bitte der Universität an Herzog Maximilian I. um finanzielle Unterstützung: A. Seifert, Texte Nr. 137 (14. 8. 1598). -

111) Vgl. die "Relation" über die Professorenbe-
soldung im Anhang S.696-703. -

112) Dazu R.A. Müller, Universität und Adel S. 38:
"Auffallend deutlich läßt die Geschichte der
Disziplinen wie auch der Fakultäten die enge
Bezogenheit von Ausbildungsgehalt und berufli-
cher Verwertbarkeit erkennen." -

113) Vgl. Th. Keck, S. 104 f. - H. Wolff, S. 107:
"Hinter dem faktisch angewandten Prinzip, den
Jahressold entweder durch einseitige landesherr-
liche Verfügung oder aber aufgrund von Vereinba-
rungen festzusetzen, möchte neben der Überle-
gung, sich nicht auf Dauer binden zu wollen,
auch der Gedanke gestanden haben, durch Abstu-
fungen der Bezüge den Fleiß der Professoren anzu-
reizen oder tatsächliches Können und erwiesene
Emsigkeit zu belohnen." -

114) Vgl. Anhang S.696-703. -

115) So z.B. UA, E I 1, 1498: Der Mediziner W. Peys-
ser bittet um Addition, da er schon 15 Jahre im Amt
sei, dem neu aufgenommenen, wesentlich jüngeren
P. Burckardt aber gleiches Gehalt wie ihm be-
zahlt werde. - Vgl. auch H. Wolff, S. 108. -

116) UA, E I 3b, 1621: A. Menzel (Med.) bittet um

Addition: sein großer Fleiß lasse sich mit den 80 Hörern belegen. - Vgl. auch K. Neumaier, Jus publicum S. 95. -

- 117) UA, E I 1, ca. 1502 (undatiert): W. Peysser, bereits 20 Jahre im Dienst bittet um gleichen Sold wie sein Vorgänger auf dem Lehrstuhl (K. Weygand), da dies so üblich sei. - Ebd., 1499: T. Reisach bittet um Auszahlung des bei seiner Anstellung ihm zugesagten Soldes in der Höhe, wie ihn sein Vorgänger P. Baumgartner bezog. -
- 118) So gutachtete die Hofkammer für Kurfürst Maximilian bezüglich der dringenden Bitte des Mediziners W. Höfer d.Ä um Addition ablehnend unter anderem deshalb, weil er schon ein Gehalt (500 Gulden) beziehe, welches teilweise Juristen nicht haben: UA, E I 3c, 2. 10. 1643. - Die Universität, welche im selben Fall dem alten Mediziner wegen seiner angespannten Lebensverhältnisse (viele Kinder, keine Privatpraxis) eine Aufbesserung gönnte, machte in ihrem Gutachten an den Landesherrn jedoch ebenfalls geltend, daß es bisher nicht üblich gewesen sei, dem ersten Medizin-Ordinarius mehr als 500 fl. im Jahr zu bezahlen: UA, E I 3c. 28. 2. 1642. (Höfer blieb demnach bei seiner bisherigen Gehaltshöhe von 500 fl. bis zu seinem Tode 1647; vgl. Anhang S.782.). - So galt die Juristenfakultät während des ganzen Untersuchungszeitraumes als 'scientia lucrative' (H. Wolff, S. 107). -
- 119) Hier bietet sich naheliegenderweise der Vergleich der Gehälter zwischen Universitätsprofessoren und beispielsweise Beamten der Hofkammer an; darauf mußte aus Platzgründen und infolge

noch zu bearbeitender Quelleneditionen sowie gründlicher statistischer Auswertungsmodelle in vorliegender Untersuchung verzichtet werden; doch sei an dieser Stelle auch auf jene "Relation" von 1631 im Anhang S.696ff. verwiesen, deren Aussagen über das Verhältnis Professoren- und Hofbeamtengehalt eine mögliche Grundlage für künftige Zahlenvergleiche darstellen. - Zu einem ersten Vergleich mit den Hofstaatsgehältern um die Mitte des 16. Jahrhunderts s. M.H. Dausch, S. 20 f. -

120) UA, E I 2, 2. 7. 1590

121) Prantl II, Nr. 3 S. 24; s. oben S. 21. -

122) H. Canisius erhielt 400 Gulden im Jahr; vgl. Anhang S.770f. -

123) UA, E I 2, 8. 10. 1599. -

124) UA, E I 3b, 7. 4. 1631, s. Anhang S.696ff. -

125) StA OBB, GL 1482/II 15, 3. 2. 1635. -

126) S. oben Anm. 119. - Für die Heidelberger Professorengehälter im 18. Jahrhundert kann G. Merkel, S. 268 im allgemeinen Überblick festhalten: "Die Universitätsgehälter lagen im Vergleich mit den Besoldungen staatlicher Beamter auf einer mittleren Ebene und konnten daher wenig Anreiz bieten, auswärtige Lehrer zu berufen." - Diesem Bild würde folglich die Ansicht der Münchener Hofkammer über die Ingolstädter Professorengehälter nicht widersprechen; freilich bedürfte ihr Gutachten näherer Nachweise. - C. Wallenreiter, S. 140 kann für das 19. Jahr-

hundert (erste Hälfte) feststellen: "Immerhin gehörten die Professoren zu den zehn Prozent der Bevölkerung, die ein Einkommen von jährlich 800 Gulden und mehr hatten, während das durchschnittliche Familieneinkommen für diese Zeit mit 420 Gulden errechnet wird. Bedenkt man aber, daß die meisten Professoren im ganzen schlechter bezahlt waren als die Kollegialräte, die bei der Anstellung 1600 Gulden jährlich erhielten und denen die Professoren in der Rangordnung gleichgestellt waren, so werden ihre häufigen Klagen verständlich." . -

127) UA, E I 3c, 21. 8. 1647 (als ein Beispiel für viele). -

128) Vgl. M. Willnecker, S. 41 - 45. - Die ersten Kammerrechnungen (1473 bis 1482) hielten zwischen Einnahmen und Ausgaben (insgesamt) etwa die Waage: UA, F I 1, 33 ff. -

129) UA, E I 1, 1492: Herzog Georg d. R. bittet die Universität um Gutachten zum Additionsgesuch von W. Peysser und K. Megersheimer. -

130) UA, E I 1, 1485, 1486, 1499 (für S. Eisenhofer, T. Ramelsbach, T. Reisach) beispielsweise. -

131) UA, E I 1, 25. 7. 1594 (für H. Rath). - Dazu vgl. unten Kap. "Berufung auf Probe", S. 52 ff. -

132) UA, E I 1, 1. 9. 1587. - UA, F I 1, 38 ff. -

133) Vgl. Prantl II, Nr. 23 S. 99. -

134) z.B. für J. Stuber; er wurde am 28. 8. 1601 zum Ordinarius ernannt mit einem jährlichen Gehalt

von 200 Gulden; er erhielt rückwirkend das volle Gehalt des Quartals seiner Ernennung (Mai - Juli), nachdem er zuvor vom 19. 3. des gleichen Jahres an auf Probe unentgeltlich gelesen hatte: UA, E I 2, 19. 3. u. 28. 8. 1601. -

135) Darüber hinaus wurde aus dem Dienst scheidenden Professoren bei ihrer Abreise teilweise (wie bei ihrer Ankunft das "Aufzugsgeld") ein "Abzugsgeld" von der Universitätskammer auf ausdrückliche landesherrliche Verfügung hin ausbezahlt. Die Summen beider Zulagen schwanken und sollten nicht mit der Zahlung des Sterbequartals an die Hinterbliebenen verstorbener Professoren verwechselt werden (wenn auch gelegentlich das Abzugsgeld die Höhe eines Quartalsgehalts erreichte, wie z.B. bei dem Mediziner J.R. Albrecht (75 fl. als Abzugsgeld) anlässlich seines Wechsels von Ingolstadt nach Ellwangen als Kapitels-Arzt: UA, E I 4a, 1670/1671.); Aufzugsgeld ("viaticum") z.B. für den nach kurzer Reise zurückkehrenden Juristen F. Arcas in Quartalsoldhöhe (75 fl.): UA, GG IV a 2; der teure Niederländer Burgundius kostete die Universitätskammer auf landesherrliche Anweisung hin 500 fl. Aufzugsgeld für seine Reise von den Niederlanden nach Ingolstadt: UA, E I 3b, 24. 6. 1627; J. Düler erhielt für seinen "Aufzug" von Freiburg i. Br. nach Ingolstadt von Kurfürst Maximilian 300 Gulden aus der Universitätskammer bewilligt: StA Obb, GL 1483/III 8, 1. 3. 1640; H. Giphanius erhielt bei seiner Entlassung für die Reise nach Prag (in kaiserliche Dienste) ca. 150 fl. Abzugsgeld aus der Universitätskammer von Herzog Maximilian bewilligt: UA, E I 2, 16. 7. 1599. -

136) So erhielt z.B. G. Baumgartner für die Zeit seiner nachzuholenden Doktorpromotion in Italien bereits sein volles vertragliches Ordinariengehalt: UA, E I 1, 1478 u. 1479. -

Das Leistungsprinzip

137) Vgl. H. Wolff, S. 104: "Soldzahlung" nur für tatsächlich geleistete Lehrtätigkeit". -

138) Prantl II, Nr. 23 S. 99. -

139) Prantl II, Nr. 28 S. 132 ff. -

140) Ebd. S. 135 . -

141) A. Seifert, Texte Nr. 9 S. 58 ff. - hier insbes. S. 61. -

142) UA, D III 4, 341. -

143) Mederer IV, Nr. 31 S. 194. -

144) Prantl II, Nr. 72 S. 219. -

145) Dazu vgl. A. Seifert, Statuten S. 294 - 307. -

146) Prantl II, Nr. 74 S. 232 - Vgl. dazu A. Seifert, Statuten S. 340. -

147) Prantl II, Nr. 74 S. 232 - 234. -

148) Prantl II, Nr. 75 S. 235. -

149) Vgl. H. Wolff, S. 53: "Ab wann nun der Kämmerer

für unentschuldigte Versäumnisse regelmäßig Abzüge am Sold der Professoren vornahm, ist wegen der lückenhaften Quellen schwerlich zu erschließen. Sicher war eine solche Praxis in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Gebrauch." -

150) Prantl II, Nr. 88 S. 265. -

151) Prantl II, Nr. 98 S. 300. -

152) Prantl II, Nr. 101 S. 310 - 312. - Zusammen mit der Verordnung, jährlich die Universitätsrechnung bei Hofe zur Einsicht vorzulegen (vgl. unten "Rechnungslegungspflicht), wurde dem Kämmerer befohlen, alle übrigen Versäumnisse nur dann "pro rata" auszuzahlen, wenn der betreffende Professor seine ausstehenden Vorlesungsstunden nachgeholt habe oder von einem Vertreter, sofern dieser von Vizekanzler und Fakultätsdekan "adprobirt" sei, halten ließ; ob der Kämmerer jedoch diese "neglecta" jedesmal richtig in gesonderte Rubrik seiner Rechnung aufführte und der landesherrlichen Kontrolle vorlegte, mag bezweifelt werden angesichts fehlender Einzelbeispiele für Gehaltsabzüge im 16. Jahrhundert (abgesehen allerdings von wiederholten generellen Klagen der Regierung über den Unfleiß der Professoren). -

153) Prantl II, Nr. 107 S. 320. - Gegen die prompte Durchführung des Befehls von 1577, die "neglecta professorum" in die Kammerrechnungen einzutragen, dürfte seine "in gantzem ernst und bei vermeidung dero schweren straff und ungenad" erfolgte Wiederholung unter dem 20. 9. 1584 sprechen, nämlich, daß "durch der hochenschuel

camerarium kainem mer bezalt werde dann nach rata und anzal der lectionen, so er gelesen oder verricht." -

154) A. Seifert, Statuten S. 303 - 305. -

155) UA, E I 1, 6. 2. 1586. -

156) Nach der Visitation der Universität durch ungenannte Räte (Instruktion bei A. Seifert, Texte Nr. 122, 29. 10. 1587) versicherten die Professoren in ihrem Rechenschaftsbericht an die Regierung, daß die Vorlesungsstunden vierteljährlich durch die vier Dekane in Anwesenheit des Rektors und Kämmerers "examiniert" würden, "und unsers wissens ist in zway jahren kheiner gestrafft oder ainem etwas abgezogen, sonder seindt die wegen bißweiln versaumbter lectionen vorgewandte entschuldigungen alls den recessen und statuti gemeß für genugsam angenommen worden und die jenigen, so etliche lectiones versaumbt, sollche widerumb zurecompensirn sich erbotten, dabey man es bewenden lassen und sie hernach die lectiones herein gebracht.": A. Seifert, Texte Nr. 124 S. 413. - Von einer vierteljährlichen Kontrolle durch die Regierung kann hierbei also nicht gesprochen werden. - Zuvor, wohl im Jahre 1585, weist ein anonymer Gutachter über den Zustand und Verbesserungsmöglichkeiten der Universität darauf hin, daß die Versäumnislisten "herr vicecantzler ir f.g. neben andern übersenden wirt". Über die Regelmäßigkeit dieser Vorlage wird nichts ausgesagt; an anderer Stelle dieses Textes aber erhält man einigen bezeichnenden Aufschluß darüber, ob und inwieweit diese Rege-

lung des Soldabzuges für versäumte Vorlesungen bei den Professoren Eindruck gemacht hat: man sollte künftig in Wiederholungsfällen den entsprechenden Soldabzug stets verdoppeln, "dan mich bedunckht, etliche professores die achten der peen der negligentien wenig, umb daß sie dieselbig zeit mehrers alß man inen abzeucht, gewinnen mögen. Darumben wolte ich solche peen augieren allemahl umb den halben thail.": A. Seifert, Texte Nr. 110 S. 367 f. - Der Vorschlag blieb wohl unausgeführt. -

- 157) UA, E I 1, 13. 3. 1588: Anweisungen des Herzogs betr. die Besoldung für den emeritierten, aber weiter lesenden K. Lagus; für versäumte Konsistorien sollten ihm und künftig allen Juristen jeweils vier Vorlesungsstunden berechnet und abgezogen werden. - Vgl. H. Wolff, S. 56. -
- 158) Dazu auch Prantl I, S. 168 Anm. 106: "Daß die Anstellung als Dienstvertrag aufgefaßt wurde, ist aus dem Gesagten von selbst klar." -
- 159) UA, E I 3c, 30. 3. 1647. -
- 160) UA, E I 3c, 4. 4. 1647. -
- 161) UA, E I 3c, 10. 5. 1647. -
- 162) UA, E I 3c, 27. 4. 1647. -
- 163) UA, E I 3c, 25. 5. 1647. -
- 164) UA, E I 3c, 26. 6. 1647. -
- 165) Soldabzüge früher (1584), erwähnt bei H. Wolff,

S. 53 Anm. 125. - Dagegen keine Hinweise mehr auf das 17. Jahrhundert. -

Das Honorar

- 166) Folgende Ausführungen gründen auf E. Horn, Kolleg S. 1 ff.; dessen Besprechung durch F. Paulsen, Professorengehalt S. 136 - 144; die Verteidigung Horns darauf in Academ. Revue 27, S. 90 f.; die Stellungnahme G. Runzes, Kollegengelder S. 138 - 142 dazu. - Die Auseinandersetzung zwischen E. Horn und F. Paulsen um die Entstehung von Privatkollegien und die Rechtmäßigkeit des Honorarwesens muß vor dem zeitbedingten Hintergrund der Diskussion über die Abschaffung der Honorare am Ende des 19. Jahrhunderts gesehen werden. Letztlich war es ein Streit um die ethische Bewertung des Honorarwesens aus seiner Entstehung: ob aus wissenschaftlicher oder aus finanzieller Notwendigkeit. - Vgl. auch C. Bornhak, Preußische Universitätsverwaltung S. 31 ff. -
- 167) So u.a. bei E. Horn, Kolleg S. 3 u. 8; K. Pleyer, S. 8; G. Runze, S. 139; L. Boehm, Hochschulwesen (HB II) S. 817; jeweils letztlich gründend auf der Definition im "Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten" von 1794, worin die Universität als "Veranstaltung des Staates" Eingang fand.
- 168) Vgl. dazu das Kapitel: "Das Verhältnis Wissenschaftsbetrieb - Wirtschaftsbetrieb der Universität Ingolstadt", insbes. Anm. 313.

- Vgl. dazu auch u. a. E. Horn, Kolleg S. 8 u. 11. -
F. Paulsen, Professorengehalt S. 140. -
- 169) Vgl. H. Wolff S. 54 ff.; E. Horn, Kolleg, S. 13. -
- 170) Prantl I, S. 310 nennt die Konsistorien "Übungen der Studierenden in Rechtsentscheidung praktischer Fälle."
- 171) Vgl. E. Horn, S. 15 ff. -
- 172) Prantl II, Nr. 71 S. 200. -
- 173) Vgl. E. Horn, S. 147 f.; F. Paulsen, Professorengehalt S. 138: die Besoldung habe stets "nur die Bedeutung eines Fixums ... (gehabt), das die feste Unterlage für die Lebenshaltung bot, von dem man aber erwartete, daß der Inhaber der Stelle es durch anderweites Arbeitseinkommen ergänzen werde, in diesem Falle zunächst durch entgeltlichen Privatunterricht und außerdem durch allerlei Gebühren." -
L. Bernhard, S. 107: Vom Universitätskameralismus des 18. Jahrhunderts wurde die Bedeutung der Kollegelder als fleißfördernder Anreiz anerkannt, insbesondere auch als Entlastung für die staatliche Besoldung. - Vgl. auch die "Relation" über die Soldaufbesserung von 1631, unten im Anhang S. 696 ff. -
- 174) E. Horn, Kolleg S. 23 sieht in der "schlechten Besoldung der Professoren" während des Untersuchungszeitraumes an nahezu allen Universitäten des Alten Reiches einen Hauptgrund für die Entstehung der Privatkollegien. - Vgl. auch unten S. 70. -

- 175) E. Horn, Kolleg S. 27 u. 34 f. -
- 176) Prantl II, Nr. 3 S. 26. - Dabei handelt es sich vermutlich um die erstmalige Umschreibung der Lesetätigkeit durch Extraordinarien (vgl. oben S. 16 Anm. 70), die allerdings - da im Besoldungsentwurf unerwähnt - schon auch als Vorform ausdrücklich genehmigten Privatunterrichts beurteilt werden darf. -
- 177) Mederer IV, Nr. 12 S. 67. -
- 178) Mederer IV, Nr. 31 S. 196. -
- 179) Vgl. Prantl I, S. 410. -
- 180) Vgl. Prantl I, a.a.O., S. 413; - E. Horn, Kolleg S. 134; G. Runze, S. 140 findet die erste offizielle Anerkennung der Privatkollegien erst bei Friedrich d. Gr. 1751 für die Universität Frankfurt/O. -
- 181) Dazu für die Juristische Fakultät H. Wolff, S. 56 insbes. Anm. 141; Prantl I, S. 483. -
- 182) UA, E I 3c, 6. 2. 1646; ebd. 13. 1. u. 6. 10. 1653. -
- 183) Vgl. H. Wolff, S. 56; E. Horn, Kolleg S. 144. -
- 184) E. Horn, Kolleg ebd. -

Amtsgedanke und Altersversorgung

- 185) E. Speckhan, S. 43. -

- 186) Vgl. dazu auch das Verständnis über das Richteramt bei E. Speckhan, oder die Priesterwürde bei W.A. Lauterbach, S. 596. - Vgl. O. Hintze, S. 28 f. -
- 187) So auch bei W.A. Lauterbach, S. 597: "Salaria autem sunt quasi illarum (= artium liberalium - unter Bezug auf die Antike stellvertretend für die Wissenschaften als solche) sanguis et vita; occiderit, qui illa non dederit aut subtraxerit." Bei W.A. Lauterbach wie bei E. Speckhan, ausführlicher noch bei J. Ch. Sagittarius und E. Ehinger wird in barockem Geschichtsverständnis unter Bezug auf die jüdische und griechisch-römische Antike stark die Nützlichkeit der Gelehrsamkeit und der Gelehrten für das Gemeinwohl hervorgehoben. Dementsprechend gerechtfertigt sind daher deren Berufe und folglich Besoldungen; auch als Leistungsbezüge prinzipiell nicht abgelehnt rechtfertigt die Bedeutung für das Allgemeinwohl und die Vertrauenswürdigkeit der Gehaltsempfänger doch die lebenslängliche Zahlung über die Zeit der erbrachten Leistung hinaus. -
- 188) E. Speckhan, S. 43. -
- 189) So z.B. für K. Manz (Professor für Kodex), emeritiert seit 1673 mit laufendem Gehalt (600 fl. jährlich): UA, E I 4a, 17. 4. 1673. -
- 190) Prantl II, Nr. 3 S. 25 f. -
- 191) Diese Einstellung klingt auch an in dem Vorschlag des Juristen J. Rosa bei der Befragung des Jahres 1497 durch herzogliche Räte, "das die doc-

tores nit wegkh gethan, wo ainer nit mer zulesen vermocht, das im dannocht etwas gegeben wurde ..."
(A. Seifert, Texte, Nr. 7 S. 56). Eine rechtlich fixierte Aufnahme dieses Wunsches in die Besoldungspraxis kam freilich nie zustande. - H. Wolff, S. 105 f. "So zeigen sich Berufung wie Kündigung oder Emeritierung, unter Ausschluß der Universität, als direkte Angelegenheiten zwischen dem Landesherrn und dem einzelnen Professor; alles dieses erfolgte 'ad manus principis'."

- 192) Prantl I, S. 76 Anm. 33. - Bestallungsurkunde für W. Peysser s. A. Seifert, Texte, Nr. 8, S. 56 f. -
- 193) So z.B. K. Fromont, W. Vetter, N.v. Regensburg (alle UA, F I 1, 1476, 1478), oder N. Everhard, C. Lutz (UA, E I 1 u. 2, 1586 u. 1598), um nur wenige aus der Frühzeit zu nennen. - Dazu Th. Keck, S. 109: "Da aber die Professoren in Ingolstadt ebensowenig wie ihre Kollegen an den meisten anderen deutschen Universitäten ein Ruhestandsgehalt bezogen, mußten sie, wenn sie nicht von Nebeneinnahmen ihren Unterhalt bestreiten konnten, bis an ihr Lebensende lesen." -
- 194) S. z.B. K. Lagus; er erhielt seit 1585 als Emeritus 100 fl. Besoldung: UA, E I 1, 16. 11. 1585 u. E I 2, 13. 3. 1588. - Th. Keck, S. 110: "Es verwundert daher nicht, daß die Professoren vielfach ihre Lehrstelle gegen finanziell gesicherte Positionen eintauschten." So z.B. der Jurist J.B. Bittelmaier, der seit 1629 mit 150, seit 1634 mit 200 Gulden im Jahr extraordinarie gelesen hatte und 1635 als Regimentsrat nach Straubing wechselte. Sein neues Gehalt ist nicht über-

liefert. -

- 195) Neben K. Manz z.B. auch J. Denich seit 1629, auch K. Denich seit 1655 bis 1660 mit jährlich 400 fl. (vorher 600 fl.), W. Hoefler 1647 mit vollem Gehalt (500 fl.): s. Anhang S.778 ff. -

Das Berufungswesen an der Universität Ingolstadt.

Die rechtliche Fixierung

- 196) Vgl. L. Boehm, Hochschulwesen (HB 2) S. 824: "Das seit der Gründung rudimentär vorhandene Berufungswesen rührt insofern an den Zentralnerv der Hochschule, als es ein dynamisches Element der Verfassungsentwicklung von der mittelalterlichen zur neuzeitlichen Universität darstellt: denn es überholt das ursprüngliche, den Fortbestand der Schule nicht garantierende Selbstergänzungsideal, indem neben die durch Lehrlizenz berechtigten Doktoren älterer Ordnung (regentes) ein neuer Stand der auf besoldete Lehrstellen berufenen und somit für bestimmte Fächer verpflichteten Professoren tritt (salaricati oder collegiati, da anfangs mit Kollegiatsstellen ausgestattet)." - Dazu auch A. Kluge, S. 42: Unterscheid zwischen akademischer Graduierung und landesherrlicher Berufung: "Eine andere Frage aber war es, wer unter den Graduierten fest verpflichtet und besoldet werden sollte. Erst nach Ausbildung der Ordinarienverfassung innerhalb der Universität fiel diese Frage mit der nach der Selbstergänzung zusammen." - Insofern kann von einem Ver-

lust des Selbstergänzungsrechts gesprochen werden, als die Zugehörigkeit zum besoldeten Lehrkörper - und damit zur konzilsfähigen Korporation - sowie zum Stand der Lehr-"beamten" nahezu ausschließlich von landesherrlicher Entscheidung abhing, allein der wenig konkrete - freilich ideell ungebrochen ange-sehene Eintritt in die Gruppe der akademisch Gra-duierten von der aus kirchlicher/kaiserlicher Uni-versalgewalt abgeleiteten Vergabe durch die Univer-sität selbst promoviert wurde. -

197) Prantl II, Nr. 3 S. 23. -

198) Ebd. a.a.O., S. 26. -

199) Nicht nur für die Juristen, sondern zumindest auch für die Mediziner läßt sich die Defini-tion für die Anstellung der Professoren bei H. Wolff, S. 103 als "private Dienstverträge, worin jeweils Lehrauftrag und Besoldung gere-gelt waren, mitunter wohl auch die Dauer des Auftrags" mit Recht anwenden. - Vgl. auch Th. Keck, S. 108; K. Pleyer, S. 18. -

200) Vgl. dazu oben Anm. 73 ; das dort angemerkte Zitat bei Th. Keck, S. 102 über die unterschied-liche Behandlung von der artistischen gegenüber den 3 höheren Fakultäten in dem Zusammenhang mit Anstellungs- und Besoldungswesen wird für Ingolstadt richtig beschrieben: "Wer die Be-soldung zu bestreiten hatte, konnte auch die Lehrstelle besetzen. Die Magister der Artisten-fakultät hingegen bezogen lediglich von den Kan-didaten Honorarien und nur etliche, Kollegiaten oder Sextumviri genannt, kamen in den Genuß von Pfründen. ...". -

- 201) Prantl II, Nr. 3 S. 25. - Darüber auch A. Seifert, Collegium vetus S. 35. - So z.B. bei N. Appel, G. Beham, W. Lotter: UA, E I 1, 1514, 1516, 1518. - Ohne vorherige Präsentation durch die Universität bzw. Fakultät, sozusagen in eigener Initiative setzte der Landesherr z.B. W. Krapf, C. Tengler, G. Schwebermaier als Kollegiaten ein: UA, E I 1, 1502, 1504, 1506. -
- 202) Prantl II, Nr. 3, S. 25. -
- 203) Während die oben zitierte Eidesleistung in die Hände des Rektors noch eher als universitärer Diensteid aufgefaßt werden kann - und in Verbindung mit der Konzilsfähigkeit der besoldeten Professoren auch so aufgefaßt wurde (anlässlich der universitären Remonstration gegen die Einführung der Superintendenzen): "das wir und ein jeder under unss zu anfang, alls wir in rath genhomen geschworen und gelobt, der universitet freyhaiten und privilegia zuerhalten ..." (Prantl II, Nr. 75 S. 234 f.) - so verstand man sie landesherrlicherseits doch mehr noch als beamtenhafte Verpflichtung gegenüber Sold-, Dienst-, Religions- und Landesherrn; vgl. die Eidespflicht auf das Tridentinum 1564 (Prantl II, Nr. 81 S. 248 ff.), und die Erweiterung im "juramento Professorum" auf unbedingte Auskunftspflicht gegenüber dem Landesherrn bzw. seinen Deputierten 1586 (Prantl II, Nr. 112 S. 331.). - K. Neumaier, Jus publicum S. 86 nennt eine der absolutistischen Regierungsmaximen die "Wichtigkeit eines allein dem Landesherrn verpflichteten Beamtentums." - "Die Integration der Rechtslehrer in den Staatskörper entspricht dabei ihrer Lehrtätigkeit, ihrer Funktion als Ratgeber des

Landesherrn und ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Rechtsauskünfte erteilenden Spruchkollegien. So ähnelt ihr Dienstverhältnis dem der Beamten." -

204) Vgl. Prantl I, S. 237 - 249. - Der "Staat" war freilich letztlich durch die Besetzung artistischer und theologischer Lehrstühle mit Jesuiten finanziell keineswegs entlastet (Vgl. A. Seifert, Texte Nr. 62, 109, 126; Mederer IV, Nr. 41, 53, 60, 61, 62, 64). -

Das praktische Verfahren

205) A. Kluge, S. 44 f. kennzeichnet sechs verschiedene Typen des Berufungsverfahrens vom 14. - 17. Jahrhundert:

- 1) Gemeinsames Zusammenwirken von Fakultät, Senat und Landesherrn; "Es läßt sich für alle Universitäten nachweisen." (In Ingolstadt bevorzugte die Rechtslage den Landesherrn).
- 2) Die Universität präsentiert dem Landesherrn den Kandidaten zur Bestätigung; zweithäufigster Fall. (In Ingolstadt so nicht bzw. nur bei den Kollegiaten u. bei der theologischen Kontroversprofessur mit Eichstädter Pfründe nachweisbar).
- 3) Vorschlag des Kandidaten durch die Universität, Ernennung durch den Landesherrn; insbesondere im 16. und 17. Jahrhundert. (Wurde in Ingolstadt häufig so praktiziert, allerdings mit der Einschränkung, daß die Universität kein Vorschlagsrecht hatte, sondern nur gewohnheitsmäßig und auf Verlangen ihre Gutachten und Stellungnahmen abgab.)
- 4) Vorschlag eines Kandidaten durch den Landes-

herrn, meist verbunden mit der Aufforderung an die betreffende Fakultät, dazu ihr Gutachten anzufertigen. (Ebenfalls in Ingolstadt üblich.)

5) Grundsätzliches Vorschlagsrecht der Universität, Vetorecht des Landesherrn im Einzelfall. (In Ingolstadt hatte die Universität kein Vorschlagsrecht, abgesehen von den Kollegiaten; alle Vorschläge der Universität waren rechtlich unverbindlich.)

6) Ernennung von Staats wegen; besonders für besoldete Professuren an den Landesuniversitäten in der Zeit des Absolutismus. (Dies ist die Regel in Ingolstadt; daher Beschränkung auf Juristen und Mediziner.). -

206) Eine Regel, wann die Fakultät, wann der Senat die Anzeige machte, läßt sich nicht herausfinden; es dürfte wohl davon abhängen, welches der beiden Gremien zuletzt getagt hatte. -

207) Vgl. Th. Keck, S. 104 f. -

208) K. Neumaier, Jus publicum S. 95 stellt für das 17./18. Jahrhundert fest: "Im allgemeinen erhielten die juristischen Extraordinariën im genannten Zeitraum einen Sold von 100 bis 200 Gulden pro Jahr. Die Abstufung des Gehalts gemäß der Rangfolge war von 300 bis zu 600 Gulden pro Jahr für den Institutionalist, Pandektisten und Kodizisten gestaffelt." - Vgl. auch H. Wolff, S. 43. -

209) Dazu ebf. K. Neumaier, Jus publicum S. 88 f.: "Die Bitte der Juristen-Fakultät, keine Landfremden zu berufen und den Vorrückungsmodus zu beachten, ... kam einem Gesuch um das Selbster-

gänzungsrecht der Korporation gleich." - Andererseits wurde dieses Anciennitätsprinzip vom Landesherren auch mit Auswärtsberufungen durchbrochen - gegen den Protest der Ingolstädter Kollegen; vgl. H. Wolff, S. 106 Anm. 78. -

210) Vgl. für die Juristen des 17./18. Jahrhunderts K. Neumaier, Jus publicum S. 89 f. -

211) Ebd. -

212) Th. Keck, S. 107 f. spricht von "Familienpolitik". -

213) So bei Georg Everhard der ab 1566 vertretungsweise für einen kranken Vater Nikolaus E. ("Frisius") als Kanonist las; 1569 wurde er als Ordinarius für Institutionen eingestellt und besoldet: H. Wolff, S. 128 f.; UA, E I 1, 1569. - Als J. Denich seine Professur wegen Altersschwachheit nicht mehr versehen wollte, bat er den Herzog um Emeritierung und Gehaltsabzug zugunsten seines Sohnes K. Denich bzw. um Gehaltsaddition für diesen, damit er einen eigenen Hausstand gründen könne: UA, E I 3a, 6. 8. u. 18. 11. 1616. -

214) So z.B. bei der Berufung von J. Rath: UA, E I 4a, 6. 11. 1662; er war Nachkomme von H.A. und A. Rath, beide juristische Professoren in Ingolstadt. - K. Neumaier, Jus publicum S. 90: "Von staatlicher Seite wurde gleichermaßen die Anerkennung der Verdienste der wirkenden Rechtslehrer wie die Qualifikation ihrer Söhne in Rechnung gestellt." -

- 215) Mederer IV, Nr. 31 S. 194. -
- 216) Prantl II, Nr. 81 S. 248 f. -
- 217) Ebd., a.a.O., Nr. 138 S. 444 f. -
- 218) Vgl. H. Wolff, S. 102; Th. Keck, S. 106 f. -
- 219) Erstmaliger Hinweis auf universitäre Einflußnahme bei der Berufung J. Ramelsbachs in die Juristenfakultät infolge deren Empfehlung: UA, E I 1, 1486. -
- 220) Noch 1799 bekannte sich der Kurfürst ausdrücklich zur Mitwirkung der Universität bei Berufungen, da man "der sachkundigen Beratung durch die Hochschule nicht entbehren wollte." (Th. Keck, S. 106 f.). - A. Kluge, S. 43 sieht in dem "Temperament" des jeweiligen Landesherrn, d.h. seinem persönlichen Verhältnis zu den Professoren und zu der Sache des Studiums ein charakteristisches Merkmal unterschiedlicher Berufungspolitik; er unterstreicht damit, daß das Niveau einer Universität durchaus im Zusammenhang mit der Bildung und den Interessen des Landesherrn beurteilt werden muß. -
- 221) UA, E I 2, 18. 7. 1586. -
- 222) UA, E I 4a, 20. 10. 1654. -
- 223) Prantl I, S. 490. -
- 224) UA, E I 2, 25. 7. 1586. - Freilich sollte die Universität in ihrer ablehnenden Haltung gegen K. Hell recht behalten: Vgl. H. Wolff, S. 135. -

- 225) UA, E I 4a, 23. 10. u. 20. 11. 1654. -
- 226) Prantl I, S. 490. -
- 227) Erfolg gegen den Kurfürsten aber hatte beispielsweise die juristische Fakultät mit ihrer Stellungnahme gegen die beabsichtigte Berufung B. Meyers - vor allem aus plausiblen finanziellen Gründen: UA, E I 3a, 14. 8. 1614. -
- 228) Vgl. dazu die Ausführungen bei H. Wolff, S. 152 - 159, insbesondere die Anmerkungen und Verweise auf G. Ferchl, E. Geiss, H. Lieberich - Gelehrte Räte, Klerus, jeweils passim. - Ebenso K. Neumaier, Jus publicum S. 94 u. 97 f. -
- 229) So z.B.: UA, E I 4a, 27. u. 29. 5. 1671. - K. Neumaier, Jus publicum S. 88 nennt in dem Zusammenhang die Räte am Münchener Hof "Mittels-Personen". -

Berufung und Probe

- 230) Prantl II, Nr. 112 S. 329. - Vgl. H. Wolff, S. 104. -
- 231) UA, E I 2, 31. 3. 1605. -
- 232) UA, E I 1, 1483. -
- 233) S. oben Anm. 192. -
- 234) UA, GG I 2, 1483. -
- 235) UA, E I 2, 16. 6. 1606. - Dazu H. Wolff, S. 102. -

K. Neumaier, Jus publicum S. 94 kann ich daher nicht unbedingt folgen, wenn er dem Landesherrn "faktisch keine absolute Verfügungsgewalt über die Hochschullehrer" zuspricht; war der Fürst doch durch keine Verfassung an die Berufungsvorschläge der Universität gebunden. Die gewöhnliche Besoldungspraxis mag K. Neumaier rechtgeben insofern, als er selbst die Differenzierung anfügt: "Es herrschte vielmehr durchaus ein Patronatsverhältnis vor." -

- 236) Dazu Th. Keck, S. 109; auch K. Neumaier, Jus publicum a.a.O., S. 91. -
- 237) Prantl II, Nr. 3 S. 25. -
- 238) Prantl I, S. 34. -
- 239) Ebd., a.a.O., S. 237. -
- 240) Prantl II, Nr. 72 S. 221. -
- 241) Vgl. A. Sandberger, Beiträge S. 18. -
- 242) Dies konnte für die Juristische Fakultät im 17. Jahrhundert auch von K. Neumaier, Jus publicum S. 94 so bestätigt werden. - Die Absetzungen der Juristen K. Lagus im Jahre 1585 und K. Hell im Jahre 1602 wurden mit deren Lese-Faulheit und schlechtem Betragen zur Genüge begründet und sind - jedenfalls bei K. Hell - im Einvernehmen mit der Universität vorgenommen worden: A. Seifert, Texte Nr. 114 (Lagus); UA, E I 2, 16., 19. 10. 1595 (Hell). -
- 243) UA, E I 1, 15. 5. 1568. -

244) Vgl. H. Wolff, S. 102 f.; Th. Keck, S. 107. -

Studentische Mitsprache

245) UA, E I 1, 1478. -

246) Ebd. -

247) So nochmals im Jahre 1610 mit der erfolglosen Bitte um einen weiteren Kanonisten neben dem erkrankten H. Canisius: StA Obb, GL 1479/88. -

248) Vgl. A. B. Cobban, S. 163 ff. -

249) Vgl. L. Boehm, Hochschulwesen (HB 2), S. 822. -

Berufung und Besoldung im Spannungsfeld von korporativer Selbstverwaltung und landesherrlichem Regiment.

Der wachsende Einfluß des Staates

250) Vorliegendes Kapitel nimmt als Zusammenfassung die Ergebnisse jener verwaltungsgeschichtlichen Entwicklung vorweg, wie sie der 2. Teil dieser Untersuchung nachzuzeichnen versucht; die spezielle Problematik von Wissenschaftsfinanzierung ließ diese Vorwegnahme in den besoldungsgeschichtlichen Teil notwendig erscheinen. -

251) Vgl. H. Bley, S. 7 u. 11 f. - C. Bornhak, Korporationsverfassung, S. 4 f. spricht in diesem Zusammenhang von einer "eigentümliche(n) Doppelstellung", die die deutschen Landesuniversitä-

ten kennzeichne: einerseits keine "Erzeugnisse freier Genossenschaftsbildung, sondern Gründungen der Landesobrigkeiten", dennoch nicht ganz Neapel vergleichbar, denn andererseits "nach dem Vorbild der älteren korporativen Universitäten, besonders von Paris" ausgerichtet (- was sich zumindest als Traditionspflege auch in der Ingolstädter Stiftungs-urkunde angesprochen findet: Prantl II, Nr. 3 S. 11); daraus ergebe sich die typische "Gestaltung der rechtlichen Ordnungen". - Ders., Preußische Universitätsverwaltung S. 43 ff. und S. 164 ff. - Die stifterische Anerkennung mittelalterlich-korporativer Universitätsverfassung, s. auch L. Bernhard, S. 98. - Zum korporativen Selbstverständnis vgl. auch L. Boehm, Actus publicus S. 10 (u. passim). -

252) O.v. Giercke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht II S. 887. -

253) Vgl. dazu die Ausführung über die Stellung der Universität Freiburg i. Br. bei H. Bley S. 15. -

254) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 345 und S. 420 - 447; A. Ziegler, S. 52 f. formuliert das Verhältnis Universität - Landesregierung m.E. einseitig: "In der Zeit, in welcher unsere Universität gegründet wurde, war es mit der Autonomie der gesamten Universitäten bereits vorbei. Die deutschen Universitäten hatten überhaupt nie die volle Autonomie wie Bologna und Paris genossen, sie standen von Anbeginn an in irgendeiner Beziehung zu einer Stadt - oder meistens Landesherrschaft, der sie untergeordnet waren." - Richtig an dieser Auffassung ist sicherlich die Perspektive, in der die Universität "ex privilegio" im Vergleich mit jener universitas "ex

consuetudine" entstanden war; einer Modifizierung bedürfte das Urteil jedoch hinsichtlich gewisser Bereiche akademischer Eigenverantwortung, die - zwar als stifterischer Auftrag - die korporative Gestaltung des institutionellen Eigenlebens der Universität aber zunächst nicht antasteten, so z.B. Bereiche der finanziellen Selbstverwaltung, der Graduierung, der akademischen Gerichtsbarkeit. So modifiziert im Folgenden A. Ziegler, S. 53 selbst diese Auffassung über das Verhältnis Universität und Staat auf dem Sektor der wirtschaftlichen Fundierung: "... wie wenn jemand eine Kirche gründet und ausgestattet hat: bei derselben entsteht ein Patronat; ebenso kann man das Verhältnis auch bei der Universität benennen." - Vgl. dazu in Analogie die landesherrliche Klostersvogtei seit dem Spätmittelalter, sowie "landesherrliche Klostervisitatio und -reform als Mittel zur Ausweitung der Kloster- und Landesherrschaft", bei H. Rankl, Kirchenregiment S. 153 - 226. - Die Ähnlichkeit des Verhältnisses Universität - Landesherr wird darüberhinaus deutlicher sichtbar in der personalen Bezogenheit des Landes-Kirchen-Herrn zu den Inhabern von Pfründen seines Patronats: s. H. Rankl, ebd. S. 228 - 268. -

255) A. Seifert, Statuten S. 325, der den Begriff "Selbstverwaltung" für den finanziellen Bereich gelegentlich ebenfalls mit grundsätzlichem Fragezeichen versieht (ebd. S. 345), bemerkt anlässlich der Entstehungsgeschichte der vermögensverwalterischen Institutionen doch: "Nichtsdestoweniger hatten sie ihre festen Organisationsformen und waren Organe der universitären Selbstverwaltung." - Als recht gegensätzliche Verwaltungsstruktur zu der traditionell spätmittelalterlichen Stiftungsuniversität sei auf die

kameralistisch-aufgeklärten Universitätsgründungen von Halle (1690/94), Göttingen (1734/35) und Erlangen (1743) verwiesen, deren Finanzierung ausschließlich in staatlicher Regie lag. Vgl. dazu W. Schrader I, S. 89 ff. u. II, S. 524 f.; G.v. Selle, S. 61; W. Buff, S. 23 ff.; H. Jaklin, S. 6 - 9, 195 ff. - Grundsätzlich vgl. dazu L. Bernhard, S. 108: Erst aus dem "Widerspruch der rationalistischen Reformpläne ..., welche zwar die volle Freiheit der Wissenschaft in einem vom Staate unabhängigen Verein als Ideal erstrebten, aber gleichzeitig die überlieferten korporativen Formen ablehnten, in denen die libertas academica hätte Schutz finden können", also aus der Kritik am Modell der Universitätsanstalten des 18. Jahrhunderts heraus begann im 19. Jahrhundert die mittelalterliche Universitätsstruktur wieder relevant zu werden, entstand das Verständnis für die kollegiale Verfassung, "für die unbürokratische Behandlung geistiger Angelegenheiten"; hier hatte die "Selbstverwaltung" ihre begriffsgeschichtliche Wurzel; auch in wirtschaftlicher Hinsicht: L. Bernhard, S. 117 f.: "Die wirtschaftliche Selbständigkeit unter staatlicher Rechnungskontrolle gehörte zu den wesentlichen Zügen dessen, was man damals (= 1. H. 19. Jh.) 'Selbstverwaltung', 'Selbständigkeit', 'Teilnahme an der Verwaltung' nannte. Vom eigenen Haushalt, vom Wirtschaftlichen ging der Gedanke der 'Selbstverwaltung' aus." -

256) M. Willnecker, S. 38 f.; J.G. de Brouwere, S. 9 ff.; C. Wallenreiter, S. 23; A. Seifert, Statuten S. 320. - Die ersten Jahresrechnungen der Universität zwischen 1473 und 1482 weisen regelmäßig geringe, aber doch genügende Überschüsse auf: UA, F I 1, 1473 - 1482. - A. Kluckhohn, S. 342 mag zuzustimmen sein (wenn auch im

übrigen seine Biographie Ludwigs d. Reichen leicht panegyrisch wirkt): "Auf die angegebene Weise wurde Ingolstadt reicher als andere Universitäten dotiert." Die Einkünfte aus den Pfründhausstiftungen beliefen sich demnach auf ca. 800 fl. im Jahr; Leipzig habe dagegen anfangs nur 500 fl. im Jahr zur Verfügung gehabt; auch die Professorengehälter standen über dem üblichen Durchschnitt. - Vergleichszahlen dazu lassen sich erst nach erfolgten Editionen auswerten. -

- 257) Im einzelnen vgl. alphabetisches Ortsverzeichnis der im Salbuch von 1499 registrierten Vermögens- und Einnahmetitel, Anhang S.459 ff. . - M. Willnecker, S. 25 ff.; J.G. de Brouwere, S. 9 ff. -
- 258) Vgl. dazu die - als Beispiel für viele - im Anhang aufgeführten Klagen der Universität über Besoldungsschwierigkeiten infolge mangelnder Ernteerträge, S.725ff. -
- 259) A. Seifert, Statuten S. 318 - 345; dies sollte nach vollständiger Rückgabe der Vermögensverwaltung an die Universität im Jahre 1815 wieder so sein, wobei sich die grundsätzliche Problematik zwischen landesherrlicher Verfügungsgewalt und universitärem Verwaltungsauftrag als weiterhin ungelöst erweisen sollte; vgl. C. Wallenreiter, S. 140: "Hauptsorge des Verwaltungsausschusses war es, für die Gehälter der Professoren die Mittel aufzubringen, die dadurch übermäßig in Anspruch genommen wurden, daß der König bei Neuberufungen Gehälter gewährte, die je nach der Bedeutung der Betroffenen erheblich über den üblichen lagen." -

- 260) UA, E I 1, 1478. -
- 261) Z.B.: StA Obb, GL. 1477/3, 62 (1555). - Analog dazu vgl. die "landesherrliche Oberaufsicht bei der Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens": H. Rankl, Kirchenregiment S. 257 - 260; für das 17. Jahrhundert: G. Heyl, S. 101 ff. -
- 262) Prantl II, Nr. 74 S. 234. -
- 263) S. oben S. 33 f. -
- 264) Prantl II, Nr. 101 S. 312. -
- 265) Ebd. S. 308. -
- 266) Ebd. S. 311. -
- 267) S. unten S. 217 ff. -
- 268) UA, E I 3a, 14. 8. 1614: Die juristische Fakultät an Kurfürst Ferdinand Maria; die Verschuldung der Universität gehe vornehmlich auf die hohen Besoldungsausgaben bei gleichzeitig sehr geringen Einnahmen der Kammer zurück. -
- 269) A. Seifert, Statuten S. 351: "Jede dieser Finanzkrisen stellte für das Vermögensverwaltungsrecht der Universität eine Gefahr dar." - A. Ziegler, S. 54 stellt fest, daß der Landesherr "nie eine solche Macht über die Universität hätte erringen können, wenn ihm nicht diese Mißstände geradezu zum Eingreifen gezwungen hätten."
- 270) UA, D III 6, 82. -

- 271) UA, D III 7, 238'. -
- 272) Prantl II, Nr. 112 S. 330. -
- 273) A. Seifert, Statuten S. 349: "Verstaatlichung des Amtes". -
- 274) S. unten S. 210 ff. -
- 275) A. Seifert, Texte Nr. 45 S. 179. -
- 276) S. Anhang S. 718-722. -
- 277) Ganz abwegig ist freilich diese Abhängigkeit nicht, wie der Universität bei Besoldungsfragen zu Zeiten schlechter Ernten selbst bewußt war. - G. Merkel, S. 20 kann dies im Rahmen seiner Wirtschaftsgeschichte für die Universität Heidelberg vor dem Dreissigjährigen Krieg in anderer Weise feststellen: "Die verhältnismäßig guten und stabilen ökonomischen Verhältnisse in dieser Zeit waren Voraussetzungen und Grundlage für einen fruchtbaren Wissenschaftsbetrieb ...". - Dies ausführlicher zu belegen bedürfte freilich zunächst eigens der Edition statistisch aufgearbeiteter Professorengehälter, Lekturbewertungen, sozialer Bedingungen etc. über größeren Vergleichszeitraum - und im Vergleich mit anderen Universitäten. -
- 278) So lehnte z.B. Kurfürstin Maria Anna eine Addition für den Mediziner W.S. Brem mit der Begründung ab, daß die Einnahmen der Universität dies verbieten: UA, E I 41, 1. 2. 1653. - P. Gilkenius' Bewerbung um eine juristische Professur in Ingolstadt scheiterte an seiner

Gehaltsvorstellung von 700 - 800 fl. jährlich, angesichts der verschuldeten Universität, des niedrigen Getreidepreises und der zu befürchtenden Folgen für das Gehaltsniveau der übrigen Professoren: UA, E I 2, 29. 8. u. 5. 9. 1602, 18. u. 27. 2. u. 10. 3. 1604, 10. u. 30. 3. 1605, 15. 8., 16. 1. 1606. - 1614 gutachtete die juristische Fakultät gegen die Bewerbung des B. Mayer um eine juristische Professur trotz der Empfehlung vom Eichstätter Bischof, mit dem Hinweis auf die völlig erschöpfte Universitätskammer und hatte Erfolg damit: UA, E I 3a, 14. 8. 1614. -

Besoldung durch staatliche Hilfgelder.

279) UA, E I 3c, 1. 12. 1644. - Das Schreiben des Kurfürsten vom 3. 4. 1642, worauf die Universität hier Bezug nimmt: UA, C III 1, 55 f.: Man bestätigt den Empfang des Bittbriefes der Universität um Hilfgelder zur Bezahlung der Professorengehälter; von den Visitationskommissaren habe man vernommen, wie gering z.Zt. die Einnahmen der Kammer aus dem Stiftungsvermögen seien. "So haben wür, uneracht anderer ernsten bey yezigen Zeithen obligenden schweren ausgaben, aus sonderbarer gegen bemelter hochschuel tragender gdister Zuenäigung verwilliget und verordnet, daß füröhin iärlich, bis der hochschuel einkommen und gefell widerumb zu bessern weg aufnehmen khommen, von unseren Hofzahlambt 1000 fl. (daran ihr alberaith 500 fl. empfangen) und von unserer lieben getreuen Landschaftt auch 1000, dan widerumb absonderlich zu Steuer, hilff und aufbringung der hochschuel verderbten, und oedtligenden Güetter und under-

thanen, nach und nach 4000 fl. dargeben werden", wozu dem jetzigen neuen Kammerverwalter der Universität befohlen worden sei, daß diese Gelder "wol und möglich angelegt, den Güettern widerumb aufgeholfen, und "hergegen andere ausgaben, sovil möglich eingezogen werden." -

280) Diese Rechnung schien den Kurfürsten zunächst verstimmt zu haben, da sich aus der Zahlung von Hilfgeldern - unabhängig von der universitären Eigen-Finanzlage nahezu jede Gehaltsaufbesserung rechtfertigen ließ: UA, E I 3c, 4. 1. 1645.; angesichts der Aussichtslosigkeit, den Universitätsbetrieb - auch für die Professoren finanziell akzeptabel - anders als durch Subventionen aufrechtzuerhalten, blieb dem Landesherrn schließlich keine andere Wahl, als die erbetene Addition aus dem Budget der Hilfgelder zu erlauben: UA, E I 3c, 32. 12. 1647, 25. 1. u. 12. 2. 1648 . -

281) S. Anhang, S. 730 . -

282) Vgl. den Bittbrief der Universität um weitere Zahlung der "Abschußgelder" im Anhang, S. 727 ; - zu einem - freilich nicht detaillierten - Vergleich mit den Staatsausgaben (ohne detaillierte Gehaltsangaben) vgl. H. Rankl, Staatshaushalt S. 51 - 61. -

283) So z.B.: UA, E I 4a, 23. 9. 1651, 4. 7. 1656, 12. 3. 1664, 6. 4. 1677, 23. 8. 1678. - Vgl. zum Problem staatlicher Zuschüsse für die Wissenschaftsfinanzierung an der Universität Jena: H. Wießner, Staatszuschüsse S. 7 - 17. -

Das Verhältnis Wissenschaftsbetrieb - Wirtschaftsbetrieb

- 284) So aus dem Bericht des Universitätskammerers V. Schober ersichtlich: Ohne die hohe Besoldung des A. Fachineus (1000 fl.) könnte die Universität ihre Schulden leichter zurückzahlen, vorausgesetzt stabile Getreidepreise: UA, E I 2, 26. 3. 1598. -
- 285) So z.B. bei der Berufung des Mediziners W. Höfer d.J., der seine Professur allerdings nicht antrat; wohl erschien ihm das Gehaltsangebot von 200 fl. im Jahr als zu gering, welches das Universitätsgutachten nicht niedriger ansetzen mochte angesichts der "teuren Zeiten", aber auch nicht höher infolge der Haushaltslage: UA, E I 3c, 5. 7. 1647. - Oder, wenn Kurfürst Maximilian der Universität mitteilt, daß die ursprünglich beabsichtigten zwei medizinischen Neuberufungen infolge der geringen Universitätseinnahmen auf eine beschränkt werden müssen: UA, E I 3c. 10. 5. 1647. - Dennoch wird wenige Jahre später Kurfürstin Maria Anna einen dritten Professor für die Medizinische Fakultät anstellen, da dies bisher so üblich sei: UA, C III 1, 329, 25. 9. 1654. - Maximilian unterbreitet der juristischen Fakultät Vorschläge für einen Vorlesungsplan, der im Hinblick auf die geringen Einnahmen der Universität den Extraordinarius und sein Gehalt aussparen würde: UA, E I 3c, 14. 4. 1642; die ausweichende Replik der Juristischen Fakultät: UA, E I 3c, 19. 10. 1643; der Vorschlag kam vorübergehend zur Ausführung, indem der bisherige Extraordinarius für Zivilrecht, J.J.

Lossius im gleichen Jahr zum Ordinarius ernannt wurde; erst im Jahre 1662 taucht wieder ein Extraordinarius, J. Rath, auf: s. Anhang, S.784 . -

286) So schon: UA, E I 1, 1482, 1498, 1499, 1501/02; E I 2, 1593; E I 3c, 1647. -

287) UA, E I 3b, 13. 2. 1622. -

288) Vgl. A. Seifert, Texte Nr. 95. - Statt dessen übernahm dann die Societas Jesu mit ihrem Kolleg- und Lehrprogramm die Artistenfakultät (endgültig 1588) und löste die Gehaltsfrage für deren Mitglieder aus dem Wirtschaftsbetrieb nahezu völlig heraus, nicht zuletzt in der Absicht, daß dadurch "der universitet chamer nit wenig geholffen" werde: A. Seifert, Texte Nr. 98 S. 343. -

289) Prantl II, Nr. 123. -

290) UA, E I 2, 2. 2. 1602: Herzog Maximilian an Rektor P. Stevart. -

291) So ausdrücklich erwähnt in dem Anstellungsdekret für den Juristen J.J. Lossius: UA, E I 3c, 1. 9. 1639; betr. die Wiederbesetzung der medizinischen Professur des verstorbenen M. Marianus forderte Kurfürst Maximilian die Universität auf, zu gutachten, "waß unserer ganzen universitet und gemeiner Bürgerschafft daran gelegen, daß oberwendte vacierende Stell mit einem solchen subjecto ersetzt werde, welches nit allein zur Professur, sondern auch ad praxim wol qualificiert.": UA, E I 3c, 30. 3. 1647. -

- 292) S. Anhang, S. 727 ff. . - Als typisches Beispiel einer "subventionierten" Universität ist Jena zu nennen: Vgl. H. Wießner, Wirtschaftliche Grundlagen, S. 46 ff.; s.a. oben Anm. 283; M. Steinmetz, S. 50 ff. -
- 293) S. unten S. 242. -
- 294) UA, E I 2, 14. 1. 1610. - Ebf. UA, E I 3b, 15. 3. 1635; im Jahre 1590 trat der emeritierte K. Lagus von seinem Altersgehalt (200 fl.) und Zusatzsold für Lesevertretung (100 fl.) 100 Gulden zugunsten der Kammerentlastung an seinen Schwiegersohn K. Denich ab; UA, E I 2, 24. 5. 1590. -
- 295) S. unten S. 217 ff. -
- 296) S. unten Kapitel "Rechnungslegungspflicht" S. 114 ff. -
- 297) Geht doch die Rechnungslegungspflicht von 1577 letztlich auf das (erfolglose) Bemühen der Regierung zurück, die Professorengehälter nur für tatsächlich gehaltene Vorlesungen vom Kämmerer auszahlen zu lassen: s. oben S. 30 ff. und unten S. 124 ff. -
- 298) Vgl. G.v. Selle, S. 18. - Für die Kommune Ingolstadt läßt sich der wirtschaftliche Nutzen der Universität im 17./18. Jahrhundert ebenfalls nachweisen: Vgl. J. Krafft, S. 71 f. -
- 299) G.v. Selle, S. 18. - H. Bley, S. 17 f. - Die Göttinger Universitätsfinanzierung lag ausschließlich in staatlicher Regie, ja die Uni-

versität besaß nicht einmal ein eigenes Vermögen, das ihr zur Grundlage der Gehaltszahlungen etc. hätte dienen können; dies besorgte allein die Landesregierung. Ähnlich verhielt es sich bei der Finanzierung der Universität Erlangen (vgl. H. Jaklin, S. 10 - 23) und Halle (vgl. W. Schrader I, S. 89 ff.). -

300) Die Vermögensverwaltung der frühneuzeitlichen deutschen Landesuniversitäten sieht auch C. Bornhak, Korporationsverfassung S. 21 f. vollständig im Dienste der Professorenbesoldung, die im Falle wirtschaftlicher Krisen insbesondere in Kriegen daraus resultierenden Finanzierungsprobleme ebenfalls; freilich läßt sich seine anschließende These nicht widerspruchslos hinnehmen: "Die größte korporative Selbständigkeit der Vermögensverwaltung und der niedrigste wissenschaftliche Standpunkt der deutschen Universitäten fallen nicht nur zeitlich im 17. Jahrhundert zusammen, sie stehen auch in ursächlichem Zusammenhange." Denn, so wäre zu fragen, ob statt der Tradition korporativer Selbstverwaltung nicht vielmehr die - in jedem Falle - so leicht nicht zu lösenden wirtschaftlichen Probleme eines Territoriums im und nach dem Dreißigjährigen Krieg eine (mögliche) Schuld an der Krise der Hohen Schulen jenes Jahrhunderts im Hinblick auf ihren Finanzhaushalt hatten; Bornhak jedenfalls sieht konsequenterweise aus oben zitierter Analyse in der Staatsfinanzierung der Universität des 18. Jahrhunderts, auf der Basis der "reinen Geldwirtschaft", einen relativen Fortschritt auch auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Entwicklung, jedoch bedürften seine durchaus an-

regenden Behauptungen eingehenderer struktureller Vergleiche; - Vgl. beispielsweise S. Adler, S. 16 - 78; H. Demelius, König Ferdinand I. S. 55 ff.; E. Jakobi, S. 10 - 65. -

301) G.v. Selle, S. 19; W. Buff, S. 34 ff. - Vgl. auch H. Jaklin, S. 11. -

302) Vgl. K. Pleyer, S. 31 - 43. -

303) Vgl. J.G. de Brouwere, S. 9 ff; A. Seifert, Statuten, S. 318 - 323. -

304) A. Seifert, Statuten S. 320 Anm. 11. -

305) Mederer IV, Nr. 3. -

306) Vgl. K. Jordak, Die Universität Wien 1365 - 1965, 1965, S. 24 ff.; H. Demelius, Beiträge, S. 95 - 140; H. Denifle, S. 622 - 624. -

307) Prantl II, Nr. 3 S. 26: Vorbehalt der Stiftungsumwandlung; Mederer IV, Nr. 4: Päpstliche Erlaubnis der Errichtung einer Kollegiatskirche nach Wiener Muster; Mederer IV, Nr. 6: Gewährung einer Eichstätter Kapitelspfünde für einen Theologie-Lehrstuhl; Mederer IV, Nr. 7: Bulle über die Verwendung der Pfarreipensionen zu Landshut und Landau für die Universität. - Vgl. M. Willnecker, Abschn. IV. -

308) Vgl. G. Merkel, S. 186 - 222. - Die hier zugrundeliegende Diss. Masch. von H. Brunn, Wirtschaftsgeschichte der Universität Heidelberg von 1558 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, 1950, konnte trotz mehrfacher Fernleihe-Anträge

bisher zum Vergleich in vorliegende Untersuchung noch nicht eingearbeitet werden. -

309) G. Merkel, S. 260 - 266. -

310) Ebd. S. 29 ff. -

311) Vgl. dazu die Vergleichsangaben bei K. Pleyer, passim. - Im einzelnen für Tübingen: H.W. Thümmel, S. 12 - 21; 33 f.; 98 ff.; 405 ff.; - C.H.L. Hoffmann, S. 3 ff. - F. Ernst, Wirtschaftliche Ausstattung S. 58 ff. - Für Heidelberg s. auch H. Weisert, S. 40 ff. - Für Freiburg i. Br. s. C. Bauer, S. 36 ff.; E. Kaier, S. 2 ff. - Für Basel: E. Bonjour, Universität Basel, S. 60 ff. -

312) Vgl. dazu grundsätzlich: F.v. Bezold, S. 436 ff.; F. Hufen, S. 1 ff.; E. Bonjour, Die Gründung der Universität Basel S. 401 f.; ders., Staatsgewalt S. 191 ff. - P. Baumgart, Universitätsautonomie S. 23 ff. - F. Curschmann (G. Holstein, H. Triepel), passim. -

313) Vgl. dazu u.a. L. Boehm, Universitätsreform S. 58; E. Heymann, S. 3 ff.; F. Paulsen, Geschichte des Gelehrten Unterrichts I S. 506 - 512; R. Meister, Die Begründung der Lehrfreiheit an der Universität Halle, 1959 (= SD aus dem Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österr. Akad. d. Wiss., Jgg. 1959, Nr. 3), 1959, S. 45 ff. Die Überlegung über einen eventuellen Zusammenhang zwischen Besoldungsstruktur - Lehrverfassung - Bildungsgedanken wurde in dem Referat von Herrn Dr. J. Voss: "Grundformen der europäischen Akademiebewegung und Wissenschafts-

organisation im 18. Jahrhundert: Die Gelehrte Gesellschaft" bei dem Sommerkurs 1977 der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel in die anschließende Diskussion eingebracht. An dieser Stelle sei Herrn Dr. Voss für die gedankliche Anregung herzlich gedankt. -

- 314) Darüber hinaus wäre näher zu untersuchen, ob und inwieweit jene Wissenschaftsvorstellungen der Akademien und gelehrten Gesellschaften des 18. Jahrhunderts - u.a. auch in persönlicher Beziehung - das Lehrprogramm der Universitäten, namentlich ihrer philosophischen Fächer, beeinflußt und damit auch in eine neue finanzielle Wertung (in Form von Professorengehältern) eingebracht haben. - Vgl. zur allgemeinen Problematik und Beurteilung der europäischen Akademiebewegung: L. Hammermayer, Akademiebewegung, S. 1 ff.; ders., Die Beziehungen zwischen der Universität Ingolstadt und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München, 1759 - 1800 (Sammelblatt des Histor. Vereins Ingolstadt, H. 81), 1972, S. 58 - 139. - Zur Situation in Göttingen: R. Toellner, S. 97 ff. -
- 315) G.v. Selle, S. 89. -
- 316) Ebd. S. 20 f. -
- 317) Vgl. K. Neumaier, Jus publicum S. 103 ff. -
- 318) G.v. Selle, S. 30; für Ingolstadt: H. Wolff, S. 102 - 109; K. Neumaier, Jus publicum S. 95 f. -
- 319) Vgl. dazu die kritische Beurteilung der Stif-

tungsuniversitäten mit zweckgebundenem Eigenvermögen (und Selbstverwaltung) gegenüber der "aufgeklärten" Finanzierungsform der Göttinger Universität bei Ch. Meiners I. S. 48 - 99; über die finanziellen Grundlagen der akademischen Lehrer, II S. 45 - 75. - Zur "Inkamerierung des Finanzvermögens durch Kaiser Joseph II." bei der Universität Wien vgl. H. Demelius, Beiträge S. 207 ff. -

320) A. Seifert, Texte Nr. 45 S. 178 f. -

321) A. Seifert, Texte Nr. 110. -

322) Ebd. S. 365. -

323) Vgl. H. Wolff, S. 119. 124. 126. - Vgl. dazu die Gehaltsausgaben im Anhang, S. 757 ff. -

324) Vgl. A. Seifert, Texte S. 367, Anm. 4. -

325) Ebd. S. 367. -

326) Vgl. J. Ahlhaus, S. 18 ff. -

327) A. Seifert, Texte Nr. 110 S. 366. -

328) Ebd. - Daß dies finanztechnisch für das 16. Jahrhundert kein undurchführbares Unterfangen gewesen wäre, belegen u.a. schon: "Herzog Albrechts IV. Taxation des (Brutto-) Einkommens der 'Jungen Pfalz' im Jahr 1507" sowie der "Vertrag zwischen den Herzögen Wilhelm IV. und Ludwig X. vom 25. 12. 1514", im Quellenanhang bei H. Rankl, Staatshaushalt S. 77 ff. -

329) Vgl. H. Mayer, S. 152 ff.; H. Bley, S. 15 (für

Freiburg i.Br.); H.W. Thümmel, S. 4 f., 102, 405 f.
(für Tübingen). -

330) S. unten S. 255. -

331) Zum Folgenden vgl. E. Schubert, Grundlagen
S. 7 ff. -

332) Ebd., S. 16 u. 36 ff. -

333) Ebd., S. 17. -

334) Ebd., S. 69 ff. -

335) Ebd., S. 21. -

336) S. unten S. 267 f. -

337) A. Seifert, Texte Nr. 110 S. 366 f. -

338) S. oben S. 20 f.. -

339) A. Seifert, Texte Nr. 110 S. 372. -

340) Vgl. W. Buff, S. 48 ff. - Zur Besoldungssi-
tuation in Halle vgl. W. Schrader I, S. 235 ff.
u. II, S. 452 - 454. -

341) Vgl. Soldliste im Anhang S.743ff. und "Relation"
von 1631, im Anhang S.696ff. ; für die Juristen
insbesondere vgl. K. Neumaier, Jus publicum
S. 95 f. - Allerdings bestand auch in Ingol-
stadt Ende des 18. Jahrhunderts (nach Aufhe-
bung der Societas Jesu im Jahre 1773 und noch
zu Zeiten des Universitätsdirektors Ickstatt,
gest. 1776) ein "Plan zur Unterhaltung der Uni-

versität zu Ingolstadt": HStA, GL Ingolstadt Nr. 28, 37; demnach beliefen sich die jährlichen Unkosten:

auf das Rektorat	100 fl.;
auf den Direktor	500 fl.;
5 theol. Professoren, à 600 fl.;	2400 fl.;
6 jur. Professoren, à 1000 fl.;	6000 fl.;
4 med. Professoren, 3 à 800 fl. 1 .1200 fl.	3600 fl.;
4 phil. Professoren, à 600 fl.	2400 fl.;
5 Professoren im Gymnasium à 500 fl.	2500 fl.;
2 Lehrer in der Realschule à 500 fl.	1000 fl.;
jährliche Prämien, Globus, Landkarten	400 fl.;
Sekretär/Notar der Univ.	500 fl.;
1. Bibliothekar (Prof. phil)	200 fl.;
2. Bibliothekar	200 fl.;
Pedell	250 fl.;
Substitut des Pedells	140 fl.;
Reitlehrer, Sprachmeister, Tanzlehrer, Fechtmeister à 500 fl.	2000 fl.;
Ballmeister	300 fl.;
Zeichen- u. Schreibmeister à 250 fl.	500 fl.;
Univ. Gärtner u. Geselle	300 fl.;
Für landwirtsch. und botan. Pflanzen und Unterhalt der Gärten	300 fl.;
Profector anatomiae	250 fl.;
Neue Bücher für die Bibliothek	1000 fl.;
Astronom. u. physikal. Instrumente, Naturalien, Modelle etc.	800 fl.;
Einheizer der Kollegien in der Universität,	50 fl.;
am Gymnasium	20 fl.;
Dem Buchdrucker für Gesellenpartgeld	150 fl.;

Beheizung (Holz) für die Univ., Gymnasium, Realschule, Albertinum, Maximilianum (Kfst. Max I.!)	2000 fl.;
Univ.-Archivar	60 fl.;
Univ.-Kastner	720 fl.;
Zur Verwaltung der Jurisdictionalien	400 fl.;
Honoraria der zur Schulkommission verordneten kurfstl. Hofkammerräte	150 fl.;
Hofkammer-Sekretär als Rechnungsrevisor	465 fl.;
Pensionen für Professoren-Witwen und Universitätsverwandte	1000 fl.;
Pfarr-Vikare, Kapläne, Meßner, Chorregenten, Schulmeister u.a.	2100 fl.;
Versch. Diäten etc.	2000 fl.;
Zusammen	36'255 fl. . -

342) HStA, Kurbayern Äuß. Arch. 4282, 346 f. (undatiert, 1602). -

343) Zur Rektoratsbesoldung vgl. A. Seifert, Texte Nr. 132 (Abschaffung des Rektoratsoldes durch Hzg. Wilhelm V., 6. 12. 1594). -

344) Antwort des Herzogs: HStA, Kurbayern Äuß. Arch. 4282, 353, 12. 10. 1602; - frühere Verkaufspläne: Vgl. A. Seifert, Texte Nr. 72 S. 244 (28. 4. 1570); Ebd., Nr. 138 S. 472 (16. 9. 1598) und Nr. 139, S. 490 f. (30. 9. 1598) (darin aber auch ablehnende Haltung der Universität gegen Verkaufsvorschläge der Visitatoren), Nr. 144 S. 506 f. (23. 7. 1599) und Nr. 145 S. 508 (12. 8. 1599). -

345) HStA, Kurbayern Äuß. Arch. 4282, 359 (Okt.

1602). - Dabei handelt es sich um den Kompetenzstreit zwischen Senat und Senioren der Universität betr. Rechnungskontrolle ihrer Kammer; vgl. dazu den kurzen Überblick und die Begründung des "Stillstandes" bei A. Seifert, Texte Nr. 147 S. 511 (Vorbemerkung). -

346) HStA, Kurbayern Auß. Arch. 4282, 363 (14. 10. 1602). - Zu den hier nicht mehr zu erörternden Zahlungen der Landstände vgl. A. Seifert, Texte Nr. 43 S. 165 f. (Vorbemerkung). -

Zweiter Teil

Vorbemerkung

- 1) Vgl. dazu M. Willnecker, S. 25 - 39; J.G. de Brouwere, S. 9 - 29; A. Seifert, Statuten S. 318 - 323.
- 2) Prantl II., Nr. 3 S. 12; ebd. S. 21: "... so haben wir in krafft bābstlicher bull und ander gerechtigkeit der universitet ettwe vil güllt rennt und nutzung zugeaigent und incorperirn lassen ...". -
- 3) Ebd. S. 26. -
- 4) Vgl. Mederer IV, Nr. 12. -
- 5) Vgl. unten S. 95 - 101. -
- 6) Mederer IV, Nr. 12 S. 61. -
- 7) Ebd. -
- 8) Ebd. S. 74. -
- 9) A. Seifert, Statuten S. 327 vermutet hinter diesen Schlüsselbewahrern (neben dem Rektor) jene zwei Konzilsdeputierten, denen - neben dem Rektor - dessen Vorgänger im Amt "de omnibus rebus et pecuniis Universitati debitis, que ad eum durante officio suo venerint, vel sibi commisse fuerint, rationem facere teneatur", zumal der neue Rektor diese Universitätsgelder in die "Archa" legen sollte in Anwesenheit derer, "quibus claves ad eam, ut subsequitur, date fuerint ...". Es folgt in den Statuten der Abschnitt über die "claves tenentes", welche auch über den Stand der Kasse Buch führen sollten: Mederer IV,

Nr. 12 S. 61. - Über Ausführung dieser Bestimmungen gibt die Aktenlage freilich nicht viel Auskunft; wohl lagen die finanziellen Amtsgeschäfte und die Verantwortung zu Beginn der Ingolstädter Universitätsgeschichte in den Händen des Rektors und es läßt sich vermuten, daß jene "Mitkämmerer" im 15. und 16. Jahrhundert (1. Hälfte) mit den Schlüsselbewahrern identisch sind (s. unten S. 296 f.). -

10) A. Seifert, Statuten S. 63 - 68. - Interessant dabei u.a. die personelle, mündlich tradierte Verbindung zwischen der Leipziger Form der Vermögensverwaltung und der Anfangspraxis in Ingolstadt. -

11) A. Seifert, Statuten S. 325. - Vgl. F. Zarncke, S. 600 - 613. -

12) Bestimmungen über die Vermögensverwaltung fehlen auch in den Statuten beispielsweise der Universitäten Heidelberg (vgl. E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, zur fünfhundertjährigen Stiftungsfeier der Universität, Bd. 1: Urkunden, 1886, S. 3 N. 2, S. 5 - 13 N. 4 - 9, S. 53 - 55), Wien (vgl. J. Aschbach I., S. 43 - 64), Würzburg (vgl. E. Schubert, Grundlagen S. 94). -

13) Als jüngste mir bekannte Untersuchung ist die m.E. unter gewissem Vorbehalt von S. Hoyer zu nennen; zur wirtschaftlichen Ausstattung der Universität s. S. 17 - 33. - H. Helbig's Darstellung ist zu knapp um näher auf Vermögens-/Verwaltungsfragen eingehen zu können (S. 7 - 15). - Im übrigen sei verwiesen auf: Karl-Marx-Universität Leipzig. Bibliographie zur Universitätsgesch. 1409 - 1959, hrsg. von Hist. Komm. bei d. Sächs. Akad. d. Wiss., 1961, insbesondere (für Verwaltungsgeschichte,

Finanzen, Gehälter etc.) S. 46 - 48, woraus der Mangel schon an früheren Untersuchungen z. Thema ersichtlich wird.

- 14) Zu Prag vgl. W.W. Tomek, S. 1 - 37; Wien vgl. J. Aschbach I., S. 43 ff.; H. Demelius, S. 95 - 140; Heidelberg, G. Merkel, S. 1 - 4. -
- 15) Diese Form der zentralen Vermögensverwaltung schien zum Zeitpunkt der Universitätsgründung freilich nur umrißhaft sich abzuzeichnen; stand doch das Wiener Vorbild der Kollegiatstiftung dem Gründer näher vor Augen, jedenfalls als vorbehaltene Alternative in der Stiftungsurkunde; Pläne einer separierten Vermögensverwaltung (ähnlich Heidelberg), wonach die Besoldung für jeden Professor aus dem Universitätsvermögen so erwirtschaftet werden sollte, "das er wiss, wo wenn und von wem er solch sein gültt aufheben soll", wurden in der Endredaktion des Stiftungsbriefes ersatzlos fallengelassen (s. Prantl II, Nr. 3 S. 24); die kollegiale, zentrale Verwaltungsform konnte sich somit auf der Grundlage der vorhergegangenen Stiftungsverwaltung nur in gewohnheitsrechtlichen Bahnen entwickeln: vgl. unten S. 180 ff. -
- 16) HStA, GL. Ingolstadt Nr. 2, 36 (1438). -
- 17) So z.B. in der Rechnung des ersten Universitätsjahres 1472/73, aufgestellt von G. Holch: UA, F I 1, 89 (1472/73). - Der "Kasten" als Getreidespeicher und im weiteren Sinne als Verwaltungseinheit bestand bereits bei der Verwaltung der Stiftungen Ludwigs d. Gebärteten. -
- 18) Hinweis darauf Prantl II, Nr. 23 S. 100. - Auch in späteren Jahren finden sich Hinweise auf Kammersta-

tuten, UA, D III 4, 405 (10. 10. 1522): Unter der Leitung des Kämmerers G. Hauer und Mitwirkung von J. Eck, F. Burckardt, W. Peysser und G. Schwebermaier seien für die Kammerverwaltung einige Artikel ausgearbeitet worden. - Inhalt und Anwendung bleiben jedoch im Dunkeln. Vgl. A. Seifert, Statuten S. 326. -

19) A. Seifert, Statuten S. 333 - 345. -

20) Ebd. S. 345 ff. -

21) Bereits A. Seifert, Statuten S. 346 stellt richtig fest: "Die Professorengälter bestritten aber, wie schon die frühen Kammerrechnungen ausweisen, den Löwenanteil an den Ausgaben der Universität, ja sie stellen den eigentlichen Verwendungszweck des Universitätsvermögens dar." Daher versucht vorliegende Untersuchung das Problem der Professorenbezahlung als das der Vermögensverwaltung zwischen universitärer Aufgabe und stifterisch/staatlichem Auftrag zu beschreiben. - Für eine über M. Willnecker und J.G. de Brouwere weiterführende Vermögens- und "Herrschafts"-geschichte der Universität Ingolstadt, die nicht in die Thematik vorliegender Untersuchung gehört, vgl. Anhang S.496ff. . -

22) L. Boehm, Universitätsreform S. 58; auch für die grundsätzliche Problemstellung vorliegender Arbeit ist dieser Aufsatz von L. Boehm wegweisend, da aus ihm die thematische Ordnung der ausgewerteten Quellen zum Aspekt "Wissenschaftsfinanzierung" sich herleiten ließ.

23) Vgl. L. Boehm, Hochschulwesen (HB II) S. 818 - 821; Universitätsreform S. 55 ff; anhand des verfassungsrechtlichen Verhältnisses des Kanzlers zur Univer-

sität gibt L. Boehm, Cancellarius Universitatis S. 186 ff. einen präzisen Überblick über "die Universität zwischen Korporation und Staatsanstalt" vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert, dessen Problemstellung auch wertvolle Grundlage für hier zu behandelnde Thematik bietet. -

- 24) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 346. - Angelegt war diese Scheidung zwischen Verfügungshoheit und Verwaltungsbefugnis freilich schon vor Gründung der Universität in der Struktur der Stiftung Herzog Ludwigs d. Gebarteten, insofern nämlich, als der Stiftpropst die Verwaltungsgeschäfte führte, aber für ihre Ergebnisse in Form der Rechnungslegung seinem Landesherrn verantwortlich war; vgl. A. Seifert, Statuten S. 348. - Darüber hinaus ist grundsätzlich zu bedenken, daß aufgrund des Patronatsverhältnisses zwischen Landesherrn und dem von seiner Natur her kirchlichen Stiftungsvermögen der landesherrliche Einfluß auf die Universität in personeller wie aufsichtsrechtlicher Hinsicht bereits vorgegeben war. -
- 25) Dazu eingehend A. Seifert, Statuten S. 414 - 418. -
- 26) Vgl. C. Bornhak, Korporationsverfassung S. 3; Preussische Universitätsverwaltung S. 49 ff. - K. Pleyer S. 11 u. S. 15 - 17. -
- 27) Diese "verstaatlichende" Dimension der Ingolstädter Verwaltungsgeschichte mag angesichts der frühangelegten Problematik einer Stiftungsuniversität vielleicht als überpointiert empfunden werden; Nicht um einen etwaigen stringenten Gegensatz Korporation/Autonomie - Landesregiment/Dirigismus geht es dabei - sind doch beide Begriffspaare originär in verschiedenen Epochen angesiedelt - , sondern um die Frage

nach der Tendenz universitärer Vermögensverwaltung; zwischen Aufgabe und Auftrag. - Im übrigen versucht die These den Gedanken aufzugreifen und für das Problem der Professorenbesoldung weiterzuführen, wie er vorgelegt wurde von A. Seifert, Statuten S. 356: "Das staatliche Ernennungsrecht für den Kämmerer, seine Abrechnungspflicht gegenüber dem Staat, die Übertragung die Kontrollfunktionen vom Senat auf das enge Gremium der ebenfalls staatlicherseits ernannten 'camerales', die Professionalisierung des Camerariats, schließlich seine Überantwortung an einen nichtprofessoralen Beamten waren ebenso viele Etappen auf dem Weg zur vollständigen Verstaatlichung der Verwaltung des Universitätsvermögens, über das sich der Staat ein Verfügungsrecht von allem Anfang an vorbehalten hatte." - Zur Entstehungsgeschichte des Verwaltungsbegriffs vgl. W. Dankowski, die Entstehung des Verwaltungsbegriffs. Eine Wortstudie (= Schriften zur Verwaltungslehre H. 6), 1969, S. 12 (etymologisch), 19 - 27 (begriffsgeschichtlich), 29 f. (behördengeschichtlich insbes. für Bayern). -

Die Mitsprache der Landesherrn bei der Vermögensselbstverwaltung der Universität

Gründung und Anfangsphase der Universität

28) Neben der Forderung nach Rechnungslegung fanden so z.B. in den Rezeß Herzog Albrechts V. vom 17. 11. 1577 auch Anweisungen u.a. über den Fleiß der Professoren, die Zahl ihrer Vorlesungsstunden und den darzubietenden Stoff Eingang: Prantl II, Nr. 101. -

29) S. Anhang, S. 730 . -

30) S. Anhang, S. 723 ff . -

- 31) Ähnliche Verhältnisse beschreibt H. Bley, S. 16 für die Universität Freiburg i. Br.: "Da die Zuweisung weiterer Mittel zudem meist eine verstärkte Mitwirkung des Landesherrn und seiner Regierung bei der Verwaltung des universitätseigenen Vermögens nach sich zog, hatte die Universität bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts ihre einstige wirtschaftliche Selbständigkeit zu einem erheblichen Teil eingebüßt." -
- 32) Die Landesherrn sprechen stets von "unser universitet", so z.B. Prantl II, Nr. 71 S. 198. -
- 33) Vgl. L. Boehm, Hochschulwesen (HB II) S. 825. - A. Ziegler, S. 53, der grundsätzlich richtig das Verhältnis Universität - Landesherr mit dem des kirchlichen Patronats definiert, modifiziert dies wie folgt: "Der Unterschied liegt nun darin, daß beim Kirchenpatronat die kirchliche Gesetzgebung jedes rechtmäßige Eigentum an der Stiftung ausgeschlossen hat, während die Universität mangels entgegenstehender Bestimmungen für diese Art von kirchlichen Körperschaften wenigstens vom Stifter selbst noch als ihm gehörig bezeichnet werden konnte." - Der Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Ausstattung und Nutzwert der Stiftung für den Landesausbau konnte diese Konsequenz nahelegen. Freilich kontrastiert damit - und mit Zieglers Urteil - die Tatsache, daß die universitäre Stiftung als Vermögensträger weiterhin kirchenrechtlich nicht Privateigentum des Stifters oder "Staats"-eigentum blieb, sondern sich bis ins 18. Jahrhundert hinein die Universität selbst als "corpus ecclesiasticum" verstand; vgl. unten S. 255. -
- 34) Vgl. A. Ziegler, S. 54. -

- 35) Vgl. L.Boehm, Hochschulwesen (HB II) S. 821 - 829. -
- 36) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 346 f. - Zur Geschichte des Stiftungsrechts in Bayern allgemein und im besonderen zur Landesuniversität vgl. A. Mitterwieser, S. 38 - 54 u. S. 60 - 62. -
- 37) Dazu vgl. die Fakultätsgeschichten von H. Wolff, insbesondere S. 247 - 253, K. Neumaier, Jus publicum u. Barocke Gelehrsamkeit, jeweils passim, W. Kausch, S. 155 - 170; vor der Drucklegung befinden sich die Arbeiten von A. Liess über die Artistenfakultät sowie von L. Liess über die Medizinische Fakultät. -
- 38) Prantl II, Nr. 13. -
- 39) Z.B. Prantl II, Nr. 140; dazu H. Wolff, S. 106:
"Die Betreuung mit einer lectura ließ aber ... dem Professor durchaus nicht freie Hand in der methodischen und umfangmäßigen Gestaltung seines Unterrichts." -
- 40) Prantl II, Nr. 24. -
- 41) Vgl. Prantl I, S. 86 und A. Seifert, Statuten S. 76 f. -
- 42) Prantl II, Nr. 24 S. 100. -
- 43) Vgl. A.Seifert, Statuten S. 368. -
- 44) A. Seifert, Texte Nr. 9 S. 64. -
- 45) Prantl II, Nr. 24 S. 100. -
- 46) Prantl II, Nr. 23. -

- 47) Vgl. A. Seifert, Texte S. 523 Anm. 6. -
- 48) Prantl II, Nr. 23. S. 99. -
- 49) Ebd. S. 95. -
- 50) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 77 f. -
- 51) Prantl II, Nr. 23 S. 95 f. -
- 52) S. oben S. 30 ff. -
- 53) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 425 f. -

Die "Nova Ordinatio"

- 54) Prantl I, S. 104 ff.; vgl. dazu ausführlich bei A. Seifert, Statuten S. 79 f.; erstmals vollständig im Wortlaut veröffentlicht bei A. Seifert, Texte Nr. 9. -
- 55) Zur Entstehungsgeschichte der "Nova Ordinatio" s. A. Seifert, Statuten S. 76 - 78. - Zur geistigen und organisatorischen Situation der Ingolstädter Universität vgl. R.A. Müller, Humanismus und Reformation S. 109 ff. -
- 56) So mit seinem Mahnschreiben an die Universität vom 9. 8. 1488: Prantl II, Nr. 24. -
- 57) Prantl II, Nr. 23 S. 97. -
- 58) Ebd. S. 97 - 99. -
- 59) Ebd. S. 99. -

- 60) Darüber erbringen weder die ersten Universitätsstatuten noch frühen Anstellungs- und Berufungsakten der Universität irgendeine Bestätigung. -
- 61) Prantl II, Nr. 23 S. 99. - Kämmerer war zu der Zeit (1483/84 bis 1488/89) G. Baumgartner; ob seine Verwaltungstätigkeit infolge dieser Kritik oder aus seinem freien Willen selbst ihr Ende fand, entzieht sich der Kenntnis; seine Kammerrechnungen (schwer leserlich) sind vollzählig erhalten (UA, GG I 2) und bieten dem Mißtrauen der Gutachter bezüglich seiner Praxis bei Gehaltsauszahlungen keine Nahrung. -
- 62) Möglicherweise handelt es sich bei Letztgenanntem um den an der Artistenfakultät (nicht als ihr Mitglied), lehrenden Mathematiker Friedrich Weiß, dessen Name allerdings erst in der Rechnung für das dem Gutachten folgende Rechnungsjahr (1489/90) eingetragen ist; in der dem Gutachten zeitgleichen Jahresrechnung (1488/89) der Universitätskammer, die von G. Baumgartner allerdings erst im darauffolgenden Jahr (1490) nachträglich fertiggestellt worden war, sowie in den weiter zurückliegenden Rechnungen findet sich jedoch überhaupt kein Soldempfänger mit dem Namen Friedrich (vgl. UA, GG I 2, 1483/84 - 89/90). - Die anderen hier genannten Professoren sind dagegen bekannt, ihre Namen und Gehälter tauchen während dieser Jahre in den Rechnungen auf. Den darin aufgeführten Soldangaben für S. Tucher widersprechen allerdings die Angaben des vorliegenden Gutachtens, wonach der Ordinarius für kanonisches Recht, S. Tucher, in der Nachfolge W. Kyrmanns 130 Gulden im Jahr bezieht (was wiederum den Angaben des Stiftungsbrief-Entwurfs: 120 Gulden, und den Einträgen der betreffenden Jahres-

rechnungen: 125 Gulden, widerspricht! Auch S. Tuchers direkter Vorgänger G.v. Stolzenburg, hatte keine 130 Gulden); die Gehaltsauszahlungen für J. Rosa, seit Januar 1484 Ordinarius für kanonisches Recht, fielen in den Jahresrechnungen tatsächlich in recht unterschiedlicher Höhe aus (reguläres Gehalt dürfte 70 Gulden gewesen sein, was freilich schon sehr weit von den Vorstellungen von 1472 entfernt ist), doch lassen sich daraus keine "Rechenfehler" zugunsten des Kämmerers nachweisen; auch bei J. Ramelsbach, Lizentiat für Institutionen von 1486 bis 1497 (danach Ordinarius), liegen die Gehaltszahlen in unregulärer Höhe vor (korrekt wohl 32 Gulden als Lizentiat, vgl. Prantl I, S. 72), ohne daß daraus Betrugerei beweisbar wäre; korrekt eingetragen scheinen die Gehälter für W. Peysser, im Großen und Ganzen auch für J. Megersheimer; F. Weiß erhielt 1489/90 26 Gulden, im darauffolgenden Jahr 22 Gulden. - Zum Ganzen vgl. die Angaben der Soldliste im Anhang. - Zusammenfassend muß zu den Schwankungen der Gehaltsauszahlung gegenüber dem Fixum der Anstellungsdekrete etc. während des Kamerariats von G. Baumgartner (aber auch seines Amtsnachfolgers J. Megersheimer) gesagt werden, daß die Unterschiede nicht notwendigerweise der mißtrauischen Ansicht im Gutachten entsprechen mußten; möglicherweise handelte es sich um Gehaltsvorschüsse, rückwirkend verbuchte Gehaltsadditionen oder nicht eigens erwähnte Auf- und Abzugsgelder (Soldabzüge für Vorlesungsversäumnisse erscheinen in dieser frühen Zeit wenig wahrscheinlich). Die Kritik nannte zwar den Kämmerer, zielte letztlich aber auf den Mangel eines statuarisch kodifizierten, daher für Außenstehende schwer durchschaubaren Finanzgebarens der Kammer, mit anderen Worten: auf die mangelhafte Kontrolle des Besoldungswesens in seiner praktischen Ausübung; dazu der folgende Text. -

- 63) Prantl II, Nr. 23 S. 99. -
- 64) Ebd. S. 100. -
- 65) UA, G I 1, 14. 9. 1497. -
- 66) In Auszügen veröffentlicht bei Prantl II, Nr. 28 und (ausführlicher) bei A. Seifert, Texte Nr. 7. -
- 67) S. Anm. 65; vgl. die wirkungsvollere Wiederholung dieses Befehls durch die eidesstattliche Verpflichtung, landesherrlichen Universitätsdeputierten Auskunft über alle Universitätsangelegenheiten zu erteilen: Prantl II, Nr. 112 S. 331 (9. 6. 1586). -
- 68) Prantl II, Nr. 28 S. 135. -
- 69) S. unten S. 102 ff.; vergleichsweise schon im ersten Teil, S. 30 ff. -
- 70) Vgl. dazu A. Seifert, Statuten S. 79 - 86. -
- 71) A. Seifert, Texte Nr. 9 S. 61. -
- 72) Vgl. Prantl II, Nr. 3 S. 21 - 23. -
- 73) Vgl. H. Wolff, S. 36. - Gegenüber dem Entwurf der Stiftungsurkunde mit 2 bepfründeten Theologen, 3 Juristen, 1 Mediziner und 6 Kollegiaten, einer Anzahl von Professoren also, deren finanzieller Unterhalt nicht dadurch grundsätzlich eine größere wirtschaftliche Ausstattung erforderlich gemacht hätte, indem man die Gehälter in der Endredaktion nicht mehr nannte, betrug die Anzahl der zu besoldenden Professoren (also Juristen u. Mediziner, abgesehen von Lehrstuhlzulagen der Theologen und von

- den Kollegiaten) im Rechnungsjahr 1476/77 bereits 5 Juristen, 2 Mediziner: UA, F I 1, 59'. -
- 74) A. Seifert, Texte Nr. 9 S. 64. -
- 75) Dazu das folgende Kapitel: "Rechnungslegungspflicht" S. 114 ff. -
- 76) Darüber A. Seifert, Statuten S. 84 - 96. -
- 77) Mederer IV, Nr. 31. -
- 78) Vgl. oben Anm. 4. -
- 79) Mederer IV, Nr. 31 S. 187. - Ob freilich damit jegliche Kompetenz des Rektors in Vermögensverwaltungsfragen wegfiel sei bezweifelt angesichts der doch gerade in jenen Jahren aktiven Aufsicht des mit dem allgemeinen Konzil nahezu identischen Kammerkonzils; gänzlich unbelastet von finanziellen Verwaltungsfunktionen war der Rektor sicher nicht, weisen ihm die neuen Statuten doch ausdrücklich die Aufgabe zu, "quod rationem in Majo a Regente novi Collegii accipiat in presentia Decanorum Facultatum Theologicæ et Artium, ac Magistri pro novo Collegio deputati, et omnium Collegiatorum, in qua ratione Rector sit diligens, ut sic utilitati domus et Collegiatorum consulatur." (Mederer IV, Nr. 31 S. 190). -
- 80) Zu den Statuten für Notariat und Pedellamt s. A. Seifert, Statuten Anhang Nr. 12 u. 13 S. 499 - 505. - Zu der Frage der Kammerstatuten s. oben Anm. 18. -
- 81) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 98. -

Die Superintendenz

- 82) A. Seifert, Statuten S. 111; vgl. zum Folgenden auch A. Seifert, Katholische Reform S. 135 ff. - Zum innerterritorialen Ausbau der herzoglichen Gewalt vgl. D. Albrecht, Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500 - 1745 (HB II) S. 585 - 587, mit weiterführenden Literaturangaben. - Zur Problematik am Beispiel der Universität Helmstedt vgl. P. Baumgart, Universitätsautonomie S. 23 ff; am Beispiel der Stadtuniversität Basel vgl. E. Bonjour, Staatsgewalt S. 191 ff. -
- 83) Zur Vor-/Geschichte der Superintendenz vgl. A. Seifert, Statuten S. 294 - 307. -
- 84) Mederer IV, Nr. 40; vgl. A. Seifert, Texte S. 536: Datierung auf 24. 10. 1548. - Die Ausführung dieses Finanzierungsvorhabens blieb freilich hinter der Erwartung weit zurück; die Universität gelangte nicht direkt und auch nicht in der zu erwartenden Höhe in den Genuß dieser Gelder; über den Verlauf der Dezimationen vgl. die Aufzeichnungen des Universitätskammerers J. Agricola: Prantl II, Nr. 64 - 68. - A. Seifert, Texte Nr. 43 (Vorbemerkung).
- 85) Mederer IV, Nr. 40; Prantl I, S. 182 ff. - Über die gegenreformatorischen Intentionen der bayerischen Landesherrn im 16. und 17. Jahrhundert vgl. D. Albrecht, Die kirchlich-religiöse Entwicklung. Zweiter Teil: 1500 - 1745 (HB II), S. 636 - 652. - Im universitätsgeschichtlichen Hinblick vgl. E. Schubert, Zur Typologie S. 85 ff. -
- 86) UA, E I 1, 20. 4. 1554. -

- 87) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 117. -
- 88) Ebd. -
- 89) Ebd. S. 118. -
- 90) Prantl II, Nr. 72. -
- 91) Ebd. Nr. 71. -
- 92) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 121 f. -
- 93) A. Seifert, Texte Nr. 45. -
- 94) Ebd. S. 178 f. -
- 95) Ebd. S. 179. -
- 96) Vgl. unten S. 227 f.; die Aufforderung zur Amtshilfe "staatlicher" Behörden gegenüber der Universitätsverwaltung bei der Eintreibung ihrer Gülten und Zinsen hatte ja ihre Grundlage schon in dem Schreiben des Stifters vom 25. 8. 1472, worin alle Amtleute des Landes aufgefordert worden waren, der jungen Universität in dieser Hinsicht behilflich zu sein: Mederer IV, Nr. 13. -
- 97) UA, GG I 4 und HStA, GL Ingolstadt Nr. 19; beides Abschriften aus dem Jahr 1675! -
- 98) HStA, GL Ingolstadt Nr. 20. -
- 99) H. Freiling, S. 89 gibt für seine Datierung allerdings keine Begründung. -
- 100) HStA, GL Ingolstadt Nr. 20, 94 f. -

- 101) Weder die Aktenlage im Hauptstaatsarchiv München noch die im Stadtarchiv Ingolstadt konnte jedoch darüber Klärung verschaffen. -
- 102) Vgl. dazu oben erster Teil, Anm. 320 . -
- 103) Der Vorschlag wird in abgewandelter Form in einem anonymen Gutachten über die Universität (wohl 1585) nochmals aufgegriffen: A. Seifert, Texte Nr. 110 S. 366. - Auch dieser Vorschlag wurde nicht weiter verfolgt. -
- 104) Vgl. zur Gesamtsituation der Universität Ingolstadt "Zwischen Gegenreformation und Aufklärung" L. Boehm, Hochschulwesen (HB II) S. 825 - 829. -
- 105) Prantl II, Nr. 71. -
- 106) Ebd. S. 199. -
- 107) Zitiert nach A. Seifert, Statuten S. 123 Anm. 82. -
- 108) Vgl. dazu A. Seifert, Statuten S. 294 - 301. -
- 109) Vgl. oben erster Teil, S. 30 ff. -
- 110) So heißt es in den "Praeliminaria pro reformandis statutis" von 1562 über die Stellung des Superintendenten in der Universität: "... serio volumus, ut hunc nostrum constitutum superintendentem nostram veluti personam in Universitate repraesentantem omnes debita reverentia atque obedientia prosequantur." : Mederer IV, Nr. 45 S. 297. -
- 111) Prantl II, Nr. 74 S. 232 - 234. -

- 112) Für diese Annahme spricht allein schon die Tatsache der Ab- und Einsetzung des Kämmerers durch den Landesherrn im Jahre 1570 infolge gebliebener Verwaltungsmängel; s. unten S. 198 ff. -
- 113) Dieser "Dualismus" (vgl. L. Boehm, Universitätsreform S. 62) kam zur Sprache, als die übrigen Universitätsprofessoren gegen die Einsetzung des Staphylus zum Superintendenten remonstrierten: sein verheirateter Stand scheint hierin nur der äußere Ansatz der Kritik gewesen zu sein; dahinter verbarg sich die ablehnende Haltung gegenüber seiner praktischen Mehr-Kompetenz gegenüber Rektor und Senat sowie seiner uneingeschränkten Auskunftspflicht gegenüber dem Landesherrn, was das korporative Bewußtsein bei Senatssitzungen beispielsweise aufbrechen mußte: Prantl II, Nr. 75. -
- 114) Prantl II, Nr. 74 S. 233 f. -
- 115) Ebd. S. 234. -
- 116) Vgl. oben Anm. 68; erster Teil Anm. 138 . -
- 117) Mederer IV, Nr. 45 S. 297. -
- 118) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 422. -
- 119) UA, E I 1, 24. 1. 1522. -
- 120) UA, E I 1, 7. 2. 1562. -

Die Rechnungslegungspflicht der Universität gegenüber der Regierung.

Einzelbeispiele aus der Frühzeit

- 121) HStA, GL Ingolstadt Nr. 2, S. 36 u. 60'. -
- 122) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 319. -
- 123) Mederer IV, Nr. 1 S. 8; Prantl II, Nr. 1 S. 5. -
- 124) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 321. -
- 125) HStA, GL Ingolstadt Nr. 2, S. 86. -
- 126) Mederer IV, Nr. 1 S. 7. -
- 127) HStA, NKB 35 S. 27 ff. -
- 128) A. Seifert, Statuten S. 320. -
- 129) UA, F I 1, S. 1. -
- 130) Hinweis auf eine eventuelle Stifuntsumwandlung bereits im Jahre 1456 bei Gleseius Rechnung: HStA, NKB 35, S. 79'; im Jahre 1459 hatte Ludwig der Reiche die päpstliche Bulle für die Stiftung der Universität erreicht: Mederer IV, Nr. 3. -
- 131) UA, F I 1, S. 79. - Über die besondere Sorgfalt Herzog Ludwigs d.R. für die Finanzen seines Landes, seine strenge Kontrolle in der gesamten Verwaltung des Territoriums, insbesondere die Jahresrechnungspflicht seiner Beamten ihm persönlich gegenüber, vgl. A. Kluckhohn, S. 329 f. -

- 132) So z.B. 1473/74 ff. die Kastenrechnungen G. Holchs: UA, F I 1; nicht selten sind die Ingolstädter Kastenrechnungen mit denen der Kammer (ganz oder teilweise) identisch, z.B. für die Jahre 1506 - 12: UA, GG IV a 1; die Einkünfte aus dem Aichacher Kasten sind darin eingetragen, ebenso selbstverständlich die Professorenbesoldungen; Kastenrechnungen statt Kammerrechnungen auch bei Georg Franckmann (Ingolstädter Kastner und Universitätsnotar) für die Jahre 1521 - 1526: StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 277 Nr. 1301. - Gegen ein zufälliges Fehlen gleichzeitiger Kammerrechnungen sprechen die Besoldungseinträge in diesen Rechnungen; vermutlich wurden Einfachheitshalber die Aichacher Kastenergebnisse gleich dem Ingolstädter Kastner zugerechnet und auf eine dritte Rechnungsführung verzichtet. -
- 133) UA, F I 1. -
- 134) Vgl. die Rechnung von 1592 im Anhang, S. 634 ff. . -
- 135) UA, F I 1 S. 33. -
- 136) UA, D III 6, S. 27' (1530). - Vgl. die Parallele bei Rektoratswechsel in den Statuten von 1472: Mederer IV, Nr. 12. S. 61. -
- 137) UA, F I 1 S. 71'. -
- 138) Vgl. das Verhältnis zwischen "Corpus" und "Patronus" im Bereich kirchlicher Vermögens- und Pfründenverwaltung bei H. Rankl, Kirchenregiment S. 153 ff. -
- 139) Vgl. dazu A. Seifert, Statuten S. 346 - 348. -

140) UA, E I 1, S. 4 (1478). -

141) Prantl II, Nr. 24 S. 100. -

Systematische Reformansätze

142) Mederer IV, Nr. 31 (1522), Prantl II, Nr. 72 (1556), Prantl II, Nr. 71 (1555). -

143) UA, D III 6, passim. -

144) A. Seifert, Texte Nr. 55. -

145) Ebd. S. 210. -

146) Prantl II, Nr. 80 S. 246. -

147) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 301. -

148) Vgl. ebd. S. 301 - 303. -

149) Prantl II, Nr. 101. -

Der landesherrliche Rezeß von 1577

150) Ebd. S. 308. -

151) Ebd. S. 311. - Diese Bestimmung scheint - mindestens zeitweise - von der Universität genau befolgt worden zu sein: Am 6. 2. 1586 bittet der Rektor P. Stevart Herzog Wilhelm V. in einem Schreiben um Erlaubnis, den "Mendicanten" aus der Kammerkasse Almosen reichen zu dürfen, da er täglich von ihnen darum gebeten werde: UA, E I 1,

6. 2. 1586. -

152) S. Anm. 149, ebd. S. 311. -

153) UA, E I 1, 27. 11. 1578. -

154) S. Anm. 149, ebd. S. 311 f. - Da aus diesem Zeitabschnitt keine Jahresrechnung vorhanden ist, bleibt die Frage, wie hoch jenes Notarsgehalt gewesen war und was daher unter der "allten besoldung" zu verstehen ist: etwa die traditionellen 16 Gulden im Jahr, wie sie die Jahresrechnungen Agricolas aus den dreissiger und vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts ausweisen (UA, GG IV a 2), oder ob bereits schon vor diesem Rezeß dem Notar jenes beachtliche Fixum von 50 Gulden bezahlt wurde, welches ihm der Universitätskämmerer in seiner Gehälterliste an den Herzog ausweist (Prantl II, Nr. 110 S. 327) und die Rechnungen von 1590 u. 1591 gutschreiben (UA, GG IV a 3 u. 4). -

155) S. Anm. 149, ebd. S. 312. -

156) Ebd. -

157) Ebd. -

158) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 346. -

159) Vgl. grundsätzlich G. Heyl, S. 1 - 7, 129 f., 165 ff.; V. Wittmütz, S. 31 f. - D. Albrecht, Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500 - 1745 (HB II) S. 581 ff. -

160) S. Anm. 155. -

Die Visitation von 1598

- 161) UA, E I 2, 23. 11. 1589. -
- 162) So z.B. UA, B IV 1, 42 - 48, 6. 11. 1598; A. Seifert, Texte Nr. 139 (30. 9. 1598) u. Nr. 145 (12. 8. 1599). -
- 163) Prantl II, Nr. 110 S. 326. -
- 164) Ebd. - Prantls Datierung ergibt sich aus der Nennung V. Schobers als Kämmerer (seit August 1585). -
- 165) Ebd. S. 327. - Vgl. dazu die Jahresrechnung von 1591 im Anhang: "Summa aller Einnahm" 5689 fl.; "Summa aller Ausgaben" 5434 fl. -
- 166) S. oben S. 62. -
- 167) S. oben S. 125. -
- 168) Vgl. Th. Mayer, S. 229 - 232; E. Klein, S. 15 - 18. -
- 169) Zur Finanzpolitik Maximilians vgl. H. Dollinger, S. 15 ff.; Th. Mayer, S. 225; im Hinblick auf die "kirchliche Vermögensverwaltung" durch die staatliche Obrigkeit unter Maximilian I. vgl. V. Wittmütz, S. 31 f. u. G. Heyl, S. 101 ff. -
- 170) A. Seifert, Texte Nr. 137 (14. 8. 1598). -
- 171) Ebd., Nr. 138. -
- 172) Dies ist nicht ganz richtig: Die Artistenfakul-

tät und drei theologische Lehrstühle waren zu jener Zeit zwar schon in der Hand unbesoldeter Jesuitenlehrer; die zwei weltgeistlichen Theologen aber erhielten zu ihrem geringen Pfründeneinkommen aus der Universitätskammer Geldzulagen, wie der Visitationsbericht vom 30. 9. 1598 erwähnt (A. Seifert, Texte Nr. 139 S. 479 f.). -

173) S. oben Anm. 171, ebd. S. 472. -

174) A. Seifert, Texte Nr. 139. -

175) Ebd. S. 474. -

176) Laut Kammerrechnung von 1590/91 befanden sich an der Juristen-Fakultät allein 8 Professoren, nämlich: K. Lagus (emeritiert und nur zeitweise lesend) für Kodex mit 200 fl., H. Giphanius als Ordinarius für Kodex mit 700 fl. zusätzlich 55 fl. für Hausmiete, A. Fachineus als Ordinarius für Kodex oder Pandekten mit 1000 fl., H. Canisius als Ordinarius für kanon. Recht mit 400 fl., V. Schöber als Extraordin. für Institutionen, zugleich als Kämmerer, mit 300 fl. (zusammen), K. Hell als Ordinarius für Pandekten mit 300 fl., L. Zindecker als Ordinarius für Institutionen mit regulär wohl 250 fl. (verließ Ingolstadt im März 1591, daher nur 1 Quartalsold: 62 fl. 3 B 15 d), J. Denich als Ordinarius für Institutionen mit 250 fl.: UA, GG IV a 3. - Der Visitationsbericht führt an anderer Stelle aus, "das der professorn diser facultet zu vil und gar zu hoch besoldet sein"; nach dem Abgang des A. Fachineus (1597) seien es immer noch sieben Juristen, "über welliche jährlich 2702 fl. laufft", obwohl mit vier Ordinarien und einem Extraordinarius in dieser Fakultät aus-

zukommen wäre; die sieben Professoren sind: K. Lagus (emeritiert, liest teilweise) mit 200 fl. Altersgeld, V. Schober (emeritiert, zugleich Kämmerer) mit 400 fl., H. Giphanius mit 700 fl. + 52 fl. Hauszins (auch "propter nominis celebritatem"), H. Canisius mit 500 fl., K. Hell mit 300 fl., J. Denich mit 350 fl., H. Rath mit 200 fl. -

177) Dieser Befehl stammt vom 23. 11. 1589, wobei freilich Herzog Wilhelm V. der Universität empfahl, die geliehene Summe - hier ist von nur 1200 fl. die Rede - durch Eders Vermögen absichern zu lassen: UA, E I 2, 23. 11. 1489. - In einem Dekret Wilhelms V. vom 3. 1. 1591 wird mitgeteilt, daß die restlichen 800 fl. der Herzog selbst abgedeckt habe und bei dem herzoglichen Kasten zu Ingolstadt verzinsen lasse; die Zinsen seien freilich bisher noch nicht an die Universitätskammer eingegangen; sie sollen "alsbald erlegt" und künftig dem Kämmerer pünktlich ausbezahlt werden: HStA, GL Ingolstadt Nr. 23 1/2, 3. 1. 1591. -

178) UA, B IV 1, Nr. 10, 18. 8. 1586: Herzog Wilhelm V. teilt der Universität mit, daß die Schuldentilgung dem gewesenen Kastner Simon in Anbetracht seiner Armut und Familie erleichtert werden solle; vgl. unten S.207 f. . -

179) Die Entstehung dieser Schulden liegt im Dunklen; eine Seltenheit scheinen solche "Rückstände" in den Rechnungen in früheren wie späteren Jahren nicht gewesen zu sein: vgl. Jahresrechnung 1591/92 im Anhang S.634 ff. ; für das 17. Jahrhundert die späteren Beispiele landesbehördlicher Rechnungsrevision. -

- 180) A. Seifert, Texte Nr. 139 S. 476. -
- 181) Ebd. S. 491. -
- 182) Ebd.; vgl. die Mitteilung von der "Begleichung der Schuldenlast durch Erwerb des Zehents von Haunstatt mit herzoglicher Beihilfe" im "Post scripta" des Visitationsberichts (A. Seifert, Texte Nr. 139 S. 493 f.); vgl. auch das Salbuch des Jahres 1587 mit der Güterbeschreibung von 1676 im Anhang, S. 587-589 : 1587 war vom Haunstätter Zehnt noch nicht die Rede; ob sich die Einkommensstruktur der Universität mit diesem Erwerb verbesserte, darf nach den Angaben von 1676 für das 17. Jahrhundert wohl bezweifelt werden. -
- 183) A. Seifert, Texte Nr. 139 S. 491. -
- 184) Ebd. -
- 185) Vgl. dazu auch Maximilians Verwaltungsaufsicht und Visitationsrecht bei der Besetzung von Kirchenämtern und Verwaltung von Kirchengut mittels seines Geistlichen Rats, bei G. Heyl, S. 101 ff. -
- 186) UA, B IV 1, 42 - 48 (6. 11. 1598); solche und ähnliche Aufforderungen des Landesherrn an die Universität zur Einsendung ihrer (teilweise rückständigen) Jahresrechnungen beispielsweise: UA, E I 3 b, 23. 1. 1625; ebd., 30. 12. 1641. - Die für die Vermögensverwaltung der Universität neben dem Kämmerer mitverantwortlichen Fakultätssenioren waren zur Zeit dieses herzoglichen Befehls: A. Hunger, Ordin. theol. u. Vizekanzler, K. Lagus, Ordin. emer. jur. und Ph. Menzl, Ordin. med.; die Jesuiten waren für

ihre Artisten-Fakultät ihren Satzungen entsprechend von jeglicher Beteiligung und Verantwortung für die Vermögensverwaltung und Rechnungskontrolle ausgeschlossen. -

187) Vgl. darüber A. Seifert, Statuten S. 342 f. -

188) So z.B.: StA Obb, GL 1479/70, 20. 9. 1606: Herzog Maximilian befiehlt den drei Fakultätssenioren/Kammerräten P. Stevart (Theol.), J. Denich (Jur.) und Ph. Menzl (Med.) zu den Rechnungen des Kämmerers V. Schober (1593 - 98) ihr Gutachten einzusenden. -

189) Die Antwort auf obigen Befehl: StA Obb, GL 1479/70, 6. 10. 1606: Gutachten der Kammerräte, das an den Rechnungen V. Schobers nichts zu beanstanden weiß; die Pfenniggülten seien "maiore ex parte in fixo", so daß die Verwaltung daran weder viel verbessern noch verschlechtern kann; das meiste Einkommen bestehe aus dem Erlös verkauften Getreides; andere Einnahmen (des Aichacher Kastens) wie aus Holzverkäufen, aus Strafgeldern, Handlanggebühren etc. würden meist jährlich summarisch, gelegentlich aus Verwaltungsparsnis nur alle zwei Jahre verrechnet. Unter den Ausgaben mache die Professorenbezahlung den weitaus größten Posten aus, gefolgt von Unterhalts- und Reparaturkosten für Gebäude, der geringe Rest entfalle auf Almosen, Botenlohn; in keiner Weise mache der Kämmerer dabei den eigenen finanziellen Vorteil. Summa Summarum zeigen die sechs Jahresrechnungen, daß die Universitätskammer gut gewirtschaftet habe. Dieses positive Gutachten der Universitäts-Kammerräte wird anschließend in einem Begleitschreiben der Hofkammerräte gegenüber dem Herzog bestätigt: StA Obb, GL 1479/70, 22. 11. 1606, so daß es abschließend von ihm selbst

gebilligt werden konnte: StA Obb, GL 1479/70, 1. 12. 1606. - Die summarischen Rechnungsauszüge für die betreffenden Jahrgänge (1593 - 98) haben folgenden Inhalt:

1593: Einnahmen "in calculo" 5609 fl. 4 B. 28 d. in Rechnung gesetzt (d.h. wirklich eingenommen):
5529 fl. 4 B. 28 d.

Rest: + 80 fl. - -

Die Ausgaben befinden sich zu Recht:

6628 fl. 4 B. 28 d.

Rest: - 1018 fl. 6 B. 2 d.

NB.! in dieser Jahresrechnung sind 500 fl., welche in den Jahren 1595, 96, 97, 98 von der Geistlichen Kammer aus einem Universitätsdarlehen von 20.000 fl. als Zins gereicht wurden, nicht eingenommen und verbucht worden.

1594: Einnahmen: 5978 fl. 4 B. 28 d.

Ausgaben: 6806 fl. 6 B. 8 d.

in Rechnung gesetzt:

6887 fl. 3 B. 20 d.

Rest: + 81 fl. 2 B. 18 d.

Einnahmen - Ausgaben, Rest:

- 827 fl. 5 B. 19 d.

NB.! wie oben.

1595: Einnahmen: 6106 fl. 3 B. 25 d.

Ausgaben: 6655 fl. 2 B. 18 d.

in Rechnung gesetzt:

6736 fl. 3 B. 25 d.

Rest: + 81 fl. 1 B. 7 d.

Einnahmen - Ausgaben, Rest:

- 827 fl. 5 B. 23 d.

1596: Einnahmen:	7349 fl. 3 B. 4 d.
Ausgaben:	7357 fl. 5 B. 11 d.
in Rechnung gesetzt:	
	7438 fl. - -
Rest:	+ 81 fl. 1 B. 7 d.
Einnahmen - Ausgaben, Rest:	
	- 8 fl. 2 B. 7 d.
1597: Einnahmen:	4960 fl. 5 B. 2 d.
Ausgaben:	5819 fl. 3 B. 1 d.
in Rechnung gesetzt:	
	5900 fl. 4 B. 1 d.
Rest:	+ 81 fl. 1 B. -
Einnahmen - Ausgaben, Rest:	
	- 859 fl. 2 B. -
1598: Einnahmen:	6056 fl. 2 B. -
Ausgaben:	6545 fl. 6 B. -
in Rechnung gesetzt:	
	6626 fl. - 19 d.
Rest:	+ 81 fl. 5 B. 11 d.
Einnahmen - Ausgaben, Rest:	
	- 489 fl. 4 B.

190) StA Obb, GL 1479/90, 19. 4. 1610. -

191) StA Obb, GL 1479/90, 19. 5. 1610. - Die Listen, deren korrelierende Jahresrechnungen nicht vorhanden sind, geben nicht die wirklichen Ergebnisse der betreffenden Rechnungsjahre wieder, sondern nur Durchschnittswerte bzw. Normativangaben der von der Universitätskammer zu beanspruchenden Einnahmen; so erscheint gegenüber der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage der Universität dieses Bild (trotz der jeweiligen Verlust - Restbeträge) wohl noch relativ positiv; in der Aufstellung können

- m.E. die vom Aichacher Kastner rückständigen 1168 fl. daher wohl nicht berücksichtigt sein. Vgl. Anhang, S. 669 ff. -
- 192) Mangels der betreffenden Jahresrechnung und weiterer Hinweise aus der Aktenlage läßt sich dieser Vorgang nicht näher untersuchen. -
- 193) So vermerkt am Ende der Jahresrechnung 1531/32 der fürstliche Rezeß, was schon auf einem Rechen- tag (!) in München beschlossen worden war: Herzog Wilhelm IV. vermittelt in dem Streit zwischen der Universität und ihrem Kastner Jörg Franckmann in einem Streit um 1021 fl., die in der Rechnung noch ausstehen: UA, GG IV a 2. -
- 194) StA Obb, GL 1479/90 (undatiert); der Zusammenhang mit der kurz vorhergegangenen Korrespondenz zwischen Universität und Herzog bezüglich der Rechnungen 1599 - 1610 ist unverkennbar. - Die "summarischen Extracte" s. Anhang S. 672 ff.; spätere Schreiben zwischen Herzog und Universität lassen jedoch darauf schließen, daß die betreffenden Rechnungsauszüge nicht fortlaufend bzw. geschlossen für den Zeitraum von 1599 - 1610 in München vorgelegen haben, sondern wohl erst im Verlauf des ganzen Jahres 1610 vom Kämmerer anhand der Originale Stück für Stück nachträglich angefertigt und jeweils auf landesherrliche Aufforderung hin eingeschickt wurden: StA Obb, GL 1479/ 3a, 17. 9. 1610; ebd. 29. 10. 1610. -
- 195) Gehöfte vor den Toren Ingolstädts; s. Anhang, S. 548-550. -
- 196) S. ebenfalls Anhang, S. 585 ff.; (Unterhaunstatt). -

- 197) Diese Soldangabe ist zweifelhaft; laut der übrigen eingesehen Unterlagen, insbesondere der Besoldungsliste von 1610 (StA Obb, GL 1479/90) bezog Gerick nur 400 fl. im Jahr; vgl. Anhang, S.774. -
- 198) Dies war Dr. Gerick von Herzog Maximilian in einem Schreiben an die Theologische Fakultät in Aussicht gestellt worden: StA Obb, GL 1482/I, 18, 14. 12. 1605. -
- 199) Vgl. StA Obb, GL 1479/ 65, 27. 1. 1588. -
- 200) Dieser Vorschlag wird von seiten der Universität gegenüber Herzog Maximilian zwei Jahre später nochmals wiederholt werden: Durch den starken Einfluß der Jesuiten und ihrer Studenten in der Universität verliere diese den Rang einer gefreiten Hohen Schule; es sollten den Jesuiten aber zur Unterhaltung ihrer Schulen und Bestreitung anderer Ausgaben die Einkünfte der Fakultät und ihre Promotionsgelder, welche bisher vom Universitätskämmerer verwaltet wurden, überlassen werden, wovon sie ihre Ausgaben selbst bestreiten sollten: Prantl II, Nr. 132, 3. 10. 1612. - Die Folge war das Dekret Herzog Maximilians, in dem er alle Gebühren aus Baccalar- und Magisterpromotionen den Jesuiten zur eigenen Verfügung zuwies (also wohl ihr Bedenken gegen jegliche Finanzverwaltung zerstreuen konnte - vgl. Prantl II, Nr. 98 u. 119), gleichzeitig aber der Universitätskammer anordnete, der Artistenfakultät zusätzlich 20 fl. vierteljährlich als Entgelt für die Betreuung des Gymnasiums zu überweisen: Prantl II, Nr. 133, 19. 9. 1613. -
- 201) Vgl. dazu die Verteidigung V. Schobers, unten S. 146 - 153. -

- 202) Schon G. Holchs Rechnung von 1472/73 wies im Ausgabenetat den recht ansehnlichen Betrag von ca. 19 fl. für Reise- und Zehrungskosten zu den einzelnen Universitätsortschaften auf: UA, F I 1. -
- 203) Der Vorschlag war nicht neu, wurde jedoch während des Untersuchungszeitraumes nicht realisiert; vgl. A. Seifert, Texte Nr. 139 S. 490. -
- 204) Die Herrschaft des ehemaligen Augustiner-Chorherren-Stifts Schamhaupten war seit dem Jahre 1606 in die Stiftung der Universität inkorporiert: Mederer IV, Nr. 67. - Gesonderte Kammer - oder Schamhaupter Bezirksrechnungen sind nicht erhalten, scheinen jedoch als solche geführt worden zu sein (vgl. UA, E I 2, 14. 1. 1610; E I 3 b, 15. 3. 1635).
- 205) StA Obb, GL. 1479/3 a, 17. 9. 1610. -
- 206) StA Obb, GL. 1479/5, undatiert, Sept. 1610. -
- 207) Es handelt sich hierbei genaugenommen nicht um Rechnungsauszüge, sondern um die im Anhang, S.669-671 vorgestellte Liste der regulären bzw. durchschnittlichen Jahres-Einnahmen und -Ausgaben der Universität (vgl. oben Anm. 199). -
- 208) Die Rechnungen sind in den einschlägigen Aktenbündeln der eingesehenen Archive nicht erhalten. -
- 209) StA Obb. GL 1479/3 a, 29. 10. 1610. -
- 210) Die Gehaltsangabe bei H. Giphanius stimmt mit den Angaben der Quellen, wie sie für den Anhang der Besoldungsliste (S.771 f.) ausgewertet wurden, nicht überein: alle jene Quellen weisen 700 fl.

Sold + 52 bzw. 55 fl. Hauszins als jährliche Bezüge aus; vermutlich handelt es sich bei der hier genannten Zahl 500 um einen Schreibfehler. -

211) Andererseits sei auf Versuche um finanzielle Sanierung des universitären Wirtschaftsbetriebes durch die Landesregierung verwiesen: Die Verwendung eines Teils der Dezimation bzw. ihre Transportierung (1548 - 1552), oder die Inkorporation Schamhauptens (1606). - Grundsätzlich bleiben die Probleme zwischen landesherrlicher Besoldungshoheit und universitärer Verwaltungspflicht jedoch weiter bestehen. -

212) S. Anm. 209. -

213) Vgl. beispielsweise im Anhang, S. 723 f. ; s. oben S. 24 . -

214) Zur Beamtenorganisation vgl. M. Mayer, S. 63 ff. - Die finanzielle Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamten, schon 1577, s. oben Anm. 156. - Vgl. A. Seifert, Statuten S. 334: "Die Kastner wurden in der frühen Zeit vom Kammerkonzil ausgewählt und bestellt; seit der Mißwirtschaft des Ingolstädter Kastners zu Ende der zwanziger Jahre zog jedoch der Landesherr das Präsentationsrecht für die beiden Ämter immer mehr an sich. Der Designierte hatte bei der Kammer eine hohe Kautio zu hinterlegen und wurde vom Kämmerer vereidigt. Für verschuldete Verluste oder gar Veruntreuungen wurde er haftbar gemacht." -

215) StA Obb, GL. 1479/3 a, 14. 12. 1610. -

216) StA Obb, GL. 1479/3 a, 24. 12. 1610. - Für die

Rechnungen vor 1599 ließ sich der Kämmerer infolge übermäßiger Verwaltungsarbeit entschuldigen. -

- 217) Beide in: StA Obb, GL. 1479/3 a, undatiert, Febr. 1611 . -
- 218) StA Obb, GL 1479/3 a, undatiert, Mai 1611. -
- 219) Vgl. die Getreidepreisangaben im Anhang S. 682 ff. - zu dem hier nicht zu erörternden Problem der Getreidepreise, insbesondere ihrer Schwankungen und lokalen Unterschiede vgl. grundsätzlich: W. Abel, Agrarkrisen S. 16 f., 142 f. (Situation am Beginn des 17. Jahrhunderts) und passim. Über den Preisverfall vgl. auch die "Gravamina" der Landstände bei V. Wittmütz, S. 72 ff. -
- 220) Nach der Inkorporation Schamhauptens in die Universitätsstiftung durch päpstliche Bulle im Jahre 1606 (Mederer IV, Nr. 67 "Bulla super redditus ac proventus monasterii Schamhauptensis Universitati incorporatos") gelang die Kammer erstmalig 1610 in den Genuß der neuen Einkünfte; in der Übergangszeit lagen Verwaltung und Einnahmen in Händen des Geistlichen Rats in München; eine nähere Untersuchung dieser Vorgänge steht im Rahmen einer Besitzgeschichte bzw. Quellenedition noch aus. -
- 221) Eine "forstwirtschaftliche" Nutzung der Universitätswaldungen, wie sie auch schon ein anonymes (wohl aus der Universität stammendes) Gutachten von ca. 1585 andeutete, nämlich "daß mit demselbigen (= Wald) ain solche vleissige ordnung unnd besichtigung angestellt wurde, das man jerlich aines ansehlichen schlag verkhauffen unnd also ab-

geben möchte, damit, wan der lest schlag abgeben, der erst alberait wider erwachsen unnd also die universitet zu einem mehrern einkommen jerlichen gebracht" werde (vgl. A. Seifert, Texte Nr. 110 S. 365 f.), - eine solche Waldnutzung setzte sich allgemein erst im 19. Jahrhundert durch. Während des Untersuchungszeitraumes diente der Wald - neben dem jagdlichen Hauptzweck - als Rohstoffquelle für Bau- und Brennholz zum Eigenbedarf, zum Teil sogar als Weidemöglichkeit für Rind- und Schafvieh, schließlich im Nutzen gesammelter Eicheln und "Bucheln" zur Schweinemast; eine forstwirtschaftlich zweckmäßige Terminplanung von Hieb (Schlag), Durchforstung, Aufstockung oder Kulturenpflege war damit natürlich ausgeschlossen. - Vgl. W. Schüpfer, S. 242 ff. -

222) Möglicherweise bezieht sich dieser Hinweis auf die Bitte der Hofkammer an den Herzog um Entscheid zu anstehenden Gehaltsfragen vom Sept. 1610 (vgl. oben Anm. 206). -

223) Kurz zusammengefaßt beinhalten die Vorschläge:
1) dem Dr. Labrique, der die ordin. kanon. Lektur "provisorio modo interim assigniert", 150 fl. Addition (bisher 300 fl.) zu gewähren; 2) dem Dr. Bruglacher (Prof. ordin. für Institutionen) sein Gehalt von 300 fl. um 100 fl. zu erhöhen; 3) den Dr. Stuber (Prof. ordin. für Pandekten) mit einem Gehaltsangebot von 400 fl. (bisher 300 fl.) nach Landshut auf eine vakante Stelle der "Gelehrten Bank" zu befördern; damit dies für die übrige Gehaltsskala aber keine unerwünschten Folgen habe, sollte er offiziell bei 300 fl. Gehalt bleiben, die übrigen 100 fl. als "Gnadengeld" erhalten; falls er ablehnt, sollte er in Ingolstadt für seine Professur von 300 auf 400 fl. Gehalt aufgebess-

sert werden (so geschah es auch); 4) betr. die Neu-
setzung der ordin. kanon. Lektur, haben weder die Pro-
fessoren noch wir Hofräte einen geeigneten Kandidaten
vorzuschlagen; "Seittemallen ain ieder, der was cele-
bris, ohne daß von andern Fürsten unnd Herrn satis li-
beraliter besoldet, oder ehe solcher erlassen, Er mit
verbesserung des Salarij gwißlich wurde ufgehaltnen
werden." 5) Weil Dr. H.A. Rath in vorangegangenen Jah-
ren "non sine fructu studiosae iuventutis" seine Pro-
fessur versah, möchte er zur Kodexlektur zugelassen
werden (vgl. H. Wolff, S. 137); 6) damit die Univer-
sität immer mit genügend Juristen versorgt sei, soll-
ten stets 1 - 2 Extraordinarien um relativ geringes
Gehalt lesen und bei ausgewiesener Qualifikation zu
einer ordin. Lektur zugelassen oder zu Regierungsge-
schäften zugezogen werden, "daß also Eur. Dht. gleich-
samb ain Seminarium Doctorum virorum diß ortts an-
richten lassen khönnden"; 7) Da der Ruhm der Univer-
sität in erster Linie durch die Juristen-Fakultät her-
vorgerufen wird, ist den Professoren zu befehlen:
a) daß sie ihre Vorlesungen möglichst anderen Univer-
sitäten "accomodiern" und solche Materie lesen, wel-
che "ad praelectiones Italicas accomodiert" seien,
sich untereinander absprechen, und die Vorlesungen auf-
teilen; daneben sollen sie ihre Gutachtertätigkeit
fleißig ausüben, was bei ausländischen Fürsten der
Universität zur Ehre gereiche; b) daß sie ihre "Prae-
lectiones und Tractaten" im Druck veröffentlichen und
dadurch ebenfalls das Ansehen der Universität mehren;
c) daß sie die "Disputationes solemnes" und das "exer-
citiium consistoriale" sowie die "Repetitiones priva-
tas" oft halten; d) daß sie gewissenhaft die viertel-
jährlichen Verzeichnisse "factarum et non factarum
Lectionum" nach München einsenden. - Die Medizinische
Fakultät sollte mit einem dritten Ordinarius besetzt
werden; demnach sollte der Lehrplan im einzelnen auf

einen 3-Jahreskurs eingeteilt werden...(es folgen einzelne Details ...); Dr. Th. Molitor sollte "pro Lectione Anatomica chirurgica et Medicamentorum simplicium" berufen werden; er begehrt 600 fl. (400 Rtlr.), man könne aber nur bis zu 500 fl. und 100 fl. Reise-geld (zur Erlangung des Doktorats in Italien) raten. (Molitor kam nicht nach Ingolstadt). -

224) StA Obb, GL. 1479/90, undatiert Juni 1611; s. Anhang S.688 ff. . -

225) Vgl. M. Mayer, S. 63 u. passim. -

226) UA, E I 3 b, 23. 1. 1625: Kurfürst Maximilian kündigt der Universität Resolution betr. ihre Vermögensverwaltung an: "... allain sein wir berichtet worden, das Ir nunmehr von etlichen Jaren hero der hohenschuel Jarsrechnungen, wie an ihne selbs billich und iederzeit gebreichig gewesen, nit alhero überschikht"; das Schreiben schließt mit dem Befehl, "alle ausstendige" Rechnungen unverzüglich nach München zu schicken. - Ähnlichen Inhalts ist das Schreiben des Kurfürsten an die Universität, die Rechnungen zur Einsicht vorzulegen, um sich ein Bild von der Vermögensverwaltung machen zu können: UA, E I 3 b, 30. 12. 1641. - Weitere Befehle dieses Inhalts: UA, E I 3 b, 21. 3. 1630; UA, E I 4 b, 16. 10. 1666. -

227) StA Obb, GL. 1479/75, 24. 2. 1629: Bericht der Visitationskommissare Chr. Frhr. v. Preysing und A. Mändl an Kurfürst Maximilian nach der Befragung der Universität vom 1. 4. 1628, betr. ihre Kammer: Man habe dem Kämmerer Dr. Denich befohlen, daß das auf den drei Kästen (zu Ingolstadt, Aichach, Schamhaupten) häufig zu lange lagernde Getreide bei

anstehendem hohen Wert sofort "versilbert" und der Erlös wie die übrige Kassen-Barschaft verzinslich angelegt werde; jedoch solle der Kämmerer in dergleichen Fällen nur mit Vorwissen und Gutheissen der Hofkammer handeln und über die Getreideverkäufe jeweils berichten. - In einem Dekret an die Universität befahl Kurfürst Maximilian die Einhaltung dieser Visitations-Anordnungen: StA Obb, GL. 1479/75, 12. 7. 1629. -

Die Rechnungsrevision von 1656

- 228) Zur "Aufnahme und Verifikation der Kirchenrechnung" durch landesherrliche Behörden (Kirchenrechnungskommission des Geistlichen Rates unter Mitwirkung der Hofkammer) vgl.: G. Heyl, S. 148 ff.; H. Rankl, Kirchenregiment S. 153 - 227. -
- 229) UA, C III 2, 129 f., 9. 2. u. 3. 3. 1656. -
- 230) Der Befehl selbst ist in den eingesehenen Archivalien sonst nicht überliefert. -
- 231) UA, C III 2, 140, 12. 4. 1656. -
- 232) Die alten Salbücher waren der Klage des Universitätskämmerers zufolge von den schwedischen Truppen bei ihrem Einfall in die Ingolstädter, Aichacher und Schamhaupter Gebiete verbrannt oder zerrissen worden: s. Anhang S.709-715. -
- 233) S. oben Anm. 229. -
- 234) In gleicher Weise läßt sich dies bei Maximilians gegenreformatorischen Intentionen im Bereich der landesherrlichen Aufsicht kirchlicher Vermögens-

verwaltung herauslesen, s. G. Heyl, S. 128: "Die Bemühungen des Geistlichen Rats um die Wahrung der congrua des Pfründeereinkommens waren von dem Bestreben ausgegangen, dadurch die Seelsorge zu gewährleisten ..."; die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens durch den Geistlichen Rat als aus dem Patronat abgeleitetes Recht des Landesherrn führte bei Maximilian I. zu der Ablegung von Salbüchern über das Kirchenvermögen und konsequenter Rechnungsaufsicht; ebd. S. 129 ff. -

235) UA, C III 2, 151 ff., 19. 5. 1656. -

236) Vgl. dazu die Angaben der Hilfsgelder vom Hofzahlamt für das zurückliegende Jahr 1655, im Anhang S. 730 . -

237) S. unten S. 244 f. -

238) S. oben Anm. 235. - Dem Brief des Kurfürsten liegt dieses Gutachten der Hofkammer bei; es trägt die Überschrift: "Bedencken Welche sich bey denen von der Universitet zu Ingolstatt überschickhten und wider hiebeykommenden Schambhaupt- und Aichachischen Casten Rechnungen befunden." (S. 155 ff.). -

239) UA, C III 2, 192 ff., 15. 11. 1656: Brief Ferdinand Marias und Beilage der Hofkammerkanzlei. -

240) Interessanterweise enthält dieses Gutachten im Kern wieder das statische Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, wie es sowohl der Stifter 1472 im Entwurf seiner Gründungsurkunde mit der Festsetzung der Professorengelöhler bei vorausgesetzter wirtschaftlicher Stabilität (Prantl II, Nr. 3 S. 24), als auch ein anonymes Gutachten von 1585 (A. Seifert, Texte Nr. 110 S. 366 f.)

angesprochen hatten: in diesen beiden wie in dem hier behandelten Konzept des Jahres 1656 wird von einem jährlichen Einnahmenfixum der Universität ausgegangen, welches das Volumen des Ausgabenetats, d.h. in erster Linie das Fixum der Professorengehälter, genau berechnen lassen konnte. Vor diesem Hintergrund erklären sich wohl die nahezu stereotypen Antworten der Landesherren im 17. Jahrhundert auf Additionsgesuche der Professoren, daß die Genehmigung dafür letztlich von der Ertragslage der Universitätskammer abhängen - wenn auch dem am Ende oft doch nicht Rechnung getragen wurde. -

241) UA, E I 4 a, 27. 1. 1665. -

242) UA, E I 4 a, 30. 1. 1665. -

243) UA, E I 4 a, (= Beilage zu Reichmairs folgendem Brief an den Kurfürsten vom 14. 4. 1665). -

244) UA, E I 4 a, 14. 4. 1665. -

245) UA, E I 4 b, 23. 4. 1665. -

246) Prantl II, Nr. 3 S. 26. -

247) Vgl. dazu den eindrucksvollen Bericht über die Lage der universitären Finanzen von K. Denich (19. 12. 1637) im Anhang S.709 ff. - Für die analoge Situation der kirchlichen Pfründeneinkünfte im Dreissigjährigen Krieg sowie die landesherrlichen Hilfen, aber auch konsequenten Visitationen etc. vgl. G. Heyl, S. 125 f., 135, 148 ff. - Zur Behördenorganisation hinsichtlich der finanziellen Sanierung Bayerns nach den Kriegsdepressionen vgl. M. Mayer, S. 66 ff. -

Die personelle Verstaatlichung der Universitätskammer.

- 248) Vgl. dazu A. Seifert, Statuten S. 348 f.: "Im Unterschied zu den 'Beamten' des Frauenstifts war jedoch die Universität dem Landesherrn für längere Zeit eher in corpore, kollegial verantwortlich, wenn auch in einem Maße, das der Abhängigkeit und Untergebenheit des einzelnen Beamten von Anfang an kaum nachstand. Die Besetzung der Verwaltungsämter lag dagegen zunächst in der Kompetenz der Universität, die ihren Kämmerer und seine Hilfsbeamten wählte und wenigstens eine Zeitlang auch die Kastner selbst bestellte." -

Die Entstehung des Kamerariats

- 249) Die erste erhaltene vor-universitäre Stiftungsrechnung (1469/70; UA, F I 1; vgl. J.G. de Brouwere, Anhang S. 1 ff.) weist Holch in der Funktion aus, in der er auch im und nach dem Gründungsjahr der Universität noch tätig war, dann allerdings in Rektor und Konzil bzw. dem Kämmerer untergeordneter Stellung. - Zum Übergang der Verwaltungsorganisation von den Stiftungen Ludwigs des Gebarteten zur Universität vgl. A. Seifert, Statuten S. 318 - 323. -
- 250) Die aus den eingesehenen Akten des Universitätsarchivs zugängliche früheste Anschrift der Universität in dieser Form findet sich auf einem Brief (Abschrift) Herzog Georgs d. Reichen an die Universität aus dem Jahre 1499: "Den wirdigen und Ersamen unnsern Lieben getreuen Rector Camerer und Rate unnsere universitet zu Ingolstatt": UA, E I 1,

14'. Es handelt sich dabei um die Bewilligung einer Gehaltserhöhung für Th. Reisach, Ordinarius für Kodex; daß also finanzielle Belange zur Sprache kamen, besagt freilich für den Einschluß des Kämmerers (P. Burckhard?) in die Adresse nichts, da auch schon vorhergegangene Schreiben des Fürsten an die Universität mit der bisher üblichen Anschrift "Den Wirdigen und Ersamen unsern lieben getreuen Rector und Räte unser universitet zu Ingolstat" (UA, E I 1, 4, 1478) finanzielle Dinge, wie hier Rechnungslegung, einschlossen; ebenso: "Rectori et Consilio Universitatis" (UA, E I 1, 8'). - Den Kämmerer als solchen bezeichnet erstmals die Anschrift des Herzogs an Chr. Mendel im Jahre 1474: "Dem Ersamen unserm Rate und lieben getreuen Cristoffen Mendeln Doctorn Camerer unser universitet zu Ingolstat" (UA, E I 1, 2'). Viele herzogliche Schreiben sind in den ersten Jahren direkt und ausschließlich dem "Camerario" zugesandt worden (z.B. UA, E I 1, 7', 8 u. passim). - Bevor die Anschrift von Briefen an die Universität ihre Kämmerer mit einschloß, findet sich jedoch schon aus dem Jahre 1493 ein Schreiben des Herzogs an die Juristische Fakultät: "Den Ersamen unsern Lieben getreuen Dechant Camerer und Doctorn der Juristen Fakultet unser universitet zu Ingolstat" (UA, E I 1, 10); wahrscheinlich ist, daß mit dem Kämmerer hier nicht synonym der Dekan und ein eigener Fakultätskämmerer gemeint ist, sondern der Universitätskämmerer, zumal es in dem Brief um die Anstellung und Soldanweisung eines Professores (W. Baumgartner) geht, die in jedem Falle die Kammer der Universität betraf. - Die sozusagen genossenschaftlich formulierte Benennung der Universität mit Einschluß des Kämmerers wurde spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts konstitutiv und im Jahre 1598 vom Senat ausdrücklich so gebilligt: "... si nomine academiae aliquid scribendum seu sta-

tuendum sit vel etiam ab aliis ad academiam scribatur, post rectorem immediate sequitur camerarius et totus senatus academicus": UA, B II 3, 16. - Nach dem Entzug der Vermögensselbstverwaltung (1676) wurde der Kämmerer ausgelassen; die Universität versuchte daraufhin in ihrem Bemühen um Rückgabe der Verwaltungskompetenz auch die konstituierende Benennung wieder zu erreichen; vgl. dazu unten S. 252. -

- 251) Eine Liste der Universitätskämmerer findet sich bei A. Seifert, Statuten S. 505 f.; der Einfachheit halber sei an dieser Stelle stellvertretend für die weiteren Anmerkungen darauf verwiesen. - Über die Namen der Ingolstädter und Aichacher Kastner sind wir nur lückenhaft unterrichtet; vgl. dazu die einschlägigen Ausführungen bei A. Seifert, Statuten S. 333 - 336. -
- 252) UA, F I 1, 98 - 113: Rechnung Holchs gegenüber Mendel; ebd. 33 - 41: Rechnung Mendels als Kämmerer für das gleiche Rechnungsjahr gegenüber seinen "herrn doctorn"; vgl. A. Seifert, Statuten S. 340. -
- 253) UA, F I 1, 79. -
- 254) Ebd. 98. -
- 255) Ebd., 89 f., 139' u. 148 f. -
- 256) Ebd. Vorsatzblatt. -
- 257) Ebd., 34. -
- 258) Ebd., 33. -
- 259) Ebd., 41'. -

- 260) UA, F I 1, 9'. -
- 261) Ebd., 47'. -
- 262) Zitiert nach A. Seifert, Statuten S. 328 Anm. 40. -
- 263) Vgl. G.v. Pölnitz, Matrikel S. 35 f. -
- 264) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 328 f. -
- 265) Vgl. oben S. 83 f.. -
- 266) Mederer IV, Nr. 12 S. 59. -
- 267) UA, F I 1, 79. -
- 268) Mendel war 1463 - 1468 an der Universität Leipzig immatrikuliert; vgl. A. Seifert, Statuten S. 66. -
- 269) S. oben S. 101 . -
- 270) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 329. -
- 271) Vgl. ebd., a.a.O., S. 340. -
- 272) A. Seifert, Texte Nr. 9 S. 64. -
- 273) UA, F I 1, 71'. -
- 274) S. oben S. 114 ff. -
- 275) UA, F I 1, 47 f.; vgl. Anhang, S. 745 . -
- 276) Vgl. H. Wolff, S. 270. -
- 277) UA, F I 1, 59' u. 63'. -

- 278) Vgl. H. Wolff, S. 268. -
- 279) UA, F I 1, 59. -
- 280) UA, F I 1, 79. -
- 281) Mederer IV, Nr. 12 S. 59. -
- 282) Vgl. dazu A. Seifert, Statuten S. 330 f. -
- 283) UA, F I 1, 34 u. 41'. -
- 284) Ebd., 54 f. und 59'. -
- 285) Von diesen erhielten J. Adorf und G. Zingl freilich nur Zulagen zu ihren Pfründeinnahmen. -
- 286) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 164. -
- 287) UA, F I 1, 73. -
- 288) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 188 f. -
- 289) UA, D III 1 u. 4; vgl. A. Seifert, Statuten S. 340 f. -
- 290) Prantl II, Nr. 3 S. 26. -
- 291) Dazu grundlegend A. Seifert, Statuten S. 75 - 106. -
- 292) A. Seifert, Texte Nr. 7 S. 40. -
- 293) A. Seifert, Statuten S. 189 - 191. -
- 294) S. oben S. 16 ff. -

- 295) Vgl. H. Wolff, S. 268. -
- 296) Soldangaben laut Kammerrechnungen der betreffenden Jahrgänge: UA, F I 1, 47, 55, 59; vgl. Anhang S. 744 u. 747. -
- 297) UA, E I 1 (1478). -
- 298) UA, F I 1, 64. -
- 299) UA, E I 1 (1481). -
- 300) A. Seifert, Statuten S. 61 Anm. 92. -
- 301) UA, F I 1, 66 - 67. -
- 302) Ebd., 68 f. -
- 303) Prantl II, Nr. 3 S. 24. -
- 304) UA, F I 1, 64, 66' u. 68'. -
- 305) Vgl. H. Wolff, S. 269. -
- 306) UA, F I 1, 68'; vgl. ebd. 66': 16 fl. für Federkiel; ebd. 59': 16 fl. ebf. für Fraunhofer. -
- 307) Ebd. 70 u. 73. -
- 308) So die reguläre (aber nicht stets angewandte - vgl. Anhang S. 634.) Datierung der Kammerrechnungen. -
- 309) UA, D III 6, 27'. -
- 310) Vgl. Mederer IV, Nr. 12 S. 61 f. -

- 311) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 337. -
- 312) Allerdings hebt A. Seifert, Statuten S. 349 hervor, daß die 18 Kämmerer (von Fraunhofer bis Hauer) bis 1536 "ohne erkennbare staatliche Einmischung" vom Kammerkonzil jedes Jahr durch Wahlakt entweder neu installiert oder in ihrem Amt bestätigt wurden; doch bleibt die Frage nach statuarischen Wahlbestimmungen analog zum Rektorat noch offen. -
- 313) So bei J. Agricola (1536 - 1570) oder V. Schober (1585 - 1620) oder C. Denich (1620 - 1642/60); s. oben Anm. 251. -
- 314) Vgl. dazu das universitäre Gutachten über Kämmerer C. Denich (Befragung von 1642): StA Obb, GL. 1479/75; s. unten S. 212 f.; A. Seifert, Statuten S. 345: "Es leuchtet ein, daß alleine schon die Lebenslänglichkeit des Camerariats nicht nur den Wahlhandlungen, sondern auch den Mitsprache- und Kontrollbefugnissen des Kammerkonzils abträglich war;". -
- 315) UA, GG IV a 2 (unpaginiert): Rechnung der Universitätskammer für das Jahr 1536/37. -
- 316) UA, F I 1, 89. -
- 317) In der Regel beträgt der Personaletat über 2 Drittel der Gesamtausgaben; vgl. beispielsweise die Rechnung des Jahres 1592: UA, GG IV a 4 (Anhang S. 634 ff.). -
- 318) So z.B. UA, F I 1, 91'. -
- 319) Ebd., 90' - 92. - Vgl. dazu im Anhang S. 459 ff. die ortsalphabetische Güterbeschreibung mit den

einschlägigen Historischen Atlanten vom Landgericht Rain (Teil Schwaben Bd. 2), Friedberg und Mering (Teil Schwaben Bd. 1), von Eichstätt - Beilngries - Greding (Teil Franken Bd. 6), Pfaffenhofen und Wolnzach (Teil Altbayern Bd. 14); Aichach (Teil Altbayern Bd. 2) und Ingolstadt (Teil Altbayern Bd. 46). -

320) Darauf wird im Jahre 1656 der um Demission bit-
tende Kammerverwalter W. Reichmair zurückkommen;
s. unten S. 220. -

321) UA, F I 1, 92. -

322) Ebd., 41' und passim. -

323) Dementsprechend war auch V. Schober als Kämmerer
und Professor extraordinarius für Zivilrecht von
seiner Lehrverpflichtung enthoben (vgl. H. Wolff,
S. 130 - 132), obwohl noch die ihm erlassene Kam-
merinstruktion von 1586 darauf Wert legte, daß er
seinen Vorlesungsverpflichtungen ebenso fleißig
nachkommen und für Versäumnisse die "poenas ne-
gligentiarum" zahlen solle wie die anderen Pro-
fessoren: A. Seifert, Texte Nr. 120; vgl. unten
S. 203. -

324) UA, GG I 2, unpaginiert (Rechnung 1482/83). -

325) Ebd. -

326) Ebd.: (Rechnung 1483/84). -

327) UA, F I 1, 33. -

328) Ebd., 35' u. 36. -

- 329) Ebd., 46. -
- 330) Ebd., 54. -
- 331) Ebd., 59'. -
- 332) Dagegen tauchen sie in den Protokollen des Kammerkonzils zwischen 1515 und 1531 auf: UA, D III 4, 5 u. 6 jeweils passim; vgl. dazu die Angaben bei A. Seifert, Statuten S. 505 f. u. S. 342. -
- 333) S. die Angaben bei A. Seifert, Statuten S. 505. - Ausdrücklich angesprochen wird dies in dem Memorial der Universitätspatrone an Herzog Albrecht vom Februar 1576, in welchem sie vorschlagen, daß zum Nutzen der Kammer dem amtierenden Kämmerer (W. Zettel) der Jurist Dr. K. Lagus "zuegeordnet wirdet, als der sich auff die güetter und derselben verstoffung mer als die andern all verstet. Und der gibt hinnach einen rechten camerarium.": A. Seifert, Texte Nr. 98 S. 343. - Realisiert wurde der Vorschlag durch herzogliches Mandat vom 31. 3. 1576 und K. Lagus zum Gehilfen des Kämmerers bestellt: Ebd. Nr. 101. - K. Lagus wurde schließlich nach W. Zettels Tod (16. 7. 1576) Kämmerer: UA, D III 7, 280'. -
- 334) UA, F I 1, 66' u. 69. -

Die landesherrliche Besetzung der Kammer mit Professor
V. Schober

- 335) UA, E I 1, 28. 4. 1570. -
- 336) A. Seifert, Texte Nr. 101 S. 351. -
- 337) A. Seifert, Texte Nr. 114 S. 391. -
- 338) Prantl II, Nr. 107 S. 320. -
- 339) Zunächst galt die Enthebung freilich auch für die Professur; damit dies aber "sine magna sua infamia" geschehe, wurde er zunächst mit 100 fl. Altersgeld emeritiert, sodann nach drei Jahren vorübergehend und vertretungsweise wieder zur Kodex-Lectur bestellt: UA, E I 2, 13. 3. 1588. -
- 340) Vgl. dazu M. Mayer, S. 3 - 84. -
- 341) HStA, Kurbayern Äuß. Arch. 4284, 215 (undatiert). -
- 342) A. Seifert, Texte Nr. 120. -
- 343) Warum und seit wann der Rechnungstermin von Lichtmeß auf Jahresende verlegt wurde, geht aus der Aktenlage nicht hervor; erstmals begegnet er uns bei der Jahresrechnung von 1590, also in Schobers Amtszeit: UA, GG IV a 3. -
- 344) Ein Gehaltsfixum für die Kämmerer vor Schober ließ sich - abgesehen von dem festen Betrag von 16 fl. in der Frühzeit - nicht feststellen. Es scheint, daß die hier ausgewiesenen 50 fl. Kämmerergehalt noch im gleichen Jahr (1586) auf 100 fl. angehoben wurden, da die Liste der Gehälter "sicher aus d.J.

1586" für "D. Schober lectione et camerariatu" 250 fl. aufweist, seine Extraordinarienlektur aber nur mit bisher 150 fl. bewertet worden war: StA Obb, GL. 1479/76. - Vgl. die m.E. irrigen Angaben bei H. Wolff, S. 130. - Schobers Nachfolger C. Denich bezog aus diesem Amt 200 fl. im Jahr, dazu "etwas accidentia in specie den Zehenden thail an handlang und von Jedem 100 fl. Einnam 15 kr. fürn abgang." - "Ich schez dise accidentia auf 100 fl. das Er also bis 700 fl. (= incl. 400 fl. für seine ordin. Pandekten-Lektur) jerlich einkhomens...": UA, E I 3b, 7. 4. 1631. (Anonymes Gutachten der Hofkammer). -

345) Prantl II, Nr. 112 S. 328. -

346) Ebd. -

347) Ebd. S. 330. -

348) Ebd. S. 331. -

349) UA, B IV 1, Nr. 10. -

350) A. Seifert, Texte Nr. 122. -

351) Ebd., Nr. 124. -

352) S. oben S. 138 ff. -

353) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 355, insbesondere Anm. 147. -

Die staatlichen Kammerverwalter

354) UA, C III 1, 5. - Unter gleichem Datum befiehlt

der Kurfürst seinem Hofratsvizepräsident Hans Chr. Tanner und dem Pfälzischen Kammerdirektor Joh. Wämpl die Visitation durchzuführen, die trotz zahlreicher früherer Visitationen und landesherrlicher Resolutionen nötig geworden sei, da einerseits die Universität bisher nicht darauf gehört habe, andererseits seit dem letzten "Feindseinfall" besonders die Kammer an der Universität in Unordnung geraten sei: StA Obb, GL. 1479/75. -

355) Prantl II, Nr. 135. -

356) StA Obb, GL. 1479/75. - Mit Schmelzer war seit 10. 12. 1640 wieder ein eigener Kastner in Ingolstadt im Amt: StA Obb, GL. 1479/75. - Vgl. zu seinem Bericht "die bäuerliche Wirtschaft im Zeitalter des Dreissigjährigen Krieges", bei J. Bog, S. 62 - 71. - Zur wirtschaftlichen Lage der kirchlichen Pfründen in dieser Zeit, vgl. G. Heyl, S. 125 ff. -

357) Es läßt sich wohl kaum nachweisen, auf welche Zeugnisse sich Schmelzers Zahlenangaben stützen. Im Vergleich zu früheren Rechnungen erscheinen sie übertrieben; vgl. Rechnung 1592 im Anhang, S. 634 ff. und die Liste von 1610 über das reguläre Universitätseinkommen, S. 669 ff. -

358) Mangels Rechnungen dieses Zeitraumes lassen sich Schmelzers Zahlen über das Einkommen nicht belegen; seine Angaben über die Ausgaben in Höhe von 5000 fl. enthalten für die Jahre 1641 und 1642 rd. 3500/3400 fl. allein auf Professorenbesoldung, wie sich aus den für die Gehaltsliste im Anhang S. 180 f. bearbeiteten Quellen ergibt; die übrigen 1500 fl. entfallen demnach vermutlich auf Verwaltungs-, Bau- u.a. Kosten

wie sie z.B. die Rechnung von 1592 (s. Anhang S. 634 ff.) kennt. -

359) StA Obb, GL. 1479/75 (undatiert). -

360) Ebd. (30. 1. 1642). -

361) Vgl. Denichs Brief an den Kurfürsten bereits vom 19. 3. 1632, worin er um 100 fl. Addition für seine Professur bittet (bisher 400 fl. im Jahr); auf das Kamerariat dagegen lege er keinen Wert, dessen mühsame Verwaltung lohne die 200 fl. Gehalt dafür kaum: UA, E I 3 b. -

362) Zu diesem Kompetenzstreit zwischen Universitätssenat und den Kammerräten, in dessen Verlauf K. Denich anlässlich der Frage nach der Gutachterfunktion zu dem Additions-gesuch H. Raths zugunsten der "camerales" votiert und sich offensichtlich bleibend bei dem Senat wenig beliebt gemacht hatte, vgl. A. Seifert, Statuten S. 352 - 354. -

363) Vgl. u.a. Soldanweisung des Landesherrn für K. Denich vom 15. 11. 1624: UA, E I 3 b. - Der neue "Camer-
verwalter", W. Reichmair erhielt für diese Funktion aber nur 150 fl. im Jahr, wie die Liste der Quartalssölde mit 37 fl. 30 kr. ausweist: UA, E I 4 a, 15. 2. 1649; dieses Gehalt blieb in dieser Höhe für den Rest des Untersuchungszeitraumes bestehen, vgl. die Soldliste von 1677: UA, C IV 3¹. -

364) StA Obb, G. 1479/75 (26. 3. 1642) und Abschrift im UA, C III 1, 54 ff (29. 3. 1642); S. Anhang S. 716 f. Eine ähnliche personelle Verwaltungsreform brachte die landesherrliche Einsetzung eines Staatsbeamten als "Provisor Fisci" und "Ökonom" an der Universi-

tät Heidelberg im Jahre 1761, zu dem "der Senat eigentlich nie ein richtiges Verhältnis fand." : G. Merkel, S. 269. -

365) UA, C III 1, 55 f. (3. 4. 1642). -

366) UA, E I 3 c, 25. 1. 1646. -

367) So z.B.: UA, E I 3 c, 2. 10. 1643. -

368) UA, E I 3 c; s. Anhang S. 718 ff. -

369) Joh. A. Crollolanza, Prof. jur., las als Extraordinarius seit Wintersemester 1642/43 an der Universität - auf eigenen Vorschlag hin - zunächst ohne Salär in Rücksicht auf die finanzielle Erschöpfung der Kammer (UA, E I 3 c, 3. 12. 1642); seit Wintersemester 1643/44 las er als Ordinarius Institutionen für 200 fl. im Jahr (StA Obb, GL. 1482/I, 8, 19. 10. 1643); am 18. 8. 1647 bat er den Kurfürsten um 100 fl. Addition, da er seine Professur nun schon etliche Jahre mit nur 200 fl. versehe und auch als kurfürstlicher Rat in Ingolstadt "sine ullo tamen ulteriori salario" verblieben sei (UA, E I 3 c); am 21. 8. 1647 verlangte der Kurfürst von der Universität (Konzil) ihr Gutachten dazu besonders im Hinblick auf ihre Einkünfte (UA, E I 3 c, 21. 8. 1647); dieses enthielt den Vorschlag, die Addition von 100 fl. zu genehmigen, jedoch keine eingehenderen Angaben über den "schmalen" Haushalt der Kammer (UA, E I 3 c, 30. 8. 1647); so forderte der Kurfürst schließlich am 16./17. 9. 1647 von dem Kammerverwalter das Gutachten hierzu und im Hinblick auf die Finanzlage durch Zahlung von Hilfsgeldern (UA, E I 3 c). - Zu der Gehaltsaussetzung für den Mediziner Joh.

Düler s. oben S. 35 f. -

370) UA, C III 1, 55 ff. (3. 4. 1642). -

371) So jedenfalls angedeutet in dem oben (Anm. 370) erwähnten Schreiben des Kurfürsten. -

372) UA, E I 3 c, 23. 12. 1647. -

373) UA, E I 4 a, 15. 2. 1649: Verzeichnis der Quartalsölde, K. Denich 150 fl. -

374) Ebd. -

375) Ebd. -

376) UA, C III 1, 234 ff. (undatiert). -

377) Ebd., 232 (3. 5. 1652). -

378) Ebd., 229 f. (30. 12. 1652). - Nach zwei Jahren findet sich eine Bestätigung B. Reichmairs in seinem Amt durch Kurfürstin Maria Anna mit der zusätzlichen Übertragung des Universitäts-Kastenamts zu Ingolstadt wie der Güterverwaltung zu Schamhaupten; Reichmair habe für alles 1500 fl. als Amtsbürgschaft der Universität zu hinterlegen: UA, C III 1, 308 (2. 8. 1654); vorausgegangen war diesem Schreiben eine Anfrage der Kurfürstin an die Universität, wie sich der neue Kammerverwalter bis jetzt bewähre, zumal die finanzielle Notlage es deutlich erfordere, "dise Verwaltung mit einer verpflichten person zue bestellen": UA, C III 1, 306 f. (23. 4. 1654); die Antwort der Universität ist nicht erhalten, scheint aber positiv gewesen zu sein laut obigen Schreibens. - Dieser Vorgang gesteht der Univer-

sität immerhin einen gewissen Grad an Mitsprache bei der Amtsbesetzung ihrer Kammer zu, zumal die Verwaltungshoheit verfassungsrechtlich ja noch nicht in staatliche Regie übergegangen war. -

- 379) So z.B. bei der Gehaltsaufbesserung für J.J. Lossius, Mitteilung des Kurfürsten an die Juristische Fakultät und an den Kammerverwalter: UA, E I 4 a, 12. 6. 1655. - Häufiger waren Soldanweisungen nur an die Universität gerichtet, mit der Weisung sie durch den Kammerverwalter ausführen zu lassen; daneben findet sich gelegentlich die Mitteilung der Soldanweisung auch an die Hofkammer als der staatlichen Dienst- und Aufsichtsbehörde über dem Kammerverwalter der Universität: StA Obb, GL. 1482 II 36, 3. 5. 1660. -
- 380) UA, D VIII 8, 27. 6. 1653. -
- 381) Vgl. dazu die Untersuchung von A. Lafferentz über Stand und Stellung der Universitätsverwandten ("servientes"). -
- 382) UA, C III 2, 218 f. -
- 383) Vgl. dazu L. Boehm, Hochschulwesen (HB III/1) S. 644 - 653. -
- 384) Vgl. oben Erster Teil, Kap. IV, S. 63 ff. -
- 385) UA, C III 2, 229 f. (7. 3. 1657). -
- 386) Ebd., 240 f. (23. 6. 1657). -
- 387) Vgl. W. Abel, Agrarkrisen S. 22 - 24, 150 f., 173. - Ersichtlich auch aus den ständischen "Gra-

vamina" über den "Verfall des Geldwertes", bei V. Wittmütz, S. 61 ff. -

388) Vgl. D. Albrecht, Staat und Gesellschaft. 2. Teil: 1500 - 1745 (HB II) S. 559 ff. - Für das 18. Jahrhundert (und damit die Entwicklung nach dem Verwaltungsentzug) vgl. L. Hammermayer, Staatliche Herrschaftsordnung (HB II) S. 1063 ff. -

389) UA, C III 2, 269 f. (Abschrift 25. 4. 1658). -

390) UA, C III 2, 267 (11. 5. 1658). -

391) S. oben S. 107 f. . -

392) UA, E I 4 a, 27. 3. 1666. -

393) UA, C III 3, 120 ff. (29. 4. 1671). -

394) UA, C I 5, 22. 4. 1672. -

395) Zu entnehmen dem Empfehlungsschreiben Reichmairs für Älbel an die Universität: UA, C I 5, 30. 5. 1671. -

396) UA, C I 5, 21. 1. 1672 (an die Universität); ebd., 1. 2. 1672 (an den Kurfürsten). -

397) Vgl. dazu die Wahl des Kämmerers in der Frühzeit der Ingolstädter Universitätsgeschichte, oben S. 187 f. . -

398) UA, C I 5, 2. 2. 1672. -

399) Ebd., 29. 12. 1671. -

- 400) Vgl. zu diesem Thema: J. Krafft, S. 144 ff. -
- 402) S. oben Anm. 394. - Wie sein Vorgänger im Amt scheint auch Erhardt eine Amtsbürgschaft in Höhe von 1500 fl. der Universitätskammer hinterlegt zu haben: UA, C I 5, 20. 6. 1711 (Ernennung G. Kramers zum Nachfolger des am 17. 6. 1711 verstorbenen Erhardt). -
- 403) Erst nachdem der Verwaltungsentzug im Jahre 1676 vollzogen worden war, wurde auch Kammerverwalter Erhardt von seiner Verantwortlichkeit gegenüber den Professoren entbunden und nun (9. 3. 1679) ausschließlich der Hofkammer in München mit dem Eid verpflichtet: UA, C I 1. -

Der Entzug der Vermögensselbstverwaltung (1676).

- 404) A. Seifert, Texte Nr. 45 S. 179; vgl. oben S. 106 f. . -
- 405) Vgl. Prantl II, Nr. 3 S. 26. - Daneben war vom Gründer der Universität auch ein Plan in Betracht gezogen worden, wonach die Stiftungsgüter in die Hände landesherrlicher Verwaltung gelegt und die Professoren aus Steuer- und Zolleinnahmen der Stadt Ingolstadt auf herzogliche Weisung hin finanziert werden sollten, eine Möglichkeit, wie sie schon an der Universität Heidelberg seit der Gründung in Gebrauch war (vgl. G. Merkel, S. 153 ff.), Doch jede Art direkter staatlicher Wissenschaftsfinanzierung, insbesondere staatliche Stiftungsverwaltung, "setzte einen Ausbildungsstand der staatlichen Finanzverwaltung voraus, der bis ins 16. Jahrhundert hinein schwerlich gegeben war" (A. Seifert, Statuten S. 351). Im übrigen ließ

sich ein nachträglicher Verwaltungsentzug nicht so einfach mit der stifterischen Verwaltungs-Übergabe vereinbaren; es bedurfte eben erst der Vorbedingungen universitärer Finanzmiseren beziehungsweise der staatlichen Direktfinanzierung durch Hilfgelder, die die Reform rechtfertigen mochten. -

- 406) Für die Universität Heidelberg kann G. Merkel, S. 41 f. in ähnlicher Hinsicht (betr. die Rückgabe der Einnahmenverwaltung aus ehemaligem Klosterbesitz an die Universität im 18. Jahrhundert) feststellen: "Gründe für die Rückgabe seitens des Staates sind vor allem in dessen eigener angespannter Finanzlage zu sehen. ...". -
- 407) Vgl. Brief Kurfürst Maximilians an die Universität vom 10. 3. 1640: UA, E I 3 c. -
- 408) Vgl. den Bericht des Kämmerers K. Denich aus dem Jahre 1637 im Anhang, S. 709 ff. -
- 409) S. oben S. 212 f. -
- 410) UA, C I 5, 29. 6. 1672. -
- 411) Ebd., 14. 6. 1672. -
- 412) Demnach 4348 fl. im Jahr. -
- 413) HStA, Kurbayern Protok. 368, 223 f. (12. 3. 1676). -
- 414) So der Titel des Visitations-Protokolls: UA, C IV 3¹, undatiert, mit Sicherheit aus dem Jahre 1676. -
- 415) UA, C I 1, 30. 5. 1676. - Dieses Mandat selbst ist nicht erhalten; doch lassen sich die Ausführungen

dieses Kapitels ebenso auf die folgenden kurfürstlichen Mandate stützen. -

416) UA, C I 1, 14. 10. 1676. -

417) Ebd., 23. 10. 1676. -

418) Ebd., unter gleichem Datum an den Kastner zu Aichach;
an den Kammerverwalter: HStA, Kurbayern Protok. 371,
304 (23. 10. 1676). -

419) Vgl. C. Wallenreiter, S. 97 ff. -

Ausblick: Die Rückgewinnung der Vermögensselbstverwaltung

420) Vgl. oben erster Teil, Anm. 254. - "Die zunehmende
obrigkeitliche Einflußnahme im 16. und 17. Jahrhun-
dert" bei H. Bley, S. 15 f. -

421) Vgl. A. Kluge, S. 32 - 36; A. Ziegler, S. 54. -

422) So z.B. hatte die Universität im Jahre 1527 anläß-
lich ihrer verfahrenen Finanzlage durch die Schuld
des Ingolstädter Kastenbeamten G. Franckmann frei-
willig ihre Rechnungen mit dem Wunsch zur Überprü-
fung nach München eingeschickt, jedoch bald dar-
auf auch in Erkenntnis der daraus vielleicht er-
wachsenden Gefahr für ihre Selbstverwaltung den
Universitätspatron Leonhard Eck um die Beibehal-
tung solcher Kompetenzen ausdrücklich gebeten:
UA, D III 6, 23, 33, 47 f. -

423) Z.B. als Kurfürstin Maria Anna der Universität
Vorwürfe übermangelnde Sorgfalt bei der Nutzung
ihrer Grund- und Einkommensrechte machte, zumal

doch die Professoren sich öfters beklagten, mit den Besoldungsausgaben nicht nachkommen zu können: UA, C III 1, 248 f. (10. 9. 1653). - Als Kurfürst Ferdinand Maria die Universität an ihre Rechnungslegungspflicht und den Auftrag erinnerte, ein neues Salbuch nach den Verwüstungen des Krieges anzufertigen; dies hätten die Professoren bisher nicht getan, obwohl "ihr doch immerdar bey uns umb beyhilff und abstattung Eurer Salarien bitten thuet.": UA, C III 2, 129 (9. 2. u. 3. 3. 1656). - Oder als Ferdinand Maria nach erfolgter Rechnungsrevision durch die Hofkammer den Professoren die darin enthaltenen Mängel vorwarf: einerseits bettelten sie dauernd um Hilfsgelder, andererseits sorgten sie sich nicht um ihren Finanzhaushalt: UA, C III 3, 124 (12. 10. 1671). - Ein Rechtfertigungsschreiben der Professoren auf solche und ähnliche Vorwürfe liegt vom 15. 4. 1671 vor: s. Anhang, S. 725 f. . -

424) Vgl. C. Wallenreiter, S. 112 - 128. -

425) S. oben S. 240. -

426) UA, C I 1, 25. 11. 1676. -

427) Gemeint ist die Visitation vom Sommer 1676, nach deren "Relation" (UA, C IV 3¹) die im Anhang eingearbeitete Güterbeschreibung erfolgte. -

428) In ähnlicher Weise hatten sich im Jahre 1561 die Professoren ausgeschaltet gefühlt, indem der Superintendent als persönlicher Beauftragter des Herzogs über alle Universitätsangelegenheiten zu wachen und nach München zu berichten hatte; vgl. oben S. 102 ff. -

- 429) Vgl. dazu im Anhang, S. 453 f. . -
- 430) Vgl. dazu die Anstellungsdekrete für die Kammerverwalter W. u. B. Reichmair und G. Erhardt, die zwar vom Landesherrn benannt, aber doch im Dienst der Universität und ihr verpflichtet waren: s. oben Anm. 364, 378 u. 394. -
- 431) UA, D III 4, 346 (1516). -
- 432) Vgl. auch L. Bernhard, S. 99, wobei m.E. die grundsätzliche Respektierung korporativer Traditionen durch die Landesregierung für das 17. Jahrhundert im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen nicht - keinesfalls für Ingolstadt - zu bemerken ist; im Hinblick auf die traditionelle Auffassung der Professoren aber verdient Bernhards Darstellung Kameralistischer Universitätsverwaltung in landesherrlicher Regie angemerkt zu werden: "Die Entscheidung (= zu dieser Reform) kann nicht leicht gewesen sein. Denn einerseits verlangte der eifersüchtige Wetteifer der deutschen Höfe, daß die Universität als wirklich 'frey' geachtet und von berühmten Professoren und zahlreichen Studenten besucht werde. In jener nach 'Neuerung' drängenden Zeit war doch das alte Universitätsideal noch so stark, daß die autokratischen Fürsten eine Einschränkung der Universitätsfreiheiten, der 'libertas academica' vermeiden mußten, denn 'die Studierenden würden sich vor der eine solche Neuerung leidenden Universität scheuen'." -
- 433) S. oben Anm. 426. -
- 434) Vgl. dazu A. Sandberger, Landwirtschaft S. 671 f. -

- 435) A. Seifert, Statuten S. 324. -
- 436) Vgl. dazu A. Kluge, S. 61 u. 72 über die Universitätsstruktur des 18. Jahrhunderts (Universitäts-Kameralismus): "Man wollte die Universität als ein 'akademisches Bergwerk', d.h. als kameralistisches Institut in Flor bringen." -
- 437) Vgl. H. Dollinger, Finanzreform S. 237 - 249; F. Facius, S. 11 - 16 und 34 - 36. - Für (das 17. und) 18. Jahrhundert: H. Schmelzle, S. 91 - 137. - V. Wittmütz, S. 61 - 66, 72 - 79, 83 - 87. -
- 438) S. unten S. 275 f. -
- 439) Dies scheint vielleicht nur für den ersten "staatlichen" Kammerverwalter W. Reichmair zuzutreffen, da sich in den ihn betreffenden Akten von einer Bürgerschaft nichts findet; hingegen was seinen Sohn B. Reichmair und dessen Nachfolger G. Erhardt betrifft, vgl. oben Anm. 378 u. 394. - Eine eigene Amstinstruktion war vermutlich nicht nötig, da einerseits eine aus dem Jahre 1586 vorlag (s. oben S. 201 - 204), andererseits die Verwalter zwar im Dienste der Universität und den Professoren auskunfts- und rechnungspflichtig waren, hinsichtlich ihrer Verwaltungspraxis aber der weisungsbefugten Hofkammer unterstanden. -
- 440) UA, C I 1, 7. 3. 1679. -
- 441) Vgl. oben Anm. 250 .
- 442) UA, C I 1, 9. 3. 1679. - Vgl. L. Bernhard, S. 101: Die Verwaltungskameralisten des 17./18. Jahrhunderts verstanden "die zunftartigen Professoren-

verwaltungen nur als privilegierte Trümmer überalterter Einrichtungen"; dabei geht L. Bernhard, S. 102 m. E. allerdings fehl in der Begründung der universitären Verwaltungsprobleme u.a. mit dem von 1/2 - 1jährigem Rektoratswechsel bedingten Kontinuitätsmangel; hatte doch hinsichtlich der Vermögensverwaltung nahezu jede frühneuzeitliche Stiftungsuniversität ihre "camera" oder ähnliche Einrichtungen, die über längere Zeiträume hinweg personell kontinuierlich besetzt waren. -

443) UA, C I 1, 1. 8. 1715. -

444) S. oben Anm. 418. -

445) Der hier auf das Jahr 1678 datierte Erlaß des Verwaltungsentzuges ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich; der nachträgliche Bezug darauf irrt wohl, da der erste und vollzogene diesbezügliche Befehl schon im Jahre 1676 an die Universität ergangen war. -

446) UA, C I 1, 25. 10. 1717; dem kurfürstlichen Schreiben vorangegangen war die gleichlautende Wiederholung obigen Bittschreibens durch die Universität: UA, C I 1, 13. 10. 1717. -

447) Beide: UA, C I 1. 10. 3. 1731. -

448) Vgl. A. Ziegler, S. 58. -

449) UA, C I 1, 8. 8. 1732. -

450) Die Gehaltsrückstände betrafen an der juristischen Fakultät: Prof. Clingensberg 3 Quartale; der Professor für kanonisches Recht 4 Quartale; Prof.

Schiltberger 2 Quartale; der Professor für Institutionen und Kriminalen 2 Quartale; an der medizinischen Fakultät: Prof. Neff 2 Quartale; Prof. Morasch 3 Quartale; Prof. Treyling 4 Quartale; an der philosophischen Fakultät: 4 Quartale (Pauschalbetrag). -

451) Das Besoldungswesen konzentriert sich auf die Juristen und Mediziner, da - abgesehen von Kollegiaten und zeitweisen Artisten-Gehältern sowie von Theologen-Pfründen und deren Barzulagen - nach dem Einzug der Societas Jesu in die unterste und oberste Fakultät nur noch die Juristen- und Medizinerbesoldung Probleme aufwarf, im übrigen die Jesuiten von der Vermögensverwaltung von vornherein ausgeschlossen waren. -

452) S. oben S. 235. -

453) StA Ingolstadt, A XVIII, 16, 4. 12. 1750: Die Stadt beklagt gegenüber der Landschaft ihre Steuer-Zahlungsunfähigkeit, da sich aus lange angewachsenen Schulden erzeige, "Daß endlich die weith und breith beriebte Hauptstadt und Vöstung Ingolstatt völlig par terre seye, und suo modo fast nichts anders übrig habe, als zu clagen ..."; ebenso unterm 5. 8. 1755, ff. (ebd.). - Hinsichtlich der grundsätzlichen Problematik, wie sie in vorliegender Untersuchung als Spannung von universitärer Autonomie und landesherrlichem Dirigismus zu zeichnen versucht wurde, sei als Parallelerscheinung darauf verwiesen, daß auch kommunale Wirtschaftsbetriebe im Zeitalter des (frühen) Absolutismus in die Observanz landesherrlicher Steuer- und Wirtschaftspolitik gerieten; die Akten des Ingolstädter Stadtarchivs geben davon beredt Zeugnis; zu B. jenes kurfürstliche Dekret an den Magistrat betr. dessen Steuer-, Kammer- und

Rechnungswesen, dessen Regulationsversuche und angesprochenen Probleme genauso in Resolutionen an die Universität sich finden ließen: StA Ingolstadt, B 38, 21 ff., 7. 1. 1631. - Über die wirtschaftliche Situation und den "Haushalt der Stadt Ingolstadt von 1614 bis 1700 aufgrund der Stadtkammerrechnungen" vgl. S. Hofmann, Haushalt S. 5 ff.: Es ergibt für die Stadt ein gleich katastrophales Bild. -

454) Vgl. A. Seifert, Statuten S. 345 - 357. -

455) UA, C I 1, 11. 4. (15. 5.) 1733. -

456) L. Boehm, Hochschulwesen (HB II) S. 825. -

457) So schon in den Jahren 1742/43: UA, B IV 1. -

458) Vgl. die Relation der Hofräte Grf. Zeil, Frhr. v. Kreittmayr und Frhr. v. Ickstadt mit dem Vorschlag, der Bitte der Professoren um Verwaltungsrückgabe zu entsprechen, dabei die Oberaufsicht der Hofkammer zwar zu belassen, die einzelnen Verwaltungsbeamten aber den Professoren zu unterstellen: StA Obb, GL. 1489/20 (1746). -

459) Vgl. dazu C. Wallenreiter, S. 44, insbesondere Anm. 15. - Eine eingehende Würdigung von Leben und Werk Ickstatts gibt F. Kreh: im Hinblick auf sein Wirken als Direktor der Universität vgl. S. 86 - 102. -

460) UA, C I 1, 22. 8. 1746. -

461) Vgl. oben S. 102 ff. - Vgl. dazu auch L. Hammermayer, Die letzte Epoche S. 305 ff.; N. Hammerstein, Aufklärung und katholisches Reich S. 88 - 120. -

- 462) Mederer IV, Nr. 89. (21. 10. 1746). -
- 463) Vgl. O.v. Giercke III., S. 248. - Vgl. zum Ganzen auch C. Wallenreiter, S. 21 f. -
- 464) Mederer IV, Nr. 91 (24. 1. 1749). -
- 465) Vgl. A. Ziegler, S. 57 f. - Zur Problematik der "Priesterpfründen" vgl. D. Pleimes, S. 130 ff. -
- 466) Vgl. dazu für die ersten beiden Jahrhunderte der Universität H.J. Real, S. 61 - 65, S. 85 - 89. -
- 467) UA, C I 1, 27. 11. 1780. -
- 468) Vgl. L. Boehm, Hochschulwesen (HB II) S. 831. - Zur Situation der Professorenbesoldung nach Aufhebung der Societas Jesu gab die Hofkammer an Kurfürst Karl Theodor unter dem 5. 2. 1782 folgende Stellungnahme ab: Nachdem bei der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung der Gesellschaft Jesu die Kammerkasse der Universität mit neuen Professorengehältern belastet werden mußte, sodaß dazu der "Fundus" nicht mehr ausreichte, wurden am 14. 12. 1774 bei der "Fundations-Güter-Deputation", deren Einkünfte ohnehin für die Finanzierung des Schulwesens vorgesehen waren, der Universität jährlich 3000 fl. in vierteljährlichen Raten angewiesen (obgleich der Gehälterzuwachs eigentlich 6000 fl. erfordert hätte). Diese 3000 fl. sind nun bis auf vergangenes Quartal (Sept. 1781) stets richtig ausbezahlt worden; seit dem 1. 10. d.J. aber von der jetzigen Malteser-Ritterordens-Administration nicht mehr, ungeachtet eines Dekrets vom 5. 9. 81, wonach alle "ständigen Ausgaben, besoldungen, onera, pensiones, und Wartgelder" weiterhin aus die-

sem Fundus "sub hypotheca in his fundis radicata" bezahlt werden sollten; wenn nun jene 3000 fl. nicht mehr an die Universität kommen, wird es unmöglich sein, die Professorengehälter und andere Ausgaben ferner zu bezahlen. ... : HStA, GL. Ingosltadt Nr. 28, 44. - Vgl. dazu auch C. Wallenreiter, S. 23. -

469) UA, C I 1, 11. 2. 1781 (Konzept); StA Obb, GL. 1480/2, 16. 2. 1781 (als Reinschrift abgesandt). -

470) Ebd. -

471) StA Obb, GL. 1480/2 (undatiert, Sept. 1781); vgl. zum Ganzen: C. Wallenreiter, S. 45 - 47. -

472) UA, C I 1, 13. 2. 1782. -

473) HStA, GL. Ingolstadt Nr. 28, 77 (5. 2. 1784). -

474) UA, C I 1, 22. (31.) 1. 1784 (Abschrift an Curatel). -

475) UA, C I 1, 22. 1. 1784; s. Anhang S. 731-737. -

476) Vgl. G. Merkel, S. 356 - 364. -

477) Ebd., S. 366. -

478) Ebd., S. 371 f. -

479) Ebd., S. 325. -

480) S. Anhang, S. 731 ff. . -

481) Vgl. dazu E. Pollety, S. 14 ff. u. E. Kessler, S. 24 - 31. -

482) Dies behandelt eingehend im chronologischen Anschluß an vorliegenden Beitrag C. Wallenreiter, S. 48 ff. - Die grundsätzliche Problemstellung jener Untersuchung beschäftigt sich nicht in erster Linie mit der Professorenbesoldung, zumal auch der relativ neu entstandene größere Sachetat und andere Verwaltungsprobleme im 19. und 20. Jahrhundert neue Schwerpunkte setzen ließen; gleich geblieben dagegen ist jenes Grundproblem, welches mit der Frage: Selbstverwaltung oder Staatsverwaltung? bei der Entziehung der Vermögensselbstverwaltung (1676) in Ingolstadt den Kern vorliegender Untersuchung traf. Dazu vgl. L. Bernhard, S. 125: "Durch die deutsche Universitätsgeschichte geht - zum mindesten seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts deutlich erkennbar - ein seltsamer Widerspruch: Es wird für angemessen erachtet, daß die Professoren eine 'Mitwirkung', 'Selbsttätigkeit', 'Selbstverwaltung' an den Universitätsangelegenheiten haben und im gleichen Atem werden die Professoren für unfähig erklärt, diese 'Mitwirkung', 'Selbsttätigkeit', 'Selbstverwaltung' vernünftig auszuführen. ... Die Professoren seien eine Menschenklasse, die unfähig sei, die Universitätsverwaltung wahrzunehmen und dieser unfähigen Menschenklasse müsse trotzdem die Universitätsverwaltung anvertraut werden." -

Verzeichnis der benützten Archivalien

1. Universitätsarchiv München (= UA)

- B III 1 u.ä. Memorial herzoglicher Räte
(17. 3. 1586)
- B IV 1 Landesherrliche Rezesse
- B VI 1 - 3 Pläne und Durchführung der Univer-
sitätstranslokation nach Landshut
und München.
- B VII 1 Landständische Handlungen der Uni-
versität wegen der Besitzungen Rok-
kolding, Niederhaunstadt, Sulzbach,
Steinsdorf (1588 - 1800).
- C I 1 Herzogliche Beglaubigungsschreiben
u.ä.
- C I 5 Anstellungs- und Besoldungsregulie-
rung der Hochschul-Kammerverwalter.
- C III 1 - 3 Kurfürstliche Mandate (Personal-
und Verwaltungsangelegenheiten).
- C IV 3 ¹⁻⁴ Relation, Visitationsprotokoll und
Güterbeschreibung, 1676.
- D III 4 Protokolle des Konzils (1515 - 52)
und des Kammerkonzils (1515 - 22).
- D III 6 Protokolle des Konsistoriums (1520 -
35) und des Kammerkonzils (1522 -
57).
- D III 49 Konzilsprotokolle (1672 - 1679).
- D III 51 Konzilsprotokolle (17. Jahrhundert)
- E I 1 - 4 Personal- und Berufsakten
- F I 1 Kammerrechnungen (1469 - 82)
- G I 1 Korrespondenzen und Akten betr. all-
gemeine Angelegenheiten.
- GG I 2 Kammerrechnungen (1482 - 91)
- GG I 3 Kammerakten (15. und 16. Jahrhundert,
bruchstückhaft)

- Universität betr. Amtshilfe.
A XVIII 16 Der finanzielle Zustand der Stadt
(1750 - 59)
B 38 Landesherrliche Schreiben an Stadt
betr. Etät-Verwaltung
B 50 Grundbuch der Stadt (1675)

5. Staatsarchiv Landshut

Rep. 18, Fasz. 277, Nr. 1301 Kastenrechnungen 1521 -
1526.

6. Gedruckte Quellen

Ehinger, E.: De honore et praemiis professorum in
academiis et praeceptorum in scholis,
1649.

Lauterbach, W.A.: Disputatio inauguralis de salariis.
Respondente H. Schweder (1662): Dis-
sertationum Academicarum Vol. III,
p. 585 - 621, Tübingen 1728.

Sagittarius, J. Chr.: Dissertatio de origine sala-
riorum et stipendiorum litterariorum,
1646.

Speckhan, E.: Quaestionum et Decisionum Centuria II,
4. Classis I, Quaestio 10, p. 43 s.,
Wittenberg 1620.

s.a. Mederer, J.N. Bd. IV; Prantl, C.v. Bd. 2; Sei-
fert, A.: Texte und Regesten.

Literaturverzeichnis

- Abel, W.: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, ³1966.
- Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (= Deutsche Agrargeschichte Bd. 2), 1962.
- Adler, S.: Die Unterrichtsverfassung Kaiser Leopolds II. und die finanzielle Fundierung der österreichischen Universitäten nach den Anträgen Martinis, 1917.
- Ahlhaus, J.: Die Finanzierung der Universität Würzburg durch ihren Gründer Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn: aus der Vergangenheit der Universität Würzburg, 1932.
- Albrecht, D.: Das konfessionelle Zeitalter, Zweiter Teil: Die Herzöge Wilhelm V. und Maximilian I.: HB II, 1969, S. 351 ff.
- Die kirchlich-religiöse Entwicklung. Zweiter Teil: 1500 - 1745: HB II, 1969, S. 626 ff.
- Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500 - 1745: HB II, 1969, S. 559 ff.
- Aschbach, J.: Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, Bde. 1 - 4, 1865 - 1898.
- Bauer, C.: Die wirtschaftliche Ausstattung der Freiburger Universität in ihrer Gründungsperio-

de: Aufsätze zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 9, 1960.

Baumgart, P.: Universitätsautonomie und landesherrliche Gewalt im späten 16. Jahrhundert. Das Beispiel Helmstedt: Zeitschrift für hist. Forschung 1 (1974), S. 23 ff.

- Zur Wirtschaftlichen Situation der deutschen Universitätsprofessoren am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Das Beispiel Helmstedt: JfFL 34/35 (1975), S. 95 ff.

Benrath, G.A.: Die deutsche evangelische Universität der Reformationszeit: Universität und Gelehrtenstand 1400 - 1800; hrsg. von H. Rössler und G. Franz, 1970, S. 63 - 83.

Bernhard, J.: Akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland. Ein Beitrag zur Universitätsreform, 1930.

Bezold, F.: Die ältesten Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat: HZ 80 (1898), S. 436 ff.

Bley, H.: Die Universitätskörperschaft als Vermögenträger, dargestellt am Beispiel der Universität Freiburg i.Br.: Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 28, 1963.

Boehm, L.: Cancellarius universitatis. Die Universität zwischen Korporation und Staatsanstalt: Jahreschronik der Universität München 1964/65, S. 186 ff.

- Die Universitätsidee in der Geschichte: Jahreschronik der Universität München 1961/62, S. 189 ff.
- Die Verleihung der akademischen Grade an den Universitäten des 14. und 15. Jahrhunderts: Jahreschronik der Universität München 1958/59, S. 164 ff.
- Der "actus publicus" im akademischen Leben. Historische Streiflichter zum Selbstverständnis und zur gesellschaftlichen Kommunikation der Universitäten im Wandel der Jahrhunderte, 1973.
- Libertas scholastica und negotium scholare. Entstehung und Sozialprestige des akademischen Standes im Mittelalter: Universität und Gelehrtenstand 1400 - 1800, hrsg. von H. Rössler und G. Franz, 1970, S. 15 ff.
- De negotio scholaris. Zur Entstehung von Berufsbewußtsein und Rechtsstand des Universitätsgelehrten im Mittelalter: Festiva Lanx, Festschrift für Johannes Spörl, hrsg. von K. Schnith, 1966, S. 29 ff.
- Humanistische Bildungsbewegung und mittelalterliche Universitätsverfassung. Aspekte zur frühneuzeitlichen Reformgeschichte der deutschen Universitäten: Münchner historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 15: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht, 1976, S. 311 ff.

- Das Hochschulwesen in seiner organisatorischen Entwicklung: HB II, 1969, S. 815 ff.
 - Das Hochschulwesen in seiner organisatorischen Entwicklung: HB III, 1971, S. 644 ff.
 - Universitätsreform als historische Dimension. Gedanken über vergangene Sorgen der Ludwig-Maximilians-Universität in ihrer Geschichte: Ludwig-Maximilians-Universität München 1472 - 1972. Geschichte, Gegenwart, Ausblick, hrsg. vom Rektoratskollegium der Universität München, 1972, S. 55 ff.
 - (Hrsg.): Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt - Landshut - München 1472 - 1972 (hrsg. mit J. Spörl), 1972.
 - Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten (hrsg. mit J. Spörl), Bd. 1, 1972.
 - Ludovico Maximiliana, Universität Ingolstadt - Landshut - München. Forschungen und Quellen (hrsg. mit J. Spörl), Bde. 1 ff., 1971 ff.
- Bog, J.: Die bäuerliche Wirtschaft im Zeitalter des Dreissigjährigen Krieges (= Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen, hist. Reihe Bd. 4), 1952.
- Bonjour, E.: Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart (1460 - 1960), 1960.

- Die Gründung der Universität Basel: Die Schweiz und Europa. Ausgewählte Reden und Aufsätze 1, 1958, S. 397 ff.

- Staatsgewalt und Universitätsfreiheit in Basel: Die Schweiz und Europa. Ausgewählte Reden und Aufsätze 2, 1961, S. 191 ff.

Bornhak, C.: Geschichte der preußischen Universitätsverwaltung bis 1810, 1900.

- Die Korporationsverfassung der Universitäten, 1910.

Braubach, M.: Neuere Veröffentlichungen zur Wissenschaftsgeschichte: HJb. 81 (1961), S. 264 ff.

- Neue Veröffentlichungen zur Geschichte der Universitäten: HJb. 86 (1966), S. 138 ff.

- Zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität: HJb. 93 (1973), S. 387 ff.

Brouwere, J.G. de: Die Gründung der Universität Ingolstadt (Diss.masch., München), 1943.

Brunner, O.: Land und Herrschaft, ⁴1959.

Buff, W.: Gerlach Adolph Frhr. v. Münchhausen als Gründer der Universität Göttingen, 1937.

Busley, H.-J.: Zur Finanz- und Kulturpolitik Albrechts V. von Bayern: Reformata Reformanda. Festschrift H. Jedin 2, 1965, S. 209 ff.

Classen, P.: Die Hohen Schulen und die Gesellschaft

im 12. Jahrhundert: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft 33, 1964.

Cobban, A.B.: The medieval Universities, 1975.

Curschmann, F. - G. Holstein - H. Triepel: Stiftungsvermögen und Selbstverwaltungsrecht der Universität Greifswald. Drei Gutachten, 1925.

Dausch, M.H.: Zur Organisation des Münchener Hofstaats in der Zeit von Herzog Albrecht V. bis zu Kurfürst Maximilian I. (Diss. Masch., München), 1944.

Demelius, H.: Beiträge zur Haushaltsgeschichte der Universität Wien: Beiträge zur Geschichte der Universität Wien 1: Die Kollegiatsstiftungen, 1965, S. 95 ff.

- König Ferdinand I. und der Haushalt der Universität Wien (= SD aus dem Anzeiger der phil. hist. Klasse der Österr. Akad. d. Wiss.), 1962.

Denifle, H.: Die Entstehung der Universitäten im Mittelalter bis 1400, 1885.

Dollinger, H.: Studien zur Finanzreform Maximilians I. von Bayern in den Jahren 1598 - 1618. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühabsolutismus (= Schriftenreihe der Hist. Kommission bei der Bayer. Akad. d. Wiss. 8), 1968.

Elsas, M.J.: Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mit-

telalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, 1936.

Enders, G.: Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Wittenberg (1502 - 1547). Die Entstehung der Landesfürstlichen Universität (Diss. Masch., Halle), 1951.

Engelhardt, H.: Landstände und Finanzwesen in Bayern im 15. und 16. Jahrhundert (Diss. Masch., München), 1967..

Ermann, W. - E. Horn: Bibliographie der deutschen Universitäten, Bde. 1 - 3, 1904 - 05.

Ernst, F.: Die Anstellungsverhältnisse der Professoren in der ersten Zeit der Universität (1477 - 1534): Festausgabe Tübinger Chronik, 1927.

Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Tübingen in ihren ersten Jahrzehnten (1477 - 1534), 1929.

Euler, F.W.: Entstehung und Entwicklung deutscher Gelehrten-geschlechter: Universität und Gelehrtenstand 1400 - 1800, hrsg. von H. Rössler und G. Franz, 1970, S. 183 ff.

Facius, F.: Wirtschaft und Staat. Die Entwicklung der staatlichen Wirtschaftsverwaltung in Deutschland vom 17. Jahrhundert bis 1945 (= Schriften des Bundesarchivs 6), 1959.

Ferchl, G.: Bayerische Behörden und Beamte 1550 - 1804, Bde. 1 - 3, 1908 - 1910.

Franz, G. (Hrsg.): s. Rössler, H.

Freilinger, H.: Ingolstadt. Historischer Atlas
von Bayern, Teil 1: Altbayern, Bd. 46,
1977.

Geiss, E.: Die Reihenfolgen der Gerichts- und Ver-
waltungsbeamten Altbayerns nach ihrem
urkundlichen Vorkommen vom 13. Jahrhun-
dert bis zum Jahre 1803: Obb. Archiv 26
(1865/66) und 28 (1868/69).

Gerber, H.: Der Übergang von der freien Stiftungs-
universität zur staatlich getragenen wis-
senschaftlich autonomen Hochschule: DÖV
1957, S. 413 ff.

- Genossenschaftliche Selbstverwaltung der
Hochschule: DUZ 11 (1954), S. 6 ff.

Giercke, O.v.: Das deutsche Genossenschaftsrecht,
Bde. 1 - 4, 1868/1913.

Greving, J.: Ecks Pfründen und Wohnung in Ingol-
stadt: Festschrift J. Schlecht, 1917,
S. 141 ff.

Grundmann, H.: Vom Ursprung der Universität im Mit-
telalter, 1960.

- Freiheit als religiöses, politisches und
persönliches Postulat im Mittelalter;
HZ 183 (1957), S. 23 ff.

Gutbier, E.: Die Besoldungsverhältnisse an der
Universität Marburg zur Zeit des Land-

grafen Philipp des Großmütigen: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 56 N.F. 46), 1927.

Hammermayer, L.: Staatliche Herrschaftsordnung und altständische Repräsentation: HB II, 1969, S. 1063 ff.

- Die Aufklärung in Wissenschaft und Gesellschaft: HB II, 1969, S. 985 ff.

- Die letzte Epoche der Universität Ingolstadt. Reformen, Jesuiten, Illuminaten (1746 - 1800): Ingolstadt. Die Herzogsstadt - Die Universitätsstadt - Die Festung, hrsg. von Th. Müller, M. Reissmüller, S. Hofmann, Bd. 2, 1974, S. 299 ff.

- Akademiebewegung und Wissenschaftsorganisation während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Formen - Tendenzen - Wandel (= SD. aus Wissenschaftspolitik in Mittel- und Osteuropa. Akademien und Hochschulen im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, hrsg. von E. Amburger u.a., S. 1 ff.), 1976.

Hammerstein, N.: Zur Geschichte der deutschen Universitäten im Zeitalter der Aufklärung: Universität und Gelehrtenstand 1400 - 1800, hrsg. von H. Rössler und G. Franz, 1970, S. 145 ff.

- Aufklärung und katholisches Reich. Untersuchungen zur Universitätsreform und Politik katholischer Territorien des Heili-

gen Römischen Reichs deutscher Nation im 18. Jahrhundert (= Historische Forschungen Bd. 12), 1977.

Hartmann, F. - R. Vierhaus (Hrsg.): Der Akademiegedanke im 17. und 18. Jahrhundert (= Wolfenbütteler Forschungen, hrsg. von der Herzog-August-Bibliothek, Bd. 3), 1977.

Haskins, Ch.H.: The Rise of Universities, ²1959.

Haussherr, H.: Die Finanzierung einer deutschen Universität: Wittenberg in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens (1502 - 1547): 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Bd. 1, 1952.

Helbig, H.: Universität Leipzig, 1961.

Heppe, H.v.: Die Finanzierung der Hochschulen: DUZ 22 (1956), S. 6 ff.

- Die Verwaltung der Hochschule: DUZ 23/24 (1956), S. 14 ff.

Heyl, G.: Der Geistliche Rat in Bayern unter Kurfürst Maximilian I. 1598 - 1651 (Diss. Masch., München) 1956.

Heymann, E.: Leibniz' Plan einer juristischen Studienreform vom Jahre 1667 (= SD der Sitzungsberichte der Preuß. Akad. d. Wiss.), 1931.

Hiereth, S.: Bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, 1950.

Hindringer, R.: Das kirchliche Schulrecht in Altbayern von Albrecht V. bis zum Erlaß der bayerischen Verfassungsurkunde, 1550 - 1818: Görresgesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Spezialwissenschaften 27, 1916.

Hintze, O.: Der Beamtenstand: Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden 3, 1911.

Hoffmann, C.H.L.: Darstellung des ökonomischen Zustandes der Tübinger Hochschule gegen Mitte des 16. Jahrhunderts, 1843.

Hofmann, S.: Die soziale Stellung der Bevölkerung Ingolstadts im ausgehenden 17. Jahrhundert: Sammelblatt des Hist. Vereins Ingolstadt 74 (1965), S. 15 ff.

- Der Haushalt der Stadt Ingolstadt von 1614 - 1700 aufgrund der Stadtkammerrechnungen; Sammelblatt des Hist. Vereins Ingolstadt 78 (1969), S. 5 ff.

- (Hrsg.): s. Th. Müller.

Holstein, G.: s. Curschmann, F.

Horn, E.: Kolleg und Honorar. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten, 1897.

- Kolleg und Honorar: Academ. Revue, hrsg. von P.v. Salvisberg, H. 27 (1896/97), S. 90 f.

- u. W. Ermann: s. Ermann, W.

Hoyer, S.: Die Gründung der Leipziger Universität und Probleme ihrer Frühgeschichte: Karl-Marx-Universität Leipzig 1409 - 1959, Bd. 1, 1959, S. 1 ff.

Hufen, F.: Über das Verhältnis der deutschen Territorialstaaten zu ihren Landesuniversitäten im Alten Reich (Diss. Masch., München), 1955.

Jaklin, H.: Die Wirtschaftsgeschichte der Universität Erlangen von ihrer Gründung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (1742/43 bis 1806), 1970.

Jakobi, E.: Die Entstehung des Mainzer Universitätsfonds von 1781, 1959.

Jaspers, K.: Die Idee der Universität, 1923.

Kaier, E.: Studien zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der ehemaligen schwäbischen Besitzungen der Universität Freiburg i. Br.: ZFG. 43, 1931.

Kaufmann, G.: Zwei katholische und zwei protestantische Universitäten vom 16. bis 18. Jahrhundert, 1920.

- Die Geschichte der deutschen Universitäten, Bde. 1 u. 2, 1888 - 1896.

Kausch, W.: Geschichte der Theologischen Fakultät der Universität Ingolstadt im 15. und

16. Jahrhundert (1472 - 1605): Ludovico-Maximiliana. Universität Ingolstadt - Landshut - München, hrsg. von J. Spörl und L. Boehm, Forschungen Bd. 9, 1977.

Keck, Th.: Verfassung und Rechtsstellung der Churfürstlich-Bayerischen Landesuniversität Ingolstadt (1472 - 1800) (Diss. Masch., Erlangen), 1965.

Kempter, F.E.: Die Gutachter- und Urteilsfähigkeit der Juristenfakultät Ingolstadt - Landshut - München in formeller und materieller Sicht, 1975.

Kessler, E.: Die Translokation der Ludwig-Maximilians-Universität von Landshut nach München (1826) (Zulassungsarbeit Masch., München), 1969.

Klein, E.: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500 - 1870), 1974.

Kluckhohn, A.: Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern. Zur Geschichte Deutschlands im 15. Jahrhundert, 1865.

Kluge, A.: Die Universitäts-Selbstverwaltung. Ihre Geschichte und gegenwärtige Rechtsform, 1958.

Krafft, J.: Universität Ingolstadt und Magistrat in der Zeit des Absolutismus (Diss. Masch., München), 1976.

Kraus, A.: Bayern im Zeitalter des Absolutismus

(1651 - 1745). Die Kurfürsten Ferdinand Maria, Max Emanuel und Karl Albrecht: HB II, 1969, S. 411 ff.

- Bayerische Wissenschaft in der Barockzeit 1579 - 1750: HB II, 1969, S. 781 ff.

Kreh, F.: Leben und Werk des Reichsfreiherrn Johann Adam von Ickstatt (1702 - 1776) (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, hrsg. von A. Hollerbach, H. Maier, P. Mikat, N.F. 12), 1974.

Lafferentz, A.: Problem und Stand der "servientes" an älteren Universitäten (Spätmittelalter und frühe Neuzeit) (Magister-Hausarbeit Masch., München), 1973.

Lieberich, H.: Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der Bayerischen Herzöge des 15. Jahrhunderts: ZBLG 29 (1966), S. 239 ff.

- Die Gelehrten Räte: Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption: ZBLG 27 (1964), S. 120 ff.

Liermann, H.: Handbuch des Stiftungsrechts, 1963.

Liess, L.: Geschichte der medizinischen Fakultät Ingolstadt 1472 - 1572 (Diss. Masch., München), 1973.

Lütge, F.: Die bayerische Grundherrschaft. Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns vom 16. bis 18. Jahrhundert, 1949.

Lutz, H.: Vom Humanismus zur Gegenreformation:
HB II, 1969, S. 767 ff.

- Das konfessionelle Zeitalter Erster Teil:
Die Herzöge Wilhelm IV. und Albrecht V.:
HB II, 1969, S. 297 ff.

Mayer, H.: Die Frage nach dem klerikalen Charakter
der mittelalterlichen Universitäten, un-
ter besonderer Berücksichtigung von Frei-
burg i. Br.: Freiburger Diözesanarchiv 63
(1935), S. 152 ff.

Mayer, M.: Quellen zur Behördengeschichte Bayerns.
Die Neuorganisation Herzog Albrechts V.,
1890.

Mayer, Th.: Geschichte der Finanzwirtschaft und
Finanzwissenschaft vom Spätmittelalter
bis zum Ende des 18. Jahrhunderts: Hand-
buch der Finanzwissenschaften hrsg. von
W. Gerloff, Bd. 1, 1952, S. 210 ff.

Mederer, J.N.: Annales Ingolstadiensis Academiae,
Bde. 1 - 4, 1782.

Meiners, Ch.: Über die Verfassung und Verwaltung
deutscher Universitäten, Bde. 1 u. 2.,
1801/02.

Meister, R.: Die Begründung der Lehrfreiheit an der
Universität Halle (= SD aus dem Anzeiger
der phil.hist. Klasse der Österr. Akad.
d. Wiss. Nr. 3), 1959.

Merkel, G.: Wirtschaftsgeschichte der Universität

Heidelberg im 18. Jahrhundert: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 73, 1973.

Metzger, K.: Die Entwicklung der Beamten- und Wirtschaftsorganisation der Albrecht-Ludwigs-Universität zu Freiburg i.Br. von den Anfängen ihres Bestehens bis 1806; Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, H. 30, 1914.

Mayer, O.: Stiftungsuniversitäten. Mit besonderem Bezug auf Würzburg: Lebensbilder deutscher Stiftungen, Bd. 2, 1971, S. 115 ff.

Mitterwieser, A.: Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechts in Bayern, 1907.

Müller, R.A.: Die Anfänge der Universität in Ingolstadt: Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt - Landshut - München, hrsg. von L. Boehm, und J. Spörl, 1972, S. 85 ff.

- Im Zeitalter von Humanismus und Reformation: Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt - Landshut - München, hrsg. von L. Boehm und J. Spörl, 1972, S. 109 ff.

- Universität und Adel. Eine soziostrukturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472 - 1648: Ludovico Maximiliana. Universität Ingolstadt - Landshut - München, hrsg. von J. Spörl und L. Boehm, Forschungen Bd. 7, 1974.

- Müller, Th. - W. Reissmüller - S. Hofmann (Hrsg.):
Ingolstadt. Die Herzogsstadt - Die Uni-
versitätsstadt - Die Festung, Bde. 1 u. 2,
1974.
- Neudegger, M.J.: Die Hof- und Staats-Personaletats
der Wittelsbacher in Bayern, vornehmlich
im 16. Jahrhundert und deren Aufstellung:
Verhandlungen des Hist. Vereins von Nie-
derbayern, 26 (1889).
- Geschichte des Geheimen Rats und Ministe-
riums in Bayern vom Mittelalter bis zur
neueren Zeit, 1921.
- Neumaier, K.: Barocke Gelehrsamkeit. Das letzte Jahr-
hundert in Ingolstadt: Ludwig-Maximilians-
Universität Ingolstadt - Landshut - Mün-
chen, hrsg. von L. Boehm und J. Spörl,
1972, S. 157 ff.
- Jus publicum. Studien zur barocken Rechts-
gelehrsamkeit an der Universität Ingolstadt:
Ludovico Maximiliana. Universität Ingol-
stadt - Landshut - München, hrsg. von J.
Spörl und L. Boehm, Forschungen Bd. 6, 1974.
- Paquet, J.: Salaries et prébendes des professeurs
de l'université de Louvain au 15^e siècle.
Studia Universitatis "Louvain", Fac. de
philos. et lettres 2, 1958.
- Paulsen, F.: Professorengelalt und Kollegienhonorar
in geschichtlicher Beleuchtung; Preuß.
Jbb. 87 (1897), S. 134 ff.

- Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter: HZ 45 (N.F. 9) (1881), S. 251 ff.
 - Organisation und Lebensordnung der deutschen Universitäten im Mittelalter: HZ 45 (N.F. 9) (1881), S. 385 ff.
 - Geschichte des Gelehrten Unterrichts auf den deutschen Hochschulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, Bde. 1 u. 2, ³1919/21.
- Paulus, N.: Die Wertung der weltlichen Berufe im Mittelalter: HJb. 32 (1911), S. 725 ff.
- Pfister, E.: Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, 1889.
- Pleimes, D.: Weltliches Stiftungsrecht (= Forschungen zum Deutschen Recht, Bd. 3), 1938.
- Pleyer, K.: Die Vermögens- und Personalverwaltung der deutschen Universitäten. Ein Beitrag zum Problemkreis Universität und Staat, 1955.
- Pölnitz, G. Frhr.v.: Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt - Landshut - München, Bde. 1 u. 2, 1937.
- Röschl, A.: Die Incorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1927/28.

- Pollety, E.: Die Translokation der Ingolstädter Universität nach Landshut (1800) (Zulassungsarbeit masch., München), 1968.
- Post, G.: Master's Salaries and Student-Fees in the Medieval Universities: *Speculum* 7 (1932), S. 181 ff.
- Parisian Masters as a Corporation: *Speculum* 9 (1934), S. 421 ff.
- Prantl, C.v.: Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, Bde. 1 (Darstellung) u. 2 (Quellen), 1872.
- Rankl, H.: Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378 - 1526) (= *Miscellanea Bavarica Monacensia, Dissertationen zur Bayerischen Landes- und Münchner Stadtgeschichte*, hrsg. von K. Bosl und M. Schattenhofer, H. 34), 1971.
- Staatshaushalt, Stände und "Gemainer Nutzen" in Bayern 1500 - 1576 (= *Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Bd. 7), 1976.
- Rashdall, H.: *The Universities of Europe in the Middle Ages*, hrsg. von A.B. Emden und F.M. Powicke, Bde. 1 - 3, 1936.
- Raumer, K.v.: Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit: *HZ* 183 (1957), S. 55 ff.
- Real, H.J.: Die privaten Stipendienstiftungen der Universität Ingolstadt im ersten Jahr-

- hundert ihres Bestehens: Ludovico Maximiliana.
Universität Ingolstadt - Landshut - München, hrsg.
von J. Spörl und L. Boehm, Forschungen Bd. 4, 1972.
- Reicke, S.: Stiftungsbrief und Stiftungsrecht im
Mittelalter: ZRG germ. Abtg. 53 (1933),
S. 247 ff.
- Reinhard, R.: Universität und Staat. Selbstverwal-
tung und Staatsverwaltung als Ziel einer
Hochschulreform, 1951.
- Reissmüller, W. (Hrsg.): s. Müller, Th.
- Rössler, H. - G. Franz (Hrsg.) Universität und Ge-
lehrtenstand 1400 - 1800, 1970.
- Rössler, E.: Die Gründung der Universität Göttingen.
Entwürfe, Berichte und Briefe der Zeitge-
nossen, 1855.
- Rosen, J.: Die Universität Basel im Staatshaushalt
1460 - 1535 . Die Gehälter der Dozenten,
1972.
- Runze, G.: Die Verstaatlichung der Kollegiengelder
und die Professorengehälter, II.: Deutsch-
land: Academ. Revue 27 (1896/97), S. 138 ff.
- Rüthing, H.: Die mittelalterliche Universität (Hi-
storische Texte), 1973.
- Sandberger, A.: Rechts- und kulturhistorische Bei-
träge zur Frühgeschichte der Universität
Ingolstadt, 1930.

- Die Landwirtschaft: HB II, 1969, S. 657 ff.
- Schmelzle, H.: Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert: Münchner Volkswirtschaftliche Studien 41, 1900.
- Schrader, W.: Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle, Bde. 1 u. 2, 1894.
- Schubert, E.: Zur Typologie gegenreformatorischer Universitätsgründungen. Jesuiten in Fulda, Würzburg, Ingolstadt und Dillingen: Universität und Gelehrtenstand 1400 - 1800, hrsg. von H. Rössler und G. Franz, 1970, S. 85 ff.
- Materielle und organisatorische Grundlagen der Würzburger Universitätsentwicklung 1582 - 1821. Ein rechts- und wirtschaftshistorischer Beitrag zu einer Institutionsgeschichte: Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg, hrsg. von P. Baumgart, Bd. 4, 1973.
- Schüpfer, W.: Geschichte des Waldbesitzes der Universität München: Fortwissenschaftliches Zentralblatt 74, 1930, S. 242 ff.
- Schwaiger, G.: Die Theologische Fakultät der Universität Ingolstadt (1472 - 1800): Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten, hrsg. von L. Boehm und J. Spörl, Bd. 1, 1972, S. 13 ff.
- Schwer, W.: Stand- und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Die geistes und gesell-

schaftswissenschaftlichen Grundlagen der berufsständischen Idee, ²1952.

Seifert, A.: Das Ingolstädter Collegium vetus: HJb. 89 (1969), S. 34 ff.

- Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt (1472 - 1586): Ludovico Maximiliana. Universität Ingolstadt - Landshut - München, hrsg. von J. Spörl und L. Boehm, Forschungen Bd. 1, 1971.

- Im Zeitalter der katholischen Reform: Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt - Landshut - München, hrsg. von L. Boehm und J. Spörl, 1972, S. 135 ff.

- Das Georgianum 1494 - 1600. Frühe Geschichte und Gestalt eines staatlichen Stipendiatenkollegs: Ludovico Maximiliana. Universität Ingolstadt - Landshut - München, hrsg. von J. Spörl und L. Boehm, Forschungen, Bd. 4, 1972, S. 147 ff. (Beitrag bei Real).

- Die Universität Ingolstadt im 15. und 16. Jahrhundert. Texte und Regesten: Ludovico Maximiliana. Universität Ingolstadt - Landshut - München, hrsg. von J. Spörl und L. Boehm, Quellen Bd. 1, 1973.

Selle, G.v.: Die Georg-August-Universität zu Göttingen 1737 - 1937, 1937.

Simon, P.: Voraussetzung und Wesen der mittelalterlichen Universität, 1933.

Spindler, M. (Hrsg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte
Bde. I - IV/2, 1967 - 1975. (= HB).

Spörl, J.: Universität und Stadt. Jahrbuch der
Ludwig-Maximilians-Universität München
1957/58, (1958), S. 20 ff.

- Zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-
Universität: Deutsche akademische Zeit-
schrift, 1954.

- (Hrsg.): Ludovico Maximiliana. Univer-
sität Ingolstadt - Landshut - München,
Forschungen und Quellen (hrsg. mit L.
Boehm), Bde. 1 ff., 1971 ff.

- Ludwig-Maximilians-Universität Ingol-
stadt - Landshut - München 1472 - 1972
(hrsg. mit L. Boehm), 1972.

- Die Ludwig-Maximilians-Universität in
ihren Fakultäten, Bd. 1, (hrsg. mit L.
Boehm), 1972.

Steinmetz, M. (Hrsg.): Geschichte der Universität
Jena 1548/58 - 1958, Bd. 1, 1958.

Stieve, F.: Zur Geschichte des Finanzwesens und
der Staatswirtschaft in Baiern unter den
Herzögen Wilhelm V. und Maximilian I.,
1881.

Thümmel, H.W.: Die Tübinger Universitätsverfassung
im Zeitalter des Absolutismus: Contubernium.
Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-
Universität Tübingen, Bd. 7, 1975.

- Toellner, R.: Entstehung und Programm der Göttinger Gelehrten Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des Hallerschen Wissenschaftsbegriffs: Der Akademiegedanke im 17. und 18. Jahrhundert (= Wolfenbütteler Forschungen Bd. 3), 1977, S. 97 ff.
- Tomek, W.W.: Geschichte der Prager Universität, 1849.
- Triepel, H.: S. Curschmann, F.
- Trunz, E.: Der Deutsche Späthumanismus um 1600 als Standeskultur: Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 21 (1931), S. 17 ff.
- Wallenreiter, C.: Die Vermögensverwaltung der Universität Landshut - München: Ludovico Maximiliana. Universität Ingolstadt - Landshut - München, hrsg. von J. Spörl und L. Boehm, Forschungen Bd. 3, 1971.
- Weisert, H.: Die Verfassung der Universität Heidelberg. Überblick 1386 - 1952: Abhandlungen der Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, Jg. 1974, 2. Abhandlung.
- Willnecker, M.: Die Gründung der Universität Ingolstadt 1472 (Zulassungsarbeit Masch., München), 1955.
- Wießner, H.: Die wirtschaftlichen Grundlagen der Universität Jena im ersten Jahrhundert ihres Bestehens (1548/58 - 1658) (Diss. Masch., Jena), 1955.

- Die Staatszuschüsse für die Universität Jena im ersten Jahrhundert ihres Bestehens (1548/58 - 1658): Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Jg. 6 (1956/57), S. 5 ff.

Wittmütz, V.: Die Gravamina der bayerischen Stände im 16. und 17. Jahrhundert als Quelle für die wirtschaftliche Situation und Entwicklung Bayerns (Miscellanea Bavarica Monacensia. Dissertationen zur Bayerischen Landes- und Münchner Stadtgeschichte, hrsg. von K. Bosl und M. Schattenhofer, H. 26), 1970.

Wolff, H.: Geschichte der Ingolstädter Juristenfakultät 1472 - 1625: Ludovico Maximiliana. Universität Ingolstadt - Landshut - München, hrsg. von J. Spörl und L. Boehm, Forschungen Bd. 5, 1973.

Zarncke, F.: Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, 1857.

Ziegler, A.: Die Nominations- und Präsentationsrechte der Universität München, 1929.

Lebenslauf

Am 25. 3. 1948 wurde ich in Bamberg geboren. Nach vier Jahren Volksschule in meinem Heimatort Reichmannsdorf (Kreis Bamberg) besuchte ich zunächst das humanistische Gymnasium (heute "Kaiser Heinrich Gymnasium") in Bamberg, anschließend das humanistische Gymnasium der Benediktiner in Ettal, wo ich im Jahre 1968 absolvierte.

Im WS 1968/69 begann ich an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg das Studium der Fächer Geschichte, Kunstgeschichte, Germanistik. Im WS 1970/71 wechselte ich an die Ludwig-Maximilians-Universität München über, wo ich im Hauptfach Universitäts- und Bildungsgeschichte bei Frau Professor Dr. L. Boehm, im ersten Nebenfach Mittelalterliche Geschichte bei Herrn Professor Dr. J. Spörl (†) und im zweiten Nebenfach Kunstgeschichte bei Herrn Professor Dr. N. Lieb studierte. Daneben besuchte ich Vorlesungen und Seminare u.a. bei Prof. Dr. F. Wagner, Prof. Dr. Th. Nipperdey, Prof. Dr. H. Rall, Prof. Dr. H. Schmidt, Prof. Dr. K. Schnith (jeweils Geschichte), bei Prof. Dr. W. Braunfels, Prof. Dr. L. Behling, Priv.-Doz. Dr. J. Sauermost (jeweils Kunstgeschichte).

Im WS 1974/75 promovierte ich zum Magister Artium im Hauptfach Universitäts- und Bildungsgeschichte bei Frau Prof. Dr. L. Boehm und in den Nebenfächern Mittelalterliche Geschichte bei Herrn Prof. Dr. J. Spörl, Kunstgeschichte bei Herrn Prof. Dr. N. Lieb.

Seitdem beschäftigte ich mich (neben der Tätigkeit für die Herausgabe der Registerbände zur Historischen Zeitschrift) anhand der Akten des Münchener Universitäts-Archivs, des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, des Staatsarchivs für Oberbayern, des Stadtarchivs Ingolstadt sowie des Staatsarchivs Landshut mit der Untersuchung und Quellenbearbeitung zu der nun vorliegenden Dissertation.

Die Herrschaft der Universität

Umfang und Struktur sowie die Geschichte des Universitätsbesitzes und seiner Verwaltung lassen den Begriff "Herrschaft" gerechtfertigt erscheinen.¹⁾ Mit der Gründung hat sich die Ingolstädter Hochschule in die Vielzahl der Bayerischen Adels-, Kloster- und Stiftungsherrschaften als korporativer Vermögensträger eingereiht.²⁾ Als "domina fundi"³⁾ hat sie nicht nur die besitzrechtliche Hoheit über das Grundvermögen in Form von Liegenschaften feudallandwirtschaftlicher Nutzung (soweit der Begriff "Landwirtschaft" hier schon angewendet werden darf),⁴⁾ sondern auch die als soziale Pflicht verstandene, aus dem Besitzrecht auf Grund und Boden abgeleitete Hoheit der niederen Gerichtsbarkeit gegenüber der auf diesem Boden wohnenden Menschen.⁵⁾ Diese Kombination von Sach- und Personalbeziehung macht das Wesentliche der Universitätsherrschaft als einer bayerischen Grundherrschaft aus.⁶⁾

Dazu kam im 15. Jahrhundert die Vogteiherrschaft des als nicht mehr lebensfähig geltenden und im Jahre 1485 von Papst Innozenz VIII. kurzfristig aufgehobenen Klosters der Benediktinerinnen, Altomünster, bis es Herzog Georg d. Reiche im Jahre 1497 den Birgittinnen übergab.⁷⁾

Mit der Eingliederung der Besitzungen des vakanten Klosters Schanhaupten (südöstlich von Riedenburg/Altmühl) im Jahre 1606⁸⁾ gewann die Hohe Schule Sitz und Stimme auf der Prälatenbank der Bayerischen Landschaft.⁹⁾

So sehr der Begriff "Grundherrschaft" in Anlehnung an Fr. Lütge für das Beispiel der Hohen Schule auch gerechtfertigt ist,¹⁰⁾ so sei doch auf die grundsätzliche Infragestellung des Herrschafts-Verständnisses im Sinne der "potestas" hingewiesen. Gerade die Geschichte der universitären Vermögensverwaltung, die im Jahre 1676 der Staat (bis 1815) in seine Hände nahm, verdeutlicht, wie fragwürdig es ist, einerseits von einer "Herrschaft" der Universität zu reden, wenn andererseits der sich ausbildende absolutistische Verwaltungsstaat jegliche korporative, ständische, ob adelige, geistliche oder kommunale Immunität zu überwölben versteht. Für das Wesen der bayerischen Grundherrschaft bedeutet dies, daß jenes "politischsoziale Ordnungsglied"¹¹⁾ zwischen Grundherren und Grunduntertanen vom Staat aufgelöst wird und letztere wie zu gewissem Grade auch erstere zu allgemeinen Staatsuntertanen mediatisiert werden. Die Grundherrschaft wird zum bloßen Grundbesitz rein ökonomischer Größenordnung. "Überall also beansprucht der Staat in wachsendem Ausmaß die gesamten Herrschaftsfunktionen; er beaufsichtigt die Grundherren und zwar nicht nur bei der Ausübung der gerichtsherrlichen Aufgaben, er beschränkt die ständische Selbstverwaltung, übernimmt seinerseits Schutz und Schirm der Bauern usw." ¹²⁾

So hat auch die Universität ihre Grundherrschaft gegenüber landesherrlichen/staatlichen Behörden zu verteidigen versucht, wenn beispielsweise aus dem

undatierten "Verzeichnus etlicher beschwerden und men gl die die universitet gegen die Pfalz zu anden hatt" hervorgeht:¹³⁾ Obwohl laut Kaufurkunde der Weiler Moos (a. Donau bei Burgheim) mit Grund und Boden, Gericht etc. der Universität zugehörig ist, will die dort zuständige Pfalz-Neuburgische Regierungsbehörde (Landvogt zu Neuburg) der Universität keinerlei Gerechtigkeit zugestehen - unter dem Vorwand, die Universität habe diese längst vergeben; ebenso will man der Hohen Schule die Grundherrschaft zu Hienbrunn und Schwall (ebenfalls Weiler bei Burgheim) nicht zugestehen, sondern man gibt vor, wenn der Universität jährlich die Zinsen (Pfenniggülten) von den dortigen Bauern gezahlt würden, so habe sie mit ihnen weiter nichts mehr zu schaffen - d.h. keine gerichtsherrlichen Ansprüche. So habe denn auch im Jahre 1587, als der jetzige Bauer auf dem Schwall diesen von der Universität erworben hatte, der Landvogt zu Neuburg "das wörtlein grundherrschaft" in den Kaufbrief lange nicht aufnehmen wollen, was doch wider den Wortlaut der Fundation sei, in der es heißt: "Unnd also haben wür unns aller unnd jeder vorenanter Guett, Stuck und Gültt ganz verziehen unnd verzeichnen unns der auch mit aller zugehör für unns unnd all unnsere Erben unnd Nachkommen crafft diß briefs, Also das sie dieselben guet, stuckh unnd gült ledigkhlich stifften besezen und entsetzen sollen unnd mögen nach dem besten nuz ohne mönckhliches Irrung." ¹⁴⁾

Eine kontinuierliche Geschichte der universitären Grundherrschaft vollständig aufzuzeigen, erlaubt das im letzten Krieg stark in Mitleidenschaft gezogene Quellenmaterial - besonders bezüglich der Rechnungen aus der Universitätskammer - nicht.

Doch bieten für einen ersten Überblick die vorhandenen Salbücher und Besitzbeschreibungen drei Stichjahre in unserem Untersuchungszeitraum an: 1499, 1587 und 1676.

Das Salbuch von 1499, das erste der Universität, ist uns nur in zwei Abschriften aus dem Jahre 1675 im Universitätsarchiv und im Bayerischen Hauptstaatsarchiv erhalten.¹⁵⁾ Die Vorrede (fol. 1-2) schildert kurz die Gründe für die Entstehung des Salbuches und zeigt zunächst nebenbei schlaglichtartig das Verhältnis Universitätsherrschaft - Stifter auf. Als Stifter wird neben Herzog Ludwigs des Reichen, des eigentlichen Initiators und Begründers der Hohen Schule, auch seines Sohnes, Herzog Georgs des Reichen gedacht, dessen Annex-Stiftung aus dem Jahre 1485 - ein "collegium novum" für Theologiestudenten - das Georgianum - dem anonymen Verfasser der Vorrede Grund genug war, beide Herzöge als Universitätsgründer nebeneinanderzustellen, zumal schon im Stiftungsbrief Ludwigs des Reichen am Ende auch sein Sohn Georg als Erbe und Nachfolger die Stiftung bestätigt und die Freiheiten der Universität etc. zu wahren gelobt.¹⁶⁾ Das Salbuch sagt von ihnen: Sie haben "in Nammen unnd zu Lobe der immerwehrenten heylligen Dreyfaltigkeit, hochgelobten Jungfrauen Mariae, unnd allen himlischen außerwelten, auch zu fürderung unnd aufenthalt gemaines nuz ... die hochberimbten loblichen Universitet und Hohen-schuell, in der fürsstlichen Statt Eichstötter Bistumbs Irer Gnaden Oberlanndts zu Ingolstatt, zuverschönen Jarn erhoben, dieselben mit nit wenigen privilegien Immuniteten, Gnaden, Herrlichkeiten, Renten, Gülten, Nuzungen, Güttertern, notturfftigen Gepeyen, und Wohnungen, Loblich unnd dermassen fürsehen und geziert, daß zu dem Allmächtigen Gott

hoffnung, unnd zuversichtlich sein, die füran in Ewig Zeit bestendtige, auch mit Irer Fürstlichen Gnaden, Irer Erben unnd nachkommen, gnädigen beserung, Schuz, Schirm, handthabung, hilf und Rhate etc. zu mehrung Ehre unnd nuz erhöcht unnd gefördert, dadurch der Christlichen Kirchen, (v.) dem heylligen Reich Teutscher Nation, unnd Insonderheit Landten unnd Leuthen des Löblichen Fürstenthumbs in Bayrn, zu gueten friden unnd Seeligkeiten diennen, erspriesslich sein unnd werden mögen, ..."

Nach der Stiftungsurkunde macht dieser Text nochmals deutlich, was das Programm der frühneuzeitlichen Universitätsstiftungen beziehungsweise der Stifter zu Beginn des Absolutismus enthält: Festigung und Erneuerung, teilweise aber erst Wiederbe-gründung kirchlicher Autorität infolge klerikaler Bildung und Ausbildung für die Bistums- und Pfar-reiverwaltung wie für die Seelsorge; Förderung des estatistisch verstandenen Gemeinwohls für Land und Leute des Fürstentums durch Schulung von Verwal-tungsbeamten und Juristen als Landrichter, Rent-meister etc. mit administrativen Funktionen auf dem Land und an den Behörden der vier herzoglichen Rentämter sowie als "Gelehrte Räte" an der Kanzlei der Herzöge beziehungsweise auf der "Gelehrten-Bank" im Hofrat.¹⁷⁾

Der frühabsolutistischen Bildungsprogrammatik steht das Bild einer Universiätt gegenüber, das geprägt ist von "Privilegien, Immuniteten, Gnaden, Herrlichkeiten", materiell ausgestattet mit "Ren-ten, Gülten, Nuzungen, Güettern, notturfftigen Ge-peyen, und Wohnungen". Diese Begriffe kennzeichnen nicht nur die Natur der vermögenstragenden Korpo-

ration als einer Herrschaft, sondern sie setzen das traditionelle Selbstverständnis der "universitas magistrorum et scholarium" als einer privilegierten und gefreiten Genossenschaft voraus und schließen die Anerkennung dieser Privilegien, Immunitäten etc. durch die landesherrliche, außeruniversitäre Obrigkeit mit ein.

Im weiteren Verlauf der Vorrede des Salbuches wird seine Entstehungsgeschichte kurz umrissen: "dieweill aber derselben Universitet und hochenschuell nuzungen, ein Zeit her, an maisten allein auß brieflichen unnd andern alten Urkundten, mit weithleiffiger müeh unnd arbeith einzebringen unnd zu erobern gewesen, dadurch die Regenten, rhäte, Cammerer, procuratores, dienst- und Ambthleuth obgemelter Universitet dieshalb geursacht und berätigt worden sein sollich nuzungen unnd gebrauch, biß man von Christi Geburt unnsere bewalters Tausent vierhundert Neun- unnd Neuzig Jare gezölt, erfundten, allenthalben ersuechen ansichtigen christlich registriern, unnd ihn ain Buech das sye füran nach gemainem Landleuffigen, teutsch für ein salbuech zu halten, unnd brauchen möchten, haben befolhen zubringen, doch wolten sy das sollichs dem Lobl. Fürsstenthumb zu Bayrn bemelter Universitet unnd meniglichen an Ihren Obrigkheiten, rechten und Gerechtigkeiten, in allweg unverlezlich, sonder so es die Notturfft erhaschen würd, nichts under dieselben als sich zuthuen gebiehr, künstiglich zu (2) mehren, mündern, unnd verendern möchten, fürgesetzt sein solt, als Landleuffig, billich und recht war unnd alsdann dieselben anfänglichlich unnd nachmahls eintheils darzue erkhaufft, unnd zu bemelter Universitet khommen, unnd dieselben Güetter nit sogar lauther nach lengs in den Urkundten begriffen, dann allein in ainer

Kürz, so sein sy in dem Neun und Neuzigisten Jahr aigentlich beritten, unnd nach lengs wie hernach volgt, von einem Pifang Ackhers zu dem andern abgezöhlt unnd mit Vleis beschrieben worden, desgleichen die Wißmath, Hölzer unnd aller bemelter Universität Güetter, wie man die hernach geschriebenen fündet, mit allen andern Ehehafften, Gewohnheit, alten Herkhommen, unnd Gerechtigkeit."

Dieses Salbuch gibt also eine erste Bestandsaufnahme der universitären Grundherrschaft, 27 Jahre nach der Übereignung durch ihren Stifter.

Das zweite Stichdatum dafür ist das Jahr 1587.¹⁸⁾ Eine Vorrede wie das Salbuch von 1499 besitzt dieser Folioband nicht. Im Schema der inhaltlichen Aufgliederung folgt er weitgehend seinem Vorläufer: Beide Salbücher beschreiben die Herrschaft der Universität nicht in der alphabetischen Reihenfolge der ihr zugehörigen Ortschaften, (wie dies aus Gründen der praktischen Registrierung für einen statistischen Entwicklungsüberblick der Universitätsherrschaft im Anhang hier notwendigerweise gestaltet wurde), sondern in der Folge des geographischen Zusammenhangs der Dörfer.

Das dritte Datum einer querschnitthaft angelegten Herrschaftsgeschichte bietet das Jahr 1676.¹⁹⁾ Wohl im Zusammenhang mit der zur selben Zeit erfolgenden Entziehung der universitären Vermögensverwaltung durch die Hofkammer erschien es dieser angebracht, unter der Aufsicht ihrer beiden Räte Jahann Franz Schleich und Johann Paul Willnauer die Besitzungen und grundherrlichen Verhältnisse der Universität einer Bestandsaufnahme zu unterziehen.²⁰⁾ Im Schema anders als die Salbücher ist diese "Relation" zu-

nächst tagebuchartig, protokollarisch angelegt, indem genau berichtet wird, an welchen Tagen (beginnend mit dem 30. 6. 1676) die kurfürstlichen Visitatoren zusammen mit ihrem Sekretär Neubauer und dem Kammerverwalter der Universität Georg Ch. Erhardt sowie seinem Kastner zu Aichach Johann Fehleisen die Dörfer, Weiler, ganzen Hofmarken, die Felder, Wiesen und Waldungen beritten und beschrieben und die Universitätsuntertanen über die Größe ihrer landwirtschaftlichen Einheiten und der darauf liegenden Lasten, Gerechtigkeiten etc. befragten. Zu Beginn dieser Güterbeschreibung (in der geographischen Reihenfolge der besuchten Ortschaften beziehungsweise in der unsystematischen Reihenfolge der Orte, aus denen verschiedentlich Bauern vor die Visitations-Kommission in das Kammergebäude bei der Hohen Schule geladen worden waren) nennt das "Protokoll der Commissionsbefragung der Untertanen" einen neunteiligen Fragenkatalog, nach dem die Güterbeschreibung schematisch angelegt wurde:

1. Welche Gerechtigkeit der Untertan auf seinem jeweiligen Besitz gegenüber der Grundherrin habe (Erb- oder Leibrecht);
2. wann, auf welche Weise (Einheirat, Erbschaft, Kauf, Tausch etc.) und um welchen Wert/Preis er darauf gekommen sei;
3. was er an beständiger Pfenniggült, an Getreidegült und an Küchen (Klein)-dienst jährlich der Universität abzuliefern habe (beziehungsweise tatsächlich abliefern);
4. ob und wieviel er an Scharwerks-gebühr bezahle, oder ob er dies in Frondienst ableiste;

5. wieviele Wiesen (Tagwerk) und Acker (Pifang) er bebaue;
6. ob er sich zu Getreide- oder Geldausständen, beziehungsweise Kapitalschulden bekenne (Höhe);
7. ob er dafür Zinsen zahle;
8. ob die Kapitalschulden ausreichend abgesichert seien;
9. was er an Handlang (Erwerbsteuer bzw. Abgabesteuer) beim Erwerb/Veräußerung seines Anwesens bezahlt habe (meist 5 % des Realwertes beziehungsweise Verkaufspreises).

- So der Fragenkatalog des Protokolls im Universitätsarchiv.²¹⁾

Das in Aufbau und Inhalt nahezu gleichlautende Exemplar im Bayer. Hauptstaatsarchiv beinhaltet nur unwesentliche Veränderungen dieses Kataloges.²²⁾

Diese Fragen, ebenso wie die Angaben in beiden vorgenannten Salbüchern bezeichnen genaugenommen nicht in erster Linie die tatsächlich entrichteten Abgaben der Herrschaftsuntertanen und die wahre Höhe des Universitätseinkommens aus der Grundherrschaft, sondern sind wohl eher als Zeugnisse über deren Soll anzusehen, sozusagen ein rechtliches Idealbild der Grundherrschaft. Wohl beabsichtigen sie, die Einnahmen der Universität in ihren relativen und absoluten Höhen festzuhalten und dies durchaus zum Vergleich mit den davon mehr oder weniger abweichenden Ergebnissen in den Jahresrechnungen der Universitätskammer. Freilich bietet gerade die "Relation" von

1676 neben dem Soll-bild des Universitätseinkommens auch das wirkliche Abbild dar, und zwar ein - seit 1632 - katastrophales Bild dieser Grundherrschaft, so daß schon in der Einleitung des kurfürstlichen Hofkammerprotokolls die Visitation mit der "widerbelebung des bey der Lobl. universitet dermahlen übel bestelten Camer und oeconomiewesen" motiviert wird.²³⁾ Doch erst die jährlichen Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Universität geben einigermaßen wirklichkeitsgetreu Auskunft, was Jahr für Jahr die Universitätskammer als Grundherrin einnahm. Allerdings ist auch bei der Auswertung dieser Rechnungen insofern Vorsicht geboten, als sie nicht immer schematisch gleichlautend, oft nachlässig geführt, mit schwer rekonstruier- und verbesserbaren Rechenfehlern behaftet oder summarisch, ohne Spezifizierung nach Orten, Untertanen und Abgabenarten berechnet die Strukturen der Herrschaft in den betreffenden Rechnungsjahren nur vage erkennen lassen.

Zudem sind uns nur wenige Rechnungen der Universitätskammer beziehungsweise der Kastenämter Ingolstadt und Aichach erhalten.²⁴⁾ Neben der Einnahmenstruktur verdeutlichen die Verzeichnisse der Orte und die Beschreibung der dort jeweils bestehenden universitären Besitzverhältnisse zunächst ein sowohl geographisch wie hoheitstypologisch anschauliches Bild der Universitätsherrschaft, ihres anfänglichen Zustandes und ihrer Veränderungen im Laufe des Untersuchungszeitraums.²⁵⁾

Anmerkungen:

Die Herrschaft der Universität

- 1) Begriffe wie "Herrschaftsrechte", "herrschaftliche Stellung" u. ä. werden auch in der jüngeren Forschung zur Vermögensgeschichte vergleichbarer Universitäten dieses Untersuchungszeitraumes verwandt: z.B. E. Schubert, Grundlagen S. 61-66; G. Merkel, S. 41, 325 (Hier auch der Begriff "Grundherrin" und "Grunduntertan"). -
- 2) Zur Vorgeschichte der Universitätsstiftungen und Stiftungsumwandlung s. J. G. de Brouwere, S. 1 ff. und M. Willnecker, S. 13 ff. -
- 3) UA, D III 4, 347 (1516): "... camera tanquam domina fundi". -
- 4) Vgl. A. Sandberger, Landwirtschaft (HB II) S. 663. -
- 5) Vorweggenommen sei im Zusammenhang mit dem Begriff "Herrschaft" für die Ingolstädter Universität, daß Begriffe wie "gefreyt" oder "immunitet", welche neben anderen als konstitutive Wesensbegriffe der Herrschaft angesehen werden müssen, als reelle, politisch relevante Formulierungen in der Stiftungsurkunde für die Universität enthalten sind: Prantl II, Nr. 3 S. 11 f. - In gleicher Weise muß die eigene Gerichtsbarkeit der Universität (außer des landesherrlichen Hochgerichts) unter dem Universitätskanzler und dem Rektor sowohl über die Glieder der Korporation als auch über die Universitätsuntertanen als wesentlich für Herrschaft angesehen werden. -
- 6) Fr. Lütge, S. 25. -

- 7) Vgl. H. Dürscherl, 1200 Jahre Altomünster, 1930. -
- 8) Mederer IV, Nr. 67. -
- 9) Vgl. C. Wallenreiter, S. 23. -
- 10) Fr. Lütge, passim. -
- 11) Ebd., S. 25. -
- 12) Ebd., S. 26. -
- 13) HStA, Kurbayern Auß. Arch. 4283, 2 (undatiert, Ende 16. Jahrhundert). -
- 14) Der Wortlaut der Foundation, auf die sich die Universität hier bezieht, findet sich in dem Fundationsbrief Heinrichs d. Gebarteten für das Pfründhaus aus dem Jahre 1449 und galt für dessen Pfleger: Mederer IV, Nr. 1 S. 7. - In diesem Zusammenhang verdient eine abweichende Stelle des ursprünglichen vom hier zitierten Wortlaut der Foundation Beachtung u. a. deshalb, weil sie sehr bezeichnend ist für das Verständnis der Universität als vermögenstragende Rechtsnachfolgerin der herzoglichen Stiftungen einerseits, als selbstverwaltende Grundherrin andererseits: Während der Fundationsbrief von 1449 den herzoglichen Verzicht auf Rechtsansprüche bekundet, "also daß die Pfleger des obgenanten unsers Pfrunthaws, die wir und unnsere Erben und Nachkomen darüber sezen werden, und die ye zu Zeiten sind, dieselben Gut, Stuck und Gült ledigklich stifften, besetzen, und ersetzen sollen." ... (Rechnungslegungspflicht), enthält das spätere Zitat statt der herzoglich benannten Pfleger nurmehr "sie" und meint damit die Glieder der Korporation, der das Vermögen "zugeeignet" wurde.-

- 15)UA, GG I 4; HStA, GL Ingolstadt Nr. 20. -
- 16)Prantl II, Nr. 3 S. 37. -
- 17)Vgl. H. Lieberich, Klerus, ders., Gelehrte Räte jeweils passim; H. Wolff, S. 152-159. -
- 18)HStA, GL Ingolstadt Nr. 20. - Zur Datierung s. oben S. 108 f. -
- 19)UA, C IV 3¹ und 4 und HStA, GL Ingolstadt Nr. 24. -
- 20)S. oben S. 239. -
- 21)UA, C IV 3⁴, 117 f. -
- 22) HStA, GL Ingolstadt Nr. 24, 29. -
- 23)UA, C IV 3⁴, 1. -
- 24) Als Musterbeispiel einer sauber geführten und in ihrer Struktur typischen Kammerrechnung der Universität (Kämmerer V. Schober) wurde die des Jahres 31.12. 1591 - 31. 12. 1592 in den Anhang aufgenommen (S. 634 ff.). -
- 25)Vgl. dazu grundsätzlich die historischen Atlanten von Bayern für das Landgericht Rain (Teil Schwaben Heft 2), Friedberg und Mering (Teil Schwaben Heft 1), Eichstätt, Beilngries, Greding (Teil Franken Heft 6), Pfaffenhofen und Wolnzach (Teil Altbayern Heft 14), Aichach (Teil Altbayern Heft 2) und Ingolstadt (Teil Altbayern Heft 46). - Zur Einnahmenstruktur der universitären Grundherrschaft vgl. u. a. "die ordentlichen Einkünfte" der bayerischen Landesherren Anfang des 16. Jahrhunderts, insbesondere aus ihrem Kammergut bei H. Rankl, Staatshaushalt S. 24-35. -

Adelshausen

1499

(251/52) Konrad Starzhauser, 1 Sedelhof: 12 fl 30 kr
auf Lösung.

1587

(107) Hans Sedelmyr, 1 Hof: 12 fl 3 β. 15 d.

Adelszell

1499

-

1587

-

1676

(1/93) Hans Weber, 1 Gut: 21 kr 5 h (wurde früher ge-
zahlt; weil das Gut aber verödet ist, fallen
derzeit keine Abgaben an; die Neu-Bemeierung
wurde angeordnet)

Aichach

1499

(248) Leonhard Hörndlein, 1 Haus, 1 1/2 Tw. Wiese,
1 Acker: 5 fl. auf Lösung + 1 fl. extra vom Haus.

Mathes Haller, 3/4 Tw. Wiese: 1 fl. auf Lösung.

1587

(147) Georg Schmidt, 1 Haus: 6 fl.

Andreas Schaller, verschiedene Äcker: 5 fl.

(109) Wie die Universität der großen Besoldung halber nicht hat auskommen können, hat Hzg. Albrecht V. befohlen, vom fstl. Kasten zu Aichach zur Universitätskammer zu geben: 800 fl. jährlich.

1676

(288) Margaretha Khnoller schuldet der Universität 100 fl. Capital; soll die Schuld baldigst versichern.

Hanns Albrecht Senffl schuldet der Universität 50 fl. Capital; soll die baldigst versichern.

Mathias Müller schuldet der Universität 20 fl. Capital; soll sie entweder baldigst bezahlen oder versichern.

Hanns Perckhmayr schuldet der Universität 45 fl. Capital; soll sie entweder baldigst bezahlen oder versichern.

Aindling

1499

(90) "Item zuwissen anfänckhlich als der durchleuchtig Hochgeborn Fürsst unnd herr herr Ludtwig Pfalzgraf bey Rhein, herzog in Nidern unnd Obern Bayrn etc. der Königin von Franckhreich Bruder etc.

Löbl. Gedechtnuß, die hernach geschriben Stückh unnd Güetter anfängckhlich zu der Stüfft der Sechzehen Psalteristen etc. verordnet, unnd umb Paulsen Schenckhen von Schnaibach erkhaufft, lauth desselben kauffbriefs copiert in rubeo registro fol 147. unnd nachmals zu der Löbl. Stüfft der Universitet yberantwortt unnd ybergeben worden sein, mitsambt dem Gericht yber die hernachgeschriben Güetter, lauth vorgemelts Kauffbriefs soll man darmassen handthaben und nit auß der gewer knommen lassen, wiewohl vor zeiten daselbs zu Ainlingen drey Höff unnd daß ander nur hofstätt gewesen sein, inhalt des Kaufbriefs, so sein sy doch ietzt ernent unnd zu Lehen gemacht, iede Hofstatt seinen thail außgezaigt, lauth hernachgeschriben, und darzue vererbt worden, unnd so oft derselben Lehen ains, von einer Handt in die andere khombt, gibt es zu wegloß oder abfahrt 6 Bd unnd zu handtlohn oder auffahrt auch sovill, mögen nit höher gestaigt werde, inhalt Ihrer Erbbrief, doch sollen die Hofstött unnd Lehen darzue verordnet fürter allweg unzertrent bey einander bleiben, wie sy des gelobt unnd in ainer revers verschriben sein."

Paulus Öler, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten von der Hofstatt 4 B; von Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 275 Pifang, Wiesen 4 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Jacob Strauß, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: von der Hofstatt u. für Kleindienst 4 B; von Lehen 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 295 Pifang, Wiesen 4 1/2 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Conz Mertl, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: von der Hofstatt u. für Kleindienst 1 B 18 1/2 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 268 Pifang, Wiesen 4 Tw.; hat Erbrecht.darauf.

Hanns Dürr, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: von der Hofstatt u. für Kleindienst 1 B 24 d; Vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 268 Pifang, Wiesen 4 1/2 Tw.; hat Erbrecht darauf.

AnnaMayr, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: von der Hofstatt u. für Kleindienst 1 B 24 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 282 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Hanns Säherlein, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: von der Hofstatt u. für Kleindienst 2 B 3 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 225 1/2 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Conradt Mayr, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten; von der Hofstatt u. für Kleindienst 6 B 12 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 278 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Claus Säherlein, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: von der Hofstatt 1 B 10 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 238 1/2 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Leonhardt Ziegler, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: von der Hofstatt 1 B 18 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 293 1/2 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Conradt Leuthner, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: von der Hofstatt 1 B 24 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 277 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Leonhardt Böglein, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: von der Hofstatt 1 B 12 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 260 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Leonhardt Schneider, 1 Lehen mit Haus, Stadl und Garten: von der Hofstatt 1 B 2 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 236 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Claus Säherlein, 1 Lehen mit Haus, Stadl und Garten: von der Hofstatt 6 B, vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 373 1/2 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Leonhardt Schuester, 1 Lehen mit Haus Stadl und Garten (und Bräuhaus?): von der Hofstatt 3 B 18 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 269 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht.

Michael Heuberger, 1 Lehen mit Haus, Stadl und Garten: von der Hofstatt 3 B 24 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 245 1/2 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Margreth Schöffler, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: von der Hofstatt 1 B 12 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 280 1/2 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht.

Hanns Marcktschneider, 1 Lehen mit Haus, Stadl und Garten: von der Hofstatt 3 B 18 d; vom Lehen Wisgült 4 B 5 d, 5 1/2 Mezen Roggen, 1/2 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; Äcker 227 Pifang, Wiesen 4 - 5 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Hanns Marckhtschneider, 1 Lehen mit Haus, Stadl und Garten: (von der Hofstatt 14 d an St. Martein- Pfarrei); vom Lehen Wisgült 4 B 5 d; Äcker 238 Pifang, Wiesen 5 Tw.; Ger. ungen.

Margreth Fux (Pfarrersschwester): 1 Hofstatt (zum Pfarrhof gehörig) mit Haus, Stadl und Garten: 2 B 18 d (je 12 d bei Besitzerwechsel als Ab-/Auffahrt); Ger. ungen.

Hanns Marckhtschneider, 35 Pifang (= 1 Juchert) Acker: 2 Mezen der betr. Frucht.

Conz Mertl, 40 Pifang Acker: 2 Mezen der betr. Frucht.

(142) "Item der klein Zehent zu Ainlingen, aus den hernachgeschriben Hofstetten, gehört auch der Universität zue, nemblich ...":

Margareth Fux, Willibaldt Mayr, Leonhardt Böglein, Margareth Schäffler, Hans Ziegler, Hanns Marckhtschneider, Claus Säherlein, Leonhardt Schneider, Michael Heuberger, Hanns Säherlein, Paulus Widmann (zu Berchersdorf).

Dieser Kleine Zehent (s.a. Hofstätte zu Attmershausen, Eisingersdorf, Hausen und Undelsdorf) geht an den Forstknecht der Universität zu Aindling, wofür er ihr 7 B jährlich bezahlt.

(143) Wald:

- 1.) "das Häutal";
- 2.) "Ainlinger Loch";
- 3.) "der Attmersberg";

Forstamt Aindling, dem Förster in sein Amt gehörig: 69 Pifang Acker, 5 Tw. Wiese, ein kleines Stück Wald bei Attmershausen.

1587

(100) Wald:

Heutal;
Ainlinger Loch;
Attmersberg;

(135) Gerg Hensl, 2 Lehen: Hofstattzins 6 B 12 d;
Wisgült und Kleindienst 1 lb 10d; auf Lösung an-
gelegten Geldes 1 fl; Sa. 3 fl 22 d; 22 Mezen
Roggen, 20 Mezen Hafer, 2 Mezen Gerste.

Anton Faigler, 1/2 Hofstatt: 1 B; 1 Haus mit Gar-
ten: 2 B; 1/2 Lehen: Wisgült u. Kleindienst 2 B
2 d 1 h; 6 Mezen Roggen, 5 Mezen Hafer, 1 Mezen
Gerste.

Michael Strauß, 1 Hofstatt: 4 B.

Hans Klain, 1 Hofstatt: 3 B 24 d.

Georg Amtmann: 1 Hofstatt: 3 B 24 d.

Leonhard Preumair, 4 Lehen: Wisgült u. Kleindienst
2 fl 2B 20d; 4 Schaff 2 Mezen Roggen, 2 Schaff
12 Mezen Hafer, 4 Mezen Gerste.

... (?) Pissinger, 1 Hofstatt: 4 B

Hans Mertl, 1 Hofstatt: 3 B 18 d; 2 Lehen: Wis-
gült u. Kleindienst 1 fl 1 B 20 d; 22 Mezen Roggen,
20 Mezen Hafer, 2 Mezen Gerste.

Pfarrer zu Aindling, 1 Hofstatt: 2 B 18 d.

Leonhard Weidmann, 1 Lehen: Wisgült u. Kleindienst
4 B 5 d; 11 Mezen Korn, 10 Mezen Hafer, 1 Mezen
Gerste.

Hans Seherlein, 1 Hofstatt: 2 B 3 d; 1 Lehen: Wis-
gült u. Kleindienst 7 B 5 d; 11 Mezen Roggen,
10 Mezen Hafer, 1 Mezen Gerste.

Leonhard Sigl, 1 Hofstatt: 1 B 29 d.

Hans Leo, 1 Lehen: Wisgült u. Kleindienst 4 B 5 d;
11 Mezen Roggen, 10 Mezen Hafer, 1 Mezen Gerste.

Bernhard Schäfler, 1 Hofstatt: 1 B 18 d.

Georg Durr, 1 Hofstatt: 1 B 24 d; 1 Lehen: Wisgült u. Kleindienst 4 B 5 d; 11 Mezen Roggen, 10 Mezen Hafer, 1 Mezen Gerste.

Leonhard Sigl, 1 Hofstatt: 1 B 24 d.

Bernhard Wild, 1 Hofstatt: 1 B 12 d.

Hans Weidmann, 1 Hofstatt: 1 B 12 d; 2 Lehen: Wisgült u. Kleindienst 1 lib 10 d; 22 Mezen Roggen, 20 Mezen Hafer, 2 Mezen Gerste.

Bernhard Reiser, 1 Hofstatt: 1 B 12 d; 1 Lehen: Wisgült u. Kleindienst 4 B 5 d; 11 Mezen Roggen, 10 Mezen Hafer, 1 Mezen Gerste.

Wolf Vischer, 1 Hofstatt: 1 B 12 d; 1 Lehen: Wisgült u. Kleindienst 4 B 5 d; 11 Mezen Roggen, 10 Mezen Hafer, 1 Mezen Gerste.

Georg Riedl, 1 Haus auf Lösung: 1 fl.

Hans Seherlein, d. H., 1 Hofstatt: 54 d.

Hans Hänsel, 1 Lehen: Wisgült u. Kleindienst 4 B 5 d; 11 Mezen Korn, 10 Mezen Hafer, 1 Mezen Gerste.

Der Förster zu Aindling gibt vom Kleinen Zehent: 1 fl.

(summa der Aindlinger Pfenniggült: 20 fl 6 B 20 d 1 h).

Georg Paur: 5 fl. vom angelegten Geld.

(Sa. Sam, aller Gült zu Aindling: 26 fl. 19 d.)

1676

(229) Aindlinger Wald:

- 1.) "Handtthall" (Heutal): "Ligt gleich oberhalb des Marckts Aindling, unnd stosst an derselben Gmainholz, dise handtthall ist ungefehr bey 120 Tagwerck gros, hat zimlich aich holz, das Mehrste aber ist Veichten, Thannen unnd Pirkhenholz, und ain guten holzgrundt, und obwohlen noch zimlich vill march Pfäll verhandten, erforderts doch an thails ohrten neue Marchung vorzunehmen."
- 2.) "Aindlinger Loch": "Thuert gleich gegen obigem der hochenschuell angeherigem Gehülz ligen unnd mechte bey 30 tagwerch gros sein, hat zimlich vill aichen, das mehrste aber, Veichten, Yhlmen, Thannen, und Fürckhenholz, unnd ist an thails ohrten aine neue Vermarchung sonderbahr woll vonnöthen."

(255) "Marckht Aindling und der hohenschuell daselbst angehörige underthanen betr."

Andreas Mann, 2 Lehen (Felder ohne Haus u. Stadl): Gerechtigkeit unbekannt; vor 12 J. übernommen, Wert unbekannt, z. Tl. 1666 gekauft, Wert unbekannt; 1 fl 47 kr 1 h Gült; 10 Mezen Roggen, 2 Mezen Gerste, 10 Mezen Hafer; kein Scharwerk (soll künftig je Lehen 3 fl zahlen); Äcker 5 Juchert, Wiesen 8 Tw.; schuldet der Universität 50 fl Capital - unversichert und 100 fl Capital versichert; hat Handlang in unbekannter Höhe bezahlt.

Christoph Mann, 1 Hofstatt mit Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 34 kr 2 h Gült; (künftig 2 fl Scharwerks-geld); hat keine Äcker und Wiesen.

Georg Mann, 1 Hofstatt u. 2 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; 1654 übernommen, Wert unbekannt; 1 fl 42 x 2 h Gült; 1 B Schaufelgeld; 10 Mezen

Roggen, 2 Mezen Gerste, 10 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 8 fl); Äcker 5 Juchert, Wiesen 8 Tw.; keine Schulden; 5 fl 8 kr 4 h Handlang bezahlt.

Ders., 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; 1672 um 400 fl gekauft; 35 x 5 Hl Gült; 5 Mezen Roggen, 1 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 2 1/2 Juchert, Wiesen 4 Tw.; schuldet der Universität 100 fl Capital - unversichert; hat 12 B Handlang bezahlt.

Georg Paur, 1 Hofstatt mit Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; vor 16 J. erworben, Wert unbekannt; 1 fl 6 kr 4 h Gült; 5 B Schaufelgeld; 5 Mezen Roggen, 1 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 4 fl); Äcker 2 1/2 Juchert, Wiesen 4 Tw.; hat keine Schulden; hat 12 B Handlang bezahlt.

Hans Hainrich, 1 Hofstatt mit Garten u. 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; 1665 erheiratet, bzw. voriges Jahr übernommen, Wert unbekannt; 52 kr 6 h Gült; 5 Mezen Roggen, 1 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 5 fl); Äcker 2 1/2 Juchert, Wiesen 4 Tw.; Schuldet der Universität 80 fl Capital - unversichert; hat 15 fl Handlang bezahlt.

Hans Spizer, 2 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; 1668 übernommen, Wert unbekannt; 1 fl 11 kr 3 h Gült; 10 Mezen Roggen, 2 Mezen Gerste, 10 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 6 fl); Äcker 5 Juchert, Wiesen 8 Tw.; schuldet der Universität 150 fl Capital - unversichert; hat 3 fl 25 x 5 h Handlang bezahlt.

Peter Lindermayr, 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; vor 18 J. übernommen, Wert unbekannt; 35 kr 5 h Gült; 5 Mezen Roggen, 1 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 2 1/2 Juchert, Wiesen 4 Tw.; hat keine Schulden; hat 12 B Handlang bezahlt.

Caspar Paur, 2 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; vom Vater übernommen, Wert unbekannt; 1 fl 11 kr 3 h Gült; 10 Mezen Roggen, 2 Mezen Gerste, 10 Mezen Hafer; ist Hand - Scharwerker (künftig 6 fl); Äcker 5 Juchert, Wiesen 8 Tw.; hat keine Schulden; hat 12 B Handlang bezahlt.

Hans Feichel, 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; 1669 erworben, Wert unbekannt; 35 kr 5 h Gült; 5 Mezen Roggen, 1 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 2 1/2 Juchert, Wiesen 4 Tw.; schuldet der Universität 100 fl Capital - unversichert; hat 12 B Handlang bezahlt.

Michael Mayr, 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; vor 20 J. erheiratet, Wert unbekannt; 35 kr 5 h Gült; 5 Mezen Roggen, 1 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 2 1/2 Juchert, Wiesen 4 Tw.; hat keine Schulden; hat 12 B Handlang bezahlt.

Michael Lindermayr, 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; vor 3 J. übernommen, Wert unbekannt; 35 kr 5 h Gült; 5 Mezen Roggen, 1 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 2 1/2 Juchert, Wiesen 4 Tw.; schuldet der Universität 176 fl Capital - versichert; hat 12 B Handlang bezahlt.

Georg Zixner, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 1672 um 40 fl gekauft; 12 kr Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); keine Äcker u. Wiesen.

Lorenz Mayr, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 12 kr Gült; 1 B Umschlaggeld; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen.

Martin Priekhlmayr, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; 8 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 30 kr Handlang bezahlt.

Peter Scheffer, 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; 35 dr 5 h Gült; 5 Mezen Roggen, 1 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 2 1/2 Juchert, Wiesen 4 Tw.; schuldet der Universität 100 fl Capital unversichert; hat 12 B Handlang bezahlt.

Eustachius Hainrich, 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; vor 1 1/2 J. übernommen, Wert unbekannt; 35 kr 5 h Gült; 5 Mezen Roggen, 1 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 2 1/2 Juchert, Wiesen 4 Tw.; schuldet der Universität 30 fl Capital - unversichert; hat noch kein Handlang bezahlt.

Peter Paur, 1 Hofstatt m. Garten u. 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; 1 fl 30 kr 5 h Gült; 5 Mezen Roggen, 1 Mezen Gerste, 5 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 4 fl); Äcker 2 1/2 Juchert, Wiesen 4 Tw.; hat keine Schulden; hat Handlang in unbekannter Höhe bezahlt.

Caspar Riedl, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; vor 10 J. übernommen, Wert unbekannt; 12 kr Gült; 1 fl Umschlaggeld; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen; schuldet der Universität 30 fl Capital - unversichert; hat 12 B Handlang bezahlt.

Carl Strahler, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; vor 30 J. erkaufte, Wert unbekannt; 32 kr 4 h Gült; 1 B Umschlaggeld; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 12 B Handlang bezahlt.

Georg Eckher, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 17 dr 1 h Gült; 1 B Umschlaggeld; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 12 B Handlang bezahlt.

Mathias Sandmayr, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 17 dr 1 h Gült; 1 B Umschlaggeld; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 12 B Handlang bezahlt.

Mathias Khigler, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 17 dr 1 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 5 fl 30 dr Handlang bezahlt.

Martin Härtter, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 13 dr 1 h Gült; 1 B Umschlaggeld; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 12 B Handlang bezahlt.

Jacob Thür, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 18 dr Gült; 1B Umschlaggeld; kein Scharwerk (künftig 2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 12 B Handlang bezahlt.

Adam Schmid, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 17 dr 1 h Gült; kein Scharwerk (künftig 2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 2 fl Handlang bezahlt.

Georg Ostermayr, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 15 kr 3 h Gült; 1 B Umschlaggeld; kein Scharwerk (künftig 2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 12 B Handlang bezahlt.

Hans Riedl, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 17 dr 1 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 10 fl Handlang bezahlt.

Michael Gaismayr, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 34 kr 2 h Gült; 1 B Umschlaggeld; kein Scharwerk (künftig 2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 12 B Handlang bezahlt.

Georg Lindermayr, 1 Haus: Gerechtigkeit unbekannt; 2 B Gült; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen; Handlang unbekannt.

Gallus Schenaur, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 16 kr 5 h Gült; 1 B Umschlaggeld; kein Scharwerk (künftig 2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 12 B Handlang bezahlt.

Mathias Widmann, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 25 kr 5 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl) keine Äcker u. Wiesen; schuldet der Universität 10 fl - unversichert; hat 5 fl Handlang bezahlt.

Christoph Ehrer, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 17 dr 1 h Gült; 1 B Schaufelgeld; kein Scharwerk (künftig 2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 12 B Handlang bezahlt.

Georg Heiffl, 1 Haus; Gerechtigkeit unbekannt; 17 Kr 1 h Gült; 1 B Schaufelgeld; kein Scharwerk (künftig 1 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 12 B Handlang bezahlt.

Andreas Kesl, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 15 kr 3 h Gült; 1 B Schaufelgeld; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 12 B Handlang bezahlt.

Georg Khegler, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 22 kr 2 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen; hat 10 fl Handlang bezahlt.

Martin Preumayr - Witwe, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 12 kr Gült; 1 B Schaufelgeld; kein Scharwerk (künftig 1 1/2); keine Äcker u. Wiesen; - .

Hans Pruckberger schuldet der Universität 20 fl Capital; soll sie bald versichern oder bezahlen.

Michael Rhain schuldet der Universität 100 fl Capital; soll sie bald versichern oder bezahlen.

Wolf Wägl schuldet der Universität 20 fl Capital; zahlt sie demnächst zurück, kann man neu verleihen.

Anckershausen

(= Zehent zu Westerheim/Gachenbach)

1499

(258) Flammersböckh, 1 Hof.

Arnbuch

1499

-

1587

-

1676

(177) Mathias Wolfsteiner, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; 1664 als Brandstatt um 15 fl gekauft; 55 kr 5 h Gült; kein Küchendienst; 2 Viertel 4 Mezen Korn, 2 Viertel 4 Mezen Hafer; (scharwerkt in's Gericht Abensberg); Äcker 28 B Pifang, 4 Gärten u. 2 Waldstücke ungenannter Größe; schuldet der Universität 20 fl Capital - unversichert; hat noch kein Handlang bezahlt.

Simon Grueber, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; 1658 als Brandstatt um 10 fl erworben; 21 kr 3 h Gült; kein Küchendienst; 2 Viertel Korn, 2 Viertel Hafer; (Scharwerkt in's Gericht Abensberg); Äcker 20 B Pifang, 7 Gärten u. 1 Waldstück ungenannter Größe; schuldet der Universität 30 fl Capital - unversichert; hat 30 kr Handlang bezahlt.

Georg Gerl, 1 Acker: Rechtslage u. Abgaben strittig (soll 1 fl künftig zahlen).

Margaretha Klinger, 6 Tw. Wald: Gerechtigkeit unbekannt;
8 kr 4 h Gült.

Ulrich Ziegler, 1 Wald ungenannter Größe u. 20 Pifang
Acker: Gerechtigkeit unbekannt; vor 12 J. erheiratet,
Wert unbekannt; 21 kr 3 h Gült. -

Altmannstein

1499

-

1587

-

1676

(201) David Strasser, 1 Haus: Gerechtigkeit ungenannt;
vor 22 J. um 100 fl gekauft; 3 B Gült. -

Abensberg

1499

-

1587

(108) Aus der Pfarrei A.: 18 fl. jährlich

1676

(57) Strittigen Zehent bey der Pfarr Abensperg: Inhalt vorhanden Vertragsbriefabschrift mit N^o: 16 signiert, welcher zwischen Andren Thob Kirchherrn zu Abensperg, dann dem Carmelitercloster daselbs, wegen des strittigen Zehents in der Pfarr alda am Mittwoch nach St. Margareten anno 1463 aufgericht worden, ist zuersehen, daß solcher Zehent anfangs von denen herrn von Abensperg in bemeltes Carmelitencloster fundirt unnd ybergeben, hernach aber ist bemelter groß unnd kleine Zehent mit allen denen Güettern unnd Äckhern, die zu genannten Closter gehörig, dareingeschafft: und in der Pfarr zu Abensperg gelegen sein, obgedächtem Pfarrer unnd desselben Nachkhommen mit dieser Obligation übergeben worden, daß in jeder Pfarrer gemelten Carmelitercloster zu ewigen zeiten, doch auf widerlassung jährlich 1 Schaf Korn 1 1/2 Sch Haabern und 1/2 Schaf Gersten Abensperger Mass, unnd 5 B Rockhenschidt unwaigersamb verraichen solle. Unnd zumallen sich der jetzige Pfarrer zu Abensperg der jenigen 50 fl. Pension, welche er jährlich der Universitet zuverraichen schuldig, schon etliche Jahr verwaigert, als stehet zubedencken, ob ihme hinfüran obberierter von denen von Abensperg gestüfften Zehent nit solange mit arrest mechte angehalten sein, bis er sich zu abfierung sowohl der ausstendigen als firdershin jährlich verfallenden 50 fl. pension wirdt besünnen.

Apertshausen

1676

- (17) Zehentbesichtigung zu Hausen und Verstiftung zu Apertshausen: 1 Schaff Weizen, 7 Schaff Korn, 1 Schaff Gerste, 5 Schaff Hafer, zus. 14 Schaff.
(s.a. Hausen, Binnenbach, Inerstorf, Eisingersdorf)

Attmershausen

(Zehent; s.a. Undelsdorf)

1499

- (142) "Item der gross Zehent zu Undelstorff auß einem Hof unnd zu Attmershausen auß zway höffen die Conz Mayr den ainem und der Lindenmayr den andern, unnd der Christ Garttnr den dritten bauth, auch auß der hueb zu Pinnenbach die Gaßl Schmidt bauth ertregt jehrlich bey:
- | | |
|---------|---------|
| Rockhen | 8 Söckh |
| Gersten | 2 Söckh |
| Habern | 7 Söckh |
- Item aller khleiner Zehent zu undelstorff unnd Attmershausen gehört auch darzue."

1587

- (1 0) Die Universität hat dorf den Großen und Kleinen Zehent aus 2 Höfen, welche dem Hause Gumppenberg gehören. Wenn das Getreide gut steht, trägt dieser Zehent 10 bis 12 Schaff Roggen und Hafer; sonst nur 8 bis 9 Schaff.

Axtbrunn

1499

- (34) Leonhardt Michel, 1 Gütlein mit Hofstatt: Wisgült 12 d; Kleindienst 10 Hühner oder 1 B; 1 Sack Roggen, 12 Mezen Hafer; hat an Feldern: -

1587

- (141) Hens Michl, 1 Gütlein: Wisgült und Kleindienst 2 B 10 d; 1 Schaff 2 Mezen Roggen, 2 Schaff 3 Mezen Hafer.

Bach

(Hofmark)

1499

- (72) "Item daß dorff Bach gehört mit allen Ehren, Würden, Gericht unnd Grundt, Poden, Zwing unnd Peinen unnd aller ander zuegehör, an Wismäth, Gärtten, Ackhern, Anggern, Holmarch, Wun (?), Waidt unnd Wasser zu Dorff unnd Veldt lauth deß Kaufbriefs, vom Leonhardt Stumpfer erkhaufft, der Universitet zu, Allein außgenommen was das Hochgericht, unnd Vizdomb händen antrifft gehört unnsERM gnädigen herrn hörzog Geörgen etc. dem Hauß Bayern zu."

Wald:

- 1.) "Der Höfberg";
- 2.) "Der Schwalberg";
- 3.) "Die Geisleith";

"VorstLehen": Ein Baumbgarten hinter Leonhardt Schmidts Hoffstatt gelegen, ist 1 Tagwerk. Zwei Wiesen, 1/2 Tagwerk, auf dem Hofberg gelegen, gehören dem Förster in

das Forstamt sind mit Holz fast völlig überwachsen.

Stefan Strasser, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl u. Garten: Wisgült, Großer u. Kleiner Zehent 1 lib 5 B 16 d; 2 Säcke 1 Vierling Roggen, 2 Säcke 2 Vierling Hafer; Äcker 341 1/2 Pifang, Wiesen 6 Tw., hat Erbrecht darauf.

Hanns Wild, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl u. Garten: Wisgült, Kleindienst, Großer u. Kleiner Zehent 1 lib 4 B 1 d; 2 Säcke 1 Vierling Roggen, 2 Säcke 1 Vierling Hafer; Äcker 305 Pifang, Wiesen 4 3/4 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Hanns Eberlein, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: Wisgült, Kleindienst, Großer u. Kleiner Zehent 1 lib 5 B 16 d; 2 Säck 1 Vierling Roggen, 2 Säcke 1 Vierling Hafer; Äcker 309 Pifang, 4 1/2 Tw. Wiesen; hat Erbrecht darauf.

Bärtl Mall, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl u. Garten: Wisgült, Kleindienst, Großer u. Kleiner Zehent 1 lib 2 B 9 d; 2 Säcke 1 Vierling Roggen, 2 Säcke 1 Vierling Hafer; Äcker: 344 1/2 Pifang, Wiesen 4 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Hanns Hack, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl u. Garten: Wisgült, Kleindienst, Großer u. Kleiner Zehent 1 lib 4 B 8 d; aus seinen Erbrechten: 1 fl auf Lösung; 2 Säcke 1 Vierling Roggen, 2 Säcke 1 Vierling Hafer; Äcker 295 Pifang, Wiesen 6 Tw.; hat Leibrecht auf dem Lehen.

Georg Golling, 1 Lehen mit Haus, Hofreit, Stadl u. Garten: Wisgült, Kleindienst, Großer u. Kleiner Zehent incl 3 B vom Fischwasser 2 lib 16 d; 2 Säcke 1 Vierling Roggen, 2 Säcke 1 Vierling Hafer; Äcker 359 1/2 Pifang, Wiesen 6 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Leonhardt Müllner, 1 Lehen mit Mühle: von der Mühle 2 lib; vom Lehen Wisgült, Kleindienst, Großer u. Kleiner Zehent 7 B 11 d; 3 Säcke 1 Vierling Roggen, 2 Säcke 1 Vierling Hafer; Äcker 410 Pifang, Wiesen 4 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Leonhardt Schmidt, 2 Lehen: das eine mit Haus, Stadl, Garten u. Baumgarten (gehört zum Forstlehen), das andere hat eine Hofstatt, sonst "unbezimmert": Wisgült, Kleindienst, Großer u. Kleiner Zehent 2 lib 1 B 11 d; von einem Anger in Bach 3 lib 4 B; 4 Säcke 1/2 Mezen Roggen, 4 Säcke 1/2 Mezen Hafer; Äcker: 711 Pifang, Wiesen 6 1/4 Tw.; hat Erbrecht darauf.

1587

(114) Wald:

- 1.) der "Hofberg";
- 2.) der "Schwälbberg";
- 3.) die Gaißleuthen".

(133) Hans Müller, 1 Lehen mit Mühle: Hofstattzins 2 lib, Wisgült u. Kleindienst 1 fl 11 d; für ein anderes Lehen: Wisgült u. Kleindienst incl. 3 B vom Fischwasser 2 lib 1 B 16 d; auf Ablösung angelegten Geldes: 3 B 15 d; 4 Schaff 1 Mezen Roggen, 3 Schaff 1 Mezen Hafer; Gerechtigkeit ungenannt.

Bartl Eberlein, 1 Lehen: Wisgült u. Kleindienst 1 lib 5 B 16 d; 2 Schaff 1 Vierling Roggen, 1 Schaff 1 Vierling Hafer; Ger. ungen.

Georg Hack, 1 Lehen: Wisgült, Hofstattzins u. Kleindienst incl. 1 fl auf Lösung 2 lib 3 B 8 d; 2 Schaff 1 Vierling Roggen, 2 Schaff 1 Vierling Hafer; Ger. ungen.

Sixt Küglein, 1 Lehen: Wisgült u. Kleindienst 1 lib 5 B 16 d; 2 Schaff 1 Vierling Roggen, 2 Schaff 1 Vierling Hafer; Ger. ungen.

Hans Helfer, 1 Lehen: Wisgült, Hofstattzins u. Kleindienst: 1 lib 2 B 6 d; Ger. ungen.

Hans Scheicher, 2 Lehen: Hofstattzins u. Kleindienst 2 lib 6 B 1 d; 4 Schaff 1 Mezen Roggen, 4 Schaff 1 Mezen Hafer; Ger. ungen.

Georg Klain, 1 Lehen: Wisgült, Hofstattzins u. Kleindienst 1 lib 6 B 11 d; 2 Schaff 1 Vierling Roggen, 2 Schaff 1 Vierling Hafer; Ger. ungen.

(Summa der Gült zum Baah: 19 fl 4 B 13 d.)

1676

- (230) Bei der Berichtigung des Ortes wurde 1 Häuschen öde u. unbemeiert gefunden.
Die Behausungen der Untertanen u. die Stallungen sind i. A. in gutem Zustand.
Die Gemeindewiese (ca. 40 Tw.) ist stark mit Stauden überwachsen; dem Universitätskastner (zu Aichach?) wurde daher die Pflege dieser Wiese angeschafft.

In dieser Hofmark befindet sich an Wald:

- 1.) Oberhalb des Ortes: Eichen-, Fichten-, Tannenbestand; ca. 120 Tw.; Markierungen sind unkenntlich.
- 2.) Jenseits des Baches, Richtung Thierhaupten: Eichen-, Fichten-, Tannen-, Buchenbestand; ca. 40 Tw.; ziemlich starkes Holz; Neuvermarkung nötig; die Thierhaupter Bauern treiben widerrechtlich ihr Vieh hinein; die Commissare Schleich u. Müllauer haben ihren Rechtsbeistand für die Universität angeboten.
- 3.) "Appmansperg", 1/2 Stunde unterhalb Aindlings; Tannen-, Fichten-, Birkenbestand; ca. 40 Tw.; mittelmäßiger Waldboden; Grenzmarkung ist in Ordnung.

- (247) Sämtliche Untertanen sind zehentfrei.

Jacob Vischer, 1/4 Hof u. 1 Gut: Erbgerechtigkeit; vor 26 J. um 300 fl gekauft, bzw. vor 15-16 J. um ebf. 300 fl; 3 fl 20 kr Gült; 5 Schaff Korn, 5 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 6 fl); Acker 4 Juchert, Wiesen 5 Tw.; schuldet der Universität 55 fl Capital - unversichert; hat 32 fl 30 kr Handlang bezahlt.

Simon Vischer, 1/4 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 9 J. übernommen, 400 fl Wert; 1 fl 45 kr Gült; 2 1/2 Schaff Korn, 2 1/2 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 4 Juchert, Wiesen 5 Tw.; schuldet der Universität 100 fl Capital - unversichert; hat 20 fl Handlang bezahlt.

Hans Gleck, 1/4 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 30 J. um 200 fl gekauft; 1 fl 45 kr Gült; 2 1/2 Schaff Korn, 2 1/2 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 4 Juchert, Wiesen 5 Tw.; schuldet der Universität 100 fl Capital - unversichert; hat 11 1/4 fl Handlang bezahlt.

Thomas Schmidt, 1/4 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 30 J. um 300 fl gekauft; 1 fl 56 kr Gült; 2 1/2 Schaff Korn, 2 1/2 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 4 Juchert, Wiesen 5 Tw.; schuldet der Universität 50 fl Capital - unversichert; hat 15 fl Handlang bezahlt.

Georg Schmidt, 1/4 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 9 J. übernommen, 300 fl Wert; 2 fl 21 kr 5 h Gült; 2 1/2 Schaff Korn, 2 1/2 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 4 Juchert, Wiesen 5 Tw.; schuldet der Universität 50 fl Capital - unversichert; hat 15 fl Handlang bezahlt.

Andreas Helfer, 1/4 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 20 J. um 400 fl gekauft; 1 fl 35 kr 5 h Gült; 2 1/2 Schaff Korn, 2 1/2 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 4 Juchert, Wiesen 5 Tw.; schuldet der Universität 50 fl Capital - unversichert; hat 20 fl Handlang bezahlt.

Michael Palleisen, 1/4 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 26 J. erheiratet, Wert unbekannt; 1 fl 37 kr 1 h Gült; 2 1/2 Schaff Korn, 2 1/2 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 5 Juchert, Wiesen 5 Tw.; schuldet der Universität 200 fl Capital - unversichert; hat 14 fl Handlang bezahlt.

Andreas Scheicher, 1 Mühle: Gerechtigkeit unbekannt; vor 13 J. um 280 fl gekauft; 3 fl 28 kr 6 h Gült; 2 1/2 Schaff Korn, 2 1/2 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 4 fl);

Äcker 5 Juchert, Wiesen 5 Tw.; schuldet der Universität 82 fl 17 kr Capital - unversichert; hat 14 fl Handlang bezahlt.

Sebastian Sayler, 1 Haus: Gerechtigkeit unbekannt; vor 4 - 5 Jahren öde um 12 fl gekauft; 12 kr Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); -.

Bergheim

1499

(179) Andreas Diepoldt, 1 Hof: Wisgült 1 lib 3 B 14 d; 1 1/2 Schaff Roggen, 1 1/2 Viertel Weizen, 3 Schaff min. 3 Mezen Hafer; (bei Besitzwechsel je 4 fl zu Auf- und Abfahrt); Äcker 1113 Pifang, Wiesen ca. 17 Tw. hat Erbrecht darauf. (Andere Abgaben ans Domkapitel zu Eichstätt)

1587

(69) Hans Pfeffel, 1 Hof: Wisgült 1 fl 4 B 14 d; 2 Schaff Roggen, 2 Viertel Weizen, 3 Schaff min. = Mezen Hafer; Äcker 1298 Pifang, Wiesen 9-10 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Joachim Paumschab, - (der gleiche Hof mit anderem Besitzer?): 1 fl 4 B 14 d; 1 Viertel 6 Mezen Weizen, 2 Schaff Korn, 3 Schaff 1 Viertel 2 Vierling Hafer; Ger. ungen.

1676

(128) Andreas Hessenhover, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; 1669 erworben, Wert unbekannt; 1 fl 38 kr 4 h Gült; 1 Viertel 6 Mezen Weizen, 1 Schaff 2 Viertel Roggen, 2 Schaff 3 Viertel 11 1/2 Mezen Hafer; kein Küchendienst; kein Scharwerk (künftig 8 fl); Äcker 10 Juchert, Wiesen

7 Tw.; schuldet der Universität 137 fl Capital (incl. Getreiderückstände), will bald bezahlen; hat 3 fl Handlang bezahlt.

Berghof

1499

-

1587

-

1676

(144) Jacob Schnablmayr, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 40 J. übernommen, 400 fl Wert; Stift u. Wisgült 5 fl 2 kr 6 h; kein Klein- u. Getreidedienst; (scharwerkt in's Gericht Pfaffenhofen); Äcker 36 Pifang, Wiesen 15 Tw.; hat 5 fl Handlang bezahlt.

Bettbrunn

1499

-

1587

-

1676

(199) Adam Preuer, 1 Wiese (2 Tw.): Gerechtigkeit unbekannt;

34 kr 2 h Gült (künftig 1 fl, oder neue Gerechtigkeit erwerben).

Binnenbach

1499

(145) Gaßtl Schmidt, 1 Hub mit Hofstatt u. Garten; Wisgült u. Kleindienst 5 B 7 d; 2 Säcke Roggen, 2 Säcke Hafer; Äcker 426 1/2 Pifang, Wiesen 7 Tw.; hat Leibrecht darauf.

1587

(140) Caspar Sandmair, 1 Hub: Wisgült u. Kleindienst: 5 B 7 d, 2 Sch Roggen, 2 Schaff Hafer; der Zehent kommt auf 3-4 Schaff Korn, Vesen u. Hafer; (keine weiteren Angaben).

1676

(6) Zehentbesichtigung zu Hausen und Verstiftung zu Binnenbach: 2 1/2 Schaff Korn (anderes Getreide wird z.Zt. nicht angebaut).

(s.a. Hausen, Appertshausen etc.)

(254) Andreas Eberl; 1/2 Hof: Leibgerechtigkeit; vor 26 J. erheiratet, 50 fl für die Leibger. bezahlt; 44 kr 6 Gült; 2 Schaff Roggen, 2 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 4 fl); Äcker 21 Juchert, Wiesen 5 Tw.; noch kein Handlang bezahlt.

Bonsal

1499

(22) (Das Niedergericht, Zwing und Bann, gehört der Universität)

Der Wirt, von der Taverne: 3 B; dazu gehört ein kleiner Garten und 54 Pifang Acker; (keine weiteren Angaben).

1587

(145) Wolf Cammerer, Wirt, 1 Taverne: 3 B.

1676

(154) Michael Vischer, 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; vor 20 J. um 60 fl gekauft; 1 fl 19 kr 5 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); Wiesen 2 Tw.; 49 fl 6 kr an alten Ausständen schuldig (reduziert auf 20 fl); hat 4 fl Handlang bezahlt.

Martin Cammerer, 1 Taverne m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 1673 übernommen, 600 fl Wert; 1 B Schau-felgeld; kein Scharwerk (künftig 4 fl); Äcker 1 1/2 Juchert; schuldet der Universität 18 fl Capital - unversichert; hat 10 fl Handlang bezahlt.

Breitenhill

1499

1587

-

1676

- (14) Zehent: Wolf Stadler, Förster: 1 Viertel Weizen, 2 Schaff 3 Viertel Korn, 1 Viertel 6 Mezen Gerste, 3 Schaff 2 Viertel Hafer.
- (171) Michael Mayr, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; 1672 um 25 fl gekauft; 6 kr 6 h Gült; kein Küchendienst; 1 Viertel Korn, 1/2 Schaff Hafer (künftig 1 Schaff); (scharwerkt dem v. Muggenthal); Äcker 20 B Pifang, 1 kleiner Garten; hat 1 fl 15 kr Handlang bezahlt.

Buch

1499

- (17) Hans Ödmayr, 1 Hof: Wisgült 2 lib 4 B; von 6 Tw. Wiese zu Haslbach 1 lib; von 2 Flecken im Dorfanger 2 B; Kleindienst 4 B 17 d; Holzgeld (für 18 Fuder aus dem Schönesberger Forst) 6 B; 6 1/2 Sack Roggen, 1 Sack "Körn" (?Weizen?), 1 Sack Gerste, 6 1/2 Sack Hafer; aus 6 Juchert eigenen Ackers 1 lib 6 B; Äcker 1441 1/2 Pifang, Wiesen 14 Tw.; hat Erbrecht darauf.

1587

- (145) Hans Kobolt, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 6 B 17 d; aus 1 Wiese 2 lib 4 B; aus einer anderen Wiese 1 fl 1 B; Holzgeld 6 B; aus etlichen Äckern, die ihm auf Wiederlösung eingelegt sind, 2 B; Sa. 6 lib 6 B 17 d; 7 Schaff Korn, 7 Schaff Hafer, 1 Schaff Kern (?), 1 Schaff Gerste. (keine weiteren Angaben).

1676

(279) Hans Zinagl, 1 Hof u. 1 Taverne: Erbgerechtigkeit; 1667 übernommen, 767 fl 30 kr Wert; 5 fl 47 kr 7 h Gült; 1 Schaff Weizen, 6 1/2 Schaff Roggen, 1 Schaff Gerste, 8 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 9 fl); Äcker 18 Juchert, Wiesen 12 Tw.; Wald 3 Juchert, schuldet der Universität 106 fl Capital u. 3 fl 10 kr Ausstände u. 2 Schaff Weizen, 6 Schaff 6 Mezen Roggen, 1 Schaff Gerste, 12 Schaff 3 Mezen 1 Viertel Hafer; will Capital versichern u. Ausstände zahlen; Handlang noch nicht bezahlt.

Paulus Zäck, 1 Haus m Garten: Gerechtigkeit unbekannt; vor 1 J. um 40 fl gekauft; 10 kr Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); hat 3 fl Handlang bezahlt.

Burgheim

1499

(247) Hanns Rätel, 7 Juchert Acker: 2 fl auf Lösung.

Hans Kalchschmidt, 1 Haus mit Hofreit und Zugehörung, 3 Tw. Wiese: 12 B auf Lösung.

Michael Schmidt und Hans Hüeter, 1 Tw. Wiese u. 2 Juchert Acker: 6 B auf Lösung.

1587

(92) Hans SchiBl, Wirt: 1 fl 5 B; (keine weiteren Angaben)

Panthaleon Beck: 4 fl 2 B 18 d; (keine weiteren Angaben)

Michael Paur: 3 B; (keine weiteren Angaben)

Hans Burckhardt Riedhammer: 3 B; (keine weiteren Angaben)

1676

(294) Andreas Güettl, 1 Wirtshaus: Gerechtigkeit unbekannt; 1649 gekauft, Wert unbekannt; 12 B Zins (soll das entsprechende Capital - 30 fl 25 kr 5 h - versichern oder ablösen); kein Scharwerk; kein Handlang.

Michael Asamb u. Georg Grätzl, 2 Äcker (2 Juchert): Gerechtigkeit unbekannt; vor 20 J. bzw. 9-10 J. erworben, Wert unbekannt; 25 kr 5 h Zins (mit 15 lib ablöslich); kein Scharwerk; kein Handlang.

Demling

1499

-

1587

-

1676

(142) Anna Euringer, 1/3 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; vor 50 J. eingeheiratet; Gült u. Wisgült 2 fl 27 kr 5 h; Küchendienst 3 Gänse (=36 kr), 100 Eier (=20 kr), 8 Hühner (=40 kr) (künftig zusammen 1 fl 36 kr); 2 Schaff 2 Viertel Korn, 2 Schaff 2 Viertel Hafer; (scharwerkt ins Landgericht Vohburg); Äcker 60 Juchert, Wiesen 8 Tw.; Handlang unbekannt.

Deutenhofen
(Vogtei)

1499

(60) Jacob Trapp, 1 Gut: 2 B 8 d Vogteigült; 2 Hühner
(=8 d); 16 Mezen Hafer.

Hanns Trapp, 1 Gut: 3 B 12 d Vogteigült: 2 Hühner
(=8 d); 16 Mezen Hafer.

Dietfurth

1499

-

1587

-

1676

(1/92) Hans Fliegl, Stadtmüller, 1 Haus: 1 fl Gült.

Dollnhof

1499

-

1587

-

1676

(13) Zehent

Leonhardt Wöhrner: 3 Mezen Weizen, 12 Mezen Korn,
2 Mezen Gerste, 12 Mezen Hafer.

- (206) Leonhard Werner, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; 1672 um
90 fl gekauft; 4 fl 54 kr 6 h Gült; (künftig wieder
Küchendienst 100 Eier, 10 Hühner, 10 Käse); 1 Schaff
Korn, 1 Schaff Gerste, 1 Schaff Hafer; ist Hand-
scharwerker (künftig 6 fl); Äcker 50 "Einsetz" (?),
Wiesen 4 Tw.; schuldet der Universität 42 fl; hat
4 1/2 fl Handlang bezahlt.

Ebenhausen

1499

- (175) Hanns Sedlmayr, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 15 B;
1 1/2 Schaff Weizen, 7 Schaff Roggen, 1 1/2 Schaff
Gerste, 5 1/2 Schaff Hafer; Äcker 496 Pifang, Wiesen
17 Tw.; Freistifter.

1587

- (74) Hans Sedlmair, 1 Hof: 15 B; 3 Schaff Korn, 1/2 Schaff
Gerste, 3 1/2 Schaff Hafer; Äcker 612 1/2 Pifang,
Wiesen 11 Tw.; hat Erbgerechtigkeit darauf.

- (124) Hans Sedlmair (ders.?) (keine weiteren Angaben):
2 fl 1 B; 3 Schaff Korn, 1 Schaff Gerste, 3 Schaff
Hafer.

1676

- (126) Hans Schellenecker, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 21
J. erheiratet, Wert unbekannt; 2 fl 8 kr 4 h Gült;

3 Schaff Korn, 2 Viertel Gerste, 2 Schaff 2 Viertel Hafer (künftig 1 Schaff Weizen, 3 Schaff Roggen, 1 Schaff Gerste, 3 Schaff Hafer); kein Küchendienst; kein Scharwerk (künftig 8 fl); Äcker 49 (Juchert?); Wiesen 17 Tw.; schuldet der Universität 2 Schaff Korn; hat 25 fl Handlang bezahlt.

Edtmühl (?)

1499

-

1587

-

1676

(241) Diese Mühle ist der Hofmark Haslangkreit mit der Jurisdiction, dem Stift u. Kloster Obermünster zu Regensburg mit der Grundherrschaft untertan. Sie wurde von den Schwedischen im J. 1632 völlig zerstört. Daraus hat die Universität 200 fl Capital zu beanspruchen. Weil von den zur Mühle gehörigen Äckern Caspar Eyber, Müller zu Appersmühl, 4 Juchert bebaut u. für jedes Juchert 1 fl 45 kr Gült, heuer (1676) aber zusammen 11 fl bezahlen mußte, so soll der Universitätskastner dem Richter zu Haslangkreit oder dem Kloster Obermünster schreiben, wie diese Mühle wieder bemeiert werden kann, oder die Grundstücke verkauft werden konnten, damit die Universität ihrer 200 fl habhaft wird.

Ehekirchen

1499

-

1587

(145) Hans Schoderer, 6 Tw. Wiese: 3 B 15 d.

1676

(290) Hans Crafft, 1 Schmiede: Gerichtigkeit unbekannt;
25 kr 5 h Gült; hat 1 1/2 fl Handlang bezahlt.

(291) Laut von Kastenamt Michael 1562 u. 1565 verfertigten Buches gehören der Universität dort:
6 Tw. Wiese (Besitzer ungenannt), woraus der Universität 1 fl Gült gereicht werden soll. Weil diese Einnahme aber in keiner vergangenen Rechnung verrechnet wurde, wo wurde dem Kastner zu Michael aufgetragen, sich nach den 6 Tw. Wiese zu erkundigen, damit man der rückständigen u. derzeit verfallenden Gült Habhaft werde.

Eichstätt
(Präbende)

1499

-

1587

(110) Die Präbende hat im Jahr 1561 300 fl betragen; die

Ursache davon war der hohe Getreidepreis und die Tatsache, daß viele "Canonici" damals nicht residiert haben; sie komat aber "Communibus annis" auf 200 fl im Durchschnitt, entsprechend den Getreidepreisen.

1676

- (19) "Item ietzt mer nimbt Universitatis (!) die Praebent ein zu Eichstett, die hat anno 61 ertragen 300 fl Oblair (?) sagt, die Ursach seye gewesen, das der Getraidt so theur gewest seye, und zum thail das vill canonici nit residirt oder verdient haben, wie wie sye das nennen, aber iedoch khombt sye communi- bus annis auf 200 fl mehr und weniger, darnach das Getraidt gültig ist." (Vgl.ob.)

Eisingersdorf
(Zehent)

1499

- (142) "Item aller khlein unnd grosser Zehent zu Eysingers- torf mitsambt aus dreyen Praitten, ausgenommen, auß drey hofstetten daselbs die dem Gottshaus zu St. Ulrich zu Augspurg dienen, und der clain Zehent, da- von dem Pfarrer gehn zell zugehört der ander aller der Universitet zugehört, aufs höchst bey 20 Söckh."

1587

- (140) Der Zehent gehört der Universität; laut Register ist er auf 20-24 Schaff Korn, Vesen oder Hafer ge- kommen, aber innerhalb von 12-15 Jahren ist er auf 30-32 Schaff gesteigert worden.

1676

- (7) Zehentbesichtigung zu Hausen und Verstiftung zu Eisingersdorf: 5 Schaff Weizen, 7 1/2 Schaff Korn, 1 1/2 Schaff Gerste, 6 Schaff Hafer.
(s.a. Hausen, Binnenbach, Apertshausen, Inerstorf)

Eurasburg

1499

- (68) Hanns Keck, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 3 B 14 d; 3 Säcke Roggen, 2 Säcke Hafer; Äcker 1513 Pifang, Wiesen 15 1/2 Tw.; kleines Waldstück (ca. 1/2 Juchert); Freistifter.

1587

- (140) Hans Keck, 1 Höflein: Wisgült u. Kleindienst 4 B 14 d; 3 Schaff Korn, 3 Schaff Hafer; (keine weiteren Angaben).

1676

- (290) Georg Lechner, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 6 J. erheiratet; Wisgült u. Kleindienst 29 kr 5 h; 3 Schaff Korn, 3 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 8 fl); Äcker 11 Juchert, Wiesen 13 Tw.; schuldet der Universität 46 fl alte Ausstände; hat 25 fl Handlang bezahlt.

Fernwittenhausen

1499

- (23) Wolfgang und Conradt Haug, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 1 lib 3 B 12 d; 1 Sack Kern, 8 Säcke Roggen, 1 Sack Gerste, 8 Säcke Hafer; von 1 Acker: 7 B; aus 1 Sölden: 7 B auf Lösung; von 1 Hofstatt 29 d; Acker 1687 Pifang, Wiesen 30 1/2 Tw.; einige kleine Waldflächen ungen. Größe; haben Erbrecht darauf.

Sölden, (3 Hofstätte, gehören zu dem gen. Hof):

Georg Haug, 1 Hofstatt: 29 d (je 12 d zu Auf- und Abfahrt).

Wolfgang Cässtel, 1 Hofstatt: 29 d (je 12 d zu Auf- und Abfahrt).

Germann Hofmüller, 1 Hofstatt: 29 d (je 12 d zu Auf- und Abfahrt).

Diese Sölden gülten jährlich dem Hofbauern zu Weihnachten an Steuer: je 1 Weisath oder 28 d, "wie von alter herkhommen ist."

1587

- (146) Hans Modlmayr, 1 Hof: Wisgült und Kleindienst 1 lib 3 B 12 d; aus 1 Acker 1 fl; aus 1 Hofstatt 1 fl; dazu hat er 3 Hofstätte, à 29 d, zusammen 2 B 27 d; Sa. 4 lib 4 B 9 d; 8 Schaff Korn, 8 Schaff Hafer, 1 Schaff Kern, 1 Schaff Gerste; (Gerechtigkeit ungen.).

1676

- (282) Michael Groshauser, 1 Hof u. 1 Sölde: Gerechtigkeit unbekannt; 1655 um 1500 fl gekauft; 2 fl 46 kr u. 8 kr 4 h Gült; 1 Schaff Weizen, 8 Schaff Korn, 1 Schaff Gerste, 10 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 8 fl);

Äcker 10 Juchert, Wiesen 30Tw.; Wald 4 Tw.; schuldet der Universität 76 fl 12 alte Ausstände, 3 Schaff Korn, 6 Schaff Hafer, 35 fl Capital; hat 75 fl Handlang bezahlt.

Hans Rää, 1 Haus: Gerechtigkeit unbekannt; 8 kr 4 h Gült; ist Handscharwerker (künftig zusätzlich 15 kr); hat keine Grundstücke; Handlang ungenannt.

Hans Häherl, 1 Haus: Gerechtigkeit unbekannt; 1 B Gült; kein Scharwerk (künftig 15 kr); -

Fünfstetten

1499

(252) Reinwold von Wemding; aus einer Verschreibung: 25 fl Gattergült auf Lösung.

1587

(107) Georg v. Wemding: 25 fl.

Gachenbach

(Zehent, s.a. Westerheim)

1499

(255) Die Großen und Kleinen Zehenten zu Gachenbach und Westerheim, welche die Universität und das Haus Gumpfenberg jährlich wechselweise einnehmen, und zwar aus folgenden Gütern und Lehen:

Gachenbach: "Von Ersten allein der gross Zehent zu Gachenbach, dann der khlein daselbs, der Pfarrer einnimbt."

Gastl Mitlhaimer, 1 1/2 Lehen; Hans Neumayr, 1 1/2 Lehen;
Leonhart Spitaler, 2 Lehen; Ulrich Kölbel, 1/2 Lehen;
Konrad Krabler, 1/2 Lehen; Leonhart Kobölter, 1 Lehen;
Wilhelm Fieber, 1 1/2 Lehen; Kunz Lasch, 3 1/2 Lehen;
Geort Reitmayr, 3/4 Lehen; Klaus Höffel, 1 1/2 Lehen;
Stefan Rieger, 1 Lehen; Kunz Cals, 3 Lehen;
Leonhart Dähel 1/2 Lehen; Paulus Schuesster, 1/2 Lehen;
Hans Losch, 3 Lehen; Hans Spörlein, 1/2 Lehen;
Peter Kiler, 1 Lehen; Leonhart Wörlein, 1 Lehen;
Hans Rieger, 1/2 Lehen; Lorenz Berckheimer, 1 Hub;
Stefan Rieger, 1 Hof, 4 Pifang Acker; Hans Neumayr, 4 Pifang
Acker; Verschiedene Äcker ungenannter Größe.

(s.a. Westerheim)

1587

(148) Der Zehent dort gehört der Universität und Oswald
von Eck (statt Gumpfenberg?) jährlich wechselweise.

1676

(5) Zehentbesichtigung durch Commissionssekretär Nepauer,
Universitätskammerverwalter Erhardt, und Kastner
Christof Fehleisen: Roggen ist dünn, Sommergetreide
steht schlecht. So wurde den Zehentbauern Peter
Khumpper, Caspar Rottenkholber und Jacob Schnaur der
heurige Zehent verstittet, daß sie auf Martini (11.11.)
der Universität auf den Kasten zu Aichach liefern sol-
len - ohne Entschuldigung wegen wetterbedingter ge-
ringerer Ernte: 10 Schaff Korn, 34 Schaff Hafer (sind
3 Schaff mehr als 1674 - 1675 gehört der Zehent im
Wechsel dem Hochstift Freising).

Die Zehenten zu Gachenbach, Westerheim, Spittalmühl,
Anckershausen, Sattelberg, Weilach und Riedt stoßen
gleich aneinander, d.h. die Felder liegen zusammen.
Der Zehent zu Gachenbach geht im Wechsel mit den an-
deren Zehenten ein Jahr an die Universität, das andere
an das Hochstift Freising.

Gagern
(Vogtei)

1499

- (67) Ulrich Hönigin (Witwe?), 4 Lehen (à 32 d): 4 R 8 d Vogteigült; 4 Hühner (à 6 d; zus. 24 d); 16 Mezen Hafer.

Gaimersheim
(Klostergült)

1499

- (244) Georg Carl, 1 Hofstattanteil: 23 d Klostergült.

Lachenmayr, 1 Hofstattanteil: 5 d Klostergült.

- (253) "Item Thoman Mayr genant Strölein daselbs zu Gerlfing ietzt in der Statt wohnhaft, gült jehrlich auß einem Ackher im Veldt zu Gerlfing gelegen, des 32 Pifang, ist ain Ackher lenng weegs vom Wallgereut hinauf gelegen, 1 fl Reinisch Steuer frey verfelt auf Michaelis, ist Losung, mag dieselb mit verfallner Gült thon, in Venis Copia in nigro Registro fol. 19 ist Anno secundo (?1502?) gelest worden, unnd dargegen beim Kopphanssen zu Gaimershamb widerumb angelegt worden, inhalt des Kauffbrieffs in nigro Registro folio 85."

Gebelsbach
(Klostergült)

1499

(245) Michael Weeber, 1 Haus mit Hofreit, Garten u. 4 Ju-
chert Acker: 3 B Klostergült.

Jacob Weeber, 1 Anger (2 Tw.): 7 B Klostergült.

1587

(147) Thomas Walter, 1 Anger: 1 fl (= 7 B) (verm. Kloster-
gült).

Wolf Schlaitmair, 1 Hofstatt mit Garten: 3 B (verm.
Klostergült).

Gerolfing

1499

(192) Hans Schlut (Sluet), 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst
5 fl 2 B 3 d; aus seinen Erbrechten 1 lib; 6 1/2
Schaff Roggen, 6 Schaff min. 6 Mezen Hafer; Acker
2005 1/2 Pifang, Wiesen 75 Tw.; mit 2 anderen Bau-
ern abwechselnd 34 Tw. Wiesen; Wald ungenannter
Größe; hat Erbrecht darauf; (zu Auf- und Abfahrt
je 8 fl).

Dazugehörige Hofstätte:

Hans Landsknecht, 1/2 Hofstatt: 16 d;
Georg Stadlmayr, 1 Hofstatt: 1 B 6 d;
Georg Grönner, 1 Hofstatt: 1 B 18 d;
Georg Stengl, 1 Hofstatt: 1 B 18 d;
Georg Affalter, 1 Hofstatt: 1 B 6 d;

Thomas Strölein, 1 Hofstatt: 1 B 6 d;

Georg Löffler, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 3 lib 3 B
11 1/2 d; 2 Schaff 1 Viertel Roggen, 3 Schaff mi 3 Mezen
Hafer; aus seinen Erbrechten 1 lib und 1 schaff Roggen;
Äcker 1182 Pifang, Wiesen 45 1/2 Tw.; 59 Tw. Wiesen mit
2 anderen Bauern abwechselnd; Wald ungenannter Größe;
hat Erbrecht darauf; (zu Auf- und Abfahrt je 4 fl).

Dazugehörige Hofstätte:

Hans Stöfflinger, 1 Hofstatt mit Garten: 16 d;

Georg Schmidt, 1 Hofstatt: 16 d;

Hans Murr, 1 Hofstatt: 12 d;

Hans Landsknecht, 1/2 Hofstatt: 16 d.

Michael Hecker, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 1 lib 7 B
11 1/2 d; 2 Schaff 1 Viertel Roggen, 3 Schaff min. 3 Mezen
Hafer; aus seinem Erbrecht 1 lib; Äcker 1374 Pifang, Wie-
sen 38 Tw.; 77 Tw. Wiesen abwechselnd mit 2 anderen Bauern;
Wald ungenannter Größe; hat Erbrecht darauf; (zu Auf- und
Abfahrt je 4 fl).

Dazugehörige Hofstätte:

Simon Zagl, 1 Hofstatt: für Käse u. Hofstattzins 1 B 6 d.

Ulrich Lehenmayr, 1 Acker (24 Pifang): 4 B; steht mit
10 lib auf Lösung.

1587

(38) Die Universität hat dort drei Höfe, bebaut von Georg
Gron, Hans Dinzel und Hans Schildtknecht; zusammen
besitzen sie 4512 Pifang Acker, 81 Tw. Wiesen und ca.
104 Tw. Wiesen im abwechselnden Anbau.

(101) Richard Scherer (?), 1 Hof: Wisgült 5 fl 2 B 3 d;
4 Schaff 2 Viertel Korn, 6 Schaff min. 6 Mezen Hafer.

Ulrich Schildtknecht, 1 Hof: Wisgült 5 fl 11 d 1 h;

3 Schaff 1 Viertel Korn, 3 Schaff min. 3 Mezen Hafer.

Hans Dinzel, 1 Hof: Wisgült 3 fl 2 B 14 d 1 h; 2 Schaff 1 Viertel Korn, 3 Schaff min. 3 Mezen Hafer; aus seinen Erbrechten 2 fl; von 12 fl angelegten Geldes 36 kr; 1 fl Ao. 64 (1564?) eingelegt (?), mehr "eodem anno Facultati Theologiae wegen 3 fl auf Widerlösung" (?).

Leonhard Erdinger, 1 Häuschen: 4 B.

Wald zu Gerolfing:

Die drei Hofbauern Dinzel, Schildtknecht und Gron besitzen je kleinere Waldstücke, an der Donau gelegen, sonst nicht näher bezeichnet.

1676

(133) Reinhardt Scharpf, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 22 J. übernommen, Wert unbekannt; 5 fl 18 kr Gült, 3 fl Brandstättische Gült; kein Küchendienst; 4 Schaff 2 Viertel Korn, 5 Schaff 3 Viertel 7 1/2 Mezen Hafer; ist Handscharwerker (künftig 10 fl); Äcker 80 Juchert, Wiesen 105 Tw.; 1 Wald ungenannter Größe; Capital ungenannter Höhe u. 2 Schaff Getreide schuldet er der Universität; hat 25 fl Handlang bezahlt. Zu dem Hof gehören 6 Hofstätten, die ihm jeweils zahlen: 7 B 10 d; davon soll er an die Universität jeweils zahlen: 15 kr Scharwerksgeld.

Willibald Scharpf, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; vor ca. 28 J. um 28 fl gekauft; Stift u. Wisgült 3 fl 30 kr; kein Küchendienst; 3 Schaff 1 Viertel Korn, 2 Schaff 3 Viertel 11 1/2 Mezen Hafer; gelegentlich Handscharwerker (künftig 6 fl); Äcker ca. 30 Juchert, Wiesen 100 Tw.; Wald 9 Tw.; schuldet der Universität 295 fl - versichert, und 80 fl aus dem Landau'schen Stipendium - unversichert; hat 14 fl Handlang bezahlt. Zu dem Hof gehören 4 Hofstätten, die ihm zinsbar sind; sie sollen künftig an die Universität zahlen: je 15 kr Scharwerksgeld.

Hans Hueber, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 9 J. um 400 fl gekauft; Stift u. Wisgült 3 fl 20 kr 3 h; kein Küchendienst; 2 Schaff 1 Viertel Korn, 2 Schaff 3 Viertel 10 1/2 Mezen Hafer; ist Handscharwerker (künftig 6 fl); Äcker 30 Juchert, Wiesen 20 Tw.; schuldet der Universität 300 fl Capital - versichert; 20 fl Handlang schuldet er noch.

Zu dem Hof gehört 1 Hofstatt, die ihm zinsbar ist; sie soll der Universität künftighen zahlen: 15 kr Scharwerksgeld.

Martin Mayr schuldet der Universität 10 lib Capital das er mit 34 kr 4 h jährlich verzinst; er soll es versichern oder bald bezahlen.

Griesbach
(Vogtei)

1499

(76) Hanns Han, 2 Lehen: 2 B 4 d Vogtgült; 1 Huhn (= 6d); 4 Mezen Hafer.

Wolfgang Schmidt, 1 1/2 Lehen: 3 B 8 d Vogtgült; 10 Mezen Hafer.

Der Müller zu Griesbach, 1/2 Lehen: davon und von der Mühle 1 B 2 d Vogteigült, 1 Gans (= 10 d); 1 Mezen Korn, 4 Mezen Hafer.

1587

1676

(145) Hans Thallmayr, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 36 J.

übernommen, Wert unbekannt; Stift u. Wisgült 4 fl; von einem Acker etxttra: 42 kr 6 h; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; (scharwerkt in's Gericht Pfaffenhofen); Äcker 30 Einsetz, Wiesen 6 Tw.; hat 4 fl 4 B Handlang bezahlt.

Gundlfing

1499

-

1587

-

1676

(209) Leonhardt Pez, 1 Bausölde u. 1 Fischwasser: Erbgerechtigkeit; vor 4 J. übernommen, 150 fl Wert; 2 fl 28 kr 4 h Gült; Kleindienst 52 Fische (à 2 kr, = 1 fl 44 kr); (scharwerkt nach Riedenburg); Äcker 2 Einsetz, Wiesen 3 Tw.; 1 Waldstück ungenannter Größe; 5 fl Handlang bezahlt.

Gütting

1499

(243) "Item nach Lauth der Kauffbrieff umb die Gült daselbs zu Gütting in Khellhamber Lanndtgericht gelegen, die ewig ist, unnd khein Losung mehr darauf, desshalb etliche Güetter sein vorgeschriben, darauß die Unversitet jehrlich hat 14 fl reinisch, 2 B d; fündt

mann die Kauffbrieff Libro Rubeo fol 44."

Hagenhill

1499

-

1587

-

1676

(201) Thomas Mayr, 1 Gut: Gerechtigkeit unbekannt; vor 1/2 J. erheiratet, 200 fl Wert; 1 fl 17 kr 1 h Gült; kein Scharwerk; Äcker 12 B Pifang, Wiesen 1 1/4 Tw.; keine Schulden; kein Handlang bezahlt (soll 10 fl zahlen).

Hagau

(gehört zu Zuchering)

1499

-

1587

(89) Das Dorf hat 18 Häuser, 4 Bauern, der Rest sind Söldner, zum Teil ebenso vermögend als die Bauern.

Wolf Hagenauer, 1 Wiese (3 Tw.): 2 lib 4 B.

Handzell

1499

(32) Hanns Öttel (zu Gundelsdorf), 1 Wiese: 2 B 13 d.

Wald zu Handzell:

- 1) "Unnser Lieben Frauen Holz"
- 2) "Mantelberg"

1587

(94) Der Wald zu Handzell wurde im Jahre 1537 besichtigt; dabei wurde betont, daß der Förster dort fleißiger um den Wald Sorge tragen solle, als bisher. Neben dem Universitätswald liegt ein schöner, großer Forst, dem Haus Gumpenberg gehörig; auf der anderen Seite grenzt der Wald des Klosters Thierhaupten an die Universität an. Der Universitätswald hat keine Grenzgräben, sondern nur Markierungsbuchen, von denen aber etliche schon geschlagen sind; daher wurde beschlossen, daß der Kastner (zu Aichach) und der dortige Förster Grezgräben anlegen sollen. Am 7. Mai 1539 wurde in Anwesenheit der Thierhauptischen und Gumpenbergschen Richter der Universitätswald neu vermarkt. (Statt "Mantelberg" wird ein Waldteil neben "Unser Lieben Frauen Holz" jetzt "Pfaffenberg" genannt; die Besitzrechte daran sind lange Zeit strittig gewesen, unter dem Kamerariat Dr. Schröttingers ist er für die Universität erworben worden. Ob der "Mantelberg" dafür verkauft oder eingetauscht wurde, geht aus diesem Text und den Besitzurkunden der Universität im UA. nicht hervor.

(146) Hans Herman: 1 fl.

Klaus Schmidt, 1 Krautgarten: 4 B.

1676 Hans Schuster, von dem Forstlehen am Berg, woran der

Universitätswald stößt: 1 fl 3 B 15 d; davon gibt er dem Universitätsförster 3 B, so bleiben der Universität noch 1 fl 15 d.

(Ders.?), von der Kochwiese: 1 fl 1 B.

Haslach
(Vogtei)

1499

(64) Hanns Grimb, 1 Gut: 2 B Vogteigült; 1 Huhn (=4 d);
8 Mezen Hafer.

Haunwöhr

(s.a. Schickenhab - Schickenlehen)

1499

(235) Bachmäyr, 1 Hofstatt: 45 d (laut Kaufbrief sollten es 2 B sein; er behauptet, den Bürgern von Ingolstadt 15 d Haussteuer zu zahlen).

Mathias Meister, 1 Haus: 1 fl Gült.

Georg Neumayr, 1 Haus: 1 fl Gült.

1587

1676

(225) Caspar Weilandt, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbe-

kannt; 12 kr 6 h Gült (künftig 2 B); kein Scharwerk (künftig 1 fl); - (soll 20 fl für Leibgerechtigkeit zahlen).

Hausen

1499

(137) Sixt Rigl, 1 Hof mit Haus, Hofreit, Stadl u. 1 Hofstatt: Wisgült u. Kleindienst 1 lib 1 B 11 d; 2 Säcke Roggen, 2 Säcke Hafer; Äcker 857 1/2 Pifang, Wiesen 11-12 Tw.; Wald ungenannter Größe; hat Leibrecht darauf.

Das Gericht über diesen Hof (wie über die Güter und Lehen zu Aindling) gehört laut Kaufbrief von Paulus Schenk von Schnaybach (1433) der Universität, außer des Malefiz, das dem Hause Bayern gehört.

Der Große Zehen zu Hausen (der auch vom Schenk erkaufte ist) erträgt jährlich (ohne Flurschaden): ca. 17 Säcke Roggen, 4 Säcke Vesen, 2 Säcke Gerste, 15 Säcke Hafer.

Der Kleine Zehent aus einem Hof zu Hausen (Hans Paur) und aus einer Hub (Leonhard Eberlein) gehört ebenfalls der Universität.

1587

(115) Zum Hof zu Hausen gehört ein kleines Waldstück, "der Kurlach" genannt, ca. 2 Juchert lang und breit, ist lange nichts darin geschlagen worden, bis daß der Bauer ganz große (vermutlich angefaulte) Bäume geschlagen hat, die niemand kaufen wollte, so daß sie zu Kohle verarbeitet werden mußten.

- (139) Leonhard ... (?), 1 Hub: Wisgült u. Kleindienst
1 fl 2 B 11 d; 2 Schaff Korn, 2 Schaff Hafer.

Der Große Zehent zu Hausen gehört der Universität
incl. von 3 Juchert Äcker im Petersdorfer Feld.
Laut Register ist dieser Zehent vor 40 Jahren mit
28 - 34, gelegentliche mit 40 Schaff verkauft wor-
den; neulich betrug er 36 - 39 Schaff Getreide.

1676

- (5) Zehentbesichtigung zu Hausen, Binnenbach, Appertshau-
sen, Imenstorf, Eisingersdorf. Befund: Weizen wird
wenig angebaut, steht teilt gut, teils schlecht, Bei
der Zehentverstiftung ist den Untertanen ein Nachlaß
auf ihr Bitten gewährt worden:

Hausen: 6 Schaff Weizen, 27 Schaff Korn, 1 Schaff Ve-
sen, 2 Schaff Gerste, 12 Schaff Hafer, zus. 48 Schaff
Getreide. (s. Binnenbach etc.)

- (253) Andreas Michael, 1 Hub: Leibgerechtigkeit; 1655 um
100 fl erworben; 1 fl 20 kr 2 h Gült; 2 Schaff Roggen,
2 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 5 fl); Äcker
9 Juchert, Wiesen 12 Tw.; Wald 4 Juchert (Tw.);
schuldet der Universität 150 fl Capital - unver-
sichert; hat kein Handlang bezahlt.

Helmsried
(Vogtei)

1499

- (63) Michael Neumayr, 1 Hof: 2 B 24 d Vogteigült; 1 Huhn
(=4 d); 3 Mezen Körn, 17 Mezen Hafer.

Christoph Syber, 3 Huben: 3 B 18 d Vogteigült; 3 Hüh-
ner (=12 d); 6 Mezen Hafer.

Hettenhausen

1499

-

1587

-

1676

(202) Georg Lechner, 1 Bausölde, Erbgerechtigkeit; vor 14 J. erheiratet, 35 fl Wert; 21 kr 1 h Gült; 8 Mezen Korn, 8 Mezen Hafer; (scharwerkt nach Hexenacker); Äcker 13 B Pifang, Wiesen - ; 4 Garten; Wald 1 1/2 Tw.; hat 1 fl 15 kr Handlang bezahlt.

Hezlarn

1499

(33) Hanns Schöffler, 1 Hub mit Haus, Stadl und Garten: Wisgült 4 B; Kleindienst 5 Hühner, 5 Käse, 50 Eier - oder dafür 1 B 7 1/2 d; 2 Mezen Korn, 3 Säcke Roggen, 2 Mezen Gerste, 3 Säcke Hafer; Äcker 878 1/2 Pifang, Wiesen 5 Tw.; Wald 1 Juchert; hat Erbrecht darauf.

1587

(141) Michael Helfer, 1 Hof: Wisgült und Kleindienst 5 B 8 d, 3 Schaff Korn, 2 Mezen Gerste, 3 Schaff Hafer, 2 Mezen Kern. Der Kämmerer (J. Agricola) hat ihm Anno 1551 eingelegt, die erste Frist zu bezahlen

von 50 fl: 2 fl 3 B 15 d; (Hinweis auf mögliches Entstehungsdatum des Salbuchs: 1552. Andere Hinweise aber für 1587.)

1676

(289) Michael Eber, 1 Hub: Gerechtigkeit unbekannt; vor 3 J. erheiratet, Wert 500 fl; 1 fl 30 kr Gült; 4 Strich Weizen, 3 Schaff Roggen, 4 Strich Gerste, 3 Schaff Hafer; kein Küchendienst (künftig 5 Hühner, 5 Käse, 50 Eier - oder insgesamt 1 fl); kein Scharwerk (künftig 4 fl); Äcker 7 Juchert, Wiesen 4 Tw.; Wald 1 Juchert; schuldet der Universität 50 fl Capital - unversichert; hat 25 fl Handlang bezahlt.

Hienbrunn

(bei Moß/Burgheim)

1499

(241) Georg Hö(ie)nbrunner, von dem Hienbrunn (Hünbrunn) und Urfahr (Ufer-Grundstück an der Donau): 6 lib; hat Erbrecht darauf; (Zu Auf- und Abfahrt je 6 fl).

Er hat ein Lehen daselbst zu Moß: 1 lib 1 B 1 d.

Zum Urfahr gehören 3 1/2 Tw. Wiese und etwas Garten u.a. Ufer-Weiden an der Donau (N 3 Wasserschäden!).

"Item Ao. primo (1501) haben Hanns Schreyer unnd Bärtl Vischer, die das Guett, so man nent den Schwall, so auch von der Universitet Lehen ist, unnd sye in haben unnd vergülten, gegen bemelten Hönbronner deshalb an ainem Stillstehenten See neben der Ach derendenten (?) Irrung gehabt, darumb sye dann vor unnsers Genedigen Herrn Lanndt- auch hofgericht zu Neuburg in Rechtlicher yebung etwo lang gestanden, unnd

deshalb am letsten entlich geainigt unnd vertragen sein, lauth der Brieff, so sye gegen einander haben, also daß Schreyer unnd Vischer obgemelt gedachtem hönbronner 100 fl. re. für alle Irrung Cosst unnd schaden bezalt haben, doch von dem bemelten 100 fl. re. ist zu dem Guett unnd Urfar hönbronn umb 44 fl. 30 kr. re. erkhaufft worden, nemblich zwen Ackher, ainer vom Leonhardt hagen von Burckhaimb erkhaufft des 26 Pifang und 8 Pifang Anwandts (Gewanngrenze), ist im Prunthaller Veldt im Haar garten neben Andres Walter unnd Hannsen Schnöders, auff dem Scheit Kürßner stossen, der ander Ackher des 74 Pifang ist kurz und lang ain gereter Ackher am Robach im Ortlfinger Veldt bey Burckheimb gelegen, hat gegen Moß 2 Pifang annwandter unnd gegen die Strasse 3 Pifang Anwandter, thut also mit kurz und langer geren (gern) 79 Pifang am Michael Lachner von Ortlfingen gelegen. die bemelten zwen Ackher sollen also bey den Guett unnd Urfar für unnd für bleiben, doch deshalb nit weither gestaigt werden, dann die Gült so vor darauf steht, nemblich ... 6 lib d. Actum Ao. etc. quarto. Allein die 4 fl. 30 kr., so die Cammer bezalt hat, macht ain zünß darauf zuschlagen, invenis Copiam in nigro Registro folio 87."

1587

(92) Bartl Vischer: 6 fl 6 B. (Vgl. Moß).

1676

(152) Hans Lenz, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; 1663 um 1106 fl gekauft; 6 fl 51 kr 3 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; kein Scharwerk (künftig 10 fl); Äcker 6 Juchert, Wiesen 1/2 Tw. (das übrige hat die Donau weggeschwemmt); schuldet der Universität 80 fl - will bald bezahlen; hat 12 fl Handlang bezahlt.

Hohenzell
(Vogtei)

1499

- (64) Steffan Peurin (Witwe?), 1 Hub: 24 d Vogteigült;
1 Huhn (=4 d); 3 Mezen Hafer.

Holzhausen

1499

-

1587

- (108) Aus der Pfarrei von Holzhausen zahlt das Domkapitel
zu Augsburg auf die 4 Tage in der Fastenzeit: 20 fl
jährlich.

Hümmersberg
(Vogtei)

1499

- (62) Hans Reisner, 1 Hof: 2 B 24 d Vogteigült; 1 Huhn
(=4 d); 3 Mezen Körn, 17 Mezen Hafer.

Georg Geroldt, 1 Hub: 1 B 6 d Vogteigült; 1 Huhn
(=4 d); 6 Mezen Hafer.

Hanns Weckher, 1 1/2 Hub: 1 B 24 d Vogteigült; 1 1/2
Hühner (=6 d); 9 Mezen Hafer.

Ulrich Asamb, 1 1/2 Hub: 1 B 24 d Vogteigült; 1 1/2 Hühner (=6 d); 9 Mezen Hafer.

Hundszell

1499

-

1587

-

1676

(225) Hans Adlzhäuser u. Abraham Drinkl, 4 Tw. Wiesen: Gerechtigkeit unbekannt (sollen sich eine für 40 fl erwerben); 2 B Gült (künftig jeder 1 fl 30 kr) - .

Inersdorf

1499

-

1587

-

1676

(7) Zehentbesichtigung zu Hausen und Verstiftung zu Inersdorf

dorf: 1 Schaff Weizen, 3 Schaff Korn, 1/2 Schaff Gerste,
2 Schaff Hafer.

(s.a. Hausen, Binnenbach, Apertshausen, Eisingersdorf)

Ingolstadt

1499

(253) Klaus Mayr, 1 Haus: 30 kr Gült auf Lösung.

1587

(107) Die Bürger von Ingolstadt (Gemeinde) zahlen 50 fl
(auf die Stadtsteuer verschrieben).

.. Hans Kolb, 1 Hof: 15 fl. (keine weiteren Angaben).

Die Bürger von Ingolstadt, vom alten See und vom
Bürger Anger: 2 fl 2 B.

Hzg. Albrecht V. hatte der Universität 1000 fl aus
seinem Zoll zu Ingolstadt bewilligt, welches Geld
aber den Jesuiten zugestellt wurde.

1676

(156) Peder Widman, 1/2 Hof ohne Haus u. Scheune, gen.
"Schichenlehen": Gerechtigkeit unbekannt; 1651 um
450 fl gekauft; keine Gült (künftig 2 B); kein
Küchendienst; 2 Schaff Korn, 1 Viertel Gerste,
2 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 4 fl);
Äcker 16 B 51 Pifang, Wiesen - ; schuldet der
Universität 1/2 Schaff Korn; hat 25 fl Handlang
bezahlt.

(1/18) 1 Fischwasser, genannt der See: die Gült der Bür-

ger von Ingolstadt: 2 lib ist schon lange umstritten.

Irchetsheim
(Zehent)

1499

-

1587

- (88) Das Dorf hat 12 Bauern; ihre Äcker sind insgesamt nicht größer als 3420 Pifang, meist unfruchtbar und trocken; nur das Feld hinter der Kirche ist etwas besser; es wohnen etliche arme Köhler dort; die haben so wenig eigenes Land, daß alle ihre Äcker einer allein leicht mit 2 Pferden bebauen könnte. Der halbe Zehent zu Irchetsheim - seit 1472 der Universität zugehörig, die andere Hälfte gehört dem Domkapitel zu Eichstätt - erträgt jährlich ca. 17 - 19 Schaff Dinkel, Korn und Hafer; meist wird Dinkel angebaut, damit das Wild nicht das Korn auffrißt und damit die Ernte vernichtet.
- (109) Die Pfarrer zu I. haben für den Kleinen Zehent vor Zeiten gegeben: 1 fl oder 1 Thr.; jetzt wollen sie nichts mehr geben, weil die Universität schon den Großen Zehent genießt. Das Dorf hat nur mit Mühe Priester bekommen, da ein Pfarrer dort kein genügendes Auskommen hat; so mußte das Eichstätter Domkapitel öfters mit Geld oder Getreide helfen.

1676

- (16) Zehentverstiftung zu I. durch Kammerverwalter Erhardt:
2 Schaff Weizen, 6 Schaff Korn, 4 Schaff Gerste,
6 Schaff Hafer,

(s.a. Unterhaunstatt, Zehentbesichtigung)

Irfersdorf

1499

-

1587

-

1676

(1/93) Leonhardt Lautter, 1 1/2 Tw. Wiese, 2 Juchert
Äcker: - 2 fl Gült; - .

Mathes König, 2 Juchert Äcker, 1 1/2 Tw. Wiesen: .
- 2 fl 10 kr 5 h Gült; - .

Irsing

1499

-

1587

-

1676

- (1/93) Wolf Widman, 1 Garten: da nähere Angaben unbekannt sind, soll darüber Erkundigung eingezogen u. der Garten gegebenenfalls neu vergeben werden.

Ilmendorf

1499

-

1587

-

1676

- (139) Thoman Schabenperger soll seine Schulden von 6 fl an die Universität bezahlen - was er verspricht.

Klostergült

(S. Gaimersheim, Gebelsbach, Möring, Neuburg, Schrobenshausen, Wettstetten.)

1499

- (246) "Item die vorgeschriben Clossster Gült würdt dermassen für ewige Gattergült gehaisen, wiewohl' Lösung anfänckhlich darauff gestanden, So ist doch als die Universität am Anfang gestüfft unnd fürgenommen worden, durch der Stüfftherrn befelch, sie allen verkündt worden, welcher in drey Jahrn nit Loßung

thu, daß er fürhin kein Loßung mehr soll haben, die dann also unabgelesst fürbleiben sollen, doch hat die Herrschaft die Wall, mag es leiden oder nicht."

1587

(106) Betr. Klostergült, welche die Fratres minores früher gehabt haben; "wie man aber die unzichtige reformiert, hat man solche Gült dem Pfründthauß im alten Collegio übergeben, von welchem diese Gült khomen auf die Universität."

Kösching

1499

(147) Michael Mayr, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 2 lib 7 B 15 d; Ewige Gattergült (bei jeglichem Wetter/Ernte) 1 Schaff Weizen, 4 Schaff Roggen, 5 Schaff Hafer; 3 1/2 fl auf Lösung; Äcker 1796 Pifang, Wiesen 11 1/4 Tw.; hat Erbrecht darauf.

(251) Gebhardt Schmidt, 1 Acker (37 Pifang): 6 B.

1587

(1) Georg Haidau, 1 Hof: Wisgült 3 fl 2 B 15 d; 1 Schaff Weizen, 4 Schaff Korn, 5 Schaff Hafer; Äcker 1900 Pifang, Wiesen 10-11 Tw.; hat Holzrecht im Köschinger Forst; hat Erbrecht darauf.

1676

(131) Mathias Leixner, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; 1663 um 700 fl erworben; 3 fl 21 kr 3 h Gült; kein Küchen-

dienst; 1 Schaff Weizen, 4 Schaff Korn, 5 Schaff Hafer; ist Handscharwerker (künftig 8 fl); Äcker 100 Einsetz, Wiesen 11 Tw.; schuldet der Universität 90 fl - will sie fristweise bezahlen; hat 30 fl Handlang bezahlt.

Kübach

1499

(254) Gemann Reißner, 1 Haus: 1 lib auf Lösung.

1587

(147) Thoma Job, 1 Haus: 1 fl 1 B.

1676

(290) Caspar Todt schuldet der Universität 20 lib Capital, die er mit 1 lib verzinst; will es versichern.

Inkorporation auf den Pfarreien zu Landshüt und Landau

1499

(243) "Item es hat die Universitet jehrlicher unnd Ewiger Gatter gült, so darzu anfänckhlich, als das bemelter Closster nach dem unnd dan die Brüeder darin nit Aigenthumb jehrlicher Gütter haben sollen, unnd ietzt gereformiert worden sein dieselben Gülten hernachgeschriben gedachter Universitet zuverordnet zugeaignet, unnd incorporiert worden, lauth der ybergab unnd confirmationsbrieffs, so man denselben findet, bey andern briefen in ainem eysenen Trüh-

lein mit dem Buechstaben A bezaichnet. Mann fündt auch die Incorporation auf den Pfarren Landshuet unnd Landau in Libro rubeo fol. 23. die verfallen sich halber thail auf Nativitatis christi, unnd der ander halber thail auf Joannis Baptistae, wo sy dieselbe wider bemelter Universitet willen nach dreyssig teger darnach ergangnen vorhielten, alsdann sein sye eingefallen in denn Bann.

Item es lauth auch vorgemelter brief, der in dem Trühlein, darauf das C bezaichnet, ist von Hörzogen Ludtwig unnd Bischoff Wilhelmb zu Eichstött Löb. Gedechtnuß außgangen, daß sy auß Bäbstlichem Gewalt, so sye gehabt, die Gülten hernachgeschriben, so in ainem Register ybergeantwortt, unnd daß selb auch mit ihr beeder Insigl besigt sein, doch den Bürgern als die ains thails verkhaufft sein ingnant.

Item von Ersten auf der Pfarr zu St. Martin zu Landtshuet, jehrlich auf zwo fristen, nemblich auf die Weynachten fünfzig Gulden Reinisch; und auf Joannis Baptistae auch fünfzig Gulden Reinisch.

Item auf der Pfarr Landau auch auf zwo fristen, nemblich auf Weinachten fünfzig Gulden und auf Joannis Baptistae auch fünfzig Gulden Reinisch.

1587

(105) Der Pfarrer zu Landau gibt an die Universität Pension: 15 fl/j. (!). Dies ist keine neue Pension "wie die Canonicat Freising, Regenspurg sein", sondern "ab indicio (!) universitati incorporirt worden".

Langenmosen

1499

(250) Hanns Rauch, etlichen eigenen Gütern: 5 fl Gült auf Lösung.

Sixt Krabler, aus etlichen eigenen Gütern: 4 fl Gült auf Lösung.

1587

(147) Georg Rauch, aus etlichen Äckern: 5 fl.

Siegmund Stegmayr, aus etlichen Äckern: 4 fl.

Michael Zeller, aus etlichen Äckern: 5 fl.

Sixt Heglmair: 5 fl.

Laisacker

1499

1587

(121) Ein ungenannter Bauer ist der Universität unterworfen, 1 Hof: Wisgült 9 fl, 2 Schaff Korn, 2 Schaff Hafer.

1676

(1/56) Michael Schmuz, 1 Gut: Erbgerechtigkeit; 1648 er-

worben - Wert unbekannt; zahlt nicht; hat Schulden in ungenannter Höhe. (Man soll seine Schulden eintreiben, bzw. das Gut neu vergeben).

Leitting

(? bei Moos)

1499

-

1587

(92) Leonhard Schmidt: 1 fl 3 B 15 d (??)

Mänching

1499

(246) Hans Küsser, 6 Tw. Wiese: 1 lib 4 B Gattergült;
hat Erbrecht darauf; (Zu Auf- und Abfahrt je 2 fl).

(251) Michael Stoll, 1 Haus mit Hofreit, 19 Pifang Acker:
1 fl Gült auf Lösung.

1587

(101) Onofrius Preisinger, 1 Wiese: 1 fl 5 B (Gattergült).

Megmannsdorf

1499

-

1587

-

1676

(13) Michael Reizer: 1 Viertel Weizen, 2 Schaff 1 Viertel Korn, 1 Viertel Gerste, 2 Schaff 1 Viertel Hafer.

(187) Adam Planckh, 1/2 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; vor 10 j. übernommen, 100 fl Wert; 1 fl 53 kr 1 h Gült; Küchendienst 100 Eier, 10 Käse, 10 Hühner (oder insgesamt 1 fl 14 kr); 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer; ist Handscharwerker (künftig 4 fl); Äcker 33 B Pifang, Wiesen 5 Tw.; Waldstück ungenannter Größe; schuldet der Universität 36 fl Capital u. 8 fl alter Ausstände, will demnächst bezahlen; hat 5 fl Handlang bezahlt.

Leonhardt Knör, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 24 J. übernommen, 100 fl Wert; 1 fl 22 kr 2 h Gült; Küchendienst 100 Eier, 10 Hühner, 10 Käse (oder insgesamt 1 fl 14 kr); 2 Schaff Korn, 2 Schaff Hafer; ist Handscharwerker (künftig 6 fl); Äcker 60 B Pifang, Wiesen 5 Tw.; Wald 2 Tw.; schuldet der Universität 15 fl; hat 5 fl Handlang bezahlt.

Michael Reizer, 1 Hof (Widemgut): Gerechtigkeit unbekannt; vor 9 J. um 150 fl gekauft; 3 fl 25 kr 5 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst (s.o. Zehent); ist Handscharwerker (künftig 4 fl); Äcker 41 B Pifang, Wiesen 4 1/4 Tw.; Wald 4 Tw.; hat

7 1/2 fl Handlang bezahlt.

Andreas Kornprobst, 1 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; vor 2 J. um 250 fl erworben; 2 fl 21 kr 1 h Gült; Küchendienst 100 Eier, 10 Hühner, 10 Käse (oder insgesamt 1 fl 14 kr); 1 Schaff 1 Viertel Korn, 1 Schaff 1 Viertel Hafer; ist Handscharwerker (künftig 6 fl); Äcker 52 B Pifang, Wiesen 4 1/2 Tw.; schuldet der Universität 16 1/2 fl an Handlang u. Getreidegeld; 8 1/2 fl Handlang also noch schuldig.

Leonhardt Schäffer, 1 Bausölde: Erbgerechtigkeit; vor 50 J. erworben, Wert unbekannt; 44 kr 6 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); 4 Äcker ungenannter Größe, 1 Holzweise ungenannter Größe; hat 5 fl Handlang bezahlt.

Michael Widman, 2 Bausölden: Erbgerechtigkeit; vor 30 J. übernommen, Wert unbekannt; 57 kr 4 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 3 fl); Äcker 8 B Pifang, Wiesen 1 Tw.; 2 Krautgärten; 1 Waldstück ungenannter Größe, hat 6 fl Handlang bezahlt.

2 Güter liegen öde; daraus gab vordem G. Knörs Witwe 2 fl 40 kr.

1 Gut ist jetzt unbemeiert; darauf gab vordem Hans Walter 2 fl 48 kr; 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer; man soll es neu vergeben.

Möring
(Klostergült)

1499

(245) Conz Probst, 19 Pifang Acker: 2 B Klostergült.

Moos

1499

(238) "Item das Weyler genant Moß bey Burckheimb in Neuburger Landtgericht gelegen, gehört mit Zwing unnd Bann, grundt unnd poden, unnd mit sambt dem Gerichtszwang, allein das Hochgericht unnd Malefiz beriehrndt, gehört sonst alles nach Lauth Vill Kaufbrieff yber bemelten Weyler, ietzt, der Universitet zue, mit den hernachgeschriben stuckhen unnd Gülden, nemblich von Ersst."

Veith Müllner, 1 Hofstatt: Wisgült, Kleindienst u. Hofstattzins etc. 5 B 23 d; (Randglosse: "doch ist diese hofstatt allein vogtbahr." - der Universität?).

Georg Paur, 1 Hofstatt: Hofstattzins u. Kleindienst 1 lib 1 B 3 d.

Michael Schneider, 1 Hofstatt: Vogteigült u. Kleindienst 3 B 27 d.

Moßmüller, 1 Hofstatt: Vogteigült u. Kleindienst 3 B 27 d.

Conz Vischer, 1 Hofstatt: Wisgült, Kleindienst u. Hofstattzins 1 lib 1 B 9 d.

Caspar Vischer, 1 Hofstatt: Hofstattzins u. Kleindienst 1 lib 1 B 18 d; aus seinem Erbrecht: 3 fl Ewigzins.

Thoman Luz, 1 Hofstatt: Hofstattzins u. Kleindienst 1 lib 1 B 8 d.

Leonhardt Schems, 1 Hofstatt: Vogteigült u. Kleindienst 3 B 27 d.

Hanns Mader, 1 Hofstatt: Hofstattzins u. Kleindienst
7 B 18 d.

Stefan Schüßlein, 1 Hofstatt und Lehen: Wisgült und Klein-
dienst 1 lib 1 B.

Caspar Böhem, 1 Hofstatt und Lehen: Hofstattzins, Wisgült
u. Kleindienst 1 lib 1 B.

Hans Müllner, 1 Hofstatt und Lehen: Wisgült und Klein-
dienst 1 lib 1 B.

Die genannten Hofstätte sind alle Lehen der Universität;
bei Besitzwechsel fallen ihr - nach Landesbrauch - von 20
fl 1 fl jeweils zu Auf- und Abfahrt zu. (= 5 %).

Es gehört der Universität auch das Gericht zu Moos, laut
Kaufbrief "in viridi registro fol. 148".

Michael Pöckh, vom Altwasser bei Moos: 7 B.

Hanns Zärl, vom "Werd" (Ufer-Weideland): 4 B 12 d.

Thoman Luz, vom Wildbann: ca. 20 B 20 d oder 40 Vögel.

Georg Härtl, aus seiner "Baindt": 1 fl 30 kr.

1587

(91) Das Weiler Moos gehört mit Zwing und Bann, Grund
und Boden und Gerichtszwang, außer Hochgericht und
Malefiz, der Universität, mit folgenden Gülden:

Hans Schweickhart: 5 B 23 d;

Hans Cristl: 1 fl 2 B 3 d;

Georg Wintermayr: 3 B 27 d;

Hieronimus Müller: 3 B 27 d;

Veith Schwaiger: 1 fl 2 B 29 d;

Conz Lucas: 1 fl 2 B 8 d;

Hans Apel: 3 B 27 d;

Ders: 1 fl 2 B 1 d;
... Däller: 1 fl 18 d;
Caspar Schwebl: 1 fl 2 B;
Leonhart Schmidt: 1 fl 2 B;
Ders: 1 fl 2 B;
Mang Luz: 1 fl; (s.a. Leitting!)
Summa: 19 fl 3 B 26 d.

1676

(148) Georg Cammerer, 1 Lehen (= 1 Hofstatt): Gerechtigkeit unbekannt; 1652 um 200 fl gekauft; 1 fl 19 kr 5 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 4 Juchert, Wiesen 12 1/2 Tw.; schuldet der Universität 58 fl 46 kr alter Ausstände; zahlt 3 fl jährlich Zinsen von 60 fl eingelegten Capital; hat 10 fl Handlang gezahlt.

Clemens Pezmayr, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; vor 12 J. als Brandstatt um 15 fl übernommen; 56 kr 2 h Gült; kein Scharwerk (künftig 2 fl); Handlang unbekannt.

Hans Riedlshammer, 1 Mühle: Gerechtigkeit unbekannt; vor 15 J. um 300 fl gekauft; 33 kr 5 h Vogteigült; kein Scharwerk (künftig 3 fl).

Da Pezmayr u. Riedlshammer nur Vogteiuntertanen der Universität sind, sind die eben genannten Vereinbarungen hiermit ungültig.

Simon Wegmacher, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; vor ca. 16 J. erheiratet, 50 fl Wert; 1 fl 19 kr 5 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; kein Scharwerk (künftig 2 fl); Äcker 1 Juchert; 1 Garten ungenannter Größe; schuldet der Universität 31 fl 51 kr alter Ausstände (will 10 fl in 10-Jahresfristen zahlen); hat 2 1/2 fl Handlang bezahlt.

Georg Wünckler, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; vor 15 J. erheiratet, Wert 20 fl (?); 1 fl 17 kr 1 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); 1 Garten ungenannter Größe; Schulden unbekannt; hat 1 fl 30 kr Handlang bezahlt.

Andreas Lenz, 3 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; 2 Lehen vor ca. 28 J. erworben, Wert unbekannt; 1 Lehen vor 8 J. um 100 fl erworben; 3 fl 56 kr 2 h Gült (zusammen); kein Küchendienst; kein Getreidedienst; kein Scharwerk (künftig 9 fl); Äcker 6-7 Juchert, Wiesen 9 Tw.; schuldet der Universität 50 fl 25 kr alter Ausstände (soll künftig 1 fl jährlich Zins zahlen); Handlang von 2 Lehen unbekannt, vom 3. Lehen 2 fl 30 kr.

Georg Jacob, 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; vor 36 J. um 30 fl gekauft; 1 fl 17 kr 1 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl 30 kr); schuldet der Universität 16 fl 42 kr 6 h alter Ausstände; Handlang unbekannt.

Jacob Winsch u. Hans Modlmayr, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; vor 4 - 5 J. jeweils übernommen, Wert unbekannt; 49 kr 3 h Gült; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Garten 3 Tw.; schulden der Universität 7 fl 46 kr alter Ausstände; Handlang unbekannt.

(1/54) Michael Vischer, 1 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; vor 20 J. um 60 fl gekauft; 1 fl 19 kr 5 h Gült; kein Scharwerk (künftig 2 fl); schuldet der Universität 49 fl 6 kr alter Ausstände; hat 4 fl Handlang bezahlt.

Hans Auberlin, 1 Hofstatt m. Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; vor 26 J. erheiratet, Wert unbekannt; 1 fl 30 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 2 fl); Wiesen 2 Tw.; hat 1 fl 30 kr Handlang bezahlt.

Michael Amberger, 4 Tw. Wiese: Gerechtigkeit unbekannt; vom Vater übernommen; 45 kr Gült (künftig 1 fl); - .

Leonhardt Giebl, 1 Hofstatt: mit der Vogtei der Universität untertan; - 33 kr 5 h Vogteigült; Scharwerk unbekannt (künftig 1 fl 30 kr); -.

Clemens Pezmayr, 2 Tw. Wiese: G rechtigkeit unbekannt; 22 kr 4 h Gült (künftig 45 kr); - .

Jacob Appel, 1 Wiese: Gerechtigkeit unbekannt; 1 fl Gült (künftig 1 fl 45 kr); - .

Der Wildbann oder Vogelhard ist bisher nicht vergeben; soll 2 B 20 d oder 40 Vögel ertragen haben; neu vergeben.

Neuburg
(Klostergült)

1499

(244) Aus der Behammer-Haus zu Gerolfing: 4 B Klostergült.

Aus dem "Convent" Haus zu Neuburg: 1 lib Klostergült.

(245) Hans Zöttel, 1 Haus: 5 fl Klostergült.

(253) Pez Mader, aus seinem Garten: 1 fl Gült auf Lösung.

(254) Bärtl Vischer, aus seiner Gerechtigkeit des "Schwalls":
5 fl. (s.a. Schwal).

1587

(92) Georg Ändter (?), vom Schwall: (16 fl) 5 fl; aus
1 Acker zu Neuburg: (s.a. Schwal).

Lucas Gunzer: 5 fl (verm. Klostergült).

Peter Schmidt: 1 fl 1 B (verm. Klostergült).

Hans Eyrl: 1 fl;

(Die Angaben sind nicht näher erläutert).

Neuenhinzenhausen

1499

-

1587

-

1676

(14) Zehent:

Herr von Muggenthal: 4 Mezen Weizen, 2 Viertel Korn,
1 Viertel Gerste, 1 Viertel Hafer.

(1/92) Franz Ignaz v. Muggenthal, 1 Tw. Wiese: soll dafür
25 kr 5 h Gült geben, tut es aber nicht; Kammerver-
walter soll Ausstände einfordern und die Wiese neu
vergeben.

Neunkirchen

1499

(26) Leonhardt Tegerbeck, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst
7 B 22 d; 8 Säcke Roggen, 8 Säcke Hafer; Äcker
1428 1/2 Pifang, Wiesen 9 1/4 Tw.; ca. 23 Juchert
Wald; hat Erbrecht darauf.

Hanns Cammerer, 1 Lehen: 1 Sack Roggen, 1 Sack Hafer, Äcker 168 1/2 Pifang, Wiese 1 Tw.; hat Erbrecht darauf.

"Die Badstuben steht auf der Universitet Grundt, darumb hat der Baader den Universitet Paurn müessen umbsonst Baadten, und alle seine Kindr und nach der zertrennung des hofs mues er den Würth Baden."

Hofstätte (13):

Hans Iur, 2 Hofstätte: 1 B;
Leonhardt Wexler, 1 Hofstatt: 15 d;
Leonhardt Schwaiger, 1 Hofstatt: 15 d;
Leonhardt Schuester, 1 Hofstatt: 15 d;
Wolfgang Müller, 1 Hofstatt: 15 d;
Hanns Cammerer, 1 Hofstatt: 15 d;
Hanns Schmidt, 1 Hofstatt: 15 d;
Sixt Schäffler, 1 Hofstatt: 15 d;
Stephan Schmidt, 1 Hofstatt: 15 d;
Ulrich Schmidt, 1 Hofstatt: 15 d;
Hanns Schrull, 1 Hofstatt: 15 d;
Hanns Golling, 1 Hofstatt: 15 d;
Leonhardt Faiglein, 1 Hofstatt: 15 d;

Bei Besitzwechsel fallen je 12 d zu Auf- und Abfahrt an die Universität. Summa der Hofstätte: 14 (incl. der "Badstuben"). Aber jetzt (1675, zur Zeit der Abschrift dieses Saalbuchs ?) hat man daraus gemacht: 18 Hofstätte; von denen geben zwei je 7 1/2 d, die anderen je 15 d, eine gibt 20 d.

1587

(141) Hans Mayr, 4 Lehen: Wisgült u. Kleindienst: 2 lib 2 B 15 d; 4 Schaff Roggen, 4 Schaff Hafer.

Hans Brunnenmair: 4 B 15 d; 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer.

... Ettinger: 1 lib 1 B, 2 Schaff Korn, 2 Schaff Hafer.

Leonhart, Wirt, von der Taverne: 5 B; 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer; von 1 Lehen 4 B 15 d, 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer.

Wolf Uzmair, aus etlichen Äckern, welche die Universität "auf der Gandt" (bei Versteigerung) erworben hat: 1 fl 1 B.

NB! Zu Neukirchen gehören 14 Hofstätte der Universität; jede gibt ihr 15 d; zusammen 1 fl.

Summa der Pfenniggült zu Neukirchen: 8 fl 15 d.

1676..

(283) Hans Mayrhofer, 1 Taverne: Erbgerechtigkeit; vor 7 J. erworben; Wert unbekannt; 47 kr 1 h Gült; 2 Schaff Korn, 2 Schaff Hafer; kein Scharwerk (künftig 5 fl); Schaufelgeld 1 B; Äcker 6 Juchert; 1 Garten ungenannter Größe; schuldet der Universität 400 fl Capital - unversichert; hat 50 fl Handlang bezahlt.

Sebastian Furttmayr, 1 Gut: Erbgerechtigkeit; vor 12 J. erheiratet, Wert unbekannt; 1 fl 47 kr 1 h Gült; 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer; 10 kr Holzgeld; kein Scharwerk (künftig 2 fl); 15 kr Schaufelgeld; Äcker 2 Juchert, Wiesen 1 Tw.; schuldet der Universität 6 Schaff Korn; hat 7 fl Handlang bezahlt.

Thomas Hand, 3 Lehen: Gerechtigkeit unbekannt; vor 1 J. übernommen, 450 fl Wert; 1 fl 55 kr 5 h Gült; 3 Schaff Korn, 3 Schaff Hafer; 30 kr Holzgeld; kein Scharwerk (künftig 6 fl); Äcker 6 Juchert, Wiesen 3 Tw.; schuldet der Universität 14 fl Handlang; hat also nur 8 1/2 fl Handlang bezahlt.

Veith Wolf, 4 Lehen: Erbgerechtigkeit, vor 16 J. er-

heiratet, 400 fl Wert; 2 fl 38 kr 4 h Gült; 4 Schaff Korn, 4 Schaff Hafer; 40 kr Holzgeld; 1 fl Scharwerks- geld (künftig 8 fl); Äcker 28 Juchert, Wiesen 6 Tw.; schuldet der Universität 1/2 Schaff Korn u. 1/2 Schaff Hafer; hat 20 fl Handlang bezahlt.

Thoman Pippinger, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; vor 12 J. um 50 fl gekauft; 4 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); 1 B Schaufelgeld; - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Ders., 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); 1 B Schaufelgeld; - .

Georg Säckerl, 2 Hofstätte m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 2 fl); - hat 2 fl Handlang bezahlt.

Vinzenz Ecker, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Hans Mayrhofer, 2 Hofstätte: Gerechtigkeit unbekannt; - 8 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 2 fl); - hat 2 fl Handlang bezahlt.

Paulus Schwaiger, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Thomas Haud, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 2 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Leonhardt Ostermayr, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Leonhardt Pfaffenzeller, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig

1 fl); - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Adam Schmidt, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 2 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Mathias Wolf, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Georg Clostermayr, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 2 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Franz Wolf, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Veith Pippinger, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 2 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Bartlme Pippinger, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; - 4 kr 2 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - hat 1 fl Handlang bezahlt.

Neuses

1499

-

1587

-

1676

(14) Zehent:

Hanns Schaur: 2 Viertel Weizen, 1 Schaff 2 Viertel
7 Mezen Korn, 2 Viertel Gerste, 1 Schaff 3 Viertel
Hafer.

(202) Leonhardt Hueber, 1 Taverne m. Gut: Erbgerechtig-
keit; vor 30 J. um 120 fl gekauft; 4 fl 56 kr 4 h
Gült; ist Handscharwerker (künftig 4 fl); Äcker
19 B Pifang; Wiesen $\frac{3}{4}$ Tw.; - hat 5 fl Handlang
bezahlt.

Hans Schaur, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 13 J. er-
worben, 140 fl Wert; 1 fl 10 kr Gült; Küchendienst
100 Eier, 6 Hühner, 6 Käse; 1 Schaff 3 Viertel Korn;
1 Schaff 3 Viertel Hafer; ist Handscharwerker (künftig
6 fl); Äcker 49 B Pifang, Wiesen 3 Tw.; - hat
7 fl Handlang bezahlt.

Georg Poppel, 1 Hof: Erbgerechtigkeit, 1648 gekauft,
Wert unbekannt; 1 fl 10 kr 2 h Gült; Küchendienst
100 Eier, 6 Käse, 6 Hühner; 1 Schaff 3 Viertel Korn,
1 Schaff 3 Viertel Hafer; ist Handscharwerker (künftig
6 fl); Äcker 49 B Pifang, Wiesen 3 Tw.; 1 Gar-
ten ungenannter Größe; - hat 1 fl 30 kr Handlang
bezahlt.

Georg Zächerl, 1 Gut: Erbgerechtigkeit; vor 27 J.
um 100 fl gekauft; 1 fl 6 kr 6 h Gült; ist Hand-
scharwerker (künftig 3 fl); Äcker 6 B Pifang, 1
Krautgarten ungenannter Größe; - hat 5 fl Handlang
bezahlt.

Hans Mayr, 1 Söldengut: Erbgerechtigkeit: vor kur-
zem um 50 fl erworben; 1 fl 15 kr 3 h Gült; ist
Handscharwerker (künftig 3 fl); Äcker 17 B Pifang;
1 Krautacker 20 B Pifang; handlang noch nicht be-
zahlt (soll 5 fl zahlen).

(1/85) Georg Mayr (ehem.), 1 Hofstatt, liegt jetzt öde!

hat vordem 10 kr Gült gebracht; neu vergeben.

Oberhofen

1499

-

1587

-

1676

(208) Hans Pickl, 1 Gut m. Fischwasser: Leibgerechtigkeit; 1671 um 30 fl übernommen; 7 fl 12 kr Gült; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); Äcker 6 B Pifang, Wiesen 2 1/4 Tw.; Wald 2 Tw.; schuldet der Universität 25 fl; Handlang ?

Oberlauterbach

1499

(231) Michael Sedlmayr, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 2 lib 4 B 4 d; 30 Mezen Roggen, 30 Mezen Hafer; Äcker 944 Pifang, Wiesen 4-6 Tw.; ist Freistifter.

Ulrich Hueber, 1 Hub: Gült u. Stift 2 lib 7 B 4 d; Äcker 855 1/2 Pifang, Wiesen 2 1/2 Tw.; ist Freistifter.

Hof und Hub haben Forstrecht im Starzhauser Forst für Brenn- und Zaunholz; Starzhauser hat an der Hub

Scharwerksrecht.

1587

- (57) Bernhard Schrottenloher; 1 Hof: Wisgült 2 fl; 1 1/2 Schaff Korn, 1 1/2 Schaff Hafer; aus seinem eigenen Acker: 1 fl; Äcker 955 Pifang, Wiesen 6 Tw.; Holzrecht; Freistifter.

Georg Paur, 1 Hub: Gült 2 fl, bis er die Äcker wieder zu Früchten bringt; Äcker 732 Pifang, Wiesen 2 1/2 Tw.; ist Freistifter (S. 103: hat Erbrecht).

1676

- (225) Simon Weyrrieder, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; 1672 übernommen, Wert unbekannt; 3 fl 2 kr 6 h Gült; 1 Schaff 2 Viertel Konr, 1 Schaff 2 Viertel Hafer; (scharwerkt in's Kloster St. Emeram, Regensburg); Äcker 50 Einsetz, Wiesen 6 1/4 Tw.; - hat 5 fl Handlang bezahlt.

Hans Aümayr, 1 Hub: Erbgerechtigkeit; vor 16 J. erworben; Wert unbekannt; 2 fl Gült (künftig 3 fl 1 B); (scharwerkt in's Kloster St. Emeram, Regensburg); Äcker 30 Einsetz, Wiesen 3 Tw.; schuldet der Universität 14 fl; - hat 12 fl Handlang bezahlt.

Oberndorf
(Vogtei)

1499

- (62) Hanns Holzkhürcher, 1 Hub: 1 B 18 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d); 6 Mezen Hafer.

Ödwisanger

(Vogtei)

1499

(64) (Ohne Namen), 1 Gut ("so ietzt in das Gottshauß gehen Gemünster gebauth würdt"): 2 ß 24 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d), 6 Mezen Hafer.

Passau

1499

-

1587

(108) Vom Hochstift Passau auf Martini: 50 fl.

Paulushofen

1499

-

1587

-

1676

(180) Hans Schneider u. Georg Pfindl, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; 1674 übernommen, Wert 100 fl, bzw. vor 8 J.

um 200 fl erworben; 36 kr Gült; Küchendienst 100 Eier (=20 kr), 11 Käse (=22 kr), 8 Hühner (= 24 kr), 4 Gänse (=48 kr); 2 1/2 Schaff Korn, 2 Schaff Hafer; ist Handscharwerker (künftig 6 fl); Äcker 50 B Pifang, Wiesen 4 Tw.; Wald 12 Tw.; schulden der Universität 48 fl u. 55 fl Capital - unversichert; haben 5 fl bzw. 10 fl Handlang bezahlt.

Pezendorf

1499

(250) Jacob von Cammer, 1 Hof (zu Badershausen): 5 fl auf Lösung.

Pobenhausen

1499

(221) Ulrich Paur, 1 Hof: Wisgült 3 1/2 lib; Kleindienst 5 Käse (à 6 d), 5 Hühner (à 5 d), 2 Gänse (à 12 d), 100 Eier (=20 d), 4 große Weisat und 12 d zu Stiftgeld; 60 Mezen Roggen, 15 Mezen Gerste, 20 Mezen Hafer; Äcker 1155 Pifang, Wiesen 28 1/2 Tw.; ist Freistifter.

"Ist alles Moß Lehen von unnserrn Genedigen Herrn Hörzog Georg etc. vom Hauß Bayrn unnd gült jehrlich bemeltem unserm Genedigen Herrn je von einem tagwerch das zwymädig ist, ist (!) 2 d und von einem Tagwerch ainmädig 1 d.

Item das Wismath mueß er empfanngen vom Pfleger zu Schrobenhausen ain tagwerch umb 10 fl, thuet vom 1 fl 6 cr, Thuet alles bey 4 oder 3 1/2 fl."

Thoman Teger, 1 Hofstatt:12 d.
Hanns Schmidt, 1 Hofstatt:12 d.

1587

- (62) Leonhardt Preumair, 1 Hof: Wisgült 4 fl 4 B 23 d;
3 Schaff 1 Viertel 4 Mezen Korn, 3 Viertel Gerste,
1 Schaff 1 Viertel 4 Mezen Hafer; Äcker 898 Pifang,
Wiesen 25 1/2 Tw.; hat Holzrecht; Freistifter.
- (102) 2 Hofstätte, von denen der Bauer einzubringen schul-
dig ist: 12 d vom Dorfschmied, 12 d von der Ramp-
lerin.

1676

- (141) Georg Hänslmayr, 1 Hof u. 2 Hofstätte: Erbgerechtig-
keit; 1637 um 40 fl gekauft; Wisgült u. Kleindienst
4 fl 41 kr 1 h; 6 kr 6 h Stiftgeld; für die 2 Hof-
stätte 6 kr 6 h; 3 Schaff 1 Viertel 4 Mezen Korn,
3 Viertel Gerste, 1 Schaff 1 Viertel 4 1/2 Mezen
Hafer; kein Scharwerk (künftig 8 fl); Äcker 60
Juchert, Wiesen 30 Tw.; 44 fl alte Ausstände sind
strittig; hat 10 fl Handlang bezahlt.

Pondorf
(Hofmark)

1499

-

1587

-

1676

(15) Zehent:

Leonhardt Dorner und Georg Hueber: 1 Schaff Weizen, 7 Schaff Konr, 2 Schaff Gersten, 6 Schaff Hafer.

(168) Hans Gerl, 1/2 Hof (das Widemgut): Erbgerechtigkeit; 1663 um 90 fl erworben; 40 kr 2 h Gült; kein Küchendienst; 15 Mezen Konr, 15 Mezen Hafer; (scharwerkt dem v. Muggenthal); Äcker 40 "Einsezen" (?), Wiesen 3 Tw.; hat 4 1/2 fl Handlang bezahlt.

Adam Widmann, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; 1671 übernommen, 200 fl Wert; 6 kr 6 h Gült; kein Küchendienst; 1 Schaff Konr, 1 Schaff Hafer; (scharwerkt dem v. Muggenthal); Äcker 17 B 52 Pifang, Wiesen 1 1/2 Tw.; Wald ungenannter Größe; schuldet der Universität 2 Viertel Korn u. 1 Schaff Hafer; hat 10 fl Handlang bezahlt.

Michael Reizer, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 34 J. um 60 fl gekauft; 1 fl 32 kr Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; (scharwerkt dem v. Muggenthal); Äcker 22 B Pifang, Wiesen 4 1/2 Tw.; Wald 4 Tw.; hat 3 fl Handlang bezahlt.

Georg Gmainer, 1 Acker (15 Pifang): Gerechtigkeit unbekannt (soll für sich u. seine Frau 10 fl Leibgerechtigkeit zahlen); 3 kr 1 h Gült (künftig 2 B).

Ders., 1 Acker (40 Pifang): nimmt ihn auf Leibgerechtigkeit um 10 fl; 2 B Gült.

Michael Gmainer, 1 Acker ungenannter Größe: Gerechtigkeit unbekannt; um 28 fl gekauft; hat 3 mal 1 h Gült bezahlt; da mit ihm keine Vereinbarung getroffen werden konnte, wurde Neuverstiftung angeordnet.

(1/66) 1 Hofstatt liegt öde; daraus wurden früher 11 kr 3 h gezahlt; Neuverstiftung wurde angeordnet.

Pötmes

1499

(250) Wigler, 1 Haus u. 4 Tw. Wiese: 5 fl auf Lösung.

Püz (?)

1499

-

1587

-

1676

(184) Michael Vogl, 1/2 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; vor 10 J. erheiratet, Wert unbekannt; 38 kr 4 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); Acker 8 1/2 B Pifang, 2 Gärten; Wald 15 Tw.; schuldet der Universität 3 1/2 fl; hat kein Handlang bezahlt.

Caspar Hainz, 3 Acker (21 Pifang), 4 Tw. Wiesen u. 6 Tw. Wald: Gerechtigkeit unbekannt; 1657 erworben, Preis unbekannt; 1 lib Gült; kein Scharwerk (künftig 3 fl); hat kein Handlang bezahlt.

Thomas Hainz, 6 B Pifang Acker, 10 Tw. Wald: Gerechtigkeit unbekannt; 1676 übernommen, Wert unbekannt; 1 fl 8 kr 4 h Gült; für 1 anderen Acker extra 1 B; kein Scharwerk (künftig 3 fl); kein Handlang bezahlt.

Leonhardt Mayr, 3 Tw. Wald: Gerechtigkeit unbekannt; vor 2 J. unentgeltlich erworben; 25 kr 5 h Gült.

Paubus Hainz, 2 Äcker: Gerechtigkeit unbekannt; vor 14 J. vom Bruder übernommen, Wert unbekannt.

Georg Pez, 1/2 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; vor 49 J. erheiratet, Wert unbekannt; 38 kr 4 h Gült; kein Küchen- dienst, kein Getreidedienst; (scharwerkt in's Gericht Hirschberg; künftig 1 1/2 fl an die Universität); Äcker 8 1/2 B Pifang; kein Handlang bezahlt.

Michael Pez, 2 Äcker u. 6 Tw. Wald: Gerechtigkeit unbekannt; vor 20 J. gekauft, Wert unbekannt; 54 kr 6 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl). -

Ratenshofen

(Vogtei)

1499

(63) Leonhardt Stegmayer, 1 Hof: 2 B 24 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d); 8 Mezen Körn, 17 Mezen Hafer.

Leonhardt Holzkhürcher, 1 Hub: 1 B 6 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d); 6 Mezen Hafer.

Hanns Holzkhürcher, 1 Hub: 1 B 6 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d); 6 Mezen Hafer.

Regensburg

1499

1587

(108) Vom Hochstift Regensburg auf Peter und Paul (...):
60 fl.

Rieden
(Vogtei)

1499

(62) Ulrich Greiff, 1 Gut: 4 B Vogteigült; 1 Huhn (=6 d);
2 Säcke Hafer.

Riedenburg

1499

-

1587

-

1676

(1/92) Der Markt zu R. gibt für 1 Wiese u. 1 Waldgrund-
stück ungenannter Größe von wegen des Jahrtags
für Marquardt Sinzenhauser: 1 fl auf Lösung.

Riedt

(= Zehent zu Westerheim / Gachenbach)

1499

(258) Leonhardt Krabler, 1 Hof (der Frühmeß zu Bergen gültbar).

Rinntal

(Vogtei)

1499

(64) Hanns Mennhoffer, 2 Lehen: 2 B 4 d Vogteigült;
2 Hühner (=12 d); 8 Mezen Hafer.

Veith Drämmel, 2 Lehen: 3 B 6 d Vogteigült; 2 Hüh-
ner (= 12 d); 8 Mezen Hafer.

Martin Peurlein, 1 Lehen: 1 B 2 d Vogteigült;
1 Huhn (=6 d); 4 Mezen Hafer.

Hanns Schmidt, 1/2 Lehen: 16 d Vogteigült; 1 Huhn
(=6 d); von der Schmiede 16 d; 2 Mezen Hafer.

Leonhardt Wagner, 1 Lehen: 1 B 2 d Vogteigült;
1 Huhn (=6 d), 4 Mezen Hafer.

Eberlein Fürer, 1 Lehen: 1 B 2 d Vogteigült, 1 Huhn
(=6 d), 4 Mezen Hafer.

Georg Holzapfel, 1 Lehen: 1 B 2 d Vogteigült; 1 Huhn
(=6 d); 4 Mezen Hafer.

Ulrich Pfannzelter, 1/2 Lehen: 16 d Vogteigült;
1 Huhn (=6 d); 2 Mezen Hafer.

Leonhardt Tenzel, 1/2 Lehen: 16 d Vogteigült; 1 Huhn

(=6 d), 2 Mezen Hafer.

Conradt Modlhart, 1/2 Lehen: 12 d Vogteigült; 1 Huhn (=6 d); 2 Mezen Hafer.

Hanns Hueber, 1/4 Lehen: 14 d Vogteigült; 1 Mezen Hafer.

Hanns Scherer, 1 Lehen: 1 B 2 d Vogteigült; 1 Huhn (=6 d); 4 Mezen Hafer.

Conz Wirth (Wirt), 1 Lehen: 1 B 2 d Vogteigült; 1 Huhn (=6 d); 4 Mezen Hafer.

Leonhardt Bader gült jährlich von der Badstuben: 15 d Vogteigült.

Der Wirt diesseits des Dorfbachs gült von der Taverne: 4 B Vogteigült.

Rockolding

1499

-

1587

-

1676

(118) Gottfried Muschler, 1 Sedlhof (=1/2 Hof): Erbge-
rechtigkeit; vor 18 J. um 500 fl als öden Hof ge-
kauft; 9 fl 11 kr 7 h Gült; 1 Weihnachtssemmel oder
8 kr; Küchendienst 100 Eier, 8 Hühner, 6 Gänse
(künftig zusammen 2 fl 30 kr); 2 Schaff 11 Mezen

Korn, 1 Schaff 1 1/2 Mezen Gerste, 2 Schaff 2 Viertel
7 Mezen Hafer; 5 fl Scharwerksgeld; Äcker 50 Juchert,
Wiesen 32 Tw.; schuldet der Universität 161 fl 20 kr
alter Ausstände, u. Getreide in ungenannter Höhe (soll
bezahlen oder versichern); hat 25 fl Handlang bezahlt.

Wolf Kirzinger, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; 1645 erworben,
Wert unbekannt; 9 fl 11 kr 8 h Gült; Küchendienst 100
Eier, 8 Hühner 6 Gänse (künftig 2 fl 30 kr); 2 Schaff
11 Mezen Konr, 2 Schaff 11 Mezen Hafer; (scharwerkt nach
Vohburg); Äcker 60 Juchert, Wiesen 24 Tw.; schuldet der
Universität 120 fl alter Austände, insgesamt 395 fl; hat
keinen Handlang bezahlt.

Lorenz Gräsl, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 16 - 17 J.
gegen einen anderen Hof + 100 fl eingetauscht; 7 fl 3 kr 3 h
Gült; Küchendienst 100 Eier, 8 Hühner, 6 Gänse (künftig
zusammen 2 fl 30 kr); 1 Schaff 2 Mezen Korn, 1 Schaff
2 Mezen Gerste; 4 fl Scharwerksgeld; Äcker ca. 36 Einsetz,
Wiesen 20 Tw.; schuldet der Universität 171 fl u. 4 Schaff
Korn, 1 Schaff 1 Viertel Gerste (will fristenweise zahlen);
hat 13 fl Handlang bezahlt.

Martin Höffler, 1 Söldenhaus: Erbgerechtigkeit; vor 3 J.
um 2 fl als Brandstätte erworben; 2 fl Gült; (scharwerkt
in's Gericht Vohburg); - schuldet der Universität 15 fl
(soll sie verzinsen oder zahlen); - (soll künftig 15 fl
Handlang zahlen).

Adam Gropp, 1 Sölde m. Krautgarten u. Acker; Erbgerechtig-
keit; vor 20 J. erheiratet, 10 fl Wert (?); 3 fl Gült;
1 fl 30 kr Scharwerksgeld; - hat Handlang in ungenannter
Höhe bezahlt.

Georg Heckmayr, 1 Sölde: Erbgerechtigkeit; vor 12 J. um
12 fl erworben; 2 fl 30 kr Gült; 30 kr Scharwerksgeld;
Äcker 1 Einsatz; schuldet der Universität 3 fl; - .

(Ornau -) Rothenthurn

1499

(185) Georg Fuchs, 1 Hof: insgesamt 14 lib Gült; Äcker 721 1/2 Pifang, Wiesen 52 1/2 Tw.; hat Leibrecht.

Hanns Paur, 1 Hof: insgesamt 13 lib Gült; Äcker 809 1/2 Pifang, Wiesen 46 Tw.; hat Leibrecht darauf.

Sölden:

Wilhelm Säckhermayr, 1 Hofstatt mit Haus, Stadl und Garten: 2 B 15 d;

Achatius Krell, 1 Hofstatt mit Haus, Stadl u. Garten: 2 B 15 d; von einem Fischgrüblein: 24 d.

Hans Säckhermayr, 1 Hofstatt mit Haus, Stadl u. Garten: 2 B 10 d. (Da er Universitätsförster ist, wird ihm die Gült als Sold verrechnet)

Hanns Lanng, 1 Hofstatt mit Haus u. Garten: 2 B; von 1 1/2 Tw. Wiese: 2 B 20 d.

Gulding (Witwe), 2 Tw. Wiese: 2 B 20 d.

Georg Kröll, 1 Krautgarten: 2 B

Bei Besitzwechsel der Hofstätten fallen an die Universität je 12 d zu Auf- und Abfahrt.

1 Tw. Wiese, ligt in der Guldin Wiesen, nimmt ein jeder Kämmerer in sein Amt (Amtsdeputat).

3 Tw. Wiese, in der Schwaig gen., nimmt ein jeder Kastner (von Ingolstadt) in sein Amt (Amtsdeputat).

Mehrere Fischgrüblein, deren Besitzer ungenannt bleiben, gehören auch der Universität: "mag mann die jehrlich vischen".

Ein Waldstück ungenannter Größe, "in der Schwaig" gen. daraus "behilzen sich" die 2 Hof-Bauern, Fuchs und Paur, Förster H. Säckhermayr und der Kastner (von Ing.).

1587

(7) Leonhardt Lederer, 1 Hof: insgesamt 16 fl Gült; keine Getreidegült; Scharwerksfrei; Äcker 803 Pifang, Wiesen 37 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Hanns Auer, 1 Hof: insgesamt 14 fl 6 B Gült; keine Getreidegült; Scharwerksfrei; Äcker 887 Pifang, Wiesen 32 Tw.; will Erbrecht kaufen.

Wald

Die Universität hat dort ein ziemlich großes Waldstück, "die Schwaig" genannt und andere, kleinere Parzellen daneben. Die 2 Bauern haben nach altem Herkommen Holzrecht darin.

(101) Michael Zantner, Besitz ungenannt: 1 fl 1'B.

Andreas Rauch, 1 Hofstatt: 70 d.

1676

(124) Johann Gschwandtner, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; 1665 um 7-800 fl gekauft; 16 fl Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; ist Handscharwerker (künftig 8 fl); Äcker 1478 Pifang, Wiesen 37 Tw.; schuldet der Universität 100 fl Capital; hat 16 fl Handlang bezahlt.

(125) Michael Eichert, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; 1673 erworben, Wert unbekannt; 14 fl Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; ist Handscharwerker (künftig 8 fl); Äcker 50 Juchert, Wiesen 30 Tw.; kleines Waldstück ungenannter Größe; - hat 40 fl Handlang bezahlt.

Georg Neumayr, 3 Tw. Wiese: Erbgerichtigkeit; 1639 erworben; 17 kr 1 h Gült (künftig 4 B); - hat 2 fl Handlang bezahlt.

Nikolaus Härle, 1 Sölde: Gerechtigkeit unbekannt; 1658 gekauft, Wert unbekannt; 17 kr 1 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); 1 Krautgarten ungenannter Größe; - hat 6 kr 6 h Handlang bezahlt.

Hans Gross, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; gekauft, Wert unbekannt; 20 kr Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - hat 6 d Handlang bezahlt.

(1/32) Das Jesuiten-kolleg in Ingolstadt, 2 Wiesen (3 Tw.): Erbgerichtigkeit; nach 1637 bzw. 1658 erhalten; 2 fl 6 kr Gült; - alle 17 Jahre sind 2 fl Handlang fällig.

Das Augustinerkloster zu Ingolstadt, 3 Hofstätte: Erbgerichtigkeit; 1670 um 2000 fl gekauft; 1 fl Gült; kein Scharwerk (künftig 8 fl); haben je Hofstatt 24 B Handlang bezahlt.

(1/26) Wald:

Unweit von R.; ca. 100 Tw.; mit einem Grenzgraben umgeben u. ausgemarkt; Kfst. hält dort Saujagden ab (guter Wechsel, viel Dickicht); viel Buschwerk, weshalb in Universitäts-Rechnungen keine Einnahmen aus dem Wald verzeichnet sind; teilweise aber auch schöne Eichen, Ulmen u. Buchen; in dem Wald liegen etliche Tagwerk Wiesen; die 2 Universitätsbauern zu R. versorgen sich mit Holz aus diesem Wald. Vor Jahren war in diesem Wald ein ziemlicher Dechel (Schweinemast) zu haben, der aber meist von den Nachbarn gestohlen wurde.

Sulzbach

1499

(41) Das Dorf gehört mit Gericht, Zwing und Bann, Grund und Boden der Universität, außer 1 Hub, das zum Deutsch-Ordenshaus zu Blumenthal gehört, und außer der Hochgerichtsbarkeit und des Viztums, die Hzg. Georg zukommen.

Wald:

- 1) Ein "Fruchtholz" (Terminus, Name oder "Feuchtholz" ?!);
- 2) "Im Syngrün";
- 3) "Der Ödenberg", benachbart den 6 Juchert Acker, für die der Zelter der Universität jährlich zahlt: 5 B 18 d;
- 4) "Der Schnaiß" ("ist ain feuchtholz");
- 5) "Schenckhenbronn";
- 6) Das Sulzbacher Gemeinde-Holz;
- 7) "Des Cußlers Holz" (ist von der Universität im Jahre 1538 gekauft worden);.

Eine Wiese, gen. "das Khreut", 15 Tw. gehört der Universität eigen zu, ist aufgeteilt unter 6 Lehen-Bauern, die zusammen für die Wiese zahlen: 8 1/2 lib, und zwar:

Ulrich Krabler, für 2 Teile: 2 lib 1 B;
Leonhardt Vorsster, für 1 Teil: 1 lib 15 d;
Conz Plarsch und Leonhardt Heuß, für 1 Teil: 1 lib 15 d;
Hans Hüßlinger, für 1 Teil: 1 lib 15 d;
Clauß Pfaffenzeller, für 1/2 Teil: 4 B 7 1/2 d;
Leonhardt Krabler, für 1 Teil: 1 lib 15 d;
jeder Universitäts-Kastner (zu Aichach ?), für 1 Teil: 1 lib 15 d, was ihm aber "zu seinem Soldt gelassen" ist (einen Teil seines Soldes ausmacht ?);
Leonhardt Widtmann, für 1/2 Teil: 4 B 7 1/2 d.

Eine andere Wiese, wovon der Universität jährlich

zufallen: 5 B; doch ist diese Wiese ebenfalls dem Universitäts-Kastner (w. o.) zu seinem Sold gelassen; deshalb bringt man die 5 B also in Abgang.

Höfe (2):

Ulrich Krabler, 1 Hof: Wisgült und Kleindienst incl 7 B für eine Wiese 3 lib 3 B 25 d; von 1 (dazugehörigen) Hofstatt mit Garten 2 B; 2 Säcke Vesen, 9 Säcke Roggen, 1 Sack Gerste, 9 Säcke Hafer; Äcker 43 1/2 Juchert (=1422 1/2 Pifang, Wiesen 24 Tw.; ist Freistifter.

Leonhardt Härtel, 1 Hof: Wisgült und Kleindienst 2 lib 4 B 25 d; 2 Säcke Vesen, 9 Säcke Roggen, 1 Sack Gerste, 9 Säcke Hafer; Äcker 43 1/2 Juchert (=1422 1/2 Pifang), Wiesen 23 Tw.; ist Freistifter.

Beide Hofbauern dürfen aus den Universitätswaldungen um Sulzbach Brennholz nehmen, wo es ihnen der Herrschafts-Forstknecht zeigt; sie dürfen es aber nicht weiterverkaufen.

Der Herrschaft der Universität ist auf diesen und den folgenden Höfen und Gütern die Scharwerks-, Dienst- und andere Obrigkeit vorbehalten.

Hofstätte:

Leonhardt Vorsster, 1 Hofstatt mit Baumgarten: 5 B Gült; von 1/2 Juchert Acker 20 d Gült; von 1 Juchert Acker 1 B 2 d; von 1 Juchert Acker 1 Mezen der betr. Frucht; von 1 Juchert Acker 1 Mezen der betr. Frucht; wenn diese Äcker brach liegen, so gült er nichts davon. Es sollen diese Grundstücke stets zusammen bleiben und nicht getrennt werden, und sooft sie verkauft werden, sollen die betr. Bauern zu Handlohn geben "nach Gnaden der Herrschafft".

Hanns Hüßlinger, 1 Hofstatt mit Haus, Hofreit und Baumgarten: 3 B 20 d; von 1 Juchert Acker 1 B 2 d; von 1 Juchert Acker 1 B 2 d; von 1 Juchert Acker 1 B 2 d; von 1 Juchert Acker 1 B 2 d; von 1/2 Juchert Acker 1/2

Mezen der betr. Frucht; es sollen auch diese Grundstücke beisammen bleiben.

Leonhardt Vischer, 1 Hofstatt mit Haus, Hofreit und Garten: 1 B 16 d; von 4 Juchert Acker 4 B 8 d; die Grundstücke sollen ebf. unzertrennt bleiben.

Leonhardt Heys, 1 Hofstatt mit Haus und Garten: 1 B 15 d; von $3 \frac{1}{4}$ Juchert Acker 3 B 10 d; (NB w. o.).

Leonhardt Krabler, 1 Hofstatt mit Haus, Hofreit und Garten: 3 B 20 d; von 4 Juchert Acker 4 B 8 d; von $\frac{3}{4}$ Juchert Acker $1 \frac{1}{2}$ Mezen der betreffenden Frucht; von $1 \frac{1}{2}$ Juchert Acker 1 B 18 d; von 1 Tw. Wiese 5 B; von 1 Juchert Krautacker 28 d.

Leonhardt Pfister, 1 Hofstatt mit Haus, Stadl und Garten: 3 B 20 d; von 1 Juchert Acker 1 B 2 d; von 2 Juchert Acker 1 Sack der betreffenden Frucht.

Leonhardt Rauscher, 1 Hofstatt mit Haus, Hofreit und Garten: 2 B 10 d; von 3 Juchert Acker 3 B 6 d.

Carl Prindtlein, 1 Hofstatt mit Haus, Hofreit und Garten: 3 B; von 4 Juchert Acker 5 B 21 d.

Hanns Prindtlein, 1 Hofstatt mit Haus, Hofreit, Stadl und Garten: 3 B 20 d; von 4 Juchert Acker 5 B 10 d; von 1 Tw. Wiese 5 B.

Conradt Plarsch, 1 Hofstatt mit Haus, Hofreit und Garten: 3 B 20 d; von $1 \frac{1}{2}$ Juchert Acker 1 B 18 d; $\frac{3}{4}$ Juchert Acker $1 \frac{1}{2}$ Mezen der betreffenden Frucht; von einem Gärtlein: 8 d; von 1 Wiese ungen. Größe 1 B 12 d.

Hanns Pichelmayr, 1 Hofstatt mit Haus und Stadl: 1 B; von 1 Fischwasser 20 d.

Leonhardt Vischer, von dem Fischwasser: 1 lib 4 B; 1 Weisath oder 24 d; von 3 Juchert Acker 3 B 16 d; die Wiesen sind teilweise öde.

Claus Pfaffenzeller, 4 Juchert Acker: 4 B 8 d; seine Hofstatt gehört dem Heiligen (Kirchenpatron von Sulzbach).

Andreas Sandtmayr, 5 1/2 Juchert Acker: 5 B 14 d; seine Hofstatt gehört dem Heiligen.

Georg Ehinger, von dem Burgstall (?), worauf ihm Erbge-
rechtigkeit gegeben ist, mitsamt den Gruben, Baumgarten
u.a.: 4 lib. Doch mag er mit 12 fl Hauptgutes, worum er
seine Gerechtigkeit erkauft hat, die 4 B Zinsgeld zu sei-
ner Zeit mit verfallender Gült ablösen, die anderen 4 fl
sind ewig (unablöslich).

Leonhardt Gauch, 1 Hofstatt: 1 B 10 d (die Hofstatt "ist
neu gefanngen (?) im acht unnd Neunzigsten Jahr erzimmert
worden").

Forstäcker, zum Forstamt verordnet:

Hanns HüBlinger, 1 Juchert Acker, gült dem Fürster jähr-
lich: 1 Mezen der betr. Frucht.

Claus Pfaffenzeller, 1 Juchert Acker, (w. o.): 1 1/2
Mezen.

Uz Carl Prindtlein, 1 3/4 Juchert Acker (w. o.): 2 Mezen
3 Viertel.

Leonhardt Krabler, 3/4 Juchert Acker (w. o.): 2 Mezen.

Leonhardt Rauscher, 1 3/4 Juchert Acker (w. o.): 3 1/2
Mezen.

Die Lehenschaft der Kirche zu Sulzbach gehört dem Gottes-
haus von Scheyern, der Zehent dem Gotteshaus von St. Ul-
rich zu Augsburg und dem Deutschen (Ordens-)Haus zu Blu-
menthal. Der Widemhof, zur Pfarrei gehörig, hat zu bauen
8 Juchert Acker.

Thoman KuBler gült jährlich von 3 Äckern ungen. Größe
(verschiedene unklare Ortsangaben): 3 B (nicht eindeu-
tig, ob an die Universität oder "an Sulzbacher Gmain").

Ul Lenzl, gült von 6 Juchert Acker: 5 ß 18 d (wohl an Universität).

Simon Lenzel, 3 Juchert Acker, sind öde und mit Gestrüpp überwachsen, daher kein Gült zu bekommen; ist früher Wald gewesen und erst durch Lenzel gerodet worden; fällt davon normalerweise: 1 fl an die Universität.

1587

(113) Wald zu Sulzbach:

- 1) Ein feuchtes Holz (!vgl. oben) entlang des Bachs gegen Griesbach zu.
- 2) "Im Syngren".
- 3) Der "Ödenberg".
- 4) "Die Schnaiß", ist ein feuchtes Holz.
- 5) "Schenckhenprun".
- 6) Ein Holz, das des Thoman Kußler gewesen ist und Anno (15)37 durch die Universität gekauft wurde..

Die zwei Universitätsbauern hatte vor Zeiten im Universitätswald ca. 22 Klafter Holzrecht, die 16 Söldner 4 Klafter. Wie die Hölzer wieder in guten Forstlichen Zustand gesetzt wurden, hat die Universität den Bauern nur mehr 12 Klafter, den Söldnern nur 2 Klafter zugestanden (Anno 1545).

Mehrere Universitätsbauern (wohl auch Söldner) zahlen der Universität von einer Wiese mit ca. 15 Tw. zusammen: 9 lib.

Balthasar Mayr, 1 Hof: Wisgült und Kleindienst 2 lib 4 ß 25 d; aus einer Wiese 1 fl; aus einer Hofstatt, woraus ein Garten gemacht wurde, 2 ß; 9 Schaff Korn, 9 Schaff Hafer, 2 Schaff Vesen, 1 Schaff Gerste; aus 2 Juchert Acker 1/2 Schaff der betr. Frucht.

Leonhardt Hertel, 1 Hof: Wisgült und Kleindienst 2 lib 4 ß 25 d; 9 Schaff Korn, 9 Schaff Hafer, 2 Schaff Vesen, 1 Schaff Gerste.

Leonhardt Angermayr, 1 Hofstatt: 5 B; von 2 1/2 Juchert Acker 2 B 24 d; von mehreren anderen Äckern 4 Mezen der betr. Frucht.

Der Pfarrer, 1 Hofstatt: 4 B 8 d; von 3 Juchert Acker 2 B 26 d; vom Fischwasser 1 fl 5 B; von 1 Wiese 24 d;

Hanns Weidmann, 1 Hofstatt: 3 B 20 d und von verschiedenen Grundstücken, Sa. 1 fl 2 B 24 d + 2 Mezen der Betr. Frucht.

Thomas Schegler, 1 Hofstatt: 3 B 20 d und von verschiedenen Grundstücken, Sa. 1 fl 1 B 14 d + 2 Mezen der betr. Frucht.

Hanns Hensl, 1 Hofstatt, von 1 Tw. Wiese und von 2 Juchert Acker: 2 fl 4 B 12 d.

Paulus Kheyl, 1 Hofstatt, von 1 Wiese und 7 Juchert Acker und verschiedenen anderen Grundstücken: 1 fl 2 B 15 d.

Hanns Geurl, 1 Hofstatt, 2 Juchert Acker: 5 B 15 d.

Der Pfarrer, 1 (andere) Hofstatt: 6 B 14 d; von verschiedenen Grundstücken 1 Mezen der betr. Frucht.

Leonhardt Rauscher, 1 Hofstatt und 3 Juchert Acker: 5 B.

Leonhardt Angermayr, 1 Hofstatt und 3 Juchert Acker: 6 B.

Margareth Angermayr, 1 Hofstatt: 1 B 10 d.

Hanns Hofler, 1 Hofstatt mit Häuschen und Wiese: 1 B.

Anna Schmidmair, Besitz ungen.: 2 B 4 d.

Hanns Kußler, 1 zerfallenes Häuslein: 1 B.

Paulus Steber, vom Burgstall: 4 lib; aus etl. Äckern 4 B 28 d; aus 3 Äckern 1 Schaff der betr. Frucht.

Summa summarum der Geldgült zu Sulzbach: 28 fl 3 d.
Das "Khreut" ist eine Wiese, welche den Hittersassen um eine geringe Gült gelassen wird, so lang es der Herrschaft gefällt. -

Summa summarum aller Pfenniggült im 52. (! 1552 ist deshalb dennoch nicht als das Jahr der Niederschrift dieses Salbuchs anzusehen, da andere Eintragungen auf später, wohl 1587, schließen lassen): 38 fl 5 B 19 d.

1676

(233) Georg Peck, 1 Hof: ist Freistifter; vor 20 J. erheiratet, Wert unbekannt; Gült incl. Kleindienst 3 fl 10 kr 4 h (künftig 4 fl 11 kr 4 h); 9 Schaff Roggen, 2 Schaff Fesen, 1 Schaff Gerste (künftig 2 Schaff), 9 Schaff Hafer; ist Handscharwerker (künftig 8 fl); Äcker 17 Juchert, Wiesen 33 Tw.; hat 30 fl Handlang bezahlt.

Mathias Grundler, 1 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; vor 8-9 J. übernommen gegen 1500 fl Abfindung für die Geschwister; Gült incl. Kleindienst 4 fl 24 kr 4 h; 9 Schaff Roggen, 2 Schaff Fesen, 1 Schaff Gerste, 9 Schaff Hafer; ist Handscharwerker (künftig 8 fl); Äcker 18 Einsetz, Wiesen 22 Tw.; hat 50 fl Handlang bezahlt.

Sebastian Geiger, 1 Söldengut: ist Freistifer; vor 3 J. erworben, 300 fl Wert; 5 fl 52 kr 5 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 4 fl); Äcker 3 Einsetz, Wiesen 2 Tw.; hat 15 fl Handlang bezahlt.

Anna Pesl, 1 Haus u. Brandstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; vor 7 J. um 200 fl gekauft; 26 kr Gült; ist Handscharwerker (künftig 1 1/2 fl); hat 10 fl Handlang bezahlt.

Sebastian Pesl, 1 Bausölde: Gerechtigkeit unbekannt; vor 6 J. um 500 fl gekauft; 3 fl 58 kr 6 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 3 fl); Äcker 11 Juchert,

Wiesen 3 Tw.; schuldet der Universität 15 fl Capital -
verzinst; hat 25 1/2 fl Handlang bezahlt.

Thoman Khnaur, 1 Söldengut: Gerechtigkeit unbekannt; als
Brandstatt übernommen, Wert unbekannt; 4 fl 32 kr 5 h
Gült; ist Handscharwerker (künftig 3 fl); Äcker 3 1/2
Juchert, Wiesen 4 1/4 Tw.; hat 3 fl 45 kr Handlang be-
zahlt.

Joseph Bernhardt, 1 Bausölde: Gerechtigkeit unbekannt;
vor 4 J. um 500 fl gekauft; 3 fl 20 kr 6 h Gült; 1/2
Schaff Getreide unterschiedlicher Sorte; ist Handschar-
werker (künftig 3 fl); Äcker 2 1/2 Juchert, Wiesen 5 Tw.;
hat 25 fl Handlang bezahlt.

Georg Sturmb, 1 Bausölde: Gerechtigkeit unbekannt; vor
5 J. erheiratet, Wert unbekannt; 2 fl 28 kr 4 h Gült;
12 Strich Korn; ist Handscharwerker (künftig 2 1/2 fl);
Äcker 6 Juchert, Wiesen 2 Tw.; hat 15 fl Handlang be-
zahlt.

Melchior Khnaur, 1 Bausölde: Gerechtigkeit unbekannt; vor
28 J. erheiratet, Wert 100 fl (öde); 48 kr 3 h Gült (nur
für Äcker u. Wiesen; das Haus gehört der Kirche von Sulz-
bach); ist Handscharwerker (künftig 2 fl); Äcker 1 1/2
Juchert, Wiesen 3/4 Tw.; hat 5 fl Handlang bezahlt.

Jacob Späd, 1 Haus m. kleinem Gut: Gerechtigkeit unbe-
kannt; vor 5 J. um 200 fl gekauft; 46 kr 6 h Gült; ist
Handscharwerker (künftig 1 1/2 fl); hat 10 1/2 fl Hand-
lang bezahlt.

Jacob Schäffler, 3 Äcker: Gerechtigkeit unbekannt; vor
3 J. um 60 fl gekauft; 20 kr Gült; ist Handscharwerker
(künftig 2 fl); hat 3 fl Handlang bezahlt.

Michael Ehrlinger, 1 Haus: Gerechtigkeit unbekannt; vor
10 J. als Brandstätte um 8 fl gekauft; 30 kr Gült; ist
Handscharwerker (künftig 1 fl); keine Äcker u. Wiesen;
hat kein Handlang bezahlt.

Anton Vischer, 1 Haus: Gerechtigkeit unbekannt; vor 16 J. um 50 fl gekauft; 15 kr 5 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 1 fl); - .

Hans Wecker, 1 Bausölde: Gerechtigkeit unbekannt; vor 15 J. übernommen, 400 fl Wert; 4 fl 16 kr Gült; ist Handscharwerker (künftig 3 fl 1 B); Äcker 12 Juchert, Wiesen 4 Tw.; hat 15 fl Handlang bezahlt.

Peter Zeyler, 1 Bausölde: Gerechtigkeit unbekannt; vor 2 J. erheiratet, 250 fl Wert; 1 fl 1 kr Gült; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); Äcker 3 Juchert 1 Einsatz, Wiesen 1/2 Tw.; schuldet der Universität 20 fl Capital; hat 12 1/2 fl Handlang bezahlt.

Martin Prädler, 1 Haus: Gerechtigkeit unbekannt; vor 13 J. erworben, Wert unbekannt; 14 kr 3 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 1 fl); hat 6 fl Handlang bezahlt.

Christoph Thomann, 1 Söldenhaus: Gerechtigkeit unbekannt; vor 10 J. erworben, 40 fl Wert; 8 kr 4 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 1 fl); hat 3 fl Handlang bezahlt.

Hans Kienast, 1/2 Hof: gehört zur Herrschaft nach Blumenthal; ist Handscharwerker (künftig 4 fl); - .

Georg Eberl, 1 Haus m. Gut: Gerechtigkeit unbekannt; vor 1 J. übernommen, 200 fl Wert; 36 kr 4 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 1 1/2 fl); keine Äcker u. Wiesen (?); schuldet der Universität 50 fl Capital - versichert; hat 10 fl Handlang bezahlt.

Maria Grundler, 1 Haus m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; vor 10 J. um 210 fl gekauft; 20 kr Gült; ist Handscharwerker (künftig 1 fl); hat 10 1/2 fl Handlang bezahlt.

Jacob Perckman, 1 Bausölde: Gerechtigkeit unbekannt; vor ca. 20 J. erworben, 250 fl Wert; 44 kr Gült; 1 1/2 Schaff Getreide unterschiedlicher Sorte; ist Handschar-

werker (künftig 2 fl); Äcker 1 1/2 Juchert, 1 kleine Wiese ungenannter Größe; hat 12 fl Handlang bezahlt.

Hans Unterhueber, 1 Haus m. Garten u. Forstäckern: Gerechtigkeit unbekannt; um 160 fl erworben; 20 kr Gült; kein Scharwerk; noch kein Handlang bezahlt.

Der Kastner zu Aichach hat ein Fischwasser u. 7 Tw. Wiese in Nutzung.

Bloße Einwohner zu Sulzbach, welche jeweils 10 kr Schutzgeld an die Universität zahlen:

Wolf Grienwaldt, Mathias Mall, Michael Lotter, Blasius Grienperger, Christoph Vischer, Elisabeth Siber, Maria Peurl.

(Zusammen 70 kr = 1 fl 10 kr).

Den Untertanen zu S. ist der in den dortigen Universitätswaldungen vorhandene Dechl u. Aichholz um 2 fl verkauft worden.

(1/98) Die Hofmark S. ist laut Kaufbriefen von 1383 u. 1452 samt Sitz, Gericht, Eigenleuten, Lehenschäften, Fischwassern, Waldungen, Zehenten etc. an Unser-Lieben-Frauen-Stiftung in Ingolstadt bzw. an das alte Pfründhaus gekommen, somit an die Universität. Die Häuser der Untertanen, die Schännen, Ställe u. Felder sind in gutem Zustand.

(1/101) Wald:

- 1) "Im Süngrain"; ca. 130 Tw.; Fichte, Tanne, Birke, wenig Eiche; alles schlechtwüchsig, schlechter Waldboden.
- 2) "Pirckenlaich"; ca. 30 Tw.; Fichte, Tanne, Birke, wenig Eiche.
- 3) "Der Schraiß"; ca. 10 Tw.; Tanne Fichte, Birke; schlechtes Holz.
- 4) "Puechenschlag"; ca. 8 Tw.; Tanne, Fichte, Birke; schlechter Waldboden; Markierungen sind meist erneuerungsbedürftig.

Drei gesonderte Waldstücke; zur Pfarrkirche St. Verena gehörig; ca. 50 Tw.; schlechter Zustand; Tanne, Fichte, Birke, wenig Eiche; vermarkt.

Schwal
(bei Burgheim)

1499

- (235) Hanns Schreyer und Bärtil Vischer, Gut "Schwal": insgesamt Gült 14 lib; ca. 80 Tw. Wiesen; 1 Fischwasser (ist Lehen der Universität); haben Erbrecht darauf. (s.a. Neuburg).

1587

- (103) Der "Schwall" hat vor Zeiten ca. 80 Tw. Wiesen ausgemacht, dazu ein Fischwasser; darum zahlt jetzt
Georg Ander: 16 fl; aus seinem Erbrecht: 5 fl; aus einem Acker 1 fl; von geliehenem Geld 5 fl Zinsen; Sa. 27 fl. Sein Vorgänger hatte nur die Hälfte des Schwals inne, die Sandezellerin die andere Hälfte; er hat es ihr abgekauft; der Schwal ist Universitäts-Lehen; (zu Auf- und Abfahrt je 20 fl).

1676

- (1/56) Dominikus Frhr. v. Servi, Gut "Schwall": Erbge-
rechtigkeit; 1650 erworben; früher (1565) 27 fl
Gült; heute, nachdem die Donau vor Jahren viel
Land weggeschwemmt hatte, 16 fl; schuldet der Uni-
versität über 200 fl alter Ausstände; hat 40 fl
Handlang bezahlt.

Schamhaupten
(Hofmark)

1499

-

1587

-

1676

(11) Zehentverstiftung zu Schamhaupten und der zur Hofmark gehörigen Orte:

Schamhaupten:

Georg Hueber, Wirt: 2 Mezen Weizen, 3 Mezen Korn, 3 Mezen Gerste, 6 Mezen Hafer.

Hanns Schmidt, Tagwerker: 3 Mezen Korn, 1/2 Mezen Gerste.

Leonhardt Dorner: 1 Mezen Weizen, 1 Mezen Gerste.

Andreas Khlinger, Zimmermann: 3 Mezen Korn, 2 Mezen Gerste, 2 Mezen Hafer.

Leonhardt Knör: 3 Mezen Korn, 2 Mezen Gerste.

Leonhardt Zächerl: 1 Mezen Korn, 1/2 Mezen Hafer.

Georg Hainle, Müller: 3 Mezen Korn, 1 Mezen Gerste.

Johann Sigmundt Reichmayr, Zöllner: 2 Mezen Weizen, 5 Mezen Korn, 3 Mezen Gerste, 2 Mezen Hafer.

(s.a. Sandersdorf, Viermühlen, Schafshüll, Dollnhof, Megmannsdorf, Winden, Breitenhüll, Neuses, Neuenhinzhausen, Thonhausen, Wolfsbuch, Pondorf.)

(15) Dabei ist vereinbart worden, daß dieser Zehent bei jeglichem Ernteergebnis geliefert werden muß.

(158) Georg Hueter, 1 Taverne: Erbgerechtigkeit; 1649 übernommen, 330 fl Wert; 4 fl 13 kr 3 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; kein Scharwerk

(künftig 3 fl); Äcker 9 Juchert, Wiesen 3 Tw.; 1 Krautgarten ungenannter Größe; schuldet der Universität 200 fl Capital - unversichert; hat 16 1/2 fl Handlang bezahlt.

Ders., 1 Söldengut: Erbgerechtigkeit; vor 29 J. übernommen, Wert unbekannt; 1 fl 25 kr 3 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; 3 Äcker ungenannter Größe; Wiesen 3/4 Tw.; - .

Georg Hael, 1 Mühle: Erbgerechtigkeit; vor 4 J. übernommen, 400 fl Wert; 3 fl 42 kr 6 h Gült; Küchendienst 6 Gänse (=1 fl 24 kr), 10 Hühner (=40 kr), 10 Käse (=20 kr), 100 Eier (=24 kr); kein Getreidedienst; ist Handscharwerker (künftig 2 1/2 fl); 4 Äcker ungenannter Größe, Wiesen 1 1/2 Tw.; 3 Gärten ungenannter Größe; schuldet der Universität 100 fl Capital - unversichert; hat 40 fl Handlang bezahlt, wovon allerdings noch 13 fl ausstehen.

Adam Hannschildt, 1 Mühle u. 1 Sägemühle: Erbgerechtigkeit; 1660 gekauft, Wert unbekannt; 3 fl 13 kr 5 h Gült; Küchendienst 3 Gänse (=42 kr), 5 Hühner (=20 kr), 5 Käse (=10 kr), 50 Eier (=12 kr); kein Getreidedienst; ist Handscharwerker (künftig 2 fl 30 kr); 2 Krautgärten ungenannter Größe; Wiesen 1 1/2 Tw.; Wald 5 Tw.; schuldet der Universität 100 fl Capital - versichert; hat 22 1/2 fl Handlang bezahlt.

Andreas Klinger, 1 Bausölde: Erbgerechtigkeit; vor 7 J. um 60 fl gekauft; 1 fl 15 kr 3 h Gült; kein Küchendienst; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); 4 kleine Äcker, Wiesen 1 Tw.; 1 Krautgarten; schuldet der Universität 20 fl Capital; hat 3 fl Handlang bezahlt.

Blasius Klinger, 1 Haus m. Garten: Erbgerechtigkeit; vor 2 J. als öde Brandstatt um 6 fl gekauft; 1 fl Gült; ist Handscharwerker (künftig 1 fl); hat 18 kr Handlang bezahlt.

Hans Schmid, 1 Bausölde m. Garten: Erbgerechtigkeit; vor 30 J. um 40 fl gekauft; 49 kr 5 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); 3 kleine Äcker, Wiesen 1 Tw.; Hand-

lang unbekannt.

Leonhardt Zächerl, 1 Söldenhaus m. Garten: Erbgerechtigkeit; vor 1 J. um 18 fl gekauft; 1 fl 15 kr 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl 30 kr); 1 kleiner Acker; hat 51 kr Handlang bezahlt.

Anna Häsin-Witwe, 1 Haus: Gerechtigkeit unbekannt; 1 fl 4 h Gült; kein Scharwerk (künftig 30 kr); 2 kleine Gärten; - .

Leonhard Dorner, 1 Söldengut: Erbgerechtigkeit; vor 17 J. um 50 fl gekauft; 1 fl 15 kr 3 h Gült; kein Scharwerk (künftig 2 fl); 2 Äcker ungenannter Größe, Wiesen 1 Tw.; schuldet der Universität 15 fl Capital; hat 2 fl 30 kr Handlang bezahlt.

Hans Reichmayr, 1 Haus u. 1 Gut: Erbgerechtigkeit; 1676 um 300 fl u. 6 Rtlr. Leikauf erworben; 3 fl 23 kr 3 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 5 fl); 1 Acker ungenannter Größe u. a. strittige Grundstücke, dabei 2 Waldstücke; - .

Mathias Hellmayr, 1 Gut: Gerechtigkeit unbekannt; von der Universität als Brandstatt gratis erhalten; früher 1 fl 25 kr 3 h Gült; er kündigt seine Grunduntertänigkeit auf, daher neu zu vergeben. Die dazugehörige frühere Badstube, welche 4 fl Gült gebracht hatte, soll wieder errichtet werden.

Leonhard Kner, 1 Sölde: Erbgerechtigkeit; 1657 um 30 fl 30 kr gekauft; 1 fl 2 kr 4 h Gült; kein Küchendienst; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); 4 Äcker ungenannter Größe, 5/4 Tw. Holzwiese; schuldet der Universität 4 fl; hat 1 1/2 fl Handlang bezahlt.

(1/58) Das Brauhaus zu Sch. ist in gutem Zustand; Malzstatt, Brau- u. Brandweinkessel sind aber nicht mehr vorhanden; Reperaturkosten würden sich auf ca. 400 fl belaufen.

Das Schloß, vor Jahren teilweise eingefallen, hat noch einige bewohnbare Zimmer; Reparaturkosten würden sich auf 500-600 fl belaufen, wobei Baumaterialien u. das Handscharwerk schon vorhanden sind.

Das Fischwasser, genannt die Schamb, entspringt oberhalb des Schlosses u. fließt bis Riedenburg; das Flußbett ist ziemlich verwachsen, eignet sich für Forellenzucht; etliche 5-6-Pfünder sind noch vorhanden. Der Kammerverwalter soll den Bach mit 200-300 jungen Fischen besetzen.

Zwei Weiher, ca. 1 Tw. u. ca. 4 Tw. groß, sind ebf. ganz verwachsen; der kleinere Weiher könnte mit ca. 24 fl Kosten gesäubert u. mit Forellen besetzt werden; der größere wäre besser mit Hechten zu besetzen.

Der Steinbruch bei Schl. ist an Michael Khner u. Cons. um 2 1/2 fl Gült verliehen worden; er enthält eine Art weißen Marmors, der aber schiefzig durchwachsen ist; zur Dachdeckerei geeignet.

Die Teglgrobe ist an Michael Vogl u. Kaspar Hainz um 7 fl Bestandgelt verliehen worden; früher ertrug sie nur 3 fl.

Der Schloß-Hofbau zu Sch. ist ziemlich groß; dazu gehören 3 Felder die je 3 - 4 Riedenburger Schaff ertragen; doch liegt 1/4 von ihnen noch öde; 20 Tw. Wiesen u. über 1000 Tw. verschiedene Waldgrundstücke gehören auch dazu, ebenso schöne Schafweiden. Aus diesem Hofbau hat die Universität vor Jahren wenig Nutzen gezogen, wie die Rechnungen zeigen; in jüngst vergangenen Jahren wurde der Hofbau den Verwaltern um nur 10 fl Gült verstittet. da er höher zu verstitten ist, wurde er jetzt dem Kammerverwalter Erhardt um 50 fl auf 1 Jahr gelassen; Erhardt soll die öden Flächen wieder bebauen.

Michael Strobl u. Hans Eckher (früher), 2 öde Hofstätte: je 1 fl 42 kr 6 h Gült; Kammerverwalter soll Wiederbebauung veranlassen.

Wald:

- 1) Dollnhofer Forst, ca. 20 Tw.; schlechter Waldboden; Tannen-, Fichtenbestand, etwas Buche;
- 2) Frauen-Hölzl, ca. 3-4 Tw.; Tannen-, Buchenbestand, etwas Fichte.
- 3) Walderschlag, ca. 20 Tw.; Tannen-, Fichten-, Buchenbestand.
- 4) Forstenhül, ca. 500-600 Tw.; Tannen-, Fichtenbestand, Buchen, Ulmen, etwas Eichen; ziemlich guter Waldboden.
- 5) Seeberg, 700 Tw.; Tannen, Buchen, Fichten, Eichen; teilweise überständige, kräftige Stämme.
- 6) Pfaffensteig, 400 Tw.; schlechter Waldboden; Tannen, Fichten, etw. Buche.
- 7) Am Mauttberg, 10-12 Tw.; Tanne, Buche, Fichte.

Zusammen ca. 1936 Tw.; Markierungen sind erneuerungsbedürftig; der Ertrag aus diesen Waldungen lag bei ca. 20-30 fl im Jahr; an Dechl- u. Gräbergeld (?) kommt nichts ein. Der Kammerverwalter soll sorgen, daß das überständige Holz u. der Dechl besser genutzt werden können. Zum Jagen gibt es hier viele Reb- u. Haselhühner, Spiel- u. Auerhähne, auch Rehe, Hasen, Füchse, Marder; 1 Haselhuhn kostet 15 kr, 1 Auerhahn 30-45 kr; diese Einnahmequelle wurde bisher nicht genutzt, was man nachholen sollte, schon damit das kleine Waidwerk nicht "per non usum" verloren gehe. Es soll ein Jäger dafür angestellt werden, mit 1 Gut dort zu seiner Unterhaltung u. 10 fl Sold u. Getreidedeputat. Das kleine Wildpret soll verkauft u. der Herrschaft verrechnet werden.

Schafshüll

1499

1587

-

1676

(13) Zehent:

Georg Mezger: 1 Schaff Weizen, 4 Schaff Korn, 1 Schaff
2 Viertel Gerste, 4 Schaff Hafer.

(205) Andreas Gebhard, 1 Tw. Wiese: Gerechtigkeit unbe-
kannt; - 10 d Gült (künftig 2 B); - .

Balthasar Boysl, 1 Widemgut: Erbgerechtigkeit; über-
nommen um 50 fl Wert; kein Gült (künftig zu zahlen,
Höhe nicht genannt); kein Küchendienst; 1 Viertel
1 Mezen Korn, 1 Viertel Hafer; (scharwerkt nach
Abensberg); Äcker 9 B Pifang, 13 Gärten zu 5 B 17
Pifang; - hat kein Handlang bezahlt.

Wolf Vest, 1/2 Tw. Wiese: Gerechtigkeit unbekannt;
- 10 d Gült (künftig 1 B); - .

Christoph Lang, 1 B Pifang Acker: Gerechtigkeit
unbekannt; - 5 Hühner (künftig 30 kr); - .

Balthasar Vest, 1/2 Tw. Wiese: Gerechtigkeit unbe-
kannt; - 8 kr 4 h Gült (künftig 16 kr); - .

Mathias Poysl, 1 Tw. Wiese: Gerechtigkeit unbe-
kannt; - 10 d Gült (künftig 2 B); - .

Silvester Diller, 1/2 Hof: Gerechtigkeit unbekannt;
vor 5 J. um 30 fl gekauft; 1 fl 13 kr 1 h Gült;
Küchendienst 100 Eier, 3 Hühner, 3 Käse; 1 Schaff
Korn, 1 Schaff Hafer; (scharwerkt nach Abensberg);
Äcker 28 B Pifang, Wiesen 2 1/4 Tw.; Gärten 2 B 24
Pifang, 1 Krautgarten, 2 Baumgärten; schuldet der
Universität den Kaufschilling; hat 30 kr Handlang
bezahlt.

Schauschorn
(Vogtei)

1499

- (67) Besitzer ungenannt, 3 Huben (die zum Gotteshaus zu Altomünster gehören): 13 B 12 d Vogteigült; 3 Hühner (=18 d); ca. 15 Mezen Hafer.

Summa der zwei Vogteigülten (zu Altomünster u.):
18 fl 1 B 15 d; 14 Mezen Kern, 361 Mezen Hafer (=71 Schaff 4 Mezen), "hat Doctor Leonhardt von Eckh der Universität abkhaufft umb 400 fl Anno domini 1525."
NB. Die 361 Mezen Hafer machen nur 45 Schaff Aichacher Maß, "denn es ist geruckhts Maß oder gerierts und 8 Mezen haabern machen 1 Schaff gerierts thuen die 361 Mezen 45 Schaff 1 Mezen geruckhts."
NB. Diese Vogtei erbringt an Geld: 19 fl 7 d 1 h;
1 Schaff 3 Mezen Kern 3 Vierling, 48 1/2 Schaff Hafer.

Schickenhab

(im Ingolstädter Burgfried, bei Haunwöhr; s.a. Haunwöhr/Hundszell)

1499

- (235) Michael Osterhainz, 1 Baidt (?) zu Hundszell:
15 B Gattergült.
(238) Von der Schickenhab-Gült gibt man den Bürgern von Ingolstadt für das Haus an Steuer: 1 lib.

1587

- (105) Andreas Pfrunder, Besitz bei Hundszell ungenannt:
2 fl 1 B.

Leonhardt Pachmayr, Besitz zu Haunwöhr ungenannt: 1 B
15 d.

Hans Praun, Besitz ungenannt: 1 fl.

1676

Schickenlehen
(s.a. Haunwöhr/Hundszell)

1499

(236) Andreas Ernsteter, 475 Pifang Acker: 2 Schaff Roggen, 1 Viertel Gerste, 2 Schaff Hafer. (Zu Auf- und Abfahrt je 3 B)

2 lib ist Ewiggült von den Bürgen von Ingolstadt für das Fischwasser, das man nennt "den See"; das ihnen vererbt ist und steuerfrei.

1587

(87) "Ein reicher Man Marquardt Schickh hat etliche Stückh zu der Stiftung im Alten Collegio geben, unnd welchen si ain claines Lehen, das haisset man das Schickhen Lehen, hat khain Haus noch Wismath". -

Thoman Ziegler, 540 Pifang Acker: 2 Schaff Roggen, 1 Viertel Gerste, 2 Schaff Hafer; (Zu Auf- und Abfahrt je 3 B); hat Erbrecht darauf.

Die Bürger von Ingolstadt geben von dem Fischwasser ("See"): 2 lib.

1676

Schmelheim
(Vogtei)

1499

- (64) Thomas Rauch, 1 Hub-Lehen: 12 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d); 2 Mezen Hafer.

Schönaich

1499

- (252) Wilhelm von Paulstorff zu Falckhenfels, aus den Gütern zu S.: 23 fl auf Lösung.

Sattelberg

(= Zehent zu Westerheim / Gachenbach)

1499

- (258) Hanns Paur, 1 Hof (dem Kapital zu Augsburg gültbar).

1587

1676

- (5) Zehentbesichtigung zu Gachenbach. Der Zehent zu Sattelberg gehört zum Zehent Westerheim; die Zehenten gehen im Wechsel jährlich an die Universität und an das Hochstift Freising.

Sinning

1499

(36) Conradt Schmidt, 1 Hof: Wisgült 1 lib; Kleindienst
3 Gänse, 5 Hühner, 10 Käse, 100 Eier; 36 Mezen Roggen,
4 Mezen Weizen, 4 Mezen Gerste, 36 Mezen Hafer;
hat Erbrecht darauf.

Ders., 1 Hofstatt (zum Hof gehörig): 2 Mezen Hanf
(=1 B 10 d), 1 Weisath zu Weihnachten (oder 12 d),
1 Faßnachtshuhn - oder für allen Kleindienst incl.
2 Mezen Hanf: 4 B 22 d; Äcker 845 Pifang, Wiesen
19 Tw.; hat Erbrecht darauf.

1587

(79) Wolf Müller, 1 Hof: Wisgült 1 fl 1 B; aus seinen
Erbrechten 2 fl; 2 Schaff Korn, 2 Schaff Hafer;
Äcker 821 Pifang, Wiesen 19 Tw.; hat Erbrecht da-
rauf.

(Bemerkung: Dieser Bauer zahlt schlecht; obwohl er
nur 4 Meilen von Ingolstadt entfernt wohnt, kostet
er die Universität durch häufige Mahnungen und Gült-
einhebungen viel Botenlohn; man sollte einen anderen
Bauern durch Tausch auf diesen Hof bringen.

1676

(139) Christoph Pölzl, 1/2 Hof: Gerechtigkeit unbekannt;
vor 25 J. um 50 fl gekauft; 1 fl 8 kr 4 h
kein Küchendienst (künftig 1 fl 30 kr u. 4 B 22 d
wegen einer Hofstatt extra); 3 Schaff Getreide;
(scharwerkt in's Landgericht; künftig 4 fl an die
Universität); Äcker 27 Einsez, Wiesen 20 Tw.; schul-
det der Universität 40 fl Capital, die er mit 2 fl
jährlich verzinst; schuldet ferner 36 Mezen Korn,
4 Mezen Weizen, 4 Mezen Gerste, 36 Mezen Hafer; hat

5 fl Handlang bezahlt.

Schönesberg

1499

- (3) Das Niedergericht, Zwing und Bann, ist laut Kaufbrief über Schönesberg von Herzog Ludwig (d. Gebarteten) am 29. 9. 1436 der Stiftung (Pfründhaus) und danach der Universität übereignet worden. Die Lehenschaft der Pfarrei gehört dem Hause Gumpfenberg; der Große und Kleine Zehent dem Pfarrer.

Höfe (2):

Leonhardt Kolb, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 1 lib 3 B, von 1 Baumgarten 1 lib 6 B ewige Gattergült; aus etlichen eigenen Äckern 1 lib 1 B Gült auf Lösung; aus seinen Erbrechten 7 B auf Lösung; 2 Säcke Vesen, 8 Säcke Roggen, 2 Säcke Gerste, 8 Säcke Hafer; Äcker: 1844 Pifang, Wiesen 32 1/4 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Paulus Paumann, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 1 lib 3 B; vom Garten 1 lib 2 B Gattergült; aus seinen Erbrechten u. aus 1 Wiese 1 lib 2 B 15 d auf Lösung; 2 Säcke Vesen, 8 Säcke Roggen, 2 Säcke Gerste, 8 Säcke Hafer; Äcker 1826 Pifang, Wiesen 23 1/4 Tw.; hat Erbrecht darauf.

(13) Hofstätten (7):

Jerg Kagermann, 1 Taverne mit Stadl, Scheune, 1 1/2 Tw. Baumgarten, Garten, 3 Tw. Wiese, 8 Pifang Acker: 7 lib Gült; von einem Weiher 10 d Gült; hat Erbrecht darauf; hat Holz- und Weiderecht im Herrschaftswald.

Martin Bader, Badestube mit einem Baumgarten: 5 B 7 d; von einem Garten 1 B 2 d; von einem Weiher 6 B Gattergült; aus seinen Erbrechten 6 B auf Lösung;

hat Erbrecht darauf; hat Holzrecht im Herrschaftswald gegen 2 B.

Hanns Paumann, 1 Hofstatt mit Haus, Stadl, Garten u. Baumgarten: 3 B 10 d Gült; von einem anderen Garten 20 d Gült; von 6 Tw. Wiese 3 B 15 d Gült auf Lösung.

Andreas Hueber, 1 Hofstatt mit Haus, Stadl und Garten: 7 B Gült; von dem "Burckhfellin" (?) "Burgstellin" (?) 2 B.

Hanns Schuester, 1 Hofstatt mit Haus und Garten: 3 B 15 d; aus seinen Erbrechten 3 B 15 d auf Lösung.

Hanns Kugler, 1 Hofstatt mit Haus, Stadl und Baumgarten: 6 B 10 d; von einem Hanfgarten 4 B; aus seinen Erbrechten 7 B auf Lösung.

Hanns Pruckher, 1 Hofstatt mit Haus, Stadl und Garten: 2 B 20 d; von einem Hanfgarten 2 B.

Alle genannten Hofstätten gehören mit Grund und Boden der Universität.

Vogteigült:

Thoman Schreiber, 1 Hofstatt: 1 B 10 d.

Hanns Lanz: 1 B 10 d.

Ulrich Hugel: 1 B 10 d.

Leonhardt Strobl: 1 B 10 d.

Sixt Taller: 1 B 10 d.

"Item die vorgeschriben Vogtey würdt gegeben, umb das man ihnen und auch ihren nachkommen auf bemelten ihren Sölden wohnhaft im Ether Schönesberg auß obgemelter herrschaft hölzer zu zimbllicher ihrer Notturfft Prenholz geben soll, Wie dann von alter herkommen ist, unnd wo ihnen der herrschaft Vorsstknecht daß anzeigt, doch dermassen, sovill ein ieder fuerder hat, soll er für jedes fuerder der herrschaft 10 d geben, unnd nit höher gestaigt werden, doch steht es zu der herrschaft ob zu

künfftigen zeiten die hölzer auß der Notturfft gehayet (?geschlagen?) werden möchten.

Item deßgleichen so mögen sich die zwen Paurn auf den vorgeschriben 2 höfen wohnhafft, deßgleichen der Würth, auch Bader wie vorgemelt unnd von alter herkhommen ist, sich (!) aus bemelter herrschafft hölzer, ihnen durch den Vorsstknecht angezaigt, nach zimblicher Notturfft, was zu gemelten Güettern gehörig ist, mit Prenn- und zeun holz behilzen unnd niemandt nichts verkhauffen, desgleichen die Söldner obgemelt auch nichts verkhauffen, unnd wie obsteht gethreulich gehalten werden."

Hanns Leuboldt (aus Ried), aus seiner Gerechtigkeit auf 1 Sölde: 7 B Gült.

Wald:

"Zu Aichenburg", ist vermarkt; die genannten (2) Höfe haben Holzrecht darin.

1587

(98) Wald:

Der Universitätswald zu Schönesberg wurde neu vermarkt (ohne Datumsangabe); Nachbarn sind der Pfarrer und die Kirche am Ort, die Bauern von Ehekirchen und der Wirt. Der Wald liegt auf zwei Bergen, "am Aichenberg" (=Aichenburg"), in der "Mozenleithen" und im "Laurenz".

(142) Höfe (2):

Sixt Kolb, 1 Hof: Wisgült und Kleindienst 1 lib 3 B; von einem Garten 1 lib 6 B; 8 Schaff Korn, 8 Schaff Hafer, 2 Schaff Vesen, 2 Schaff Gerste; Gerechtigkeit unbenannt.

Veith Hermann, 1 Hof: Wisgült und Kleindienst 1 lib 3 B; von einem Garten 1 lib 2 B; aus seinen Erb-rechten und 4 Tw. Wiesen 1 lib 2 B 15 d; Sa.: 3 lib 7 B 45 d; 8 Schaff Korn, 8 Schaff Hafer, 2 Schaff

vesen, 2 Schaff Gerste; Gerechtigkeit ungenannt.

Hofstätte:

Hanns Paumann, 1 Taverne: 7 lib; von einem Weiher 10 d;
vom "Purckstall" 2 B; von einem Baumgarten 20 d; Sa.:
7 lib 3 B; Gerechtigkeit ungenannt.

Der Bader vom Badhaus: 5 B 7 d; aus seinem Erbrecht da-
rauf 6 B; aus einem Garten 1 B 2 d; aus einem Weiher 6 B;
für Brennholz (holzrecht) 2 B; Sa.: 2 lib 4 B 9 d; (hat
Erbrecht darauf).

Leonhardt Kugler, (Besitz ungenannt, vermutl. 1 Hofstatt):
6 B 10 d; von einem Garten 4 B; aus seinen Erbrechten 1 fl;
Sa.: 2 lib 2 B 10 d; (hat Erbrecht darauf).

Hans Lanz, 1 Hofstatt: 3 B 15 d; aus seinen Erbrechten
3 B 15 d auf Lösung; (hat Erbrecht darauf).

Martin Schreiber (Besitz ungenannt): 1 fl.

Jacob Müller, 1 Hofstatt: 2 B 20 d; von einem Garten 2 B;
(Gerechtigkeit ungenannt).

Sixt Paumann, 1 Hofstatt: 3 B 10 d; von einem Krautgarten
1 B; (Gerechtigkeit ungenannt).

Vogtei zu Schönesberg:

Bartl Zimmer: 1 B 10 d;

Claus Planck: 1 B 10 d;

Hanns Zimmer: 1 B 10 d;

Georg Leipold: 1 B 10 d;

Morsner (?Meßner?): 1 B 10 d.

Summa summaraum der Gült zu Schönesberg: 26 fl 4 d.

Das Saalbuch hat 25 fl 5 B 14 d.

1676

(233) Der Wald beginnt außerhalb der Hofmark u. stößt

an Kloster Indersdorfer Forst; ca. 150 Tw.; viel Eiche, meist aber Fichten, Buchen u. Birken; guter Waldboden; wächst schönes Bauholz; teilweise ist Neuvermarkung nötig.

Veith Hüeiter, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 6 J. übernommen um 854 fl Wert; 3 fl Gült; 1 Schaff Fesen, 6 Schaff Korn, 1 Schaff Gerste, 6 Schaff Hafer; 1 fl Scharwerksgeld (künftig 8 fl); 1 fl für 12 Klafter Holz, 1 Mezen Korn dem Förster; Äcker 20 Juchert, Wiesen 30 Tw.; schuldet der Universität 94 fl; hat 40 fl Handlang bezahlt.

Hans Schlicker, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; 1 fl 34 kr 2 h Gült, 2 fl Wisgült extra; 8 Schaff Roggen, 1 Schaff Fesen, 2 Schaff Gerste, 10 Schaff Hafer; 1 fl Scharwerksgeld (künftig 8 fl); 1 fl Holzgeld u. 1 Mezen Korn dem Förster; Äcker 52 Juchert, Wiesen 24 Tw.; schuldet der Universität 15 fl Handlang; 45 fl Handlang zum Teil (30 fl) bezahlt.

Hans Theubler, 1 Taverne: Gewinsgerechtigkeit (?); 1660 um 150 fl gekauft; 37 kr 1 h Gült; 8 fl Zapfgeld; 1 fl Holzgeld u. 1 Mezen Korn dem Forstknecht; kein Scharwerk (künftig 4 fl); Äcker 3 Juchert, Wiesen 2 Tw.; schuldet der Universität 22 fl 30 kr Ausstände u. 100 fl Capital; hat 8 1/2 fl Handlang bezahlt.

Georg Hang, 1 Badhaus m. Weiher u. Garten: Erbgerechtigkeit; vor 30 J. übernommen, Wert unbekannt; 1 fl 48 kr 2 h Gült; 20 kr Holzgeld; kein Scharwerk (künftig 2 fl); 1 B Schaufelgeld; - schuldet der Universität 36 fl Capital, verzinst es mit 1 fl 8 kr 4 h jährlich; hat 3 1/2 fl Handlang bezahlt.

Hans Kräll, 1 Sölde m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; vor 6 Wochen übernommen, 50 fl Wert; 1 fl 28 kr 4 h Gült; 1 B Schaufelgeld; 20 kr Holzgeld; kein Scharwerk (künftig 1 fl); - noch kein Handlang bezahlt.

Hans Hueber, 1 Haus m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 1654 um 15 fl gekauft; 37 kr 1 h Gült; 20 kr Holzgeld;

kein Scharwerk (künftig 1 fl); 1 B Schaufelgeld; schuldet der Universität 10 fl Capital - unversichert; Handlang unbekannt.

Michael Lindemayr, 1 Haus m. Garten: Erbgerechtigkeit; 1647 um 40 fl gekauft; 30 kr Gült; 20 kr Holzgeld; kein Scharwerk (künftig 1 1/2 fl); 1 B Schaufelgeld; schuldet der Universität 10 fl Capital - unversichert; hat 2 fl Handlang bezahlt.

Georg Plagerth, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 1672 übernommen, 150 fl Wert; 1 fl Gült; kein Scharwerk (künftig 2 fl); 1 B Schaufelgeld; schuldet der Universität 50 fl Capital; hat 2 fl Handlang bezahlt.

Afra Hüesterin, 1 Haus m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 1670 um 50 fl gekauft; 40 kr Gült; kein Scharwerk (künftig 1 fl); 1 B Schaufelgeld; schuldet der Universität 20 fl Capital - unversichert; hat 2 1/2 fl Handlang bezahlt.

Georg Pez, 1 Hofstatt m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 1654 um 100 fl gekauft; 11 kr 3 h Vogteigeld u. wegen der Äcker 1 fl 30 kr Gült; kein Scharwerk (künftig 2 fl); 1 B Schaufelgeld; hat etliche Äcker ungenannter Größe; hat 3 1/2 fl Handlang bezahlt.

Ders., 1 öde Hofstatt m. Garten: - 51 kr 3 h Gült (bis zur Wiederbebauung); 1 fl Holzgeld; - .

Joseph Mayr, 1 Haus m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 1675 um 75 fl gekauft; 51 kr 3 h Vogteigeld (künftig 1 fl); kein Scharwerk (künftig 1 fl); - 3 fl 45 kr Handlang noch unbezahlt.

Georg Faist, 1 Haus m. Garten: Gerechtigkeit unbekannt; 1672 um 42 fl gekauft; (künftig 1 fl Vogteigeld); kein Scharwerk (künftig 1 fl); - .

Simon Wantetter, 1 Haus: Gerechtigkeit unbekannt; um 50 fl gekauft; (künftig 1 fl Vogteigült); kein Scharwerk (künftig

tig 1 fl); 2 fl 30 kr Handlang noch unbezahlt.

Schmalzhof
(Einöde)

1499

-

1587

-

1676

(147) Sebastian Mosmayr, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; -
3 fl 12 kr 6 h Gült; kein KÜchendienst; kein Ge-
treidedienst; (scharwerkt in's Gericht Pfaffenho-
fen); Äcker 30 Einsez, Wiesen 8 Tw.; - Handlang
unbekannt.

Steinsdorf

1499

-

1587

-

1676

(172) Georg Kürchmayr, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 2 J. als öde um 15 fl gekauft; 1 fl 56 kr 4 h Gült; kein Küchendienst; 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer; (scharwerkt an Muggenthal); Äcker 33 B Pifang, Wiesen 6 1/2 Tw.; 1 Krautgarten; 45 kr Handlang bezahlt.

Michael Clinger, 1 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; vor 6 J. übernommen, 50 fl Wert; 1 fl 16 kr Gült; kein Küchendienst; 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer; (scharwerkt an Muggenthal); Äcker 40 B Pifang, Wiesen 4 Tw.; keine Gärten; schuldet der Universität 9 fl; hat 2 fl Handlang bezahlt.

Simon Seelmayr, 1 Hof u. 1 Bausölde: Erbgerechtigkeit; vor 2 J. den Hof als öde um 12 fl gekauft, die Sölde vor 19 J. um 44 fl; 1 fl 54 kr 1 h Gült (zusammen); kein Küchendienst; (scharwerkt an Muggenthal); 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer; Äcker 48 B Pifang, Wiesen 5 Tw.; hat 36 kr Handlang bezahlt.

Michael Schirmbeck, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 2 J. als öde um 15 fl erworben; 58 kr 2 h Gült; kein Küchendienst; 1 Viertel Korn, 1 Viertel Hafer; (scharwerkt an Muggenthal); Äcker (öde) 20 B Pifang, Wiesen 2 1/2 Tw.; 4 Gärten; schuldet der Universität den Kaufpreis; hat 45 kr Handlang bezahlt.

Georg Prändl, 1 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; vor 2 J. als öde um 10 fl gekauft; 1 fl 13 kr 5 h Gült; kein Küchendienst; 1 Schaff Korn, 1/2 Schaff Hafer; (scharwerkt an Muggenthal); Äcker 28 B Pifang, Wiesen 3 Tw.; schuldet der Universität 10 fl; hat 30 kr Handlang bezahlt.

Bartlme Kollersperger, 1/2 Hof u. 1 Hof: Erbgerechtigkeit; den halben Hof vor 15 J. um 40 fl gekauft, den Hof vor 2 J. als Öde um 15 fl; 2 fl 14 kr 2 H Gült (zusammen); kein Küchendienst;

1 Schaff 1 Viertel Korn, 1 Schaff Hafer; (scharwerkt an Muggenthal); Äcker 50 B Pifang, Wiesen 3 1/2 Tw.; 3 Gärten; schuldet der Universität den Kaufpreis; hat vom halben Hof 2 fl Handlang an Muggenthal bezahlt, sonst keine Angaben.

Friedrich Windinger, 1 öder Acker (60 Pifang): da keine Vereinbarung darüber vorhanden ist, soll der Acker neu vergeben werden.

Balthasar Blasius, 1 Hofstatt: - früher 6 kr 2 h Gült; neue Vereinbarung treffen.

Benedict Fischer, 1 Krautgarten: - früher 2 kr 6 h Gült; neue Vereinbarung treffen.

Schweinkofen

1499

-

1587

-

1676

(181) Hans Fliegl, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 36 J. um 500 fl gekauft; 2 fl 30 kr Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; (scharwerkt an Lichtenau); Äcker 60 Einsez, Wiesen 2 1/2 Tw.; hat 15 fl Handlang falscherweise an Lichtenau bezahlt.

Jacob Schreyer, 1/2 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; vor 9 J. erheiratet, 600 fl Wert; 4 fl 17 kr 1 h

Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; (schar-
werkt an Lichtenau); Grundflächen unbekannt; hat 30 fl
Handlang falscherweise an Lichtenau gezahlt.

Hans Regenspurger, 1/2 Hof (dem Lichtenau gehörig?):
- 1 fl 13 kr Gült; (andere Abgaben an Lichtenau); - .

Schongau

1499

1587

(109) Der Pfarrer zu Schongau zahlt jährlich an die Uni-
versität: 25 fl. Herzog Wilhelm (V.) hat diese
Zahlung erlassen (!)

Schrobenhausen

1499

- (245) Hanns Seudenböckh, 1 Haus: 1 B 20 d Kloostergült.
(246) Leonhardt Wagenmann, 3 Tw. Wiesen: 1 lib 4 B Gat-
tergült.
(249) Margareth Pöckhin, 1 Haus mit Hofreit und Stadl,
und aus einem Baumgarten: 5 fl auf Lösung.

Leonhardt Wagenmann aus einem Anger: 1 lib auf
Lösung.

1587

(147) Anton Praun, 1 Haus: 1 B 20 d (verm. Klostergült).

Schrotenlohe

(Vogtei)

1499

(63) Georg Rauch, 1 Hub + 1 Lehen: von der Hub 1 B 6 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d); 6 Mezen Hafer; vom Lehen 12 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d); 2 Mezen Hafer.

Sengenried

(Vogtei)

1499

(61) Leonhardt Ruperskhürchner, 1 Hub: 3 B 14 d Vogteigült; 1 Huhn (=6 d); 1/2 Sack Hafer.

Hanns Schmidt, 1 Hub: 3 B 14 d Vogteigült; 1 Huhn (=6 d); 1/2 Sack Hafer.

Sielenbach

(Vogtei)

1499

(59) Die Mühle: 2 Mezen Kern zur Vogtei.

Conz Teuschl, 1 Gut (das Mühlgut): 3 B 28 d Vogteigült incl. 4 d für 1 Huhn von seiner Hofstatt;

1 Mezen Korn, 16 Mezen Hafer.

Hanns Paur, 2 Huben: (à 40 d) 1 B 20 d Vogteigült (richtig 2 B 20 d; 30 d = 1 B 1); (à 6 Mezen Hafer) 12 Mezen Hafer.

Hanns Gutmann, das Zehent-Gut: 3 B 24 d Vogteigült;
1 Mezen Körn, 16 Mezen Hafer.

Hanns Teuschel, 1 Lehen: 24 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d);
2 Mezen Hafer.

Ders. vom Tavern-Gut: 24 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d);
3 Mezen Hafer.

Hanns Hueber, 1 Hofstatt: 4 d Vogteigült.

Leonhardt Teuschel, 1 Hofstatt: 4 d Vogteigült.

Stumpfenbach
(Vogtei)

1499

(61) Michael Paur, 1 Hub + 1 Lehen: von der Hub: 3 B 14 d Vogteigült; 1 Huhn (=6 d); 1/2 Sack Hafer; vom Lehen: 1 B 20 d Vogteigült; 1/2 Huhn (=3 d); 1 Mezen 1 Viertel Hafer.

Andres Pfundtmayr, 1 Hub + 1 Lehen: von der Hub: 3 B 14 d Vogteigült; 1 Huhn (= 6 d); 1/2 Sack Hafer; vom Lehen: 1 B 20 d; 1/2 Huhn (=3 d); 3 Mezen 1 Viertel Hafer.

Gasl Reiser, 1 Hub: 3 B 14 d Vogteigült; 1 Huhn (=6 d); 1/2 Sack Hafer.

Teuffenlachen

(Vogtei)

1499

- (64) Hanns Walter, 1 Lehen: 1 B 6 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d); 4 Mezen Hafer.

Tötting

1499

- (217) Simon Merz, 1 Hof:(Pfenniggült an das Stift zu Bamberg, an die Brücke zu Pförring u. Vogtei nach Wackerstein) 1 Viertel Weizen, 2 Schaff Korn, 1 Viertel Gerste, 2 Schaff Hafer; aus seinen Erbrechten 2 fl auf Lösung; Äcker 786 Pifang, Wiesen 5-6 Tw.; hat Erbrecht darauf.

1587

- (14) Die Universität hat dort einen kleinen Hof; früher hatte der Bauer Erbrecht darauf; 1514 zog er heimlich fort, da er bei der Universität größere Schulden hatte; so fiel der Hof an die Universität heim. Jetzt baut ihn:

Christoph Großpaur (mit dem noch keine nähere Regelung getroffen wurde), 1 Hof: 4 Schaff Korn, 2 Schaff Hafer; Äcker 892, Wiesen ungen..

- (19) Der (gleiche?) Universitäts-Hof zu Tötting bei Pferring hat an Äckern 697 Pifang, an Wiesen 5-6 Tw.; der Bauer darauf zahlt der Universität: 2 Schaff Korn, 2 Schaff Hafer, 1 Viertel Gerste, 1 Viertel Weizen.

- (102) Wolf Allinger, 1 kleines Gut (das gleiche?) 2 fl;
2 Schaff Korn, 2 Schaff Hafer.

1676

- (132) Simon Schmidt, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 6 J.
um 350 fl gekauft; 2 fl Gült; kein Küchendienst;
1 Schaff 2 Viertel Korn, 2 Schaff Hafer; (schar-
werkt an Graf Lodron-Wackerstein); Äcker 55 Ju-
chert, Wiesen 7 Tw.; schuldet der Universität 60 fl
Capital - versichert, u. 95 fl 58 kr an Zinsen -
will die Zinsen mit 10 fl jährlich abzahlen; hat
10 fl Handlang bezahlt.

Unterhaunstadt

1499

- (155) "Item das Dorff Niderhaunstatt gehört nach lauth
des Kaufbriffs, vom OBwaldt Ottlinger erkhaufft,
mit allen nuzen, Gülten, Diensten, Ehafften, Ge-
richt Zwingung unnd Pein der Universitet zue, Allein
außgenommen was das Hochgericht betrifft, gehört
dem Hauß von Bayrn zue, auch ausgenommen drey höff
dasselbs, der Widemb hof in der Pfarr, ein Hoff den
Paulus Reindel bauth, der dem Töbertsch (?) Weih-
Bischoff zu Aichstött gültbahr, unnd ain hof den
der Peter Schaigner bauth, der dem hohenkürcher
gültbahr ist, aber doch bemelter Universitet ge-
richtbar, diestbahr unnd sonst in allweeg under-
worfen. Es gült auch ein ieder Hoff sovill der da-
selbs sein jehrlich zu Vogtey, Vogthabern 6 Mezen
unnd ain jede Söldt daselbst Vogthabern w Mezen."

Steffan Bannz, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 1 lib
6 B 25 d; aus seinen Erbrechten: 1 fl auf Lösung;
1 Schaff Weizen, 4 Schaff Roggen, 1 Schaff Gerste,
4 Schaff Hafer; Äcker 1156 Pifang, Wiesen 28 Tw.;

hat Erbrecht darauf.

Leonhardt Bannz, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 2 lib 5 B 11 d; aus seinen Erbrechten: 5 fl auf Lösung; 1 Schaff Weizen, 4 Schaff Roggen, 1 Schaff Gerste, 4 Schaff Hafer; Äcker 1160 Pifang, Wiesen 26 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Moriz Vogel, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 2 lib 17 d; aus seinen Erbrechten: 3 fl auf Lösung; 1 Schaff Weizen, 3 Schaff Roggen, 1 Schaff Gerste, 3 Schaff Hafer; Äcker 892 1/2 Pifang, Wiesen 19 1/2 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Von dem Flor: 1 B 27 d.

Von dem Hirtenstab: 1 B 27 d.

Hanns Röbhänlein, 1 Hofstatt: Hofstattzins 1 B 24 d; von einem Krautgarten: 1 B; 6 Mezen Vogteihafer.

Anton Ziegler, 1 Hofstatt: Hofstattzins 1 B 12 d; 3 Mezen Vogteihafer.

OBwaldt Müllner, 1 Hofstatt: Hofstattzins 1 B 24 d; 1 B von einem Krautgarten; 6 Mezen Vogteihafer.

Peter Messerschmidt, 1 Hofstatt: Hofstattzins 2 B; Vogteihafer 3 Mezen.

Wernher, 1 Hofstatt: Hofstattzins 2 B; 3 Mezen Vogteihafer.

Der Bach daselbst gült jährlich: 1 lib.

Die Taverne hat vor Jahren gegeben: 1 B 10 d.

Paulus Reindl, 1 Hofstatt: 3 Mezen Vogteihafer.

Conz Limpeck, 1 Hofstatt: 3 Mezen Vogteihafer; von einem Krautgarten: 1 B.

Peter Vogel, 1 Hofstatt: 3 Mezen Vogteihafer; von einem

Krautgarten: 1 B.

Conradt Fleischmayr, 1 Hofstatt: 3 Mezen Vogteihafer; von einem Krautgarten: 1 B.

Fridrich Franckh, 1 Hofstatt: 3 Mezen Vogteihafer; von einem Krautgarten: 1 B.

Hanns Mayr, 1 Hofstatt: 3 Mezen Vogteihafer; von einem Krautgarten: 1 B;

Sebastian Mayr, 1 Hofstatt: 3 Mezen Vogteihafer; von einem Krautgarten: 1 B; von 1 Tw. Wiese: 6 B.

Leonhardt Bannz, 1 Hofstatt: Hofstattzins 1 B 24 d; Vogteihafer 3 Mezen.

Alle Hofstätte geben bei Besitzwechsel zu Auf- und Abfahrt je 12 d; doch nur die, welche auch Hofstattzins geben und deren Grund der Universitätsherrschaft gehört.

Eine Wiese wird von mehreren Bauern zusammen genutzt; sie geben dafür zusammen 9 lib 1 B 15 d.

"Item Ao. octavo (1508 oder 1608 ?) hat Pfarrer daselbs seinen Thail nit mehr haben wöllen, hat dazumahl der Universitet Casstner Peter Trauer denselben angenommen, der in vergültet."

NB! Die Universität hat keinen Wald zu Niederhaustatt, aber alle 5 (!) Bauern haben Erbrecht am Köschinger Forst (Holzrecht); darüber sind 2 Förster gesetzt, denen jeder Bauer 1 B 15 d geben muß, wofür er das ganze Jahr wöchentlich 2 Tage (Dienstag u. Donnerstag) Holz aus dem Wald führen darf, (ca. 4-5 Ster), doch nicht um es zu verkaufen

1587

(19) Leonhardt Pickhel, 1 Hof: Wisgült 2 fl 25 d; 1 fl auf Lösung; 1 Schaff Weizen, 4 Schaff Korn, 1 Schaff

Gerste, 4 Schaff Hafer; Äcker 1298 Pifang, Wiesen
6 1/2 Tw.; hat Erbrecht darauf.

Sixt Mayr, 1 Hof: Wisgült 3 fl 11 d; Hofstattzins 1 fl
24 d; 1 Schaff Weizen, 1 Schaff Gerste, 4 Schaff Korn,
4 Schaff Hafer; Äcker 1459 Pifang, Wiesen 22 1/2 Tw.;
hat Erbrecht darauf.

Balthasar Vogel, 1 Hof: Wisgült u. Kleindienst 5 fl 2 B
17 d 1 h; 1 Schaff Weizen, 1 Schaff Gerste, 3 Schaff Korn,
3 Schaff Hafer; Äcker 1258 Pifang, Wiesen 15 Tw.; hat
Erbrecht darauf.

Die Bauern dort haben keinen Wald, aber Holzrecht im
Köschinger Forst; geben den Förstern Geld dafür; dürfen
wöchentlich 2 Fuder Holz herausführen.

Vom Flor: 1 B 27 d.

Vom Hirtenstab: 1 B 27 d.

Vom Bach: 1 fl 1 B.

Vom Krautgarten: 1 fl 1 B.

Von einer Wiese in 4 Teilen zusammen: 10 fl 3 B 15 d.

Sixt Mayr, 1 Hofstatt: Hofstattzins 1 B 24 d.

Hans Reindl, 1 Wiese: 6 B.

Hans Vogt, 1 Haus: 2 B.

Leonhard Hueber, 1 Haus: 54 d.

(123) Georg Neumayr, 1 Hofstatt: 1 B 12 d.

Simon Scherer, 1 Haus: 2 B.

Leonhardt Stocker, 1 Hofstatt: 54 d.

Summa Niederhaunstatt: 33 fl 1 B 26 d.

Von den 6 (!) Höfen dort gibt jeder 6 Mezen Vogteihafer, von den 12 (!) Sölden jede 3 Mezen; zusammen: 1 Schaff 1 Viertel 4 Mezen 2 Vierling; dies ist stets dem Kastner (zu Ingolstadt ?) überlassen worden.

Umschlaggeld: ein jeder Söldner gibt 10 kr.

1676

(7) Zehentbesichtigung zu Niederhaunstatt und Irchetsheim durch die Commissare Schleich und Müllauer. Befund: das Wintergetreide, besonders der Weizen, steht gut. Dennoch ließen sich die Untertanen auf keinen höheren Zehent als voriges Jahr ein, sondern begehrten sogar einen Nachlaß. Dazu verweigern sie die Einführung dieses Zehent durch Scharwerk, wie dies früher geschah, weshalb noch keine Einigung und Verstiftung erreicht wurde.

(216) Bartlme Mayr, 1 Hof, 3 Hofstätte u. 1 kleines Gut: Erbgerechtigkeit; vor 42 J. übernommen, Wert unbekannt; 9 fl 50 kr Gült (incl. Umschlaggeld von 1 Hofstatt); kein Kuchendienst; 1 Schaff Weizen, 4 Schaff Korn, 1 Schaff Gerste, 4 Schaff Hafer; 15 Mezen Vogteihafer an den Cammerverwalter; ist Handscharwerker (künftig 10 fl); Äcker 900 Pifang, Wiesen 10 Tw.; schuldet der Universität 200 fl Capital - versichert, u. 150 fl alter Ausstände in Ratenzahlung; hat 100 fl Handlang bezahlt.

Elias Hofman, 1 Hof: nach Eichstatt lehenbar; Vogtei gehört der Universität; 1656 gekauft, Wert unbekannt; 6 Mezen Vogteihafer an den Verwalter; - .

Ders., 2 Hofstätte u. Gemeindegrundstücke m. Krautgarten: - 1 fl 33 kr 2 h Gült (incl. Umschlaggeld); ist Handscharwerker (künftig 8 fl); - .

Georg Aman, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; 1642 gekauft, Preis unbekannt; 4 fl 20 kr 5 h Gült u. 4 1/2 fl für den Bach; 1 Schaff Weizen, 3 Schaff Korn, 1 Schaff Gerste, 3 Schaff Hafer; 9 Mezen Vogteihafer an den Cammerverwalter; ist Handscharwerker (künftig 8 fl); Äcker 900 Pifang, Wiesen 23 Tw.; schuldet der Universität 250 fl Capital - unversichert, u. 130 fl alter Ausstände in Ratenzahlung; hat 3 fl Handlang bezahlt.

Franz Eisenridt, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; 1664 um 1220 fl gekauft; 3 fl 59 kr 1 h Gült; 1 Schaff Weizen, 4 Schaff Korn, 1 Schaff Gerste, 4 Schaff Hafer; 6 Mezen Vogteihafer an den Cammerverwalter; ist Handscharwerker (künftig 8 fl); Äcker 1200 Pifang, Wiesen 28 Tw.; schuldet der Universität 100 fl Capital - versichert, u. 30 fl alte Ausstände in Ratenzahlung; hat 8 fl (?) Handlang bezahlt.

Lorenz Scheffer, 1 Hofstatt: gehört zum Kloster Gnaden-
thal; Vogtei gehört der Universität; - 2 fl 52 kr Vogteigült (incl. Umschlaggeld); 9 Mezen Vogteihafer an den Cammerverwalter; ist Handscharwerker (künftig 8 fl u. Zehentgetreide einfahren); - .

Hans Pladt, 1 Haus u. 1 Sölde: Gerechtigkeit unbekannt; 1642 um 140 fl gekauft; 2 fl 25 kr 1 h Vogteigült; 6 Mezen Vogteihafer an den Cammerverwalter; ist Handscharwerker (künftig 3 fl); 6 Äcker ungenannter Größe, Wiese 1/4 Tw.; kein Handlang bezahlt.

Georg Lipoldt, 1 Sölde: Erbgerechtigkeit; vor 15 J. um 5 fl gekauft; 27 kr 1 h Gült (künftig 1 fl 26 kr); 3 Mezen Vogteihafer an den Cammerverwalter; ist Handscharwerker (künftig 1 fl); Grundflächen ungenannt; - .

Leonhard Gaull, 1 Haus: Freies Eigentum; Vogtei gehört der Universität; 1649 um 100 fl gekauft; 1 fl 34 kr 6 h Vogteigült; 3 Mezen Vogteihafer an den Cammerverwalter; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); versch. Grundstücke ungenannter Größe; kein Handlang bezahlt.

Stephan Mayr, 1 Haus: Erbgerechtigkeit; 1669 um 130 fl gekauft; 1 fl 16 kr Gült; 3 Mezen Vogteihafer an den Cammerverwalter; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); versch. Grundstücke ungenannter Größe; hat 13 kr 5 h Handlang bezahlt.

Christoph Riehl, der Widembau: dem Pfarrer zu U. gehörig; die Vogtei gehört der Universität; 42 kr Gült (wegen eines Gemeindeteils); 6 Mezen Vogteihafer an den Cammerverwalter; ist Handscharwerker (künftig 4 fl); - .

Michael Thoman, 1 Hofstatt: Gerechtigkeit unbekannt; - 35 kr 5 h Gült (incl. Umschlaggeld); 3 Mezen Vogteihafer an den Cammerverwalter; kein Scharwerk (künftig 45 kr); 1 Krautgarten; - .

6 Tagwerker sind Handscharwerker (oder künftige je 15 kr, zusammen 1 fl 30 kr): Sebastian Pirckmayr, Georg Aman, Ludwig Stromayr, Hans Hayder, Hans Schalckhammer, Adam Paurneind.

(1/43) In dieser Hofmark besitzt die Universität keinen Wald; die 5 Hofbauern haben Erbrecht im Köschinger Forst, worüber 2 Förster wachen; denen muß ein Bauer jeweils 1 B 15 d geben, wofür er das ganze Jahr über alle Wochen zwei Tage (Dienstag u. Donnerstag) Holz mit einem Wagen aus dem Forst führen darf; das Holz darf aber nicht verkauft werden.

Bei dieser Hofmark steht der Universität auch die Aufnahme der Kirchenrechnungen zu; dem Cammerverwalter wurde befohlen, daß er neben seiner jährlichen Amtsrechnungslegung auch diese Rechnungen zur Ratification (nach München) einschicken solle.

Weil sich bei dieser Hofmark keine Jurisdictionsfälle in den bisher geführten Rechnungen fanden, dennoch ein ordentlicher Amtmann mit 4 fl Wartgeld angestellt ist, wir (die Commissare) aber

nicht einsehen, warum so nahe bei Ingolstadt ein eigener Amtmann für Unterhaunstatt u. nicht der Stadtamt-
mann gegen Bezahlung der Gebühren dafür verwendet wird,
so haben wir den Amtmann von Unterhaunstatt ausgestellt
u. dem Cammerverwalter befohlen, auf die Gerichtsange-
legenheiten mehr zu achten u. dafür in den Rechnungen
eine eigene Rubric einzuführen u. alles getreulich zu
verrechnen.

Letztlich besteht das Einkommen dieser Hofmark in folgen-
dem: 36 fl beständiger jährlicher Pfenniggült; 28 Schaff
allerlei Getreides; 56 fl 30 kr Scharwerk, u. 69 Mezen
Vogteihafer.

Dabei gehört dazu ein guter Zehent; auch ein schöner
Zehentstadl ist vorhanden, der allerdings teilweise neu
gedeckt werden müßte (voraussichtlich 4 fl Kosten).

Thonhausen

1499

-

1587

-

1676

(14) Zehent:

Adam Furttenberger und Hanns Mayr: 1 Viertel 6 Mezen
Weizen, 2 Schaff 2 Viertel 6 Mezen Korn, 2 Viertel
Gerste, 3 Schaff Hafer.

(172) Sebastian Schaur, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; ca.
1635 um 80 fl gekauft; 40 kr 2 h Gült; Küchendienst

100 Eier, 6 Käse, 6 Hühner; 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer; (scharwerkt ins Landgericht Riedenburg); Äcker 24 B Pifang, Wiesen 3 Tw.; Handlang von der Universität erlassen (soll es aber nachträglich dennoch zahlen).

(200) Bartlme Schärderman, das Widemgut: Gerechtigkeit unbekannt; vor 12 J. übernommen, Wert 115 fl; 1 fl 42 kr 2 h Gült; kein Kuchendienst; kein Getreidedienst; (scharwerkt in's Landgericht Riedenburg); Äcker 9 B Pifang, 3 Gärten, 1 Wiesen, 1 Wald ungenannter Größe; hat 5 fl Handlang bezahlt.

Ders., 1 anderes Gut: Rechtslage u. Abgaben strittig.

Töging

1499

(252) Mathes Schenckh von Töging, aus etlichen Gütern: 62 fl (je 31 zu Pfingsten und Lichtmeß) Gattergült auf Lösung.

Tolling

1499

(253) Achez Bayrstorffer, 1 Sedelhof: 2 1/2 Schaff Roggen auf Lösung; für etliche Pifang Acker 1 Schaff Roggen, 1 Viertel Gerste, 1 Schaff Hafer.

1587

(93) Jobst Muffel: 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer, 1 Viertel Gerste.

Unsern Herrn

1499

-

1587

-

1676

(224) Georg Sibenburger, 1 Wiese (2 Tw.): Gerechtigkeit unbekannt; - 22 kr 6 h Gült (künftig 4 B); kein Handlang bezahlt.

(Unter)Sandersdorf
(Hofmark)

1499

-

1587

-

1676

(12) Herr Prof. Dr. Bassus ist Inhaber dieser Hofmark;
gibt Zehent:
1 Schaff Korn, 1 Viertel Gerste, 3 Viertel 4 Mezen
Hafer.

Lorenz Khräll: 1 1/2 Mezen Weizen, 6 Mezen Korn, 2 Mezen Gerste, 6 Mezen Hafer.

Hanns Obermayr: 1 Mezen Gerste.

Die Gemeinde: 2 Mezen Weizen, 12 Mezen Korn, 7 Mezen Gerste, 6 Mezen Hafer.

Wolf Erhardt, Maurer: 1 Mezen Korn, 1 Mezen Hafer.

Bartlme Kueffer: 1/2 Mezen Korn, 1 Mezen Gerste, 1 Mezen Hafer.

(166) Wolf Erhardt, 1 Bausölde: Erbgerechtigkeit; vor 26 J. um 40 fl als öde gekauft; 41 kr 1 h Gült; von 1 Anger extra 1 1/2 lib Wachs; ist Handscharwerker (künftig 2 fl 30 kr); 6 Äcker ungenannter Größe, Wiese 1 Tw.; hat 1 fl 45 kr Handlang bezahlt.

Barthlme Kueffer, 1 Bausölde: Erbgerechtigkeit; vor ca. 28 J. erheiratet, Wert unbekannt; 52 kr 4 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 3 fl); 7 kleine Äcker; 1 Krautacker; hat 1 1/2 fl Handlang bezahlt.

Hans Obermair, 1 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; 1669 um 60 fl als öde gekauft; noch keine Vereinbarung getroffen; neu verhandeln.

Übermanna
(Vogtei)

1499

(60) Arnold Paur, 1 Hub: 1 B 6 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d); 6 Mezen Hafer.

Hanns Pronner, 1 Hub: 1 B 6 d Vogteigült; 1 Huhn (=4 d);
6 Mezen Hafer.

Undelsdorf

(Zehent; s.a. Attmershausen)

1499

(142) Der Große Zehent zu Undelsdorf aus 1 Hof und zu
Attmershausen aus 2 Höfen und aus der Hub zu Bin-
nenbach: 8 Säcke Roggen, 2 Säcke Gerste, 7 Säcke
Hafer.

Der Kleine Zehent zu Undelsdorf und Attmershausen
"gehört auch darzue."

Unterzeidelbach

(Vogtei)

1499

(60) Thoman Reisner, 1 Gut: 3 B 12 d Vogteigült; 2 Hühner
(=8 d); 16 Mezen Hafer.

(Ober-/Unter-?)Zeidelbach

(Vogtei)

1499

(67) Die Taverne: 1 B 2 d Vogteigült.

Uttenhofen
(Vogtei)

1499

- (64) Hanns Fridl, 1 Gut: 2 B 20 d Vogteigült; 1 Huhn (=8 d); 6 Mezen Hafer.

1587

1676

- (137) Simon Rosenmayr, 1/2 Hof: Erbgerechtigkeit; vor ca. 28 J. übernommen, Wert unbekannt; 2 fl 13 kr 6 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; (scharwerk an fremde Herrschaft); Äcker 33 Einsetz, Wiesen 9 Tw.; hat 2 fl 13 kr Handlang bezahlt.

Simon Heckmayr, 1 Garten (1 Tw.): Gerechtigkeit unbekannt (Leibrecht?); vor 8 J. um 90 fl gekauft; 6 kr 6 h Gült (künftig 15 kr); kein Handlang bezahlt (soll für Leibgerechtigkeit für sich u. s. Frau 15 fl zahlen).

- (1/90) Jeder Pfarrer zu U. soll - laut Schamhauptener Rechnung - 25 fl Pension zahlen; daran schuldet der jetzige Pfarrer Christoph Treichtlinger 192 fl Ausstände. Doch sind diese 25 fl in Wirklichkeit nicht als Pension, sondern für das Widemgut zu zahlen, das der Pfarrer innehat. Der Kammerverwalter soll mit dem Pfarrer neue Vereinbarungen treffen.

Viermühlen

1499

-

1587

-

1676

(23) Zehent:

Hans Hanfstengel: 1 Mezen Weizen, 2 Mezen Korn,
3 Mezen Gerste, 2 Mezen Hafer.

Georg Kornprobst: 2 Mezen Korn, 2 Mezen Gerste,
2 Mezen Hafer.

(205) Hans Hanffstengl, 1 Mühle u. Sägemühle: Gerechtig-
keit unbekannt; 1671 um 600 fl gekauft; 3 fl 42 kr
6 h Gült; (scharwerkt nach Abensberg); Äcker 8 B
Pifang, 1 Kleine Wiesé; 2 kleine Baumgärten; hat
30 fl Handlang bezahlt.

Georg Kornprobst, 1 Acker (22 Pifang): Gerechtig-
keit unbekannt; - 14 kr 6 h Gült (künftig 30 kr u.
den Zehent); - .

(1/87) Georg Kornprobst erhielt vor 6 J. 3 kleine Äcker
(von denen einer verwachsen ist) verliehen, wofür
er 2 Viertel Gerste jährlich zu geben hat; da dies
in den Rechnungen nicht aufgeführt ist, soll man
den Kammerverwalter darüber vernehmen.

Vogelthal

1499

-

1587

-

1676

(1/93) Haus Prann, 1 Gut: - früher 8 kr 4 h Gült; -
(weil es öde liegt, soll es neu vergeben werden).

Weilach

(Zehent zu Westerheim / Gachenbach)

1499

(258) Hanns Löffler, 1 Hub (dem Gotteshaus zu Kühbach gültbar).

Schmauß, 1 Hof (Herzog Georg gültbar).

Thoman Carl, die obere Mühle.

Georg Müllner, die untere Mühle (dem Gotteshaus zu Kühbach gültbar).

Martin Spitaler, 2 Äcker.

Erhardt Veichtmayr, 1 Acker.

1 Juchert Acker, Besitzer ungen., gehört der halbe Zehent den beiden Herrschaften (Universität u. Gumpfenberg), die ander Hälfte dem Spital zu Aichach.

Leonhardt Fünfflinger, 3 Äcker.
3 Äcker, Besitzer ungen.
6 Pifang Äcker, Besitzer ungen.

(Ende des Salbuchs 1499)

1587

1676

(5) Zehentbesichtigung zu Gachenbach. Der Zehent zu W. gehört zum Zehent Westerheim; die Zehenten gehen im Wechsel jährlich an die Universität und an das Hochstift Freising.

Wemding

1499

1587

(108) Von der Pfarrei W.: 60 fl jährlich.

Westerheim

(s.a. Gachenbach)

1499

(257) Der Große und Kleine Zehent zu Westerheim (und

Gachenbach, jährlich abwechselnd mit dem Haus Gumpenberg) gehört der Universität aus folgenden Gütern:

Georg Hörmann, 2 Lehen;
Leonhardt Casstel, 3 Lehen;
Conz Weeber, 1 Lehen;
Hanns Mitlheimer, 1 Lehen;
Martin Sallinger, 1 Lehen;
Leonhardt Peschorn, 1/2 Hof;
Carl Kobolt, 1 Lehen;
Hanns Hörmann d. J., 1 Lehen.

Diese Güter, deren Zehenten der Universität gehören, gültten alle dem Gotteshaus St. Ulrich zu Augsburg

Hanns Carl, 1 Hub (der Abtei zu Kühbach gültbar);

Pauluß Paur, 1 Hof (dem Spital zu Schrobenhausen gültbar);

(s.a. Anckershausen, Sattelberg, Riedthof, Weilach)

1587

(148) Der Zehent dort gehört der Universität und Oswald v. Eck jährlich wechselweise (vgl. Gachenbach). Dieser Zehent soll laut alten Salbuchs (1499 ?) um 2 Schaff Getreide mehr tragen als der zu Gachenbach; in alten Registern zeigt sich, daß die Universität dort ca. 30 - 37 Schaff an Getreide insgesamt einnahm; vor einigen Jahren ist der Zehent gebracht worden auf: 38 - 41 Schaff. (= Ende des Salbuchs 1587).

1676

(5) Zehentbesichtigung zu Gachenbach. Zum Zehent Werterheim gehören die Orte: Spitalmühl, Anckershausen, Sattelberg, Weilach und Riedt. Die Zehenten gehen jährlich abwechselnd an die Universität und an das

Hochatift Freising.

Wettstetten
(Klostergült)

1499

(245) Hanns Diez, 1/2 Tw. Wiese: 4 B Klostergült.

"Item die vorgeschriben Closster Gült würdt dermassen für ewige Gattergült gehaisen, wiewohl Lösung anfänckhlich darauf gestanden, so ist doch als die Universitet am Anfang gestüfft und fürgenommen worden, durch der Stüfftherrn befelch sie allen verkündt worden, welcher in drey Jahrn nit Lösung thu, daß er fürhin khein Lösung mehr soll haben, die dann also unabgelesst fürbleiben sollen, doch hat die herrschafft die Wall, mag es leiden oder nicht." (s.a. Klostergült).

1587

-

1676

(297) Simon Stürzinger, 1 Wiese (1/2 Tw.): Gerechtigkeit unbekannt; vor ca. 12 J. erworben, Wert unbekannt; 34 kr 2 h Gült (künftig 45 kr); kein Scharwerk; kein Handlang bezahlt; er kündigt seine Grunduntertänigkeit.

Winden
(bei Zuchering)

1499

1587

(89) Winden hat 13 Häuser, darunter 4 Bauern(-höfe ?), die anderen haben Kastengüter, sind Söldner oder ein wenig besser; 3 von ihnen haben keinerlei Äcker.

(Unklar, warum dieses Dorf angeführt ist, wenn offenbar keine Abgaben für die Universität daraus fließen.)

1676

(14) Zehent:

Adam Neumayr; 6 Mezen Weizen, 2 Schaff Korn, 1 Viertel Gerste, 4 Schaff Hafer, 1 1/2 Schober Stroh.

(190) Adam Seemayr, 1 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 30 J. erheiratet, 450 fl Wert; 3 fl 53 kr 1 h Gült; Küchendienst 100 Eier, 5 Käse, 10 Hühner; ist Handscharwerker (künftig 6 fl); Äcker 33 (Pifang ?), Wiesen 6 Tw.; Wald 22 Tw.; hat 5 fl Handlang bezahlt.

Jacob Mayr, 1 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; vor 15 J. um 10 fl erworben als öde Brandstatt; 1 fl 18 kr 6 h Gült; Küchendienst 100 Eier, 5 Käse, 5 Hühner; 1 Schaff 5 Mezen Korn, 1 Schaff 5 Mezen Hafer; ist Handscharwerker (künftig 6 fl); Äcker 40 B Pifang, Wiesen 4 1/2 Tw.; Wald 11 Tw.; 1 Krautgarten; schuldet der Universität 10 fl Capital; hat 30 kr Hand-

lang bezahlt.

Leonhard Schwarzmayr, 1 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; kündigt seine Grunduntertänigkeit auf, weil ihm die Abgaben bei zum Drittel verödeten Feldern unerschwinglich sind (früher 1 fl 53 kr 1 h Gült); neu zu vergeben.

Ders. 1 Gut: Gerechtigkeit unbekannt; vor 2 J. erheiratet, Wert incl. obigem Hof 150 fl; 1 fl 24 kr Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; ist Handscharwerker (künftig 3 fl); Äcker 15 B Pifang; Wald 2 Tw.; 1 Krautgarten; schuldet der Universität 2 fl; hat 5 fl Handlang für Hof u. Gut bezahlt.

Barbara Mayr, 1 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; - 3 fl 1 kr 5 h Gült; Küchendienst 100 Eier, 5 Käse, 5 Hühner; kein Getreidedienst; ist Handscharwerker (künftig 6 fl); Äcker 55 B Pifang, Wiesen 2 1/2 Tw.; Wald 15 Tw.; schuldet der Universität 10 fl Capital; Handlang unbekannt.

Michael Schäffer, 1 Gut: Gerechtigkeit unbekannt; 1657 um 10 fl gekauft; 1 fl 6 kr 6 h Gült; Küchendienst 100 Eier, 2 Hühner; 12 Mezen Korn, 12 Mezen Hafer; für 1 1/2 Tw. Wiese u. 2 Juchert Äcker zu Irfersdorf extra: 2 fl 10 kr 6 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 3 fl); Äcker 22 B Pifang; 1 Baumgarten; 1 Waldstück ungenannter Größe; schuldet der Universität 10 fl Capital; hat 30 kr Handlang bezahlt.

Paulus Kornprobst, 2 Güter: Gerechtigkeit unbekannt; vor 30 J. um 30 fl erworben; 2 fl 20 kr 1 h Gült (zusammen); 3 Viertel 1 Mezen Korn, 2 Viertel Hafer; 1 Faßnachtshuhn (=6 kr); ist Handscharwerker (künftig 4 fl); Äcker 35 B Pifang, Wiesen 5 1/2 Tw.; Wald 4 Tw.; 2 Krautgärten; schuldet der Universität 16 fl Capital; hat 1 1/2 fl Handlang bezahlt.

Hans Reithmayr, 1 Hub: Gerechtigkeit unbekannt; vor 14 J. um 100 fl erworben; 1 fl 37 kr 1 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); Äcker 14 B Pifang, Wiese 1 Tw.;

Wald 4 Tw.; hat 5 fl Handlang bezahlt.

Max Lohner, 1 Söldengut: Gerechtigkeit unbekannt; vor 3 J. erheiratet, 40 fl Wert; 1 fl 20 kr 4 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; ist Handscharwerker (künftig 3 fl); Äcker 18 B Pifang, Wiese 1/2 Tw.; Wald 5 Tw.; 2 Gärten; schuldet der Universität 2 fl; hat 5 fl Handlang bezahlt.

Hans Dickner, 1 Söldenhaus: Gerechtigkeit unbekannt; vor 4 J. um 15 fl gekauft; 12 kr Gült; ist Handscharwerker (künftig 45 kr); hat 45 kr Handlang bezahlt.

Jacob Dickner, 1 Söldengut: Gerechtigkeit unbekannt; erheiratet, Wert unbekannt; 1 fl 5 kr 1 h Gült; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); Äcker 6 B Pifang, Wiesen 7 Tw.; - .

Ders. u. Paulus Kornprobst, 1 Acker: - 4 Mezen Korn, 4 Mezen Hafer (früher 1 Viertel Korn, 1 Viertel Hafer; die alten Abgaben sollen wieder eingefordert werden).

Wolf Kornprobst, 1 Söldengut: Erbgerechtigkeit; 1673 um 40 fl erworben; 46 kr 2 h Gült; kein Küchendienst; kein Getreidedienst; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); Gärten 150 Pifang; hat 2 fl Handlang bezahlt.

Caspar König, 1 Sölde: Gerechtigkeit unbekannt; vor 15 J. als öde um 8 fl gekauft; 1 fl Gült; ist Handscharwerker (künftig 2 fl); Äcker (?) 232 Pifang; schuldet der Universität 5 fl Capital; hat 24 kr Handlang bezahlt.

(1/81) Die Gemeinde W. gibt für das Huthaus 24 kr Zins. Von einem eingefallenen Haus gab früher Mathias Kraus 24 kr; der Kammerverwalter soll für den Wiederaufbau sorgen.

Weißendorf

1499

-

1587

-

1676

- (188) Bartlme Westermayr, 1/2 Hub u. 1 Gut: Erbgerechtigkeit; vor 3 J. erheiratet, Wert ungenannt (früher 150 fl); kein Pfenniggült (künftig 2 B); 1 Viertel Korn (künftig 9 Mezen), 9 Mezen Hafer; kein Scharwerk (künftig 3 fl); Äcker 8 B Pifang; 1 Krautgarten; kein Handlang bezahlt.

Wolfsbuch

1499

-

1587

-

1676

- (15) Zehent:
Michael Paur: 4 Mezen Korn, 2 Mezen Gerste, 1 Viertel 8 Mezen Hafer.

(183) Michael Paur, 1/2 Hof: Gerechtigkeit unbekannt; vor 13 J. erheiratet, 200 fl Wert; 36 kr Gült; kein Kuchendienst; 1/2 Scharr Korn, 1/2 Schaff Hafer; (scharwerkt nach Riedenburg); Äcker 19 B Pifang, Wiesen 2 Tw.; 3 Waldstücke ungenannter Größe; 2 Gärten; schuldet der Universität 1 Viertel 6 Mezen Korn; hat 10 fl Handlang bezahlt.

Caspar Ziegler, 1 Acker (20 Pifang): Gerechtigkeit unbekannt; vor 6 J. erheiratet, Wert unbekannt; 1 B 14 d Gült; - .

(1/82) Michael Paur (Ders. wie oben ?), 1 Hof: - 36 kr Gült; 1 Schaff Korn, 1 Schaff Hafer; weitere Vereinbarungen mit ihm noch treffen.

Caspar Wolf, 1 Acker (20 Pifang): Gerechtigkeit unbekannt; vor 6 J. erheiratet; 1 B 14 d Gült; - .

Winkelhausen

1499

(250) Georg Sandtmayr, 5 Tw. Wiese: 1 Sack Roggen, 1 Sack Hafer.

Zandt

1499

-

1587

-

1676

(1/92) Mathias Kreittmayr, etliche Wiesen u. Äcker u. 1 Waldstück ungenannter Größe: - 1 fl 38 kr 4 h Gült; weitere Vereinbarungen mit ihm treffen.

Hans Täubner, 1 Acker: - 2 kr 6 h Gült; - da er verödet ist, soll Kammerverwalter die Wiederbebauung veranlassen.

Zell

1499

-

1587

-

1676

(182) Adam Neumayr, 1/4 Hof: Erbgerechtigkeit; vor 40 J. um 40 fl gekauft; 1 lib Gült; kein Küchendienst; 3 Viertel Korn, 2 Viertel 2 Mezen Hafer; (scharwerkt nach Dietfurth); Äcker 11 B Pifang, Wiesen 1 1/2 Tw.; 1 Holzweise; schuldet der Universität etliche Mezen Getreide; hat 2 1/2 fl Handlang bezahlt.

Zuchering

(s.a. Winden u. Hagau)

1499

(246) Wolf Schneider, aus dem Zehenthaus: 4 B Gült.

"Dies Hauß ist abgebrochen unnd frey der Cammer."

1587

(88) Der Zehent zu Zuchering: Daran hat die Universität 2 Teile, der dortige Pfarrer (jetzt (?) Hzg. Ott - Heinrich zu Pfalz-Neuburg) den 3. Teil; zu diesem Zehent gehören die Orte Winden und Hagau.

Der Ort hat 52 Häuser, 8 Bauern, die anderen sind Söldner; ist also geteilt worden das ganze Land, wie man im Salbuch zu Neuburg sieht (?). Das Dorf muß 8 Bauern zum Scharwerk stellen. Der Widem- und ein anderer Hof sind Zehentfrei, sonst kein Hof. Doch muß der Widemhof statt des Zehents 40 Garben abgeben. Die Äcker des Widems sind meist klein (oft nicht mehr als 2-3 Pifang), aber zusammenliegend. Die Bauern versuchen oft bei der Zehentabgabe zu betrügen ("dann in keinem Dorf weit und breit so unredlich der Zehent gereicht wird"); sie stehlen oder verrücken die Zehentgarben bei Nacht. "De furi-bus Zucheringensibus": Der Dorfschmied, ein wohlhabender Mann, sagt aus, daß ihm in seinem Haus nichts mehr sicher sei; was er an Werkzeug vor dem Haus und in der Schmiede liegen ließe, werde von den Bauern gestohlen.

Der Zehent zu Zuchering trägt ca. 30 - 35 Schaff.

(109) Von der Pfarrei Zuchering: 8 fl.

1676

- (3) Zehentbesichtigung zu Zuckering, Hagau, Winden, und Einöde Seehof durch die Herren Commissare Schleich und Müllauer und Kammerverwalter Erhardt. Befund: an all diese Orten werden kaum mehr als 2 Äcker mit Winter - und etlich Äcker mit Sommerweizen angebaut; das Korn steht etwas dünn, Gerste und Hafer stehen schlecht. So ließen sich die Bauern auf nicht mehr als 30 Schaff Getreide ein.
- (8) Zehentverstiftung durch die Commissare Schleich und Müllauer zu Zuckering, Hagau, Winden, Einöde Seehof: 2 Schaff Weizen, 12 Schaff Korn, 10 Schaff Gerste, 8 Schaff Hafer.
... Im Universitätsarchiv fand sich der Kaufbrief vom J. 1437 betr. den Zehent zu Zuchering, Winden, Hagau und Seehof, woraus hervorgeht, daß auch aus dem Widemhof des Pfarrers zu Zuchering jährlich 40 Schaff Roggen und 40 Schaff Hafer an die Universität fallen, wovon der Kammerverwalter nichts wußte. Diese Zehent-Abgabe soll wieder erhoben werden.
- (1/37) Georg Gaull, 1 Sölde: Erbgerechtigkeit; 1664 erworben, 40 fl Wert; 36 kr 5 h Gült (künftig 30 kr); hat 2 fl Handlang bezahlt.
-

Erste Kammerrechnung der Universität

UA/F I 1 (fol 79 - 96), 1472/73

(79)

Vermerckt dy Güllt Die der durchleutig Hochgeborn Fürst und herr herr ludwig phaltzgrave bey rein herzog in Nidern und Obern Bayrn etc. Mein genadiger herr Der universitet hie zu Ingolstat ubergeantwortt hatt Und davon ich Gilg holch der universitet Auf hewtt an Montag vor Sand Martenstag im Lxxij^o Rechnung von Lichtmeß im Lxxij^o biß wider auf lichtmeß im Lxxij^o gethan han Den wirdigen hochgelerten Doctorn dy sy darzu geschafft haben in beywesen Hannsen Hofman Rentmayster im Obernlannde der von meins gnadigen hrn wegen darzu geschafft ist Als hernach geschriben stett

Zum ersten einneme zu Burckhaim

Item Bernhartt Nätel vom Swal	x lb iiij ßd
Item mer Bernhart von den Stuckn mit dem Recht hinzubracht	iiij gld re
Item Bernhartt Newgullt	xij ßd
Item Staber vom Elsenwirtt	iiij ß xij d
Item Zufraßm auß irem haws	xij ßd
Item Radman auß seinem haws	vj ßd
Sma zepurckhaim	xviiij lib Lxxij d

(v.)

Schonlesperg

Item Kolb vom Sedelhoff	xj ßd
Item von der Gryminn gartten hinder dem kolben	xij ßd
Item pawmaninn von dem andern Sedelhoff	xj ßd
Item pawmanin von irem gartten	vij ßd
Item Odmayr von dem Anger	xx ßd
Item Toßl von einem luß im moß	vj ßd

Hofsett

Item Hugel von einer hofstatt	xL d
-------------------------------	------

Item Seiz Abmberger von einer hofst	xL d
Item Lienhartt pawmann hofstatt	iiij B x d
Item hanns kerners hofstatt	Lxxx d
Item Taubmayrs hofstatt	xL d
Item Hanns lanzn hofstatt	xL d
Item von der padstubn mitsambt dem garttn darhinder	vj B ix d
Item dy nachtperschafft von der padt- stubn wegen	vj Bd

Garttenzins

Item von dem garttn pey der Tafern gibt der wirt davon	xij Bd
Item von der hofstatt auf dem garttn	xLv d
Item von dem purckstal und graben gibt der wirt davon	ij gld re
Item mer der wirt von der Tafern und acht pifang pey dem weyerlein und von dem luß im moß	vj gld re
Item kugler vom kalchgarttn	vj B x d
Item mer kugler vom hannfgarttn	iiij Bd
Item pader von dem weyerlein	iiij/2 Bd
Item dy Tafern zu ponsaln	iiij Bd
Item Holzgellt das jar	v B x d

(80)

Item von der koler wißen zu hanzell dy man news gerewtt hatt und sich der zinß im Lxxj angehebt	Lx d
Sma zu Schonlesperg mitsambt der koler wißen	xxiiij lib ix d

Newkirchen

Item Tegerpeck vom hoff daselbs	vij B xxijd
---------------------------------	-------------

Hofstett

Item Jacob ul mayr hofstatt	xxx d
Item Hanns ul wirts Sun zwei hofstett	xxx d
Item Schmid ein hofst	xv d
Item Six Scheffler ain hofst	xv d
Item Gebhartt von einer hofst	xv d
Item ul faigels hofst	xv d
Item andre axprunner hofst	xv d
Item Hanns prawn hofst	xv d
Item Lienhart Swaiger hofst	xv d
Item haintz faigl hofst	xv d
Item allt Schmidin hofst	xv d
Item Steffan oßwalts hofst	xx d
Sma zu Newkirchen	xiiij B xxvij d

(v)

Hetzlarn

Item Lutz von der hub daselbs	v B viij/2 d
-------------------------------	--------------

Axprun

Item haintz purckmayr von dem hoff daselbs	xLij d
--	--------

Hennprun

Item der hennprunner gibt zu disem mal von Abpruchs wegen des wassers	vj lb d
--	---------

Sunnynng

Item der Schmid vom hoff daselbs	x B xxiiij/2 d
Item von der hofstatt für weysat und ein vaßnachthun	xviiij d
Item darzu gibt er ij metzen hannff new- burger maß tut	xxxij d
Sma zu hetzlarn Axprun Hennprun und Sunnynng	viiij bil iij B ij d

Sultzpach

Item Oßwalt Sedelmayr	ij lib iiij ß xix d
Item Lienhartt Sedelmayr	ij lib iiij ß xix d
Item dy nachperschafft von der grewtwißen	vlij lib d
Item vischer von Sultzpach zins	xij ß d
Item und fur ein weysat	xxiiij d
Item mer der vischer von dem pawngarttn	j lb d

(81)

Item aber der vischer von den gräben	j lib d
Item ulrich weber von der Stockwißen	v ß d
Item kuntz widman von der wißen zutrenck	v ß d

Hindersassen zu Sultzbach

Item kuntz widman von einer hofstatt	ijj xx d
Item weber von des hewssen hofstat	ijj xx d
Item haintz widmann hofst	ijj xx d
Item lienhartt Tach hofstatt	ijj xx d
Item Jorg Smydl hofstat	xxxviiij d
Item Ritter von einer hofst	xxxviiij d
Item haintz widman von einem wißflecken	xLij d
Item ulrich weber von einem newen grewt daz man im auf odrecht verlihen hett und sich der zins fertt angehoben hatt	xL d
Sma ze Sultzpach	xx lib vij ß xx d

Item hewr vom Zehennt zu Gachenpach der zu wechßl gett mit dem Gumpenberger gibt hewr davon	xviiiij/2 gld
---	---------------

(v)

Vogtgüllt zu Hummersperg

Item zu Silenpach dy Nidermul	v ß x d
Item der haiderin hub daselbs	xL d
Item der Zehennthoff	Lxviiij d

Item mer ain hub daselbst hat dy haiderin	xL d
Item ein lehen daselbst	xxviiij d
Item das Taferngutt	xxviiij d
Item drey Sold yeglich iiiij d tut	xij d

Hummersperg

Item ain hoff daselbs	Lxxxviiij d
Item drey hub daselbs von yeglicher xL d tut	j/2 lb d

Holtzkirchen

Item ain hoff zu Oberndorff	Lij d
-----------------------------	-------

Ratzenhoffen

Item allt Narholtz von einem hoff daselbs	Lxxxviiij d
Item Hanns Näßl von der hub daselbs	xL d
Item dy ander hub daselbs	xL d

Helmbryed

Item ain hoff daselbs	Lxxxviiij d
Item drey hub daselbs yegliche xL d tut	j/2 lb d
Item ain lehen zu Smellach	xvj d
Item ain lehen zu Tewfbachen	xL d
Item ain hoff zu Ewchenhoffen	Lxxxviiij d

(82)

Item ain hub zu Hochenzell	xxviiij d
Item ain gutt zu Haßlach	Lxiiiij d
Item ain gutt zu Oden wißanger	Lxxxviiij d
Item zu Ubel mannach zwo hub	Lxxx d
Item ain gutt zu Zeidelpach	iiij B xx d
Item ain gutt zu tewflachen	Lxxviij d

Schrattenlo

Item ain hub daselbs hatt erhart Schmid	xL d
Item ain lehen daselbs	xvj d

Sma der Vogtgüllt zu Hummersperg vj lib vij ß viij d

Pach

Item Hanns Stadelman Hofstatt vj ß viij d
Item kuntz vorster von einem wißlein xL d
Item Andre payr von ainer hofst vj ß ix d
Item leo hofstatt vj ß j/2 d
Item Seitzin hofstatt vj ß j/2 d
Item hanns Eberlein hofst vj ß j/2 d
Item merckel wilden hofst vj ß j/2 d

(v)

Item kuntz vorster von zwei hofstetten xij ß j d
Item der Müller ij lib vij ß xj d
Item von der wißen gnant daz Nideregk
tut davon xij ß d
Item hanns Eberlein von einer wißen iijj/2 ß d
Item ein Tagwerck gnant das Stocka v ß d
Item von des leo angerlein vij ß d
Item Stadelman von des Schalks hofstatt iijj/2 ß d
Item Andre payr hofstatt iijj ß d
Item das leo hofstat iijj ß d
Item Merckel wilden hofstat iijj ß d
Item Seitzin hofstat iijj ß d
Item Hanns Eberlein hofst iijj ß d
Item Kuntz vorsters hofst iijj ß d
Item im Stocka ein wißen iijj ß d
Item vom pach der ist öd gelegen hab ich
das Jar verlihen dem leo gibt davon Lx d
Item auß dem allen gehortt zu des Stumpfs
Jartag v ß d
Sma zum pach xvj lb vj ß xj d

Bittenhawsen

Item Toßl vom hoff daselbs v ß xij d
Item ain hofstat daselbs xxviiij d

Item mer ain hofst daselb xxix d

Puch

Item Odmayr vom hoff daselbs xiiij B xvij d

Sma zu Bittenhawsen und puch ij lib v B xxvij d

(83)

Vogtey zu Kayben

Item ain gutt zu Ried in fridberger
gericht j/2 lb vj d

Item zu Rynnetal xxij lehen mynder ainß
firtl von yedem xxxij d und vj für
ein hun tut iij lb iij B xviiij d

Item von der Tafern halber daselbs
gibt davon j/2 lb d

Segensbryed

Item zwo hub daselbs hatt hanns Reyßner
gibt davon iij B xx d

Item hanns Schmid vom anndern hoff iij B xx d

Stumpffennpach

Item drey hub daselbs yegliche gibt
iij B xiiij d und yegliche vj d
für ein vaßnacht hun tut xj B d

Item zway Lehen daselbs von yedem Lij d
und von ydem iij d für ein halbes
hun tut iij B xx d

Teytte-hoffen

Item ain hoff daselbs hatt Hanns Trapp v B d

Item zu Zedelbach von der Tafern xxx d

Schawßhorn

Item drey hub daselbs von yeglicher
iij B xiiij d und von yeglicher

vj d für ain hun xj ß d

Erespurg

Item vom hoff daselbst (!) iij ß xiiij d

Sma der vogtey zu kaybn viiij lb vj ß viij d

(v)

Ainling

Item Reyßner vom hoff daselben xv ß xxviiij d

Item des Strassers hoff xij ß xxix d

Item pauls oler vom dritten hoff Lxviiij d

Hofstett zu Ainling

Item Hanns ygelpeck von einer hofstatt Liiij d

Item wilbolt Mayr Liiij d

Item des zollers hofstat iij ß iij d

Item des pfarrers hofstat Lxxviiij d

Item Marten leytnerin hofst Liiij d

Item Jorg Sneiderers hofst ~~x~~Lij d

Item Elß leyttnerinn hofst xxxij d

Item Andre Schefflers hofst xLij d

Item hanns prewen hofst iij ß xviiij d

Item mer hanns prew auß ettlichen

ägkern j lb d hatt abgelobt und

han er Cristl hegker zu gerolfing

eingelegt

Item German zack von einer hofst iij ß xviiij d

Item von der Cristlin hofst xL d

Item von des zellers hofst iij ß xxiiij d

Item haintz Saherlein hofst Lxiiij d

Item holzgelit vom pach und ainling x ß d

Sma zu Ainling außhalb des lb d das

furan der Cristl hegker gibt viij lb vij ß xvij d

(84)

Hawsenn

Item Grunwald vom hoff daselbs j Lb xxix d

Punnenpach

Item Seitz Mayr Ulrich von der hub daselbs v B vij d

Item Clain Zehennt zu Eyßmerßdorff vij B d

Aspach

Item Jorg Eysenreych auß aspach auf ein
widerkauff ij gld re

Sma zu Aspach Hawsen und punnen-
pach iiij lib iiij B vj d

Sma der Pfennyggullt Im Obernlannde

tutt daz Jar: J^Cxxxix lb xliij d

(84 v Leerseite)

(85)

Pfennyggüllt umb Ingolstatt anno Lxxij^o

Kesching

Item Andre Grießl vom Hoff daselbs ij lb vij B xij d

Item Gebhartt daselbs vj B d

Niderhawnstatt

Item Kuntz pantz vom hoff daselbs xiiij B xxv d

Item Lienhartt mayr vom hoff daselbs ij lb v B xj d

Item kunz Reindl auch vom hoff ij lb xvij/2 d

Item vom flur Lvij d

Item von dem hirttenstab Lvij d

Item das flechßmans hofst Liiij d

Item von des Trutz hofst Lx d

Item von des haider's hofst Liiij d

Item von des kellners hofst Liiij d

Item pauls Reindl hofst	xLij d
Item Allt pantz von der Hofstat darauf dy Tafern ist gewesen newgullt	Lx d
Item Kuntz mayr von einer wißen	vj ß d
Sma zu Kesching und Nidernhawnstat	xv lb ij ß xxij/2 d
(v)	
Lennting	
Item Michel kolb daselb	j lb d
Ircherßham	
Item von dem Clain Zehennt daselbs	j lb d
Ebenhawsen	
Item von dem Clain Zehennt daselbs	j lb d
Ebenhawsen	
Item Cristoff Knalling vom hoff daselbs	xv ß d
Sma zu Lennting Ircherßham und Ebenhawsen	ij lib vij ß d
Irnaw	
Item Hanns mayr vom hoff daselbs	xj/2 lb d
Item mer Hanns Mayr von der halben Swayg	xj ß d
Item Hanns vogler vom hoff daselbs	x lb Lx d
Item mer Hanns vogler von der halben Swaig	xj ß d
Item von dem See geben dy burger ab dem haws	ij lb d
Item ulrich weber von einer hofstatt	Lxxv d
Item kunz guldin von einer hofst	Lxxv d
Item Hanns guldin von einem grewtt	Lx d
Item kunz guldin von einem grewtt	Lx d
Item peter ferg von einer hofstat	Lx d
Item lienhart keyser von einer hofstat	Lx d

Item pichler von Mänching der Stifft
vorster dem ettliche wißmadt auf
odrecht verlihen warn gibt davon
dy weyl er vorster ist Lx d

Item der perchtold auß der aw ist auch
schuldig von einer hofstat und der
zinß hat sich hewr angehoben Lx d

Sma zu Irnaw xxvij lb v ß d

(86)

Zuchering

Item von dem clain Zehennt daselbs ij lb vj ß d

Item von dem Zehennthaws stett öd j/2 lb d

Schickenhab

Item Osterhainz von der pewnt zu huntzell xv ß d

Item potzl von den ägkern v ß d

Item Sandelzhauser von des Schermels
hofstat xLv d

Item Erhartt fragner auß der hewssen
haws ... (?) v ß d

Item perttl peck auß dem egkhaws der
todl mauerer uber dy Stewr v ß d

Item thoman wild in dy traydgült -

Sma zu Zuchering und das Schicken hab vij lb xLv d

Grolfing

Item Sluet vom hoff pfennyg gullt iij lb v ß iij d

Item mer Sluet auß seinem erbrecht i lb d

Item jung Hayln von dem andern hoff iij lb iij ß xij/2 d

Item der junng Hayln auß seinem
erbrecht j lb d

Item Cristl Riederer von dem dritten
hoff xv ß xij/2 d

Item mer cristl hegker auß seinem erb-
recht hat vor dem prew zu Ainling
geben j lb d

Item Steffan hulderpach Newgullt j/2 lb d
Sma zu Gerolfing xij lb iij B xxvj d

(86 v)

Perckhaim

Item der jung diepolt daselbs xj B xiiij d

Gutting

Item von dem Elssenpeck auß Gutting

x lb Regespurger (!) tut xxv lb d

Schonaych

Item von Schonaych gevellt hewr sovil uber

des Kienbergers Soldes und uber den ab-

ganck xxxij lb Re (?) Lxxviiij Re tut

an payrischer Munß Lxxx lb vj B xviiij/2 d

Sma perckhaim gutting und

Schonaych j^cvij lb Lxij/2 d

Sma der pfennyggullt umb Ingolstat

mitsambt Schonaych und gutting tut j^cLxxij lb vij B v d

Sma aller pfennyggullt im Obern und

Nidernlannd die dy Universitett hatt

tutt iij^cxij lb xvij d

Lehengelt

Moßgelt (?)

Klostergelt

(87)

Einne me fur verkaufften trayd

Zum ersten han ich eingenommen fur ver-

kaufften Rocken j^cxxx Seck auch das

fur yeden Sack vj B tut Lxxxxvij lb d

und iij B d mer eingenommen fur L

Schaff Rocken Ingolstetter ye für ain

Schaff xiiiiij/2 B d und iiiiij/2 Sack

Rainer ye für ain Sack vj B d tut

Lxxxxiiij lb d tut zusammen j^cLxxxxj lb iiij β d

Item mer han ich eingenommen fur ver-
kaufften waizen und konr iiij
Sack ye fur ain Sack i lb d tutt iiij lb d

Item mer eingenommen fur iiiij/2 Schaff
j qrt x metzen Ingolstetter ye ain
Schaff umb xxj β d tut xiiij lb d

Veßen

Item mer eingenommen fur verkaufften
veßen xij Seck ye fur ain sack
iiij β d tut vj lb d

Gersten

Item mer eingenommen fur xj Seck gersten
ye ain Sack zu iiij β x d tut v lb vij β xx d

(v)

Item mer eingenommen fur viij/2 Schaff
j qrt vj metzen Ingolstetter ye
fur ain Schaff gersten xij β d tutt xj lb vj β xv d

Habern

Item mer eingenommen für verkaufften
habern j^cLx Seck ye fur ain Sack
iiij β d tutt Lx lb d

Item mer eingenommen fur Lij Schaff In-
golsteter habern ye fur ain Schaff
viiij β d und mer iiiij/2 Sack
Rayner ye fur ain Sack j/2 gldn tut
xiiij β Lij d tutt alles angellt Lx lb Lx d

Sma das Ich für verkaufft trayd einge-
nommen han iiiij/2^cij lb iiij β v d

Sma zusammen gullt und verkaufft
trayd tut vj^cLxv lb iiij β xxiij d

(88)

Annder Einnemen

Item So han ich hewr gestifft dy hernachgeschriben
mayr mitsambt dem Rector

Item zum ersten den mayr zu Schonlesperg auf den
hoff darauff der allt pawman gesessen ist und dy
erbrecht haben auf dem gutt Sind durch den Rentmai-
ster Rector und Mich aynig worden und geben zu Hannt-
lanng auf Sand Jorgl tag Anno Lxxiiij^o ix gldn re

Item so hatt der hainlein zu Gerolfing Sein
Erbrecht auf dem gutt verkaufft dem
Sluttl daselbs gibt ir yeder iiij gldn re
ainer zu auffart der ander zu Abfartt ..
tut viij gldn re

Item So hat Hanns Henprunner Erbrecht kaufft
auf dem gutt und urfar zu hennprunn in
beywesen doctor Mandl gibt Lx gldn
Sma Stifftgellt Lxxvij gldn

Sma totalus alles vorgeschriben Einnemen

mitsambt Stifftgellt und verkaufften

trayd vj^cLxv lb v B

xij d und Lxxvij gldn tut zusammen dy

gldn zu vij B ij d an Munß gerech-

net vij^cxxxij lb vij B xxij d

(88 v Leerseite)

(89)

Außgab von allem vorgeschriben einnemen

Zum ersten han ich geben Doctor Mändl dy zeitt

Rector auf dy quattember zu weyhenachten xx gldn

Item So han ich Doctor Derdinger auf laut

meins gnadigen Herrn geschäfft und

sein quittung geben xvj gldn

Item mer han ich geben Doctor Andre Riedrer

- auch auf geschäft meins gnadigen herrn
und auf sein quittung xx gldn re
- Item den Sechs Colegiaten in dem Colegio
han ich geben auf dy cottember zu wey-
henachten auf lautt ir quittung Lx gldn re
- Item So han ich geben den vier Schulern
auf drey quatterber nämlich Miche-
lis weyhenachten und in der vasten
yede quatterber in allen iij lb iij ß
nach lautt einer quittung x lb xxx d
- Item So han ich geben Doctor Karl fromont
die in Mändls doctor quittung be-
griffen sind xij gldn re
- Item mer han ich Doctor Mandl geantwortt
zu zwain malen zu yedem mal Liiij gldn
die er ferner außgeben hatt tut j^cviiij gldn re
- Item mer han ich Doctor Mändl auf dy quat-
tember zu pffingsten j^c lb d
- Item mer han ich auf dy selben quatterber
auf sein außgab zwei all mal xx lb d
geantwortt tut xL lib d
- Item auf dy quatterber Michaelis han ich
aber Doctor mendl geantwortt L gul-
den mer an unser frawen abent nativi-
tatis x gldn tut Lx gldn
- Item darnach mer an Mittwoch der quat-
tember michelis den Colegiaten ge-
antwortt in beywesen Doctor mandl Lx gldn re
- Item an Sampstag derselben derselben
quatterber han ich Doctor mandl ge-
antwortt xL gldn mer dem Mandl xxx
gldn tutt Lxx gldn re
- Item So tut mein Gilg Holchen Jarsold von
pffingsten Anno Lxxij^o biß auf pffing-
sten im Lxxiiij^o xvj lb d

(90)

Item Tutt der Casten Sold mir hie, den man
vor einem Castenknecht geben hatt iij lb d
Item So tut des Schmidels Sold des verg
(g?)angene Jar xij B d und j lb d
auß dem Kastenhaws zins tut ij lb iiij B d

Sma der Außgab iij^cxxvj gldn
j^cL xvj lb v B d

(v)

Außgaben den Burgern die Jarlichen Stewr
auf das Haws j lb d
Item mer außgeben den Herrn in dem Pfarhoff
von des Stumpffs Jartag v B d
Item So gett ab von dem Zehensthaws zu
Zuchering j/2 lb d
Item So wirt man dem Beringer schuldig den
Zins von dem Kasten darauf der uni-
versitet gullt yezo ligt iij gldn re
Item Als ich dy von Hawnstatt gestifft
han in pey und mitwesen deß han
pawrn und der kolners darauf vert-
zerret Lxxiiij d
Item Als ich den Zehennt zu Ircherßham
verkaufft han verzerret xxviiij d
Item Als ich dy pawrn zu Irnaw gestifft
han und mit mir ulrich Lewtl und
Lechner peck außgeben Lxx d
Item Als ich den pawrn von Ebenhawsen
Stifftet in peybesen Hannsen pawr
darauf ist gangen xxxij d

(91)

Item Als ich zu Zuchering war und mit mir
den Hanns und kolner pawr mitsambt

- dem Sibenbürger und den Zehennt Schawtten wie
er das Jar stund und was er ertragen mocht
darauf ist gangen iiij ß d
- Item zu Sand Ulrichs tag als ich zu Aichach
war und dy Zehennt verkaufft das selb
verzertt j lb xiiij d
- Item zu Sand Michelstag als ich zu Aichach
war umb gelt einzubringen auch dem
kastner daselbs habern zukauffen gab
und v tag außbeliben verzertt vij ß ij d
- Item darnach gen Burckhaim und Schonles-
perg geritten umb dy gullt verzertt
in viertagen vj/2 ß d
- Item zu Sand Symon und Judas tag hab ich
zu Aicha in der gemain vertzertt
selbender x ß xj d
- Item Als ich mit dem Henprunner auß ward
umb dy erbrecht hab ich verzertt iiij ß vj d
- Item Als ich gein Strawbing und Gutting
Raytt umb dy gullt hab ich in Sechs-
tagen selbender verzertt xiiiij ß vijj d
- Item als meins gnadigen herrn Räte mich
gein Moß schickten ich solt erfarn
ob dy gullt gewiß were und was er
ertragen mocht verzertt Lxxv d
- Item So hab ich den Zehennt zu Zuchering
hewr Selb gesampnet darzu ich hab
müssen haben iiij knecht haben dy
drey yeder xvij tag gearbaytt ye-
den tag geben xv d und dem virden
xvij tag mit einem Roß yeden tag
xx d tut albeggen iiij lb iiij ß xxv d
- Item Als ich zu Sand Pauls tag zu Aicha
war und mit dem Smydl Red hett das
er dy gullt ordenlich einprächt mit-
sambt ander schuld die man schuldig

- war verzertt vj/2 B d
- Item einem potten zu dem Elssenpeck und zu dem Kienberger an freytag nach unnser lieben frawen tag zu lichtmeß umb dy gullt zulon iii B d
- Item So hab ich umb den Spruchbrief antreffend unnser frawen und den abt zu firstenfeld von des Zehents wegen zu westerhaim j gldn re
- Item So ist auf denselben Zehennt gangen mit Zerung zu Aichach und Schrobenhawsen zu viermalen vor dem Richter und zu Ingolstat vor meines gnadigen herrn Raten davor wie zu zwain malen payde parthey gewest sein ij gld re
- Item darnch als mich mein herr dy zwen Rentmaister vorderten an Erchttag vor Valentin von der Kirchenprobst wegen zu Newkürchen hab ich verzertt xxxvj d
- (92)
- Item als ich zu Mittervasten zu Aicha auf den Holtzern pin gewest hab ich in viertagen vertzertt v B x d
- Item als ich zu pfingsten dem Kastner habern zukauffen gab anstatt und von wegen meins gnadigen herrn verzertt iiij B vij d
- Sma diser Außgab xxij lb Lxxx d
- Sma zusammen aller vorgeschriben Außgab j^cLxxxxiiij lb vij B xx d
- iiij^cxxvj gulden re tut an Münß
- dy gulden zu vij B ij d angeschlagen
- v^cLxx lb Lxij d
- Einnemen und Außgeben gein einander gelegt und abgezogen demnach bin ich Gilg Holch der universitet biß auf Lichtmeß Anno Lxxiiij^o schuldiß j^cLxij lib v B xx d

(92 v Leerseite)

(93)

Traydgullt Anno Lxxij^{no}

Rocken umb Aicha

Item dy zwen mayr zu Schonlesperg geben xvj Seck

Item Tegerpeck zu Newkirchen viij Seck

Item ul wirts Sun j Sack

Item luz von Hetzlarn iij Seck

Item Tößl von wittenhawsen viij Seck

Item Odmayr zu puch vij/2 Sack

tut alles zu sam̄ Aicher maß xLiij/2 Seck

Item zum pach gevellt jarlich dats Sy

sellen under einander anlḡen an

Rocken xvj Seck

Item Peyßner von Ainling gibt vj Seck

Item Strasser iij Seck

Item pauls oler iii Seck

Item Grunwald zu hawsen ij Seck

Item purckmayr von Axprunn i Sack

Item hewr vom Zehent zu hawsen xx Seck

Item hewr vom Zehennt zu Eyßmerßdorff x Seck

Item hewr vom Zehent Attmershawsen und

pūnenpach viij Seck

Item Seitz mayr ulrich ij Seck

tut alles zusamm an Ainlinger maß Lxxj Seck ainlinger

(v)

Item dy zwen Mayr zu Sultzpach geben xvij Seck

Item der Schmid von Erespurg gibt iij Seck

Sma xxj Seck

Rockengullt umb Ingolstat

Item lienhartt Mayr von Hawnstatt gibt iiiij/2 Schaf

Item allt pantz v Schaf

Item kuntz Raindl iij Schaf

Item Cristoff Knalling von Ebenhawsen iij Schaf

Item von Zehennt zu Ircherßham	ijj/2 Schaf
Item Thoman wild	ij Schaf
Item Sluet von Gerolfing	iiiij/2 Schaf
Item Cristl Riederer	ij Schaf j qrt
Item junng hayln	ij Schaf j qrt
Item diepolt von perckham	ij/2 Schaf
Item Smyd von Sinnyng	Liiij Sack

Sma totalus alles einnemens an Rocken

xxj Seck Aichinger	xLiiij/2 Seck Rainer
Lxxj Seck Ainlinger und ye	vij Seck ainlinger
und viij Seck Aicher tut	
	j ^c xLiiiiij/2 Seck Aicher
	Liiij Schaff Ingolstetter und
	iiiij/2 Sack Rainer

(94)

Ausgab davon zum ersten han ich verkaufft als
davor pey der pfennyggullt geschriben
stett j^cxxx Sack

Item So gett ab fur Suppenprott	ij Seck
Item So gett ab dem Smydl fur eindorn und mewßaß (Mäuse?)	xiij/2 Sack
Item So han ich verkaufft Als auch dar- vor geschriben stett	L Schaff Ingolstetter
Item So gett ab fur eindorrn und mewßaß	iiij Sch Ingolstetter
Item mer verkaufft	iiiij/2 Sack Rainer

Alß pleyb ich an Rocken Nichtz mer schuldig

Waizen und kern umb Aichach

Item lutz von Hetzlarn	ij metzen Rainer
Item von der vogtey zu hummersperg xiij metzen augspurger tut	vij metzen aicher
Item Toßl von wittenhawsen	j Sack
Item Odmayr zu puch	j Sach

Item Reyßner zu Ainling iiij metzen

(v)

Waitzengullt umb Ingolstatt
Item Grießl von Kesching j Sch
Item allt pantz von hawnstatt j/2 Sch
Item lienhart mayr j Sack
Item kuntz Reindl j/2 Sch
Item diepolt von perckham j qrt vj metzen
Item vom Zehennt zu zuchering ij/2 Sch iiij metzen
Item Smyd von Sinnyng iiij metzen Rainer
Sma einnemen an Waitzen iiij Seck Aicher
iiiij/2 Schaff i qrt x metzen Ingolstetter
iiij metzen Rainer

Außgab

Item ich han verkaufft als vor pey der pfennyg-
gullt gesch stett iiij Seck Aicher
Item mer han ich ver-
kaufft iiiij/2 Sch i qrt x metzen Ingolstetter
Item So gett dem Smydl ab fur
eindorn iiij metzen Rainer
Also wurd ich an waitzen auch nichtz schuldig

(95)

Habergullt umb Aicha
Item zwen mayr zu Schonlesperg xvj Seck
Item Tegerpeck von newkirchen viij Seck
Item ull wirt daselbs j Sack
Item lutz von hetzlarn iiij Seck

Item Toßl von Bittenhawsen viij Seck

Item Odmayr von puch viij/2 Sack

Item die vom pach geben all an habern xvj Seck

Item die von Ainling nämlich Reyßner
dasselbs v Seck
Item Strasser iij Seck
Item pauls oler iij Seck
Item Grunwald zu hawsen ij Seck
Item Seitz mayr ulrich ij Seck

Item vom zehent zu hawsen xv Seck
Item vom zehennt Eyßmersdorff v Seck
Item vom Zehennt zu Attmershawsen und
punnenpach vij Seck
Item purckmayr von axprunn ij/2 Sack
Item dy zwen Mayr zu Sultzpach xviiij Seck
Item von der vogtey zu humersperg xxvj Seck
Item von der vogtey zu Alltenmünster xix Seck

Habergullt umb Ingolstatt
Item Andre Grießl von Kesching v Schaff
Item allt pantz von hawnstat vj Sch
Item lienhart mayr vij/2 Sch
Item kuntz Reindl v Sch
Item Cristoff von Ebenhawsen iij/2 Sch
Item hewr vom zehent zu Ircherßham iiiij/2 Sch
Item Sluet von Gerolfing vj Sch min vj metzen
Item Cristl Riederer daselbs iij Sch minus iij metzen
Item jung hayln iij Sch min iij metzen
Item diepolt von perckham iij Sch min iij metzen
Item Thoman wild ij Sch
Item hewr vom zehent zu zuchering viiij sch j qrt
Item Smyd von Sinnyng iiiij/2 Sack Rainer

Sma alles einnemen an habern
Lxiiiij/2 Seck Aicher xLiiij/2 Seck Rainer
Lviij Seck Ainlinger tut ye vij Sack
Anlinger acht Seck Aicher tut Lxvj Seck
tztt alles

j^cLxxij Sack Aicher
Lvj/2 Schaff minus ij/2 metzen
Ingolstetter
iiij/2 Sack Rainer

(96)

Außgab davon

Item só han ich verkaufft als vor stett

j^cLx Seck Aicher
Lij Sch Ingolstetter
iiij Seck Rainer

Item So gett ab fur eindornn und maußaß xij Seck

iiij/2 Schaf Ingolstetter
j/2 Sack Rainer

Alßo pin ich an habern auch Nichtz mer schuldig

UA, GG IV a 4 (unpag.), 1592

Jarrechnung über das 92. istes Jahr

Vermerckht mein Veithen Schobers der Rechten Doctorn etc. Jarrechnung von allem Einemen unnd Ausgaben an gelt und Getraidt der Löblichen Universitet zu Ingolstatt von dem letzten tag Decembris des 91sten biß widerumb auff den letzten tag Decembris des 92. Jars.

Volgt erstlichen was an altem Ausstandt von herrn D. Lago herrüerent noch einzebringen

	fl. s. d. h.
Bey der pfarr Zucharing	80
Bey dem Hohenstiftt zu Regenspurg die Pension de anno 85	60
Bey dem Hohenstiftt zu passaw die Pension de anno 84	50
Pensiones bey der pfarr Abensperg de Annis 84 unnd 85	100
Summa	290

An disem Ausstandt ist nit mehr ein zebringen alls die 80 fl. bey der pfarr Zucharing dann die 100 fl. von Abensperg ist ein pfarrer schuldig gewesen so gestorben und verdorben, so hatt Johann Krysostomus die zwo Pensiones von Regenspurg und passaw selbst eingenhomen und darumb quittirt.

Item thut der Ausstandt von Johann Krysostomo herrüerent laut meiner 91. Jarrechnung

Daran eingebracht worden wie auß beyli-
gender Verzeichnus mit A zu sehen

335 1 1 1

Nihil

	fl.	B.	d.	h.
So ist Samuel Scheurings Ausstandt nach Laut der 91. Jarrechnung	48	5	22	1
Daran hab ich eingebracht von Hansen Ha- berlen müller auf Gerl(!)mühl so er das 87 Jars schuldig blieben	8			
Mehr empfangen wegen des Hienbrunns die Ausstende gültten des 86. und 87. jerli- chen 6 fl. 6 B. thuet	13			
Suma empfangs an Samuel Scheurings Aus- standt	21	5		
Bleibt also noch einzebringen wie aus ge- melter Verzaichnus mit A zusehen	27		22	1
An dem Ausstandt des 88. Jars welcher laut der 91 Jarrechnung noch gewesen	42	4	12	1
Ist einbracht worden von dem Hienbrunn	6	6		
Ist also noch einzebringen vermög der Verzaichnus mit B	33	1	12	1
An dem Ausstandt des 89. Jars welcher gewesen laut der 91. Jarrechnung	66	4	7	1
Ist einbracht worden wegen des Hienbrunns	6	6		
Bleibt also noch einzebringen vermög ge- dachter Beylag mit B	59	5	7	1
An dem Ausstandt des 90. Jars welcher noch gewesen in der 91. Jarrechnung	26	4	7	1
Ist einbracht worden die gültt wegen des Hienbrunn	6	6		
Bleibt also noch einzebringen vermög der Verzaichnus C	19	5	7	1
Letzlich ist der Ausstandt des 91. Jars gewesen wie zu ende derselben Rechnung zu sehen	26	4	7	1
Daran ist eingebracht worden wegen des Hienbrunns	6	6		

	fl.	B.	d.	h.
Bleibt also noch einzebringen vermög gedachter Verzeichnus	19	5	7	1
So thut die besetzte pfenning gültt laut des Saalbuchs	272			
Und sein als unterschiedlich hernach volgt.				
Sinning				
Hanns Schmidt zuvor Hanns paur daselbs wißgültt	1	1		
Mher aus seiner Erbgerechtigkeit auff Lösung eingelegt	2			
Kösching				
Georg Angermüller daselbs dienet jerlich für wißgültt	3	2	15	
Nidernhaunstatt				
Hanns pachmair daselbst zuvor Leonhardt pückl wißgültt	3		25	
Michael Mair zuvor Leonhardt Kapp wißgültt	3		11	
Georg Vogl dienet jerlich wißgültt	2	2	17	
Mehr auß einer Erbgerechtigkeit auff Lösung eingelegt auf den heyligen dreven König tag	10			
Dem(!) Meßner von dem Fluer	1		27	
Hanns Gadner Hürtten vom Hürtstap	1		27	
Die Fraw von Heenenberg von dem Bach zu haunstat	1	1		
Die Gmain von dem Krautbüchl	1	1		
Desgleich von dem Fragner wissen ietzt die Gmain genandt	10	3	15	
Hoffstett zinß alda				
Michael Mair zuvor Sixt Mair hoffstattzins				1 24

	fl.	ß.	d.	h.
Mehr aus einer aigenen Wißen				6
George platt zuvor wolf platt hoffstattzins			1	24
Leonhardt hueber hoffstattzins				2
Michael Stauberer zuvor Georg Pointtner aus der Fraw Els wurmin hoffstatt				2
Nickhlas Fridlmair hoffstattzins			1	24
Nickhlas scherer Hoffstattzins				2
Ebenhausen				
George wolfart daselbst zuvor Georg Sedlmair wißgültt			2	1
Berckhaim				
Hanns pamschab oder pfeffel hensler wißgültt			1	4 14
Irnaw oder Rotthurn				
Georg Lederer daselbst zuvor sein Vatter Leonhardt lederer dienet jerlich von seinem Hof daselbst				16
Hanns Siebenbürger zuvor Hanns Auer von seinem Hof daselbst			14	6
Caspar Lederer zuvor alte Lederin aus Achatij Kröls hofstatt				2 15
Mehr gedachter Caspar Lederer aus wilhelm hohenmairs Hoffstatt				2
Item aus anderhalb tagwerck mißmatt am Alttwasser				2 20
George Lederer aus der gulden wißen				2 20
Hanns weidendorffer zuvor Michael weidendorffer aus dreien Tagwerck wißmatt				2
Alte Lederin zuvor Steffan schefler aus der hofstatt neben den Thurn				2 20
Ulrich Pendl zuvor Hanns Nädle Vorster aus seiner hofstatt				2 20

fl. B. d. h.

Leonhardt Klein zuvor Andre Rauch aus
einem gartten

2

Manching

Herr Caspar Gribl Pfleger zu Reicherz-
hofen aus der wisen die heiligmarien
oder Bauren Wisen genandt jerlich

1 5

Todting

George planck daselbst wißgültt

2

Gerolfing

Reinhardt scharpf alda wißgültt

5 2 3

Ulrich schildtkhnecht daselbst wißgültt

5 11 1

Peter fairabendt zuvor Georg Neubaur
wißgültt

3 2 11 1

Ulrich Feirabent zuvor schwarzLiendl
aus seinem Haus von 10 Thalern zinsung
auff Michaelis

4

Bobenhausen

Wolf Rauch daselbst zuvor Leonhardt
degen Wißgültt

4 4 23

Item aus zweyen Hofstetten daselbst so
der baur schuldig einzebringen

24

ObernLautterbach

Hanns hofmair zuvor mathes Kunning wißgültt

2

Mehr aus einer wisen und Krautgartten auf
Lösung eingelegt

1

Item Stifftgeltt

10

Georg Schrottenlhoer daselbst gülttet
jerlichen aus seiner hueb

2

Schwal im Neuburger Landtgericht bey Burck-
haim

Georg Kirchberger zuvor Nicklas Zels Erben

fl. B. d. h.

gilt jerlich aus dem Schwal
Nota: dieweil Ihme das waßer großen schaden
gethan vil Tagwerck wißmader weckgerissen
und noch teglich weg raißett, so ihme
durch die herrn auf sein beschehen schrift
und mündlich Anhalten, doch auf widerrufen,
unnd weilen Ir Fs. Dt. Pfalzgraf philipp
Ludwig seinen underthanen in dergleichen
fellen auch nach gelaßen an den 27 fl. jer-
licher gültt und zinsung 5 fl. nach gesehen
worden sein, also dise 5 fl. khünfftig in
den Abgang zu sezen.

27

Schickenhab

Hanns weber zuvor Hanns Nueber zu hundzell
auf Michaelis

2 1

Georg gichtl von heinwehr auf Martini

1 5

Oßwaldt hüzner zuvor Georg Schneider aus
dem Haus im Oberndorf auf Georgij

1

Georg Amberger aus dem Breuhaus gegen
uber auff Michaelis

1

Item die herrn von Ingolstatt sollen ge-
ben von dem See oder bürgeranger so
gleichwol zum Reichen Almueßen verwendet,
worden unnd in den Abgang gehörig

2 2

Moß ein weiler bey Burckhaim

Hanns Pauman und Hans Modlmair zuvor

Hanns Schweigkhardt

5 23

Hanns Moßner zuvor Hanns Kholer von sei-
nem Lehen jerlich

1 2 9

Simon Lenck zuvor Conradt Vischer Achatz
Camerer und hanns Vischers wittib vom
ihren Lehen

4 2 15

Hanns Vischer zuvor Andre Kugler von dem
Lehen

1 2 9

	fl.	B.	d.	h.
Caspar widman Scharwerckgeltt		3	27	
Hanns Ridelshamer von pidingen (?)				
zuvor Georg Kugler von dem Lehen	1	2	8	
Hanns Gebhardt zuvor Georg Kugler				
von der Müllen Scharwerckgeltt		3	27	
Hanns degmair aus dem alt waßer grundt				
zins		1		
Caspar Stegmair von dem Lehen	1	2	3	
Hanns pauman zuvor Georg winthermair				
Scharwerckgeltt		3	27	
Leonhardt prucklachner zuvor Georg				
Sandtner von dem Lehen		1	2	
Thoman Vischers wittib ais zway Lehen	2	4		
Hanns Gebhardt Müller zuvor Hanns Rigl				
und pauls Lenck aus vier tagwerck wiß-				
madt zins	1	3	15	
Hienbrun uhrfhar				
Die Kreutnerischen vormunder aus dem				
hienbrun		6	6	
Burckhaim				
Sebaldt huetter aus seinem Haus daselbst	1	5		
Hanns undenthaler und Georg Öchseler				
aus einem Acker		6		
Closter Gültt				
Martin Erlacher zuvor Zacharias mair aus				
seinem haus zu Neuburg in der Schergen				
gaßen zwischen Veit scharpfen unnd dem				
Ambtshaus		1	1	
Veithen Roßkhopfs wittib aus irem haus				
in der vorstatt zu Neuburg		1		
Hanns Khramer würrth zu kösching zuvor				
Leonhardt hem Zinsung aus seinem Haus				
auf Georgij		7		

fl. B. d. h.

Item Leonhardt Khamerer von möring hat
vor Jaren aus einem Acker geben 2
Nota diße 2 B sein bey herrn Peurle ab-
gelöst worden gehören zu Abgang
Herrn Lucas demals wittib auß einer wißen
zu wettstetten jerlich auf Georgij 4

Adeltzhausen

Herr D. Lagus auf Thomae von 50 fl. Zin-
sung 2 3 15
Dißer Zinsung ist gewesen laut des Saal-
buchs 12 fl. 3 B. 15 d. Hieran aber bey
herrn M. Zetelio durch den Herrn von Gump-
penberg abgelöset und von dem Zetelio der
Universitet verraitet 200 fl. thuet Zin-
sung 10 fl. die ubrige 50 fl. Herrn D.
Lago geliehen worden.

Ingolstatt

Die Herrn von Ingolstatt zalen jerlichs
von 1000 fl. Capital auf Purificationis
Mariae Zinßung 50
Georg Angermüller zuvor Dettenhamers wit-
tib aus seinem Haus Stadl und gartten bey
dem Gottsacker auff Michaelis 15
George schön Bierbrau zuvor Steffan Mader
aus seinem Haus auf dem Berg auf Georgij 6

Fünfstetten

Herr Emanuel welser pfleger zu pfaffen-
hofen zuvor Herr Otto von wemding jer-
lich auf Cinerum von 500 fl. Zinßung 25

Summa Summarum aller und jeder besetzten
Pfenning gült thut 272

fl. B. d. h.

Notandum: dieweil dem Hofmair zu Oberrn Laut-
terbach alls er gestifft 10 d stifftgeltt
jerlich zu bezhalen auferlegt worden thuen
an jetzt mit disen 10 d die besetzte gült-
ten wie gemeltt 272

Einnehmen von Hochstifften und Pfarren
Von der pfarr Abensperg Pension auf
Purificationis Mariae 50
Von der pfarr Holtzhausen zalt das
Thumcapitel zu Augspurg auf Cinerum 20
Von dem Hochstifft zu Regenspurg auf
Petrj et Paulj 60
Von der pfarr unnd gemainer stadt zu
wemdingen auf Michaelis 60
Von der pfarr Zucharing auf Michaelis 8
Von dem Hochstifft zu freising auf
Nativitatis Dominj 75
Von der pfarr Landaw auf Nativitatis
Dominj 40
Summa einnahm von Hochstifften und
Pfarren 363

Einnam von der Meß der Eysen Capelln
Hanns Georg Muffl zu Oberrn Tolling auf
Georgij Zinsung 30
Andre Häberlein zu Laisackher wißgültt 1 2
Kupfer Schmidt bey dem Thonau Thor Leon-
hardt Vogl aus seiner Behausung auf
Georgij 1
Aus dem heußlein alhie zu der Meß ge-
hörig 2
Hanns Schmidt beckh zu Manching auß
seinem Hauß bey der Bruckhen auff
Georgij 5
Summa Einnam der Eysen Capelln 35

	fl. B. d. h.			
Volgen andere der Hochenschul ablößliche Zinß und Pfenning gülten so dem Saalbuch nit einverleubt				
Erstlichen von Fürstlichen Casten zu Aichach jerlich	800			
Hanns Reich von Igenhausen zuvor Peter Lutz auf Simonis et Judae	10			
Sternische verzinßung auf D. Adamj Landauj seeligen Behausung	11	5	7	1
Georg Schrottenlhoer von Obern Lautterbach auf Michaelis von 20 fl. Zinßung	1			
Hanns weber von dem Heußlein auf dem Zehenthof zu Zucharing auf Martini				4
So thuet die Brandtstettische gült jerlich 6 fl. 6 B wie volgt				
Reichardt Scharpf zu Gerolfing	3			
Die Herrn von Ingolstatt	2			
Michael weidendorffer zuvor Martinie Neumair von unßern Herrn auf Georgij	1			
Caspar Castel zuvor petz Bierbreu				3
Item Hanns pachmair von underhaunstat von 100 fl. Zinßung auf Georgij	5			
Contz mair von ndernhaunstatt von 34 fl. Zinßung auf Lichtmeßen	1	4	27	
Hanns Schrotter zuvor Hanns Moßmüller zu prun auf Jacobj von 50 fl. Zinßung	2	3	15	
Leonhardt Schießl von Langenmoßen auf Georgij von 50 fl. Zinßung	2	3	15	
Christof Lenckh zu purckhaim auf Remiscere von 50 fl. Zinßung	2	3	15	
Steffan Fleischman zu Kösching auf Georgij Zinßung von 40 lb	2	2		
Summa der Zinß angelegten Gelts	846	1	19	1
Einnahm des Grillischen Stipendij				
Erstlichen bey Löblicher Landschafft zu				

	fl.	ß.	d.	h.
Bayrn auf Michaelis von 1000 fl. Zinßung	50			
Fraw Schoberin auf Simonis et Judae von 200 fl. Zinßung	10			
M. Georg wagner Stadschreiber auff Tri- nitatis von 100 fl. Zinßung	5			
Leonhardt Haß Müller zu Edmühlen auf Simonis et Judae von 100 fl. Zinßung	5			
Summa einnam des Grillischen Stipendij	70			
Einnam des Landauischen Stipenij				
Hanns Mair von Lenting auf Martini von 100 fl. Zinßung	5			
Andre pachmair von dinzing von 100 fl. Zinßung auf Nativitatis Dominj	5			
Herr D. Hell zuvor D. Gürttner auß sei- nem gartten bey der schutter von 150 fl. Zinßung auf Georgij	7	3	15	
Reinhardt Stern zuvor auch D. Gürttner von 130 fl. Zinßung	6	3	15	
Hanns Häberle müller auf der Erlmühl von 200 fl. Zinßung auf Georgij	10			
Item ermelter Häberle von 40 fl. Zinßung auf Michaelis	2			
Hanns Schneider zu Apperzhofen zuvor Hanns Ruef auß seinem Hof von 140 fl. Zinßung auf Martini	7			
Zacharias weidendorfer und Leonhardt Lang zuvor Veit Lindemairers wittib auf Michaelis von 40 fl. Zinßung	2			
Peter Feirabent zu Gerolfing zuvor Georg Neubauer auf Martini von 80 fl. Zinßung	4			
Ulrich hem von meiling von 40 fl. Zin- ßung auf Martini	2			
Hanns Hetzer von Etting zuvor Georg Hetzer von 180 fl. Zinßung auf Nativi- tatis Dominj	9			

	fl.	ß.	d.	h.
Summa Einnam des Landauischen Stipenij	60			
Einam ex promotis				
Vonn 11 Magistris	2	17		
Item von Herrn Cosma Fachio	3	15		
Summa	6	2		
Ablösung				
Empfangen von Contz Mair von underhäun- statt, so er bißhero verzinset wie in der Einnam zu sehen	34			
Summa per se				
Hanndlang				
Hanns Hofmair hat dem Mathes Kuningr sein Freystift zu Obern Lautterbach abgehänd- let den 7. Januarij gestift unnd für auf- zug geben	9	1		
Hanns Riedelshaimer von Pidingen hatt dem Georgen Kugler sein Lehen abkhaufft und zu Handraich geben	15			
Summa Handlangs	24	1		
Volgt andere Extraordinarij Einnahm				
Von wolffen Adler empfangen von 1200 fl. Zinßung	60			
Item empfangen von Caspar Krabler Löß- licher uniuersitet Castner zu Aichach so er in seiner Rechnung des 91. Jars schuldig blieben	65	1	11	1
Unnd dann weither von Ihme diß Jars em- pfangen lauttt seiner Rechnung	1100			
Item empfangen von Herrn D. Hollingo so ime des 90. Jars geliehen worden	100			
Summa Extraordinarij Einnahm	1325	1	11	1

fl. B. d. h.

An Getraidt ausstandt von Johanne Chryso-
stomo herrüerent diß Jars empfangen und
verkhaufft

Ahn Khorn	Nihil
An Gersten	Nihil
An Habern	Nihil

Ahn Samuel Scheuings Ausstandt diß Jars
empfangen

An Waizen	Nihil
Ahn Khorn	Nihil
An Gersten	Nihil
An Habern	Nihil

Volgt der empfang umb allerley verkhaufft
Getraidt welches ich vermög meiner 91. Jar-
rechnung Löblicher universitet schuldig
blieben

Erstlichen den 14. Aprilis verkhaufft
dreyen kharren leuthen von S. Leonhardt
6 schaf 3 Virtl waitzen das schaf pro 9 fl.
thuet

60 5 7 1

Den 30. Junij widerumb verkhaufft frembden
kharren Leuthen 5 schaf 3 virtl 6 metzen
jedes pro 12 fl. thuet

70 3 15

Summa umb verkhaufft 12 schaff 2 virtl
6 metzen

131 1 22 1

Empfang umb verkhaufft Khorn

Erstlich den 26. maij verkhaufft etlichen
frembden kharren von Landsperg 9 schaf
khorn welches seer geschmerht das schaf
pro 5 fl. 40 kr thuet

55

Den 27. Junij verkhaufft Leonhard Augustin
von Altzhausen und etlichen andern frembden

	fl.	ß.	d.	h.
kharnern auch Georgen damer Hanns wherer unnd etlichen anderen hiesigen beckhen				
19 schaf 2 virtl das schaf pro 6 fl. thuet	117			
Den 7. Julij abermalen verkhaufft etlichen Kharren Leuthen von Bair Manchingen auch hießigen beckhen 19 schaf 1 virtl jedes pro 6 fl. 15 kr. thuet	120	2		5 ¹ / ₂
Den 1. Septembris verkhaufft dolnhofer Schießl wherer und anderen beckhen, auch etlichen kharnern 25 schaf khorn jedes pro 6 fl. thutt	150			
den 5. Septembris wider verkhaufft 9 schaf jedes pro 6 fl. 20 kr thuet	57			
Den 12. Septembris verkhaufft Veit schrank- hen beckhen alhie 23 schaf 2 virtl khorn jedes pro 6 fl. 30 kr thuet	149	3	15	
Summa umb verkhaufft 105 schaff 1 virtl Khorn	644	5	20	1
Empfang umb verkhaufft Gersten				
Den 14. Aprilis verkhaufft dreyen kharren Leuthen 4 schaf 2 virtl gersten das schaff pro 5 fl. 30 kr thuet	24	5	7	1
Den 2. Maij wider verkhaufft dem Anger- müller Bierbrauen 7 schaf 6 metzen ger- sten das schaf pro 5 fl. 45 kr thuet	40	6	22	1 ¹ / ₂
Summa umb verkhaufft 11 schaff 2 virtl Gersten	65	5		1/2
Empfang umb verkhaufften Habern				
Den 14. Aprilis verkhaufft etlichen Frag- nern alhie auch dem Ziegler unnd ettlichen unnderthanen zu underhaunstätt abgeben in allem 21 schaf habern jedes pro 3 fl. 45 kr.	78	5		7 ¹ / ₂
Den 5. Maij verkhaufft dem wüth von Zu-				

	fl. B. d. h.			
charing und ettlichen Schwabenhaußern				
18 schaf habern jedes pro 4 fl thuet	72			
Den 19. Septembris verkhaufft Sixt				
Schrankchen Nicklas Schott und Georgen				
Kerzinger allen Bürgern alhie 25 schaf				
2 virtl das schaf pro 4 fl. thuet	102			
Den 26. Septembris wider verkhaufft				
11 schaf 1 virtl Habern das schaf pro				
4 fl. 30 kr thuet	50	4	11	1/4
Summa umb verkhaufft 75 schaff 3 virtl				
Habern	303	2	18	1 1/4
Summa empfangs umb allerley verkhaufft				
getraidt	1145	1	2	
Summa aller hiobgeschribner meiner Ein-				
nahm thuet sambt den Ausstenden in allem	5012		4	
Unnd bin ich in der 91. Jarrechnung				
schuldig blieben	677	9	17	1
Summa Summarium aller und jeder meiner				
Einnham sambt schulden Resst	5689		21	1
Volgen hernach alle und jede Ausgaben we-				
gen Löblicher Universitet diß zway unndt				
neuntzigsten Jars				
Ausgaben auf die Herrn Professorn und an-				
dere Pershonen so aus der Universitet Cam-				
mer besoldet werden				
Erstlichen Herrn Procancellario Doctorj				
Hungero	150			
Herrn Licentiaten Riepelio diß Jars laut				
Fürstl. Bevelchs und Quittung mit A zallt	95	5	25	
Herrn Doctorj Lago	200			
Herrn D. Fachineo	1000			

	fl. s. d. h.	
Herrn D. Giphanio	752	
Herrn D. Canisio	400	
Herrn D. Schobero	300	
Herrn D. Hellio	300	
Herrn D. Denichio	300	
Herrn D. Menzelio	350	
Herrn D. Luzio	180	
Herrn D. Hollingo	350	
Rectoribus	100	
Notario	50	
Grillischen Stipendiaten	70	
Landauischen Stipendiaten	60	
Schulmaister bey unser Lieben Frawen	16	
Summa Ausgaben auf die Herrn Professorn und andere so aus der Universitet Cammer besoldet werden	4673	5 25
Volgen Gemein Ausgaben		
Den 1. Febr. zweyen Armen Scholarn geben laut Zetl mit B		3 1
Den 14. Febr. geben den wachtern für 4 wuchen und die 3 tag in der faßnacht	4	6
Den 15. Febr. des Stadschreibers substi- tuten so die 50 fl. Zinßung gebracht ge- ben Trinckgeltt		1 5
Dem Meßmer Bärtl weinhäbern Stadt unndt Richters Khnechten für das Neue Jar und faßnacht khüchlein		1
Den 20. Febr. einem Armen Priester		1 12
Den 23. Febr. einem Armen Scholarn mit guten Testimonien geben		1 12
Den 10. Martij Armen Verbrandten Leuthen von pfarhofen daselbsten ohne die scheuern 107 heuser sambt der Kirchen und glockhen Thurm abgebrunnen gewesen zu Brandtsteur		

	fl.	B.	d.	h.
geben in ihr büchlein eingeschriben Zetl mit C	2			
Den 21. Martij einem von Adl Peter von waldt genandt so auß Franckhreich khomen geben	1	5		
Den 9. Aprilis einem Armen von Adl von Haußen auß westphalen, so seine gutte Uhrkunden gehabt das er umb alles khommen, und allein sein weib und sechs kindern davon gebracht welche er dann Armuth halber thails verschenckht, geben laut Zetl mit D	2			
Den 20. Aprilis Armen verbrandten Leuthen von Blayr geben	3	15		
Den 23. Aprillis einem Armen man so in ein wildbadt zihen wöllen geben			28	
Den 6. may einem Engellischen priester so etlich jar alhier studirt und nach Rom verreiβet zu Zherung geben	3			
Den 14. may armen verbrandten Leuthen von Khreit geben	3	15		
Item einem Priester so von dem Nuntio Apostolico dan dem Kayserlichen Hof auch andere guette Testimonia gehabt geben	4	20		
Den 17. may einem gefangnen Christen so von Türckhen umb ein Summa geltts geschätzt worden	3	15		
Den 27. May armen verbrandten Leuthen von Bronse zur Brandtsteuer geben	2	24		
Den 10. Junij auß bevelch Mag. Dnj. Pro-cancellarij einem Armen priester geben	1			
Den 5. July den herrn Franciscannern auß bewilligung Senatus Academicj zur bawsteuer geben laut Quittung mit E	34			
Den 29. July zweyen armen studiosen geben	1	22	1	

fl. B. d. h.

Den 30. July einem Armen studioso so gar elendt gewesen und gutte Testimonia gehabt geben	1 22 1
Den 17. Augustij einem vom Adel Otto Leophoris von Gerz deßen bruder bey dem Türckhen gefangen und sambt ihme umb ein Summa geltts geschätzt worden auch von Ir. Fstl. Dt. Herzogen Wilhelm Patenten gehabt geben	1
Den 26. Augustij zwayen Armen scholarn	1 12
Den 29. Augustij den Spinzensteinerischen dienern laut Zetl mit F geben	1 3 15
Den 5. Septembris Dno. Modio und einem priester geben laut Zetl mit G	3 1 22 1
Den 10. Septembris zwayen armen studiosen	1 26
Den 19. Septembris einer armen Frawen vom Adl so kayserliche Patenten gehabt geben	3 15
Den 27. Septembris alß herr stadhalter Mag ^{cum} . Dm. Rectorem Procancellarium und andere herrn der Universitet zu Gast gehabt in die Küchen verehrtt	1 2 10
Den 28. und 29. Septembris zwayen unterschiedlichen verbrandten Leuthen und partheien geben	1
Den 30. Octobris verbrandten Leuthen auß Lotthringen	2 10
Item einem Armen studioso	28
So habe ich zalt wegen des perle Pothen welchen ich nach Aichach auch sonst an derer Ortten schulden einzebringen geschickt, derselbe aber unterwegs gestorben laut der Zetl mit H	4 3 24
Den 9. Octobris zwayen Armen Scholarn geben	1 5
Den 23. Octobris einem Kutscher auß Ir Dht. Stall so herr D. Johann Conradt Liechtenaur wegen der Decimation mit der Universitet	

	fl.	ß.	d.	h.
zuhandlen geführt Trinckgeltt geben	1	2	10	
Den 26. Octobris einem altten man geben laut Zetl mit I	3			
Den 17. Novembris alß der Universitet Jar- tag gehalten worden auß geben laut Zetl mit K	5	3	15	
Denn 22. Novembris zwayen vom Adl von Türckhen gefangen geben	1			
Den 11. Decembris ein fuderholz khaufft für die Rathstuben, dafür auch zemessen und aufzetragen	2	6	24	
Den 12. Decembris abermals auf die Uni- versitet Holz khaufft dafür sambt dem messerlhon und aufzetragen zaltt	3	2	2	
So hab ich M. Hafnern seelig an dem Ihme bewilligten 50 fl. in bey sein herrn D. Stevartij zugestelltlaut Zetl mit L 25 fl. und hernach die andern 25 fl. zu außzahlung des Steinschneiders geben Thuet	50			
Für Papier wachs und der gleichen	5	2		
Allß ich den letzten Junij nach Aichach geritten daselbst die Zehent besichtigt und verkhaufft dem Ainspenniger so mit geritten geben	1	2	10	
Alls ich die Zehent zu Zucharing und Ir- henßhaim besichtigt dem ainspenniger so mit geritten geben	4	20		
Alls ich ghen Purckhaim in die Stifft ge- ritten dem Ainspenniger geben	1			
Für Besen auf den Casten	1	12		
So habe ich sonst außgeben allerlay Ar- men Leuthen zu 4, 5, 6 und mehr Khreuzern	2	3	15	
Summa Gemeiner Ausgaben	142	4	28	1

fl. s. d. h.

Bawcosten			
den 22. Februarij dem Zigler zaltt laut seiner Zetl mit M	8	1	26
Von 6 schaf kalch anzusezen		2	3
Für 10 kharren Sandt		3	15
Den 31. Martij dem pfanzelter für 62 Lathen jede pro 6 d zaltt	1	3	10
Darvon hereinzefhüren			21
Den 4. Aprilis den mauren wegen des Sommer- heuslein zalt 4 taglhon pro 11 unnd 4 pro 10 kr thut	1	3	8
Gesellen gelt			10
Der Mertlrürrerin 4 tag pro 7 kr thut		3	8
Dem Handlanger 4 tag pro 6 kr thut		2	24
Abendtprodt			16
Den 6. Aprilis für 4 Zimmerhölzlein zaltt	1	2	10
Davon hereinzefhüren geben		1	5
Den 11. Aprilis zalt den maurern 6 tag pro 12 kr und 6 tag pro 10 kr der mertlrürrerin 6 tag pro 7 kr dem handlanger 6 tag pro 6 kr thut sambt dem Abentprott und gesellen geltt	3	4	27
Einem taglhoner so die Stain abgeriben so zum pflaster gehörig und das Khot auß dem gartten gefhürt für 4 tag geben		3	8
Mehr den Zimmerleuthen zalt 8 tag pro 10 kr	1	2	10
Für 300 Prettnegl		3	15
Den 15. Aprilis dem Ziegler wider zaltt für 20 große pflaster stain sambt dem Fuhrlohn		6	5 1
Den 18. Aprilis den maurern zalt 12 tag pro 10 kr der mertlrürrerin 6 tag pro 7 kr handlangern 6 tag pro 6 kr thuet sambt Abentprott und gesellen geltt	3	4	27
Dem Kharen Martl für 15 kharen Khott auß zefhüren			3 15

	fl.	ß.	d.	h.
Item für 10 kharren Sandt		3		15
Item dem Zigler für 2 schaf kalch sambt dem Fhurlhon und Anzusezen	1	1		12
Für 200 Stain sambt dem Fhurlhon		4		20
Item herr Vischer für 200 Pret und 100 halb negl zaltt		3		8
Dem drexler für 8 Seihlen zu den benckhen		2		24
Den 23. may den Zehent Stadl zu Zucharing zu deckhen uberhaupt angedingt und zaltt	3	3		15
Item für 1 lb stro jede schidt pro 1 kr thuet		4		
Dem Vorster von Weichering zalt für Pindtgeretten zu dem Tach		2		10
Den 4. Junij den Zimmerleuthen so die lange Stiegen in dem Collegio bey der Lieberey gar hinweg gethan und wider verschlagen geben		1		
Den 1. Junij khaufft von Hannsen Fichtl von Lechbruckh 269 Felzbretter zu den Casten Boden jedes pro 9 kr dann auch 2 fl. sambt drey maß wein in den vergauf thut alles Davon außzubrechen und die nacht yber zuehietten	42	5		7 ¹ / ₂
Davon herein zuführen 14 fhuren für jede 7 kr thut		5	7	1
Den Zimmerleuthen von jedem Brett 1/2 kr zustehen thut		1	4	13
Die Brether aufzerichten und zudecken		2	2	1 ¹ / ₂
Für 100 Prettnegel		1	22	1
Den Zimmerleuthen für Abendtprott		1	5	
Den Zimmerleuthen für Abendtprott			10	1
Allsß ich das Stüblein in dem Casstenhaus machen laßen habe ich außgeben wie volgt Erstlichen den Zimmerleuthen die Cassten stiegen umb besezen und die Staflen wider aufzechlagen geben		3		15

	fl.	ß.	d.	h.
Für 50 Bredtnegl und 8 halbe Kreuzer Negl	1	1	1	
Für 6 schaf Khalch anzusezen	2	3		
Für 6 kharren Sanndt	2	3		
Den 27. Julij dem Herzog Zigler zaltt laut Zetl mit N	5	2	24	
Den 8. Augustij zalt den Maurern 3 tag löhn pro 12 kr und 3 pro 10 kr Item Mertlrhüer- rin 3 tag pro 7 kr und Handlangern 3 tag pro 6 kr thuet sambt gesellen geltt unnd Abendtprott	1	6	16	
Den 14. Augustij zalt den maurern 4 tag pro 12 kr und 8 tag pro 10 kr der Mertlrüer- rin 4 tag pro 7 kr Handlangern 4 tag pro 6 kr thut sambt Abendtprott und gesellen geltt	3	1	12	
Den 16. Augustij dem kharren mertl geben für Sandt, Stein und Khott von dem Col- legio zuführen	4	13		
Für 6 Lagerle darauf der Boden Ihn Stibl genaglet worden	2	24		
Für 100 Poden negl	1	26		
Für 14 Lathen	2	10		
Den 22. Augustij zalt den Maurern 6 tag lhon pro 12 kr und 9 pro 10 kr Mertlrürerin 6 tag pro 7 kr unnd hanndlangern 6 tag pro 6 kr thuet sambt gesellen geltt und Abendtprott	4	1	22	1
Den Zimmerleuthen diße wuchen allerlay hin und wyder in dem Hauß außzebeßern zaltt für 6 tag lhon	1			
Dem Kharren mertl für Sanndt unndt Khott zu fhüren	1	10	1	
Für 200 Poden Negl	3	22		
Für 300 Pretnegl	3	15		
Für 200 Halbnegl	1	26		
Für Scharnegl	1	1	1	

fl. B. d. h.

Den 29. Augustij den Maurern geben 4 tag lhon pro 12 kr und 4 pro 10 kr der Mertl- rürerin 4 tag pro 7 kr und handlangern 4 tag pro 6 kr thut sambt Abendtprodt und gesellen geltt	2	3	4	1
Den 2. Septembris den Maurern zaltt 2 tag lhon und der Mertlrürerin 2 tag thuet		4	6	
Den 5. Septembris dem Meister Christof Zim- merman drey Pöden auf dem Casten zu legen die Pretter zuhablen auch die Chamer auf dem Chasten zu machen angedingt überhaut unnd zaltt	17	3	15	
Den 19. Septembris zaltt für 200 brett unnd 100 halbnegl		3	8	
Den 26. Septembris zalt für 200 halbnegl Für halb khreuzer Negl		1	26	
			21	
Den 3. Octobris für 22 ganz und 100 halb Negl		3	8	
Den 8. Octobris für 200 ganz negl		2	10	
Den 12. Octobris für 150 ganz und 100 halb Negl		2	6	1
So habe ich laßen hollen von herrn Vischer zu underschidlichen Zeiten 1300 Prettnegl und darfür zaltt	2	1	5	
Den 30. Octobris einem Mauer so ein neues Tachfenster eingesetzt und zum Tach auf dem Collegio gesehen auch uberall auf dem Cass- ten verworffen auch einer handlangerin je- dem 5 tag thuet sambt dem abendtprott	1	3	8	
Den 9. Octobris die Chamin in dem Chasten hauß zu kheren		2	3	
So habe ich diß Jar dem Schloßer zalt laut Zetl mit O	20		21	
Dem Schreiner zaltt laut seiner Zetl mit P	37			
Dem Hafner geben laut seiner Zetl mit Q	7	5	6	

	fl. B. d. h.		
Summa Bawcosstens thuet	198	25	1/2
Bottenlhon und Lehenroß			
Den 8. May einen pothen so mit schreiben wegen D. Ciriacij Lucij nach München geschickt worden, demselben für pothenlhon und 3 ¹ / ₂ tag wartgeltt geben	1	4	23 1
Dem Haußpothen so die Pension von Augspurg gebracht Trinckgeltt		1	5
Den 23. May einem aigen pothen zum Landrichter ghen Vhoburg geschickht pothenlhon geben		1	12
Den 24. Junij einen Pothen nach Kösching Lenting Etting gelt einzebringen geschickht demselben geben		1	19
Dem Meßmer von Abensperg so die Pension gebracht Trinckgeltt		1	5
Alls ich ghen Aichach geritten daselbsten die Zehent zuverkauffen für 1 Lehenroß	1		
Allß ich die Zehent zu Zucharing und Irhenßhaim beritten für Lehenroß	3		15
Den 9. Julij einen Bothen nach Fridtberg wegen des Neuen Zohls zum Castner daselbst geschickht pothenlhon geben		5	18
Den 11. (Juli?) einen aigen pothen mit einer Supplication wegen des pflegers zu pfaffenhofen nach münchen geschickht, demselben für pothenlhon und 3 tag wartgeltt geben	1	4	27
Dem Pothen mit dem bevelch nach pfaffenhofen geschickht, pothenlhon geben		2	24
Die Pension von Regenspurg abholen laßen für pothenlhon und wartgeltt	1		21
Allß ich zu purckhaim und Neuburg gewesen für 1 Lehenroß		5	7 1

fl. s. d. h.

Einen Pothen nach wemding geschickht wegen der Pension daselbst Pothenhon und warttgeltt	5 18
Dem Pothen so die Pension von passaw ge- bracht Trinckgeltt	1 12
Dem Pothen so die Pension von Frëising ge- bracht	2 10
Den 9. Novembris einen aigen Pothen zum Pfleger nach pfaffenhofen geschickht, Po- thenlhon geben	2 24
Den 23. Novembris abermalen ainen aigen Pothen nach pfaffenhofen geschickht und pothenlhon geben	2 24
Den 20. Decembris einen aigen Pothen nach Aichach geschickht, Pothenhon geben	4 6
Summa Pothenlohn und Lehenroß	11 3 1
Zerung	
Den 1. Martij alß der Castner von Aichach zu Abent alher khommen und von (!) dreyen Jharen nemlich des 89. 90. und 91. Rech- nung gethan ist in allem aufgegangen	18 2 17
Allß ich den letsten Junij nach Aichach ge- ritten daselbst die Zehent besichtiget und verkhaufft unterwegs auf zwaymal verzertt Zue Aichach Leze	3 2 13 1 1
Allß ich die Zehent zu Irhenßhaim und Zu- charing besichtiget verzertt	1 21
Allß beede Zehent verkhaufft worden ist aufgangen	1 5 27
Beeden Zehent khauffern zu Leibkhauff ge- ben	2
Allß ich den 27. Octobris in die Stiff- ghen Aichach gefharen undern wegs auf zwaymalen verzertt	7 2 17

	fl.	ß.	d.	h.
Der Castnerin Leze	1	3	15	
Dem Hausgesindle Leze	1			
Den Stadtkhnechten so mir wegen Löblicher Universitet so khunden mit wein verehrtt geben		4	20	
So habe ich zu Burckhaim und Neuburg allß ich die Stifft eingebracht, sambt dem Ain- spenniger unnd Kirchberger verzertt in allem	8	4	27	
Den 20. Novembris allß herr D. Stevartius zu der Visitation ghen wemding verraißet verzertt er in allem	12			
Für Eßen und Trinckhen dem Ainspenniger und fhurlhon	1	2	10	
Summa Zerung	60	1	17	1
Ausgab auf die Eysen Capelln				
Erstlichen den herrn Provisoribus	12			
Für Kerzen	2			
So habe ich khaufft in beysein herrn D. Stevartj von Hanns Jacob Scherzer von Weilandt 6 ¹ / ₂ Elen weiß damast zu einer Casul für die Eisen Capelln für jede Ele zaltt 2 fl. 2 ß thut	14	6		
Den 3. Octobris einen Zimmerman so 4 tag in dem heußlein zu der Meß gehörig ge- arbeitet allß des perlen pottens weib außgezogen		5	18	
Desgleichen den Maurern für 10 tag zaltt sambt Abendtbrodt auch einer Handlangerin	2	2	13	1
Dem Schreiner zalt laut der Zetl mit R	2	5	15	
Dem Hafner zalt laut der zetl mit S	1	6	26	1
Dem Schloßer zaltt laut der Zetl mit T	4	2	10	
Und dann diß Jar Landt und Stadtsteuer	1	3	15	
Summa Ausgab auf die Eysen Capelln	42	4	8	

fl. B. d. h.

Ausgab wegen des erkhaufften Beckhenhauß				
Den 10. Martij mit Heinrich Siber Bier-				
brauen wegen des von ihm erkhaufften Beck-				
henhauß zusammen gerechnet ist man ihme				
noch an dem nach fristen diß 92. Jars an				
dem ganzen khauf schilling zubezahlen schul-				
dig gewesen, so ich ihme allßo paar bezaltt	17	6		
Ist also diß Beckhenhauß gar zalt ohne				
des inliegenden geltts wie hernach volgt				
Zinßung ghen Marienstein auf Georgij	1			
In das Spital allhie auf Georgij		6		
In unßer lieben Frawen auf Michaelis	1			
Von dem plaz Gemainer Stadt auff Michaelis	1			
Zue S. Maurizen auf Michaelis		5	7	1
Summa Ausgab auff das erkhaufft Beckhen-				
hauß	22	3	7	1

Jerliche Zinßung und Ordinarij besoldung				
Erstlichen zalt Fraw Doctor Kepferin von				
2000 fl. Hauptguett auff Michaelis ver-				
fallende Zinßung lautt Quittung mit U	100			
Item zalt in S. Johannes Closter alhie				
die Zepflische Zinßung Quittung X	13			
Mehr zalt Jobst weißen Castnern zu Gre-				
ding von 1000 fl. Zinßung auf Thomae ver-				
fallen und für jeden fl. 62 kr Quittung				
mit Y	51	4	20	
Dem Forster zum Rotten Thurn sein besol-				
dung		3	15	
Den Cooperatoribus bey Unßer Lieben Frawen				
zu S. Catharina Meß		3		
Von dem hintern Casstenhaus ghen S. Mori-				
zen auf Nativitatis Dominj		1		
Von Stumpfelpachers Jartag zu Unßer Lieben				
Frauen auf Michaelis		5		

	fl.	ß.	d.	h.
Summa Zinßung und besoldung	166	3	5	
Steuer				
Erstlichen vom Schiderlains haus			6	
Von der Schickenhab	1	1		
Von des Ängermüllers zuvor Dettenhamers				
300 fl. Hautsumma			3	
Von des Brandtstetters gültt			2	10
Summa Steuer	5	2	10	
Abgang ahn Gelt				
Erstlichen gehet ab bey Leonhardt Camerer zu Möring so bey herrn D. Peurle seelig abgelöset worden				2
Item bey den Herrn von Ingolstatt auß dem Anger oder bürger See so zum Reichen Almußen verwendet worden		2	2	
Mehr der Zinß aus dem heußlein zu der Eisen capellen gehörig des potten weib nichts zalt				2
So gheet mir auch ab welches dem Kirchner an der jerlichen gültt auß dem schwal (wie in der Einnam gemeldet) doch auf wider rueffen nachgelaßen worden				5
Mehr ghen mir ab so ich in empfang gesetzt aber von herrn D. Hollingo nit empfangen sondern von Ir Dht. Ihme geschenckht worden vermög bevelchs mit Z				100
Lezlichen gheet ab von den 24 fl. 1 ß diß Jars empfangnen handlang der 10 d. laut meiner bestallung		2	1	15
Summa abgangs ahn geltt	111	5	15	
Summa aller und jeder meiner hieobgeschribnen Ausgaben dis 92. Jars thuet zusammen	5434	6	22	1 ¹ / ₂

	fl.	ß.	d.	h.
So thuet entgegen die einnam in allem	5689	21	1	
Also einnehmen und ausgeben gegen ein- ander gelegt und aufgehebt bleib ich schuldig	263	28	1 ¹ / ₂	
Welchen schuldenRest ich nachvolgender gestalt der Universitet erstatte und bezahle				
Erstlichen übergebe ich an herrn D. Lagi Ausstandt	290			
Item am Johann Chrysostomj Ausstandt wel- chen ich in der Einnam für vorgesezt aber davon nichts eingebracht vermög der bey- lagen mit A	335	1	1	1
Mehr an Samuel Scheurings Ausstandt wel- chen ich auch für empfangen gesezt, aber vermög gemelter verzeichnuß mit A daran noch einzebringen	27	22	1	
Mehr übergebe ich an dem Ausstandt des 88. Jars so noch einzebringen laut Bey- lag mit B	35	1	12	1
An dem Ausstandt des 89. Jars übergebe ich so noch einzebringen laut gemelter beylag mit B	59	5	7	1
An dem Ausstand des 90. Jars bleibt noch einzebringen vermög beylag mit C	19	5	7	1
Des gleichen an dem Ausstandt des 91. Jars bleibt noch einzebringen laut ge- melter beylag mit C	19	5	7	1
Unnd habe ich diß Jar in empfang ge- sezt aber nit eingebracht wie volgt Die Sternische Verzinsung auf omnium sanctorum	11	5	7	1
Item die Pension bey der pfar Zucharing	8			
Summa aller Ausstände darmit ich vorigen				

	fl. B. d. h.			
Rest erstatte	807		1	1
Derowegen Einnemen und Ausgaben abermaln gegeneinander gelegt und aufgehebt bleib die Universitet mir heraus schuldig	542	6	2	1 ¹ / ₂

Volgt die Getraidt Rechnung yber dis 92. Jahr

	Sch	V	M	V'	+))
Erstlichen thuet der fertige Rest an Waizen vermög der Rechnung	12	2	8	3	
Unnd thuet die besezte gültt an waizen laut des Saalbuchs	4	1	6		
Der Zehent zu Zucharing ist diß Jars verkhaufft worden pro	1				
Der Zehent zu Irhenßhaim ist verkhaufft worden pro	1				
Unnd Samuel noch schuldig			11	2	
Summa empfang ahn Waizen	19	1	2	1	
Abgang ahn Waizen					
Erstlichen gheet mir ab so ich verkhaufft wie in der geltt einnam zu sehen	12	2	6		
Mehr Chasten Recht von dem heurigen gedricken(?) Waizen dessen 6 schaf 1 virtl 6 mezen die 20 Thail thuet			1	3	1
Unnd bleibt Samuel Scheuring noch schuldig			11	2	
Summa Abgangs	3		8	3	
Bleibe ich also schuldig an waizen zuerstattten so auf dem Cassten ligt	6		6	1	
Empfang ahn Khorn					
Erstlichen thuet der fertige Rest vermög der 91. Jarrechnung	108		4	1	
Die besezte Khorn gültt thut in allem	42	1	4		
Der Zehent zu Zucharing ist diß Jars verkhaufft worden pro	19				
Der Zehent zu Irhenßhaim	6				
Johann Chrysostomj Ausstandt thuet	16	3			

+) Aus Platzmangel wurden auf dieser sowie auf den nächsten Seiten folgende Abkürzungen verwendet: Sch = Schaff, V = Viertel, M = Mezen und V' = Vierling.

	Sch	V	M	V'
Unnd ist an Samuel Scheurings Ausstandt noch einzebringen	11	2		
Summa empfangs an Khorn sambt den Aus- stenden	203	2	8	1
 Abgang ahn Khorn				
Erstlichen verkhaufft wie in der Einnahm an geltt zu sehen	105	1		
Casstenrecht von heurigen Khorn deßen 67 schaf 1 virtl und 4 mezen thut der 20. Thail	3	1	5	2
Mehr gheet ab an Scheurings Ausstandt so er dem Warmundj Faber pfarrer zu Nidern- haunstatt geben, aber verlhoren	1			
Item mein Cassten besoldung	1			
Notarij besoldung	1			
Pedellen besoldung	1			
Organisten besoldung	1			
Schulmaister besoldung	1			
Unnd ist des perle pottens wittib zu geben bewilliget worden laut Decrets mit Aa		2		
Summa Abgangs an Khorn	115		5	2
Empfang und Abgang gegen einander gelegt und auffgehebt bleibt noch	88	2	2	3
 Welche Summa ich nachvolgender gestalt er- statte				
Erstlichen ubergebe ich an Johann Chryso- stomj Ausstand, welcher in der ein nahm für vollig gesezt aber daran nichts ein- gebracht worden	16	3		
Mehr ybergebe ich an Samuel Scheurings Ausstandt welcher gewesen 11 schaf 2 virtl und daran nit mehr allß wegen des gewesten pfarrers zu Niderhaunstatt ein schaf abge- rechnet worden	10	2		

	Sch	V	M	V'
Summa solcher Ausstandt	27	1		
Derowegen einnehmen und abgang abermal gegeneinander gelegt und aufgehebt blei- be der Universitet ich schuldig an Khorn	61	1	2	3
 Empfang ahn Gersten				
Erstlichen thuet der ferttige Rest an Gersten wie in der nechsten Rechnung zu- sehen	11	2	6	3 ¹ / ₂
Die beständige Gültt an Gersten	4	3		
Der Zehent zu Zucharing diß Jars ver- khaufft worden pro		2		
Der Zehent zu Irhenßhaim pro		2		
Item der Ausstandt von Johan Chrysostomj herrüerent		1		
Summa empfangs an Gersten	20	3	6	3 ¹ / ₂
 Abgang an Gersten				
Erstlichen verkhaufft wie in der geltt einnam zusehen	11	2		
Den Franciscanern geben		1		
Von heuriger Gersten welches 8 schaf 3 virtl Casstenrecht der 20. Thail thuet		1	9	3
Summa abgangs ahn Gersten	12	3	9	3
Empfang und Abgang gegen einander gelegt und aufgehebt bleibt der Universitet	7	3	10	1/2
 An welcher Summa ich mit Johann Chryso- stomj Ausstandt bezalt		1		
Bleibe ich also noch schuldig so auf dem Casten ligt	6	2	10	1/2
 Empfang an Habern				
Erstlichen thuet mein fertiger Rest vermög der 91. Jarrechnung	74	9		

	Sch	V	M	V'
Die beständige Getraidtgültt an habern in allem	44	2	3	
Der Zehent zu Zucharing ist diß Jars verkhaufft worden pro	20			
Der Zehent zu Irhenßhaim pro	9			
Unnd thut Johan Chrysostomj Ausstandt laut fertiger Rechnung	1	3	10	2
Item Samuel Scheurings Ausstandtt	4	2		
Summa empfangs an Habern	154		9	
Abgang an Habern				
Erstlichen verkhaufft wie in der geltt einnahm zusehen	75	3		
Item das ich heurigen Habern deßen 73 schaf 2 virtl 3 mezen eingebracht Castenrecht der 20. Thail thuet	3	2	9	2
Item gheet ab an Samuel Scheurings Ausstandt so er dem pfarrer von ndernhaunstat geben		2		
Und ist diß Jars verfrezt worden		2		
Summa abgangs	80	1	9	2
Empfang und abgang gegen einander gelegt und aufgehebt bleibe ich der Universitet	73	2	13	
Welche Summa ich nachvolgender gestalt erstatte				
Erstlichen erstatte ich mit Johann Chrysostomj Ausstandt	1	3	10	2
Mehr an Samuel Scheurings Ausstandt so für vollig gesezt aber daran nit mehr allß 2 virtl abgerechnet worden erstatte ich	4			
Summa der Ausstende	5	3	10	2
Derowegen einnhemen und ausgeben abermaln gegen einander gelegt und aufgehebt bleibe ich zuerstatten schuldig so auf dem Casten ligt	67	3	2	2

	Sch	V	M	V'
Ist also auff Cassten an Getraidt vor-				
handen				
An Waizen	6		6	1
An Khorn	61	1	2	3
An Gersten	7	2	10	1/2
An Habern	67	3	2	2

St A Obb, GL 1479/90, 19. 5. 1610

Liste über die Einnahmen der beiden Universitätskassen Ingolstadt und Aichach sowie über die Ausgaben der Universitätskammer (Beilage zu einem Gutachten der Universitätskammerräte betr. die Möglichkeit zu Gehaltsaufbesserungen aus den Einkünften der Universität):

Einnahmen:

Kasten Aichach: Pfenniggült 221 fl.;⁺ Handlang, Holz-
gelder, Strafgelder 100 fl.; Summa: 321 fl.

Getreidegült: Weizen 2 Schaff 1 Mezen 1 Vierling
(das Schaff zu 7 fl) = 15 fl. 2 B. 26 1/2 d.; Korn
101 Schaff 3 Mezen 2 Vierling, Zehentkorn 60 Schaff,
zusammen 161 Schaff 3 Mezen 2 Vierling (das Schaff
zu 4 1/2 fl) = 727 fl. - 26 1/2 d.;

Gerste 9 Schaff 2 Mezen 3 Vierling, Zehentgerste
4 Schaff, zusammen 13 Schaff 2 Mezen 3 Vierling (das
Schaff zu 4 fl.) = 53 fl. 5 B. 25 d.;

Vesen 8 1/2 Schaff, Zehentvesen 20 Schaff, zusammen
28 1/2 Schaff (das Schaff zu 3 fl.) = 85 fl. 3 B.
15 d.;

Hafer 111 Schaff 1 Mezen 2 Vierling, Zehenthafer
60 Schaff, zusammen 171 Schaff 1 Mezen 2 Vierling
(das Schaff zu 2 fl) = 342 fl. 3 B. 15 d.

Summa der Getreidegült: 1224 fl. 2 B. 17 1/2 d.

Summa aller Einnahmen zu Aichach:

1545 fl. 2 B. 17 1/2 d.

Kasten Ingolstadt: Ablösliche und unablösliche Pfen-
niggült 313 fl.; bei der Landschaftskasse 1300 fl.;
Pensionen von Hochstiften und Pfarreien 399 fl.;
vom Grill'schen und Landau'schen Stipendium 130 fl.;

Handlang und Promotionsgelder 20 fl.; Summa: 2162 fl.

Getreidegült: Weizen 4 Schaff 1 Viertel 6 Mezen,
Zehentweizen zu Zuchering und Irchertsheim 3 Schaff,
zusammen 7 Schaff 1 Viertel 6 Mezen; Korn 42 Schaff
1 Viertel 4 Mezen, Zehentkorn zu Zuchering und Ir-
chertsheim 23 Schaff, zusammen 65 Schaff 1 Viertel
4 Mezen;

Korn und Weizen zusammen 72 Schaff 2 Viertel 10 Me-
zen (das Schaff zu 10 fl) = 727 fl. 17 1/2 d.;

Gerste 4 Schaff 3 Viertel, Zehentgerste zu Zuchering
und Irchertsheim 4 Schaff, zusammen 8 Schaff 3 Vier-
tel (das Schaff zu 8 fl.) = 70 fl.;

Hafer 44 Schaff 2 Viertel 3 Mezen, Zehenthafer zu
Zuchering und Irchertsheim 26 Schaff, zusammen
70 Schaff 2 Viertel 3 Mezen (das Schaff zu 5 fl.) =
352 fl. 5 B. 20 1/2 d.

Summa der Getreidegült: 1149 fl. 6 B. 8 d.

Summa aller Einnahmen zu Ingolstadt:

3311 fl. 6 B. 8 d.

Summa aller Einnahmen beider Kastenämter:

4857 fl. 1 B. 25 1/2 d.

Ausgaben:

Besoldungen:

Dr. Gerick	400 fl.
Dr. Canisius	600 fl.
Dr. Schober	400 fl.
Dr. Denich	600 fl.
Dr. Rath	150 fl. (absens; regulär 300 fl.)
Dr. Stuber	300 fl.
Dr. Labrique	300 fl.

Dr. Ph. Menzel	400 fl.
Dr. Holling	600 fl.
Dr. A. Menzel	400 fl.
Dr. Bruglacher	150 fl.
Univ.-notar	50 fl.
Rektoren	100 fl. (= 2 x 50 fl.)
Stipendiatus	
Grillianus	70 fl.
Stipendiatus	
Landauianus	60 fl.
Provisor Capellae	
Ferreae	14 fl.
Schulmeister zu	
U.L.F.	16 fl.
<u>Summa 4610 fl.</u>	

Andere, allgemeine Ausgaben wie Rittersteuer für die weltlichen Hofmarken Rockholding u. Unterhaunstatt, Baukosten, Botenlohn, Zehrung u. Reisekosten, Spesen bei Zehentverkäufen, Kastnersold, Förstersold, Abgänge (= Ernteverluste u.ä.), Almosen, Zusammen: 500 fl. Zinszahlungen für geliehene Kapitalien (2700 fl.) 137 fl.; zur Unterhaltung der angegliederten SJ-Schulen, Kommödien, Prämien etc. 100 fl. (diese Summe wird i.d.R. aus der Entschädigungssumme für die entfallenden Promotionsgelder der Artistenfakultät beglichen).

Summa aller Ausgaben der Universitätskammer:
5347 fl.

Einnahmen - Ausgaben, Rest : - 489 fl. 5 B. 4 1/2 d.

+) Abgesehen von den "gewissen" Pfenniggülten und den Professoren- u.a. Gehältern sollen die angegebenen Zahlen Normativ- bzw. Durchschnittswerte sein.

StA Obb, GL Ing. 1479/90 (undatiert)

Summarische Extracte der Kammerrechnungen von 1599
bis 1606:

1599:

Einnahmen:

Beständige Pfenniggült 271 fl. 5 B. 24 d.; von Hochstiften und Pfarreien 363 fl.; andere gewisse jährliche Einnahmen 1495 fl.; vom Kastner zu Aichach und andere extraordinari Einnahmen 1937 fl.; Getreideerlös vom Kasten Ingolstadt 825 fl. 1 B. 22 1/2 d.

Summa der Einnahmen: 4892 fl. 16 1/2 d.

Ausgaben:

Dr. Hunger	150 fl.
Dr. Riepl	100 fl.
Dr. Lagus	200 fl.
Dr. Giphanius	752 fl.
Dr. Canisius	500 fl.
Dr. Hell	350 fl.
Dr. Denich	375 fl.
Dr. Rath	275 fl.
Dr. Menzel	400 fl.
Dr. Holling	400 fl.
Universitätsnotar	50 fl.
Stipendiatus	
Grillianus	70 fl.
Stipendiatus	
Landauianus	60 fl.
Schulmeister bei	
Unser Lieben Frau	16 fl.

Provisor Capellae	
Ferreae	14 fl.
Kämmerer Dr. V. Schom- ber	400 fl.
Gemeine Ausgaben	625 fl.
Zehrungen	79 fl.
Baukosten	9 fl.
Botenlohn und Lehen- roß	38 fl.
Rest aus voriger Rech- nung	- 570 fl.

Summa der Ausgaben: 5433 fl.

Einnahmen gegen Ausgaben: - 541 fl.

1600:

Einnahmen:

Beständige Pfenniggült 271 fl.; von Hochstiften und Pfarreien 363 fl.; andere gewisse jährliche Einnahmen 1495 fl.; vom Kastner zu Aichach und andere extraordinari Einnahmen 1978 fl.; Getreideerlös vom Kasten Ingolstadt 1256 fl.

Summa der Einnahmen: 5363 fl.

Ausgaben:

Dr. Hunger	150 fl.
Dr. Lagus	200 fl.
Dr. Canisius	500 fl.
Dr. Hell	400 fl.
Dr. Denich	400 fl.

Dr. Rath	300 fl.
Dr. Menzel	400 fl.
Dr. Holling	400 fl.
Universitätsnotar	50 fl.
Stipendiatus	
Grillianus	70 fl.
Stipendiatus	
Landauianus	60 fl.
Schulmeister bei	
Unser Lieben Frau	16 fl.
Provisor Capellae	
ferreae	14 fl.
Kämmer Dr. V. Scho-	
ber	400 fl.

Gemeine Ausgaben samt Ablösung (500 fl.) 1053 fl.;
wegen der Artisten-Fakultät 235 fl.; Zehrung 53 fl.;
Baukosten 43 fl.; Botenlohn und Lehenroß 12 fl.;
Rest aus voriger Rechnung 541 fl.;

Summa aller Ausgaben: 5297 fl.

Einnahmen gegen Ausgaben: + 66 fl.

1601:

Einnahmen:

Beständige Pfenniggült 271 fl.; von Hochstiften und
Pfarreien 363 fl.; andere gewisse jährliche Einnah-
men 1495 fl.; vom Kastner zu Aichach und andere ex-
traordinari Einnahmen 2451 fl.; Getreideerlös vom
Kasten Ingolstadt 1471 fl.; Rest aus voriger Rech-
nung 66 fl.

Summa der Einnahmen: 6117 fl.

Ausgaben:

Dr. Hunger	200 fl.
Dr. Lagus	200 fl.
Dr. Canisius	500 fl.
Dr. Hell	400 fl.
Dr. Denich	400 fl.
Dr. Rath (absens)	150 fl.
Dr. Stuber	150 fl.
Dr. Menzel	400 fl.
Dr. Holling	400 fl.
Universitätsnotar	50 fl.
Stipendiatus	
Grillianus	70 fl.
Stipendiatus	
Landauianus	60 fl.
Schulmeister bei	
Unser Lieben Frau	16 fl.
Provisor Capellae	
ferreae	14 fl.
Kämmerer Dr. V. Scho-	
ber	400 fl.
Andere gemeine Ausgaben samt Ablösung (1000 fl.)	
2035 fl.; wegen der Artisten-Fakultät 212 fl.; Zeh-	
rung 93 fl.; Baukosten 36 fl.; Botenlohn und Lehen-	
roß 9 fl.	

Summa der Ausgaben 5795 fl.

Einnahmen gegen Ausgaben: + 322 fl.

1602:

Einnahmen:

Beständige Pfenniggült 271 fl.; von Hochstiften und

Pfarreien 363 fl.; andere gewisse jährliche Einnahmen 1495 fl.; vom Kastner zu Aichach und andere extraordinari Einnahmen 2326 fl.; Getreideerlös vom Kasten Ingolstadt 1273 fl.; Rest aus voriger Rechnung 322 fl.;

Summa der Einnahmen: 6050 fl.

Ausgaben:

Dr. Hunger	200 fl.
Dr. Lagus	200 fl.
Dr. Canisius	500 fl.
Dr. Denich	400 fl.
Dr. Rath (absens)	150 fl.
Dr. Stuber	200 fl.
Dr. Menzel	400 fl.
Dr. Holling	425 fl.
Universitätsnotar	50 fl.
Stipendiatus	
Grillianus	70 fl.
Stipendiatus	
Landauianus	60 fl.
Schulmeister bei	
Unser Lieben Frau	16 fl.
Provisor Capellae	
ferreae	14 fl.
Kämmerer Dr. V. Schö-	
ber	400 fl.
andere Gemeine Ausgaben samt Ablösung (1000 fl.)	
1514 fl.; wegen der Artisten-Fakultät 43 fl.; Zeh-	
rung 205 fl.; Baukosten 114 fl.; Botenlohn und Lehen-	
roß 25 fl.;	

Summa der Ausgaben 4986 fl.

Einnahmen gegen Ausgaben: + 1064 fl.

1603:

Einnahmen:

Beständige Pfenniggült 271 fl.; von Hochstiften und Pfarreien 363 fl.; andere gewisse jährliche Einnahmen 1495 fl.; vom Kastner zu Aichach und andere extraordinari Einnahmen 1897 fl.; Getreideerlös vom Kasten Ingolstadt 981 fl.; Rest aus voriger Rechnung 1064 fl.

Summa der Einnahmen: 6071 fl.

Ausgaben:

Dr. Hunger	200 fl.
Dr. Lagus	200 fl.
Dr. Canisius	500 fl.
Dr. Zindecker	500 fl.
Dr. Denich	400 fl.
Dr. Stuber	200 fl.
Dr. Rath (absens)	150 fl.
Dr. Menzel	16 fl.
Rectores	100 fl.
Universitätsnotar	50 fl.
Stipendiatus	
Grillianus	70 fl.
Stipendiatus	
Landauianus	60 fl.
Schulmeister bei	
Unser Lieben Frau	16 fl.
Provisor Capellae	
ferreae	14 fl.

Kämmerer Dr. V. Schober

400 fl.

andere Gemeine Ausgaben samt Ablösung (500 fl.) und 700 fl. für Dr. Hell 1814 fl.; wegen der Artistenfakultät 78 fl.; Zehrung 35 fl.; Baukosten 76 fl.; Botenlohn und Lehenroß 9 fl.;

Summa der Ausgaben: 5813 fl.;

Einnahmen gegen Ausgaben: + 258 fl.

1604:

Einnahmen:

Beständige Pfenniggült 271 fl.; von Hochstiften und Pfarreien 363 fl.; andere gewisse jährliche Einnahmen 1495 fl.; vom Kastner zu Aichach und andere extraordinari Einnahmen samt 500 fl. Anleihe 2118 fl.; Getreideerlös vom Kasten Ingolstadt 225 fl.; Rest aus voriger Rechnung 258 fl.

Summa der Einnahmen: 4730 fl.

Ausgaben:

Dr. Hunger	50 fl.
Dr. Lagus	200 fl.
Dr. Canisius	500 fl.
Dr. Zindecker	700 fl.
Dr. Denich	500 fl.
Dr. Rath (absens)	150 fl.
Dr. Stuber	200 fl.
Dr. Ph. Menzel	400 fl.
Dr. Holling	500 fl.

Dr. A. Menzel	200 fl.
Rectoribus	100 fl.
Universitätsnotar	50 fl.
Stipendiatus	
Grillianus	70 fl.
Stipendiatus	
Landauianus	60 fl.
Provisor Capellae	
ferreae	14 fl.
Schulmeister bei	
Unser Lieben Frau	16 fl.
Kämmerer Dr. V. Scho-	
ber	400 fl.

andere Gemeine Ausgaben 345 fl.; wegen der Artisten-
Fakultät 26 fl.; Zehrung 67 fl.; Baukosten 19 fl.;
Botenlohn und Lehenroß 13 fl.;

Summa der Ausgaben: 4580 fl.;

Einnahmen gegen Ausgaben: + 150 fl.

1605:

Einnahmen:

Beständige Pfenniggült 271 fl.; von Hochstiften und
Pfarreien 363 fl.; andere gewisse jährliche Einnah-
men 1495 fl.; vom Kastner zu Aichach und andere ex-
traordinari Einnahmen 1843 fl.; Getreideerlös vom
Kasten Ingolstadt 1428 fl.; Rest aus voriger Rech-
nung 150 fl.;

Summa der Einnahmen: 5550 fl.

Ausgaben:

Dr. Gerick	50 fl.
Dr. Lagus	200 fl.
Dr. Canisius	500 fl.
Dr. Zindecker	700 fl.
Dr. Denich	500 fl.
Dr. Stuber	300 fl.
Dr. Ph. Menzel	400 fl.
Dr. A. Menzel	212 fl. 30 kr.
Dr. Holling	500 fl.
Rectoribus	100 fl.
Dr. Labrique	212 fl. 30 kr.
+ ¹⁾ Universitätsnotar	50 fl.
Schulmeister bei Unser Lieben Frau	16 fl.
Provisor Capellae ferreae	14 fl.
Kämmerer Dr. V. Scho- ber	400 fl.
andere Gemeine Ausgaben	738 fl.; wegen der Artisten- Fakultät 136 fl.; Zehrung 120 fl.; Baukosten 21 fl.; Botenlohn und Lehenroß 15 fl.;

Summa der Ausgaben: 5365 fl.

Einnahmen gegen Ausgaben: + 185 fl.
+²⁾ Stip. Grill. 70 fl.; Stip. Land. 60 fl.

1606:

Einnahmen:

Beständige Pfenniggült 271 fl.; von Hochstiften und
Pfarreien 363 fl.; andere gewisse jährliche Einnah-
men 1495 fl.; vom Kastner zu Aichach und andere ex-

traordinari Einnahmen 1450 fl.; Getreideerlös vom Kasten Ingolstadt 1088 fl.; Rest aus voriger Rechnung 185 fl.;

Summa der Einnahmen: 4852 fl.

Ausgaben:

Dr. Gerich	325 fl.
Dr. Lagus sel.	50 fl.
Dr. Canisius	600 fl.
Dr. Zindecker	350 fl.
Dr. Denich	550 fl.
Dr. Rath (absens)	150 fl.
Dr. Stuber	300 fl.
Dr. Labrique	237 fl. 30 kr.
Dr. Ph. Menzel	400 fl.
Dr. Holling	537 fl. 30 kr.
Dr. A. Menzel	275 fl.
Rectoribus	100 fl.
Universitätsnotar	50 fl.
Stipendiatus	
Grillianus	70 fl.
Stipendiatus	
Landauianus	60 fl.
Schulmeister bei	
Unser Lieben Frau	16 fl.
Provisor Capellae	
ferreae	14 fl.
Kämmerer Dr. V. Schober	400 fl.
andere Gemeine Ausgaben	441 fl.;
wegen der Artisten-	
Fakultät	286 fl.;
Zehrung	36 fl.;
Baukosten	48 fl.;
Botenlohn und Lehenroß	11 fl.

Summa der Ausgaben: 5307 fl.

Einnahmen gegen Ausgaben: - 455 fl.

StA Obb, GL Ing. 1479/92, 13, 4. 1611

Verzeichnis der Verkaufspreise von Universitätsgetreide für die Jahre 1600 - 1610.

Jahr	Getreide- sorte	Quartalspreise pro 1 Schaff			Summe
1600	Weizen	12 fl.	12 fl. 30 kr.	18 fl.	42, 30
	Korn	11 fl.	11 fl. 30 kr.	12 fl.	
	Gerste	9 fl.	10 fl.		19.-
	Hafer	5 fl.	5 fl. 30 kr.	6 fl. 30 kr.	
1601	Weizen	18 fl.	20 fl.	22 fl.	60.-
	Korn	15 fl.	15 fl. 30 kr.	15 fl. 45 kr.	62, 15
	Gerste	13 fl.			13.-
	Hafer	8 fl. 30 kr.	9 fl.	10 fl.	27, 30
1602	Weizen	14 fl.	15 fl. 15 kr.		29, 15
	Korn	10 fl.	11 fl.	11 fl. 15 kr.	11 fl. 30 kr./12 fl. 43, 45
	Gerste	8 fl.			8.-
	Hafer	5 fl.	6 fl. 30 kr.	7 fl.	24, 30
1603	Weizen	13 fl.	15 fl.	16 fl.	44.-
	Korn	9 fl.	10 fl.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 45 kr.
	Gerste	8 fl.	8 fl. 30 kr.	10 fl.	26, 30
	Hafer	6 fl.	6 fl. 30 kr.	7 fl.	19, 30
1604	Weizen	12 fl.	12 fl. 30 kr.		24, 30

Jahr	Getreide- sorte	Quartalpreise pro 1 Schaff			Summe
1604	Korn	6 fl. 30 kr.	6 fl. 45 kr.	7 fl.	20, 15
	Gerste	6 fl.			6.-
	Hafer	5 fl.	5 fl. 15 kr.	5 fl. 30 kr. 6 fl.	21, 45
1605	Weizen	10 fl.	12 fl.	12 fl. 30 kr.	34, 30
	Korn	7 fl. 30 kr.	8 fl.		15, 30
	Gerste	7 fl.			7.-
1606	Hafer	5 fl.	5 fl. 15 kr.	5 fl. 30 kr. 5 fl. 45 kr.	21, 30
	Weizen	11 fl. 30 kr.	12 fl. 30 kr.		24.-
	Korn	7 fl. 30 kr.	8 fl.	8 fl. 30 kr. 9 fl.	33.-
1607	Gerste	7 fl.	7 fl. 30 kr.		14, 30
	Hafer	4 fl. 30 kr.	5 fl.		9, 30
	Weizen	15 fl.	18 fl.		33.-
1608	Korn	11 fl.	12 fl. 30 kr.	14 fl.	37, 30
	Gerste	10 fl. 15 kr.			10, 15
	Hafer	5 fl.	6 fl.	6 fl. 15 kr.	17, 15
1608	Weizen	13 fl.	17 fl.		30.-
	Korn	11 fl.	11 fl. 30 kr.	12 fl.	34, 30
	Gerste	9 fl.			9.-
	Hafer	9 fl.	6 fl.	6 fl. 15 kr.	21, 15

Jahr	Getreide- sorte	Quartalspreise pro 1 Schaff				Summe
1609	Weizen	14 fl. 30 kr.	15 fl.			29, 30
	Korn	11 fl.	11 fl. 15 kr.	11 fl. 30 kr.	12 fl.	45, 45
	Gerste	10 fl. 45 kr.	11 fl.			21, 45
	Hafer	6 fl.	6 fl. 15 kr.			12, 15
1610	Weizen	17 fl.				17.-
	Korn	12 fl.	13 fl.	13 fl. 30 kr.	14 fl./15 fl.	67, 30
	Gerste	12 fl.				12.-
	Hafer	6 fl. 15 kr.	6 fl. 30 kr.	6 fl. 45 kr.	7 fl.	26, 30

Sta Obb, GL Ing. 1479/92, 18. 4. 1611

Verzeichnis der Verkaufspreise von Getreide auf der Schranne zu Ingolstadt.

Jahr/Monate

Getreidepreis pro 1 Schaff

1608	Weizen	Korn	Gerste	Hafer
Januar	11 - 14 fl.	9 - 11 fl.	8 ¹ / ₂ - 9 fl.	5 ¹ / ₂ - 6 fl.
Februar	12 - 14 fl.	10 - 10 ¹ / ₂ fl.	8 - 9 ¹ / ₂ fl.	5 ¹ / ₂ - 6 fl.
März	11 - 15 fl.	10 ¹ / ₂ - 12 fl.	8 ¹ / ₂ - 10 fl.	5 ¹ / ₂ - 7 ¹ / ₂ fl.
April	12 - 14 fl.	10 - 11 fl.	8 - 10 fl.	6 - 7 fl.
Mai	12 - 14 fl.	11 - 12 fl.	8 - 9 ¹ / ₂ fl.	6 - 6 ¹ / ₂ fl.
Juni	12 - 14 ¹ / ₂ fl.	11 - 12 fl.	8 - 9 fl.	6 - 6 ¹ / ₂ fl.
Juli	12 - 14 ¹ / ₂ fl.	10 - 11 ¹ / ₂ fl.	9 fl.	5 ¹ / ₂ - 7 fl.
August	12 - 16 fl.	10 - 11 ¹ / ₂ fl.	8 - 9 fl.	5 ¹ / ₂ - 6 ¹ / ₂ fl.
September	14 - 17 ¹ / ₂ fl.	11 - 13 fl.	9 - 10 fl.	5 ¹ / ₂ - 6 fl.
Oktober	12 - 15 fl.	11 - 13 ¹ / ₂ fl.	9 - 11 fl.	5 ¹ / ₂ - 6 fl.
November	12 - 16 fl.	13 - 14 ¹ / ₂ fl.	10 - 11 fl.	5 ¹ / ₂ - 6 fl.
Dezember	13 - 16 fl.	13 - 14 fl.	11 - 12 fl.	5 ¹ / ₂ - 6 fl.

1609

Januar	12 - 14 ¹ / ₂ fl.	11 - 13 ¹ / ₂ fl.	11 - 12 fl.	5 ¹ / ₂ - 6 fl.
Februar	12 - 15 fl.	11 - 12 fl.	10 - 12 fl.	5 - 6 fl.
März	14 - 17 fl.	11 ¹ / ₂ - 12 ¹ / ₂	10 - 11 fl.	5 ¹ / ₂ - 7 fl.

Jahr/Monate	Weizen	Korn	Gerste	Hafer
April	12 - 16 fl.	12 ¹ /2 - 11 ¹ /2	10 - 14 fl.	5 ¹ /2 - 6 ¹ /2 fl.
Mai	13 - 16 fl.	10 - 12 fl.	10 - 11 ¹ /2 fl.	5 ¹ /2 - 7 fl.
Juni	13 - 16 fl.	11 - 11 ¹ /2 fl.	10 - 11 fl.	6 - 6 ¹ /2 fl.
Juli	13 - 16 fl.	11 - 12 fl.	11 fl.	6 - 7 fl.
August	13 - 15 ¹ /2 fl.	10 ¹ /2 - 11 ¹ /2 fl.	9 - 10 fl.	5 - 6 ¹ /2 fl.
September	14 - 16 fl.	10 ¹ /2 - 12 fl.	9 ¹ /2 - 11 fl.	5 ¹ /2 - 6 fl.
Oktober	13 - 16 fl.	10 - 12 fl.	10 - 11 ¹ /2 fl.	5 - 6 fl.
November	13 - 15 ¹ /2 fl.	10 - 12 ¹ /2 fl.	10 - 11 fl.	5 - 5 ¹ /2 fl.
Dezember	14 - 16 fl.	10 - 12 ¹ /2 fl.	10 - 11 ³ /4 fl.	5 - 6 fl.
1610				
Januar	14 - 16 fl.	11 - 12 fl.	10 - 12 fl.	5 ¹ /2 - 6 ¹ /2 fl.
Februar	14 - 17 ¹ /2 fl.	11 ¹ /2 - 13 fl.	11 - 13 ¹ /2 fl.	5 ¹ /2 - 6 ³ /4 fl.
März	15 - 17 fl.	12 - 13 fl.	11 - 13 ¹ /4 fl.	6 - 7 fl.
April	15 - 17 fl.	12 - 13 fl.	12 ¹ /2 - 13 ¹ /2 fl.	6 - 7 fl.
Mai	16 - 17 ¹ /2 fl.	12 - 13 fl.	12 ¹ /2 - 13 ¹ /2 fl.	7 - 7 ¹ /2 fl.
Juni	16 - 19 ¹ /2 fl.	12 ¹ /2 - 15 fl.	12 ³ /4 - 14 fl.	7 - 9 fl.
Juli	15 - 19 fl.	11 - 14 ¹ /2 fl.	11 - 12 fl.	8 ¹ /2 - 9 ¹ /4 fl.
August	16 - 18 ¹ /2 fl.	11 ¹ /2 - 13 ¹ /2	11 ¹ /2 - 13 fl.	8 - 9 fl.
September	16 - 20 fl.	13 - 15 fl.	12 - 13 ¹ /2 fl.	8 - 9 ¹ /2 fl.

Jahr/Monate	Weizen	Korn	Gerste	Hafer
Oktober	16 - 19 fl.	13 ¹ / ₂ - 15 fl.	12 - 13 ¹ / ₂ fl.	8 - 10 fl.
November	16 - 20 ¹ / ₂ fl.	15 - 15 ¹ / ₄ fl.	12 - 13 fl.	8 - 9 ¹ / ₂ fl.
Dezember	17 - 20 ¹ / ₂ fl.	14 - 16 ¹ / ₄ fl.	11 ¹ / ₂ - 13 ¹ / ₂	8 - 10 fl.
1611				
Januar	18 - 20 fl.	15 - 16 ¹ / ₄ fl.	12 ¹ / ₂ - 13 ¹ / ₂ fl.	8 - 9 ¹ / ₂ fl.
Februar	18 - 20 ¹ / ₂ fl.	15 - 16 fl.	13 ¹ / ₂ - 14 ¹ / ₂	8 - 9 ³ / ₄ fl.
März	17 - 19 ¹ / ₂ fl.	13 ³ / ₄ - 15 ¹ / ₂	11 ¹ / ₂ - 14 fl.	7 ¹ / ₄ - 9 ¹ / ₂ fl.
April	17 - 19 fl.	13 ¹ / ₂ - 14 fl.	11 - 12 ¹ / ₂ fl.	8 ¹ / ₂ - 9 fl.

StA Obb, GL Ing. 1479/90 (undatiert, vermutlich
Juni 1611)

Herzog Maximilian an die Universität: Nach verschiedenen Problemen, die das Verhältnis zwischen weltlichen Professoren und Jesuiten betrafen, ging der Herzog auch auf die jüngste Revision der Rechnungen von 1599 - 1610 ein:

"Letstlich geben wir euch genedigist zuerkennen, das wir die vor disem überschickte, unndt zum thail bey jungster mündtlichen handlungen, alhie eingelangte unnderschidliche, als erstlichen unser Universitet Camer, dann die Schamhauptische drittens Artisten Facultet Rechnungen, nit allain durchsehen, sonnder auch von Possten zu Possten erwögen unnd examiniern lassen bey welchem Passioniert anfencklich unnsere unnd unserer Universitet notturfft zuemelden füegen wir euch hiemit g(nä)di(g)st, doch in ernst zu wissen, das wir die verziglichkhait und langsame verrichtung dises werckhs, so jerlich beschehen solle, Ir aber biß in das ailffte Jar, unerwogen, was massen, und wie oft Ir dessen von unns unnd durch unnderschidliche dorten gepflogne Commissiones erinnert worden, ansehen lassen, unnd mehrbesagtem Camerario in seiner verziglichkhait zuegesehen, welches wir nit allain von dier Doctor Schober als Camerario sonder auch von euch andern auß allen Faculteten, deputierten procancellario, seniorn und eltern Professorn mit ungnaden vernommen, mit disem vernern bevelch, das du doctor Schober nit weniger als bey allen andern in unnsern ganzen Fürstenthumben verrechneten Ambtern, auch sonnst breuchig, unnd observiert wirdt zue Ausgang aines jeden jars, ungeferlich umb liechtmessen, dich mit allen obbenannten deinen Rechnungen gefasst machest dieselben vorgemelten senioribus vorlegest, welche als-

dann solche mit vleis Iustificiern, und volgents uns zue unserer gehaimen Canzley, sambt ainem guettachten schickhen, unnd also ir samentlich, mit mehrerm eifer und vleiß, unnsere bevelchen, unnd was euch sonnst obligt würckhlich nachsezen, und volziehen sollen.

Sonnst unnd absonnderlich bey jeden vorgedachten Rechnungen berüerent, befindet sich unsers eingonnen berichts, das in der universitet Rechnungen ab Anno 1599 biß Anno 1610 inclusive vornemblich unnder der rubric gemainer ausgaben allerlay bedenckliche und überflissige possten unnd ausgaben eingefiert worden, wie wür dann solche bey unnsere Hof-Camer erwegen unnd heraußziehen auch dir Dr. Schober umb dein verantwortung zueselben lassen unnd obwol du die vorgehaltene mengl etlichermassen erleittert, so lassen wür uns doch mit derselben nit allerdings contentiern, gestaltsam dier solches guetermassen allhie von unnsere Commissarien zuverstehen geben worden.

Als nemblichen wegen der 15 fl. so ainem uß ansuechen und commendation P. Regentis Collegij Ignatianj für ainen Mantl, was M. Eßlinger gewesten Notario, unnd seinem weib zue unnderschiedlichen mahlen auf nit widergeben (wie dem Rechnung lautten) gelichen, dem Schuelmaister bey unser Frawen für verehrte Cancional, auf viermahl biß in hundert gulden, auf etlicher Professorn unnd deren Sohn hochzeiten unnd disputationes verehrungen, baldt aufeinander eingefürter uncossten, zue den Fürhengen im Collegio, letstlichen insgemein zimlich überflissige zerungen unberlandt, und öfftermahl wol erspartes potentlohn, unnd Rechnungen eingefiert worden. Solche, unnd noch wol anddere mehr aufgewendte unnd aller

von der Universität uncossten, khönnen wür nit guetthaisen. Sonnder wellen dier Cammerario, wie auch euch andern zu der Universität Intrada verordneten seniorn in ernst anbevolchen haben, hinfüran mit dergleichen ausgaben an euch zuhalten, insonderhait aber solle dier Cammerario nit zuegelassen, sonnder hiemit verpoten sein, ohne vorwissen Rectoris Procancellarij, unnd andern seniorn durchauß nichts namhafftes außzugeben oder machen zlassen, sonnder jederzeit mit guetthaisen derselben zehandlen, unnd von Innen unnderscribene Zetl einer unnd anderer ausgab, wie die nammen haben mögen, zur Iustificierung deiner khonfftigen rechnungen beyzelegen, inmassen wür selbst bey unnsrer Fürstlichen Hofcammer alhie solche ordnung angestellt, unnd mit schuldigstem vleiß darauf halten lassen, darzue dann euch Procancellario et senioribus vermitls dises in ernst anbevolchen sein solle, das Ir all unnd jedes Jar die Rechnungen vom Camerario zwar nit per Pausch, oder nur obenhin, sonnder dieselbe von Posst zue Possten wol durchsehen, taxiern, verificirn unnd was die notturfft darbey erfordert, wol in acht nemmen, dem Camerario ein unnd andershalben, wie sich gebürth zusprechen, hernach die obangeregte besagte Rechnung neben eurem guettachten, pro Iustificacione zue unnsrer gehaimen Canzley überschickhen sollet, unnd diß sovil die gelt Außgab betrifft.

Belangendt die Traidt Rechnungen heten zwar mit abgebung des getraidts der Universität Cammergeföhl woll umb was namhaffts in den vergangenen aif Jarn gebessert werden mögen, wan man zu den Zeiten, da der liebe getraidt, sovil es sein khönnen, nach dem Jargang zu rechterzeit unnd ordenlichen Schrankenlauff, darinen wür zimbliche nachrichtung haben, was

giltiger gewesen, abgeben unnd der Abgang an den Pfennig gülten, weil den Professoribus wie billich Ire ordinari besoldung quatterberlich erlegt werden müessen, durch anndere mitl, die leicht zu gedencken, were erstattet worden, Jedoch unnd weil solches nit geschehen, sonnder auß ursachen, wie in beriierter tractation unnd dem Camerarij schriftlichen entschuldigung einkommen verbliben, wellen wirs auch dißmahls darbey bewenden lassen, allain ist bey dem Puncten unnsere mainung unnd bevelch, das du Camera-ri in abgeben des getraidts, weil diß der universitet haubt einkommen unnd gleichsamb rechts herz ist, mit wissen rath unnd guettachten der seniorn handelst, nichts für dich selbst abgibest unnd der Universitet Cassten, sowol den der zue Aichach als der zue Ingolstatt ist, mit nothwendigen fiehrn, seibern oder umbwerffen in vleissiger obacht habest, unnd von dessen ab: oder zuegang gleichsamb stündlich da es begert wirdet guete beständige erleutterung zuegeben wisset dann da solches die vergangene Jar bey dem Cassten zu Aichach beschehen, auch du Camerario zu den Zeiten, da du gehn Aicha auf der Universitet uncossten, lauth deiner rechnung zue unnderschiedlichen mahlen, unnd villedicht öffter als vonnöthen gewesen zogen bist, des Casstners angegebner aber nit vorhandner Traidt resst umschlagten lassen unnd seinen blossen, hernach unrecht befundener anzaig nit glaubet hettest, wer diser schaden verhiet, auch der geweste Casstner daselbst in solche hinderstellighait nit gerunnen, noch die Universitet mit langen rechten unnd merckhlichen newen uncoss-ten in der verganung anstehen derffen, zue verhietung aber khommender gfar ist unnsere bevelch, das Ir zue disem unnserer Hochenschuel Cassten zue Aichach ebenso wenig als zue deme zu Ingolstatt (wie hernach zuvernehmen) niemandt ohne gnuegsame

unnd rechtmessige Porgschafft khommen oder aufnemmen lassen, deßgleichen das, wie von Alters gebreüchig unnd herkhommen also auch hinfüran ain aigner Casstner, welcher das Casstenhaus zue Ingolstatt (dergleichen dann wol umb die wohnung unnd geringe unnderhalt zufinden) auf vorgehende Caution beziehen, dem getraidt nach notturfft treulich außwarten auch allem aufdiennen unnd abgeben des jerlichen getraidts, beywohnen unnd neben dem Camerario darvon redt und antwort zegeben verpflichtet seye, angenommen werden soll.

Bey den Schambhauptischen Rechnungen finden wir auch das die Hocheschuel ainen vil schlechtern nuz habe weder wir zue der zeit, da wir umb dise incorporation bey der Bäbstlichen Heyligkeit angehalten, verhofft, unnd unns zuversehen geben worden zumahlen, wann man mit solchenn starckhen zögerungen, unnd wolersparten verehrungen, so das vergangene Jar biß in 160 fl. wie auch mit unzeitigen Pawen so in 331 fl. belauffen also hinfüran verfahren, unnd dann ainem verwallter diser schlechten hofmarch (dero einkommen und geföll jerlich nit über 3000 fl. machen) alle Jar uber 300 fl. besolden, auch mit raumung der Weyer biß in 100 fl. aufwenden müesse, disem nach ist unnsere mainung wil unnd geschäfft, das dis orths die sachen hinfüran nachvolgender gestalt bestellt unnd angetragen werden sollen, Erstlichen das der khlain oder Khüchendiennst, von stuckh zue stuckh hecher, weder bißhero bescheichen, unnd in den schamhauptischen Registern zufinnden, dem jezt lauffenden werth nach angeschlagen, verkhaufft oder den unnderthonnen umb solche bezahlung gelassen.

Die Ackher, wismather unnd gärtten, Item das Gäcker oder techl auf ein mehrers, als bißhero, wie

bey den umbligenden gebreüchig den benachtbarten unnderthonnen oder etwan dem Hofpaurn verstüfft, welche nuzung dem gemainen anschlag nach bey 80 oder 90 fl. jerlich ertragen, wie auch die von ainem verwalter bißher eingenommene 6 schaff Khorn 10 schaff habern, zu anddern unnser Universitet jerlich einkommen gelegt, unnd von dir Camerarius verrechnet werden sollen.

Unnd obwol die hofmarch durch ain andere Persohn in der nachberschafft, oder von Ingolstatt auß gegen ainen gwissen jerlichen vil ringern deputat versehen werden khunde, so wellen wür doch dier Camerario zue gnaden, auf dein underthenigistes bitten, solche verwaltung gegen jerlich nuzung oder besoldung 100 fl. dergestalt verlassen, was alle andere obgedachte ordinarij unnd extra ordinarij gfüll unnd einkommen von dier ordenlich verrechnet, unnd der Universitet bleiben, berüerte wißmather, Äckher, Höfen, Hueben, Lehen, Sölden, auch andere recht unnd gerechtighaiten dißer Hofmarch als mit vorwissen rectorj, Procancellarij unnd seniorn umb ein benamste Summa gelts verstüfften, verlassen, alle nothwendige zörungen, unnd Pottenlohn, sovil nach München und Schambhaupten als nach Aichach eingestellt, dem Camerario, wan derselbige in der Universitet sachen als zuverleihung der zehent, oder sonst notwendiglich unnd mit nuz verraisen mueß, ein gewisses tegliches Deputat nach gelegenhait der Raiß verordnet, durchaus khain sonnderlich unnotwendig gebew gefiert, noch auch der getraidt gahr zu der Zeit, da ehr am giltigisten, annderst als mit wissen unnd guetthaisen, wie obengemelt, abgeben unnd in Summa der Universitet nuz unnd fromben auf alle billiche unnd mögliche wög gefürdert, unnd unnotwendige Ausgaben ab-

geschnitten, auch Ir selbst samentlich nachdencken werdet, wie unnd auf was weiß solche einkommen zuverbessern zu welchem auch diß diennen möcht, wan man zu gelegner Zeit im Jar etlichs holz, dessen die Hofmrach wie wûr bericht worden einen uberfluß hat, gehn Ingolstatt zu verkhauff mit der Scharwerch bringen oder richten ließ.

Ebenmessig wie der Universitet in gemain unnd die Schambhautischen sonnderbar, Also haben wûr auch der Artisten Facultet Rechnungen wie dieselbe in nechst gehaltner tractation von Anno 1588 biß 1610 inclusive fûrgewisen worden, durchsehen unnd vast auß allen denselben befunden, das jerlich unnd alle Jar sonnderlich von den Jungen hero die Ausgab den Empfang weit zwar von yeztgemelten Jarhero bey 1273 fl. ubertroffen.

Weil dann solche ubermaß guettenthails von dem Gymnasio Ignatiano unnd dessen unnderhaltung der gebeuß reparrierung der schuelen, außthailung der Premien gehaltenen Comedien, deren uncossten der orthen vil zu uberflissig auch unnotwendig, unnd dergleichen ausgaben hierynnen sonnderlich auch das du Camerarius neben dem Decano Facultatis unlenngsten dem Organisten auf dem Saal ohne ainichen vernern Bevelch ain starkhe ordinarij besoldung bestimbt, also wellen wûr unns g(nä)di(g)st versehen die Patres werden solchen uncossten hinfüro eintweders selbst allain zutragen unnd abzerichten khain bedencken haben, oder doch die sachen also anstellen, das von dem ordinario einkommen diser facultet unnd dann von dem Extraordinarij gfallen ex promotionibus Magistrorum et Baccalaureorum solche exempel abgericht werden sollen, welches also desto besser ergeben wirdt, was extra casum notariae

paupertatis das promotion gelt niemands ge-
schenckht oder nachgesehen auch wann was von newem
zebawen oder außzubessern oder sonsten zu bestellen
vonnöten, solches zuvor dem Camerario oder nach be-
schaffenhait Procancellario et senioribus angezaigt
wirdet.

Dis haben wir euch zue khonfftiger nachrichtung zu-
mahlen aber zu erhaltung gleichen collegialischen
verstandt hierzue wir euch nochmahls in sonderhait
g(nä)d(ig)st ermannt haben, obverstandtnermassen
anfliegen wellen, unnd bleiben euch sambt unnd sonn-
ders mit wol beygethan. Datum in unser Statt Mün-
chen den.

UA, E I 3 b, 7. 4. 1631 (Konzept, anonym, möglicherweise von der Hand eines kurfürstlichen Kommissars oder Visitators).

Relation der Herren Professorn zu Ingolstadt besoldungs verbesserung betr.:

Die weltliche Professores zu Ingolstatt als Herrn
Dr. Waizeneckher

Caspar Denich

Valenthin Schmidt

Arnoldt Radt

Albrecht Menzl

Wolf Höfer

Khilianstain, und D. Bitlmair Extra bitten umb beserung und addition der bsoldung, in specie meldet D. Waizenegger wann bedanckhlich solte sein, im die besserung yber 600 fl. zethuen, ime den Zechend zu Gerlfing zur Pflege zlassen. die zur hohen Schuel verordnete Professores und Rãth geben den 26 Januarij Ao. 1630 bericht und guetachten und sagen, das doctor Joachim Denich gewester Professor canonum nie mer als 600 fl. gehabt, weil aber derselb nit mer lese, und ime D. Waizenegger: volgends demselben Caspar Denich und dem Denich Valentin Schmidt succedirt, vermainen sie man soll disen dreien und den 3. Medicis jedem 100: dann dem D. Schmidt 50. und dem Extraordinario auch 50: also 700. fl. addirn. Ja sie thuen in irem lezten schreiben datirt 30. Martij Ao. 1631. andeutung, als soll man der Hochenschuel einkhomen, von geistlichen Güettern, Clösstern oder Pfarren vermeren, dariber wirdt vom Curfl. gehaimen Rath von der HofCamer guetachten begert.

Sovil nun den D. Waizenegger belangt, weil derselb

bisheer mer nit als 500.fl. gehabt, Er aber ietzt dem D. Joachim Denich succedirt, und das jenig thuet, was Er Denich gethan, ist billich, das Im auch die besoldung geben werdte, welche Denich gehabt, das ist 600.fl. und solches von der zeit an, zu welcher Er in des Denichs Stell getretten.

Der Caspar Denich hat jertz von der Professur 400. und pro Camerariatu 200. thuet 600.fl. so tregt das Camerer Amt auch etwas accidentia in specie den zehenden thail an handlang und von jedem 100.fl. Einnam 15 kr. fürn abgang, ich schez die accidentia auf 100.fl. das Er also bej 700.fl. jerlich einkhomens, damit vermain ich soll Er sich contentirn, und der addition entratten khünden. Es were dann das Er das Camerer Amt von sich: und dasselb dem doctor Radt cedirn wolt, auf welchen fahl, mecht im zu den berait habenden 400 noch 100.fl. addirt werden.

D. Rath hat nur 300.fl. und weil Er gegen den andern zu ring besoldet, so mechten ime 100.fl. addirt werden, wann im aber wie verstanden, der D. Denich das Camerer Amt cedirte, so derfft Er anderst khainer addition.

D. Valentin Schmidt hat ietzt 450 fl. mit denselben solle Er sich wol betragen, und der addition entratten khünden, in bedenckhung, das die zur hochenschuel verordnete Professores und Rätthe, in irem bericht de dato 26. Jenner 1630 melden, das andere institutionum Professores sich vormalen jederzeit mit 300. oder maisten 400 fl. müessen beschlagen lassen. und obwolen Er ietzt an das Caspar Denichs Stell getretten, und ain fürnemere Lection, als die Institutiones lesen mueß, so khan Er doch dannoch wol zefrieden sein, in bedenckhung Er Denich von eben dersel-

ben Professur nur 400 fl. gehabt.

Belangent die 3 Medicos, gehet zwar der herrn Professorn und Räth bericht und guetachten dahin, das jedem 100. fl. mechte zu addirn sein, weilen aber ir jeder vorher schon jerlich 500.fl. und ir freie praxim haben, bin ich der Mainung, sie seien damit zu geniegen besoldet, und man soll inen weiter nichts addirn, aus ursachen, die ich hernach melden will, sonderlich das die Medicos, so gar auch D. Menzl der alte vor Jarn und schon Ao. 1610 nur 400 fl. gehabt.

Der Extraordinarius hat 150.fl. schon von langen Jaren her, dabei vermaine ich soll es auch bleiben.

Es seien gleichwol rationes und ursachen, welche für die herrn Professores militirn, crafft deren mechte dafür zehalten sein, das Inen die besoldungen zebessern; hingegen aber sein deren und zwar merer, die wider Sie fürkhomen, in welcher anseh: und erwegung man mit der besserung der besoldung billich an sich zehalten. Ich will beide wies mir beigefallen, erzehlen, und welche E. Gn. und Hb. für erheblicher achten werden, mich mit denselben gern vergleichen.

Die rationes destwegen man den H. Professorn mit besserung der besoldung entgegen zegehen, sein diese. Erstliche khan man gedenckhen, wann man inen die besoldung nit wirdet bessern, so werden sie nit bei ihren Stellen bleiben, sondern sich umb anderen conditiones, bei welchen man sie besser besoldet, bewerben, auf wêlchen fahl wurde man an gelerten tauglichen leithen mangl leiden: und ire Stellen mit ungelerten subiectis ersezén müessen, daher die hoche

schuel, und derselben bisher gehabte guette beruef, das es zu Ingolstatt jederzeit gelerte leith gehabt, in abnemen gerathen, an welchem doch, das man den bisher habten guetten Namen erhalte, vil gelegen.

Zum andern, khan volgen, das wann man inen die beserung nit thuet, Sie auch umb sovil wenigern fleiß im profitirn werden anwenden, auf welchen fahl es ire auditores, und per consequens das ganze landt zuentgelten, in deme sie so treulich und vleissig nit instruirt, werden (sic! , wohl: wie) sonsten beschechen were, daher man alsdann mangl und abgang an gelerthen leithen zugewartten.

Drittens ist darfür zehalten, weilen alle Juristische Professores benebens ain freie praxim zu advocirn haben, sie werden sich zuvil auf dasselb legen, und deme mer als dem profitirn außwartten, daher abermal die auditores entgeltnus haben.

Viertens hat ir mitprofessor Nicolaus Burgunda jerrlich 900.fl. ist also zwischen inen ain gar zu grosse ungleichait.

Hingegen aber, inen die besoldung zebessern, ist darumben bedenckhlich. Erstlich ist man nit verwisst, wann man gar die verbesserung thuen soll, das sie im profitirn ainen merern vleis, werden (sic!) bisher beschechen, anwenden und gebrauchen werden.

Zum andern die welche arbeitsam und glert, werden sich dannoch der praxim und des Advocirens gebrauchen, und demselben vileicht mer als der professur obwartten, die andern aber welche nit arbeit-

sam, oder in praxi nicht sondern praestirn oder forthkhomen khünden, werden sich auch nit vil bemühen, etwas zuerlernen, sondern gedenckhen, sie haben von irer besoldung schon zeleben, und nit ursache, den khopf mit erlernung der praxim zuzerreisen.

Drittens ists meines erachtens darumben guett, das man inen nit zuvil besoldung geb, damit die Juristische Professores ursach nemen, den Partheien mit dem advocirn zedienen und dardurch die praxim zuerlernen, oder denen dies vor khünden zeieben, dann wann ain Professor benebens auch ain guetter geiebter Practicus, so ist er ja im Docirn vil besser und nuzlicher, weeder wann er nichts oder doch wenig umb die Praxim weiß, Item die Medicinalische Professores werden sich zu khranckhen sonderlich armen patienten, davon sie nit vil oder gar nichts zehoffen, nit verfiengen, oder inen rathen und helfen, wann sie von der professur so weit besoldet, das sie davon ir underhalt haben khünden, wirdet also maniche arme Parthei zu seiner gerechten sach khainen advocaten, und der khranckhe patient khainen Medicum gehalten mögen.

Viertens haben Ir Curfl. Dhl. offertermals ain und den andern Juristischen Professorn, alher in den Hofrath und in die Regirung zu Räthen und Canzlern gezogen, wann man nun lezt die professores so wol besolden solte, wurde sich khainer mer zu dergleichen gebrauchen lassen wellen, man gäbe ime dann die besoldung wie ers gleichsam selbst begert und haben wolte, wie dann bewusst, das D. Waizenckher, unangesehen er bisher nur 500.fl. soldt gehabt, dennoch nit vermögt werden mögen, das er alher in den Curfl. Hofrath khomen were, dergleichen auch

vor disem Caspar Hell gethan, welcher nur 400.fl. gehabt, aber nit beredt werden mögen, das er ain hiesige Hofraths Stell angenommen hette, unangesehen man ime vertrösstung auf das Cancellariat geben.

Fünfftens, wann man den professoribus grosse besoldungen machen soll, wurdit irer Curfl. Dtl. praejudicirt und dero schaden darumben gepaut werden, das wann sie bei Iren Regirungen gelerte Rätth haben wolten, sie inen mereren soldt wurden raichen lassen müessen, weeder sonsten, dann ain gelerter Rath, wann man der besoldung halber mit im handelte, wurdit sich gleich auf die professores berueffen, und sagen das ir verrichtung vil geringern werdt aines Raths, sie aber dannoch besser besoldet, wurdit man also nottwendig ainem jeden Rath umb etlich hundert gulden merer geben müessen, als ainem Professori.

Sechstens und welches vileicht das maisste, wirdet der hochenschuel einkhomen, die 700 fl. addition wies begert und fürgeschlagen wirdit, nit ertragen, man wells dann wie sie andeiten, so aber auch seine bedenckhen, mit anderm geistlichen Guett von ainer Khirchen, Closster oder dergleichen vermern, Dann das jerliche einkhomen belaufft sich anjezt vermög der Rechnung de Ao. 1630 auf 5393.fl. So haben sie erst im Septembris jungsthin angelegt 7000.fl., davon jerlich zinß 350.fl. Im Resst haben sie 6000.fl. gesezt, sie khünden noch 4000 fl. anlegen. trifft die jerlich gilt 200.fl. Summa des ganzen jerlichen einkhomens 5943.fl. Hingegen trifft die Ausgab 6543.fl. Also umb 600 fl. mer, hingegen haben sie gleich-

wol ainen starckhen Traid Resst.

Bin also bei so geschafnen sachen, der underthenigen schliesslichen doch unvergreiflichen Mainung, es seie mit besserung der besoldungen dißmal weiter nit zegehen, als wie oben vermelt, das man dem D. Waizenecker zu den 500.fl. weilen er an ietzt des Joachim Thenichs Stell verdrilt, noch 100.fl. addir.

Dem Caspar Denich nichts, er wolte dann das CamererAmbt von sich und dem D. Rath zuestehen lassen, uf selben fahl soll man ime zu den 400.fl. auch 100.fl. addirn.

Dem D. Rath weil derselb nur 300.fl. hat, werden auch 100.fl. zu addirn sein, aber wann er das Camerer Amt bekhomen solte, nichts.

Insimili den 3. Medicis, zumalen ir jeder berait 500.fl. und der Khilianstain 400 fl. hat, gleichfals nichts, wie auch dem Extraordinario nichts, Es were dann welches ich nit waiß, das von den 3 Medicis ainer abgestellt werden mecht.

Item weilen der Professor Nicolaus Burgundo jerrlich 900.fl. hat, und dasselb den andern professores ursach gibt, auch ain merere besoldung zu urgirn, im aber dieselb damaln gemacht worden, wie alle sach theurer weeder ietzt gewesst, wer vileicht mit ime auf ain wenigens zehandlen, auf welchen fahl, und wann im die besoldung auch umb etwas herab geruckht: oder Er gar licentirt wurd, weren one zweifl die andern professores mit iren besoldungen schon content, welches one Maßgebung dem Curfl. gehaimen Rath oder Irer Curfl. Dhl. selb-

sten zu begerten guetachten anzeffiegen sein mechte.

Wie sonsten die Rechnung beschaffen, gibt das dariber sonderbar vergriffen Prothocoll zuerkennen,

Act. 7. Aprilis 1631

UA, D III 51, 7. 6. 1636.

Von Gottes Genaden Maximilian, Pfaltzgrave bey Rhain, Hertzog in Obern unndt Nidern Bayrn, deß Heyl. Röm. Reichs Ertztruchseß unndt Curfürsst etc.

Unnsern grues zuvor. Wirdige, Ersame und hochgelehrte Liebe gethreue, WÜR haben auß eures Collegae Dr. Casparn Denichs bey unnsß beschechenem mündtlichem anbringen unnd zugleich yberraichtem schriftlichem Memorial mit mehrerm verstanden, waß Ihr eurer Salarien halber, unnd damit selbige, weyl unnsrer Hochenschuel ordinari gefäll unnd einkommen derzeit darzue nit erkleckhen, von anndern mütteln hergenommen, und zu fernerer erhaltung der Universitet, biß die ordenliche gefell wider besser eingehen, entricht werden möchten, an Unnsß bittlich gelangen lassen, waß Ihr auch zue solchem ende mit den von dem Geboldtischen Stipendio bey unnsrer Landtschafft verfallnen Interesse von vier oder fünffhundert gulden, dann auch mit denen bei dem Collegio Georgiano zu Ingolstatt in der Statt Nürnberg verfallnen auf achtzehenhundert gulden sich belauffenden zünßungen unnd sonsten für müttel vorgeschlagen.

Wie wür nun von selbsten wolgenaigt, und unß ieder Zeit mit Ratt erlicher sorgfalt angelegen sein lassen, die sachen bei unnsrer Universitet zu Ingolstatt also zu dirigiern unnd anzustellen, daß selbige in beständigem wolstandt unnd Flore erhalten werden möge, Also ist unß auch desto unlieber zu vernemmen daß derselbigen geföll unnd einkommen durch daß Kriegswesen dergestalt in abgang gerathen und ainoch so weitt darnider unnd zuruckh bleiben, daß euch eure assignirte Salaria darvon hinfürtter

nit mehr also richtig, wie eß sein sollte, unnd wür Euch genedigist gern gönnen wolten, entrichtet werden mögen.

Weyln derowegen die notturfft erfordert zu solchem ende biß die arme ruinirte der Universitet angehörige underthonnen sich wider erholen, und von ihnen die schuldige diennst unnd gülten auch andere einkommen erhebt werden khönnen, auf annderwerttige müttel zu gedennckhen; so weren unß zwar die bayde von Euch vorgeschlagne müttel mit dem Geboldtischen Stipendio unnd verfallnen Nüernbergischen Interesse nit zuwider, da nit annderwerttige bedenckhen, sonnderlich aber diß im weeg thette ligen, daß vorderist auf wider aufhelffung deren zu der Universitet gehörigen güettern unnd unnderthonen, als daß Fundament unnd brunen darauß der Universitet ainkommen, zu bezallung der Salarien unnd annderer außgaben geschöpfft, und hergenommen werden müessen, zuge denkchen auch dem Collegio Georgiano unnd alda gestüfften Stipendien gleichermassen wider aufzuehelffen ist, derowegen unnd weyln hieran insonderhait der Universitet conservation unnd aufnehmen haftet, so habt Ihr sowol die von den Geboldtischen Stipendio bei unnserer Lanndtschafft verfallne vier: oder fünffhundert gulden, als auch die zu Niernberg auständige dem Collegio Georgiano gehörige Achzehnhundert gulden zu hannden zubringen, unnd derentwegen durch schreiben an erstbemelte Statt Nüernberg die notturfft gelangen zulassen, jedoch daß weder eine noch andere Zünß wann sie bezalt, zue endt- richtung Eurer Salarien appliciert, sonnder die oberwendte Geboldtische Zünß der Universitet, die Nüernbergische aber zu deß Collegij Georgiani, als darauf sie gestifft und gewidmet seind, ruinirten armen unnderthonen unnd gültleuthen zu guettem an-

gewendt, und ihnen darmit so weith beigesprungen und auffgeholfen werden, auff daß sye sich widerumb zu hauß richten und ihr gebürliche zinß unnd gulten raichen khönden. Unnd da etwan auf euer zueschreiben die Statt Nüernberg sich zuerstattung obgedachter 1800 fl. nit verstehen wolte, sein wür erbiethig auf Euren fernern bericht Sye alßdann derentwegen selbsten durch schreiben anzulangen.

Das drütte von euch vorgeschlagne mittel, daß nemblich an denen bei unser Lanndtschafft aufligenden Capitalien der Universität ein Summa gelts möchte abgeleset, unnd auf die besoldung der professorn verwendet werden, befünden wür auß etlichen erheblichen bedenckhen weder für rathsamb und thuenlich, noch auch bevorab diser zeit practierlich, dieweylen dann bei so gestalten dingen auf dise von euch vorgeschlagne müttel zu bezallung eurer Salarien kein rechnung zemachen, so wollen wür nit underlassen, seind auch beraits im werck auf andere zuegedenckhen, und euch negstens an die hand zue geben, wie ein Summa gelts vermittlß der anlehen zur handt gebracht unnd darmit auf ein Zeit lang bis der Universität gefäll widerumb eingehen die besoldungen entricht: also unnsere Universität zu Ingolstatt, weylen deß verderblichen Kriegßwesens halber fast all andere Catholische Universiteten im Röm. Reich darnider ligen, umb sovil mehr wider in iren florem und wolstandt gebracht und darin erhalten werden möge, wie dann unser genedigist zuversicht zu euch gestellt ist, Ihr werdet euch nach bestem vermögen angelegen sein lassen, der hochenschuel aufnehmen und rhuemb ebenmeßig auch an eurem orth mit schuldigen euffer und fleiß befürdern zuhelffen.

Nachdem unuß auch vorkommen, daß es eine Zeit he-

rumb bey der Academischen Bibliothec zu Ingolstatt fast ungleich hergangen und selbige in große Confusion unnd unordnung gerathen, indeme thails professores daraus eine grosse anzahl Puecher genommen unnd viel Jahr bei sich in ihren heusern behalten, Alß sollet ir daran sein, damit nit allain alle und jede zue der Academischen Bibliothec gehörige bücher, so die Professores an den gewöhnliche orth wider geliffert, sonnder auch fürtterhin kainem, er sey wer da wölle, ainichs buech von der Academischen Bibliothec anderer gestallt alß gegen ainer recognition und daß er lenngstens innerhalb dreyer Monathzeit gegen zurücknemung seiner recognition selbiges widerumb an gehoriges ortt restituere, nit gevolgt, noch eingehendigt werden solle.

Wür erindern unß auch, daß eine zeit herumb unterschiedliche ganze Bibliothecae von etlichen Privatpersohnen unnsrer Universitet zu Ingolstatt legiert und verschafft, aber wie wür vernennen, thails noch niemahlen zu der Universitet gelüffert, und thails geliffert, in confuso ybereinander geworffen, und bishero niemahlen registriert noch in ihre classes, wie lengst hette geschechen sollen, eingerichtet worden, derohalben bevelchen wür hiemit unnd wollen, daß Ihr Euch mit sonderm vleiß angelegen sein lassen wollet, auf daß angeregte unnsrer Universitet zu Ingolstatt legierte Bibliothecae nit allain mit ehistem zu der Universitet gelifertt, in ain ordenliches Inventarium gebracht, und iedes buech in sein gehörige stell und Classen reponirt, sonnder auch, damit man könnfftig wissenschafft und nachricht habe, von weme ain oder anderß buch herkeme, deßen, der es dahin legiert und verschafft, in holz oder kupffer geschnittneß wappen und nammen hirein gemacht werde.

Unnd weylen obgedachte bei der Academischen Bibliothec sich eraignete Confusion unnd unordnungen vornemblich daher entspringen, daß bereits ain geraume zeit kein ordenlicher Bibliothecarius constituiert, und vorhanden gewesen, dessen ersezung aber bis dato an deme erwunden, das von dem Bischoffen zue Würtzburg die jenige zins und respective besoldung, so man ainem Bibliothecario jerlich zu seinem underhalt geraicht, nunmehr etliche Jahr herumb deß Kriegswesens halber nit gevolgt worden, die sachen sich aber in selbigem Stüfft der zeit wieder in bessern standt algemacht richten, Alß wisset ihr wolgedachten Bischoffen umb die richtigmachung gedachter Züsung gebürlich zuersuechen, unnd nit allein alsobaldt widerumb ainen Academischen Bibliothecarium an: und aufzunehmen, sonnder auch für dißmahl den Dr. Burgundium (weilen wir verstehen, daß er darzulust hat) unnd könnfftig, wann er Dr. Burgundius solche inspection unnd müehle nit lennger haben wolt, oder khondt, alzeit iemandt andern auß eurem müttel zue deputirn, an dene der Bibliothecarius der direction halben gewisen, und ihme sowol als der Universität inßgesamt umb die bücher redt und andt wortt zugeben schuldig sein, er aber yber dem Bibliothecarium sowol als yber die Bibliothec die inspection halten solte, wie nemblich der Bibliothecarius seiner instruction und unseren sonnderlich disem unserm genedigisten bevelch nachlebet, und damit der Academischen Bibliothec nichts entzogen noch zu schaden ybersehen, sonnder der Universität nuzen in diesem sowoll als in allerandern fehlen auf daß fleißigst in acht genommen unnd befördert werde. Wir sein auch hernechst eures berichts gewerttig, wie ihr disen Unnsern bevelch in ainem unnd anderm vollzogen unnd exequiert unnd verbleiben Euch beinebens mit gnaden wolgewogen. Datum München den 7. Juny Ao 1636.

Maximilian.

UA, D III 51, 19. 12. 1637

Kämmerer Caspar Denich an die Kammerräte der Universität:

Hoch Ehrwürdig Edl hochgelerthe und gesonders geliebte herrn Collega etc.

Demnach der Churfrl. drhl. in Bayrn etc. unseres gnedigsten Herrn an E. Mag. undt die herrn den 10^{tn} octobris diß Jahr außgangen gnedister bevelch, der Hochenschuel Cammer Rechnung betr., mir unlengst mit disem vernerem bedeuten zugestellt worden, daß deroselben ich hierüber uf jeden puncten insonderheit meinen bericht unndt erleütterung überschreiben solle, also geschicht hiemit von mir die schuldige volziehung.

Und zwar Erstlich anbelangendt den starckhen Traidt verlusst, welcher zue Aichach undt Schambhaupten durch das Khriegswesen ervolgt, hab ich vor disem verhoffentlich genuegsamb demonstrirt, das weder mir noch andern hierin die wenigste Schuld nit khönnne imputirt werden, inmassen dan Schamhaupten Anno 1632 baldt nach mittfassten, alß der Feindt noch in Franckhen gewessen, unndt man sich dessen so geschwinden einfalß vernünfftig nit besorgen khönnen, von einer starckhen Troppen Reütter unversehens spoliirt, undt sowoll daselbsten alß hernacher zue Aichach nit allein das Traijdt sonder auch alle vorhandene Stüfft unndt Saalbüecher, register undt prothocolla, neben vielen haupt obligationen, so die Casstner unndt verwaltter ieder bey seinem Ambt in Verwahrung gehabt, hinweckh khommen, undt zue Aichach zwar, wie der verstorbene Casstner bericht, mit dem neu erpauten schönen hauß stadl undt traidt

böden in dem Rauch aufgangen, zue Schambhaubten aber von den Soldaten in stückhen zerrissen, oder in daß Wasser geworffen worden, Dahero ich schon zue mehrmahlen erinnert, die höchste Notturfft zue sein, das an beeden orthen neüe Saal unndt Grundtpüecher ufgericht werden, und zwar uneingestellt, dan sonnst sterben die noch wenig verhandene alte Leüth auch dahin, unndt ist hernach auß mangl deß satten berichts, unmöglich etwaß mit beständigem grundt in die bücher zue verzeichnen.

Der Casstner zue Aichach hatt sich erst dieser tagen gegen mir schriftlich erclärt, wan man Ime für sein mühe undt alle uncossten so er in hin - undt widerraissen unumbgenglich ufwenden mueß Sechszig gulden geben werde, wolle er bey seinem anvertrauten Cassten Amt ein solche beschreibung fürnehmen unndt verferttigen, damit man solle zuefriden unndt uf allen begebenen faal versehen sein.

Waß zum andern den Geldt unndt Traidt außstandt betr., habe ich albereit ein ordenliche undt ausführliche Specification ubergeben, wo nemblichen unndt bey weme einß undt anders außstendig ist, unndt gleich wie meniglich bekhandt, das ab Anno 1632 bis dato von den underthonen unndt anderen pensionarijs weder Zünß noch gülten einzuebringen gewesen, also hab ich vor diesem in einer information uber etliche mir zuegestelte puncta die uhrsach angezeigt, warumben auch bey gueten Jahren nach undt nach biß Ao 1631 inclusive etwaß im außstandt verbliben, welche mein erclerung unndt wahrhaffte entschuldigung ich hiemit nochmahln sub Lit. A. doch etwaß außführlichers alß zuvor widerhole, nit zweiflendt E. Mag. unnd die herrn werden selbige neben diesem bericht zur Churfrl. hofcammer überschickhen,

damit einmahl dieser ausständt halber ein ganzes gemacht werde, Ob aber mehr besagte ausständt ganz verlohren, oder davon noch etwas undt wieviel einzubringen seye, darüber khan ich khein gewisse undt specificirte information thuen, Allein soviel Erstlich die pensiones von den Hochstüfften und Pfarrern anbelangt, weiln selbige ex natura vocabuli allain ex fructibus perceptis bezalt werden, so halte ich wol dafür, man khönne de illis annis mit Recht nichts begehren, wo man nichts genossen, oder auch noch nit wie zuevor geniessen khann, Zum Andern so hatt eß mit dene grundt undt andern eingelegten Zinsen so woll an Geldt und Getraidt ein solche mainung das die underthonen, thails gestorben, thails verdorben, undt die maiste gründt ödt ligen, dahero dan undt dieweilen man bey der Universitet kheine Mittl selbigen mit gelt wider auf zue helfen, also undt wan sich ein Neüer Mayr anmeldet, oder der alte wider bauen will, so khönnen Sie nit allein mit den vorigen ausstenden nit beschwerdt, sonder auch mit den gewöhnlichen Gülten, wie selbige in Saalpüechern einkommen, biß etwan erst nach etlichen Jahren völlig nit belegt werden, Endtlich die interesse von dem angelegten gelt betr., ist leidt khündig daß ietzt alle Güetter sowol deren von Adl, als gemainer persohnen in grossen abgang khommen, undt wan man solche versilbert, sonderlich uf der Gandt, müessen die Creditores nit allein die interesse, sonder auch viel an dem Capital verliehren, in summa von allen ausständen an Gelt und getraydt, undt waß noch biß dato nit khan eingebracht werden, hat man wenig zue hoffen, undt darauf ganz khein Rechnung zuemachen, Jedoch ist etwas khönfftig einzuebringen, so will ich so fer ich anderst selbiger zeit Camerarius bin, an meinem möglichen Vleis nichts erwinten lassen, und der universitet

threulich verrechnen.

Anbelangent zum Dritten mein salarium pro Camera-riatu, hab gegen E. Mag. undt den herrn ich mich desswegen bey nechst Conferenz mündtlich erclert, dabey lasse ich eß verbleiben, das ich nemblich vergleichnermassen Ao. 1636 die völlige 200 fl., heüer aber allain 100 fl. empfangen undt in außgab verrechnen solle, Sonnst den khönfftigen Jahr betr. wan ich wie mir nechst angedeut worden, ratione Camerariatus jedesmahlen nach proportion der verrichtung solle besoldet werden, so würde man mit mir jährlich müessen accordieren, dan mit dem einkommen auch die labores sich von Jahr zu Jahren mehren, undt dieweilen die höchste Notturfft erfordert, bey den Güettern, sonderlich welche öedt ligen, der Veldungen undt Grundtstückh halben, vleißig zuezusehen in bedenckung das man auß dem alten Saalbuech nit alzeit genuegsamem bericht haben khann, also würdt eingehendes Jahr ein Camerarius mehr als zue gueten zeiten zue verrichten haben, unndt volgendts sich mit den 100 fl. nit khönnen beschlagen lassen, ohne ist gleichwoln nit, daß der hochenschuel einkommen undt geföll genau zue-sammen gehen, undt man wol uhrsach die außgaben einzueziehen, werden aber Ir Churfrl. dhl. nit gemaint sein, undt ich verhoffentlich nit verschuldet haben, das eben allein mir als nhunmehr ohne ruemb zuemelden dem eltisten professori das Salarium solte abgekürzet werden, in sonderbahrem bedencken das ich mich ab anno 1614 bis Ao 1635 alzeit mit viel geringern Stipendien als andere professores vor und nach mir contentieren lassen, benebenß auch der Universitet zue allem gueten undt ohne allen habenden bevelch etliche posten in meinen Rechnungen in empfang genommen oder in außgab

zuesezen unnderlassen, welche main antecessor ihme nemine (...? =) dumante zue Nuz gemacht, undt in seinen Säckhel gesteckht hatt, welches vor disem etliche professores selbst improbirt, undt fürgeben, von mir seye die Camerariatbesoldung anderen Successorn zue Nachtheil verstümpft worden.

Eß möchte yemandt vielleicht vermainen, ich hette bey diesem Ampt viel accidentia und Schmiralia, so bezeuge ich aber vor Gott undt aller welt das widerspill, undt sage das ich khein Schalen Ay, khein feder von Gefliegel khein Khörl dienstgetraydt, dan diese reichnußen alle in die Gülten geschlagen, niemahlen empfangen, oder noch zue gewartten hab, undt obwolen ich von hofmarkhs obrigkheit wegen bey den gleichwolen wenigen underthonen grosse und solche molestien hab, die maincher maines gleichen umb ein grösseres nit übertragen wurde, ich doch armuet halben bey Ihnen auch der gewöhnlichen Gerichts-Cossten nit zuerholen, zue geschweigen das auß barmherzigkheit ich etlichen derzeit selbst geholffen, und das meinig dem hirschen auf die Hörner gebunden hab.

Zum vierten daß Crafft Churfrl. bevelche die bestendige Pfennig Gülten, wie auch bey der hofmarckh Rokholting die 108.fl. nit also summariter sonder specificie sollen gesetzt werden, deme geschicht hinfüran die schuldigiste volge,

Zum Fünfften hatt eß der in Rechnung jährlich in empfang gebrachten pensionen 363.fl. diese mainung, das nemblichen vermög Frl. donation brief die Unversitet bey den Pfarren Wemding, Abensperg und Landau nit allain das Jus patronatus hatt, sonder die Pfarrherrn müessen iährlich davon ein pension

geben, dergleichen würd auch eingefordert von den Hochstifften Passau, Augspurg undt Freyßing, aber quo iure, habe ich bis dato in den actis nit finden khönnen, wie man dan auch in andern sachen schlechten bericht undt bisweilen nur blosse Copey hatt, daher vor diesem mehrmahlen, undt gleich nachdeme ich das Camerariat angetretten Ir Churfrl. drhl. underthenigist gebetten worden, waß etwan an Accademischen acten unndt uhrkhunden bey deroselben Archiven und registraturm möchten verhanden sein, der hochenschuel gdst communicieren zue lassen.

Sonnsten aber haben sich Augspurg, Regenspurg und Freißing erst verschines Jahr durch schreiben zue dieser schuldigkeit austrueckhlich bekhendt, aber Passau will nichts mehr bezahlen, man habe dan hierumben aufzulegen, inmassen von mir unterschiedlich auch in pleno Senatu referirt worden.

Sechstens deß Martin Lenzen zue Burkheimb außstendigen handtlohn betr. stehet desselben, wie auch fasst alle andere in der Pfalz Neuburg gelegene und der Universitet gültbahre Güetter ganz oedt, daher man nit allain kheinen Außstandt einbringen khann, sonder auch darvon etlich wenige außgenommen inskhönfftig noch etliche Jahr kheinen Pfennig zue hoffen hatt,

Daß zum Sibenden die Aichachisch Cassten unnd Traidt Rechnung khönfftig in einen anderen formb solte gebracht werden will ich vleissig ad nolam nemmen, dan noch lange Zeit, soviel getraydt nit würdt eingehen, das man diesen puncten practicieren khann,

Der achte Punct hatt albereit sein richtigkeit, dan eß erinnern sich E. Mag. und die herrn das ich

die Churfrl. bevelch wegen der herrn professorn
Ao. 1632 verbesserten Salarien bey laistung der
Rechnung originaliter fürgewiesen hab,

So werden auch zum Neüntten die jenige 54.fl.57.kr.
5.h. welche ich Ao 1634 wegen Dr. Forners in Außgab
gesezt, Ao. 1636 wider in empfang khommen.

Waß endtlichen die 1133.fl.38 dr., so von den Scho-
berischen herkhommen anbelangt, wissen E. Mag. undt
die herrn, das noch derzeit biß nemblichen der gan-
ze Außstandt eindtweder an gelt oder Güetter völlig
bezalt würdt, khein bestendige Rechnung khan geführt
werden, aber eingehendes Jahr khann man sehen, wie
die sachen beschaffen, unndt alßdan mueß sowol der
völlige Ausstandt alß auch die guetmachung, wie undt
waß gestalt solche geschehen, außführlich specifi-
cirt werden, undt solches alles hab E. Mag. undt
den herrn ich begehrttermassen sollen berichten,
benebenß deroselben mich dienstlich bevelchendt.
Ingolstatt den
19^{tn} Decembris Ao 1637

Euer Mag. undt der herrn etc.
jederzeit dienstwilligster Knecht
Caspar Denich zu Erlach
Doctor .

UA, C III 1, 54 ff., 29. 3. 1642

Maximilian Churfürst.

Unsern grues zuvor etc. uns ist mit umbständen gehorsambist referirt worden, was sich in der jüngstlich bei unser Universitet zu Inglstatt vorgenommer visitation in puncto oeconomia befunden, und wie selbige bishero administrirt worden; und weilen wir das vernemen müssen, das dises werckh, daran der Universitet das maiste gelegen, nit zum besten bestellt gewesen, so haben wir hierüber, die notturfft umb besten bestellung willen, berathschlagen lassen, und befunden, demnach der Universitet nuzlicher zesein, das hinfürters das camerariat nit durch einen professor (zumahlen sie mit ihren Professuren und andern nebenverrichtungen genueg zuthun, auch bey dergleichen function nit herkhommen und dadurch von ihren verrichtungen nur distrahiert worden), sondern durch yemandt andern, so nit ex gremio professorum ist, verwaltungsweiß administrirt werde, welcher gleichwol der universitet verpflichtet und schuldig sein soll, jerlich ordenliche rechnung zelaisten, auch solchermassen von derselben zu dependiren, das er in sachen von importanz und wichtikhait vor sich selbst nicht, sondern mit eurem vorwissen und einverstehen handeln, oder da es eine solche sach, welche ohne unser vorwissen nit khan verbschaidt werden, solches von euch oder ihne bericht werden sollen; zu welcher camerariat verwaltung wir uns dann unsern salzbeamten zu Inglstatt Wolffgang Reichmair, als welcher bey dergleichen Verrichtungen lang herkhommen, und darzu qualificiert ist, g(nä)di(g)st gefallen, und Ihne derentwillen absonderlichen bevelch zukhomen lassen, und wisset nuhn Ihne Reichmair, sovil dise verrichtung belangt, in gebürendte

pflicht zenemen, und Ihne von allem, was zu dem
Camerariat gehörig nothwendige information und
einantwortung zethun, auch wegen solcher verrich-
tung ierlich ainhundert fünffzig guldig zegeben,
und in diser verrichtung, also an die handt zegehen,
wie es die notturfft, in ainem und andern erfordert,
hingegen weilen der camerarius khain verrichtung
und müehewaltung deswegen mehr hat, ist ihm auch
weitter hierumb khain absonderliche besoldung zu-
raichen, verlassen wür uns zugeschehen, und würdt
Euch beinebens mit gn(aden) wolgewogen.
datum München den 29. Martij Anno 1642.

Maximilian

UA, E I 3c, 10. 10. 1647.

Kammerverwalter Reichmair an Kurfürst Maximilian:

Durchleichtigster Herzog Genedigster Churfürst, und Herr.

E. Curfrl. dhl. genedistem bevelch vom 16. September verschin deß Doctor Crollolanzen besoldungs verbes-
serung, wie auch deß Doctor Dielers aufgehete, oder
ingehaltene 200 fl. von der Zeit, da er publice nit
gelesen, betreffent, habe ich underthenigist empfan-
gen, und darauß vernommen, daß ich gehorsambist be-
richten solle, ob die 2000 fl. so dieselben von dero
Cammer gefölln - als auch dero Landtschafft, jedem
ortts zum halbenthail hergeben lassen, zu bezahlung
der professoren besoldungen, oder allein zu aufhelf-
fung der ruinirten Gietter bishero verwendet worden,
auch auf den fahl Sie dem Doctor Crollolanzen, und
doctor Dieller willfahren würden, ob man mit den
gefölln gefolgen khinde.

Sovil nun firs erste die 2000 fl. genedigist ver-
willigte, und biß auf Ao 46. inclusive empfangene
hilffgelter von dero Lobl. HoffCammer, als auch
dero Landtschafft betreffent, seind dieselben biß-
hero allein auf der professorum besoldung, auch zu
abrichtung verfallener, und starckh aufgeschwolle-
nen zinßgeltern von vor diesem aufgenommenen Capi-
talien, als auch andern der Hochenschuel obligen-
ten oneribus verwendet, massen auch diese 2000 fl.
von deroselben zu solchem züll und Endt genedigist
verwilligt worden seindt.

Auf den andern puncten, ob man mit den gefellen ge-
folgen khöndt, wann ermeltem Doctor Crollolanzen, und

Doc. dieller willfahrtd würdte, volgt dieser underthenigister hievor zum offtern gethoner bericht, daß mann kheinem professori, die besoldung, die einer oder der ander aniezten hat, völlig geben, sondern denselben abrechnen müesste, geschweigens erst neue Additiones zumachen, wann E. Curfrl. dhl. nit noch lenger die 2000 fl. von dero Hoffzallamt, und Lobl. Landtschafft genedigist herschiessen lassen würden. wann aber solche 2000 fl. noch lenger jerlichen außgevolgt werden, khan disen beeden, alß dem Doctor crollolanzen mit 100 fl. addition, und dem Doctor Dieller mit den aufgehebten 200 fl. willfahrt, und auch die Zins, gilden, und andere onera, so die hocheschuel schuldig, jerlichen nit weniger beynachent völlig abgelegt werden, dann die underthonen, und der Hochenschuel Gietter, so durch den Khrrieg vor disem ruinirt, und verderbt worden, seind bey disen annoch continuirenten Khrriegen nit allein nit, oder doch gar wenig dergestalten aufkhommen, daß sie Ir schuldigkeit zugeben vermechten, sondern seind, umb waß sie sich widerumben erhollet, auf ein neues ruinirt, und verterbt worden.

Daß sonsten der Hochenschuel gefell, und deren recht, und Gerechtigkeiten, nit allein bey dene laidigen Khrriegen, sondern auch bey denen gewesten Cammerern in merckhlichen abgang, und grossen hinderstandt gerathen, das habe ich hievor unterschidlicher maln nachlengs underthenigist berichtet. Und obwoln darüber gemainer Hochenschuel befelch zugefertigt, ist doch bißhero an disem Ort zu der sachen wenig gethon worden, und gleichwie kheiner die schuldt haben will, alß will auch kheiner den ander peißen, Interim gehen der Hochenschule die vor disem bey guetten Jaren außgelichene, aber wenig, und wol gar nit versicherte gelter, sambt den zinsen, und andere

Recht, und gerechtighaiten allgemach merers dahin. Und damit E. Curfrl. dhl. ich die haubtsechliche unrichtigkeiten, darauß dermaln der Hochenschuel verderben ervolgt, noch einsten khürzlichen underthenigist fürstelle, eraignen sich dieselben daher, das hievor die Cammerari, noch die Directores, und Räth auf eintreibung der geföll, auch die alten recht, und gerechtighaiten zuerhalten nit ernstlich getrungen, oder gesehen.

Item daß man bey geutten Jaren vil gelt hin, und wider dergestallt hinaus gelangt, daß man sich nit genuegsam, und zum Thail wol garnit versichern lassen, daher, gehen etliche 1000 fl. an solchen Capitalien, und vil interesse bey den 3 underschidlichen Ambtern in verlußt, und zugrundt, und das haben die Cammerer gethan, und die Directores (welches iederzeit die Pfarrer in S. Morizen Pfarr gewest, und noch seind) und dessen beygeordnete Räth sein aber auch mit der sachen schläffrig umgangen, in deme sie die Jars Rechnungen, noch weniger die außgelichenen gelter nit examinirt, wie, und waß gestaldt solche ain oder andern ortts versichert. Und ob ich wol dahin gesehen, wie einer oder der ander sein anlehen, so er vor etliche Jaren empfangen, bezallen, oder sonsten genuegsam versichern mechte, ists doch ein vergebene sach, dann Ir vil seind schon gestorben, und verdorben, auch die noch leben, und ein wenig bey hauß, khünden aniezten, da sie verderbt, weder mit der bezallung, als auch der Porgschafft aufkhommen, und weilen zu der Zeit ein Jeder mit sich selbst zuthuen, thuet kheiner dem andern leichen, oder sich fir einen andern in Porgschafft einlassen.

Umb solcher ursachen willen, und weilen vil derglei-

chen sachen ubersehen worden, habe ich solche unrichtige Posten nit annemmen khünden oder wellen, sondern vorlengsten bey der hochenschuel insgesamt schriftlichen angebracht, und gebetten, rechtlichen zuerkennen, daß der geweste Cammerarius Doctor Denich solche ausgelichene übel versicherte, oder von andern angenomene Capitalia der Hochenschuel gewehr, oder da er daß nit thuen khünde, das mann Ime solche haim weise, und auftrage, das er der Hochenschuel darfir gleichwoln in anderweeg, fir Capitalia und verfallene Gilten erstattung thue. Weilen aber diß ortts die sachen nit verfangen wöllen, ungeachtet E. Curfrl. dht. selbst vorlengsten deßweegen ernstliche befelch an die Hocheschuel under dero aigenem Curfrl. handtzaichen ergehen lassen, und ich doch anderwärts nit weiß, wie der sachen diß fahls zuhelffen sein mechte, bin ich nochmaln verursacht, dasselbe bey deroselben, wie hie mit beschicht underthenigist zuerhollen, und zweifelle nicht, da Eure Curfrl. dhl. in disem fahl mir so vil genedigist hilf erzaigen (darumben ich dann gehorsambist gebetten haben will) und ohne underthenigiste Maßgebung, nochmaln eine ernstliche und solche resolution genedigist ergehen lassen würden. Nemblichen das ermelter gewester Cammerarius ein oder anderen posten mit genuessamen, und wol versicherten Zinsbriefen gewehren, oder in mangl dessen, das baare gelt an Capital, und verfallenen ausstehenden gilten erstatten solle. das der Hochenschuel Cammer in einem so andern umb ein guetts widerumben aufgeholfen, und gebessert werden khünden.

Sonsten ist diß Cammerariat Amt, so noch under im hatt, den verwalter zu Schambhaubten, den Schuel Casstner zu Aichach, und Ingolstatt, beede Hoffmarchen Rockolding, und underhaunstatt, auch in dem

Neuburgischen, und anderen weitentlegenen ortten gefäll, alß auch strittigkeiten hat, also beschaffen, daß solches einen Vleißigen erfahrenen, und solchen Mann requiriert, und haben will, der sonsten mit anderen Ämbtern, und occupationibus nit beladen ist. Und weilen mir dises Amt bißhero vil labores miehe, und geng gemacht, und nochmer machen thuet, uneracht ich mit anderen Ämbtern, und schweren Rechnungen, sowoln in Krigssachen heiffig beladen bin, Alß bitte Eure Curfrl. dhl. ich gehorsambist, Sie well mir auch die Competenz alß 200 fl. so die vorigen, welche diese verwaltdung getragen, gehabt des Jars von anfang, und so lang ich dasselbe zuverwalten habe, genedigist passieren lassen, und weilen ich noch über daß, wie gemelt, mit vilen anderen schweren Rechnungen und geschäfften des Khriegswesen betreffent beladen bin. Bitte ich nit weniger ganz underthenigist, Sy wellen mich derselben, damit ich disen Ämbtern umb sovil merers erforderter notdurfft nach obwartten möge, oder aber mich diser Cammerariats verwaltung mit Curfrl. gnaden begeben, auch mir hierüber genedigisten beschaidt widerfahren lassen. Solches will umb E. Curfrl. dhl. ich sambt den meinigen underthenigist zuverdienen beflissen sein.

Deroselben mich hierüber zu Curfrl. gnaden gehorsambist befelche. Datum Ingolstatt, den 10. October Ao. 1647

Curfrl. dhl.

underthenig und gehorsambister
dienner

Wolf Reichmair.

UA, E I 3 c, 25. 1. 1648.

Durchleuchtigster Herzog: Gnedigster Churfürst
und Herr.

Das Eure Churfrl. Dht. unlangst uns von denen vor
disem gnedigist verwilligten hülfgeltern bey dero
hoffzahlamt und gemainer Landtschafft zu bezahlung
der Professorn in negst verschinem quartall ver-
fallenen salarien 1000 fl. verfolgen lassen, thuen
wür uns underthenigist bedancken, und wöllen die
Professoren, so dise hülf würckhlich genossen, sol-
ches mit ihrem schuldigsten vleis, der möglickhaith
nach gehorsambist verdienen. darbey khüen aber Eu-
rer Churfrl. Dht. wür zuerinnern nit underlassen,
das ausser diser beyhilff dero Universitet an Ca-
pitalien von dem 1. April verschinen, bis auf den
1. Jener diß iahr verfallene interesse salvo cal-
culo 1283 fl. 20 kr. ausstehen, und verfallen sich
negstkxonfftigen ersten Aprilis widerumben 800 fl.
und weilen in disen Capitalien und interessen der-
mallen der Universitet bestes einkommen bestehet,
und ohne erhebung derselben der Professorn Salaria
nit khinnen bezalth werden, also haben Eure Churfrl.
Dht. vor disem yedesmahls sowol bey dem Hoff: als
auch der Landtschafft Zahlamt dise gnedigste ver-
fügung gethon, das dero alhiesiger Universitet
die interesse völlig bezalth werden, obschon an-
dere wegen obligender gemainer Landtsdefension und
andern schweren außgaben mit den interessen zu ge-
duldt gewissen worden, und obwoln wür underthenigist
verhoffen, Eure Churfrl. Dht. gnedigiste inten-
tion gehe nachmahln dahin, das die Universitet un-
der den general bevelch mit bezahlung der verfal-
lenen interesse bey disen schwerlichen zeithen et-
was inzehalten, nit begriffen werde, yedoch dieweil-

len sich die Beambten ohne Euer Churfrl. Dhlt. special bevelch zu mehrbesagter bezahlung nit verstehen wollen, also bitten dieselben wür gehorsambist, die geruhen auß voreingewendten ursachen die gnedigste verfüegung zuthuen, damit die alberaith verfallene, und khünfftig verfallende interesse dero Universitet Cammerverwaltern bey den Zahlämbtern unverwaigerlich außgevolgt, die Professores ihrer Salarien halben zu rechter Zeith contentiert, und volgents auch dise berüembte Universitet in ihrem alten flore continuirlich erhalten werde, Solches wollen uns Eurer Churfrl. Dhlt. wür sambt und sonders gehorsambist vleis hinwiderumb verdienen. zu deroselben beharlichen Churfrl. Gnaden uns sambt und sonders underthenigist bevelchendt. Ingolstatt den 25. Januarij Ao 1648,

Eurer Churfrl. Dhlt.
underthenigist gehorsambste
Rector, Cammerer und Rätthe dero
Universitet daselbst.

UA, E I 4a, 15. 4. 1671.

Rektor u. Senat der Universität an Kurfürst Ferdinand Maria (Konzept):

Gnedigster Herr.

Eur Churfl. dhlt. den 20. Martij an uns ausgegangen
gdsten Befelch, haben wir den 6. dis in underthenig-
ster reverenz empfangen, und daraus gehorsambist ver-
nommen, das uns gebürt hette, also zeitlich mit un-
serem bericht wegen verkauffung des von dem Wurmb an-
griffenen Khorns, so in allem auf 159 Schaff sich be-
lauffet, gehorsamist einzulangen, damit der gemachte
Khauff zu nuzen der hohen Schuel hette mögen ratifi-
cirt werden, ehe und dann der Khauffer wider zuruckh-
gangen, also solchen solang nit verschoben sollen,
und weilen dann E. Churfl. dhlt. hierauß und in mehr
weeg verspühren, das wir uns der hohen Schuel nuzen
und geföll wenig angelegen sein lassen, sondern mit
unseren Salarien nur auf E. Churfl. Dhlt. Cassa an-
tragen, so a ber dero nit gemaindt, als wüsten wir
uns hierumb dero öffters ergangenen befelchen gemäs
gleichwol mehrers und eyfferiger anzunehmen, dann
im widerigen Eur Churfl. dhlt. bedenckhlich fallen
würde, uns hinfüro bey deroselben hofzahlambt mit
denen abschüessenden Besoldungsgeltern anzuschaffen,
und selbe von aldort ausfolgen zulassen.

Berichten hierauf E. Churfl. dht. underthenigst daß
wir hoffentlich sowol in diesem, als andere weeg,
unseren schuldigen fleis angewendt, massen wir dann
vor einlangung deroselben hievorigen gnedigsten be-
felchs dem Camerverwalter auf sein beschehenes an-
fragen, das Korn auf das best und ehiste, als es im-
mer sein möchte, zu verkaufen auffgetragen haben,

welcher auch mit dem angegebenen Kheuffer sowol, als hernach gewisse auß unserem Mittel verordnete gehandelt, weilen aber selbiger zu dem vermaindten Khauff keinen rechten ernst verspühren lassen, und für das Schaff Khorn geseuberten mehr nit als 4 fl. für den ungebuzte aber nur 3 fl. 30 kr. geschlagen, endtlich auch sich mit deme außgeredt, als ob er sich erst umb einen Traidt Cassten bewerben müesste, Also hat solcher contract, ohne unser verschulden nit werckhstellig können gemacht, oder das Khorn, wegen dessen unwehrts, bishero anderwertig verkaufft werden, daß wir also keinen Umbgang nemmen könden, E. Churfl. dhlt. umb gnedigste Anschaffung der abschüessenden 885 fl. nochmahlen underthenigst zubitten, damit wir unserer Quartals besoldungen, so sich prima huius verfallen, mögen habhaft werden, inmassen von E. Churfl. dhlt. wir öfftermahlen dergleichen anschaffung gnedigst seindt vertröstet worden, deroselben anbey zu beharrlichen Churfl. Gn. und gnedigst gewiriger resolution unß underthenigst empfehendt. Ingolstatt den 15. April anno 1671.

E. Churfl. dhlt. underthenigst und gehorsamste Rector,
Professores und Rätthe dero Universitet alda.

UA, E I 4a, 28. 8. 1673

Rektor und Senat der Universität an Kurfürst Ferdinand Maria:

Durchleüchtigster Churfürst, Gnedigster Herr.

Obwohlen Eur Churfrst. dhlt. sich zu verschiedenen mahlen gnedigst resolviert, daß unß die abschüessende Gelder an unseren besoldungen iedesmahlen sollen gefolgt, dise zu rechter Zeit bezahlt, und der Abschluß umb der anschaffung willen, zeitlich berichtet werden, wir auch deßhalben heraihs den 4. Julij anno 1656 nach inhalt der Beylag sub N^o. 1 gnedigst vertröstet worden; So können wir aber nicht allein zu richtiger bezahlung nicht gelangen, sondern werden vasst iedesmahls von dero Lobl. hoffcammer mit unverschuldtem zuemuethenden saumsaal uff bessere einbringung der Zinsen, und Geföllen verwiesen, da wir doch oft und vilmahlen umbständig remonstriert, daß der Universitet underthonen also erarmet, daß ohne von Haußtreibung derselben (zuegeschweigen, daß etliche, als sonderlich die zu Schambhaupten, bey welcher hoffmarch die Einnamb von der Außgab überstigen würdt, arme Leuth, andere Ausländisch, als in der Pfalz Neuburg, alwo nichts außzurichten) nichts zuerholen, vil Güetter noch im Aschen und öedt ligen, daß maiste Einkommen aber in dem lieben Getraidt, welches auch in dem geringen Werth nit hinaus zubringen, bestehen thüe, und wann schon alles der Universitet Einkommen solte eingebracht werden, so wurde mann doch darmit auß underthänigst angeregten ursachen, und daß die Universitet an denen in höchster noth, und getrungener weiß contrahierten Schulden auf die 5400 fl, Capital dene Creditoribus in solutum transportiert, theils aber noch 10850 fl, Capitalia zuverinteressieren hat.

Daher unß umb sovil schmerzlicher fallen will, daß von dero Löbl. hoffcammer wir immerdar mit dene Abschlußgelter, zu ersezung unserer wolverdienten Salarien auffgehalten worden, und noch werden; inmassen dann dem Cammerverwalter, sovil den iezigen auf 1364 fl. für iezo belauffenden Abschluß (weilen wir diß Jahr noch keine Hilffgelter empfangen) underm 28. Junij nächsthin, von dorthaus gnedigst befohlen, weilen Eur Churfrstl. dhlt. nit gedacht, auß der bißhero beschehenen ersezung deß Abschuß, ein Ordinarisach machen zulassen, daß selbiger ihme solle angelegen sein lassen, die verfallene Zinsungen und Ausständt einzubringen, auch daß verhandene Getraidt aufs höchst, alß es sein könne, soviel zu bezahlung deß anderen Quartals vonnöthen sein würdt, zueverkauffen.

Nuhn hat unß aber bemelter Cammerverwalter (bey deme die Eintreibung der Zinsen, Ausständt, und Geföllen bestehet, auch die Zahlung der Salarien zugehöriger Zeit stehen will) sovil bericht geben, daß er über all angewandten fleiß, auß dem Getraidt mehrers nit, als bey etlich und dreissig Gulden erlösen können, die er auf Pau- und andere nothwendige Außgaben verwendet, warmit dann die Cassa ganz erschöpfft ist; zu deme so werden zur bezahlung zwayer Professorn Salarien uff die 90 Schaff Getraidts, folgents zue völliger entrichtung, ein starckhe quantitet erfordert, und also die hinderhaltung deß ihme unlangst inhibierten Traidtvverkauffs der Universitet etwan zum besten geraichen wurde.

Dieweilen dann bey so ruiniert und mehrern theils erarmeten Leüthen und underthonen, unterschiedlichen öedtligenden Güettern, schlechten Traidtvverkauffs, dessen geringem wehrt, auch obhabenden starckhen Schulden, und anselbsten noch unerkleckhlichen

Geföllen, dann auch verwaigerung der Abschußgelter, die wir billich von Eur Churfirstl. lobl. hoffcammer, oder hoffzahlambt zuverhoffen, Wir unß unßerer Besoldungen, indeme sich die Abschußgelter je lenger je mehr häuffen wurden, nit zugetrösten hetten; Also gelangt an Eur Churfirstl. dhlt. unser underthänigstes bitten, Sie geruhen gnedigst zubefehlen, daß unß nit allein für dißmahl die 1364 fl. sondern auch künfftige Abschußgelter iedesmahls rechter Zeit sollen gefolgt werden, darumb auch am maisten, weilen Zeit iezigen Camerverwalters die Quartalsbesoldung nicht zu recht bezahlt, sonder ieder Zeit schier ein Quartal daß ander erraichen thuet, und das dannoch von sich selbst kaum etwas folget.

Welche Churfirstl. Gnaden wir mit unserem schuldigsten fleiß und eyfer alzeit gehorsambist zuverdienen unß immerwehrendt wollen angelegen sein lassen; deroselben anbey zu beharrlichen Churfirstl. Gnaden unß underthenigst empfehlende. Ingolstatt den 28. Augustj anno 1673.

Eur Churfirstl. dhlt. underthänigst und gehorsambste Rector, Professores und Rätthe dero Universitet alda.

UA, E I 4a, 1675.

"Verzeichnus jeniger Gelter, so von dem Churfürstl. Hofzahlamt München de Anno 1634 biß 1675 zu bezahlung der Churfürstl. Universitet Ingolstatt Professorn abgeschossenen Besoldtungen ausgevolgt worden."

1634-1641 incl.	Nihil
1642	1000 fl.
1643	1000 fl.
1644	1000 fl.
1645	3000 fl.
1646	1000 fl.
1647	500 fl.
1648-1652 incl.	Nihil
1653	1000 fl.
1654	Nihil
1655	700 fl.
1656	2460 fl.
1657	1500 fl.
1658	634 fl. 45 kr.
1659	2419 fl. 30 kr.
1660	1200 fl.
1661	2142 fl.
1662	1032 fl.
1663	2134 fl. 30 kr.
1664	212 fl.
1665	1379 fl. 15 kr.
1666	1632 fl.
1667-1668 incl.	Nihil
1669	1681 fl.
1670	1140 fl. 45 kr.
1671	1062 fl.
1672	1835 fl. 15 kr.
1673	1789 fl.
1674	894 fl.
1675	590 fl.
Summa	34938 fl.-

UA, C I 1, 22. 1. 1784

Denkschrift des Professors Franz P. Spengel zum Problem der Vermögensselbstverwaltung für die Universität Ingolstadt:

Pro Memoria.

Der Zeitpunkt ist sehr nahe, oder vielmehr bereits eingetroffen, wo die Hohe Schul allhier unter der Glorreichen Regierung Carl Theodors die wohlthätige Einflüsse seiner väterlichen Gesinnung gegen sie noch merklicher erfahren soll. Sie hat also daher die schönste Aussichten, beynahe den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu erreichen; zumalen, wenn bey derselben noch jene Mittel wirksam gemacht werden, welche das Wohl anderer Universitäten so augenscheinlich befördert haben. Man ist dermalen sowohl in München als hier damit beschäftigt, die oben angeregte herrliche Aussichten der hiesigen Hohen Schule zu realisiren, man denkt auf Verbesserungs-Plane. Der Verfasser dieses Aufsazes will auch nicht dießfalls der letzte seyn, seine Dienstfertigkeit zu zeigen, und er empfindet dabey eine ganz besondere Freude, Beyträge zur Verbesserung der hiesigen Hohen Schule liefern zu können.

Diese Beyträge bestehen in etlichen zu treffenden Anstalten, die auf anderen Hohen Schulen, und besonders zu Heidelberg zu derselben ausgezeichnetstem Besten ihr Daseyn haben, und auf der hiesigen mit nicht geringerem Nutzen nachgeahmt werden könnten. Dergleichen wären; 1.) die eigene Verwaltung der Güter und Gefällen; 2.) die Errichtung einer Oeconomie-Commission, und 3.) die Anstellung eines Juridici.

1.)

Eigene Verwaltung der Güter und Gefällen.

Die Hohe Schul zu Heidelberg hat diese, und befindet sich wohl dabey. Ihre Einkünften sind dadurch merklich gewachsen, und es werden jezt ungleich größere Auslagen als ehehin von dem Fisco bestritten. Sollte nicht auf der unsrigen Hohen Schule ein gleiches nach der Analogie von Heidelberg möglich seyn. Sollte nicht ein aus Männern von so verschiedenem Stand bestehendes Corpus, wie der Universitätische Senat allhier, bey welchem alle Nebenabsichten wegfallen, worin jeder für das allgemeine und zugleich sein eigenes (nach der von Ihro Churfürstl. Durchlt. gdgst. angewiesenen Besoldung) Bestes arbeitet, zu der genauesten Einsicht tauglich seyn? - Ihro Churfürstl. Durchlt. haben gdgst. geruhet der Academie der Wissenschaften jährlich sehr beträchtliche Summen anzuweisen, damit hierdurch ein Fond zu beständiger Dauer derselben erwachsen, und sie nach höchst Dero Weißheit und Großmuth nicht beschränket, den Unterhalt auf der General-Cassa zu belassen, sondern von ihr selbst administrirt wissen wollen; Und eben höchst Dieselbe sollten auf dero treu-gehorsambste Universität weniger Zutrauen haben, und sie von der Verwaltung ihrer Güter ausschließen wollen? Dieses däucht mir der höchsten Absicht nicht gemäß zu seyn.

2.)

Die Errichtung einer Oeconomie-Commission.

Eben dergleichen eine würde nach erhaltener Verwaltung der Güter auf hiesiger hohen Schule einzuführen nöthig seyn, wie sie dormalen in Heidelberg ist. Seine Churfürstl. Durchlt. geruheten auf der Hohen Schule zu Heidelberg am 5^{ten} g^{bris} anno 1762 eine Oeconomie-

Commission für beständig anzuordnen, wozu 3 Professo-
res als Commissarii ausersehen, diesen ein Oeco-
nomus (welches Unser Hohe-Schul-Kastner seyn könnte)
mit einem voto consultativo, und der Syndicus als
actuarius Commissionis beygegeben wurde; in verbis
Clementissimi Rescripti passus concernens: "In be-
treff des Oeconomie-Wesens sollen ordentlich und
Respe(ctiv)e allwochentliche Oeconomie-Sessionen
etwa auf den hierzu bestimmt werdenden Mitwoh Nach-
mittags gehalten, darinn nicht nur die in das Rech-
nungs- und Liquidations-Wesen einschlagende Vorkom-
menheiten, sondern auch alle sonstige in das Oeco-
nomie-Geschäft der Universität Einfluß habende Vor-
würfe, eingelangte Berichte, auch sonstige Anzeigen
und Nachrichten unter Mitbeywohnung des Oeconomi in
Deliberation gezogen, desselben Erinnerung und Vor-
schläge vorzüglich erwogen, denn Ends-demselben ein
votum consultativum in der Maas gestattet werden, daß
über all solche Vorkommißen ein ordentliches Proto-
coll gehalten, bey Einhelligkeit der Meinung ein
Schluß gefaßt, selbiger im nächsten Raht darauf,
besonders in wichtigen Vorfällen, ad ratificandum
vorgelegt, bey Zerschiedenheit der Meinung aber die
Sach dem Senat unter Beyruf- und Siznehmung des Oeco-
nomi zur nochmaligen Deliberation, und falls alsdenn
die Meinungen nicht zu vereinbahnen, das dieseral-
ben abgehaltene Protocoll samt den darinn enthaltenen
verschiedenen Abstimmungen an die Ober-Curatell der
weiteren Bemäß- und Verfügung halber eingeschickt,
folglich alles dieses durch erwähnte Ober-Curatell
denen Deputatis Oeconomiae sowohl als dem gesammten
Senat aufgegeben werden solle."

In Gemäßheit dieser Gnädigsten Verordnung wurde die
Commission eröffnet, allein statt des Mittwochens der
Dienstag als der Tag vor der Senats-Versammlung ge-

wählet, damit die Geschäfte desto besser beschleuniget werden; in der nachmittägigen dritten Stund nimmt sie ihren Anfang, ohne weitere Berufung, ausser daß, wann ein Commissarius behindert wäre, dieser denen übrigen sein Ausbleiben bekannt macht, welche, wenn ihrer noch 2 an der Zahl seynd, die Commission forthalten können; einer aber allein kann nichts beschließen. Ein zeitlicher Rector kann den Deliberationen der Oeconomie-Commission, wann er will, jedoch ohne einige Stimmführung beywohnen. Vor der Zusammenkunft theilet der Syndicus die ad Senatum gediehen- und in oeconomia zu erwegende Vorkömmnisse unter die deputatos aus, welche auch wiederum ihre besondere departements haben, deren einer als Juridicus vor die Universitäts-Gerechtigkeiten, und zugleich als aedilis vor die Baulichkeiten; der andere als curator rei vinariae vor die Herbst- und Keller-sachen; sodann der Oeconomus vor die Rechnungs- und renovations-Geschäften zu sorgen hat. Ein jeder arbeitet seine Obhabenheiten, vor und wohin sich die Stimmen per majora vereiniget haben, aus; darauf wird der Schluß gefaßt, da dann des nicht mit einstimmden Meinung und Gründe demnach dem Protocoll eingeschaltet werden, welche Beschließungen demnächst in vollem Senat abgelesen werden, wo es dann darauf ankömmt, ob der Senat dieselbige begnehmige, oder darwieder seye; letzteren falls wird der Oeconomus zu diesem Rath eingeladen, und wenn die Oeconomie durch die Senats-Gründe überführet wird, so tritt sie demselben bey; falls aber die Meinungen getheilet bleiben, so giebt die Ober-Curatell den Ausschlag, welchem absolute gefolget werden muß; nebst dem, was aus dem Senat an die Oeconomie verwiesen wird, so darf auch dieselbe von freyen Stücken ihre Vorschläge in allen Fällen thun, welche derselben geeignet sind, wohin zu folge Clementissimi Rescripti vom

16^{ten} 7bris 1772 alles gehöret, zu Erb- und Temporal-Verleihungen, Pacht, Capitalien, Zinsen, Zehenden, Kauf- und Verkaufung von Naturalien, Baulichkeiten, Rechnungs- und Revisions-Wesen, Verbesserung des Fiscus, Aufsehen über die Haushaltung deren Bedienten, und alle Einkünften.

Der Oeconomus, welcher auch zugleich Cassier ist, hat hauptsächlich darauf zu denken, wie die Gefälle der Universität erhalten und ohne eines Menschen Nachtheil verbessert werden können; wann und über welche Güther auch Renten renovationen vonnöthen seyen; ob bey der Rechnungs-Revision noch schickliche Notamina aufgestellt werden müssen, die Liquidationen zu durchgehen, zu bemerken, was daran zu passiren und zu streichen seye; an Handen zu geben, ob mit Nutzen gekauft oder verkauft werden könne; die gefertigte Neuerungs-Briefe zu übersehen, welches gutbefinden er der Commission vortraget, die dann nach befundener nützlich- und Erheblichkeit solche gut heißt, oder ihre Anstände darwieder äußert, und im nicht Erledigungs Fall solche verwirft. Auf beschehene Genehmigung, und ertheilten Beyfall des Senats wird der Oeconomus vielmal abgeschicket, die Beschließungen auszuführen, nemlich die Naturalien zu versilbern, die Güther und Zehenden zu verpachten die neu anzukaufende zu besichtigen, und in denen erkaufte die Einrichtung zu pflegen.

Da dann auch die Oeconomie-Commission mit noch einigen Herren aus dem Senat verschiedene Dinge, als die Zehend-Verleihung, der Baulichkeiten Untersuchungen, Austheilung und dergleichen selbst verfüget.

Der Oeconomus und zugleich Cassier der Universität liefert quartaliter seinen Statum ein, damit man die

Kräften der Casse wissen könne. Er muß jährlich seine Rechnung ablegen, und die Casse-Gelder allzeit in Bereitschaft halten, so daß, wann ein ziemlicher Vorrath sich findet, welcher nicht auf Capitalien angelegt werden könnte, er sich müßte gefallen lassen, daß derselbe bey ihm abgeholt und in eine in der Registratur stehende eiserne Kiste, worzu nebst seinem Schlüssel die 4 Decani noch 4 besondere Schlüssel haben, gelegt und nur so viel Geld, als zu denen currenten Ausgaben erforderlich ist, belassen werde.

3.)

Die Anstellung eines Juridici.

Bey dem Senat zu Heidelberg haben jetzt Regierend-Ithro Churfürstl. Durchlt. einen Juridicus angestellt, welcher in denen Proceß-Händeln der Rechts-Fürsprecher machen, und alle Schriften gegen die Belohnung ex Fisco verfassen, und auf eine jede Handlung das, so er nach Wichtigkeit der Arbeit verdient zu haben glaubt, bemerken muß, welches dann der Senat zu taxieren hat; die Schriften werden hiernächst denen bey den Behörden ausersehenen Anwälden, nachdeme sie in dem Senat abgelesen, zufolge dessen Erinnerung gebessert, und eingerichtet seynd, zur Procuratur-Besorgung übermachtet; Ferner hat der Juridicus alle von der Universitaet zu schließende Contract mit denen nothwendig und nuzlichen Cautelen zu versehen, die Steigerungs-Conditionen bey Zehend-Verleyhungen und dergleichen zu entwerfen, die Capital-Briefe, damit die Universität bey Ausleyhungen keine Gefahr laufe, genau zu examiniren, und überhaupt daran zu seyn, daß die Universitätische Gerechtsamen aufrecht erhalten werden; dieses Amt begleitet ein Mitglied der Juristen-Facultät, und zwar der Professor Praxeos tum Archidicasterialis, tum communis, nach-

deme der sonst hierzu in denen alten Statuten angewiesene Syndicus mit allzuviel anderer Arbeit beladen ist.

Das seynd nun jene Oberwähnte drey Mittel, die zur Verbesserung der hiesigen Hohen Schule allerdings anwendbahr wären. Indessen giebt man gern zu, daß in eben dieser Rücksicht noch manche gute Einrichtung könnte getroffen, und manches unvollkommene noch minder unvollkommen könnte gemacht werden, welches man aber in so lange ausgesetzt seyn lassen will, bis daß das Archiv durchgegangen seyn wird, weilen sich alsdenn zeigen muß, ob sich zu Verbesserungs-Anstalten einiger Stoff vorgefunden hat.

Verfaßt den 22^{ten} Jan. 1784.

Fr Spengel

Die Gehälter der Professoren (1472-1676)

In folgendem Teil des Quellenanhangs werden die Gehälter der Professoren an der Ingolstädter Universität von 1472 bis 1676, soweit sie aus den Universitätsrechnungen, Berufungsakten, Additions- gesuchen u. ä. Quellen ersichtlich bzw. rekonstruierbar sind, erstmalig in dieser Form der alphabetischen und jahrzehntweisen Schematik veröffentlicht. Die Vorlage dazu bot u. a. J. Rosen in seiner Untersuchung zu den Dozentengehältern der Universität Basel (s. Literaturverzeichnis). Sein Schema wurde hier erweitert um die Informationen zur Fakultätszugehörigkeit der einzelnen Namen, evtl. zur Professurbenennung, zur betreffenden Gehaltshöhe und ihrem Zustandekommen (Addition, Professurwechsel etc.) und schließlich pauschal zur "Fundstelle" dieser Angaben, zu den Quellen im Universitätsarchiv München, Staatsarchiv für Oberbayern, Hauptstaatsarchiv München, und Staatsarchiv Landshut (s. Archivalienverzeichnis).

Die Erklärung der Zeichen und Abkürzungen, wie sie die folgenden Listen enthalten, möge der Einfachheit halber auch die quellenkritische Methode dieser Veröffentlichung kurz umreißen:

Zahl ohne Klammern u. a. Zeichen, z. B. 700
= diese Zahl läßt sich für den betreffenden Namen des Empfängers (Zeile) unter dem betreffenden Jahr (Spalte) als tatsächlich ausbezahlte Summe von rhein. Gulden nachweisen. Beispiel: H. Giphanius, Jurist, erhielt im Jahre 1591 700 Gulden ausbezahlt - nachgewiesen durch die Kammerrechnung des betreffenden Wirtschaftsjahres. Diese Zahl muß nicht unbedingt

das reguläre Jahresgehalt darstellen, sondern gibt die tatsächlich ausbezahlte Summe wieder. - Zahl in Klammern, z. B. (700) = diese Zahl darf als reguläre Jahres-Gehaltsangabe angesehen werden; die tatsächliche (in dieser Höhe) Auszahlung läßt sich aber für das betreffende Jahr nicht direkt nachweisen oder wurde tatsächlich nicht vollzogen, weil der betreffende Empfänger beispielsweise erst zur Jahresmitte seine Professur antrat oder abgab; der Nachweis auf die regulär ihm zustehende Gehaltshöhe, welche daher in Klammern steht, läßt sich aus Quellen früherer oder späterer Jahre, aus Berufsakten, Additionsbewilligungen etc., also indirekt erbringen. Soweit die tatsächlich ausbezahlte Summe bekannt bzw. nachweisbar ist, steht deren Zahl ohne Klammern an der Stelle der regulären Gehaltszahl, bzw. ergänzend über dieser. Beispiel: H. Giphanius trat im September 1590 seine Professur in Ingolstadt an; wahrscheinlich ist, daß er daher tatsächlich nur etwa die Hälfte seines vereinbarten regulären Gehalts von 700 Gulden, also 350 Gulden bezog; da sich aber aus den Akten und Rechnungen keinerlei direkter Hinweis auf die tatsächliche Auszahlung dieser 350 Gulden für 1590 erbringen läßt, dient es der Rekonstruktion seines Gehaltes mehr, wenn jener vereinbarte reguläre Jahresgehalt in Klammern (700) an die entsprechende Stelle eingesetzt wird.-

Für den Fall, daß beide Zahlen untereinander in der gleichen Spalte stehen, z. B. 350

(700), so heißt das:

Giphanius erhielt in dem betreffenden Jahr tatsächlich nur 350 Gulden ausbezahlt (da er eben erst seit September las), sein reguläres Gehalt aber belief sich auf 700 Gulden. -

Fragezeichen hinter einer Zahl, z.B. 350 ? = diese Gehaltszahl ließ sich aus den Quellen nur unter Vorbehalt indirekt rekonstruieren, d. h. eine direkte Quellenaussage über die Ausbezahlung oder über die reguläre Solähöhe besteht nicht; verschiedene Hinweise erlauben aber die Vermutung von der angegebenen Zahl, z. B.: Am 8. 9. 1589 bewilligte Herzog Wilhelm V. dem Medizinprofessor E. Holling eine Gehaltsaddition von 100 Gulden (UA, E I 2); am 27. 4. 1590 wiederum - Mitteilung an den Universitätskämmerer (UA, E I 2). Die Jahresrechnung der Kammer von 1591 nun weist dem Mediziner 350 Gulden als reguläres und tatsächlich ausbezahltes Gehalt aus (UA, GG IV a 3); daher ist anzunehmen - aber nicht direkt überliefert -, daß Holling vor der Addition von 1590 250 Gulden und vor der von 1589 150 Gulden bezog. -

(Ad.) = Addition; in dem betreffenden Jahr erhielt der betreffende Professor eine Gehaltsaufbesserung; die Abkürzung kennzeichnet das Zustandekommen der davorstehenden höheren Zahl (im Vergleich zu den vorangegangenen), wobei auch hier wiederum zu unterscheiden ist zwischen dem aufgebesserten regulären Gehalt und der aus dem Additions-Termin im Jahr entstandenen, tatsächlich ausbezahlten Summe. Beispiel: Der Jurist K. Hell wurde im Jahre 1599 von 300 Gulden auf 400 Gulden regulär aufgebessert (und zwar am 8. 10. 1599, rückwirkend mit Beginn des Quartals Michaelis: UA, E I 2); daher konnte er nur die Hälfte der Gehaltsaddition in diesem Jahr beziehen, 50 Gulden; dies läßt sich nachweisen anhand von Rechnungsauszügen. -

Plus-Zeichen mit Zahl = Zulage außerhalb der Besoldung; Beispiel: + 55: H. Giphanius erhielt vom Landesherrn

bei seiner Berufung zugesichert, daß er zur regulären Besoldung von 700 Gulden jährlich noch 55 Gulden zur Bezahlung der Hausmiete in Ingolstadt als Zulage aus der Universitätskammer beziehen dürfe.- Andere, nicht benennbare Zulagen wurden gekennzeichnet mit ext. (=extra) hinter der betreffenden Zahl. -

Plus-Zeichen ohne Zahl, in Klammern (+)= der betreffende Professor ist in dem betreffenden Jahr verstorben; die Gehaltsangabe steht meist in Klammern darüber, da die reguläre Höhe zwar bekannt ist, nicht dagegen die tatsächlich noch ausbezahlte Summe. -

(1/4) - (3/4) =

Jahresviertel, zur Kennzeichnung der Gehaltshöhe entsprechend der Zeit bzw. der Jahresquartale. Der reguläre Sold ergibt sich aus der Vervollständigung der davorstehenden Zahl auf vier Viertel. -

Querstrich - =

in dem betreffenden Jahr ist für den genannten Professor nachweislich kein Gehalt ausbezahlt worden (weil verstorben oder aus anderen Gründen). -

Offenes Feld ohne Zahl =

Eine Gehaltszahlung konnte in keinem Falle nachgewiesen werden, scheint aber auch nicht ausgeschlossen werden zu dürfen; Ergänzungen ließen sich hier einfügen. -

Ziv., Can., Pand., Kod. =

Abkürzungen für Zivilist, Canonist, Pandekten, Kodex und betreffen die Professoren der juristischen Fakultät. -

Aufzg. = Aufzugsgeld. Abzg. = Abzugsgeld.

E.O. = Extraordinarius. O. = Ordinarius. Bei vielen Professoren fehlen diese Angaben; in den meisten Fällen kann dennoch von einer ordentlichen Professur ausgegangen werden.

Alle Angaben haben i. A. solange, d. h. für die folgenden Jahre (Spalten) Gültigkeit, bis sie durch neue Zeichen abgelöst werden (beispielsweise Professurwechsel bei Juristen). -

Was all diese Angaben betrifft, sei schließlich auch auf die Ausführungen und Daten bei Prantl I und II, H. Wolff, K. Neumaier, L. Liess und W. Kausch (jeweils passim) verwiesen. -

Name, Fak., Quelle	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478	1479	1480	1481
J. Adorf, Theol., UA, FI1, FI1, GG12	-	-	18 (Ziv=	20	20	20	20	20	20	20
			(Prüfungsstelle) (Lage) + 5 (Käm.))							
G. Baumgartner, Jur., UA, FI1, FI1, GG12	-	-	-	-	-	-	-	120 (Ziv)	120	120
P. Baumgartner, Jur., UA, FI1, FI1, GG12	-	-	-	-	-	-	-	100 (Can.)	100	100
J. Plümel, Art., Theol., UA, FI1, GG12, IVa1	-	-	-	-	-	-	-	-	(Art.)	-
M. Buttersack, Art., UA, FI1, GG12, IVa1, StAL, 18/277, 1301	-	-	-	-	-	-	-	-	20 (1/2)	40
J. Therdinger, Jur., UA, FI1	16 (Ziv.)	78 (120)	-	-	-	-	-	-	-	-
A. Dingolfing, Art., UA, FI1, GG12	-	-	-	-	-	-	-	-	36	40 + 4 (Vorj.)
J. Tholnoph, Art., (Collegiat?) UA, FI1							35			
J. Eckental, Art., UA, FI1, GG12									36	40 + 4 (Vorj.)

Name, Fak., Quelle	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478	1479	1480	1481
W. Eder, Art., UA, FI1, FI1, GG12							36		40	+ 4 (Vorj.)
W. Federkiel, Art., UA, FI1							40		34	20 (2/4) + 6 (Vorj.)
W. Vetter, Jur., UA, FI1	-	-	-	40 (1/4)	100	100	75 (3/4)	-	-	-
				(Ziv.)	(Can.)	+ 8 (ext.)	(+)			
U. Vogt, Jur., UA, FI1, FI1, GG12	-	-	-	-	-	5	32	32	42 (Ad.)	42
						(Llc. ziv.)			(Inst.)	
W. Fraunhofer, Jur., UA, FI1, FI1	-	-	30 (2/4)	50 (Ad.)	85 (Ad.)	100 (Can.)	75	100	75	100
			(Inst.)	(80)	+ 16 (Käm.)	+ 16 (Käm.)	+ 16 (Käm.)	+ 25 (Vorj.)	+ 16 (Käm.)	+ 25 (Vorj.)
						+ 13 (Ad.)			+ 8 (Käm.)	
K. Fromont, Jur., UA, FI1	12	143	100	100	50 (2/4)	-	-	-	-	-
	(Can.)	(100)								
W. Kyrmann, Jur., UA, FI1, FI1, GG12, HStA, NKB10, 192		166	125	132	200	113 (3/4)	100	200	150	274
	(Can.)		(regulär)	+ 5 (Käm.)	+ 2 (ext.)					
J. Meinberger, Jur., UA, FI1	-	50 (2/4)	100	50 (2/4)	-	-	-	-	-	-
		(Can.)		(+)						
G. Meier, Jur., UA, FI1	-	-	-	-	-	25 (Zu=)	50	25	-	-
						(Pfründe)	(Can) Lage}	+ 16 (Käm.)		

Name, Fak., Quelle	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478	1479	1480	1481
Ch. Mendel, Jur., UAFI1	(Inst.)	100 (Pand.)	107(Ad.) (Kod.)	120 + 5(Vorf.)	90(3/4)	120	(120)	(120)	-	-
			+16(Käm.)	+16(Käm.)	+27(ext.)	+ 5(ext)				
? Niclas, Art., UA, FI1			24(2/4) (Poet.)							
Nicolaus(v. Regensburg), Med., UA, FI1	-	20(1/4) +16(Aufzge.)	80	80	80	80	40 (+)	-	-	-
A. Rieder, Med., UA, FI1, EI1		20(1/4) +44	80	52 (ab)	-	-	-	-	-	-
P. Rulandt, Art., UA, GG12, FI1									32	40 + 8(Vorf.)
Ch. Salmatr, Art., UA, FI1, GG12									10(1/4)	20(2/4) + 4(ext.)
H. Schmechen, Jur., UA, FI1	(Ziv.)	120 + 2(ext.)	60(2/4) +10(Käm.)	-	-	-	-	-	-	-
K. Weygand, Med., UA, EI1, FI1, GG12	-	-	-	-	-	-	(100)	100	85	100 +25(!)
E. Windsberger, Med., UA, EI1, FI1	-	-	-	-	45(3/4) +10(ext)	100	90	90 +20(ext.)	44	
G. Zingl, Theol., UA, EI1, FI1	-	-	14(Zu= Pfründe)	10	28	14				

Name, Pak., Quelle	1482	1483	1484	1485	1486	1487	1488	1489	1490	1491
J. Adorf	20	30	20	20	25	20	20	20	15	(20)
G. Baumgartner	120	120	120	120	120	120	134 (120)	106	120	(120)
P. Baumgartner	100	(100) (ab)	-	-	-	-	-	-	-	-
W. Peysser, Med., UA, EI1, GG12, IVal1, StAL, 18/277, 1301	(40)	40	55(Ad.)	55	70 (55)	40	55	55	55	(55)
J. Plümel			8	32	32	32	32	32	32	
M. Buttersaß	40	50 + 6(ext)	38	32	32	32	32	32	32	
A. Dingolfing		4(0?)								
J. Trabolt, Jur., UA, EI1, GG12										
S. Tucher, Jur., UA, EI1, GG12	-	-	-	-	10 (Zlv.)	85 (Can.)	95 (130 regulär?)	95 (130 regulär?)	113(Ad.) (120)	
J. Eckental	50	49	35	36	32	28	36	32	28	

Name, Fak., Quelle	1482	1483	1484	1485	1486	1487	1488	1489	1490	1491
W. Eder	50 + 8(Käm.)	40	32	42			48			
S. Eisenhofer, Jur., UA, EI1, GG12	-	-	11 (Lic. Can.)	41	4 (32)	-	-	-	-	-
G. Eisenreich, Jur., UA, EI1, GG12	11 (Lic. Ziv.-Inst.)	26	7							
J. Erbenndorf, Art., UA, GG12, EI1	-	-	-	-	-	-	40	33	32	
U. Vogt	18 (ab)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W. Fraunhofer	(100)	(100) (ab)	-	-	-	-	-	-	-	-
J. Kaufmann, Jur., UA, EI1, GG12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20(1/4?) (Ziv.)
W. Kyrmann	40 (+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K. Leberthner, Jur., UA, EI1, GG12	40 (Can.)	80 + 8(ext)		(ab)						
H. Megershelmer, Med., UA, EI1, GG12		10	59	58	55	55	54 (55)	56	55	55

Name, Fak., Quelle	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499	1500	1501
J. Adorf	(20)	(20)	(20)	(20)	(20)	(20)	(20)	20	(20)	(20)
G. Barth, Jur., UA, EI 1, GGIVa1	-	-	-	-	-	-	80 (Leg.)	80		100(Ad.)
G. Baumgartner	(120)	(120)	(120)	(120)	(120)	(120)	(120) (ab)	-	-	-
W. Baumgartner, Jur., UA, EI 1	-	(80) (Zlv.)						-	-	-
W. Peysser	70(Ad.)	70	70	70	70	70	85(Ad.)	85	85	85
J. Plümel	(32?)									
S. Pränzl, Jur., UA, EI 1, GGIVa1	-	-	-	-	-	-	-	-	(Lit. Zlv.-Inst.)	
P. Burckhard, Med., UA, EI 1, StAL, 18/ 277, 1301	-	-	-	-	-	-		50	60	
M. Buttersaß										
K. Celtis, Art., UA, EI 1	40	40	40	40	40	40				
	(+ 40 von der Hofkammer jeweils)									

Name, Fak., Quelle	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499	1500	1501
H. Croaria Jur., UA, EI1, GGIVa1	-	-	-	-	-	-	(Can.)	125	-	(125) +Ad.?
S. Tucher					(ab)	-	-	-	-	-
J. Engel, Art., UA, EI1,	32									
P. Grünhofer, Art., UA, EI1, GGIVa1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
J. Kaufmann										
J. Locher (Philomusus), Art., UA, EI1, GGIVa1, StAL, 18/277, 1301	-	-	-	-	-	-	(Poet)	-	-	-
H. Megersheimer	(70)	(Ad.) 70	70	70	70	70	-	-	-	-
J. Ramelsbach						(Ord.)				
Th. Reisch, Jur., UA, EI1, GGIVa1	-	-	-	-	-	-	{100} {Ziv.}	100		
J. Rosa							100	100	100	100
J. Stabius, Art.?, UA, EI1	-	-	-	-	-	-	(32)			

Name, Fak., Quelle	1502	1503	1504	1505	1506	1507	1508	1509	1510	1511
J. Adorf				(+)	-	-	-	-	-	-
G. Barth	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	50(2/4)	24(1/4) (ab)	-	-	-
G. Beham, Med.; UA, EI1, GGIVa1	-	-	-	(50)	50	68(Ad.)	70	70	70	70
J. Bettendorfer, Art., Theol., UA, GGIVa1							(Theol.)	10(2/4)	20	20
W. Peysser	100(Ad.)	(100)	(100)	(100)	100	100	100	100	100	100
J. Plümel					20(Zu= (Theol)lage)	15(3/4)	5(Vorf.) (ab)	-	-	-
S. Pränrtl					40	40	40 (Ord.)	(40) (Pand.)	-	-
F. Burckhard, Jur., u. Notar, UA, GGIVa1, 2, DIII4, 40 DIII4, 40, StAL, 18/277, 1301					-	-	10 (Notar)	7	40 (Lic. Zlv.)	-
P. Burckhard				(ab)	-	-	-	-	-	-
M. Buttersaß					40	40	40	40	40	40

Name, Pak., Quelle	1502	1503	1504	1505	1506	1507	1508	1509	1510	1511
H. Croaria					150	150	38(1/4)	150	150	150
Ch. Tengler, Art., Jur., UA, II1, GGIVa1	-	-	-	-	40 (Art.)	40	40	40	40 (Can.)	40
J. Eck, Theol., UA, GGIVa1	-	-	-	-	-	-	-	-	(Theol.)	-
? Engelhard, Art., UA, GGIVa1	-	-	-	-	-	20(2/4)	40	40	40	40
? Paltermajer, Art.?, UA, GGIVa1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40
M. Fenck, Med., UA, GGIVa1, II. Liess	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P. Grünhofer					40	40	10			
J. Locher			(ab)							
J. Ostermaier, Art.,					16 (Math.)	16	16	16	16	8(2/4)

Name, Pak., Quelle	1512	1513	1514	1515	1516	1517	1518	1519	1520	1521
J. Agriicola, Art., Med., UA, EI1, GGIVa2, StAL, 18/277, 1301	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60
M. Alber, Jur., StAL, 18/277, 1301	-	-	-	-	-	-	-	(Lic. Gan.)	-	60
G. Beham	70									-
W. Peysser	100	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	100
P. Brunner, Med., StAL, 18/277, 1301	-	-	-	-	-	-	-	20	20	20
F. Burckhard					(Ord. Ziv.) (Gan.)			60 (Ziv.)		120
P. Burckhard (s. oben)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29
M. Buttersaß										10 (+)
H. Croaria	150				(ab)	-	-	-	-	-
U. Eck										(Pfründest. Moritz)

Name, Pak., Quelle	1522	1523	1524	1525	1526	1527	1528	1529	1530	1531
J. Agricola	6		24	32					37(3/4)	50 (Med.)
M. Alber	43	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B. Amantius, Art., UA, GGIVa2	-	-	-	-	-	-	-	-	25(2/4)	70 (Poet.)
P. Apian, Art.,	-	-	-	-	-	(Math.)	-	-	81	28 (32)
N. Apel, Theol., UA, GGIVa2	106 (Theol.)	100	100	100	(100)	(100)	(100)	(100)	75(3/4)	150 (Ad?)
F. Arcas, Jur., UA, GGIVa2	-	-	-	-	-	-	-	(200) (Ziv.-Leg.)	150(3/4)	200
W. Bacharatus, Art., StAL, 18/277, 1301	-	47 (Hebr.)	42 (ab)	-	-	-	-	-	-	-
Ch. Backenbusch, Jur., UA, GGIVa2	-	-	-	-	-	-	-	-	15(2/4)	40 (Inst.) + 7(Ad.)
W. Peysser	100	100	100	100	(100) (+)	-	-	-	-	-
A. Brassiclanus, ? StAL, 18/277, 1301	-	16(2/4) + 6(ext)	35 (ab)	-	-	-	-	-	-	-

Name, Pak., Quelle	1532	1533	1534	1535	1536	1537	1538	1539	1540	1541
J. Agricola	50	50 + 8 (vert.)	60 (Ad.) 8 (vert.)		15 (1/4)	60	60	60	60 + 10 (Käim.)	60 + 10 ?
M. Alber (s. oben) UA, GGIVa2				(Gan. O.)	37 (1/4)	75 (2/4)	-	-	-	-
B. Amantius	70	70	70	-	-	-	-	-	-	-
P. Apian	30	100	100			100	100	100	100	100
N. Apel	150	75 (2/4) (ab)	-	-	-	-	-	-	-	-
F. Arcas	200	200	250 (Ad.)		62 (1/4)	250	62 (1/4)	-	200	300 + 75 (AufzG)
M. Backenbusch	40	30 (3/4) + 25 (Ad.)	100		(+)	-	-	-	-	-
O. Berlinger, Jur., UA, GGIVa2	-	-	-	-	15 (1/4)	20 (1/4)	-	-	-	-
					(Zlv.-Inst.)					
F. Burckhard (Jur.)	150	150	150		37 (1/4)	150	150	150	-	-
					(Gan.)					
M. A. Calmus, Jur., UA, GGIVa2	-	-	-	-	-	-	161	112	-	-
							(Kod.)	(250)		

Name, Fak., Quelle	1532	1533	1534	1535	1536	1537	1538	1539	1540	1541
C. Currer, Art., UA, GGIVa2							99	80	80	90
L. David	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C. Delphinus, Med.? UA, GGIVa2, L. Less								25		
J. Eck (PfründeULF)	16 (Zins v. 320 Kap.)	16	16		16	16 + 65 (Zu- lage)	16 + 65	16 + 65	16 + 65	16 + 65
N. Everhard d. Ä.	150	150	150	75(2/4)	-	-	-	-	-	-
J. Vel tmüller	(16)	40 (Med.)	50(6/4)		6(1/4)	38	40	40	40	41
M. Benck	70	100 + 60(ext.)	100		25(1/4)	100	50(2/4) (+)	-	-	-
M. Hund, Jur., JA, GGIVa2	-	-	-	-	-	40 (Zlv.-Inst.)	60	71		
M. Hunger, Jur., JA, GGIVa2	-	-	-	-	-	-	-	-	60 (Zlv.-Inst.)	70

Name, Fak., Quelle	1532	1533	1534	1535	1536	1537	1538	1539	1540	1541
H. Leicht	37(3/4)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S. Linck, Art., UA, GGIVa2					34(2/4) (Poet.)	70	70	70	70	70
W. Lotter	40	20(2/4) +21(ext.)								
L. Marstaller	100	100	100	25(1/4)	100	100	100	100	100	100
J. Mensing, Art., UA, GGIVa2			30(3/4)							
M. Miller	14	14 + 5	14 + 5	-	-	-	-	-	-	-
M. Rauch, Art., UA, GGIVa2		40	40		20(2/4)	40	40	40	-	-
J. Schrettinger	50 + 10	50 + 10	50 + 10(Käm.)		(ab)	-	-	-	-	-
N. Ullnus, Art., UA, GGIVa2							10 (Hebr.)	20	20	
N. Weimann, Art., UA, GGIVa2			19(2/4)		40	40	22(2/4)	-	-	-
F. Zwichem, Jur., JA, GGIVa2	-	-	-	-	-	23 (Ziv.)		150	157(Ad.) (Can.)	200

Name, Pak., Quelle	1542	1543	1544	1545	1546	1547	1548	1549	1550	1551
A. Löschner (Loscius), Art., UA, EI2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(Poet.-Griech.)
L. Marstaller	100	25	(Kanontkat Eichst.)	(+)	-	-	-	-	-	-
B. Romuleus, Jur., UA, EI1	-	-	-	-	-	-	(Ziv.-Pand.)	-	-	-
J. Salicetus, Art., UA, GGIVa2	25(2/4)	40	-	-	-	-	-	-	-	-
W. Ullinus	32	8	-	-	-	-	-	-	-	-
V. Zwischen	50(1/4) (ab)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
F. Zoanetti, Jur., H. Wolff, S. 125 f.	-	-	-	-	-	-	(Ziv.-Kod.)	-	-	-

Name, Pak., Quelle	1582	1583	1584	1585	1586	1587	1588	1589	1590	1591
J. Boscius	(150)	(150)	(150)	(150)	(150) (+)	-	-	-	-	-
H. Canisius, Jur., UA, EI2, GGIVa3, 4, StAOBB, Gl1482/III, 1484/II	-	-	-	-	-	-	-	-	{300} {Can.}	400
J. Denich, Jur., UA, GGIVa3, 4, EI2, 3a, b, StAOBb, Gl1482/I, II, 1483/III, 1484/II	-	-	-	-	-	-	-	-	200 (Ziv.-Inst.)	250(Ad.)
R. Thurner, Art., Theol UA, EI1	140 +60 (Orat.-Rth.)				140? +60? (Theol.)	(ab)	-	-	-	-
K. Torrentinus, Jur., UA, EI2	-	-	-	-	-	-	(200) (Can. vert.)	-	-	-
G. Everhard				(+)	-	-	-	-	-	-
A. Everhard, Jur., H. Wolff, S. 266	-	-	-	-	-	-	-	-	(Ziv.-E.O.)	-
W. Everhard, Jur., UA, EI2	-	(Can.-E.O.)			100 (O.)	300	-	-	100 {Witwe} {+}	-
A. Fachineus, Jur., UA, EI2, GGIVa3, 4	-	-	-	-	-	500(24) (Kod.)	1000 (Can. vert.)	1000 (Kod.)	1000	1000
J. Vischer, Jur., UA, EI2	-	-	-	-	{100} {Ziv.}	(100)	(100)	-	-	-

Name, Pak., Quelle	1582	1583	1584	1585	1586	1587	1588	1589	1590	1591
H. Glapharytus, Jur., UA, EI2, GGIVa3, 4, StAObb, GL1479	-	-	-	-	-	-	-	-	(700 + 55Haus= (Kod.) zins)	700 +55
K. Heil, Jur., UA, EI1, 3b, GGIVa3, 4, StAObb, GL1479	-	-	-	(100) (Ziv.-Pand.)	(200) (Ad)	(200)	(200)	(200)	(200)	300(Ad.)
E. Holling, Art., Med., UA, EI1, 2, 3a, GGIVa, 3, 4, StAObb, GL1482/III, 1479	-	-	100 (Rhet.)	(100)	(100)	(100)	150? (Med.)	250(Ad)	350?	350
A. Hunger	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150
K. Lagus				100 (enthoben, em.)	100	100	100 +200	100 + 200	100 +100	100 +100
C. Lutz	180?	180?	180?	180?	180	180	180	180	180	180
F. Martini	(Can.)				300					
Ph. Menzel					300			(ab)		350
V. Schober, Jur., UA, EI1, 2, GGIVa3, 4 CI5, StAObb, GL1479	(32) (Ziv.-B.O.)	32	32	32	150(Ad.) +100(Käm.)	150 + 50(Kast.)	300	300	300	300
L. Zindecker, Jur., UA, EI2, GGIVa3, 4, StAObb, GL1482/I, 1479	-	-	-	-	(150) (Ziv.-B.O.)	150	150	250? (O.)	250?	62(1/4) (ab)

Name, Pak., Quelle	1592	1593	1594	1595	1596	1597	1598	1599	1600	1601
H. Canisius	400	400	500 (Ad.)	500	500	500	500	500	500	500
J. Denlich	300	300	300 (Pend.)	350 (Ad.)	350	350	350	375 (Ad.)	400	400
A. Fachineus	1000	1000	1000	1000	1000	1000	-	-	-	-
H. Glphantus	700 + 52	700 + 52	700 + 52	700 + 52	700 + 52	700 + 52	700 + 52	700 + 52	-	-
K. Hell	300	300	300	300	300	300	300	350 (Ad.)	400	400
E. Holling	350	350	400 (Ad.)	400	400	400	400	400	400	400
A. Hunger	150	150	150	150	150	150	150 (em.)	150	150	200?
K. Jaagus	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200
C. Lutz	180	180	180	75 (verreist)	150	150	150	(+)	-	-

Name, Fak., Quelle	1592	1593	1594	1595	1596	1597	1598	1599	1600	1601
Ph. Menzel	350	350	350	400 (Ad.)	400	400	400	400	400	400
H. A. Rath, Jur., UA, EI 3a, b, BIV 1, StA Obb, GL 1479, 1482/II	-	-	(150) (Ziv.-E.o./o.)	150	150	150	(200) (Ad.)	275 (Ad.)	300	150 (absens)
J. Riepel, Theol., UA, GGIV a3, 4, W. Kausch, S. 49	95 (Zu=	100	100	100	100	100	100	100	-	-
		(Pfründe Ulf) Lage)	(+100 aus Hofkammer jeweilig)							
V. Schober (Käm.)	300	400 (Ad.)	400 (vom Lesen entbunden)	400	400	400	400	400	400	400
P. Stevart, Theol., W. Kausch, S. 48	-	-	-	-	-	-	50 (Zulage) (Pfründe St. Moritz)	-	-	-
J. Stuber, Jur., UA, EI 2, 3b, StA Obb, GL 1479	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(200) (Ziv.-Inst.)

Name, Fak., Quelle	1602	1603	1604	1605	1606	1607	1608	1609	1610	1611
J. Brugelacher, Jur., UA, EI2, 3a, StAObb, GI1479, 1482/II	-	-	-	-	-	(150) (Ziv.-E.O.)	(150)	150	150	300 (0.)
H. Canisius	500	500	500	500	600(Ad.)	500	500	500	(700)(Ad.) (+)	-
J. Denich	400	400 (Pand.)	500(Ad.)	500	550(Ad.) (Kod.)	600	600	600	600	600
A. Glereck, Theol., StAObb, GI1482/I, 1479	-	-	-	50(1/4)	325 +100(Aufg.)	400	400	400	400	-
K. Hell	400 (Abgesetzt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
E. Holling	425(Ad.)	500	500	500	537(Ad.)	600	600	600	600	600
A. Hunger	200	200	50 (+)	-	-	-	-	-	-	-
S. Labrique, Jur., UA, FI2, 3a, b, 4a, StA Obb, GL 1479, 1482/II.	-	-	-	150 + 62(ext.) (Ziv.-E.O.)	237(Ad.)	300	300	(400)(Ad.)	400 (Can. Vert.)	400

Name, Pak., Quelle	1602	1603	1604	1605	1606	1607	1608	1609	1610	1611
K. Lagus	200	200	200	200	50 (+)	-	-	-	-	-
A. Menzel, Med. ; UA, E12, 3a, b, StA Obb, GL1479, 1482/III	-	16 (200)	200	212 (Ad.) (250)	275 (Ad.) (300)	300	300	300	400 (Ad.)	400
Ph. Menzel	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400
H. A. Rath (absens)	150 +150 (Reisegeg.)	150	150	150	150	150	150	150	150	150
V. Schober (Käm.)	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400
J. Stuber	200	200	200	300 (Ad.) (Pand.)	300	300	300	300	300	300
L. Zlndecker (s. oben)	-	500 +100 (Aufzug) (Kod.)	700	700	350 (2/4) (ab)	-	-	-	-	-

Name, Pak., Quelle	1612	1613	1614	1615	1616	1617	1618	1619	1620	1621
S. Labrique	400 (Pand)	400 (Kod. vert.)	400 (Pand.)	400	400	400	400	400	500 (Ad.)	500
A. Menzel	400	400	400	400	400	400	400	600 (2Lekt.)	450 (Ad.)	450
Ph. Menzel	400	(400) (+)	-	-	-	-	-	-	-	-
H.A. Rath	150 (absens)	600 (Kod.)	600	600	600	600	600	600	600	600
V. Schober	400	400	400	400	400	400	400	400	400 (+)	-
J. Stuber	(400)	(400)	(400)	(400)	(400)	(400)	(400)	(400)	(400)	(400)
F. Walzeneegger	-	(150) (Zlv.-Inst)	(300)	300	300	300	300	300	400 (Ad.)	400
UA, EI 3a, b, 4a, StAObb, GL1482/I, II		(E.O.)	(O.)							

Name, Pak., Quelle	1622	1623	1624	1625	1626	1627	1628	1629	1630	1631
A. Menzel	450	500 (Ad.)	500	500	500	500	500	500	500	500
A. Rath, Jur., UA, EI 3b, c, 4a, Sta Obb, GL1482/II	-	(150) (Zlv.-E.O.)	150	200 (Ad.)	300 (Ad.) (O.)	300	300	300	300	400 (Ad.)
H. A. Rath	600	600	600	(600) (+)	-	-	-	-	-	-
J. Schmid, Jur., UA, EI 3b	-	{ 250 350 } (Zlv.-Inst.O.)	350	450 (Ad.)	450	450	450	450	450	450
J. Stuber	400	(400) (+)	-	-	-	-	-	-	-	-
F. Walzeneegger	400	400 (Pand.)	400	400	400 (Kod. vert.)	400	400	500 (Can.)	500	500

Name, Fak., Quelle	1632	1633	1634	1635	1636	1637	1638	1639	1640	1641
E. Pascha, Jur., UA, EI 3c, StaObb, GL 1482/I, II	-	-	-	-	-	-	-	{600} {Ziv.}(2Lekt.)	700	700
Ch. Besold, Jur., UA, EI 3c, StaObb, GL 1482/II	-	-	-	-	(700) (Ziv., 2Lekt.)	700	(700) (+)	-	-	-
J. Bittelmaier	150 (0.)	150	200 (Ad.)	(ab)	-	-	-	-	-	-
N. Burgundius	900	900	900	900	900	900	900	(900) (ab)	-	-
J. Denich	600	(600) (+)	-	-	-	-	-	-	-	-
K. Denich (Käm.)	400 200	400 200	400 200	600 (Gan.) 200	600 200	600 200	600 200	600 200	600 200	600 200
J. Diller, Med., UA, EI 3c, 4a, b, StaObb, GL 1482/III	-	-	-	-	-	-	-	(400) 300 (Aufz)	400	400

Name, Pak., Quelle	1632	1633	1634	1635	1636	1637	1638	1639	1640	1641
W. Höfer	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
A. Killianstein	450	450	450	450	450	450	(450) (+)	-	-	-
J. J. Lossius, Jur., UA, EI 3c, 4a, b, CIIIT2	-	-	-	-	-	-	-	-	200 (Ziv.-E.O.)	200
K. Manz, Jur., UA, EI 3b, c, 4a, StAObb, GI 1482/II	-	-	-	-	400 (Ziv.)	400	400	400	400	400
A. Menzel	(500) (+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A. Rath	400	400	400	400	500(Ad.)	500	500	500	500	500
J. Schmid	500(Ad.)	500	500	500	500	-	-	-	-	-
H. Walzeneberger	600(Ad.)	600	(600) (+)	-	-	-	-	-	-	-

Name, Pak., Quelle	1652	1653	1654	1655	1656	1657	1658	1659	1660	1661
W.S. Brem	300	300	300	400(Ad.)	400	400	400	400	400	400
J.A. Crollolanza	300	(400)(Ad.)	400	400	400	400	400	400	400	400
K. Denich	600	600	600	400 (emer.)	400	400	400	400	(400) (+)	-
F. Thiermaler, Med., UA, EI4a, b, StAOBb, GL1482/III, 1483/III	-	-	-	-	200 (400)	400	400	400	400	400 + 100(Anat.)
J. Dülér	400	400	400	450(Ad.)	(500) (+)	-	-	-	-	-
M. Kautt, Jur., UA, EI4a, StAOBb, 3L1483/II, 1482/II	-	{400} (Ziv.)	400 +100	500(Ad.) 100	500 100	500 100	500 100	500 100		
J.J. Lossius	(350)	(500)	(500)	{600}(Ad.) (Gan.)	600	600	600	600	600	600
K. Manz	500	(500) (ab)	-	-	-	-	-	-	-	-
A. Rath	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600
I. Stelzlin, Med., JA, EI4a, b, CIII2, 3TAOBB, GL1482/III	-	-	{250} (E.O.)	250	250 (O.)	300(Ad.)	300	300	300	300

Name, Fak., Quelle	1662	1663	1664	1665	1666	1667	1668	1669	1670	1671
J.R. Albrecht, Med., UA, E14a, StAObb, GL 1482/III	-	-	300	300	300	300	300	300	300	75 (Abzg.)
D. Bassus, Jur 1, UA, E14b, CIV3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(200) (Ziv.-E.O.)
W.S. Brem	425 (Ad.)	500	500	500	500	500	500	500	500	500
J.A. Crollolanza	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400
F. Thiermaler	400 + 100	400 100	{ 400 } (100) (ab)	-	-	-	-	-	-	-
J.J. Lossius	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600
K. Manz	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
A. Rath	600	600	600	600	600	600	600	600	600	(600) (+)
I. Rath, Jur., 1, UA, E14a, CIV3, StAObb, GL1479	150 (Ziv.-E.O.)	150	150	150	150 (O.)	300 (Ad.)	300	300	300	400 (Ad.)
. Scheiffler, Med., A, E14a, b, CIV31, tAObb, GL1482/III	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(300)
J. Stelzlin	350 (Ad.)	350	350	350	400 (Ad.)	400	400	400	400	500 (Ad.)

Name, Fak., Quelle	1672	1673	1674	1675	1676	(1677)	-	-	-
D. Bassus	(200)	200	250 (Ad) (O.)	300	300 (Kod.)	400			
W.S. Brem	500	500	(500) (+)	-	-	-			
Ch. Chlingensberg, Jur., UA, EI4b, CIV3	-	-	-	-	(200) (Zlv.-E.O.)	200			
J.A. Crollolanza	500	500	500	500	500 (emer.)	500			
W. Bmkem, Jur., UA, EI4a, CIV3	(500) (Zlv.-O.)	500	500	500	500	500			
J.J. Lossius	600	600	600	(600) (+)	-	-			
K. Manz	600 (Kod.)	600 (emer.)	600	600	600	(600) (+)			

Name, Fak., Quelle	1672	1673	1674	1675	1676	(1677)	-	-	-	-
I. Rath	400	400	400	400	400	400				
H. Scheiffler	300	300	300	300	400 (Ad.)	400				
J. Stelzlin	500	500	500	500	500	500				
V. N. Veigel, Med., UA, CIV 3 ¹	-	-	-	-	500	500				
P. Weise SJ., Jur (Can.) UA, CIV 3 ¹	-	-	-	400	400	400				
G. Widmont, Jur., UA, EI 4b, CIV 3 ¹	-	-	-	-	700 (Ziv.-o.)	700 (2Lekt.)				
P. Wilhelm, Med., UA, CIV 3 ¹	-	-	-	-	150 (B.O.)	150				